

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

233748¹²

17

A. v. Richter
Geschichte
deutscher Ost-
provinzen
Band I
562-17

C. Sparleder

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vertheilung mit demselben

von

A. von Richter,

Dr. phil., Jurist, ord. öffentl. Bibliothek und archivar. Coder Kaiser.

Heft I.

Die Ostseeprovinzen als Provinzen fremder Reiche.

1500—1721.

Die Ostseeprovinzen sind in drei Theile zu zerlegen: 1. Die Ostseeprovinzen, 2. Die Ostseeprovinzen, 3. Die Ostseeprovinzen.

Verlag von H. W. Schmidt in Berlin, im Verlage des Verlegers H. W. Schmidt.

I. Band

Geograph. Anst. und Bibliothek Kaiserl. Russl. Reichs-Universität zu Petersburg.

1842—1870.

Preis 10 Rbl. 25 Kop.

Hlg.

Verlag von H. W. Schmidt in Berlin.

1842.

L. J. ...

Geschichte

der

dem russischen Kaiserthum einverleibten

deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben

von

A. von Richter,

Dr. phil., kais. ruff. wirkf. Staatsrath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Ostseelände als Provinzen fremder Reiche.

1562—1721.

„Denn darauf wird es in dem Wechsel der Zeiten
immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grund-
lage der Cultur unverletzt bleibe.“

Hanke, deutsche Geschichte im Zeitalter
der Reformation IV. S. 4.

I. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands während der Vereinigung des erstern mit Polen.

1562—1629.

Mit einem Plan von Riga.

Riga,

Verlag von Nicolai Symmel's Buchhandlung.

1858.

Kapitel VIII.

Die schwedische Besetzung in Estland und die dänische in Livland.

Kapitel IX.

Krieg Polens mit Schweden um den Besitz Livlands und anderer Besitzungen unter der Regierung Karls IX. 1600—1611.

Kapitel X.

Verdringung Livlands durch die Schweden nach dem zweiten Krieg.

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.

Einleitung. Kämpfe der Schweden mit Polen und Dänen in Estland und Desel unter der Regierung König Erichs IV. 1562—1569	Seite 38
---	-------------

Kapitel II.

Kämpfe der Schweden in Estland mit den Russen bis zum Frieden von Teuffina. 1569—1595	14
---	----

Kapitel III.

Kriege der Polen mit den Russen in Livland und Befestigung ihrer Schutzherrschaft über dasselbe unter der Regierung des Königs Sigismund August. 1562—1582	38
--	----

Kapitel IV.

Krieg der Polen mit den Russen in Livland und Unterwerfung Rigas unter Polen während der Regierung Stephan Bathory's. 1572—1582.	62
--	----

Kapitel V.

Kirchliche und politische Einrichtungen des Königs Stephan Bathory. 1582—1584	74
---	----

Kapitel VI.

Der rigasche Kalenderstreit bis zum Tode Stephan Bathory's. 1584—1587.	92
--	----

Kapitel VII.

Die polnische Regierung in Livland unter König Sigismund III. bis zum Anfange der Kriege mit Schweden. 1587—1600	109
--	-----

Kapitel VIII.

Die schwedische Verwaltung in Esthland und die dänische in Desei . . . Seite 152

Kapitel IX.

Krieg Polens mit Schweden um den Besitz Livlands und andere Begebenheiten unter der Regierung Karls IX. 1600—1611. 172

Kapitel X.

Eroberung Livlands durch die Schweden und Ende des polnischen Regiments. 1611—1629 209

Kapitel XI.

Geschichte des Handels 243

Kapitel II.

11 158—1685

Kapitel III.

38 1602—1682

Kapitel VI.

62 1572—1582

Kapitel V.

74 1582—1584

Kapitel VI.

82 1584—1587

Kapitel VII.

108 1587—1600

Erster Abschnitt.

Geschichte Liv- und Estlands während der Vereinigung des erstern mit Polen.

1562 — 1629.

Kapitel I.

Einleitung; Kämpfe der Schweden mit Polen und Dänen in Estland und Desel unter der Regierung Königs Erichs IV.

1562 — 1569.

Nach der unglückseligen Zerstückelung der Ostseeprovinzen und ihrer Unterwerfung unter fremde Herrschaft nimmt ihre Geschichte einen von dem frühern ganz verschiedenen Charakter an. Neue Ereignisse waren aus der Auflösung der Grundelemente des germanischen mittelalterlichen Lebens hervorgegangen. Zwar war das religiöse Element, der Katholicismus, durch ein neues, die protestantische Lehre und Kircheneinrichtung, wie in Norddeutschland, ersetzt. Dessen lebensvolle Frische hatte den religiösen Sinn von neuem erweckt und vorzüglich auf den zu katholischer Zeit vollkommen vernachlässigten Unterricht und die sittliche Bildung des Bauernstandes einen günstigen Einfluß geäußert, ja sie sogar erst hervorgerufen. Die Provinzen hingen mit dem glühendsten Eifer an dieser neuen Errettungsgeschäft; sie blieben mit dem deutschen Protestantismus in ununterbrochenem Zusammenhange und nahmen an den Entwicklungsphasen desselben Theil. Ganz anders stand es um ihr politisches Leben. Der frühere politische Organismus war durch die Kirchenreform erschüttert, durch die Aufhebung des Ordens und der Bischümer vernichtet worden. Die alten Landesherren waren verschwunden und selbst in Kurland stand Kettler, der neue Herzog, unter ganz veränderten Verhältnissen da. Nur die landständischen und die städtischen Municipalverfassungen, die ehemals das staatsrechtliche Verhältniß der Unterthanen zu den Regierungen

bedingten und das frühere einheimische Staats- so wie auch das Privatrecht, waren, als Landesprivilegien fortan bezeichnet, durch die Vorseorge der Livländer von den neuen Landesherren bestätigt und so der geschichtliche Zusammenhang mit der Vergangenheit erhalten worden. Natürlich setzten die Bewohner auf die Erhaltung dieses theuern Erbtheils den größten Werth, während hingegen die fremden Regierungen mehr auf die Bedürfnisse des Fortschritts sahen und dadurch veranlaßt wurden, nicht bloß neue und bisweilen wirklich nöthige Einrichtungen zu schaffen, sondern auch nach einer vollkommenen Einverleibung der Provinzen und der Vernichtung ihrer geistigen Individualität zu streben, in dem irrigen Wahne sich hierdurch für die Zukunft zu sichern und die politische Einheit des Staats zu befestigen. Nicht nur gelang dies nicht, sondern es erzeugte auch von Seiten der Einwohner, außer einem heftigen Widerstande, ein vielleicht etwas zu starres Festhalten an dem Althergebrachten, welches den Fortschritt ausschließen und dem provinziellen Geiste für die Zukunft eine schädliche und bei veränderten Verhältnissen sogar gefährliche Richtung geben mußte. Im dunkeln Schooße der Zeiten lag eine Epoche verborgen, in welcher die Ostseeprovinzen mit einem nach Außen eben so mächtigen als nach Innen bildsamen und sich stets fortbildenden Reiche vereinigt, jenes stationäre Prinzip einer blinden Anhänglichkeit an das Alte ohne Gefahr aufgeben, die ihnen mangelnden Rechtsinstitute aus der Reichsgesetzgebung entnehmen und endlich auch die Fortbildung ihres angestammten Rechtszustandes von einer weisen und wohlwollenden Regierung erwarten konnten. Diese glückliche Zeit hebt aber erst mit der Vereinigung der Provinzen mit dem russischen Kaiserthume an. Bis dahin konnte Kurland sich zwar unter einheimischen Herrschern ziemlich selbstständig entwickeln und ward auch von auswärtigen Feinden wenig angefochten; Liv- und Esthland aber bieten während der ganzen polnischen Beherrschungszeit nur das Bild äußerer, das erstere auch innerer Kämpfe. Sie waren der Zankapfel und wegen ihrer centralen Lage leider auch das blutige Schlachtfeld der drei großen nordischen Mächte. Im Innern kam es den katholisirenden Polen gegenüber in Livland zu keinem geordneten und ruhigen Zustande und die spätern glücklichen Verwaltungsreformen Schwedens wurden durch gewaltsame Eingriffe desselben in die provinziellen Besonderheiten und sogar in das Eigenthumsrecht unterbrochen. Wir trennen daher die Geschichte Liv- und Esthlands gänzlich von der Kurlands und werden auch in der erstern die Darstellung der auswärtigen Kriege von der der innern Kämpfe scheiden müssen, obgleich sie gegenseitigen Einfluß ausübten. Mit verheerenden Kriegen Esthlands mit den Russen und Livlands mit Rußland und Schweden fängt der erste Zeitraum, der der pol-

nischen Beherrschung in Livland, an; darauf folgen in Livland innere Unruhen und Reibungen des Adels und der Bürgerschaften mit der katholischen Regierung und schon vom Herbst 1600 an ein Krieg mit Schweden, der mit der Eroberung Livlands durch das letztere und dem sechs-jährigen Waffenstillstande von Stundorff (vom 26. September 1629) schloß. Durch die Vereinigung Liv- und Esthlands unter einem Herrscher, erhielt ihre Geschichte einen veränderten Charakter und es muß also hier der Anfang eines neuen Zeitraums angesetzt werden.

Das Verhältniß der Geschichte der Ostseeprovinzen zu ihren Quellen, ist von nun an nicht dasselbe wie früher. Die Hauptannalisten Henning, Rüssow, Hiärn, Nyenstädt und Fabricius, die uns aber leider mit den letzten Jahren des 16. oder dem Anfange des 17. Jahrhunderts verlassen und seit der Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Kelch, sind mit den von ihnen geschilderten Begebenheiten gleichzeitig und ihre Darstellung derselben ist, mit Ausnahme der des Fabricius, ausführlich, also auch ziemlich glaubwürdig. Um so mehr ist ihre politische und religiöse Färbung und die aus derselben hervorgehende Einseitigkeit zu beachten. Mit Ausnahme des eifrig katholischen und Polen sehr ergebenen Fellinschen Probstes Fabricius, dessen kurze Darstellung außer zweifelhaften Anekdoten in ultrakatholischem Sinne wenig Eigenthümliches bietet, sind sie alle eifrige Protestanten und den Schweden günstiger als ihren Gegnern. Hiervon macht wiederum Henning als vaterländischer Beamter und polnischer Unterthan eine Ausnahme, während Rüssow, Hiärn und Kelch Esthländer, also schwedische Unterthanen waren. Nur ist Henning ein Bewunderer des Herzogs Kettler. Rüssow und Hiärn, der ihm meist folgt, sind für die Geschichte Esthlands, der Erstere namentlich für die Kriegsgeschichte, die Hauptquelle; Henning hingegen für die Liv- und Kurlands und Nyenstädt für die Riga's. Der Einfluß der individuellen Ansichten unserer Annalisten erstreckt sich natürlich mehr auf die Beurtheilung der Begebenheiten und die Entwicklung ihrer Beweggründe, als auf die Darstellung der Thatsachen selbst, in der die Geschichtschreiber bei der Gleichzeitigkeit und Ausführlichkeit ihrer Berichte meist übereinstimmen, Nebenumstände abgerechnet. Ihre Erzählung bedarf daher jetzt der Unterstüzung der Urkunden viel weniger als früher. Dasselbe gilt von den gleichzeitigen polnischen und schwedischen Schriftstellern und den russischen Chroniken. Die letztern sind zwar nur für die Geschichte der Kriege mit Rußland, erstere aber auch für die innere Geschichte unserer Ostseelände wichtig, da dieselbe mit derjenigen der beiden nordischen Reiche, zu denen die Provinzen gehörten, im innigsten Zusammenhange steht. Die Urkunden werden auch von nun an seltener und sind zum Theil dem Publikum noch unzugänglich.

Ueberhaupt sind über diese ganze zweite Hälfte der Geschichte unserer Ostsee-lande seit dem Erscheinen der Werke Friebe's, Jannau's, Bray's und Gruse's (über Kurland) viel weniger neue Quellen veröffentlicht worden als über die Ordenszeit, so daß weniger Neues gegeben werden kann.

Im Anfange unseres Zeitraums sehen wir die Provinzen, die bis dahin sowohl in Staatsacten, als im gemeinen Leben der gemeinschaftlichen Namen Livland (Eisland, Riesland) trugen, in fünf Stücke getheilt, nämlich 1) der nördliche Theil, die westliche Hälfte des heutigen Esthlands, seit dem 4. Juni 1561 unter schwedischer Schutzherrschaft und von nun an immer mit dem besondern Namen Esthland bezeichnet; 2) und 3) der mittlere Theil oder das heutige Livland, das in Staatsacten und von Schriftstellern zuerst das überdünische Livland und später ausschließlich Livland genannt wird, bis zum Jahre 1583 unter Polen und Russen getheilt, welche letztere auch das östliche Esthland in Besitz hatten; 4) die den Dänen gehörige Insel Desel; 5) das heutige Kurland, von welchem ein Theil, die Stiftslande, noch einige Zeit dem Herzog Magnus gehörte, unter einem eignen Herzog und polnischer Oberlehnsherrschaft, ebenfalls erst von nun an in seinem ganzen Umfange, mit diesem Namen bezeichnet. Riga stand bis zum Jahre 1582 beinahe ganz selbstständig da. Dieser Länderbestand war ursprünglich noch sehr unsicher und alle Verhältnisse in einem beständigen Schwanken begriffen. Das Schwert allein konnte hier entscheiden und die neu entstandenen Herrschaften befestigen. Weder war zu erwarten, daß der gewaltige Joann Wassiljewitsch sich mit dem bloßen Bisthum Dorpat oder Kettler nur mit dem Ordensheile Kurlands begnügen, noch daß Sigismund August, welcher sich in dem von ihm ertheilten Privilegium anheischig gemacht hatte, die von Livland abgerissenen Landestheile wieder zu erobern, den Baren oder die Schweden den dänischen Herzog Magnus in Ruhe lassen, noch daß endlich die Polen, nicht nach dem vollständigen Besitze Rigas trachten würden. Dazukam, daß der deutsche Kaiser sich noch immer als rechtmäßigen Oberherrn der Ostsee-lande ansah, obgleich er keinen wirksamen Schutz gewähren konnte.

Ein allgemeiner Krieg mußte also entbrennen, dessen Phasen wir zuerst in Esthland und Desel verfolgen wollen, wo die Schweden die Hauptrolle spielten. Vorher fanden noch Unterhandlungen zwischen einigen der beteiligten Mächte statt. Der Herzog von Kurland, welcher befürchtete, daß die Schweden das ihm gehörige und auf Desel belegene Schloß Sonneburg überwältigen würden, hatte daselbst eine Besatzung des Herzogs Magnus eingenommen, wogegen der letztere am 29. Januar 1562 ein Reversal dahin ausstellte, daß diese Besatzung den Hoheitsrech-

ten des Herzogs von Kurland nicht zum Nachtheil gereichen sollte¹. Dann kam Herzog Gotthard auf den Gedanken, dieses Schloß gegen das Stift Kurland zu vertauschen. Schon bei der Erlangung der herzoglichen Würde in Kurland, versicherte er sich in dieser Hinsicht der Zustimmung des Königs von Polen². Herzog Magnus wollte seinerseits nichts gegen den Willen seines Bruders, des Königs von Dänemark, thun. Derselbe zeigte sich diesem Tausche nicht abgeneigt³. Dänische Gesandte und der Herzog Magnus selbst begaben sich zu weiterer Verhandlung nach Kurland. Dort verweigerte aber der Herzog Magnus seine Zustimmung und man beschloß endlich die Sache bis zur Verhandlung über ein Bündniß zwischen Polen und Dänemark gegen Schweden aufzuschieben, weil man sich nach dem Abschlusse dieser Angelegenheit auch über die minder wichtige des vorgeschlagenen Tausches leicht zu einigen hoffte⁴. Das Bündniß kam aber nicht zu Stande, obwohl Schweden und Dänemark nicht im besten Einvernehmen standen. Allerdings hatte der dänische König, Friedrich, ein Gesuch seines Bruders Magnus um Beistand wider die Schweden, von denen der Herzog die Stadt Reval, als vermeintlich zum Stifte gehörig, zurückgefordert hatte, abgewiesen; allein König Erich von Schweden benutzte diesen Vorfall, um dem Herzoge den Schutz seines Reichs anzubieten, wenn er demselben sein Erbrecht auf seine livländischen Besitzungen abtreten wolle. Damit konnte den Dänen nicht gedient sein. Herzog Magnus veräumte es nicht, seine Herrschaft in Deseß sowohl durch Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien (im Jahre 1564) als durch die Ertheilung eines Gnadenbriefs an die Stadt Arensburg zu befestigen, durch welche die heutige Municipalverfassung dieser Stadt begründet wurde⁵. Die Dänen beschwerten sich auch über die schwedische Besitznahme Esthlands, welches vormals unter dänischem Schutz gestanden habe. Unterhandlungen, die zwischen beiden Mächten zur Erneuerung des Brömsebrochen Friedens angeknüpft worden waren, wurden am 17. Februar abgebrochen⁶, jedoch wieder angeknüpft und führten endlich am 24. August 1562 zum Kopenhagener Frieden, in welchen auch der Herzog Magnus eingeschlossen wurde, jedoch unter der Bedingung, nicht weiter um sich zu greifen⁷. Auch ließ König Erich, obwohl er auf die Bitte der Revaler allen Seefahrenden und namentlich den Lübeckern am 25. April⁸ die Fahrt nach Narva verboten und dahin segelnde Schiffe hatte aufbringen lassen⁹, die bei dieser Gelegenheit gekaperten dänischen Schiffe wieder freigegeben¹⁰.

So von Seiten Dänemarks, so wie früher schon von Seiten Russlands, durch einen Vertrag¹¹ sichergestellt, verfolgte König Erich seine Unternehmungen in Esthland. Als er zur Verheirathung seines Bruders, des Herzogs Johann von Finnland, mit der polnischen Prinzessin Katharina

seine Zustimmung gab, hatte er zugleich, wie schon oben bemerkt worden ist, die Zurückziehung der polnischen Truppen aus Livland verlangt, weil Schweden mit dem Orden im Kriege stehe. Hierauf hatte der König von Polen wohl gar keinen Grund einzugehen, denn welche Ansprüche konnte der König von Schweden wohl auf Livland machen, das sich nicht ihm, sondern dem Könige von Polen unterworfen hatte? Vielmehr verlangte Sigismund August die Abtretung Livlands, das sich einmüthig Polen ergeben habe, mit Inbegriff Revals, das schon polnische Besatzung gehabt, oder wenigstens die Rückgabe des von den Schweden ohne Kriegserklärung angegriffenen Hapsals¹². Der schwedische Oberbefehlshaber in Esthland, Klaus Horn, belagerte also im Mai 1562 das von den Polen eingenommene Pernau und nahm es am 2. Juni auf Accord¹³. Der König bestätigte die städtischen Privilegien, schenkte den Einwohnern zehntausend Mark und versah die Stadt mit Geschütz und Kriegsbedarf¹⁴. Im Herbst zog Horn gegen Weissenstein, welches Johann Groll tapfer vertheidigte, aber nach dem Aufsliegen eines unterminirten und von den Schweden genommenen Thurms aus Mangel an Nahrungsmitteln übergeben mußte. Erich schickte seinen Kriegern fünfhundert Armbänder und funfzig Ringe zur Belohnung und ernannte den Grafen Svante Sture zum Civilgouverneur von Esthland¹⁵.

Nur die Verheirathung seines Bruders, mit dem er nicht auf dem besten Fuße stand, mit einer polnischen Prinzessin, scheint ihm Sorge gemacht zu haben¹⁶. Nachdem der Prinz schon nach Danzig abgegangen war (im Sommer 1562), rief er ihn zurück. Derselbe reiste aber doch weiter und vollzog die Verlobung in Kowno und die Hochzeit (am 4. October) zu Wilna. Seinem Schwager König Sigismund, dem es an Geld fehlte¹⁷, schoss er 80,000 Thaler vor und erhielt dafür so wie für den Brautchatz, den ihm der König nicht auszahlen konnte, die livländischen Schlösser Weissenstein (welches die Schweden unterdessen erobert hatten), Helmet, Karkus, Nujen, Burtneck, Trikaton und Ermes zum Pfande. Sodann reiste er über Riga, Pernau und Reval nach Finnland zurück. In Riga wurde er auf Befehl des Königs von Polen nicht in die Stadt eingelassen, sondern außerhalb derselben einlogirt. Seinem Gefolge ward in Pernau übel begegnet und in Reval eröffnete ihm der Graf Svante Sture das Mißfallen des Königs. Nach einem viertägigen höchst unangenehmen Aufenthalte in Reval, wo er sogar Mangel an Lebensmitteln litt, verließ er diese Stadt am 4. December und segelte nach Finnland¹⁸.

Noch einen größern Einfluß auf Livland schien Schweden gewinnen zu können, als der Coadjutor des Erzbischofs von Riga, Herzog Christoph von Mecklenburg, der aufs heftigste gegen die Uebergabe Livlands an

Polen protestirt und sich schon im Juli 1561 zum römischen Kaiser begeben, aber von demselben keine Hilfe erhalten hatte, seine Zuflucht zu König Erich nahm und um seine jüngste Schwester warb. Auf ein falsches Gerücht von des Erzbischofs Tode übergab er das Erzbisthum dem Schutze des Königs und eilte nach Reval, wo er am 24. December ankam und anfangs seinen Stand verbarg, hernach aber erkannt und fürstlich aufgenommen wurde. Nach Weihnachten begab er sich mit einigem Gefolge nach Treiden, wo der Erzbischof Wilhelm auf dem Todtbette lag, besuchte ihn aber nicht. Am 4. Februar 1563 starb der Erzbischof, dessen unerfättlicher Ehrgeiz zu den innern Zwistigkeiten und so zu dem Verfall des ganzen Landes nicht wenig beigetragen hatte. Die litthauischen Stände forderten sofort (15. Februar) den rigaschen Rath auf, den von ihm bestimmten Nachfolger nicht in die Stadt zu lassen, weil er dem Könige nicht geschworen hatte¹⁹. Laut königlicher Vollmacht nahm Kettler, als livländischer Administrator, sofort von den Stiftsgütern Besitz²⁰ und übertrug die Verwaltung derselben dem erztiftischen Rathe Heinrich von Tiesenhäusen. Ueber die Schlösser des Coadjutors bekam der gewesene Ordensritter Kasper von Oldenbockum die Aufsicht²¹. Der Coadjutor aber wollte sich des Erztifts mit Gewalt bemächtigen²², soll darüber bei Tiesch einen polnischen Officier Stanislas Waszkowicz mit einem Dolch erstochen haben und wurde darauf den 31. Juli in Dalen belagert. Nach drei Tagen mußte er sich ergeben und wurde zuerst nach Riga, dann auf ausdrücklichen königlichen Befehl²³ nach Polen gebracht, wo er mehrere Jahre gefangen blieb²⁴. So war also für Schweden nichts mehr durch Herzog Christoph auszurichten. Aus Rußland, welches einen Krieg mit Polen beabsichtigte und ihn auch bald darauf erklärte²⁵, waren am 13. Juni nach Stockholm Gesandte mit der Nachricht gekommen, daß der Zar mit den bisherigen oder zukünftigen Eroberungen der Schweden in Esthland nichts zu schaffen haben wolle, worauf der im vorigen Jahre geschlossene Stillstand durch Kreuzküssung bestätigt wurde²⁶. Da aber der russische Hof Schweden mit Polen in Krieg verwickelt sah, soll er sich anders geäußert haben, so daß König Erich im folgenden Jahre 1563 eine neue Gesandtschaft, sowohl aus Schweden, als aus Esthländern (unter Andern den Hermann Anrep und den revalschen Bürgermeister Winter) bestehend, nach Moskau schickte²⁷. Der Zar wollte den Frieden nur auf zwei Jahre schließen und zwar unter der Bedingung, daß König Erich in Livland und besonders nach Riga hin nicht weiter um sich greife. Der russische Hof, der Livland zu erobern gedachte, konnte natürlich den Schweden nicht erlauben, sich in diesem Lande weiter auszubreiten und war zu um so stolzern Hoffnungen berechtigt, als um dieselbe Zeit der König von

Dänemark ebenfalls in Moskau um einen Frieden unterhandelte und ihn auch am 7. August nebst der Anerkennung seiner Schutzrechte über Desel und die Wief erhielt ²⁸. Außerdem gerieth König Erich auch noch mit Lübeck und Dänemark in Krieg; mit Lübeck wegen der weggenommenen Schiffe, mit Dänemark aus verschiedenen unten anzuführenden Ursachen. Die Lübecker hatten sich gleich nach Erlassung des königlichen Verbots der Fahrt nach Narwa, auf ihr althergebrachtes Privilegium berufen, nach welchem sie mit den Russen, auch während eines Kriegs derselben mit Livland, handeln durften ²⁹. Dennoch verweigerten die Schweden die Rückgabe der Schiffe, weil der im Jahre 1546 geschlossene zehnjährige Stillstand abgelaufen sei und als die Lübecker sich an den deutschen Kaiser wandten, behauptete König Erich in einem Schreiben an denselben vom 5. März 1563 ³⁰, der Handel dürfe nur nach den vor Alters gebräuchlichen Orten Reval und Wiborg getrieben werden und die gekaperten Lübeckischen Schiffe hätten den Russen Kriegsbedürfnisse zugeführt. Sigismund August forderte die Lübecker (durch ein Schreiben vom 9. April) auf, den Schweden die Herrschaft der Ostsee nicht zu überlassen, und schlug ihnen, so wie dem Könige von Dänemark und den Herzögen von Preussen, Pommern und Mecklenburg vor, sich zu diesem Zwecke mit ihm, der Livland nur durch Landtruppen schützen könne, zu verbinden. Die Gefahr schien ihm auch für Deutschland um so größer, da er Schweden mit Rußland im Bunde glaubte ³¹. Zugleich unterhandelte er mit Dänemark wegen eines Bündnisses gegen die Schweden und übernahm es, die Letztern aus Livland zu entfernen, wogegen diese Provinz auch Polen verbleiben sollte; in Betreff der von Dänemark auf das Herzogthum Esthland verlaublichen Ansprüche, welche auf frühern Besitz gegründet wurden, versprach er, sich einem Schiedsgerichte zu unterwerfen ³². Weissenstein oder Pernau und Nabis erklärte er später den Schweden überlassen zu wollen ³³. Da erklärten die Lübecker am letzten Juli 1563 den Schweden den Krieg. Desgleichen thaten um dieselbe Zeit die Dänen, weil der König von Schweden die dänische und norwegische Krone in sein Wappen aufgenommen hatte (als Repressalien dafür, daß der König von Dänemark seinerseits ebenfalls die drei skandinavischen Kronen in seinem Wappen vereinigt hatte) und weil eine schwedische Flotte unter dem tapfern Admiral Jakob Bagge die dänische nach einem Zwiste über die gegenseitige Begrüßung geschlagen und zum Theil genommen hatte ³⁴. Schweden führte diesen Krieg, der sieben Jahre lang dauerte, siegreich zur See und zu Lande, erschöpfte sich aber durch seine Anstrengungen, denn es ward zum Kriegsdienste jeder fünfte, bisweilen jeder dritte Mann genommen ³⁵, zugleich sicherte sich König Erich gegen seinen Bruder Johann, den er im

Einverständniß mit dem ihm feindlichen Polen und Dänemark glaubte. Er verlangte von ihm seine livländischen Pfandhäuser unter dem Vorwande, sie gegen die Russen zu schützen. Karfus wurde von den Schweden am 7. August überrumpelt und am 12. desselben Monats der Herzog in Ubo mit seiner Gemahlin belagert und gefangen nach Stockholm gebracht³⁶. Der Befehlshaber der Pfandschlösser, der sich für einen Grafen von Urht ausgab, aber unehlich aus demselben Stamme geboren war, unterhandelte, als er Solches erfuhr, mit den Russen wegen Uebergabe der Pfandschlösser, unter der Bedingung ihm eines derselben, Helmet, erblich zu überlassen. Die Russen willigten ein, allein die deutschen Besatzungen vermochte er nicht dazu zu überreden, vielmehr nahmen sie ihn gefangen, empfangen die nach der Verabredung heranziehenden Russen mit Kugeln und brachten den Urht nach Riga, wo er auf Befehl des Königs³⁷ am Mittwoch vor Weihnachten auf dem Rade starb. Die Schlösser kamen auf Veranstellung Sigismund Augusts³⁸ wieder in polnische Hände³⁹.

Unterdessen setzten die Schweden ihre Eroberungen fort. Am 18. Juli rückten sie vor Hapsal⁴⁰, welches sich am 7. August ergab. Da die Stadt noch katholisch war, so wurde die Domkirche geplündert, Messgewänder und Monstranzen nach Reval geführt und die Glocken zu Kanonen umgegossen⁴¹. Den Domherren wurde gestattet sich wegzubegeben, aber ihre Höfe wurden mit Kriegsvolk besetzt. Die Schweden verheerten die ganze Wiek, so daß mancher Bauer den Pflug selbst ziehen mußte und das trotz der dringenden Vorstellungen der revaler Bürger, die von dort ihre Lebensmittel bezogen, denn die Schweden wollten zwischen sich und den Polen eine Wüste lassen. Allerdings hatte Sigismund August zu Rowno ein großes Heer zum Theil aus Deutschen gesammelt und der Führung Kettlers untergeben⁴². Die erste That dieses Heeres war die oben gemeldete Eroberung Dalens. Darauf rückte es nach Norden vor und nöthigte die Schweden die schon angefangene Belagerung von Schloß Lode am 30. September mit Zurücklassung mehrerer Geschütze aufzuheben. Durch einige schwedisch gekleidete Reiter wurde Leal überrumpelt und den aus der Wiek vertriebenen Edelleuten, die sich auf Desel aufhielten, zum Besten des Herzogs Magnus übergeben. Kaum aber hatten sich die Polen entfernt, als die Schweden Leal wieder eroberten und die dort befindlichen Adelligen (Claus Aderkas, Heinrich Eiven, Jürgen Verfüll und einige andere) gefangen nach Schweden schickten⁴³. Zu Anfang des folgenden 1564. Jahres belagerten und eroberten die Schweden das Schloß Lode⁴⁴. Sie rückten dann gegen Desel, konnten aber nicht übers Eis und bewilligten dem dortigen Adel einen Stillstand von zwei Monaten⁴⁵. Da der Stillstand mit Rußland nur auf zwei Jahr verabredet war,

so schickte König Erich zuvörderst im November 1563 einen Abgeordneten nach Moskau, sodann aber auf Verlangen des Zars im Mai des folgenden Jahrs eine stattliche Gesandtschaft, um denselben zu verlängern. Dieselbe wollte anfangs in Moskau unterhandeln, der Zar aber wies sie an seinen Statthalter zu Nowgorod, Pleskau und Livland, Michail Jakowlewitsch Morosow⁴⁶. Im September ward zu Dorpat ein siebenjähriger Stillstand abgeschlossen, nach welchem die Schweden die Gebiete Reval (mit Ausnahme Kollfs, Skedras und Kopots die zu Wesenberg geschlagen wurden), Pernau, Weissenstein⁴⁷, und Karkus nach den im nächsten Juli zu bestimmenden Grenzen behalten, auf das Uebrige aber und namentlich auf Livland, als des Zaren erbliches Eigenthum keinen Anspruch machen sollten. Den fremden Kaufleuten, namentlich den Lübeckern, die nach Narwa oder Livland gingen, sollte die Durchreise durch das schwedische Esthland erlaubt sein; desgleichen den dörrptschen und narwaschen Kaufleuten, die über Meer gehen wollten. Doctoren, Kriegs- und Handwerksleute, die aus fremden Ländern in zarische Dienste treten wollten, sollten frei durch Schweden reisen dürfen, endlich sollte keine der contrahirenden Mächte sich gegen die andere mit dem Könige von Polen verbinden⁴⁸. Auch mit Polen, welches im Anfange des Winters 1563 sein Bündniß mit Dänemark abgeschlossen hatte⁴⁹, wünschte König Erich Frieden, so wie die Befreiung des gefangenen Herzogs Christoph von Mecklenburg. Zu diesem Zwecke schickte er eine Gesandtschaft unter Anführung des so eben in den Grafenstand erhobenen Peter Brahe, jedoch vergeblich, weil die Polen die Abtretung von ganz Esthland verlangten⁵⁰.

Die Aufhebung des Ordens in Livland hatte eine Menge Ritter brotlos gelassen. Diejenigen, die nicht etwa bei Kettlern oder dem Könige von Polen Dienste, oder anderswo einen Unterhalt gefunden, vereinigten sich mit vielen andern Adelligen, die durch die verwüstenden Kriege um Haus und Hof gekommen waren, erwählten unter sich Officiere und gingen in schwedische Dienste. Sie bekamen den Namen der livländischen Hofleute, einen Namen, der überhaupt Kriegsleute zu Pferde bedeutete⁵¹. Sie wurden aber bald wieder abgedankt und zogen theils ins rigasche Stift, theils blieben sie in Pernau. Ihr Hauptanführer war Kaspar von Oldenbockum (vielleicht der obengenannte Verwalter der Güter des Coadjutors), der zu der Anzahl ehemaliger Ordensbeamten gehörte, die nach Rüssow wegen ihrer schlechten Amtsführung abgesetzt worden waren, was in Esthland häufig vorgekommen zu sein scheint. Sein Anhang bestand aus jungen Edelleuten, revalschen Bürger söhnen und Ausländern, denen er die alte livländische Freiheit, oder vielmehr

Ungebundenheit, die Vertreibung der Schweden und die Vertheilung der Landgüter unter sich in Aussicht stellte. Sie verständigten sich unter einander und wie Hiärn meldet auch mit dem pernauschen Bürgermeister Begesak. Die in Pernau befindlichen machten die dortigen Magistratspersonen bei einem Gastmahle trunken, bemächtigten sich der beim Rathsherrn Zinte verwahrten Thorschlüssel und ließen ihre Kameraden, die unterdessen mit Genehmigung Kettlers aus Salis herbeigeritten waren, in die Stadt. Die meisten Schweden wurden ermordet. Dies geschah in der Nacht des 29. Aprils 1565; das Schloß hielt sich aber noch sechs Wochen und ergab sich erst am 9. Juni den Polen⁵². Die Hofleute bemächtigten sich der Güter in der Umgegend und schwelgten daselbst, rückten sodann gegen Reval und verheerten die Besitzungen ihrer dem Könige von Schweden anhängenden Verwandten, nahmen ihrer viele gefangen und brachten sie nach Pernau, wo sie sich loskaufen mußten. Ueberhaupt waren damals die Livländer der Stadt Reval und dem harrisch-wierischem Adel wegen ihrer Abtrennung von den übrigen Landen und ihrer Ergebung in schwedischen Schutz gram⁵³. Als die revalsche Besatzung aus Schweden verstärkt worden, zogen die Hofleute nach Pernau zurück, rückten aber am 11. August wieder vor Reval, um es auszuhungern, ungefähr tausend Reiter stark, obwohl in Reval außer der Bürgerschaft sich dreihundert deutsche und schwedische Hofleute, nebst drei Fähnlein Knechte befanden. Der neue Gouverneur von Esthland Heinrich Klaffon Horn überfiel und plünderte ihr Lager, in welchem sich viele kostbare Waffen, Pferde und beladene Packwagen vorfanden, verfolgte sie und trieb sie auseinander. Oldenbockum wurde durch eine Kanonenkugel getödtet⁵⁴. Im Herbst wurde der Rest wiederum überfallen und gefangen nach Reval gebracht. Von denen die gelobt hatten, nicht wider Schweden zu dienen, wurden mehrere gehängt und die Adelligen Jürgen Taube und Dtmär von der Kope mit dem Schwerte hingerichtet. Ein Haufe öfelscher Hofleute wurde in Dagö von den Schweden gefangen und nach Reval gebracht⁵⁵. Die Schweden verfolgten sodann ihre Siege. Horn ging zur See nach Desel, weil Herzog Magnus die pernauschen Hofleute unterstützt hatte, plünderte es und brandschatzte Arensburg. Im Januar 1566 schloß er Pernau ein, um es durch Hunger zu nehmen. Als er erfuhr, Kettler bereite sich zum Entsat, zog er ab und übers Eis nach Desel, das er verheerte. Auf dem Rückwege traf er bei Werder auf Kettlern, der ihm einen Theil der Beute abnahm und die Wieß verwüstete⁵⁶. Karfus aber konnten die Polen nicht einnehmen, nachdem Heinrich Ducker bei Fickel von Horn geschlagen worden⁵⁷. Dagö, das der dänische Statthalter von Desel besetzt hatte⁵⁸, mußte er bald wieder verlassen. Unterdessen

war in Folge der verheerenden Kriege im unglücklichen Lande die Pest ausgebrochen⁵⁹. Im Januar 1567 drang der schwedische Oberst Klaus Kurfel, ein livländischer Edelmann aus Oberpahlen, bis Rensal, steckte es in Brand und schlug die Polen, mußte sich aber zurückziehen und wurde bei Runaser in der Biek nebst Horn von einem unterdessen herangerückten litthauischen Heere aufs Haupt geschlagen. Die Gefangenen, unter andern Johann von Maydel auf Wollust, wurden nach Polen gebracht und die Sieger ergossen sich verheerend bis gegen Reval⁶⁰. Im nächsten Frühjahr (1568) fand sich auch eine polnische Flotte, aus zwölf Danziger Kaperschiffen bestehend, hinter Nargö ein, um die Seefahrt zu hemmen, und forderte sogar von Reval Contribution. Als aber achtzehn schwedische Kriegsschiffe erschienen, die auf Kurfels Vorstellung zu Unternehmungen gegen Pernau oder Arensburg gesandt waren, ging sie nach Danzig zurück und mehrere polnische Schiffe wurden genommen⁶¹. Mit den schwedischen Kriegsschiffen rückte Kurfel um Jakobi 1568 vor Sonnenburg, welches von seinem Befehlshaber, dem ehemaligen hapsalschen Domherrn Reinhold Böge, übergeben wurde. Dieses Schloß war vom dänischen Statthalter abgerissen und von den Arensburgern wieder aufgebaut worden und wurde nun von den Schweden besser befestigt⁶². Sodann zogen die Lettern mit der harrischen Adelsfahne gegen die pernauschen Hofleute, die in Harrien und der Biek verwüstend umherstreiften, wurden aber von ihnen überfallen und geschlagen; doch fiel der feindliche Anführer Heinrich Ducker. Es wurde ein Stillstand geschlossen und die Hofleute, die nicht ruhig bleiben wollten, fielen in Wirland ein, das den Russen gehörte und verbrannten Weseberg. Die Russen aber rächten sich grausam an den wehrlosen Bauern, weil sie den Deutschen anhängen⁶³.

Während seine Heere und Flotten in und um Esthland kämpften, war König Erich unablässig bemüht, sich durch wiederholte Gesandtschaften das Wohlwollen des gefürchteten Zaren zu sichern. Indessen mochte er in die von diesem verlangte Auslieferung seiner Schwägerin, der polnischen Prinzessin Katharina (nach welcher der Zar früher gefreit hatte und die er, wie er in einem spätern Briefe an den König von Schweden vom Jahre 1573 sagte, gegen Livland auszutauschen beabsichtigte), nicht ohne Weiteres willigen. Er schickte daher im October eine Gesandtschaft unter der Anführung des Kanzlers Guldensfierna nach Moskau mit dem Auftrage, Solches nur im äußersten Falle zuzugestehen. Man mußte sich aber doch dazu verstehen und der Zar erklärte, König Erich an weiteren Eroberungen von seinen Feinden nicht hindern zu wollen⁶⁴, versprach sogar Hilfe gegen Polen zu leisten und den Frieden mit Dänemark und den Hansestädten herzustellen⁶⁵. Der desfallsige Vertrag wurde

im Frühjahr 1567 abgeschlossen und mit der Urkunde reisten der Bojar Woronzow und der Edelmann Naumow nach Stockholm, wo sie am 20. Juli ankamen, während die Bojaren Morosow, Esukin und Tschebotow Katharinen an der Grenze erwarteten. Ueber ein Jahr blieben aber die russischen Gesandten in Stockholm, ohne etwas zu erreichen. Erich verleugnete sich vor ihnen, seine Beamten behaupteten, die schwedischen Gesandten hätten ihre Vollmacht überschritten, indem sie zu einer unchristlichen Trennung von Mann und Weib ihre Zustimmung gaben und schlugen dem Zaren die noch unverehlichte Schwester Katharinen's vor, die ihm Erich verschaffen könnte. Auch eine Vermählung eines Sohns des Zaren mit der ältesten Tochter des Königs wurde nach den schwedischen Geschichtschreibern von König Erich vorgeschlagen. Unterdessen ging Herzog Magnus aus Piltten, wo er sich aufgehalten hatte, nach Wilna, und freite nach einer polnischen Prinzessin, um sich den Schutz Polens zu verschaffen. Da er sich aber die Braut durch Drohung einer Verbindung mit Rußland zu gewinnen suchte, so mißlang seine Bewerbung ⁶⁶.

Eine plötzliche Thronveränderung in Schweden gab den auswärtigen Beziehungen dieses Landes eine andere Richtung. König Erich hatte sich mit dem Adel verfeindet, berief ihn seit dem Jahre 1564 selten zu den Reichstagen, setzte ein Gericht nieder, das bis zum October 1567 232 Personen aufs Blutgerüst brachte, ließ den Grafen Swante Sture, ehemaligen Gouverneur von Esthland, und mehrere Andere ermorden, verwundete eigenhändig dessen Sohn, heirathete seine Beischläferin, eines Wachtmeisters Tochter, und wüthete auf seines Vertrauten G. B. r. a. n. P. e. r. s. s. o. n. s. Rath und durch astrologische Deutungen verblindet, so fürchterlich, daß endlich seine Brüder, der aus dem Gefängniß unvorsichtiger Weise entlassene J. o. h. a. n. n., der auch die Auslieferung seiner Frau an die Russen fürchtete, und K. a. r. l., Herzog von Südermanland, dem der König schon früher Esthland oder Finnland ⁶⁷ zu Tausche gegen sein Herzogthum angeboten hatte, am 17. September 1568 mit Heeresmacht vor Stockholm erschienen und Erich, der sich seinem Bruder Karl am 29. September ergab, vor die Stände stellten. Am folgenden Tage ließ sich Johann, der ältere Bruder, zum Könige ausrufen. Die Stände setzten Erich ab und verurtheilten ihn zu lebenslänglichem Gefängnisse. Am 24. Januar 1569 ward Johann von den Ständen zum Könige erklärt und Herzog Karl, obwohl mißvergnügt, denn sie hatten bis dahin zusammen regiert, erkannte ihn als Herrscher und seinen Sohn Sigismund als Thronerben an ⁶⁸.

Kapitel II.

Kämpfe der Schweden in Esthland mit den Russen bis zum Frieden von Teusfina.
1569 — 1595.

Der neue König von Schweden hatte schon um Martini 1568, noch vor der förmlichen Absetzung seines Vorgängers, aus Mißtrauen gegen den esthländischen Gouverneur Horn, einen Kriegsmann Nils Dobbler, einen verschlagenen Mann⁶⁹, nach Reval geschickt, um ihn gefangen zu nehmen. Allein Horn kam Dobbler zuvorkommen und bemächtigte sich seiner⁷⁰. Da schickte der König den Reichsrath Freiherrn Gabriel Drenstierma als Statthalter, dem Horn sogleich die Regierung übergab. Neben ihm wurden Klaus Kursel, Olaw Stenbock, Hans Maydel und Johann Bernds bevollmächtigt mit dem Adel und der Stadt Reval wegen Anerkennung der neuen Regierung zu verhandeln⁷¹. Sie erfolgte auch, nachdem der König und Herzog Karl der Ritterschaft und der Stadt die Gründe der stattgehabten Thronveränderung mitgetheilt hatten⁷².

Dem Könige von Polen und dem Herzoge von Kurland gab König Johann von seiner Thronbesteigung Nachricht. Am 10. Juli wurde er vom Erzbischofe von Upsala gekrönt⁷³. Bei dieser Gelegenheit legten die dahin berufenen esthländischen Stände den Eid der Treue ab und erhielten am 9. October 1570, Reval aber schon am 11. Februar die Bestätigung ihrer Privilegien⁷⁴. Mit Dänemark waren kurz vorher Unterhandlungen angefangen worden und die schwedischen Gesandten hatten einen Waffenstillstand auf sechs Monate unter der Bedingung der Abtretung der in Livland gemachten Eroberungen und des Aufgebens aller Ansprüche auf dänische und norwegische Provinzen geschlossen. Dies wurde indess von den schwedischen Ständen auf dem Reichstage von 1569 nicht genehmigt und der Krieg entbrannte von neuem⁷⁵. Von Polen verlangte Johann III. vergebens durch eine Gesandtschaft unter der Leitung des Arvid Stenbock den Brautsegen und die Erbschaft seiner Gemahlin, oder doch wenigstens die Einräumung der dafür verpfändeten livländischen Schlösser. Obgleich beide Könige mit einander verschwägert waren und die durch den Einfluß Katharinas hervorgebrachte entschiedene Hinneigung Johanns III. zum Katholicismus sie einander nähern mußte, so waren ihre politischen Interessen in Liv- und Esthland doch zu verschieden, als daß Sigismund leicht den Forderungen seines Schwagers hätte nachgeben sollen, umsomehr als dem letztern aus Rußland Gefahren drohten. Schon im Jahre 1567 hatte der Zar den gefangenen Ordensmeister Für-

stenberg vor sich beschieden und ihm in Gegenwart des ehemaligen rigaschen Mannrichters Johann Taube und des dörrptschen Stifftvogts Evert Kruse die Regierung über Livland unter der Bedingung angedoten, ihm, dem Zaren, als Oberherrn zu huldigen. Fürstenberg lehnte es ab, weil er seinen dem römischen Reiche geleisteten Eid nicht brechen wollte; Taube und Kruse aber theils, wie Kruse in seiner Streitschrift gegen Rüssow behauptet, durch Drohungen des Zaren, theils durch dessen eidliche Versprechungen, nur den Frieden der Christenheit zu bezwecken, so wie durch reiche Geschenke, gewonnen, erboten sich mit den Herzögen Kettler und Magnus auf dieselben Bedingungen zu unterhandeln ⁷⁶. Der damit sehr zufriedene Zar verlieh ihnen Reichthümer und Würden. Beide begaben sich im Jahre 1569 nach Wesenberg, wohin der revalsche Rath auf ihr Verlangen und mit Erlaubniß des Gouverneurs einige Abgeordnete schickte, unter Andern den Syndicus Dellingshausen, denen sie etwas für die Stadt sehr Wichtiges vorzutragen haben wollten. Als diese mit ein paar Beamten des Gouverneurs dort angelangt waren, suchten sie sie durch die glänzendsten Versicherungen zur Annahme der russischen Oberherrschaft zu überreden. Sie versprachen ihnen einen deutschen Fürsten unter russischer Oberhoheit, die Bestätigung ihrer Privilegien und daß die Stadt Reval eine freie Reichsstadt sein, der alleinige Stapelplatz auf der Ostsee nach Rußland werden und mit keinem Zoll oder Schatzung beschwert sein sollte. Nach Erichs Fall sei die Stadt ihres Eides los und der König von Polen gehe damit um, Livland dem Zaren abzutreten. Diese Verhandlungen fanden am 5. und 6. April statt, führten aber zu keinem Resultat. Taube und Kruse wandten sich nun nach Livland ⁷⁷. Die russischen Gesandten in Stockholm, in deren Wohnung am 29. September des vorigen Jahres, dem Tage wo König Erich fiel, die Soldaten Herzog Karls eingedrungen waren und die Gesandten geplündert hatten, bis daß der Herzog dieselben selbst aus dem Hause trieb, verließen Stockholm, wurden aber acht Monate lang in Abo zurückgehalten und kamen erst im Juli 1569 nach Moskau zurück. Nach schwedischen Berichten hätte der Zar die Freilassung seiner Gesandten durch einen freundlichen Brief an den König bewirkt, in welchem er seine frühere Forderung wegen der Auslieferung der Prinzessin Katharina (der jetzigen Königin) damit entschuldigte, er habe sie nach Erichs Vorgeben für eine kinderlose Wittve gehalten. Allerdings hatten Kruse und Taube die Revaler dasselbe versichert. Zugleich soll der Zar einen Geleitsbrief für diejenigen schwedischen Gesandten geschickt haben, welche Johann III. zur Erneuerung des Friedens an ihn abgehen lassen würde. Es erschien nun zwar eine schwedische Gesandtschaft in Rußland, allein der

streifen. Die Hofleute schlugen sich theils zum Herzog Magnus, theils zu Taube und Kruse⁸⁰.

Die großen Grausamkeiten, denen sich Zar Joann Wassiljewitsch damals ergab und zwar gerade in der Nähe der Ostseeprovinzen in Nowgorod, Pleskau und Narwa, wo seine Dpritschniki unmenschlich gegen ihre eigenen Landsleute hausten, die Deutschen und Esthen verschonend, waren wenig dazu geeignet, seinen Abgesandten Taube und Kruse ein günstiges Gehör zu verschaffen⁸¹. Dennoch gelang es ihnen, den Herzog Magnus, dessen Bewerbung in Polen mißlungen war und der in Dänemark keine Unterstützung hatte, zu gewinnen, wie man sagte durch den Einfluß seines Hofpredigers Schraffer⁸². Kettlers warnende Boten wurden ungestüm zurückgewiesen. Magnus sandte im September 1569 den Anton Brangel von Rojel, Klaus Uderkas und Conrad Baurmeister nach Moskau und da sie ihm eine günstige Antwort, nämlich die Erbbelehnung mit Livland unter alleiniger Bedingung der Heeresfolge und eines nicht bedeutenden Zinses berichteten⁸³, reiste er in den Fasten 1570 ohne Einholung der Genehmigung seines königlichen Bruders ebenfalls dahin⁸⁴. In Dorpat, wo er sich acht Wochen aufhielt, wurde er wohl aufgenommen, soll aber von Nowgorods Schicksal gehört haben und dadurch stutzig geworden sein. Er setzte indessen seine Reise fort und erschien Ende Mai mit zweihundert Pferden in Moskau, wo er glänzend aufgenommen und bewirthet wurde. In wenig Tagen waren die Verhandlungen beendigt. Er wurde zum Könige von Livland unter zarischer Oberhoheit erklärt, welchen Titel er auch in einigen von ihm ausgestellten Urkunden führte⁸⁵ und sollte des Zaren Nichte, Euphemia, zur Frau und fünf Tonnen Goldes zum Brautschah erhalten. Livland sollte sich auch fortan seines Glaubens und seiner deutschen Einrichtungen erfreuen und daselbst kein Russe ein Amt erhalten. Ferner soll der Zar ein Bündniß mit dem deutschen Reiche gegen die Türken versprochen haben, wie Magnus wenigstens später den Kaiser versicherte⁸⁶. Elert Kruse behauptet (in seiner Streitschrift gegen Ruffow), der Zar habe früher mit Kurseln unterhandelt und dem Kaiser, gegen Ueberlassung Livlands und Litthauens, ganz Polen nebst Preußen angeboten, jedoch in der geheimen Absicht, ihn, nach mit dem Sultan geschlossenen Frieden, wieder daraus zu vertreiben. Außerdem wurden die döryptischen Gefangenen in Freiheit gesetzt⁸⁷. Nach Esthland zurückgekehrt, erhielt Magnus großen Zulauf. Viele Livländer hofften, der Zar werde ihm seine Eroberung abtreten und er, ein deutscher Fürst, daselbst eben so herrschen⁸⁸, wie etwa Kettler in Kurland. Mit 25000 Russen und drei Schwadronen Hofleuten, zu denen noch ein Fähnlein aus dem Stifte Riga unter Reinhold von Rosen und eine Compagnie deutscher Knechte



aus Arensburg stießen, rückte er am 21. August vor Reval, um es zu belagern. Seine Proclamation⁸⁹ wurde aber dort nicht beachtet, die Stadt soll das Schicksal Smolensk's im Jahre 1514 gefürchtet und die Einwohner dem Herzoge das des Fürsten Glinfsky geweissagt haben, welcher diese Veste verrätherischer Weise den Russen übergab und dafür im Gefängnisse starb. Eine schwedische Flotte sicherte die Zufuhr aus der See. Die Russen wütheten und raubten indessen im Lande umher und schickten im Februar 2000 Schlitten mit Beute nach Moskau. Sie beschossen die Stadt zwar mehrmals aus ihren Schanzen, jedoch ohne besondern Erfolg. Auch litten sie viel durch die Ausfälle der Belagerten, obwohl diese zugleich von einer Seuche heimgesucht wurden. Vergebens unterhandelte Schraffer, des Zaren Macht und Tugenden bis in den Himmel erhebend, vergebens schrieben Taube und Kruse an den Rath, um Zwiespalt zu erregen, versichernd, seine Abgeordneten in Weseenberg hätten ihnen die Stadt Reval zugesagt. Endlich wurde am 16. März 1571 die Belagerung aufgehoben und das Lager in Brand gesteckt. Die Russen zogen sich nach Narwa, die Deutschen gegen Weissenstein. Aber auch dieses war die Zeit über vergeblich belagert und vom Commandanten Hermann Flemming mit Erfolg vertheidigt worden. Magnus zog also nach Oberpahlen⁹⁰. Georg Tiefenhausen von Randen, einer von Herzog Magnus Hauptleuten, ein, wie Ruffow erzählt, harter Mann, der seine leibliche Schwester, welche sich von einem Schreiber hatte schwängern lassen und ihn heirathen wollte, in einem Sacke hatte ersäufen lassen⁹¹, plünderte mit seinen Reitern Ferven und Harrien, wurde aber vom schwedischen Obersten Karl Heinrich Horn geschlagen und mit den Seinigen getödtet⁹².

Unterdessen waren am 1. Juli 1570 zu Stettin zwischen Schweden und Dänemark, unter Vermittlung des Kaisers, Frankreichs und Sachsens Unterhandlungen angeknüpft worden. Der polnische Hof, der Schweden gern in Verlegenheit sah, trat ihnen, jedoch vergebens, in den Weg. Die Kaiserlichen beschwerten sich darüber, daß Magnus sich Livlands anmaße; die Dänen erwiderten, dies geschehe ohne ihr Vorwissen, worauf jene einen Bund aller nordischen Mächte zur Vertreibung der Russen aus Livland vorschlugen. Schweden mußte endlich am 13. December einen nachtheiligen Frieden eingehen, nämlich die narwische Fahrt freigeben und die frühern Besitzungen des Herzogs Magnus dem Kaiser als rechtmäßigem Oberherrn, gegen Ersekung der aufgewandten Vertheidigungskosten, zusichern und dieser sie sodann dem Schutze des Königs von Dänemark überliefern⁹³. Weder wurden aber diese Bedingungen erfüllt — dem Kaiser fehlte es an Geld — noch erhielt Lübeck, das zugleich mit

Schweden Frieden schloß, die ihm von diesem zugesicherte Entschädigung. Dafür bestätigte ihm König Johann seine Privilegien (24. Februar 1571). Im Sommer dieses Jahres erschien zwar ein kaiserlicher Gesandter in Reval und Riga mit Eröffnung der durch den Stettiner Frieden geschenehen Abtretung des Landes; der revalsche Rath erwiderte, er habe davon keine Kenntniß und müsse die Sache zuvor dem Könige von Schweden unterlegen⁹⁴. Dabei blieb es und eben so erfolglos war eine von Magnus zu demselben Zwecke an den Kaiser zu Anfang des Jahres 1572 abgeschickte Gesandtschaft, welche seine Verbindung mit Rußland als nicht dem deutschen Reiche zuwider, sondern nur zur Abwendung der Türkengefahr geschlossen (!) darstellen sollte⁹⁵. Woher sollte das zur Auslösung Livlands nöthige Geld kommen? Auf dem Hansestage vom Jahre 1572 wurde zu der von Reval in Anregung gebrachten Auslösung wenigstens dieser Stadt von einer deshalb niedergesetzten Commission ein Pfundzoll oder die Verwendung der von Schweden schulden den Gelder vorgeschlagen, indessen bloß eine Vorstellung an den Kaiser beschlossen⁹⁶. Aus derselben Zeit ist vielleicht ein im Lübeck'schen Stadtarchive befindlicher Plan zur Besetzung Livlands gegen die Russen und also wohl auch zur Wiedervereinigung desselben mit dem Reiche durch ein von der Hanse anzuwerbendes Truppcorps von 6000 Mann und eine Auslage von 200000 Thalern, schwache Mittel zu so großen Zwecken, umsomehr da die widerstrebenden Interessen Polens und Schwedens in Anschlag zu bringen waren⁹⁷. Daß der deutsche Kaiser sich noch immer als rechtmäßigen Oberherrn der Ostseelände ansah, sieht man aus mehreren Urkunden wie z. B. aus den Schreiben Maximilians II. an den revalschen Rath vom Jahre 1571 — 1576, in denen er ihm seine Theilnahme an der durch die Russen bedrohten Lage der Stadt bezeugt, deswegen eine Gesandtschaft nach Moskau zu schicken verspricht und eine an die wendischen Städte erlassene Aufforderung mittheilt, den Revalern mit Munition und Proviant zu helfen⁹⁸.

Taube und Kruse, welche schon während der mißlungenen Belagerung Revals von Magnus Vorwürfe zu erleiden gehabt und des Zaren Zorn fürchteten, beschloßen, sich an den König von Polen zu wenden, und versprachen ihm Dorpat in die Hände zu spielen, was auch der König annahm. Nach Kruse's Angabe waren die von ihm für den Zaren angeworbenen Hofleute, welche gegen die Tataren gebraucht werden sollten, höchlich gegen ihn erbittert, weil er, ohne den rückständigen Sold ihnen auszahlen zu lassen, ihnen Befehl gegeben hatte, vorläufig nach Pleßkau zu marschiren, wo sie in seiner Gewalt gewesen wären. Sie mißtrauten ihm und hofften in Dorpat Mittel zu ihrem Unterhalt zu finden, wo

man auch des Drucks und der Gewaltthätigkeiten der russischen Besatzung müde war⁹⁹. Sie schickten ihre Sachen und Baarschaften auf ihre Güter, veranlaßten die Bauern, sich beim russischen Statthalter in Dorpat über die Einquartirung zu beschweren, und riethen das Fähnlein Rosens, etwa dreihundert Pferde stark, jenseit des Embachs einzuquartieren. Sodann zogen sie Rosen ins Geheimniß und verabredeten mit ihm und seinen Officieren einen Anfall auf die Stadt zum 21. October 1571 um zwölf Uhr, wo die Russen nach der Messe und geendigter Mahlzeit ihren Mittagsschlaf zu halten pflegten. Zu der verabredeten Zeit ritt Rosen mit den Seinigen über die Brücke an der deutschen Pforte, (wo jetzt eine steinerne Brücke über den Embach führt), erschoss den wachthabenden Officier und drang in die Stadt, während Taube durch die Dompforte (jetzt nicht mehr vorhanden) auf den Markt drang und Kruse die Gefängnisse öffnete und die Bürger aufbot; allein die erschrockenen und mit Waffen nicht versehenen Bürger verschlossen sich in ihren Häusern. Die russischen Officiere und Soldaten drangen aus der, über dem Embach belegenen Vorstadt mit den dortigen russischen Kaufleuten, die sich mit Spießen und Beilen bewaffnet hatten, durch die nicht genugsam besetzten Pforten in die Stadt, tödteten Rosen und trieben Taube und Kruse mit ihren Anhängern, nach einem heftigen Kampfe heraus. Sie ermordeten eine Menge Bürger, unter andern Jakob Schröder mit Weib und Kindern, plünderten sie und führten die übrigen nackt und bloß nach Rußland ab¹⁰⁰. Taube und Kruse flüchteten nach Polen, wo sie gut aufgenommen und mit Ehren und Gütern beschenkt wurden. Sie schrieben an den revalschen Rath, versichernd, nur im Interesse ihres Vaterlandes und in der besten Absicht für sein Wohl gehandelt zu haben, aber von dem Zaren hintergangen worden zu sein, den auch Kruse mit den schwärzesten Farben schildert. Sie traten in polnische Dienste, suchten Rußland soviel als möglich zu schaden und es in der öffentlichen Meinung eben so sehr herabzusetzen, als sie es früher erhoben hatten¹. Auch Johann Maydel, einer von des Herzogs Magnus Hauptleuten, trat in polnische, ein anderer Theil der Hofleute in schwedische Dienste. Zugleich erschien in Esthland der tapfere Georg Fahrensbach, um deutsche Hofleute für den Zaren anzuwerben. Derselbe war ein böselcher Edelmann, im Jahre 1552 aus einem schon im Jahre 1306 angesehenen Geschlechte² geboren und früher Kursels, seines Dheims, Anhänger. Er hatte anfangs gegen die Russen gefochten, war dann als Abgeordneter zu ihnen geschickt, von ihnen zur Bestrafung eines Verraths seiner Landsleute gefangen und endlich in Dienste genommen und gegen die Tataren gebraucht worden, wo er sich sehr auszeichnete³. Magnus selbst aber ging nach Arensburg

und schrieb von dort an den Zaren, um jeden Verdacht an der Theilnahme des oben geschilderten Verraths jener beiden Edelleute von sich abzuwälzen⁴.

Der Zar, der standhaft seine Pläne verfolgte, trug ihm nach dem Tode der Prinzessin Euphemia die Hand ihrer noch im Kindesalter stehenden Schwester Maria an⁵. Magnus nahm das Anerbieten mit Dank an und schrieb seinem Bruder, dem Kaiser und den deutschen Fürsten, daß nur Eifer für das Wohl der gesammten Christenheit ihn bewogen habe, Rußlands Bündniß zu suchen und so der Vermittler zwischen Deutschland und diesem großen Reiche zu werden, welches allein die Türken bezähmen könne⁶. Hierbei täuschte er sich aber über des Zaren Absichten gar sehr. Dieser hatte vielmehr kurz vorher einen Gesandten nach Konstantinopel geschickt, um mit dem Sultan in freundliche Beziehung zu treten und denselben von den gefährlichen krimischen Tataren zu trennen, welche im folgenden 1571. Jahre ganz Moskau mit Ausnahme des Kremls verbrannten. Dieses furchtbare Ereigniß stimmte ihn zwar friedfertiger; seinen Hoffnungen auf das zum Theil schon eroberte Liv- und Esthland mochte er aber doch nicht entsagen.

Die in Nowgorod angehaltenen schwedischen Gesandten waren im Februar 1570 nach Moskau gebracht worden, wo man mit ihnen in Unterhandlung trat, Herzog Magnus aber, der im Frühjahr hinkam, suchte den Zaren gegen die Schweden einzunehmen, sodaß die Gesandten nach Murom geschickt und dort über ein Jahr wie Gefangene gehalten wurden. Der König von Dänemark, der unterdessen mit Schweden Frieden geschlossen hatte, schrieb am 11. April 1571 freundschaftlich dem Zaren, ihn um freies Geleit für eine deutsche Gesandtschaft bittend. Der Zar sagte solches zu und forderte ihn zugleich auf, sich mit ihm wieder gegen Schweden zu vereinigen¹⁰⁷, natürlich ohne Erfolg. Der König von Schweden bat zwei Mal um die Entlassung wenigstens des Hauptes seiner Gesandtschaft, des Bischofs von Abo, Paulus Juusten, an dessen Stelle er einen andern Gesandten schicken wollte. Den 28. November 1571 reiste die Gesandtschaft ab und ging im Gefolge des Zaren nach Nowgorod, wo die Unterhandlungen wieder begannen. Ioann verlangte als Sühne für die dem Boronzow und Naumow geschehene Beleidigung, die Zahlung von 10000 Thalern, ferner die Abtretung Esthlands und der Silberbergwerke von Finnland und die Abschließung eines Bündnisses gegen Litthauen und Dänemark, wobei Schweden 1000 Reiter und 500 Mann Fußvolk stellen sollte; endlich sollte der König den Zaren gar in seinen Urkunden Beherrscher von Schweden nennen und sein Wappen zur Abbildung auf dem zarischen Siegel nach Moskau schicken. Die

Gesandten, welche in so ausschweifende Bedingungen nicht willigen konnten, suchten den Zorn des grausamen Herrschers durch ein demüthiges Benehmen zu versöhnen und unterschrieben zuletzt eine Urkunde, in welcher es hieß: der russische Herrscher habe seinen Zorn gegen Schweden in Gnade verwandelt und werde bis zum Dreieinigkeitsstage seine Besitzungen nicht bekriegen, unter der Bedingung der Absendung der verlangten 10000 Thaler, 200 deutsch ausgerüsteter Reiter, einiger Metallurgen und einer neuen Gesandtschaft; auch sollten Künstler, Kriegsleute und Metalle nach Rußland frei durchgelassen werden. Ueber eine mögliche Vermählung des Zaren mit einer Schwester des Königs wurden Winke hingeworfen und endlich die Gesandten mit einem drohenden Briefe an den König wegen Livlands entlassen. Darauf machte der Zar dem Heere bekannt, die Feindseligkeiten seien wegen des Stirnschlagens der Schweden aufgehoben, und verließ Nowgorod, denn die Gesandten waren vor ihm niedergefallen und sollen sogar versichert haben, ihr Herr werde die Stirn schlagen, vor dem Zaren⁸. Des Königs Antwort fiel aber nicht beifällig aus. Es entspann sich ein bitterer Briefwechsel. In einem seiner Schreiben soll Johann III. den Herzog Magnus einen Apfelföbzig genannt haben. Endlich schrieb ihm der Zar aus Nowgorod. „In der Meinung, daß Du und Dein Land, gestraft mit unserm Zorn, zur Einsicht gekommen wäret, habe ich auf Gesandte von Dir gewartet. Sie kamen nicht und Du streuest das Gerücht aus, als hätte ich Euch um Frieden. . . . Dich dauert das schwedische Land nicht. . . . Frage, was meine Wojewoden aus dem (eben aufs Haupt geschlagenen) Chan von der Krim gemacht haben. Wir reisen jetzt nach Moskau, zum December aber kommen wir wieder nach Großnowgorod. Dann wirst Du sehen, wie der russische Zar und sein Heer die Schweden um Frieden bittet“⁹. Der Zar, zu dem sich Magnus, nicht mit den ihm angebotenen tausend Mann russischer Truppen, sondern allein und heimlich versüßt hatte¹⁰, konnte um so entschiedener sprechen, da er mit Polen einen dreijährigen Stillstand geschlossen hatte und seit Sigismund August's am 18. Juli 1572 erfolgtem Tode in den freundlichsten Beziehungen zu jenem Reiche stand, ja sogar auf die polnische Königskrone einige Aussicht hatte¹¹. Vergeblich wandte sich daher auch Johann III. an Polen. Er erlangte nur eine Verschreibung auf die livländischen Pfandschlösser¹². In Schottland ließ er Söldner werben und nach Esthland gehen und seinem Bruder, Herzog Karl, trug er den Oberbefehl in dieser Provinz an, vielleicht um ihn zu entfernen, denn beide Fürsten standen mit einander nicht in bestem Vernehmen¹³. Schon kündigten am 1. August ihre Abgeordneten der Stadt Reval des Herzogs Ankunft an, es ward aber daraus nichts und statt

seiner wurde Klaus Ulfson Tott Oberbefehlshaber in Esthland. Einige tausend Mann Schweden wurden ebenfalls hingeschickt ¹⁴.

Gegen Ende des Jahres führte der Zar die von ihm ausgesprochene Drohung aus und rückte mit Herzog Magnus und einem großen, von Rüssow auf 80000, von Hiärn gar auf 200000 Mann angegebenen Heere unter großen Grausamkeiten und Verwüstungen über Narwa und Wesenberg in Esthland ein, wo die Edelleute sorglos auf ihren Schlössern Weihnachten feierten. Georg Verküll von Padenorm hatte so eben eine vergebliche Unternehmung auf Arensburg gemacht und Tott war mit 8000 Mann auf einem Umwege über Mariama gegen Oberpahlen gerückt. Am 27. December stand der Zar vor Weissenstein, dessen Commandant Hans Boye der nur von einer russischen Streifpartei gehört hatte, seine meisten Leute auf die revalsche Straße geschickt hatte, um aus Reval gegen Oberpahlen gehendes Geschütz in Empfang zu nehmen, und sogar 500 deutsche, von Tott gesandte Reiter, aus Mißtrauen gegen die deutschen Hofleute, nicht aufnehmen wollte. Am 1. Januar 1573 ward Weissenstein erstürmt, alle Einwohner umgebracht, Boye und viele Andere lebendig am Spieß gebraten. Beim Sturme fiel auch Johannis Liebling, der abscheuliche Maljuta-Skuratow. Dafür ließ der Zar die Gefangenen auf einem Scheiterhaufen verbrennen — ein Maljuta's würdiges Opfer ¹⁵. Dies war, wie Rüssow bemerkt, das erste von den Russen mit stürmender Hand genommene Schloß, indem sie sonst meist durch List, Drohungen, Ueberrumpelung oder Verrath sich der festen Plätze bemächtigten. Dem Könige von Schweden schrieb der Zar einen neuen Schmähbrief, worin er ihm unter andern vorwarf, er stamme von Bauern (was wahr war), die russischen Zaren aber von Augustus ab und die Schweden seien schon vor Alters den russischen Fürsten dienstbar gewesen, denn im Jaroslaws Heere hätten Waräger (Schweden) gekämpft ¹⁶. Dann kehrte er nach Nowgorod zurück, den tatarischen Zaren Sain Bulat und Magnus zur Fortsetzung des Kriegs zurücklassend. Ein russischer Heerhaufen eroberte Karkus ¹⁷ und überlieferte es dem Herzoge; ein anderer heerte in der Wiek. Tott zog diesem nach. Sein Vortrab aus Liv- und Esthländern bestehend, schlug sich zwar Anfangs durch, zerstreute sich aber hernach, überall das Gerücht von einer Niederlage der Schweden verbreitend. Mit einer geringen, von unsern Annalisten verschieden angegebenen Macht griff er ein Corps Russen unweit Lode an, schlug es aufs Haupt, tödtete 7000 Mann, jagte ihm 1000 mit Lebensmitteln und Beute beladene Schlitten ab und kehrte triumphirend nach Reval zurück. Der Zar, der zu derselben Zeit die Nachricht von einem gefährlichen Aufstande der Eschermussen erhalten hatte, schrieb nun dem Könige von Schweden einen

freundlichen Brief, bot einen Waffenstillstand an und bat sich Gesandte aus. Am 12. April feierte er in Nowgorod des Herzogs Magnus Vermählung mit der dreizehnjährigen Prinzessin Maria Wladimirowna¹⁸, wobei er mit seinen lieben deutschen Gästen schmauste und die Tänze anordnete. Die Einsegnung verrichtete ein deutscher Geistlicher¹⁹. Sodann schickte er ihm statt der versprochenen fünf Tonnen Goldes einige Truhen mit der Wäsche seiner Frau und wies ihm statt der livländischen Städte nur Karkus zum Leibgedinge an, die Schuld auf Taube's und Kruse's Berrath schiebend und dem Herzoge sogar Verdacht gegen seine Treue kundgebend. Magnus ging nach Oberpahlen, wo er, (wie sein Bruder, der König von Dänemark an seinen Schwiegervater den Herzog von Mecklenburg schrieb), nicht mehr als drei Schüsseln auf dem Tische hatte, seiner Frau die Zeit mit Kinderspielen vertrieb, ihr Confect zu essen und zum Verdruß der Russen deutsche Kleider anzuziehen gab²⁰. Des Zaren Brief wurde vom Schwedenkönig stolz beantwortet, und ein Waffenstillstand sowohl als die Absendung einer Gesandtschaft in ein Land, wo man das Völkerrecht nicht kenne, abgeschlagen; nur auf der Grenze sollte unterhandelt werden²¹.

Indessen scheint doch eine augenblickliche Waffenruhe stattgefunden zu haben. Sie kam den Schweden sehr zu Statten, denn die angeworbenen Schotten machten ihnen viel zu schaffen. Im August waren ihrer 5000 in Reval angekommen. So wie ihr Lohn ausblieb, wurden sie unruhig, heßten auch die deutschen Hofleute auf, hielten Reval wie umschlossen und plünderten, wo sie konnten. Tott mußte ihnen endlich die Schlösser Hapsal, Leal, und Lode pfandweise einräumen, mit der Berechtigung, dieselben, wenn sie bis Johannis 1574, nicht befriedigt worden, irgend einem christlichen Fürsten, mit Ausnahme des Zaren und des Herzogs Magnus, zu übergeben.

Den 1. Januar 1574 zog Tott mit einem Heere Schweden, Schotten und Deutschen gegen Wesenberg, richtete aber nichts aus, weil sein Geschütz erst vierzehn Tage später nachkam und die Russen sich bis dahin stark befestigten. Außerdem kam es zwischen dem schottischen Fußvolke und den deutschen Hofleuten zu einem Handgemenge. Nachdem auch ein Versuch auf Tolsburg aus Mangel an grobem Geschütz gescheitert war, hob Tott am 25. März die Belagerung auf und zog nach Reval zurück, von den Russen verfolgt, die die Umgegend in Gemeinschaft mit den Tataren verheerten, darin übrigens nur dem Beispiele der Hofleute folgend²². Denselben Tag wurde der harrische Landrath Bartholomäus Taube auf seinem Hofe gefangen und nach Moskau geführt, wo er lebendig gebraten sein soll. Am 18. Juni²³ zogen die Hofleute

unter dem schwedischen Obersten Pontus de la Gardie, von Geburt einem Franzosen, wieder ins Feld, verheerten die Gegend um Fellin, Karfus und Oberpahlen, steckten den Flecken dieses Namens in Brand und nahmen dort des Herzog Magnus Rath, Dietrich von Fahrensbach zu Heimar gefangen, wurden aber am 29. Juli von den Russen geschlagen²⁴. Unterdessen war Tott seines hohen Alters und seines Unglücks wider die Russen wegen zurückberufen und durch Pontus de la Gardie ersetzt worden²⁵. Diesem sollen Abschriften von Briefen des deutschen Kaisers und des Königs von Dänemark an den Zaren zu Händen gekommen sein, in welchen sie die Absicht aussprachen, Livland den Schweden zu entreißen²⁶. So viel ist gewiß, daß jene beiden Fürsten den Schweden ihre Besitzvergrößerung nicht gönnten. Vielleicht hängt damit zusammen, daß der dänische Statthalter von Desel Klaus von Ungern, dem Brakel in seinem Trauergedicht auf Livlands Verheerung ein großes Lob spendet, die estländischen Regenten zu einer Unterredung in Nadis aufforderte und ihren Abgeordneten daselbst rathen ließ, den König von Dänemark um seine Vermittlung beim Zaren zu ersuchen denn der König habe dieselbe schwedischen Gesandten schon angeboten und mit dem Zaren einen Frieden geschlossen, in welchem derselbe nicht nur seinen jetzigen Besitzstand, sondern auch seine etwaigen Erwerbungen in Livland anerkannt hatte²⁷. Andererseits rieth im folgenden 1577. Jahre der Adel des Stifts Riga, der Stadt Reval, sich unter polnischen Schutz zu begeben, wodurch sie des mit Rußland geschlossenen fünfzigjährigen Stillstands theilhaftig werden würde. Diese beiden Eröffnungen hatten aber keine Folge²⁸.

Die deutschen Hofleute raubten indeß um Neuhof und Kuimeß herum, viel ärger als es Russen und Tataren gethan hätten. Sogar das in der Erde vergrabene Korn spürten sie auf und nahmen es weg. Dabei führten sie in ihrem Lager ein wildes Leben, täglich gab es unter ihnen Händel. Der Admiral Horn wollte sie mit den aufgegriffenen Lübeckischen Gütern bezahlen, allein nur wenige von ihnen nahmen dies an und bildeten eine besondere Fahne in schwedischen Diensten. Die übrigen verlangten, man solle ihnen einen Stillstand mit den Russen verschaffen, was natürlich nicht möglich war. So weit ging ihr Uebermuth, daß die Hofleute in Hapsal den Admiral Horn dahin zu einer Unterhandlung einluden und ihn sodann trotz seines Geleitbriefs gefangen nahmen. Er rettete sich durch die Flucht. Die unzufriedenen Hofleute handelten mit dem dänischen Statthalter auf Desel, traten in dänische Dienste und übergaben die ihnen verpfändeten drei Schlösser in der Biek, wogegen jener ihnen auf Johannis 1575, achtzigtausend Goldgulden und einen

Stillstand mit den Russen versprach (am 12. Januar 1575²⁹). Zum Zahlungstage beschied er sie nach Arensburg, rechnete ihnen aber von dem Gelde alle Forderungen der Revaler an sie, so wie den im Lager empfangenen Proviant ab, so daß sie im Ganzen sehr wenig erhielten. Außerdem hatten sie auch ihren guten Namen eingebüßt³⁰. So war die Bief für die Schweden verloren. Johann III. beschwerte sich zwar über dies Unternehmen als dem Stettiner Frieden entgegen, aber König Friedrich bot höchstens eine Forderung von 45000 Thalern dagegen, die er an Schweden hatte³¹.

Unterdessen hatte der Zar der Forderung des Königs von Schweden nachgegeben und einen Gesandten, den Fürsten Szigli, an die finnländische Grenze geschickt, wo derselbe mit dem Admirale Klaus Flemming unterhandelte. Der Zar verlangte Esthland und wollte dagegen nur dem Könige das Recht einräumen unmittelbar mit ihm, statt mit dem Statthalter zu Nowgorod zu unterhandeln. Hierauf ging der schwedische Gesandte natürlich nicht ein, es wurde aber doch für die nördlichen Provinzen beider Reiche ein zweijähriger Waffenstillstand bis zum Eliastage 1577 geschlossen, wodurch sich der Krieg in Livland neu beleben mußte³². Herzog Magnus hatte sich ein russisches Hilfsheer verschafft, welches am 30. Januar in der Umgegend Revals erschien und sie verheerte, auch die Nonnen aus dem Brigittenkloster wegführte und sodann die ganze Bief nebst Desel und den umliegenden Inseln, Alt-Pernau, Salis und die Umgegend von Burtneck, Rujen, Ermes und Helmet aufs furchtbarste verwüstete und viele tausend Menschen gefangen wegführte. Darauf ließ Herzog Magnus die Revaler und die Pernauer, die er vielleicht hiedurch erschreckt zu haben hoffte, zu einer Unterhandlung nach Oberpahlen auffordern, jedoch ohne Erfolg³³. Indessen eroberte er Salis³⁴. Die Pernauer hatten sich unterdessen gegen Klaus von Ungern erboten, sich Dänemark zu ergeben, wenn es sie gegen die Russen schützen wolle. Dies war auch angenommen worden. Ein großes russisches Heer rückte aus Wesenberg vor Pernau, belagerte diese wenig besetzte und mit geringem Kriegsvolk versehene Stadt und nahm sie nach einigen sehr blutigen, aber vergeblichen Stürmen auf Accord am 9. Juli. Die russischen Heerführer stellten es einem jeden frei, entweder dem Zaren den Eid zu leisten, oder mit seiner ganzen Habe die Stadt zu verlassen. Klaus von Ungern war durch einen Zwist mit dem Herzoge Magnus von Sachsen, welchen der König von Schweden auf Desel mit der Vogtei Sonneburg belehnt hatte, verhindert worden, Pernau zu entsetzen. Der Herzog hatte nämlich die Insel Moon als Zubehör zu Sonneburg für sich gefordert und den Statthalter, welcher behauptete, sie gehöre zu Arensburg, gefangen genommen,

aber bald wieder losgelassen. Nach dem Falle Pernaus ergaben sich die Schlösser Helmet, Ermes, Pürkel und Nujen dem Herzog Magnus³⁵.

Die so eben geschilderten Vorfälle auf der Insel Desel veranlaßten den König von Dänemark die Auslieferung des Herzogs Magnus von Sachsen zu verlangen. Bei den Ausschweifungen des Herzogs Magnus sah sich der König veranlaßt als Landesherr der Insel aufzutreten, hatte auch in dieser Eigenschaft der Ritterschaft einen Gnadenbrief ertheilt³⁶. Kaum war der Herzog von Sachsen weg, so überrumpelte der Statthalter Ungern Sonneburg und forderte den schwedischen Gouverneur zu einer Tagfahrt nach Nadis auf. Dort verlangte er die Einräumung dieser Abtei und wußte den anwesenden revalschen Rathsverwandten seinen Herrn so sehr zu rühmen, daß die Stadt Reval gleich einem Kranken, der von einem Arzt zum andern geht, wie Rüssow sagt, sich verleiten ließ, an den König von Dänemark, den römischen Kaiser und andere Fürsten zu schreiben, wodurch sie sich aber blos die Ungnade ihres Herrn, des Königs von Schweden, zuzog³⁷. Dieser Fürst beschwerte sich beim dänischen Hofe und es wurden Commissarien ernannt, die aber blos eine Grenzberichtigung zu Wege brachten³⁸; denn beide Mächte fürchteten sich vor den Russen und wollten nicht mit einander brechen.

Gegen Ende Januar 1576 fielen 6000 Russen und Tataren in die Wiek. Die Schlösser Leal, Lode und Fickel ergaben sich ohne Schwertschlag, desgleichen auch das feste Hapsal am 12. Februar. Als die Russen daselbst einrückten, fanden sie zu ihrem großen Erstaunen die Deutschen schwelgend und mit ihren Mädchen scherzend³⁹. Der dänische Statthalter forderte die Schlösser als seinem Herrn gehörig, von den Russen zurück; der russische Feldherr wollte dies nicht wahr haben und brach vielmehr in Desel ein, welches er verwüstete. Man kann sich denken, wie unzufrieden der König von Dänemark hierüber war⁴⁰. Mehrere Edelleute schlugen sich zu den Russen oder gingen sogar nach Moskau; darauf belagerten die Russen am 18. Februar Nadis, welches sich schon am 20. ergab. Die Schweden griffen es ihrerseits am 29. April an, belagerten es aber vergeblich bis am Himmelfahrtstage. Die Russen streiften bis vor Reval, und Harrien war durch die beständigen Verwüstungen so sehr von Vieh entblößt, daß die Bauern sich oft selbst vor den Pflug vorspannten und die Frau des reichen Herrn von Bödwen in Hapsal auf Stroh starb, und nackt in die Erde gelegt wurde⁴¹. Die Stadt Reval bildete, um den Verheerungen ein Ende zu machen, eine Compagnie Bauern unter dem tapfern Ivo Schenkenberg, einem Münzergesellen, der als Parteigänger der Stadt sehr nützlich wurde und sogar den Namen des livländischen Hannibals erhielt⁴². Die Stadt Riga wurde vom

Könige von Schweden durch Absendung einiger Kriegsschiffe genöthigt, hundert Last Roggen zur Tilgung einer alten Forderung nach Reval zu schicken ⁴³. Pontus de la Gardie wurde abgerufen ⁴⁴ und die Russen versuchten nun wieder eine Unterhandlung mit der Stadt Reval und zwar durch die Vermittlung des Heinrich Dellingshausen, eines Rathsherrn Sohn, welcher wegen eines Todtschlags die Stadt hatte meiden müssen. Dies hatte jedoch keinen Erfolg ⁴⁵. Der neue König von Polen, Stephan Bathory, suchte auf andere Weise zu demselben Resultate zu gelangen. Er bot Schweden ein Bündniß gegen Rußland an und wollte wegen der Uebergabe Revals an Polen auf gewisse Bedingungen unterhandeln, damit Polen im Besitze eines Hafens käme, der es ihm möglich mache, den Handel nach Narwa zu verhindern. Der König nahm das erstere zwar an, doch mit dem Vorbehalte, einen Separatfrieden oder Stillstand schließen zu können; das letztere lehnte er ab, weil Reval den Schweden schon so viel Gut und Blut gekostet habe ⁴⁶.

Unterdessen sann die Russen darauf, durch Gewalt ebenfalls zum Ziele zu gelangen. Im Herbst 1576 erfuhr man das in Reval; die getroffenen Vertheidigungsmaßregeln hatten aber keinen guten Fortgang, Truppen die aus Finnland, Büchenschützen die aus Lübeck, und schwedische Schiffe, die mit Proviant und Munition erwartet wurden, konnten der Stürme wegen nicht einlaufen. Die Danziger, die Hilfe versprochen hatten, waren in einen Krieg mit dem Könige von Polen gerathen und zwei Hofleute, die die Stadt genau kannten, waren zu den Russen übergegangen. Die Furcht vor dem Einfalle der Russen bewog den König von Dänemark, den Befehl zur Sprengung des Schlosses Sonneburg zu ertheilen ⁴⁷. Am 23. Januar 1577 erschien ein großes russisches Heer von 50000 Mann, unter Anführung des Fürsten Theodor Mstislawsky und des Iwan Scheremetjew, der dem Zaren versprochen hatte, Reval zu erobern oder zu sterben; sie bildeten fünf Lager um die Stadt. Am 26. thaten die Revaler einen unvorsichtigen Ausfall, den aber das überlegene russische Heer nicht benutzte. Den folgenden Tag fing die Beschiesung der Stadt an, that aber wenig Schaden. Die Böden waren mit steinernen Fliesen belegt und mit Erdreich dick beschüttet, außerdem mit nassen Ochsenhäuten und Wasserkesseln versehen. Auf denselben standen Wachen und außerdem ritten die Nacht einige Leute herum, um die glühenden Kugeln, wo sie hinfielen, sogleich zu löschen. Hierin zeigte sich besonders die Rotte des Ivo Schenkenberg sehr thätig. Wegen der Höhe und des festen Baues der Häuser hatten auch die Granaten wenig Wirkung. Die Stadt war stark besetzt und hatte den tapfern und erfahrenen Heinrich Klaffon Horn, Ritter zu Karkas, und seinen Sohn Karl zu Anführern. Die

Bürger waren unbesorgt, sodasß mehrere Hochzeiten gefeiert wurden. Auch Minen und Contraminen wurden angelegt. Nur das Brigittenkloster zu Marienthal wurde von den Belagerern völlig zerstört. Eine Aufforderung zur Uebergabe, die die Stadt am 18. Februar erhielt, wurde zurückgewiesen. Scheremetjew wurde von einer Kanonenkugel getödtet. Nach einem glücklichen Ausfall, der am 9. März stattfand, zogen die Russen an, ihr Lager allmählig abzubrechen, zündeten es am 13. März an und zogen ab, worauf die von ihnen in Esthland eingenommenen Gebiete, so wie das döbrptsche Stift von Schweden und Deutschen verheert wurden⁴⁸. Die Hafelwerke vor Wesenberg, Laïs und mehreren andern Schlössern so wie Altpernau, wurden von Schenkenbergs Bauernlegion verbrannt. Die ausgefogenen und geplünderten Landbewohner mußten nun auch vom Raube leben und schlossen sich den Streifrotten an, wobei sie mehr Glück hatten, als die Deutschen, weil sie das Land besser kannten. Esthlands Glendstieg aufs Höchste. Die schwedische Flotte verbrannte drei große Blockhäuser bei Narwa und auch an der finnischen Grenze fielen trotz des Stillstandes Feindseligkeiten vor⁴⁹.

Die Scharte auszuweken, fiel der Zar im Juli mit einem großen Heere selbst in Livland ein, und eroberte den größten Theil desselben. Vorher aber beschied er den Herzog Magnus nach Pleskau, ihm vorwerfend, er habe seinen Hosprediger und vertrautesten Rathgeber Schraffer heimlich zum Herzog von Kurland geschickt, um mit diesem zu unterhandeln, was vielleicht nicht ungegründet war. Magnus hatte allerdings aus Helmet am 19. April an den Herzog geschrieben und ihm angeboten, unter polnischen Schutz zu treten, wenn er mit seinen Nachkommen seine Ländereien zum erblichen Lehn erhielt und die Religion und die Privilegien des Landes gesichert würden. Der König von Polen, dem der Herzog solches mittheilte, ging zwar auf den Vorschlag ein, verlangte aber, Magnus solle vorher Dorpat oder einen andern bedeutenden Ort in seine Gewalt bekommen, theils um ihn dadurch ganz von Rußland loszureißen, theils weil Magnus bis dahin noch gar nicht auf eigenen Füßen stehen zu können schien. In Polen trauten viele dem Vorschlage nicht und der Kastellan von Wilna rieth dem Könige, auf denselben nicht einzugehen⁵⁰. Magnus versicherte indessen den Zaren, Schraffer habe ihn heimlich verlassen und verglich sich mit demselben dahin, daß die Schlösser auf der Ostseite der Na ihm verbleiben, die andern aber zu Rußland geschlagen werden sollten. Da ein Schloß nach dem andern von den Russen eingenommen wurde, baten die Bewohner von Kokenhusen und Wolmar den Herzog, ihnen etliche von seinen Hosleuten zu schicken. Magnus wollte dazu zuvörderst die Zustimmung des Zaren ein-

holen. Der Bote säumte aber auf der Reise und so entschloß sich Magnus, nicht nur Kokenhusen zu besetzen, sondern auch am 24. August als erwählter König in Livland einen offenen Brief ausgehen zu lassen, in welchem er versprach, das Land unter seine Regierung zu nehmen, um es vor den Russen zu retten, unbeschadet der Rechte der Krone Polen. Der polnische Statthalter in Wolmar, Polubinsky, verrieth solches dem Zaren und widersezte sich der Uebergabe der Stadt Wolmar, wurde aber bei dieser Gelegenheit am 28. August gefangen genommen. Drei Tage vorher war der Zar schon vor Kokenhusen erschienen und war, obwohl unter Furcht und Bittern, eingelassen worden. Er ließ sofort die Lithauer abziehen, die Bürger gefangen nehmen und wegführen, des Herzogs Anhänger niedersäbeln und solches Alles dem Herzoge, als seinem Vasallen, melden, ihm drohend, ihn nach Kasan zu schicken, was dieser aber nicht glauben wollte. Vielmehr fing er an, aus der Stadt Wenden, wo er sich befand, mit der Stadt Riga zu unterhandeln. Das Schicksal Kokenhusens hatte Wolmar, welches Magnus' Beamter, Georg Wilke, eine Zeit lang den Russen zu übergeben zögerte. Der Zar verlangte von Magnus die Freilassung Polubinskys, die auch erfolgte, und rückte gegen Wenden unter steten Drohungen und Vorwürfen, die der leichtsinnige Herzog wenig beachtete, obwohl Polubinsky ihn beim Zaren seines treulosen Wankelmuths wegen verklagt hatte. Seine Anhänger suchten den Zaren durch Geschenke an Geschmeiden zu besänftigen, das man den Frauen zu Wenden nahm. Sie wurden zwar angenommen, hinderten aber das Vordringen der Russen nicht. Am 31. August erschien der Zar vor Wenden und forderte den Herzog zu sich. Statt seiner schickte derselbe zwei seiner Hofjunker, Christoph Kurfel und Fromhold Plettenberg; der Zar ließ sie geißeln und schickte sie zurück. Auf vielfaches Bitten der Einwohner ritt nun Magnus selbst mit dreiundzwanzig Personen zum Zaren, wurde aber unterwegs von den Russen angefallen und genöthigt, eine Pforte öffnen zu lassen, durch welche die Russen eindringen. Ihm und seinem Gefolge wurden die Waffen abgenommen. Als er den Zaren ansichtig wurde, fiel er mit den Seinigen auf die Knie; der Zar ließ ihn aber aufstehen, ihm seine Waffen zurückgeben, warf ihm mit Heftigkeit vor, er habe sich Livland durch List unterwerfen wollen und versprach ihm endlich Sicherheit des Leibes und Lebens, ließ ihn aber mit den Seinigen in eine verfallene Hütte einsperren und dort fünf Tage gefangen halten, nachdem derselbe wegen eines Schazes, der dem Polubinsky zu Wolmar abgenommen sein sollte, eine Verschreibung von 40,000 Ducaten hatte ausstellen müssen. Ueberall führte er ihn mit sich herum, endlich gab er ihm in Dorpat die Freiheit und sein früheres Lehn zurück⁵¹. Magnus ging zu seiner Gemahlin nach Karkus, schrieb

sich noch immer König von Livland und übte Regierungshandlungen aus. So verließ er noch am 20. Januar 1578 dem Johann von Rosen zur Belohnung seiner treuen Dienste die freie Fischerei auf dem Sarambischen See im Amte Wainfel, wo er seinem Secretaire, Reinhold Taube, das gleichnamige Dorf Saramba schon verliehen hatte⁵². Als der Zar Livland verließ, zog Magnus nach Wilten, und sodann nach Bauske, wo er sein Stift, so wie seine überdünischen Besitzungen dem Schutze Polens übergab (1578). Aus dem Jahre 1579 ist noch ein Lehnbrief von ihm vorhanden, in welchem er dem Otto Lode das Gut Mekkül bestätigt, sich aber nicht mehr König von Livland nennt. Seine Anhänger in Oberpahlen wandten sich an die schwedischen Regenten zu Reval, welche das Schloß besetzen ließen⁵³.

So löste sich das vermeintliche livländische Königreich Herzogs Magnus in sein Nichts auf. Die Schweden aber verfolgten ihre Vortheile, während das verheerte Esthland an Hungersnoth litt. Die oberpahlensche Besatzung, die revalschen Hofleute und der tapfere Schenkenberg zogen den 1. Juni vor Dorpat, äscherten die große nördlich vom Embach belegene Vorstadt mit den vielen russischen Kirchen ein und gingen dann nach Reval zurück. Die Russen erschienen sodann vor Oberpahlen und belagerten es vom 15. Juli an. Zehn Tage darauf capitulirte das Schloß. Die Besatzung wurde aber doch theils erhängt, theils ersäuft; ihr Anführer Bettberg mit den Frauen gefangen fortgeführt⁵⁴. Später machten die Schweden ihrerseits einen verwüstenden Einfall über die Narowa. Es war das erste Mal, daß von Livland aus die Offensive ergriffen wurde⁵⁵.

Bedeutende Erfolge ließen sich von dem endlich zwischen Polen und Schweden geschlossenen Bündnisse erwarten. Johann III. hatte sich am 4. Juni schriftlich an den Herzog von Kurland und die livländischen Stände gewandt, auch den Dietrich Anrep und Johann Kosküll an den Markgrafen Georg Friedrich, Administratoren in Preußen, geschickt. Sein Gesandter Lorich schloß zu Warschau das Bündniß ab⁵⁶, während der König von Dänemark im Gegentheil einen Gesandten nach Rußland schickte und mit demselben einen funfzehnjährigen Waffenstillstand schloß, wodurch Liv- und Kurland als russisches, Desel aber als dänisches Besitzthum anerkannt wurden und Dänemark versprach, sich mit Polen und Schweden nicht zu verbinden und deutsche Künstler auf ihrem Wege nach Rußland nicht aufzuhalten. Der dänische Hof hatte auch einen Theil von Esthland zu erhalten gehofft; dies war indessen von den moskowschen Bojaren nicht zu erlangen⁵⁷. Die Macht der Russen wurde aber vor Wenden von den vereinigten Polen und Schweden gebrochen und die

Schweden fingen jetzt an die Russen auf ihrem eignen Gebiete anzugreifen. Heinrich Horn brach aus Finnland ein und verwüsthete im Jahre 1579 die ganze Gegend von Nöteborg bis Nowgorod. Hans Erichson zu Brinkala, Statthalter von Reval, plünderte im Pleskauschen⁵⁸. Dagegen streiften im Juli etliche tausend Tataren in Harrien. Iwo Schenkenberg und sein Bruder verfolgten sie bis Wesenberg. Von dort aber kehrten die Deutschen und die Schweden, die mit ihnen gezogen waren, nach Reval zurück. Die beiden Schenkenbergs wurden von den Tataren umringt; Christoph kam um, Iwo aber wurde gefangen genommen und auf Befehl des Zaren niedergesäbelt⁵⁹. Eine schwedische Flotte brannte die Vorstädte von Narwa und Swangorod nieder und ein starkes aus Schweden gekommenes Heer belagerte Narwa, wo sie aber durch anhaltendes Regenwetter, Mangel an Lebensmitteln und endlich durch Seuchen am 28. September gezwungen wurden, sich zurückzuziehen, worauf die Tataren bis fünf Meilen vor Reval vordrangen, Harrien und die Bief plünderten und das von den Bauern umlagerte Hapsal entsetzten⁶⁰. So sicher fühlte sich die schwedische Regierung im Besitze Esthlands, daß sie dem deutschen Reiche, im Widerspruche mit dem Stettiner Frieden, erklärte, dessen Oberhoheit über dasselbe nicht mehr anzuerkennen, weil das Reich sich der Provinz nicht mehr annehme (1577)⁶¹. Der Reichstag konnte nichts weiter beschließen, als es ihm bis zu einer etwaigen Auslösung zu lassen⁶². Im Jahre 1579 wurden auch sogar zwischen dem Deutschorden und Schweden Unterhandlungen wegen Wiedereroberung Livlands gepflogen⁶³.

In Schweden war man indessen des menschenraubenden und kostspieligen Krieges müde geworden und auf dem Herrentage zu Wadstena im Februar 1580 machte der Reichsrath dem Könige darüber Vorstellungen, behauptend, das Land sei durch Krieg und Pest geschwächt, Rußland zum Frieden geneigt, die narwische Schifffahrt dürfe den Fremden nicht zu schwer gemacht und aller Zwiespalt mit Dänemark müsse gehoben werden. Auf einer am 1. October in Galand gehaltenen Tagfahrt ward auch beschlossen, die Dänen in jener Schifffahrt nicht mehr zu hindern. Pontus de la Gardie und andere schwedische Feldherren bekamen Befehl, Kerholm zu belagern und nahmen es auch am 4. November ein. Auch Padis wurde von den Schweden belagert, am 14. November vergebens gestürmt und endlich am 28. December eingenommen, nachdem die Belagerten alle ihre Lebensmittel verbraucht und dreizehn Wochen lang kein Brot gegessen, sondern sich von Pferden, Hunden, Katzen, altem Leder, Heu und Stroh genährt hatten. Der größte Theil der Besatzung wurde nebst ihrem Anführer Eschichtscheff niedergemacht⁶⁴. Trotz der in Esth- und Livland so

wie im größten Theile Europas wütheten Pest⁶⁵, verfolgte de la Gardie seine Siege, ging im Februar über den gefrorenen Meerbusen und erschien am 20. vor Wesenberg, zündete die Vorburg mit glühenden Kugeln, einer damals noch ganz neuen Erfindung, an und beschloß darauf das Schloß. Der russische Anführer Esaburow übergab es am 4. März. Vier Tage später ergab sich auch Tolsburg, worauf de la Gardie nach Finnland zurückkehrte⁶⁶. Tatarische (vermuthlich Krimsche) Gesandte forderten im Sommer den König Johann auf, den Krieg fortzusetzen, indem sie auf die von ihren Landsleuten im südlichen Rußland errungenen Erfolge hinwiesen; auch kämpften die Schweden in Esthland mit großem Glück. Der General Karl Heinrichson Horn nahm Schloß Lode am 22. Juli durch Accord. Der russische Befehlshaber, der sich nicht getraute, in sein Vaterland zurückzugehen, blieb mit seiner Familie bei den Schweden. Fickel wurde von den Russen angezündet und verlassen; Leal hingegen von den Schweden durch glühende Kugeln in Brand gesteckt, worauf es die russische Besatzung am 27. Juli übergab und in ihre Heimath zog. — Sechzehntausend Schweden landeten in Reval und ein Theil davon zog unter de la Gardie's Anführung vor Hapsal, welches Horn schon belagerte. Die Russen wehrten sich anfangs tapfer und rächten ihr Misgeschick an den Bauern, die sich im Schloß befanden und nun von ihnen ermordet wurden. Endlich capitulirten sie am 9. August. Der unermüdlche de la Gardie zog nun vor Narwa, wohin er seine treffliche Artillerie zur See schickte. Am 4. September fing er an es zu beschießen und nahm es nach ein paar Tagen durch Sturm. Das gegenüberliegende und für unüberwindlich gehaltene Zwangorod ergab sich, da kein Entsatz zu hoffen war, am 17. September. Unterdessen wurde Weissenstein von Johann Koskul und Kaspar von Tiefenhausen belagert. De la Gardie schickte ihnen Johann Boye mit einigen Truppen zu Hilfe und rückte bald selbst nach. Aus Mangel an Nahrungsmitteln ergab sich das Schloß am 24. November. Vorher hatte er noch Jamgorod (Jamburg), Koporie und Neuschloß erobert. Unter dem Freudengeschrei des Volks hielt de la Gardie einen triumphirenden Einzug in Reval⁶⁷.

So war also nicht nur ganz Esthland von den Russen befreit, sondern dieselben sahen sich auch in Gefahr, von der Ostsee völlig ausgeschloffen zu werden. Da schloß der polnische König Stephan Bathory nicht nur einen, wie Hiärn sagt, „spöttischen“ Frieden, in welchem es jedem der Paciscenten freigestellt wurde, sich Narwa's zu bemächtigen⁶⁸, sondern drang auch den Schweden Pernau und Oberpahlen ab. Ja, sein Abgesandter, der alte deutsche Obrist Ernst Weyher, der schon den Herzog Christoph von Mecklenburg in Dalen gefangen genommen hatte, ver-

langte in einer Zusammenkunft mit de la Gardie die Abtretung von Narwa, Weissenstein und die der übrigen von den Schweden in Livland eroberten Orte, weil der Zar dem Könige ganz Livland überlassen habe⁶⁹. Außerdem schickte der König seinen Küchenmeister, den Italiener Alemani, und darauf den Domherrn Christoph Warzawicki nach Stockholm. Der Erstere erneuerte die Forderung Weyher's, bot aber eine Geldentschädigung an; der Andere rieth dem Könige, sich nicht von den leichtsinnigen Livländern verleiten zu lassen, sondern sie vielmehr auszurotten, worauf man in Polen dasselbe thun würde. Das Letztere ließ der König den Livländern entdecken, so daß der Domherr durch Livland nicht ohne Gefahr wieder nach Hause reiste. König Johann III. wies auf die von ihm zur Befreiung Esth- und Livlands (namentlich Wendens) gemachten Anstrengungen und Auslagen und auf eine Bestimmung des zwischen beiden Kronen geschlossenen Bündnisses, nach welchem es jedem Theile frei stand, Eroberungen von den Russen zu machen und zu behalten und erneuerte seine Forderungen wegen des unbezahlten Darlehns an Polen und des Brautschatzes und Erbtheils seiner Frau⁷⁰. Zugleich ließ er den Krieg mit Eifer fortsetzen. Im September 1582 wurde Rüsteborg belagert, jedoch ohne Erfolg⁷¹. Die Schweden streiften im nowgorodschen Gebiete umher⁷². Im folgenden Jahre schlug der Wojewode von Nowgorod, Bulgakow, Friedensunterhandlungen vor, denn Rußland durfte dem Könige von Polen nicht trauen, der stets neue Forderungen machte, und die Escheremissen waren in einem gefährlichen Aufstande begriffen und mit dem Chan der Krim im Einverständniß⁷³. Die Verhandlungen fanden auch am 9. Mai am Grenzflusse Njussa statt, führten aber wegen der ausschweifenden Forderungen der Russen nur zu einem zweimonatlichen Stillstande bis zum 9. Juli, wo sie erneuert werden sollten. Dies geschah auch wirklich am 31. Juli. Von schwedischer Seite erschienen außer de la Gardie, Klaus Akeson Tott, Gouverneur von Finnland, Erich Gustafson Stenbock, Freiherr Karl Heinrichson Horn von Karfas, Georg Boye und Andere; von russischer Seite der Fürst Iwan Semenowitsch Labanow-Rostowski, Ignati Petrowitsch Tatitschew und Andere. Am 5. August 1583 wurde zwischen ihnen ein dreijähriger Stillstand geschlossen, durch welchen Schweden alle seine Eroberungen behielt⁷⁴.

Nach zwanzigjährigen Verheerungen genoss nun Esthland der lang-
er sehten Ruhe. König Johann war eifrig bemüht, dem Lande und den
Städten wieder aufzuhelfen, und belehnte zu diesem Zwecke viele aus dem
dörptschen und dem rigaschen Kreise geflüchtete Edelleute und mehrere
Bürger mit Grundstücken. Johann III. benutzte den Frieden, um seine
Forderungen an Polen zu erneuern. Eine Tagfahrt fand in Pernau

statt, wohin der König im Sommer 1585 mehrere der obengenannten Gesandten, so wie den Christiern Gabrielson Drensterna, Gouverneur von Ingermannland, hinschickte. Statt des gemachten Darlehns, des Brautschazes und des Erbtheils der Königin und anderer Geldforderungen sollten sie als Entschädigung die Abtretung der sechs Pfandschlösser, so wie Dorpats, Pernaus und überhaupt des ganzen Livlands, nördlich von der Na, verlangen. Dies wurde natürlich von den Polen verworfen⁷⁵. Unterdessen war Joann Wassiljewitsch am 17. März 1584 gestorben, nachdem er seinem Sohn und Nachfolger Feodor zum Frieden mit Schweden gerathen hatte. De la Gardie fragte den Bojewoden von Nowgorod, Fürsten Wassili Schuiski, ob Rußland den an den Ufern der Njusa geschlossenen Vertrag halten und zur Unterhandlung eines ewigen Friedens Gesandte nach Stockholm schicken wolle. Hiebei nannte er seinen König Großfürsten des Ischorschen und Schelonschen Gebiets im russischen Lande. Dies nahm man russischerseits sehr übel, versprach aber doch den Vertrag zu beobachten. Der König schrieb dem neuen Zaren und schlug vor, den Krieg nicht zu erneuern. Da dieser Brief aber Schmähungen auf den verstorbenen Joann Wassiljewitsch enthielt, so sandte Feodor Soannowitsch den Brief zurück⁷⁶. Die obengenannten schwedischen Beamten gingen nach der Njusa, um den Stillstand mit den Russen zu verlängern. In Narwa warteten sie drei Wochen auf die russischen Gesandten (November 1585), den Fürsten Schestunow und Latitschew, und stritten sich darauf eben so lange über den Ort der Zusammenkunft. — Die Schweden verlangten Nöteborg, Ladoga, Gdow und alles Land diesseit der Wolchow für die Kriegskosten; die Russen hingegen die sämtlichen schwedischen Besitzungen in Esthland. Am 1. November ließen die schwedischen Gesandten den Kostenpunkt fallen; die Russen hingegen Reval und die Wiek. Schon hatte man sich getrennt und die Schweden waren nach Narwa zurückgereist, als die Russen sie zurückzukommen baten und auf Livland und Narwa zu verzichten erklärten, auch freien Handel in ganz Rußland anboten und nur Ingermannland zurückverlangten. Die Schweden waren geneigt, hierauf einzugehen, da sie aber durch ihre Instruction gebunden waren, so schlugen sie vor, der Zar möge zu diesem Zwecke Gesandte nach Stockholm schicken. Hievon wollten die Russen nichts wissen und kündigten sogar den dreijährigen Stillstand auf, der mit dem Tode des vorigen Zaren aufgehört habe. Man trennte sich. Das Schiff, welches de la Gardie zurückführte, scheiterte und derselbe endete sein thatenreiches Leben in den Wellen⁷⁷. Die übrigen Gesandten kamen noch einmal zusammen und verlängerten den Stillstand auf vier Jahr, nämlich vom 6. Januar 1586 bis dahin 1590. Am 6. April des künftigen Jahres

sollten Gesandte von beiden Theilen zusammenkommen, um einen ewigen Frieden zu unterhandeln. Da aber die Russen ihre Forderungen wegen Abtretung Ingermannlands erneuerten, wogegen sie höchstens eine Summe Geldes boten, so blieb es bei dem vierjährigen Stillstande ⁷⁸. Denselben Vorschlag wiederholte später eigenhändig der Zar an den König von Schweden. Der Letztere zögerte mit der Antwort, indem er einige Zeit hoffte, aus Polen, wo sein Sohn Sigismund seit dem Jahre 1588 herrschte, Beistand zu erhalten. Allein in Reval, wo er den August und September 1589 mit Sigismund zusammen zubrachte, erhielt er dringende Vorstellungen des Reichsraths, die wegen der Erschöpfung Schwedens an Geld und Mannschaft zum Frieden mahnten ⁷⁹. Da zog Feodor Joannowitsch an der Grenze Truppen zusammen. Der König schickte nun die Grafen Böwenhaupt und den Christer Gabrielson Drenstierna ⁸⁰, an die Mündung der Pliussa (September 1589). Die Russen wiederholten aber ihre frühern Forderungen und die Schweden wollten sich höchstens zu einem Tausche herbeilassen, nämlich Koporie gegen den Summerschen Bezirk an den Ufern der Newa abtreten. So ward bloß ein Waffenstillstand bis zum 5. Januar 1590 verabredet ⁸¹. Eine ziemlich bittere Correspondenz zwischen den beiden Herrschern führte auch nicht zum Ziele. Feodor Joannowitsch verlangte zuletzt die Abtretung von ganz Esthland ⁸².

Godunow, des Zaren erster Minister, sammelte nun ein Heer von 100,000 (nach russischen Berichten sogar 300,000) Mann, mit welchem der Zar selbst mitzog. Ein Theil ging über die Newa; das Hauptheer rückte den 18. Januar 1590 vor Narwa und nahm Jamgorod oder Jamburg am 27. Januar. Die Vorhut unter dem Fürsten Chworostinin schlug 20,000 Schweden unter der Anführung Gustav Banners, Statthalters von Esthland, in der Nähe von Narwa, verfolgte sie bis Wesenberg und nahm ihnen Gepäck und Kanonen. Am 4. Februar fing die Belagerung Narwas an, während Esthland bis nach Reval und Finnland bis nach Abo hin verwüstet wurde. Narwa wurde von Karl Heinrichson Horn, der schon in Reval mit seinem Vater zugleich gestritten hatte, tapfer vertheidigt und ein Sturm am 18. Februar abgeschlagen. Da indes die Mauern unter dem beständigen Schießen zusammensürzten, schloß Horn am 25. Februar einen Waffenstillstand auf ein Jahr, wodurch er dem siegreichen Zaren Jama, Jwangorod und Koporie abtrat und einen neuen Congress verabredete, der über das Schicksal Esthlands entscheiden sollte, ja sogar die Abtretung Narwas, Kareliens und einiger esthländischer Städte in Aussicht stellte. Der Zar kehrte darauf nach Moskau zurück. Allein Johann III. beschuldigte Horn der Feigheit, ließ

ihn zum Tode verurtheilen, hob wiederum in Schweden Truppen aus und schickte seinen Bruder, den Herzog Karl, gegen die Russen, schloß auch im folgenden Jahre einen Bund mit den Tataren⁸³. Neue Unterhandlungen an der Mündung der Pjussa hatten keinen Erfolg⁸⁴. Der Herzog belagerte Zwangorod vergeblich. Iwan Esaburow schlug ihn bei einem kräftigen Ausfall aufs Haupt⁸⁵; eben so erfolglos war im folgenden 1591. Jahre der Einfall des Reichsraths Moritz Griep ins Nowgorodsche; Kälte und Pest rieben sein Heer zum großen Theile auf. Glücklicher war kurz darauf der Reichsmarschall Klas Flemming. Er schlug die Russen im Plestauschen, tödtete ihnen gegen 6000 Mann⁸⁶ und nahm den Wojewoden Fürsten Dolgoruki gefangen. Zu gleicher Zeit verheerten die krimischen Tataren das südliche Rußland.

Im folgenden 1592. Jahre machten die Russen einen Einfall in Finnland und verheerten es, ohne daß die Schweden ihre Festungen verließen. Johann III. schlug daher dem krimischen Gesandten das für den letzten Einfall in Rußland von ihnen verlangte Geld ab, sagend, dieser Einfall habe dennoch seine Staaten vor den Russen nicht geschützt und schickte im August wiederum Gesandte an die Pjussa, wo sie mit dem Statthalter von Shusdal, Michail Schaltikow, einen Stillstand auf zwei Jahre, aber schon im Namen des neuen Königs abschlossen, denn Johann war den 25. November gestorben. Ein Fürst, dem besonders Esthland Dank schuldig ist, denn durch seine Thatkraft hatte er es gerettet. Ihm folgte sein Sohn Sigismund, der Polen und Schweden unter ein Scepter vereinigte. In einer andern Hand hätte diese große Macht Rußland gefährlich werden können. Sigismund verstand aber nicht, sie zu benutzen. Von seiner Mutter, der polnischen Prinzessin Katharina, war er katholisch und schon in der Hoffnung auf den polnischen Thron erzogen worden. Sein unüberlegter Eifer für die katholische Religion in Schweden, wo die Kirchenversammlung von Upsala im Jahre 1593 den Protestantismus neu gekräftigt hatte⁸⁷, erbitterte seine Unterthanen. Nicht weniger verlegend für Schweden waren die Zusagen, die von ihm den litthauischen und polnischen Großen in Betreff einer Abtretung Esthlands an Polen gemacht wurden⁸⁸, um die Mittel zur Reise aus Polen nach Stockholm zu erhalten, obwohl er vor seiner Wahl in Warschau solches standhaft verweigert hatte⁸⁹, während die schwedischen Gesandten ohne Mitwissen des Königs Johann (wie er später in Reval erklärte), dazu eingestimmt haben sollen⁹⁰. Er mußte die Regierung in Schweden seinem Dheim, dem Herzog Karl, überlassen und verließ Schweden. Zum Frieden mit Rußland war er nicht sehr geneigt. Den ihm zugethanen Klaus Flemming, der in Narwa befehligte und ihn nach Stockholm

geführt, hatte er an der Spitze eines Heers erhalten. Karl hingegen gab dem Volkswunsche nach. Zu Teufina, einem Dorfe unweit Narwa, kamen die beiderseitigen Gesandten im Januar 1595 zusammen, während Heere bereit standen, ihren Worten Nachdruck zu geben. Anfangs erneuerte man die alten Forderungen und stritt heftig. Die Gesandten gingen auseinander, kamen aber wieder zusammen. Durch die Vermittlung des unterdessen angekommenen kaiserlichen Gesandten von Minkwitz, welcher mit Rußland ein Bündniß gegen die Türken unterhandeln sollte, erhielten die Schweden zwar die Abtretung Esthlands, aber die Russen die Ingermannlands und Kareliens nebst Kerholm; jedoch sollten zuvor die dortigen Grenzen regulirt und die Gefangenen freigelassen werden. Am 15. Mai 1595 wurde der ewige Friede unterzeichnet. In Ansehung Livlands (im weitern Sinne, auch Esthland umfassend) legte der kaiserliche Gesandte eine Bewahrung ein, weil man es noch als Theil des deutschen Reichs ansah⁹¹. Da die schwedischen und livländischen Gefangenen aus Rußland nicht zurückkehrten, so ging eine schwedische Gesandtschaft im Jahre 1597 nach Moskau, jedoch ohne Erfolg, indem die Russen zuvörderst die Einräumung Kerholms forderten, übrigens auch anführten, ein Theil der Gefangenen sei schon freigelassen und viele wären freiwillig in die russische Unterthanschaft getreten⁹². Um seine dem Könige Sigismund zugethanen Truppen länger bei sich behalten zu können, zögerte Fleming mit der Uebergabe Kerholms. Sie geschah erst nach seinem Tode im Jahre 1598, wobei die Grenze neu regulirt wurde⁹³. Nun war der Friede gesichert, von den livländischen Gefangenen blieben aber viele in Rußland.

Kapitel III.

Kriege der Polen mit den Russen in Livland und Befestigung ihrer Schutzherrschaft über dasselbe unter der Regierung des Königs Sigismund August.

1562 — 1572.

Die Einnahme Livlands durch die Polen, den Russen zum Troße, die sich schon als die Herren desselben ansahen, mußte einen Krieg zwischen beiden Kronen herbeiführen. Der König von Polen hoffte also nicht nur Livland vor äußern Feinden zu schützen, in welcher Rücksicht er sich sehr besorgt zeigte und auch die preussischen Stände zu einer thätigen Theilnahme aufforderte⁹⁴, sondern er mußte auch daran denken, seine Schutzherrschaft daselbst zu befestigen und sich Rigas zu versichern, das ihm nur

bedingt gehuldigt hatte. Auch auf Esthland und das ehemalige Stift Dorpat machte er Ansprüche. Endlich bedurfte Livland nach dem Sturze des Ordens und des geistlichen Regiments, einer neuen, alle Einwohner gleich umfassenden, Verfassung und Gesetzgebung. Auf dieses Ziel waren die Bestrebungen des staatsklugen Sigismund August gerichtet und, wie wir sehen werden, mit nicht geringem Erfolg, obgleich anfangs Geldmangel seine Unternehmungen hemmte⁹⁵ und er unter andern zu einer Anleihe in Preußen seine Zuflucht nehmen mußte. Seine politischen Grundsätze in Betreff der mit Polen vereinigten Länder, hat er in mehreren seiner von Huyssen gesammelten und von Mencken herausgegebenen Briefe ausgesprochen, zunächst in Beziehung auf Preußen, welches er Livland ganz gleichstellt⁹⁶. Lebhaft drang er auf eine Union der neuen Provinzen mit dem Reiche, auf die Einziehung der in Privatbesitz gekommenen Ordens-*Domainen* und auf eine gleiche Theilnahme aller Besitzer an den Staatslasten. Jenes könne den Rechten und Freiheiten der Provinzen nicht widersprechen. Mit dem Reiche ein Ganzes bildend, müßten sie auch in Bezug auf gemeinsame Angelegenheiten (*communem reipublicae statum*) als demselben Rechte unterliegend, angesehen werden; obwohl sie in Betreff ihres Sonderzustands (*privatum statum*) und ihrer Stände ein besonderes Recht genossen⁹⁷ — inhaltsschwere Worte, aus denen sich die Unionspolitik und die verderblichen Gütereinziehungen der polnischen Regierung in Livland schon weissagen ließen, denn trotz ihrer lobenswerthen Tendenz konnten sie leicht zur Nichtachtung wohlervorbener Rechte führen. Seine Pläne durchzusetzen, hielt sich der kluge von keinem religiösen Eifer verleitete Sigismund August, Sohn der ehrgeizigen und intriguanten Bona, einer Tochter Johanns Galeazzo Sforza, Herzogs von Mailand, für stark genug. Polen, wo die Reformation viele Anhänger zählte⁹⁸, befand sich damals auf dem Gipfel seiner Macht und ward von allen seinen Nachbarn geachtet und gefürchtet. Seine Grenzen hatten ihre weiteste Ausdehnung erreicht, Wissenschaften und Literatur traten in ihr goldenes Zeitalter. Doch zeigten sich schon die Keime des künftigen Verfalls. Einzelne überreiche Familien des hohen Adels erlangten über die zahlreiche Schlichta und mittelst derselben über die Verhandlungen der Reichstage einen ungemessenen Einfluß, während Städte und Bauernschaft ohne alle politische Bedeutung waren.

Dazu kamen die Intriguen der Ausländer, namentlich der Italiener und später auch der Jesuiten, die zu religiösen Händeln führten. Allerdings milderte sich die Roheit der Sitten und wich, hauptsächlich unter dem Einflusse der Königin Bona, einer Art ritterlicher Verehrung für das weibliche Geschlecht. Doch mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts

war dieser glanzvolle Zeitraum vorüber und Polen fing allmählig an zu sinken um sich nie wieder zu erheben.

Zwar hatten Unterhandlungen wegen einer Vermählung der jüngsten Schwester Sigismund Augusts, Katharina, die nachmals Königin von Schweden wurde, mit Joann Wassiljewitsch stattgefunden. Allein der polnische Gesandte forderte in Moskau, wo er nur vom 6. bis zum 18. Februar 1561 blieb, nicht weniger als die Abtretung von Nowgorod, Pskow, Sewerien und Smolensk. Der Zar richtete an den König eine in drohenden Ausdrücken abgefaßte Kriegserklärung, die der König im gleichen Tone beantwortete⁹⁹. Diese Aktenstücke kommen in den livländischen Annalisten vor. Russische Quellen erwähnen ihrer nicht, dagegen lernen wir aus ihnen einen Brief Sigismunds an den Zaren kennen, der vom Edelmann Korsak am 16. März 1562 nach Moskau gebracht wurde und die Aufforderung enthielt, Livland in Ruhe zu lassen. Hierauf antwortete Joann Wassiljewitsch ebenfalls in einem Briefe, in welchem er unter andern sagt: Livland ist unser, war es und wird es bleiben¹⁰⁰. Sowohl in Livland, als im Smolenskischen und Witebskischen fanden Feindseligkeiten statt, jedoch ohne entscheidenden Erfolg. Radziwil hatte zwar schon im Herbst 1561 Tarwast genommen, verließ es aber wieder und es wurde von den Russen geschleift, nachdem der Fürst W. Glincki und P. Serebrjänni eine von Radziwils Abtheilungen in der Nähe von Pernau geschlagen hatten¹. Die litthauischen Großen verwandten sich bei den moskowschen Bojaren, um den Frieden wieder herzustellen und die letztern erwarteten einen königlichen Gesandten. Derselbe kam aber nicht und Rath und Aelterleute der Stadt Dorpat schrieben, wohl vergeblich, am 21. December 1562 nach Riga, zum Frieden ermahnend und die Glaubensfreiheit und gute Polizei rühmend, deren sie unter russischer Oberherrlichkeit genossen². Zu Anfang des Jahrs 1563 drang der Zar mit einem Heere von 280,000 Mann in Litthauen ein und eroberte Polozk³, zum großen Schrecken der polnischen Großen, die sich wiederum an die russischen Bojaren wandten und eine Gesandtschaft ankündigten. Joann bewilligte einen sechsmonatlichen Waffenstillstand⁴, weil der Reichstag zu Petrikau ihm Hoffnungen auf seine Wahl zum Nachfolger des kinderlosen Sigismund gemacht haben soll⁵. Die Unterhandlungen, die im December in Moskau stattfanden, hatten aber keinen Erfolg. Die Russen verlangten zuerst die Abtretung von Kiew, Wolhynien, Podolien und Wilna, die den Russen vor Alters gehört hatten, und begnügten sich zuletzt mit der von Polozk und Livland, nur Kurland den Polen überlassend. Dies wurde nicht angenommen und der Krieg begann

wieder, ohne indessen Livland zu berühren. Nikolaus Razivil schlug die Russen, in den waldigen Pässen bei Drscha⁶.

Unterdessen war der Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, am 3. Februar 1563 gestorben, die Verwaltung des Erzstifts von Kettlern als Administrator dem erzstiftischen Rathe Heinrich von Tiefenhausen und dem Kaspar von Oldenbockum übergeben und der Coadjutor Christoph von Mecklenburg, wie oben erzählt wurde, gefangen genommen worden. Die Stadt Riga hatte sich sofort des erzbischöflichen Hoß bemächtigt, ohne auf den Widerspruch des königlichen Bevollmächtigten zu achten⁷ und ließ einige ihr nicht genehme Baulichkeiten an der Düna abreißen⁸. Trotz der Verwendung des Mecklenburgschen Hauses, so wie auch des Königs von Schweden im Jahre 1564, dem der Herzog seine livländischen Schlösser übergeben hatte, auf die gerade der König von Polen Anspruch machte⁹, blieb er gefangen bis zum Jahre 1569. Aufgefangene Briefe des Königs von Schweden an den Coadjutor, in denen der König von Polen als Feind bezeichnet wurde, sollen dazu beigetragen haben¹⁰. Er erhielt seine Freiheit nur unter der Bedingung, dem Könige auf dem Reichstage öffentlich Abbitte zu thun, seinen etwaigen Rechten auf das Erzstift Riga zu entsagen und die livländischen Stände von dem ihm geleisteten Eide loszusprechen, auch gegen ein Fahrgehalt von tausend Thalern, dem Könige auf Erfordern Kriegsdienste zu leisten¹¹. Sein Bruder, Herzog Johann Albrecht, hatte zwar nach seiner Gefangennehmung und als seine Fürbitten ohne Erfolg blieben, die Coadjutor für seinen erst dreijährigen jüngern Sohn Sigismund August nachgesucht und dafür dem Könige angeboten, ein Hilfscorps von zweihundert Reitern in Livland zu unterhalten, welche er hernach auf vierhundert vermehrte. Dies nahm der König an, der Herzog hielt aber sein Wort nicht¹². Dennoch stellte der König am 6. April 1564 eine Urkunde aus, wodurch er die Verwaltung des Erzstifts dem Herzoge übertrug, bis sein Sohn das fünfzehnte Jahr erreicht haben würde, wogegen der Herzog versprach, dem Könige und dem Reiche zu hulldigen, die erzstiftischen Schlösser zu besetzen und auf eigene Kosten zu vertheidigen, außer dem stiftischen Adel dreihundert Mann Reiter und fünfhundert Mann Fußvolk in Livland dem Könige zu stellen, außerhalb Livlands aber hundert Reiter, endlich Riga und Kokenhusen dem Könige zu überlassen¹³. Der König traute indessen dem Herzoge so wenig, daß im Jahre 1566 der livländische Administrator Befehl bekam, auf seine Unternehmungen genau Acht zu haben¹⁴.

Der König versuchte nun auch, seinen Ansprüchen auf Esthland und das börptsche Stift Nachdruck zu geben, indem er den dortigen Adel bei Verlust

seiner Güter aufforderte, sich ihm als seinem rechtmäßigen Herrscher zu unterwerfen¹⁵. Diese Aufforderung, die sich auf die Ansicht gründet, daß Esthland, als ein Theil des Ordensstaats, sich mit demselben der polnischen Oberhoheit unterworfen habe, blieb ohne Erfolg.

Eben so wenig kam man auf dem Reichstage, der anfangs auf das Frühjahr, dann auf den 10. October 1562 ausgeschrieben, endlich im Februar des folgenden Jahrs zu Petrikau gehalten wurde, in Betreff der allendlichen, vom Könige lebhaft gewünschten¹⁶ Vereinigung Rigas und des Erzstifts mit Polen, zum Ziel¹⁷. Die Unterwerfung sowohl als die Einverleibung „(Subjection und Incorporation)“¹⁸ beider bedurfte verabredetermaßen der Bestätigung des Reichstags. Dort stritt man sich darüber, ob die Livländer als Bundesgenossen (socii) oder Unterthanen (subditi) anzusehen seien, und von der Einverleibung in das Großfürstenthum Litthauen wollten wiederum die Livländer nichts wissen, weil dieses noch einen besondern Staat neben dem Königreiche Polen ausmache und beide nur insofern verbunden waren, als sie denselben Herrn anerkannten. Die Beschlußnahme wurde durch die Abwesenheit der litthauischen Stände, die gegen die Russen im Felde lagen, und durch den Verlust Polozk's verhindert¹⁹. Den Livländern wurde ein kräftiger Schutz nach Außen versprochen. In Betreff der Bestätigung ihrer Privilegien und der Einigung mit dem Reiche, wurden sie auf den nächsten, mit den litthauischen Ständen gemeinschaftlich zu haltenden, Reichstag vertröstet²⁰, desgleichen auch die Rigenser, insbesondere in Betreff der von ihnen gewünschten Einräumung der Schlöffer zu Riga und Dünamünde und ihrer Forderungen auf Mitau, Tuckum und Neugut. Ihre Beschwerden gegen die Beamten auf den obengenannten Schlöffern, welche die Schiffahrt und die Gerichtsbarkeit der Stadt auf der Düna störten, versprach der König untersuchen und die von Kettlern in den rigaschen Vorstädten erbauten Häuser niederreißen zu lassen. Der Herzog hatte nämlich schon im Jahre 1562 dem Fürsten Radziwil durch einen Gesandten rathen lassen, die Dünamündung zu besfestigen und eine Erweiterung des Stadtwalls zum Nachtheile des Schlosses nicht zuzugeben. — In Betreff der verabredeten Religionsfreiheit sollten die Verträge beobachtet werden²¹. Auf dem Reichstage von 1564, zu dem die livländischen Städte und Landstände (die letztern bezirksweise)²² erschienen, kam man auch nicht weiter²³. In seiner Antwort an die Abgeordneten der livländischen Stände begnügte sich der König, sie seines thätigen Schutzes zu versichern und ihnen zu erklären, daß er trotz der Verdächtigungen Kurbfks, welche übrigens sich nur auf einige Kaufleute beziehen sollten, keineswegs an ihrer Treue zweifelte. Die Klagen über das übermüthige Benehmen der Truppen sollten durch besondere Commissarien untersucht

und die Unionsfache auf dem nächsten Reichstage verhandelt werden²⁴. Auch die preußischen Stände hatten behufs der Verhandlung der vom Könige lebhaft betriebenen Union Preußens mit Polen, wiederholt sehr dringende Einladungen erhalten²⁵, bezeigten sich aber einer solchen Union nicht sehr geneigt²⁶. Die Stadt Riga ließ sich über die ihr allein von Altersher zustehende Gerichtsbarkeit auf der Düna und die Eingriffe des königlichen Befehlshabers in Dünamünde in dieselbe, sowie über ihr Münzrecht und die alleinige Handelsberechtigung ihrer Bürger ein Notariatszeugniß (vom 31. Januar 1564) ausstellen²⁷. Doctor Jonas, preußischer Gesandter, rieth den rigaschen Abgeordneten, die damals in Verhandlung stehende Bewerbung des Herzogs Johann Albrecht um die rigasche Coadjutor für seinen Sohn zu unterstützen, um einmal wieder einen deutschen Herrn zu bekommen, denn die Polen seien hochmüthig und aufgeblasen, wüßten von keiner ordentlichen Regierung, würden es auch nie lernen, ehrten die Gerechtigkeit nicht, sondern mergelten die Leute mit Processen aus²⁸. Die Bemühungen des Herzogs blieben aber, wie oben angeführt worden, ohne Erfolg. Sie widersprachen nicht nur Polens Interessen, sondern das Bestehen eines Erzbisthums unter lauter Protestanten war auch an sich widersinnig. Eben so wurde der Verkauf der Schlösser zu Riga und Dünamünde im Jahre 1565 abgeschlagen. Selbst ein königliches Mandat an den Befehlshaber zu Dünamünde, der die Schiffahrt beständig störte, wurde von diesem zurückgewiesen, weil ihm das litthauische Siegel und die Unterschrift der litthauischen Stände fehlten²⁹. Die Stadt suchte sich gegen das Schloß durch Erbauung eines Walls zwischen demselben und der Jakobsporte zu schützen, der um diese Zeit angefangen wurde³⁰.

Die unsichere Herrschaft der Polen wurde auch durch Unterhandlungen bedroht, welche der Administrator des Deutschordens unter Zustimmung des deutschen Kaisers mit dem Zaren wegen Freilassung des gefangenen Ordensmeisters Fürstenberg und Restitution des Ordens in Livland anknüpfte³¹. Schon im Jahre 1562 hatte der Administrator einen ehemaligen Secretair Fürstenbergs, Johann Wagner, nach Moskau mit einem Schreiben an den Zaren geschickt, worin um die Freilassung und Restitution gebeten wurde. Ein kaiserliches Schreiben gleichen Inhalts wurde ihm im folgenden Jahre³², vermuthlich zur Unterstützung, nachgesandt. Aus Narwa, welches die Russen damals inne hatten, ging Wagner nach Moskau, von wo er dem Zaren, der mit einem Heere gegen den König von Polen marschirte, bis nach Moschaisk folgte. Dort wurde er vom Zaren in Person und sehr freundlich empfangen. Derselbe äußerte Mitleiden mit Fürstenberg, weil er an der Nichtzahlung des Tributs nicht

Schuld gewesen und widerrechtlich seines Amtes entsetzt worden sei, äußerte sich auch geneigt, denselben freizulassen und ihm wiederum zu Land und Leuten zu verhelfen, um den „verätherischen Hund“ Kettler und die Könige von Polen und Schweden aus Livland zu vertreiben, gegen welche er sich sehr entrüstet zeigte. Den gefangenen Meister zu sehen, erlaubte man Wagner nicht, sondern schickte ihn nach Narwa zurück, wo er bis zum Herbst auf die Antwort des Zaren an den Administrator warten mußte. Auch erfuhr er durch Kaufleute, daß der schwedische Admiral Befehl habe, sich seiner bei seiner Rückkehr zu bemächtigen. Als er sich daher auf der hohen See von schwedischen Schiffen verfolgt sah, entschloß er sich, das zarische Schreiben ins Wasser zu werfen, nachdem er es erbrochen und gelesen hatte. Es stimmte mit der mündlichen Antwort des Zaren überein, sprach aber nur die Bedingung eines zu zahlenden Tributs aus und forderte den Administrator auf, ihm eine Gesandtschaft zu schicken, um das Weitere zu verabreden³³.

Die Ursachen der Willfährigkeit des Zaren sind leicht zu errathen. Obwohl nämlich Rußland das Stift Dorpat schon eingenommen hatte und in demselben unmittelbar herrschte, so konnte die Verbreitung seiner Macht in den Ostseeländern doch dadurch erleichtert werden, daß der Deutschorden hiebei (so wie später durch den Herzog Magnus von Holstein) als Mittelsperson auftrat und die russischen Waffen in seinem Namen thätig waren. Für den Orden glaubte man noch Sympathien im Lande zu finden und wenn derselbe sich zu einem Tribut verstehen und noch Rußlands Schutzherrlichkeit anerkennen wollte, so war des Zaren Hauptzweck erreicht. Dem Orden mochten aber solche Bedingungen wohl hart erscheinen und er den Versuch machen wollen, sie möglichst zu mildern oder vielleicht gar zu umgehen. Jedenfalls scheint der Administrator so wenig an deren Erfolg gezweifelt zu haben, daß er (am 23. November 1563) an den rigaschen Rath schrieb, dessen frühere Treue gegen den Orden belobte und anfrug, wessen man sich ferner zu ihm zu versehen habe³⁴.

Im folgenden Jahre fertigte daher auch der Administrator eine neue feierliche Gesandtschaft aus vier Ordensgliedern und zwei Rechtsgelehrten (unter denen wiederum Wagner) ab³⁵, in deren Instruction (vom 24. März 1564) auch die russischerseits vermuthlich zu verlautbarenden Bedingungen behandelt wurden, namentlich in der Nebeninstruction, die wohl dem russischen Hofe nicht mitgetheilt werden sollte. In Betreff der vom Zaren zu fordernden Hulldigung Livlands und der russischen Schutzherrlichkeit über dasselbe sollten die Rechte des deutschen Reichs gewahrt, in Betreff eines zu fordernden Zinses des Landes Armuth, und in Bezug auf ein Bündniß mit dem Deutschorden dessen Schwäche vorgeschützt und höch-

stens eine Allianz gegen die Türken zugesagt werden. Die ebenfalls zur Sprache gekommene Eroberung Preußens wollte der Orden, obwohl er sich durch die gegen Herzog Albrecht ausgesprochene Ahtserklärung dazu für berechtigt hielt, erst bis nach der Wiedererlangung Livlands verschieben und gleich, als sei diese schon entschieden, sollte zum Voraus mit Fürstenberg über die künftige Verfassung des zu erneuernden Ordensstaats verhandelt werden. Es sollten nicht mehr vorzugsweise norddeutsche, sondern süddeutsche Ritter nach Livland gezogen werden. Der Erzbischof sollte nur die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und dem Orden angehören u. s. w.; die Städte Reval und Riga sollten durch Handelsprivilegien gewonnen und zu dem Zwecke der Zar ersucht werden, die Schifffahrt auf der Düna freizugeben. Auch über die Rückgabe des dörptschen Stifts sollte man eine Unterhandlung versuchen, wenn Fürstenberg solches für thünlich halten würde. Dafür wurde nichts weiter als die Erhaltung der russischen Kirchen zu Reval und Riga versprochen³⁶. Obwohl solche Eröffnungen wenig geeignet waren, beim mächtigen Zaren Eingang zu finden, dem hierdurch die ganze Last des Krieges, ohne Zusicherung bestimmter Vortheile, zugeschoben wurde, so scheint man doch über ihren Erfolg sich ziemlich sanguinischen Hoffnungen hingeeben zu haben³⁷. Noch vor Abfassung der Instruction wurde zur Absendung der Gesandtschaft die Zustimmung des deutschen Kaisers durch besondere Abgeordnete eingeholt³⁸. In Wien meinte man, man müsse sich mit Rußland über einen mäßigen, aus Livland allein zu zahlenden, Zins vergleichen, den Hoheitsrechten des deutschen Reichs aber nichts vergeben, womit die Ordensgesandten aber nicht übereinstimmten, wie sich nach dem Inhalte der oben mitgetheilten Instruction wohl denken läßt³⁹. Auch erhielt man vom Kaiser Ferdinand ein Schreiben an den Zaren, worin er denselben um die Freilassung Fürstenbergs bat⁴⁰. Darauf wurden auf den 20. März mehrere Comthure vom Administrator nach Ellingen berufen, vermuthlich um die oben erwähnte Instruction gemeinschaftlich festzustellen⁴¹ und sodann die designirten Gesandten von ihrer bevorstehenden Absendung unterrichtet⁴². Die livländische Ritterschaft und die dortigen Stände wurden (am 24. Mai 1564) aufgefordert, sich dem Zaren, unter den mit demselben festgesetzten und noch festzusetzenden Bedingungen, namentlich der Erhaltung der Landesprivilegien, zu unterwerfen und Fürstenberg so wie die Befehlshaber mehrerer Schläffer in Liv- und Kurland von den mit Rußland gepflogenen Verhandlungen benachrichtigt⁴³. Es scheint, daß sogar der Kaiser damit umging, eine Gesandtschaft nach Moskau zu schicken, welcher der Administrator einen von ihm designirten Abgeordneten zuordnen wollte⁴⁴. Es kam aber nicht dazu und die

Ordensgesandten fanden sich im Juni in Lübeck ein, von wo sie nach Narwa fuhren⁴⁵. Dort hatte man sie schon erwartet; sie wurden ehrenvoll aufgenommen und von mehreren Bojaren, die als Pristawe fungirten, theils zu Wasser, theils zu Lande nach Moskau geführt. Sie trafen am 24. September ein⁴⁶ und wurden von mehreren Beamten mit großem Geleite empfangen, denn man hielt sie für Gesandte des deutschen Kaisers. Dieser Irrthum, den sie durch wiederholte Erklärungen heben mußten, war theils durch das Vorgeben eines bis Narwa mitgereisten Lübecker Kaufmanns, theils dadurch entstanden, daß die Gesandten von dem ihnen mitgegebenen kaiserlichen Schreiben sprachen. Es wurde ihnen vorgeworfen, sie hätten sich für kaiserliche Gesandte ausgegeben und nur solchen gebührende Ehrenbezeigungen angenommen. Sie erhielten dennoch am 25. October, nach Ablieferung der vom Administrator für den Zaren mitgegebenen Geschenke (zwei vergoldete Geschirre) und ihrer eigenen Gaben, Audienz, wo sie aber bloß die herkömmlichen Fragen über ihres Herrn Wohlsein zu beantworten hatten, zur Tafel geladen wurden und den Ministern in einem Nebenzimmer den eigentlichen Zweck ihrer Sendung auseinandersetzten. Am 7. November fanden Verhandlungen mit den Ministern statt, wobei die Abgeordneten auch eines von Livland zu entrichtenden Tributs erwähnten. Die Minister erwiderten, es sei dem Zaren früher eine thätige Hilfe gegen Polen versprochen worden, wofür der Deutschmeister auch Preußen zurückbekommen sollte, hievon fände sich aber auch in den dem Gesandten mitgegebenen Schreiben kein Wort. Die Gesandten erwiderten ihrer Instruction gemäß, daß die Einnahme Preußens süglich erst nach der Wiedereroberung Livlands geschehen könne. In der folgenden Conferenz (16. November) kamen die russischen Beamten auf Befehl des Zaren wieder auf diesen Punkt zurück und verlangten zu wissen, wann und mit welchen Mitteln der Deutschmeister den König von Polen in seinen livländischen Besitzungen zu bekriegen gedächte. Da die Gesandten hierauf nicht antworten konnten, sondern um einen Bescheid wegen der Restitution Fürstenbergs baten, erklärte man die Unterhandlungen für abgebrochen. Die Abgeordneten baten indes um Erlaubniß zu einer schriftlichen Eingabe, in welcher sie Seitens Livland einen Tribut und die Anerkennung der russischen Schutzherrlichkeit anboten und auch versprachen, ihr Herr würde sich nach Truppen umsehen, um sie nach Livland zu schicken⁴⁷. Ein Mehreres, erklärten die Gesandten, nicht zugehen zu können, indem der Deutschmeister, wenn die Freilassung Fürstenbergs nicht erfolgte, ohne Mitwissen des Reichs nicht weiter gehen könnte, stellten aber zugleich vor, daß die Wiedereinsetzung des alten Meisters zu Fellin oder anderswo gewiß das Reich zu einer Unternehmung gegen

Polen stimmen würde. Man sieht hieraus deutlich, daß die Gesandten die Schwäche und das Unvermögen des Ordens, so wie auch wohl des Reichs zu einem thätlichen Einschreiten möglichst zu bemänteln und den Zaren zu einer bloß aus russischen Mitteln zu bewerkstelligenden Restitution Fürstenbergs zu bewegen suchten. Hierin wollte die russische Regierung nicht willigen und in der Conferenz vom 27. November wurde den Gesandten ein Schreiben vorgelesen, durch welches der Zar sich auf ein früheres Anerbieten Wagners, in Betreff eines Angriffs des Deutschmeisters gegen Polen, bezog, den Widerspruch desselben mit der jetzigen Erklärung der Gesandten hervorhob und erklärte, „die Städte und Flecken, die Seine kaiserliche (zarische) Majestät in Livland inne hätte, seien seine Erblande und mit dem Schwerte für des Meisters Unwahrheit durch ihn rechtmäßig erobert. Demnächst seien die Gesandten entlassen“⁴⁸. In diesem Schreiben, in welchem der volle Titel des Zaren vorkam, nannte er sich unter andern auch Herr von Livland. Wagner, der sich hierdurch compromittirt sah, erbot sich in Gegenwart der russischen Minister und namentlich des Kanzlers Andrei Wassiljewitsch, der bei seiner frühern Unterhandlung zugegen gewesen war, den Inhalt derselben zu wiederholen und behauptete, die oben erwähnte Zusicherung gar nicht gegeben, sondern bloß von dem Vorhaben des Deutschmeisters gesprochen zu haben, Livland bei günstiger Gelegenheit wieder an sich zu bringen. Hierauf antwortete der obengennante Beamte zwar nichts⁴⁹; das Resultat blieb aber doch dasselbe. Vergebens richteten die Gesandten noch ein Schreiben an den Zaren; sie erhielten keine Antwort und mußten am 2. December Moskau verlassen. Ob ihre Fürbitte wegen Erleichterung des Schicksals der livländischen Gefangenen, welche sich brieflich an sie gewandt hatten⁵⁰, etwas ausgerichtet hat, wissen wir nicht. An die vornehmsten zarischen Beamten hatten sie Uhren vertheilt⁵¹. Aus Zwangorod schrieben sie wiederum mehrere Male an den Zaren, theils um sich für die ihnen widerfahrene Behandlung zu bedanken, theils um ihm das Schicksal der Gefangenen und den Zweck ihrer Sendung noch einmal ans Herz zu legen⁵² und segelten erst im Mai über Amsterdam nach Deutschland zurück⁵³. Wagner und wohl auch der andere beigegebene Rechtsgelehrte gingen nach Lübeck⁵⁴. Man sieht hieraus, daß die Gesandten keine Mühe sparten; man war aber in Rußland von der ganzen Sachlage zu gut unterrichtet, um für den Orden gleichsam die Kastanien aus dem Feuer zu ziehen.

Der oben gemeldeten Warnung des Dr. Jonas ungeachtet und obwohl Kettler noch kürzlich, wohl für die Einnahme Pernaus, ein Zeichen königlicher Gunst erhalten hatte⁵⁵, wurde er von erzfürstlichen Abgeordneten

beim Könige verklagt. Sie beschwerten sich über Bevorzugung des Ordensadels vor dem Erzstiftischen, sie behaupteten, daß die erzstiftischen Gebiete durch Ordensadlige verwaltet und von Kettlern willkürlich verpfändet würden; auch die Stiftsgüter würden nicht verschont und die in und bei Riga liegenden hätte die Stadt an sich gezogen, welche auch keine katholische Kirche dulden wolle. Endlich stehe Kettler mit fremden Mächten in verdächtigen und der Krone Polen nachtheiligen Unterhandlungen und habe zu diesem Zwecke sogar tausend deutsche Reiter unter Paul Wobbeser nach Livland kommen lassen. Henning, der dies am ausführlichsten erzählt, bemerkt hierzu, der Herzog sei zu den Güterverpfändungen, um Bertheidigungsmittel anschaffen zu können, durch ein besonderes königliches Schreiben ermächtigt worden, welches er auch anführt, und um des drohenden Kriegs mit den Russen willen seien auch die tausend Mann in Preußen geworben worden⁵⁶. Diese Truppen waren eigentlich vom Herzoge von Preußen gesammelt und gegen seine eignen auffässigen Unterthanen bestimmt; man gab aber vor, sie wären zum Dienste des Königs von Polen bestimmt und sollten nach Livland geführt werden. Sie kamen nur bis in die Gegend von Königsberg. Die preußischen Stände drangen mehrmals auf ihre Entlassung. Endlich verglich man sich mit ihnen und brachte sie aus Preußen, worauf Wobbeser im Herbst 1566 entwich⁵⁷. Zu seiner Rechtfertigung hat auch später Kettler diesen Wobbeser, als er in Windau ankam, festnehmen und der polnischen Regierung ausliefern lassen. Offenbar gingen die Klagen von der nicht zahlreichen, aber wie es scheint rührigen, katholischen Partei in Livland aus. Dem Grundsätze der Einigung Polens mit Livland, dem Sigismundischen Privilegium zum Trotz, bat sie sich einen Polen, den Großmarschall von Litthauen, Johann Chodkiewicz, zum Administrator aus. Der König widerstand einige Zeit, gab aber endlich nach. Dem Herzog ließ er nur den Titel eines Gouverneurs, befahl ihm aber die Verwaltung dem Chodkiewicz zu übergeben und das auf Verlangen der litthauischen Stände, weil Livland von äußern Feinden sowohl als vom Uebermuthe der Kriegersleute so viel zu leiden habe und weder Gesetz noch Ordnung dort herrschte⁵⁸. Zugleich ordnete er einen Landtag zu Riga an und befahl den livländischen Ständen, demselben beizuwohnen, und der Stadt Riga, dem neuen Administrator den Bischofshof, die erzstiftischen Güter und den Genuß aller erzbischöflichen Rechte einzuräumen⁵⁹. In der ihm gegebenen Instruction bekam Chodkiewicz den Auftrag, die Vereinigung Livlands mit Litthauen, so wie die vollkommene Unterwerfung Rigas zu betreiben; auch sollte diese Stadt zur Bertheidigung des Landes aus ihren Hafeneinnahmen etwas beitragen und die livländischen Stände für den Unterhalt der Truppen sorgen.

Sollten die Rigenfer sich dessen weigern, so sollte der Administrator die Rechte der frühern Erzbischöfe und Ordensmeister ausüben, am Ausfluß der Düna einen Zoll erheben und ein Schloß bauen. Er sollte Esthland zu unterwerfen suchen und denen, die dazu behilflich würden, in Esth- und Livland Lehn- und Erbgüter, je nach ihren Verdiensten, verleihen dürfen. In Livland sollte er die Annahme eines bestimmten Rechts, des kurlmischen, preußischen oder eines andern, betreiben. Vom Herzoge von Kurland sollte er die Abtretung der jenseitigen Ufer der Düna und Mißa verlangen. Er erhielt das Recht, Beamte einz- und abzusetzen⁶⁰, später auch noch in einem besondern königlichen Schreiben das Recht über Leben und Tod, die volle Militair- und Civilgewalt in geistlichen und weltlichen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, das Recht alle gerichtlichen Urtheile zu bestätigen oder abzuändern und zwar ohne weitere Berufung an den König, Güter zu verleihen, Zölle anzulegen, die Ausübung des Münzrechts zu verleihen⁶¹, Städte zu bauen, Landtage auszuschreiben und mit Zustimmung der Stände — Steuern zur Landesvertheidigung auszuschreiben, über den Stand und die Güter der rigaschen Domherren zu entscheiden, so wie überhaupt die Besitztitel der Lehnsgüter zu untersuchen, die Lehnsgüter derjenigen aber, die den Rossdienst nicht leisten würden, einzuziehen und anderweitig zu verleihen. In den Gerichten sollte nach den Landesgebräuchen verfahren werden, insofern sie nicht ungerecht oder unbillig wären, vom Administrator aber eine neue Gerichtsordnung ins Leben gerufen werden. So war denn Livland unter die beinahe unumschränkte Verwaltung eines polnischen Statthalters gekommen, was Westpreußen noch zu Anfang dieses Jahrhunderts aus allen Kräften zu verhindern suchte und lieber die Statthalterwürde ganz aufgab, als den von den Königen Alexander und Sigismund ernannten Ambrosius Pampowsky als solchen anzuerkennen⁶².

Der neue Administrator kam nun mit großem Gepränge nach Livland. Der Herzog übergab ihm auf einem Landtage zu Kokenhusen am 5. November die Regierung⁶³. Auf dem darauf zu Wenden gehaltenen Landtage verhandelte man über die beiden wichtigsten, dem Administrator gegebenen Aufträge, die Vereinigung mit Litthauen und die Säcularisirung des Erzstifts. Für Beides sprachen die Stände des Erzstifts und der ehemaligen Ordenslande sich aus, mit Ausnahme der Stadt Riga, die an der Radziwilschen Caution festhielt und daher den Landtag nicht beschickte hatte. Sie blieb auch dabei trotz der persönlichen Anmahnungen des zur Stadt gekommenen Administrators⁶⁴. Das Erzstift schickte zur Regulirung dieser Angelegenheiten den rigaschen Domdechanten Jakob Meck, den wendenschen Hauptmann Just Fürstenberg und den

dortigen Landrichter Rembert Heilsheim, der schon an den Unterhandlungen vom Jahre 1561 Theil genommen hatte, auf den Reichstag zu Grodno. Dort wurde zwischen Livland und Litthauen eine ewige Einigung beschlossen und die desfallige Urkunde am 26. December 1566 vom Könige bestätigt. Nach derselben sollte der König von Polen, als Großfürst von Litthauen, auch Herr von Livland sein und an seiner Stelle sollten Chodkiewicz und seine Nachfolger das Land verwalten, ohne Beeinträchtigung der auf rechtmäßigem Wege erlangten, vom Könige bestätigten und der neuen Ordnung nicht widersprechenden Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. Alle Vorrechte der Litthauer sollten auch die Livländer genießen und an den litthauischen Reichstagen, durch Absendung eigener Senatoren und Landboten, Theil nehmen, ohne daß Livland dafür vom deutschen Reiche irgend eine Verunglimpfung widerfahren dürfte. Der Gottesdienst nach der Augsburgerischen Confession sollte aufrechterhalten und zu diesem Zwecke tüchtige Geistliche nach Livland berufen, ein Prediger- und Lehrerseminar errichtet und Schulen und Kirchen für die Bauern angelegt und unterhalten werden. Hingegen Prediger von einer andern Confession sollten nicht zugelassen oder aufgedrungen werden. Die Nonnenklöster sollten zur Kindererziehung beibehalten, die Armenhäuser besser dotirt werden. Da das frühere geistliche Regiment aufgehoben worden, so sollten die Livländer ihre vaterländischen Geseze und Ordnungen in eine Sammlung bringen und so alle nach gleichem Rechte leben. Wegen der deutschen Abkunft der Einwohner sollten die Aemter in den Städten und Burgen, so wie auch die Verwaltung der vier neuen Kreise, des rigaschen, treidenschischen, wendenschischen und dünaburgschischen, nur Eingebornen anvertraut werden, und zwar sollte jedem Kreise ein einheimischer Senator vorstehen, nebst drei Landrichtern, zwei adeligen Besitzern und einem Notar. Die Senatoren sollten im litthauischen Senate Sitz und Stimme haben und livländische Angelegenheiten in denselben nur mit Mitwissen der Livländer verhandelt werden, die Gerichte aber nach den vaterländischen Gesezen und Gebräuchen urtheilen, insofern letztere vernunftgemäß und im Herkommen wirklich begründet wären. Den Städten wurden ihre Municipalrechte, Privilegien, Gebräuche und Statuten vorbehalten, insofern sie nicht dem gemeinen Besten und althergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten zuwider wären. Gerichtssachen sollten in höchster Instanz vom Administrator und den vier Senatoren entschieden werden. Alle Verhandlungen sollten in deutscher Sprache von den Kanzleibeamten des Administrators, die lateinisch und deutsch verstehen mußten, verfaßt und mit dem vom Könige dem Lande zu

ertheilenden Wapen besiegelt werden. In Livland und Litthauen sollte fortan dieselbe Münze gelten. Zum livländischen Administrator sollte künftig vom Könige auf den Rath und mit Zustimmung des litthauisch-livländischen Senats ein Livländer, und in Ermangelung desselben ein Litthauer, der die deutsche Sprache verstände, ernannt und von den Livländern angenommen werden, wobei es denselben aber freistehen sollte, im Fall sie gegen ihn etwas einzuwenden hätten, den König um eine geeigneteren Person zu bitten. Sollte endlich Litthauen mit Polen vereinigt werden, so sollte auch Livland in dieselbe Einigung eingeschlossen bleiben. Alle diese Bestimmungen bestätigte der König, jedoch mit Vorbehalt seiner Oberhoheit und seiner Vorrechte und der königlichen und fürstlichen Rechte seiner Person und des Großherzogthums⁶⁵. Zugleich erklärte er das überdün'sche Livland zu einem Herzogthum und ertheilte demselben ein eigenes, noch jetzt in Gebrauch befindliches Wapen, nämlich einen silbernen aufgerichteten, nach der rechten Seite gefehrten Greif, mit einem bloßen Schwerte in der rechten Vorderpranke im rothen Felde, mit den gekrönten Anfangsbuchstaben des königlichen Namens S. A⁶⁶.

Die Säcularisation des Erzbisthums, die auf demselben Reichstage beschlossen wurde, war eine nothwendige Ergänzung dieser Stipulationen. — In der deshalb am 26. December 1567 ausgestellten Urkunde wurde die Erhaltung der Kirchen, Schulen und Geistlichen vorbehalten, die Lehnbriefe und Pfandverschreibungen, durch welche die Stifts- und Kapitelgüter namentlich in und bei Riga schon meist in andere Hände übergegangen waren⁶⁷, bestätigt und endlich den Kapitelherren ein Verkaufrecht auf etwa zu veräußernde Kirchengüter eingeräumt⁶⁸. Die Domherren traten allmählig in den weltlichen Stand und ließen sich die Stiftsgüter verleihen⁶⁹, so z. B. der Dekan und spätere rigasche Castellan Jakob Meck das Schloß Sunzel⁷⁰. Der in den obigen Urkunden ausgesprochene Zweck, den Streitigkeiten der ehemaligen livländischen Stände ein Ende zu machen und alle Einwohner denselben Gesetzen zu unterwerfen und durch die Bande einer neuen und festen Staatsverfassung zu vereinigen, schien erreicht. Bedenklich mußten den Livländern nur die Beschränkungen dünken, mit welchen die früheren Privilegien und Gebräuche in der Einigungsurkunde angeführt waren und mit welchen diese selbst vom Könige bestätigt wurden.

Nur die Stadt Riga weigerte sich beharrlich von der Radziwilschen Caution abzugehen, trotz des lebhaften Andringens des Administrators (April 1567). Der Rath wollte sich zu nichts weiter anheischig machen, als, im Falle einer Trennung Litthauens von Polen, den von den

litthauischen und livländischen Ständen, mit Inbegriff Rigas, gewählten Oberhern anzuerkennen und sich ihm, aber nicht dem Großfürstenthum, zu unterwerfen und zwar nur nach Bestätigung der städtischen Privilegien. Der Rath wollte also bloß eine Personal-, keine Realunion. Er erkannte den Administrator gar nicht als solchen an, wogegen der Letztere an einem Blockhause an der Düna fortarbeiten ließ⁷¹, das wegen der beständigen Beeinträchtigungen der Schifffahrt seitens des polnischen Befehlshabers zu Dünamünde⁷², doppelt gefährlich war. Endlich legte sich der Herzog von Kurland ins Mittel und es kam am 12. Juli zu einem Vergleiche, durch welchen der Administrator versprach, mit dem Bau bis zu erhaltener königlicher Entscheidung einzuhalten und die Schifffahrt nicht ferner zu beeinträchtigen⁷³. Diese Umstände wollte der Herzog Magnus benutzen, ließ die Stadt durch einen Abgesandten seines Wohlwollens versichern und ihr abrathen, sich mit Chodkiewicz zu verständigen. — Seine Anerbietungen kamen erst ein paar Tage später, mochten auch wohl wenig Vertrauen eingeflößt haben. Der Rath verwies ihn also an den König, mit der Erklärung, daß er den Herzog sehr gern als seine vom Könige eingesezte deutsche Obrigkeit annehmen würde. Der Herzog sandte dem Rathe nun am 1. August eine schriftliche Versicherung, das Blockhaus und alle andern Beschwerden abzuschaffen und ging nach Polen, um nach einer polnischen Prinzessin zu freien. Dies mißlang, wie schon oben angeführt worden ist. Der Rath schickte seine Abgeordneten, den Bürgermeister Ulenbrock und Secretair Tassius (die häufig zu dergleichen Verhandlungen gebraucht wurden) und einige andere Rathsglieder und Aelterleute als Abgeordnete an den König, erst am 27. December, nachdem dieser Fürst die Stadt von den friedlichen Gesinnungen seines Administrators, und der Unschädlichkeit des Blockhauses, das nur gegen äußere Feinde ausgerichtet worden sei, versichert hatte. Die Gesandtschaft hatte aber keinen weitem Erfolg, als daß der König am 25. Juli 1568 den Hauptmann von Düna burg Nicolaus Talwosz und den von ihm als „rigaschen Castellan“ titulirten Jacob Meck nach Riga sandte, um das Blockhaus und die Urschriften der Radziwilschen Cautionen in Augenschein zu nehmen (denn den beglaubigten, vom Rathe eingesandten Abschriften traute er nicht), worauf er am 20. October der Stadt eröffnete, er habe den Administrator und den Herzog von Kurland bevollmächtigt mit ihr zu verhandeln und sie ermahnte, sich bis dahin ruhig zu verhalten⁷⁴. Am 22. November erschien auch der Herzog mit einem polnischen Beamten in Riga. Die Bürgerschaft beschloß (25. November) mit dem Administrator, welcher feindselige Absichten gezeigt und sich mit Truppen in der Nähe der Stadt habe sehen lassen, nicht anders als gegen Schleifung des Block-

hauses, sowie der schädlichen Gebäude in der Vorburg, Doffnung der Straßen und Rückgabe des Genommenen zu unterhandeln. Der Rath suchte zwar die Gemeinde günstiger zu stimmen, allein vergebens. Ein anonymes Brief, den man im Accisehause sowie an der Thür der Gilde- stube angeklebt fand, — warnte sie vor einer Unterwerfung. Die Gemeinde wollte von der Radziwilschen Caution nicht lassen und obwohl ihr ein königliches Schreiben eröffnet wurde, welches sie aufforderte, die Gnade des Monarchen nicht zu verschmähen (wobei aber auch von der Stadt die Uebergabe der Schlüssel und die Einräumung des erzbischöflichen Palastes, der Kapitelgüter, sowie aller Gerechtsame des Erzbischofs gefordert wurde), so wollte sich die Gemeinde dennoch in keine Unterhandlungen vor Abstellung der oben angeführten Beschwerden einlassen (Beschluss vom 14. December 1568). Die Aeltermäner nahmen der Gemeinde das Versprechen ab bei der Caution zu bleiben. Vergebens entbot der Rath die ganze Gemeinde wiederholt vor sich; die Aelterleute erklärten, dies wäre gegen den alten Gebrauch. Der polnische Beamte benahm sich so ungeschickt, daß er alles Vertrauen verlor. Bis in den April 1569 dauerten die Unterhandlungen, ohne den geringsten Erfolg ⁷⁵.

Auf dem Reichstage zu Lublin, im Jahre 1569, gelang es Sigismund August, die von ihm längst betriebene Reunion zwischen Litthauen und Polen durchzusetzen. Als livländische Landboten (Nuntii Livoniae ducatus ultradunensis) erschienen daselbst die auf dem Landtage zu Wenden am 15. Mai gewählten Castellane oder Schlosshauptleute (die die frühern Comthure und Bbgte ersetzten) Jacob Meck und Otto von Ungern, Freiherr zu Pürkeln, und die Landräthe (consilarii) und Landrichter Johann von Münster, Rembert Gheilsheim, Dietrich Aderkas und Lorenz Dffenberg. Sie waren beauftragt dafür zu sorgen, daß durch die neue Staatshandlung die protestantische Religion, die Landesprivilegien und der Einigungsvertrag mit den Litthauern nicht gefährdet würden ⁷⁶. Diese Vorsicht war keinesweges überflüssig, denn da die Livländer spät gekommen waren, so verlangte man von ihnen sofort einen unbedingten Eid auf die Vereinigung mit Polen. Sie schützten ihre Instructionen und den Einigungsvertrag mit Litthauen vor und erklärten endlich, den verlangten Eid nur in dem Fall ablegen zu können, wenn dieser Vertrag von neuem bestätigt und ihnen auch von den Reichsständen die Versicherung gegeben würde, Livland nie von Litthauen zu trennen, die Landesprivilegien aufrechtzuerhalten und die letztern eher zu vermehren, als zu vermindern ⁷⁷. Am 6. August wurde die Union vollzogen und von den livländischen Abgeordneten und sämt-

lichen Landrätthen beschworen. Dieselben schworen auch noch der Krone Polen ⁷⁸. Der König stellte dagegen eine Versicherung aus, daß die Eidesleistung ihnen auf keine Weise zum Nachtheil gereichen solle und er ihre Privilegien auf dem nächsten Reichstage bestätigen werde, doch unter Vorbehalt der von den Reichsständen (mit Einschluß der livländischen) festzusetzenden Modification derjenigen unter ihnen, welche den polnischen und litthauischen Freiheiten widersprechen würden ⁷⁹. Drei Tage vorher war auch die Urkunde über die Einverleibung Kurlands in das Reich Polen, unter Bestätigung der Privilegien des Herzogthums, insofern sie den Freiheiten des Reichs nicht zuwider wären, vollzogen worden. Bei der Gelegenheit hatte Herzog Kettler, in Beziehung auf Livland, die Vereinigung des Schlosses Sonneburg oder die des Stifts Kurland (Pilten) mit seinem Herzogthum verlangt, sowie die Verleihung von 150 Bauergefinden an verdiente Männer und auch eine Bestimmung über das ihm anvertraute Schloß zu Riga ⁸⁰. Der König erwiderte, über Sonneburg könne er erst verfügen, wenn es in seine Gewalt käme, die 150 Gefinde wären schon von Chodkiewicz verdienten Männern auf des Herzogs Empfehlung verliehen worden und das Schloß zu Riga solle bis auf weitere Verfügung noch ferner dem Herzoge anvertraut bleiben ⁸¹. Man sieht hieraus, wie in Folge der Säcularisation des Ordens und später des Erzstifts die Anzahl der in Privatbesitz gekommenen Güter sich vermehrte ⁸². Befäß man doch damals kein anderes Mittel, um Verdienste zu belohnen und sich eine Partei im Lande zu machen. Durch Verleihung livländischer Güter an polnische Adelige hoffte vielleicht die königliche Regierung, obwohl vergeblich, sie zu Livländern zu stempeln und so die Verletzung des Sigismundischen Privilegiums zu beschönigen, deren sie sich schon durch Vergebung von Aemtern an Polen schuldig gemacht hatte. Namentlich kommen viele polnische Castellane oder Schloßhauptleute, später auch viele polnische Gutsbesitzer vor, eine natürliche Folge der Besetzung der Schlösser durch polnische Truppen, schon vor den Verträgen vom Jahre 1562. Hierdurch sah sich Livland gegen polnische Eingriffe schutzlos und in Gefahr denationalisirt zu werden, und die ehemaligen Ordensgebietiger wurden, trotz Kettlers Versicherung vom Jahre 1560, außer Amt und Würden gesetzt und ihres Lebensunterhalts beraubt. Der livländische Adel sah endlich die Hoffnung schwinden, durch Kriegsdienste, wie sonst, Lehngüter zu erwerben und sich so ein Vermögen zu verschaffen, wozu er nach den damaligen Verhältnissen auf andere Weise nicht gelangen konnte.

Auf dem Reichstage, wo die Union verhandelt wurde, waren aus Riga keine Abgeordneten erschienen. Der Herzog von Kurland trat

wiederum als Vermittler auf und schlug vor, der Stadt genehme Commissarien zu schicken, um mit ihr zu unterhandeln. Die Gegenstände über welche dem Herzoge eine Verständigung nöthig erschien, waren: die Bestätigung der Privilegien, die Beziehung des Administrators zur Stadt, die Wahrung der evangelischen Religion, das Patronatsrecht der Stadt über die Kirchen, die Uebergabe der Thorschlüssel, das Eigenthumsrecht der Stadt an den in und bei der Stadt belegenen Stiftsgütern, so wie die Herrschaft über den Hafen, die von der Stadt gewünschte freie Wahl eines Burggrafen wie in Danzig, die Abbrechung des Dünablockhauses und der Gebäude in der Vorburg und endlich das Münzrecht⁸³. Der König ernannte einen polnischen Bischof nebst mehreren andern Kronbeamten und den rigaschen Castellan Jakob Meck zu Commissarien (am 18. December 1569). Gegen Ende Februar 1570 fingen die Verhandlungen an⁸⁴. Die Stadt verlangte die Gerichtsbarkeit auf der Düna, die Abreißung des Dünablockhauses und der Häuser in der Vorburg, das Recht bei Dünamünde Pfähle zum Behuf der Seefahrer zu setzen, die Abschaffung des Strandrechts, der neuangelegten Zölle zu Kirchholm, Neuermühlen und Kokenhusen und der außergewöhnlichen Jahrmärkte und Gebäude in Kurland und zu Neuermühlen, das den Bauern einzuräumende Recht, ihre Erzeugnisse nach Riga zu bringen, die Ueberlassung der Stiftsgüter an die Kirchen, Schulen und Armenhäuser, das Recht der Stadt, Reisepässe zu Wasser und zu Lande zu ertheilen und die Thorschlüssel zu verwahren, endlich die Aufrechthaltung der Radzivilschen Versicherung⁸⁵. Nach einer später (am 27. Juni 1570) den Commissarien ertheilten Instruction, scheinen dieselben den Auftrag gehabt zu haben, die Stiftsgüter, die Thorschlüssel, das Münzregal und überhaupt alle Rechte der frühern Oberherren der Stadt, der Krone zu vindiciren und mit der Stadt über eine unbedingte Huldigung, die Bestätigung der Privilegien, aber auch eine Umbildung der Stadtverfassung, unter Aufhebung der frühern Standesunterschiede zu unterhandeln. Was durch den letzten Punkt bezweckt wurde und wie weit, in dieser Hinsicht die Commissarien gehen sollten, ist vielleicht absichtlich dunkel gelassen⁸⁶. Mit Mühe bewog der Rath die Gemeinde sich in Unterhandlungen einzulassen. Man fürchtete einen Ueberfall und am 18. März wurde sogar die ganze Bürgerschaft aufgefordert Wache zu halten. Lange wollte sie trotz des Andringens des Rathes nicht einmal die Commissarien in die Stadt hereinlassen. Endlich zogen am 1. April der königliche Gesandte Dzialinfsky und von Seiten des Administrators der Castellan Jakob Meck, Lorenz Dffenberg und Matz Hurader ein. Die Bürgerschaft, hauptsächlich vom Keltermann der großen Gilde Wilhelm Spenkhausem angefeuert, wie aus den

ihm von den Rathsgliedern gemachten Vorwürfen hervorgeht, verlangte zufrörderst eine königliche Resolution über ihre Beschwerden und wandte ihre Verpflichtung gegen das deutsche Reich ein, von der sie noch nicht losgesprochen wäre. Spenkhausen ließ zum Beweise Schriften vom Jahre 1549 verlesen, in denen Kaiser Karl V. der Stadt den Zutritt zum Schmalkaldischen Bunde vorwarf und die Stadt versprach, sich in keine Bündnisse einzulassen, desgleichen ein späteres Mandat, wodurch der deutsche Kaiser sich auch nach der Einigung Livlands mit Polen für den Oberherrn Riga's erklärte (ohne Datum und zwischen die Schreiben vom Jahre 1549 gestellt). Diese Schreiben scheinen von großer Wirkung gewesen zu sein, denn beide Gilden beschloffen bei einander zu stehen und zu Aufrechthaltung ihrer frühern Beschlüsse jeder Gefahr zu trozen (5. April). Hierbei blieb es auch, obwohl die Verhandlungen noch mehrere Wochen fortbauerten⁸⁷. Der Rath beharrte standhaft bei der Radziwilschen Versicherung und erklärte die Stadt für dem Könige unterthan, dem unirten Polen und Litthauen aber verwandt und mit ihnen unzertrennlich vereinigt. Die Besendung des Reichstags, zu dem er am 22. Februar verschrieben worden war, lehnte er ab⁸⁸. Die Bürgerschaft war vielmehr geneigt eine Gesandtschaft nach Deutschland zu schicken⁸⁹, welches auf dem Reichstage zu Speier (November 1570) sich vielfach mit Livland beschäftigt hatte, ohne aber entscheidende Schritte zu thun⁹⁰. Eine neue polnische Gesandtschaft, die zu Ende des Jahres ungefähr mit den oben angegebenen Forderungen erschien, hatte ebenfalls keinen Erfolg⁹¹.

Im Frühlinge des folgenden Jahrs (1571) erschien ein pommerscher Edelmann, Georg Below, und schlug den jungen Herzog von Pommern, Barnim, zum Regenten, unter der etwaigen Oberhoheit des Königs von Polen, vor. Die Herzöge von Pommern nämlich fürchteten sehr, die Russen möchten sich zu Herren der Ostsee machen und wollten ihnen zuvorkommen⁹². Der Rath theilte solches im Stillen den zwei Aeltermännern und ihren Vorgängern mit. Dieselben brachten wiederum eine Gesandtschaft an das deutsche Reich vor, um sich zufrörderst mit demselben zu verständigen. Dazu konnte der Rath sich nicht entschließen und so einigte man sich dahin, die Werbung abzuweisen⁹³ (am 14. April). Auf einen zweiten Vorschlag desselben Inhalts, erklärte die Stadt, um keinen Herrn bitten zu wollen, sondern sie sei mit demjenigen zufrieden, den ihr Gott und das Reich geben würden. Unterdessen hatte der Rath im Stillen den kaiserlichen Hof beschiedt und von dort Versicherungen über den Antheil empfangen, den das Reich am Schicksale Livlands nehme. Ein kaiserlicher Gesandter, der nach Reval ging und einen Brief des

Kaisers Maximilian an die Stadt Riga überbrachte, wurde zwar vom Rathe kalt, aber vom Aeltermann großer Gilde, Albrecht Hinske, desto zuvorkommender empfangen. Die Verlesung seines Creditivs auf der Gildstube (7. Juni) erregte große Freude; den Brief selbst wollte der Rath noch nicht bekannt machen und der Aeltermann brachte denselben mit Mühe dahin, dem Gesandten eine schriftliche Antwort zu geben; dem Könige von Polen schrieb man zur Entschuldigung, die Stadt habe sich jetzt nicht zum Reiche gedrängt, sondern habe, wie die Stadt Reval, von demselben einen Antrag bekommen (22. Juni). Die Beziehungen zwischen dem Reiche und der Stadt waren auch noch so wenig gänzlich abgebrochen, daß der Rath zu derselben Zeit einen Prozeß mit dem gewesenen Aeltermann, Wilhelm Spenkhausen, beim Kammergerichte einleitete.

Der Empfang des obenerwähnten Briefes bestimmte vermuthlich den König von Polen, die Unterhandlung mit der Stadt ohne Zeitverlust zu erneuern und zwar sollten damit der Herzog von Kurland und der Administrator Chodkiewicz beauftragt werden. Die Bürgerschaft, welche Chodkiewicz für ihren ärgsten Feind hielt, war damit wenig zufrieden. Galt es doch, wie der Aeltermann Hinske dem Rathe erklärte, „Riga von Deutschland zu trennen und in ewige Dienfbarkeit zu Litthauen zu bringen.“ Die Aelterleute versammelten die Gilden nicht früher, als bis der Rath ihnen Abschriften, sowohl des kaiserlichen, als des königlichen Briefes an die Stadt mitgetheilt hatte. Diese Schreiben wurden am 30. August in den Gilden verlesen, worauf die Gilden einstimmig beschlossen, sich in keine Unterhandlungen mit Polen einzulassen. Dennoch sandten sie auf das Andringen des Rathes ihre Aeltermänner mit den Abgeordneten desselben zum Administrator nach Kirchholm (6. September 1571⁹⁴). Auch der kaiserliche Brief wurde ihm mitgetheilt. Die Abgeordneten meinten, die beiden Potentaten könnten sich wegen Livlands wohl vergleichen, und lehnten die Botschaft an den König oder den Reichstag ab. Chodkiewicz warf ihnen vor, die Stadt suche sich immer neue Herren und weise die Gnade des Königs zurück, der ihn doch jetzt mit den ausgebrehtesten Vollmachten zu Abstellung aller ihrer Beschwerden versehen habe und von dem Besitze des ihm so wichtigen Orts nie ablassen werde. Da der Rath die vorgenannte Anschuldigung zurück und auf die Lage Rigas als See- und Handelsstadt hinwies, welche ihr die Gunst des Kaisers wünschenswerth mache, so erklärte der Administrator, der König werde sie gegen das deutsche Reich schon zu schützen wissen. Die Bürgerschaft beschloß darauf am 17. September dem Könige zu erklären, „sie wolle bei ihrer Treue gegen ihn beharren,

wenn er sie vom Reiche löse und sie bei der Radziwilschen Caution belasse.“ Zugleich sollte der Kaiser ersucht werden, die Stadt gegen Polen und ihre sonstigen Feinde zu sichern und seine Absichten in Betreff Rigas deutlich kund zu thun. Endlich beschloß man, sich mit den Litthauern „die heute ja, morgen nein sagten“, in keine weitere Unterhandlungen einzulassen und von der Caution nicht zu weichen, nach welcher der Stadt nach dem Tode des Königs die freie Wahl eines Herrn zustand. Der Rath, der eine Belagerung fürchtete, während die Stadt nicht genugsam mit Korn versehen war und der zugleich zu viel politische Bildung hatte, um die Erfolglosigkeit der Unterhandlung mit dem schwachen und zertheilten deutschen Reiche nicht einzusehen, stimmte damit nicht überein und gab ein abweichendes Gutachten, welches er den Gilden mittheilen lassen wollte. Die Aeltermäner verweigerten eine Zusammenberufung derselben, ehe ihnen eine Abschrift des Gutachtens mitgetheilt werde. Dazu wollte der Rath sich nicht verstehen; er versuchte sogar die gesammte Bürgerschaft (an deren Verhandlungen damals, wie wir sehen, auch schon Nichtbrüder mit vollem Stimmrechte, aber in abgesonderten Versammlungen Theil nahmen und die ihre Beschlüsse den Aeltestenbänken — „dem Ausschusse“ — durch Abgeordnete — die spätern Doctormänner — damals Joachim Ebel und Heinrich Schmidt, kund that) vor das Rathshaus, bei schwerer Strafe, zu berufen, um ihr mündliche Eröffnungen zu machen. Das war aber „das Alte nicht“ und so erschien beinah Niemand, und der Rath mußte die verlangte Abschrift geben. Am 27. September versammelten sich dann die Gilden und es wurde ihnen ein vom Rath verfaßtes Concept eines an den Kaiser zu richtenden Schreibens verlesen. Die Bürger äußerten Furcht vor der Reichsacht; die besser unterrichteten Abgeordneten des Rathes machten sie auf die Schwäche des Reichs aufmerksam. Chodkiewicz gab die Besendung des Kaisers, von der die Stadt nicht abzubringen war, nach, als man ihm eine Abschrift des abzusendenden Schreibens und der darauf zu erfolgenden Antwort versprach. Ueber den Inhalt desselben erhob sich noch ein Streit zwischen Rath und Bürgerschaft. Die letztere, der des Rathes Concept am 10. October verlesen wurde, trug ihren Aeltesten auf, es durch Anführung der Radziwilschen Caution und der polnischen Zumuthungen und Bedrückungen zu vervollständigen. Der Rath, fürchtend hierdurch den König zu erzürnen, von dem mehrere Rathsglieder, nach dem Buche der Aelterleute, Güter erhalten hatten, verfaßte ein andres Concept, die Bürgerschaft aber, vorzüglich die große oder Kaufmannsgilde, deren Handel durch das Düna-blockhaus beständig gestört wurde, blieb bei dem ihrigen und überließ es dem Rathe, in seinem alleinigen Namen dem Kaiser zu schreiben. Die

kleine oder Handwerker Gilde, die bisher fest am Reiche zu halten erklärt hatte, schlug sich plötzlich auf die Seite des Rathes, der nun den dritten Stand einlud, der Majorität beizutreten. Allein eine energische Vorstellung der großen Gilde, bewog doch den Rath, sein letztes Concept den Wünschen derselben gemäß zu modificiren. Es fehlte bei der Gelegenheit nicht an lebhaften Wortwechselln. Als ein Bürgermeister dem Aeltermann Hinke vorwarf, daß er die Beschlüsse der Gilde beim Rathe nicht so einbrächte, wie ihm angetragen worden, erwiderte er, daß nur ein Schelm und kein rechtlicher Mann ihn dessen zeihen könne. Wie nun der Bürgermeister sagte, er bringe es bäurisch ein, entgegnete der Aeltermann: sie wären Bauern wie die Bauern aus der großen Gildstube und aus Bauern würden sie zu Bürgermeistern. Gegen Abend forderte ihn der Bürgermeister auf, mit den Aeltesten am folgenden Tage aufs Rathhaus zu kommen. Da erwiderte er: was sollen die Bauern auf dem Rathhause, sie haben zu pflügen. Am nächsten Morgen aufs Rathhaus gerufen, entschuldigte er sich mit Unwohlsein: er sei noch zu Bette und müde, er habe gestern das Feld gepflügt. Er war auf dem Punkt, sich über den Bürgermeister bei der Gilde zu beschweren, fürchtete aber einen Auflauf. Der Bürgermeister sandte wiederholt zu ihm mit Erklärungen über den Sinn der von ihm gebrauchten Worte. Das Zerwürfniß dauerte mehrere Tage.

Am 13. December erschienen die Aeltesten großer Gilde wieder auf dem Rathhause und verlangten, daß dem vom Rathe an den Kaiser zu sendenden Rathsecretair Georg Wiborg auch ein Bürger beigegeben werde, standen aber später, aus Rücksicht auf die Kosten einer solchen Sendung, davon wieder ab. Georg Wiborg erhielt den geheimen Auftrag, Riga die Rechte einer freien Reichsstadt auszuwirken und jeden deutschen Fürsten abzulehnen, da ein solcher sich in den städtischen Haushalt mischen und über die Privilegien hinwegsetzen würde. Im Januar des folgenden Jahrs (1572) verlangte Chodkiewicz von der Stadt die Besendung des Reichstags zu Warschau, durch gehörig bevollmächtigte Abgeordnete. Es wurde ihm abgeschlagen⁹⁵. Daß seine Besorgniß über die Verhandlungen mit Deutschland nicht unbegründet gewesen, bewies das kaiserliche Rückschreiben vom 19. Februar 1572, in welchem Maximilian die Stadt ermahnte beim Reiche zu bleiben, ihr Schutz und seine Vermittelung beim Könige anbietend, da der dem Könige von der Stadt gelobte Gehorsam von der Zustimmung des deutschen Reichs abhängig und also von vornherein kraftlos sei⁹⁶. So berichtet der Bürgermeister Fuchs und in der Kürze auch das Buch der Aeltermänner; Henning und nach ihm Hiärn melden, die Stadt habe durch ihre Botschaft dem Kaiser den Gehorsam aufgekündigt und ihm ihre Vereinigung mit Polen mitgetheilt⁹⁷. Dies ist

allerdings möglich und obwohl Wiborg bei seiner Rückkehr mündlich erklärte, der Kaiser habe der Stadt alle ihre Wünsche bewilligt⁹⁸, so konnte dies doch wenig Eindruck machen, da es nicht in dieses Fürsten Macht stand, seinen Worten Nachdruck zu geben, was auch Fuchs andeutet. In weitere Unterhandlungen ließ sich die Stadt mit Chodkiewicz nicht ein und so blieb während der ganzen Regierung Sigismund Augusts das Verhältniß Rigas zur Krone Polen noch unentschieden. Die Stadt, weit entfernt den in neuern Zeiten⁹⁹ ihr gemachten Vorwurf eines Abfalls von Deutschland zu verdienen, hing trotz der Schwäche und Zerissenheit ihres Mutterlandes noch immer fest an demselben, besonders die Bürgerschaft. Die gemüthvolle Politik der letztern, welche der klügere Rath nicht theilte, führte eine wachsende Uneinigkeit zwischen beiden Staatsgewalten herbei, die später traurige Folgen hatte. Von derselben zeugt manche bittere Stelle im Buche der Aeltermänner (z. B. der Rath verspricht viel und thut wenig¹⁰⁰). — Namentlich wird dem Rathe wiederholt die Anlegung des Dünablockhauses und die Duldung holländischer Kaufleute in Riga, welche den einheimischen Abbruch thun sollten, vorgeworfen.

Sigismund August hatte auf die innern Angelegenheiten Livlands desto mehr Aufmerksamkeit verwenden können, als er darin durch den Krieg mit Rußland wenig gestört wurde. Nach dem Siege bei Orscha (im Jahre 1564) fielen die Litthauer ins dörrptsche Gebiet ein. Die Fürsten Wischnewekki und Kurbfsky gingen, der Tyrannei Joanns müde, zu den Polen über, der Letztere in Wolmar; Polozk konnten zwar die Litthauer und Njāsan die krimischen Tataren nicht nehmen und Russen und Litthauer schlugen sich in Livland mit wechselndem Glück. Aus den Umgegenden von Smilten, Wenden, Wolmar und Ronneburg führte der tapfere Burtlin über 3000 Gefangene fort¹. Als im folgenden 1565. Jahre die deutschen Hofleute im Einverständnisse mit Kettlern sich Pernaus bemächtigten, ließ Joann, um nicht Dorpat einst auf gleiche Weise zu verlieren, alle deutschen Einwohner Dorpats nach Rußland führen und in die Städte Wladimir, Kostroma, Uglitsch und Nischni-Nowgorod vertheilen². Dem Prediger Joachim Wettermann, der ihnen folgte, erlaubte er geistlichen Trost zu spenden und berief ihn sogar nach Moskau, um seine Bibliothek zu ordnen³.

Im Jahre 1566 fanden zwischen Joann und Sigismund, die beide durch den Krieg nicht weiter kamen, Unterhandlungen statt, aber über Livland konnte man sich nicht einigen. Der Zar forderte Riga, Wenden, Wolmar, Ronneburg und Kokenhusen, die polnischen Gesandten, welche vom 30. Mai bis zum 22. Juli in Moskau waren, bestanden wenigstens auf Riga und Wenden⁴. Im Anfange des folgenden Jahres kamen

russische Gesandte nach Grodno; wiederum konnte man sich über Livland nicht einigen. Im Herbst zog der Zar selbst durchs Polozkische gegen Livland, kehrte aber für seine Person um, wegen der Pest, die in Livland herrschen sollte⁵. Sigismund sammelte bei Radoszkowitschy ein großes Heer, verabschiedete es indessen bald wieder⁶ (im Jahre 1568). Der Krieg an der Grenze dauerte fort. Taube und Kruse wandten sich brieflich an die rigasche Stiftsritterschaft mit lockenden Versprechungen für den Fall, daß sie sich unter russischen Schutz begeben würde. Dieses Anerbieten wurde, wie aus Antwortschreiben der mit dem polnischen Regimente unzufriedenen Ritterschaft vom 30. November 1568 und 6. Juni 1569⁷, erhellt, wohl aufgenommen. Sie verlangte Geleitsbriefe für die von ihr an den Zaren in der Stille über Narwa abzuschickenden Abgeordneten, wollte aber doch auch beim Herzoge von Kurland und dem deutschen Kaiser sich Rath's erholen. Den weitem Verlauf dieser Verhandlungen und ob es mit der geäußerten Bereitwilligkeit aufrichtig gemeint war oder man nur den Zaren von weiteren Verheerungen abhalten wollte, wissen wir nicht. Bei der großen Furcht, die man vor Rußland und dessen hartherzigem Herrscher hatte, ist das Letztere nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls aber warfen solche Unterhandlungen auf die Livländer ein zweideutiges Licht und mußten die polnische Regierung, wenn sie etwas davon merkte, mit gerechtem Mißtrauen erfüllen. Im Jahre 1569 verwüsteten die Russen nichtsdestoweniger das östliche Livland und verbrannten einen Theil von Witebsk⁸. Ein polnischer Abgesandter, welcher sieben Monate im zarischen Gefängnisse geschmachtete hatte, wurde entlassen und ein Waffenstillstand geschlossen. Der König hatte damals mit der Union Litthauens und Polens genug zu thun und der Zar ging schon mit dem Gedanken um, vielleicht der Nachfolger des kinderlosen Sigismunds auf dem polnischen Throne zu werden⁹.

Im Frühjahr 1570 kamen polnische Gesandte nach Moskau, um wegen eines Friedens zu unterhandeln, in welchen sie auch Schweden einzuschließen wünschten. Hievon so wie von der Abtretung Livlands wollte der Zar nichts wissen. In einer geheimen Unterredung eröffneten ihm die Gesandten, daß die polnischen und litthauischen Stände damit umgingen, ihm als einem Herrscher slavischen Stammes nach dem Tode Sigismunds die Krone Polens anzutragen. Ein Waffenstillstand wurde auf drei Jahre geschlossen und von Sigismund in Warschau in Gegenwart russischer Gesandten bestätigt. Der Bericht der letzteren verwahrte des Zaren Aussichten auf die polnische Krone¹⁰.

Dies war die Lage der Dinge, als Sigismund August am 7. Juli 1572¹¹ starb, ein Fürst, dessen Geist und Kenntnisse¹² mehr als seine

Charakterfestigkeit und Entschlossenheit¹³ gelobt werden. Die Gleichgiltigkeit in der Religion, welche ihm von katholischen Schriftstellern vorgeworfen wurde¹⁴, gereichte vielleicht seinen protestantischen Unterthanen zum Glück. Zwar arbeitete er auf eine Realunion Livlands mit Litthauen und dieses Staats mit Polen hin und führte sie auch aus, trat aber den provinziellen Besonderheiten nicht zu nahe und vermied einen kirchlichen Proselytismus, der nur Unzufriedenheit erregen und Eingriffe von Seiten der Regierung in die provinzielle Verfassung nach sich führen mußte.

Kapitel IV.

Krieg der Polen mit den Russen in Livland und Unterwerfung Rigas unter Polen während der Regierung Stephan Bathory's.

1572 — 1582.

Raum hatte Sigismund August die Augen geschlossen, als ein polnischer Gesandter in Moskau erschien, um die Fortsetzung des Waffenstillstands bat und eine Gesandtschaft zur Abschließung eines ewigen Friedens ankündigte. Die Livländer wandten sich auch sofort an den litthauischen Senat mit der Bitte um Aufrechthaltung der Privilegien, was ihnen durch eine Urkunde vom 31. December 1572¹⁵ zugesagt wurde. Außerdem versprach man ihnen, für die Aufrechthaltung des Stillstands mit Rußland zu sorgen, dem polnischen Militair in Livland zu befehlen, sich keine Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen zu lassen und endlich statt des dem Clert Kruse übergebenen Schlosses Treiden, der Ritterschaft ein anderes zur Unterhaltung der Landgerichte einzuräumen. Die Unterhandlungen des Zaren im Februar und März 1573 mit dem polnischen Gesandten Haraburda, führten zu keinem Resultat. Der Zar verlangte Kiew und Livland für Rußland und überließ Polen Pologk und Kurland; die Polen wollten lieber einen Sohn des Zaren zum Könige und mit ihm auch noch Smolensk und Pologk, auch sollte derselbe den römischen Glauben annehmen¹⁶. So wären also beide Reiche getrennt geblieben, obgleich verbündet und das Letztere wäre schon beiden sehr ersprieslich geworden. Um dieser Hoffnung willen wies wohl der Zar im April einen mecklenburgischen Gesandten, Dr. Wheling, mit einer unbestimmten Antwort ab. Derselbe hatte eine Verbindung mit dem an der Ostsee belegenen Mecklenburg und vielleicht mit dem deutschen Reiche und dem freien Durchzug von Künstlern und Hand-

werkern nach Rußland angeboten und dafür die Anerkennung des oben genannten mecklenburgischen Prinzen als Herrn des Erzstifts Riga verlangt, da dieselbe mit der Säkularisirung des Stifts durch die polnische Regierung von dieser nicht mehr zu erwarten war. Der Prinz hätte dann wohl die Rolle des Herzogs Magnus gespielt, aber wie man aus der Antwort sieht, traute der Zar den Deutschen, vielleicht seit Taube's und Kruse's Abfall, nicht mehr¹⁷. Indessen waren auch der König von Schweden, ein Schwager des verstorbenen Königs von Polen, für sich oder seinen Sohn, der Kaiser Maximilian für seinen Sohn Ernst und der Herzog von Anjou als Thronbewerber aufgetreten. Der rigasche Rath hatte den Rathsherrn Dr. Alexander König auf den Wahlreichstag gesandt¹⁸, obwohl die Bürgerschaft jede Theilnahme an der Wahl ablehnte¹⁹. Die prahlerischen Versprechungen des französischen Gesandten Monluc verschafften seinem Prinzen den Sieg, obgleich Polen sich dadurch mit allen seinen Nachbarn verfeindete und die französische Allianz ihm wenig helfen konnte. Aber Monluc hatte versprochen, der neue König werde in Allem dem Willen des Raths folgen. Der österreichische Hof näherte sich sofort dem russischen. Der Zar schrieb dem Kaiser: es sei ihm gleichgiltig, ob ein russischer oder österreichischer Prinz den polnischen Thron bestiege, Polen solle aber den beiden Mächten nicht entgehen. Drei Monate nur regierte oder schwelgte vielmehr der Herzog von Anjou als König in Warschau. Da starb Karl IX. von Frankreich, sein Bruder. Der Herzog eilte den lockenden französischen Thron einzunehmen und verließ heimlich am 18. Juli 1574 Warschau. Einige Magnaten forderten Joann Wassiljewitsch auf, sich um den Thron zu bewerben. Allein der Kaiser ersuchte ihn durch eine Gesandtschaft im Januar 1575, die Candidatur seines Sohnes zu unterstützen und Livland, als von Alters her zum römischen Reiche gehörig, nicht zu bekriegen, wogegen, nach Vertreibung der Türken durch die gemeinsamen Kräfte Europas, das griechische Kaiserthum dem Zaren zufallen sollte. Livland und auch Kiew gaben die Gesandten (Johann Kobenzl und Daniel Prinz Freiherr von Büchau) zwar auf, keineswegs aber Litthauen, welches Joann zum Preise der Anerkennung der Wahl eines österreichischen Prinzen für sich begehrte. Prächtigt bewirthe reisten die Gesandten am 29. Januar zurück²⁰. Der Zar empfahl jene Wahl in Warschau; von ihm selbst als Candidaten war nicht mehr die Rede, da er die früher ausgesprochenen lästigen Bedingungen nicht zurückgenommen hatte. Livland sah er so sehr als zu Rußland gehörig an, daß, als er in einem Schreiben vom 12. Juli 1575 den polnischen und litthauischen Reichsräthen versprach, alle Feindseligkeiten gegen die benachbarten Provinzen einzustellen, er Livland hievon ausnahm²¹. Sein Eifer

für den Kaiser erkaltete, als dieser ihn Zar von Kasan und Astrachan, nicht aber von Rußland, nennen wollte und stets Livland zurückforderte. Gewählt aber wurde von der Majorität des polnischen Reichstags²² am 14. December 1575 der Schützling des Sultans, der kluge, energische und tapfere Stephan Bathory, Fürst von Siebenbürgen²³. Kaiser Maximilian wurde vom Senat gewählt. Zu seiner Partei scheint auch Chodkiewicz gehört zu haben, denn er forderte die Stadt Riga auf, ihn zu unterstützen und die Stadt sandte am 14. Februar 1576 eine Gesandtschaft an den Kaiser, um ihn zur Königswürde zu beglückwünschen und sich die Rechte einer freien Reichsstadt — das Ziel langgenährter Wünsche — und die Bestätigung ihrer Privilegien zu erbitten²⁴. Allein Bathory versprach Sigismunds funfzigjährige Schwester Anna zu heirathen, die Capitulation seines Vorgängers und die Rechte und Privilegien aller Stände und Personen, u. a. auch die von den livländischen Herrmeistern und Bischöfen gegebenen zu achten, mit der Pforte ein Bündniß zu schließen und die vom Zaren eingenommenen litthauischen Ländereien zurück zu erobern (14. December 1575 und 8. Februar 1576²⁵). So wurde er am ersten Mai gekrönt und kündigte sogleich die Absicht an, kräftig zu regieren und seinen Herrscherrechten nichts zu vergeben²⁶. Die livländischen Gesandten erhielten vom Kaiser zwar Audienz, aber keinen bestimmten Bescheid. Am 12. October starb Maximilian und mit ihm gingen die Hoffnungen der Stadt Riga zu Grunde.

König Stephan eilte nicht sehr gegen Rußland feindselig aufzutreten. Er schickte dem Zaren einen Brief und Boten, die kalt aufgenommen wurden, weil er demselben nicht den Zarentitel gegeben hatte und sich Landesherr von Livland nannte²⁷. (November 1576.) Den Augenblick für günstig haltend, weil Stephan mit der Belagerung des auffässigen Danzig beschäftigt und der katholisirende Johann III. in Schweden verhaftet war, die Livländer aber sich von den übermüthigen polnischen Schloßhauptleuten bedrückt fühlten, ließ der Zar im Januar folgenden Jahres Reval belagern, das, wie wir gesehen haben, sich mannhaft wehrte. Im Juli wandte sich der Zar plötzlich mit einem großen Heere gegen das südliche Livland. Dort hatte Hans Büring, des Administrators Secretär, sich des Schlosses Treiden durch List bemächtigt²⁸ und Chodkiewicz hatte Schloß Rujen den Russen abgenommen, aber die übrigen Schlösser des Herzogs Magnus, Helmet und Ermes, so wie Pürkel in ihren Händen lassen müssen²⁹. Kelch meldet, daß Herzog Magnus den Polen die Stadt Lemsal abnahm. — Der Zar nahm nun rasch hintereinander Marienhausen, Luzen, Rositten, Dünaburg, Kreuzburg, Laudon, Schwaneburg, Seswegen, Bersohn, Erla, Kokenhusen³⁰ und Ascheraden, wo dem

ehemaligen Landmarschall Kaspar von Münster die Augen aus gestochen und er hernach mit Ruthen zu Tode gepeitscht wurde, Lennewaden und Kirchholm, welches die Russen verbrannten und am 4. September schleiften (vom 25. Juli bis Anfang September), meist nach wenigen Schüssen. Er ließ einen Theil der Einwohner gefangen nach Rußland führen, viele aber niedersäbeln, oder an Pfählen spießen, trotz der geschlossenen Capitulationen. Dann rückte er vor Wenden³¹, welches ihm Herzog Magnus, wie oben erzählt wurde, öffnete. Die Schloßbesatzung zog es vor, sich in die Luft zu sprengen und versammelte sich zu diesem Zwecke im Meistersaale. Vorher wollte sie das Abendmahl nehmen, dazu fehlte aber Wein, worüber man sich große Sorgen machte, denn unter Einer Gestalt wollte man das Abendmahl, trotz des Rathes eines katholischen Geistlichen aus Preußen, durchaus nicht nehmen. Endlich fand sich der Wein. Dreihundert Personen warteten unter steten Gebeten im Saale den Sturm ab und als derselbe anfang, zündete der Rittmeister Heinrich Boismann, ein Hofjunker des Herzogs Magnus, mit einem Luntenstöcke zum Fenster hinaus das Pulver an und sie flogen alle in die Luft; Boismann, der lebendig zum Fenster hinausgeworfen wurde, ward von den Stürmenden aufgehoben und zum Zaren gebracht, wo er sofort starb und darauf auf einen Pfahl gesetzt wurde³². Einige, die sich in Kellern versteckt hatten, wurden hervorgezogen und zu Tode gemartert. Kaspar Hinninghausen wurde in Gegenwart des Zaren so lange gezeißelt, bis ihm das Fleisch vom Leibe abfiel und man die Eingeweide sehen konnte. Der Zar rächte sich außerdem noch durch unerhörte Grausamkeiten, die er an den Einwohnern der Stadt ausüben ließ (31. August 1577). Einem Pfarrer wurde die Zunge aus dem Halse gerissen und einem Bürgermeister das Herz aus dem Leibe geschnitten. Die Leichname der Umgekommenen ließ man hier, so wie auch an andern Orten, auf dem Felde unbegraben liegen³³. Auch die Einwohner von Wolmar, welches sich ohne Widerstand am 3. September ergab, wurden gefänglich nach Wenden gebracht³⁴ und auf gleich grausame Weise behandelt. Endlich ergaben sich noch die Schloßer Ronneburg, Smilten und Trikaten, von wo der Zar die litthauischen Besatzungen frei abziehen, die Deutschen aber gefangen fortführen ließ. Ueberhaupt behandelte er die litthauischen Anführer sehr glimpflich und schickte sie zum Könige Stephan, um ihn zum Frieden zu bewegen. Auch Taube und Kruse säumten nicht sich wieder an den siegreichen Zaren zu wenden und schickten ihm sogar im Namen des Herzogs von Kurland, einiger Städte und der vornehmsten Edelleute Unterwerfungsbriefe, die mit von ihnen nachgemachten Siegeln versehen waren und den Zaren natürlich sehr günstig für die beiden Betrüger stimmten³⁵. Die Violän-

der sandten den eben erwähnten Taube und den Landmarschall Fromhold von Tiefenhausen an den König Stephan, um Hilfe gegen die Russen zu erhalten. Da der König sich mit den danziger Unruhen entschuldigte, so suchten sie zwischen dem Könige und der Stadt Danzig zu vermitteln, mußten aber diese Stadt, wohin sie gegangen waren, wieder verlassen, ohne zum Ziele gelangt zu sein³⁶. Unterdessen war der Zar, ohne Riga anzugreifen, nach Moskau triumphirend zurückgekehrt und hatte dem Herzoge von Kurland, der sich an ihn brieflich gewandt hatte, stolz geantwortet, er wolle sein Gottesländchen diesmal verschonen³⁷. Stephan schrieb ihm und schickte ihm eine Gesandtschaft, deren Unterhandlungen (im Januar 1579) aber keinen Erfolg hatten, weil von beiden Seiten unmäßige Forderungen aufgestellt wurden.

Nachdem der Zar Livland verlassen hatte, wandte sich sein Glück. Schon im Herbst überrumpelten die Litthauer Dünaburg und nahmen Sunzel, Erla und andere Schlösser. Büring erstieg im December zur Nachtzeit das Schloß Wenden und bemächtigte sich bald darauf der Schlösser Birtneck, Lemsal, Rujen und Nitau; Lennewaden aber konnten die Rigenser nicht einnehmen. Das vermuthlich in der Eile wieder hergestellte und nur zum Theil gesprengte Wenden ward von den Russen im Frühjahr 1578 bombardirt und drei Mal gestürmt, indessen ohne Erfolg. Chodkiewicz rückte mit einem obwohl schwachen Heere aus Litthauen zum Entsatz herbei³⁸. Im October rückten sie wiederum mit gegen 20,000 Mann gegen diese Stadt, trafen aber bei Mojahn auch ein vereinigtcs polnisch-schwedisches Heer unter den Generalen Sapieha und Boye. Dieses setzte über die Na, schlug die Russen, tödtete ihnen 6000 Mann und nahm 20 Feldstücke³⁹. Diese wurden auf Veranstellung des rigaschen Rathes zu Wasser nach Riga gebracht, wofür die Stadt den Dank des Königs erhielt⁴⁰. Die Fürsten Sfikki und Tjubjakin, die Generale Woronzow und Ssaltykow suchten und fanden den Tod, die Kanoniere erhängten sich bei den Feldstücken, die sie nicht retten konnten⁴¹.

Um die Livländer zu einer kräftigen Vertheidigung anzuspornen, bestätigte der König alle Güterverleihungen des Administrators und der Castellane. Den livländischen Abgeordneten, die gekommen waren, um ihm die traurige Lage des Landes vorzustellen, versprach er in einem besondern Briefe vom 11. August 1579 die Livländer, die ihre Güter verloren hätten, nach der Vertreibung des Feindes wieder in dieselben einzusetzen, verarmte Livländer in sein Heer aufzunehmen, da er ihnen anders nicht helfen könne, nach geschlossenem Frieden für die Freilassung der in russischer Gefangenschaft befindlichen zu sorgen, dem Uebermuthc der polnischen Befehlshaber und Besatzungen zu steuern und endlich die Verwaltung,

an der er bis jetzt nichts geändert habe, ebenfalls nach geschlossenem Frieden zum Nutzen des Landes zu verbessern und einzurichten⁴². Trotz der häufigen Verheerungen, die Livland erlitten hatte, bewarben sich noch immer deutsche Fürsten um dasselbe. So hatte der Herzog Adolph von Holstein auf Radziwils Rath den König Stephan gebeten, ihm Livland zu Lehn zu geben und versprochen, Krieg wider die Russen zu führen. Ein ähnliches Gesuch erfolgte von Seiten des Administrators des Deutschordens Heinrichs von Bobenhausen auf Anregung des Castellans von Wilna, Johann Chodkiewicz, der in dieser Absicht Johann Taube und Elert Kruse an den Administrator geschickt hatte⁴³. Vielleicht wollten die Polen die Kräfte des Ordens gegen Rußland benutzen. Die Unterhandlungen hatten indessen keinen Erfolg. Die Abgesandten des Administrators verwies der König an den Reichstag⁴⁴ und eröffnete ihnen, daß ihr Herr zum Kriege werde beisteuern müssen, soll auch sogar ein Darlehn von einer Million gefordert haben⁴⁵. Dazu hatten sie keinen Auftrag und folgten dem Könige zwar nach Warschau, reisten aber unverrichteter Sache wieder heim⁴⁶.

Den Reichstag, der im Winter 1579—1580 zu Warschau gehalten wurde, feuerte der König zu großen Anstrengungen an. Bedeutende Auf lagen wurden bewilligt. Russische Gesandte, die sich in Krakau befanden, wurden trotz eines ihnen nachgesandten freundschaftlichen Briefes des Zaren (vom 11. Januar 1579) fortgeschickt und Stephan folgte ihnen mit einem Heere von 40,000 Mann, worunter 5000 ungarische Reiter. Der Ansicht der Litthauer zuwider, zog er nicht gegen Pleskau, sondern gegen Polozk, theils um den Krieg vom verheerten Livland zu entfernen, theils um zugleich Litthauen zu schützen und die Dünaschiffahrt zu sichern⁴⁷. Nach einem lebhaften Widerstand nahm er am 30. August das halb niedergebrannte Polozk, wo er sofort ein Jesuitencollegium gründete⁴⁸, und einen Theil des Smolenskischen Gebiets, während der Zar unbeweglich in Pleskau stand. Ioann sandte einen friedfertigen Brief an den litthauischen Reichsrath, desgleichen auch an den König, obgleich derselbe ihm sehr bitter geschrieben hatte. Bathory gewährte nur eine fünfwöchentliche Frist und erschien im Sommer 1580 mit einem neuen Heere vor der in lebhaftem Verkehr mit Deutschland und Livland stehenden reichen Handelsstadt Welikije Luki, welche er am 5. September nahm. Im folgenden Winter eroberten die Litthauer noch Nowel, Cholm und Staraja Ruß⁴⁹. In Livland, wo dem Administrator Chodkiewicz der litthauische Großfeldherr Nikolaus Radziwil in seiner Würde gefolgt war, nahm dessen Sohn Christoph das Schloß Kirempä mit Sturm und verbrannte es noch

im Jahre 1579; im folgenden Jahre nahmen die Polen Smilten und der Herzog Magnus streifte bis Neuhausen⁵⁰.

Die Zeit der Thronerledigung nach der Flucht Heinrichs von Valois hatten die Rigenfer benützt, um (am 15. September 1574) das lästige Dünablockhaus zu erobern und zu verbrennen⁵¹. Noch einmal bestätigte ein deutscher Kaiser (Maximilian II.) ihre Privilegien (9. April 1576) und ertheilte ihr dabei das wichtige Recht mit rothem Wachse zu siegeln⁵². Auf den oben erwähnten Reichstag, so wie auf den vorhergehenden vom Jahre 1578, war die Stadt berufen worden und hatte in jenem Jahre den Stadtsecretär Tastius, im folgenden aber bloß einen Boten mit Briefen dahin abgefertigt. Im Sommer 1579 waren Gesandte der Stadt beim Könige erschienen. Sie sollten um Erhaltung der evangelischen Religion, ohne allen Eindrang einer fremden Confession, Bestätigung der Privilegien und Beibehaltung des zwischen Stadt und Schloß errichteten Wallis bitten, die Bülle hingegen dem Könige anheimstellen⁵³. Um jedem Streit über den Inhalt der Privilegien vorzubeugen, übergaben sie den vom Könige zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannten Commissarien, das Concept einer Sammlung der Privilegien (Corpus privilegiorum), welches das staatsrechtliche Verhältniß der Stadt zur Krone Polen für die Zukunft feststellen sollte. Indessen wurde dieselbe damals noch nicht bestätigt. Im Mai des folgenden 1580. Jahres wurden die Unterhandlungen fortgesetzt; desgleichen auch im Anfange des Jahres 1581 zu Grodno und Drohiczin. Dort wurden die einzelnen Artikel erörtert, Vieles geändert, ausgelassen, oder bis zur Ankunft des Königs in Livland ausgesetzt, namentlich die Ansprüche der Stadt an die geistlichen Güter und die Wallangelegenheit. Endlich ward am 14. Januar 1581 die ganze Sammlung, nach Solikowsky eigentlich des Königs eigenes Werk, von diesem Fürsten bestätigt, worauf am 7. April die Stadt Riga vor den polnischen Commissarien, dem königlichen Secretär Johann Solikowsky und dem Notar von Litthauen, Wenzel Agrippa, welche auch bei den Unterhandlungen thätig gewesen waren⁵⁴, dem Könige und seinen Nachfolgern huldigte. Dagegen schworen die Commissarien im Namen der Polen und Litthauer dem Rathe und der sämtlichen Bürgerschaft⁵⁵. Der Inhalt dieser wichtigen Urkunde⁵⁶, welche von Seiten Rigas von dem Bürgermeister Kaspar zum Bergen, dem Rathsherrn Nikolaus Eke, dem Stadtschreiber Johann Tastius und den Aelterleuten großer und kleiner Gilde, Rudolph Schröder und Gorris Bauer oder Brauer⁵⁷ verhandelt worden war, ist folgender: Die Stadt unterwirft sich dem Könige und wird mit Polen und Litthauen auf ewig vereinigt, wogegen der König sie gegen jede Ansprache,

namentlich von Seiten des deutschen Reichs, zu vertreten verspricht und ihre Besizungen, Freiheiten, Gesetze, Rechte und Statuten (auch die der einzelnen Genossenschaften) in kirchlichen wie in weltlichen Dingen, ihre guten und wohlhergebrachten Gewohnheiten (*bonas, legitimas et acceptatas consuetudines*) und die Verträge mit der Hanse für sich und seine Nachfolger bestätigt; desgleichen insbesondere das rigasche Stadtrecht, die dortige Prozeßordnung und die Gerichte, jedoch so, daß Alles der versprochenen Treue und Unterthänigkeit und dem öffentlichen Rechte nicht widerspreche (*ita quidem ut haec omnia professae nobis subjectioni et fidelitati iurique publico non repugnent*). Dem Rathe wird das Recht der Arrestlegung auch gegen Fremde, so wie gegen Polen und Litthauer, zuerkannt. Er und der Stadtvogt behalten die Gerichtsbarkeit, das Executions- und Geleitsrecht und die Gerichtsgebühren auf den städtischen Territorien mit Vorbehalt der königlichen Oberherrlichkeit und der Berufung an den Landtag, nach den frühern ordensmeisterlichen Privilegien, namentlich in Fällen, die den Verlust des Vermögens oder der Ehre betreffen. Ubelige, die sich auf städtischem Territorium vergehen, oder daselbst einen Contract abgeschlossen haben, unterliegen dem Gerichte des vom Könige aus den vier Bürgermeistern zu ernennenden Burggrafen, der sein Amt so verwaltet, wie es in den größern drei preussischen Städten Sitte ist. Verbrecher, die von Seiten der Stadt ergriffen werden, sollen vor dem Rathe verklagt, das Recht aber in des Königs Namen (*per Nos*) gesprochen und verwaltet werden. Dem Rathe wird das Recht verliehen, die Stadtgesetze, Statuten und Gebräuche, jedoch unter königlicher Bestätigung abzuändern, so wie den Rathstuhl und die übrigen Stadtämter zu besetzen, mit Ausnahme des oben erwähnten burggräflichen. Streitigkeiten der Stadt mit livländischen Adeligen oder Landsassen werden auf dem Landtage und bis zur Zusammenberufung desselben von Commissarien entschieden, zu welchen der König eingeborne Livländer ernennt; Differenzen des Raths mit den Bürgern, durch drei von beiden Seiten erwählte Schiedsrichter. Flüchtige Bauern, die binnen zwei Jahren nicht reclamirt werden, darf die Stadt bei sich behalten. Der rigasche Bürger, der die Stadt verläßt, um eine Angelegenheit irgend wo anders anhängig zu machen, wird nach Riga zurückverwiesen. Missethäter mag der Rath überall in Livland auffuchen und greifen lassen. Eiserne Briefe wird der König nicht ertheilen, ohne erst den Rath darüber gehört zu haben, auch Niemanden von den Stadtlasten befreien. Den Bürgern wird das Recht verliehen, Landgüter jedoch unter königlicher Bestätigung zu kaufen.

Der Stadt werden ihre Besizungen mit dem Jagd-, Fischungs-,

Hölzungs- und Weiderechte und dem Nutzungsrechte (*utile dominium*) an der Düna, so wie die freie Schifffahrt auf allen livländischen Flüssen und auf der See bestätigt. Der Fischzehnte wird der Stadt aus königlicher Gnade geschenkt. Reisepässe zur See und zu Lande ertheilt der Rath. Außerdem erhielt die Stadt noch zahlreiche Handelsvorteile, welche ihr das Monopol des Verkehrs gegen In- und Ausländer sicherten und die bei der Darstellung des Handels in diesem Zeitraume ausführlicher erörtert werden sollen. Dagegen mußte sie in die Anlegung eines Zolls willigen, von dem ihr ein Drittel zugesichert ward und der durch städtische Beamte erhoben werden sollte. Innerhalb zwei Meilen von der Stadt sollte Niemandem, ausgenommen Schloßhauptleuten und adeligen Gutsbesitzern, das Recht Getränke zu brauen zustehen. Erblose Güter, die binnen Jahresfrist nicht reclamirt werden, verbleiben der Stadt. Dem Könige zahlt sie jährlich tausend Gulden als Anerkennung seiner Oberhoheit und stellt zum Kriege 300 Mann Fußvolk, nebst einigem Geschütz.

Diese wichtige Vereinbarung war in vielen Punkten dem vor etwa hundertunddreißig Jahren, nämlich im Jahre 1454, von Kasimir III. der Stadt Danzig ertheilten Privilegium⁵⁸ sehr ähnlich, — ein Beweis der Stetigkeit der polnischen, so wie der städtischen Politik, wie überhaupt Danzigs Beziehungen zu Polen mit denen Rigas große Aehnlichkeit haben. Das staatsrechtliche Verhältniß Rigas zur Krone Polen mit möglichster Genauigkeit feststellend, und manche frühere Controverse entscheidend, wurde das neue Privilegium am 16. November 1582 neuen Styls vom Warschauer Reichstage bestätigt. Außerdem hat König Stephan, wie Fuchs erzählt, zu Drohiczin der Stadt auch noch einige Specialprivilegien ertheilt, als: eine Versicherung über die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre in allen Stadtpfarreien in und außerhalb der Mauern, die Anerkennung eines inappellablen Stadtconsistoriums, die Solltare u. s. w.⁵⁹. Mehrere Gegenstände, als: die Wallfrage, der directe Handel des Adels mit dem Auslande und das Eigenthumsrecht der Stadt am Bischofshofe, wurden bis auf die Ankunft des Königs in Riga verschoben⁶⁰, wozu die Abgeordneten, namentlich in Betreff des ersten Punktes, durch ihre Instruction nicht ermächtigt waren. So umfassend jene Urkunden auch waren, so ließen sie dennoch manchen Streitigkeiten, namentlich in Beziehung auf kirchliche Fragen, wie wir bald sehen werden, Raum. Hiärn, Kelch und besonders ihr Vorgänger, Müller, tabeln sie bitter, weil die rigaschen Abgeordneten ihrer Instruction zuwider gehandelt, die Genehmigung der Hauptpunkte derselben nicht erlangt und dagegen die Ernennung eines königlichen Burggrafen mit der Gerichtsbarkeit über die Edelleute, die in der Stadt delinquirten und die Anlegung eines Zolls, wovon zwei Drit-

tel der Krone zufielen, zugegeben hätten. In Folge dessen wurde ein Zolltarif am 20. März 1582 ausgefertigt und am 20. April eine Instruction für die aus königlichen und aus Stadtbeamten zusammengesetzte Zollverwaltung erlassen. Vom Zolle sollten zwei Drittel in die königliche Kasse fließen. Ferner wurde der Wallbau genehmigt und die Zerstörung der Häuser der Vorburg nachgesehen, doch sollten die noch vorhandenen stehen bleiben und unter königlicher Erlaubniß neue gebaut werden dürfen, aber keine Bäckerei oder Bierbrauerei daselbst angelegt werden (2. Mai 1582) ⁶¹. Daß über die Religionsfrage in der Haupturkunde nichts festgesetzt und dieselbe bloß mit dem litthauischen und nicht auch mit dem polnischen Siegel versehen wurde, geschah nach Possesini's Behauptung absichtlich ⁶². Tassius und Wheling sollen durch die Erhebung in den Adelsstand und durch die Verleihung zweier Lehnhäuser an den Erstern und des Landes Terkül an den Letztern gewonnen worden sein ⁶³. Müller sagt geradezu, die Rigenser hätten, „um etlicher auf Schrauben gestellter neuer schädlicher Privilegien willen, ihre alten Freiheiten vergeben und sich zu Slaven gemacht“ und theilt zum Erweise dieser Behauptungen einen Spruch des Administrators mit, durch welchen der Burggraf Kaspar zum Bergen, der sich vor ihn nicht gestellt hatte, verurtheilt wird, einem gewissen Pleß Abbitte zu thun und die Kosten zu ersetzen ⁶⁴, wozu der Administrator jedenfalls nicht befugt war, denn der König selbst übte die richterliche Gewalt nur im Verein mit den Senatoren aus ⁶⁵ und die gegentheilige Behauptung Stephans hatte eine Protestation der Landboten und die Auflösung des Reichstags von 1582 zur Folge ⁶⁶.

Nachdem König Stephan die polnische Herrschaft in Livland durch die vollendete Unterwerfung Rigas befestigt hatte, blieb ihm nur noch übrig, sie auch gegen äußere Angriffe vollends zu sichern. Dazu hatten seine Siege über die Russen den Weg gebahnt. Den russischen Gesandten, Fürst Siskli und Piwow, welche sich schon im Lager vor Belikije Luki bei ihm einfanden, erklärte er, weder einen Gesandten schicken, noch einen Waffenstillstand bewilligen zu wollen, ehe Livland geräumt sei. Ioann schickte den 15. April 1581 neue Gesandte, Puschkin und Pissemsky, zum Könige mit dem Auftrage, Livland mit Ausnahme von vier Schloßern: Narva, Neuschloß, Neuhausen und Neuerkmühlen(?) preiszugeben ⁶⁷. Daß der Zar nur einen Theil Livlands abgeben wollte, folgt auch aus einem Briefe König Stephans vom 20. Juli 1581 ⁶⁸, aber Bathory verlangte, außer ganz Livland, noch Smolensk, Pleskau und Nowgorod nebst 400,000 Goldgulden. Ein Brief Ioann's an Bathory hatte nur eine bittere, mit Vorwürfen über des Zaren Grausamkeiten gewürzte und die russischen Ansprüche auf Livland widerlegende Antwort zur Folge.

Allein Papst Gregor XIII., an den sich der Zar ebenfalls gewandt hatte, ergab sich der Hoffnung, denselben durch die Vorpiegelung eines allgemeinen Bündnisses aller christlichen Fürsten gegen den Sultan in den Schoos der römischen Kirche zu führen und schickte einen verschlagenen Jesuiten, Antonio Possevini, zu Bathory und zum Zaren⁶⁹. Der Erstere erklärte dem Jesuiten, daß Joann ihn täusche und nur Siege zum Frieden führen könnten und rückte mit einem starken Heere gegen Pleskau, den Schlüssel Livlands⁷⁰. Der Zar nahm den Jesuiten als Friedensvermittler sehr gut auf, allein seinem Hauptspiele kam der Letztere nicht näher. — Pleskau wurde vom Fürsten Schuiski hartnäckig vertheidigt⁷¹ und die Belagerung mußte aufgehoben werden, wie es hieß auf Geheiß des Papstes⁷². Aus Riga, welches die schwedische Regierung vergebens zum Abfall aufgefordert haben soll⁷³, erhielt der König auf seine Anfrage zweihundert Schützen (nach einem gleichzeitigen Tagebuche Schotten⁷⁴) und achtzig Tonnen Pulver leihweise, wofür er der Stadt brieflich dankte⁷⁵. Die deutschen Hilfsvölker waren indessen bei den Polen wenig beliebt. Gegen Kriegsbeschwerden nicht abgehärtet, vermochten sie mit ihren schweren Rüstungen dem leichtbewaffneten Feinde wenig anzuhaben. Noch verhaßter war ihnen das sehr zahlreiche, vom Könige sehr begünstigte und übermüthige ungarische Fußvolk. Ihre Unmaßungen hatten den Rücktritt des frühern Feldherrn Melezki zur Folge gehabt, dem der König den Kanzler Zamoisly, einen höchst umsichtigen und wachsamem Mann, zum Nachfolger gegeben hatte⁷⁶. Das nah belegene Kloster Petschora wurde vom oben genannten Fahrensbad, der in polnischen Diensten stand und nebst Korff und Plater die Deutschen anführte⁷⁷, angegriffen. Wilhelm Kettler, des Herzogs von Kurland Brudersohn, Reinhold Tiefenhausen von Bersohn und Kaspar Tiefenhausen von Odensee oder Obsen erstiegen zwar einen Thurm, allein die Leiter brach, Reinhold Tiefenhausen kam um und die übrigen nebst dem deutschen Edelmann Plater wurden gefangen⁷⁸. Ein obsenscher Bauer rettete sie aus den Händen der Russen⁷⁹, die Belagerung des Klosters aber mußte aufgehoben werden⁸⁰. Indessen hatten die Polen Lennewaden und Ascheraden, die Deutschen Pürkel und Salis erobert⁸¹. Auch schreckten de la Gardie's Siege den Zaren und bestimmten ihn den Fürsten Plezki und den Siegelbewahrer Olsierew an die Grenze ins Dorf Kiverowa = Gorka zu schicken, wo sie Possevini erwartete, funfzehn Werste von Sapolski Jam (achtundzwanzig Werst von Welikoje Luki), wo die polnischen Bevollmächtigten, der Wojewode Szarasky, der Marschall Fürst Radziwil und der Staatssekretär des Großfürstenthums Litthauen, der oben genannte Haraburda, auf sie warteten (13. December 1581). Die Unterhandlungen, welche Possevini in seinem

Werke über Rußland ausführlich beschrieben hat, dauerten lange. Der Jesuit wollte auch Schweden darin einschließen, weil er glaubte, daß Johann III. dann freiere Hand zur Katholisirung seines Landes haben würde. Er schrieb daher an diesen König, doch ohne Erfolg. Nach langen Streitigkeiten willigten die Russen in die Abtretung von ganz Livland, Pologk und Welisch, wogegen die Polen ihre übrigen Eroberungen zurückgaben. Unter diesen Bedingungen wurde am 15. Januar 1582 ein zehnjähriger Waffenstillstand geschlossen⁸². In Betreff der Auswechselung der Gefangenen konnte man sich nicht einigen. Die Russen schlugen vor, sie von beiden Seiten sämmtlich frei zu lassen, die Polen waren dagegen, weil von ihren Landsknechten wenig Vornehme in russische Gefangenschaft gerathen waren und was die gefangenen lutherischen Ketzer betraf, so meinte Possovini, man müsse sich um sie nicht kümmern⁸³. Sie blieben daher in Rußland, theils in Gefangenschaft, theils frei. Von den letztern gingen einige zur griechischen Kirche über⁸⁴. Am 6. Februar rückte der Kronrogrossfeldherr Zamoisfky, der seit des Königs Abreise das polnische Heer befehligte, mit demselben nach Livland und zog am 24. Februar in Dorpat ein, welches die Russen vierundzwanzig Jahre besessen hatten und wo sie Häuser, Kirchen und einen Bischofssitz besaßen, auch seit der Wegführung der deutschen Einwohner beinahe die ganze Bürgerschaft ausmachten. Mit schwerem Herzen und nur auf wiederholte Drohungen Zamoisfky's⁸⁵ zogen sie mit Weib und Kind davon, sollen aber vorher unter einige Gemächer des Schlosses Pulver gelegt haben, welches nach vierundzwanzig Stunden auffliegen sollte. Die übrigen von den Russen besetzten Orte und Schlösser, unter andern auch Pernau und Oberpahlen, dessen Blokade die Schweden sogleich aufhoben, wurden den Polen allmählig eingeräumt⁸⁶. Diesen Frieden nennt Hiärn für Polen, Karamsin aber für Rußland schimpflich. Dieser tadelt die Unthätigkeit des Zaren, der an der Spitze eines zahlreichen Heeres die entmuthigten und erschöpften Polen nicht einmal angegriffen hatte. Jener meint, die Polen hätten Pleskau nehmen können und an dem Friedensschlusse sei hauptsächlich der Neid gegen die Schweden schuld gewesen, daher auch in Betreff Narwas durch denselben jedem der contrahirenden Theile freigestellt wurde, diese Stadt den Schweden wieder abzunehmen. König Stephan soll auch an einen Zug gegen Narwa gedacht haben und etliche tausend polnische Kosaken versuchten die Stadt zu überraschen; der Anschlag wurde aber den Schweden verrathen⁸⁷. Jedenfalls sicherte der Sapolskische Friede Polen den bis dahin noch zweifelhaften Besiz Livlands.

Kapitel V.

Kirchliche und politische Einrichtungen des Königs Stephan Bathory.
1582 — 1584.

In den zwanzig Jahren, die Livland unter Polens Schutzherrschaft verlebt hatte, war der Same eines gegenseitigen Mißtrauens ausgestreut worden. Der Uebermuth und die Willkür der polnischen Beamten und Soldaten lasteten schwer auf dem Lande, wie selbst polnische Schriftsteller gestehen⁸⁸. Ueberhaupt versah man sich von den Polen nichts Gutes. Kurz vor dem Frieden ging das Gerücht, der König werde Livland nach dessen Abtretung unter die Ungarn vertheilen⁸⁹. Warzawickis Aeußerungen in Stockholm sind oben angegeben worden. Andererseits hatte auch Herzog Magnus, selbst als Schützling Rußlands, vielen Anhang gefunden und sich mehrerer königlichen Schlösser mit leichter Mühe bemächtigt, nachdem er nicht ermangelt hatte sich zu diesem Behufe seiner deutschen Abkunft zu rühmen⁹⁰. Büring stand (nach des königlichen Secretärs Heidenstein Angabe) in Verdacht mit Rußland zu unterhandeln, und es waren schwedische Proclamationen im Umlaufe, die den Livländern die Erhaltung ihrer Rechte und Güter versprachen⁹¹. Kein Theil traute dem andern.

Die Quellen des gegenseitigen Mißtrauens wären wohl verstopft worden, wenn die polnische Regierung den Landesbeschwerden abgeholfen und durch treue Einhaltung der ersten, bei der Unterwerfung von Sigismund August gegebenenen, Zusagen sich das Vertrauen und die Zuneigung ihrer neuen Unterthanen erworben hätte. Wenn aber schon dieses Fürsten oben entwickelte politische Tendenzen mit diesen Zusagen und den durch dieselben Livland zugesicherten Rechten schwer vereinbar waren, so war die Achtung dieser Rechte von dem zu Eigenmächtigkeiten geneigten und daher mit den polnischen Reichsversammlungen in beständiger Fehde liegenden Bathory kaum zu erwarten. Durch die Katholisirung des Landes glaubte die polnische Regierung sich diesen Besitz zu sichern und verlor ihn vielmehr in Folge der traurigen Maßregeln, die sie zu diesem Zwecke ergriff.

Weder hatte sich die Stadt Riga der Krone Polen völlig unterworfen, noch war mit Rußland Friede geschlossen, als die polnische Regierung schon mit ihren katholisirenden Tendenzen hervortrat. Urheber derselben waren hauptsächlich die Jesuiten, Beförderer nicht so sehr König Stephan, den die siebenbürgischen Protestanten wegen seiner Unparteilichkeit lieb

gewonnen hatten, als der Großkanzler und spätere Krongroßfeldherr Zamoiſky. Schon bei den Unterhandlungen wegen Unterwerfung der Stadt Riga soll er⁹², oder vielmehr der Domherr Solikowſky⁹³, den Abgeordneten derselben auseinander gesetzt haben, wie die Polen, die mit den Litauern künftig ein Volk ausmachen würden, billig in Riga eine Kirche haben müßten, um daselbst, wenn sie hinkämen, Gottesdienst halten zu können; umsomehr da in Riga schon eine russische Kirche vorhanden sei. Dazu kam, daß das Marien-Magdalenenkloster zu Riga noch immer bestand und die Nonnen desselben im Jahre 1572 dem Könige von Polen geklagt hatten, daß sie ohne Priester wären und in ihren vom Erzbischofe Albrecht ihnen zugesicherten Rechten gekränkt würden. Das letztere hatte die Stadt geleugnet, die Anstellung eines Priesters aber abgeschlagen⁹⁴. Solikowſky soll sodann in die Abgeordneten wegen Abtretung von ein paar Kirchen gedrungen sein, worauf ihm jene natürlich keinen bestimmten Bescheid geben konnten⁹⁵. In Riga hielt man die Sache geheim; der Gemeinde wurde berichtet, daß man das Wort und den Dienst Gottes lauter und ohne Eindrang erhalten werde, worüber die Bürgerschaft sehr erfreut war. Als die Friedensunterhandlungen mit Rußland sich zum Ende neigten und die Erlangung des noch in russischen Händen befindlichen Dorpats wahrscheinlich ward, welches den Unterwerfungsvertrag mit Polen nicht abgeschlossen hatte und daher so wie das ganze döbrptsche Stift, als rein erobertes Land angesehen wurde, befahl der König am 16. Januar 1582 aus Grodno dem döbrptschen Rathe die Katholiken von Stadtämtern nicht auszuschließen und ihnen die freie Ausübung ihrer Religion zu verstatten, weil der König der Stadt, so wie überhaupt ganz Livland, zwar die Befolgung des Augsburgischen Bekenntnisses erlaubt, die katholische Religion aber nicht aus Livland ausgeschlossen habe⁹⁶. Der König nannte mehrmals das den Russen wieder abgenommene Livland, wenigstens dem Jesuiten Possevini gegenüber, ein leeres, der Einführung des Katholicismus offenes Feld (tabula rasa)⁹⁷.

Durch ein Patent vom 29. Januar berief er ausländische Acker- und Gewerksleute nach Livland, die katholischer Religion sein, einer zehnjährigen Abgabefreiheit genießen und wüste Ländereien erblich erhalten sollten. Denselben Rath gab Possevini dem Papste Gregor XIII. in einem an denselben gerichteten Memoire über die livländischen Angelegenheiten und machte dem Könige über die mündlich gegebene Erlaubniß zur Ansiedlung von Protestanten in Dorpat Vorstellungen, worauf der König erwiderte, er habe katholische Masovier dahin verpflanzen wollen, es sei aber nicht gelungen⁹⁸. In diesem Patent wurde auch schon die Stiftung eines Bisthums in Livland angekündigt⁹⁹. Als Zamoiſky mit seinem

Seere nach Dorpat kam, räumte er die JohannisKirche den Protestanten, die MarienKirche aber, die HauptKirche, den Katholiken ein. Ein Pole, Stenzel Loknicky, ward Dekonom, d. h. Verwalter der königlichen Güter und Einkünfte. Zum Befehlshaber über die Besatzung ward zwar ein Poländer, Sigmund Rosen, ernannt, nach seinem Tode aber Reczaisky, Starost zu Dorpat¹⁰⁰.

Am 12. März kam der König mit einem zahlreichen Gefolge von Bischöfen, Castellanen und andern Beamten nach Riga; desgleichen auch Zamoisky aus Dorpat. Die Unterhandlungen wegen der Abtretung einiger Kirchen singen sogleich wieder an. Vergebens waren die Vorstellungen des nun zum Burggrafen ernannten Eke, des nunmehrigen Rathsherrn Tassius und des Syndicus Wheling, vergebens das Anerbieten, die frühere russische Kirche abzugeben oder bedeutende Geldsummen zu opfern. Als das Ofterfest nahte, welches der König in Riga feiern wollte, wurde das Andringen immer stärker. Zuletzt soll Wheling dem Großkanzler gesagt haben, der König möge doch die Auslieferung einer Kirche nur geradezu unter der Androhung des Verlusts aller Gotteshäuser befehlen — eine Aeußerung, die hernach dem Wheling als Verrath ausgelegt worden ist¹. Selbst der anwesende Herzog von Kurland rieth der Gewalt zu weichen². Am 6. April, dem Freitage vor dem Palmenfeste, sandte der König ein peremptorisches Schreiben an den Burggrafen Eke aus Rathhaus. Als das königliche Schreiben im Rathe verlesen wurde, war man nicht wenig bestürzt. Man erinnerte an das königliche Privilegium, sowie daran, daß die DomKirche der Stadt vom letzten Erzbischofe bis ans nächste Generalconcilium gegen eine bedeutende Summe Geldes abgetreten worden sei, was allerdings durch den Vertrag vom 16. December 1551 geschehen war³, sodas die von Zamoisky urgierte, spätere Abtretung der Stiftsgüter und der erzbischöflichen Gerechtfame seitens des letzten Erzbischofs an den verstorbenen König, die man vielleicht aus dem Sigismundischen Privilegium vom 18. November 1561 deducirte, dagegen nicht in Betracht kommen konnte⁴. Der König beschränkte seine Forderung auf die Jacobi- und die MagdalenenKirche, welche beide zum noch bestehenden Cistercienser=Nonnenkloster und keineswegs der Stadtgemeinde als solcher gehörten und von den wenigen noch übrig gebliebenen Nonnen bereitwillig der Krone abgetreten wurden⁵. Die MagdalenenKirche war die eigentliche KlosterKirche; auf die Jacobikirche aber war den Nonnen durch eine Urkunde des Erzbischofs Albrecht vom Jahre 1259 ein Mitbenutzungsrecht, doch freilich nur bis zur Erbauung einer eigenen Kirche zugesichert worden⁶. Daß in beiden schon seit sechzig Jahren protestantischer Gottesdienst stattfand, kam daher, daß derselbe ursprünglich nur für

eine Reform des katholischen, für den echtchristlichen galt und vor der Scheidung der beiden Confessionen die Gemeinden sich daher berechtigt glaubten, ihn einzuführen, dann auch wohl daher, daß es in Riga seit langen Jahren weder katholische Priester noch beinahe Katholiken gegeben hatte. Die Abforderung dieser Kirchen ließ daher einen Proselytismus voraussehen, der schwerlich durch untadelhafte Mittel durchzuführen war. Auf des Burggrafen Vorschlag zog man die Prediger zu Rathe. Von dem Oberpastor Neuner wurden die Geistlichen dahin gestimmt, sich gleich dem Burggrafen für die Uebergabe einer Kirche zu erklären, damit man die übrigen behalten könne⁷. Die Aeltesten und die vornehmsten Bürger wurden sodann vor den Rath gefordert und ihnen der königliche Brief verlesen. Trotz des Andringens des Burggrafen widerstrebten sie lange, baten den Rath um Bestellung eines Ausschusses aus seiner Mitte, der mit einem Bürgerausschusse, je zu drei Personen aus jeder Gilde, berathen sollte und äußerten die Absicht, sich sämmtlich mit Weib und Kind zum Könige zu begeben und ihn fußfällig zu bitten, ihr Gewissen mit seiner Anforderung nicht weiter zu beschweren, auch den Herzog von Kurland, der sich damals in der Stadt befand, um seine Vermittelung zu ersuchen⁸. Der Bürgermeister gab die Wahl der Ausschüsse nach. Als sie aber geschehen war und die Deputirten der Bürgerschaft nach dem Rathhause gingen, begegneten sie schon dem Weihbischof zu Pferde und im geistlichen Ornat mit Kreuzen und Fahnen, der von der Einweihung der ihm von Wheling angewiesenen, oder nach andern Berichten, ohne Einweihung von ihm genommenen Jacobikirche zurückkam⁹. Ein katholischer Schriftsteller meldet, der König habe vorher die Rathsherren kommen lassen und ihnen gesagt: „Geht hin und saget jenen Bestien, daß ich heute nicht essen will, bis ich zuvor in die Kirche einziehe“¹⁰. Außerdem erhielten die Katholiken auch noch die Marien-Magdalenenkirche, in welcher der protestantische Prediger Reckmann am 6. April 1581 zuletzt gepredigt hatte¹¹, nebst dem dabei befindlichen Nonnenkloster des Cistercienserordens¹², wo sich noch einige greise Nonnen vorfanden¹³. Dagegen bestätigte der König durch eine Urkunde vom 7. April der Stadt die übrigen Kirchen nebst Gerichtsbarkeit und Patronat, unter der Bedingung, keine anderen Secten einzuführen; räumte ihr die griechische Kirche ein, hob das Asylrecht der katholischen, von jeher der Stadt ein Stein des Anstoßes, auf, verordnete, daß Niemand durch Drohungen, Gewalt oder sonst in unbilliger Weise von der evangelischen Religion entfernt werden solle und schenkte endlich der Stadt, zur Belohnung ihrer im Kriege geleisteten Dienste, durch eine besondere Urkunde von demselben Datum den erzbischöflichen Hof neben der Stadtmauer, die Häuser der Domherren und die dem

Kapitel angehörig gewesenenen leeren Plätze gegen eine jährliche Zahlung von hundert Gulden polnisch an die Jacobikirche. Dies Alles wurde mit dem städtischen Privilegienkörper zugleich vom Reichstage am 16. November bestätigt¹⁴. Außerdem erlaubte er am 2. Mai den Bau hölzerner Häuser zwischen der Stadt und dem Schlosse, verbot den Einwohnern der Vorburg und des Schloßgrabens alle bürgerliche Nahrung und bestimmte die Competenz des über sie gesetzten Burgerichts¹⁵. Für die Abreißung des kirchholmschen Schlosses, des Dünablockhauses und der Vorburg und für den zum Stadtwalle eingenommenen Schloßgrund zahlte die Stadt 10,000 Gulden¹⁶. Zur Belohnung für die geleisteten Dienste erhielt Tassius einige Bauern, Wheling aber eine Pension aus den rigaschen Zolleinkünften¹⁷, freilich keine sehr bedeutende Gaben, die aber doch auf den Charakter dieser Männer ein nachtheiliges Licht werfen. Daß aber jene beiden Männer, wie ein späterer Schriftsteller behauptet, den Kaufbrief der Stadt über die Domkirche aus dem Ratharchive heimlich weggenommen hätten, ist wohl ungegründet, denn ein solcher war vielleicht gar nicht vorhanden und neben dem Vertrage vom 16. December 1551 überflüssig. Da die Jacobikirche bis dahin zum Gottesdienste für die Nichtdeutschen benutzt worden war, so wurde ihnen vom Rathe die Johanniskirche eingeräumt¹⁸, die auch noch jetzt dazu benutzt wird. Zum Curator der katholischen Kirchen wurde Solikowsky, Secretär des Königs, ernannt¹⁹. Ohne Erfolg blieben gleichfalls die Reclamationen des Herzogs von Kurland gegen das Vorrecht, welches dem rigaschen Hafen vor dem bolderaaschen zugestanden war²⁰, so wie die des Herzogs Magnus, welcher seine livländischen Güter zu Lehn empfangen wollte²¹.

Der Zustand der Güter in Livland und namentlich der der sie bewohnenden Bauern hätte sich wesentlich geändert, wenn der König die ihm wenigstens von Laurentius Müller, der ihm sonst nicht geneigt ist, und nach diesem von allen unsern Annalisten zugeschriebene Absicht hätte ausführen können, ihre Dienste je nach dem von ihnen benutzten Landwerthe zu normiren und sie der Strafgewalt ihrer Herren zu entziehen. Allein die vom Könige zu diesem Zwecke nach Riga berufenen Bauern sollen ihn selbst gebeten haben, es beim Alten zu belassen.

In Riga beschäftigte sich auch der König mit der wichtigen Frage der Güterverleihung. Ueber die zahlreichen der Krone anheim gefallenen ordens- und erzbischöflichen Güter, war, wie es scheint, noch keine Verfügung getroffen worden. Von denselben blieben einige unter der unmittelbaren Verwaltung der Krone. Diese wurden in drei Dekonomen theilt. 1) Die Dörptsche mit den Höfen und Gebieten Tschelser, Kavelecht, Randen, Sagnitz, Uelzen, Rappin, Uja, auch Brinkenhof, Trielma,

Wernbeck, Rudin, Talkhof und Rathshof (früher dem dörrptischen Rathe zugehörig). 2) Die Marienburgsche mit den Gebieten Marienburg, Kossitten und Schwaneburg. 3) Die Kokenhusensche mit den Gebieten Kokenhusen, Uscheraden und Lennewaden. Zu Starosteien oder Hauptmannschaften wurden verlehnt: Dünamünde, Neuermühlen, Lemsal, Rujen, Zarwast, Fellin, Laïs, Oberpahlen, Neuhausen, Kirempä, Marienhausen, Luken, Dünaburg, Seswegen, Smilten, Ermes, Helmet, Ritau, Erla, Lemburg, Jürgensburg, Sunzel, Cremon, Treiden und Segewold. Zur Belohnung geleisteter Dienste wurden als Erbgüter ertheilt: dem Obristen Fahrensbach, Karkus; dem Dembinsky, Pehalg; dem tapfern Büring, Kolzen; dem rigaschen Schloßvogte Thomas von Embden, Salis, und dem Klaus Korff, Kreuzburg²². Noch viele andere Polen, die sich im livländischen Kriege Verdienste erworben hatten, wurden mit Gütern belehnt. Polen wurden auch zu Hauptleuten der wichtigsten Schösser ernannt²³. Das gegen Ende des Jahres 1584 eröffnete Jesuitencollegium zu Riga wurde mit den Gütern des dortigen Nonnenklosters genannt Blumenthal, einem Gute im Uscheradschen und einem im Lemsalschen dotirt; das Dörrptische mit dem Gebiete und der Kirche von Rujen, St. Jürgenshof und andern Gütern. In ähnlicher Weise sollte auch ein für Livland projectirtes katholisches Bisthum ausgestattet werden (s. unten). Restituirt wurden im dörrptischen Stifte nach dem Berichte Nyenstädt's, der uns auch die obigen Angaben überliefert hat²⁴, nur Hermann Brangel, Wolther Tiesenhäusen, Wilhelm Tödwen, noch drei andere, deren Familien ausgestorben sind und endlich die vorhin genannten Kruse und Taube²⁵, obwohl dieselben beschuldigt waren des Herzogs von Kurland Siegel nachgemacht und in seinem Namen mit dem Zaren correspondirt zu haben. Sie rechtfertigten sich durch die Erklärung, dies gethan zu haben, um den Zaren einzuschläfern und zu entwaffnen²⁶. Sehr groß war aber die Anzahl derjenigen, die vergebens um Rückgabe ihrer Güter baten, als die Tiesenhäusens um die Gebiete Kawelecht, Kanden, Kongota, Uelzen, Weißensee und Saremoise; die Tödwens um das Gebiet Ringen; Johann und Otto Uerküll um Menzen und Anzen; die Brakels, Dückers, Stachelbergs, Brinkens, Böges, Vietinghofs, Maydels, Koskuls u. a. m. Im Stifte von Riga wurden die meisten restituirt, die bei dem russischen Einfalle des Jahres 1577 ihre Güter verloren hatten. Für die Nichtrestituirten verwandte sich die ganze Ritterschaft. Der König erwiderte, im Stifte Dorpat sei er zu keiner Belehnung verpflichtet, weil diese Provinz dem Feinde mit dem Schwerte abgewonnen worden; übrigens hätten sich auch Mehrere Untreue zu Schulden kommen lassen und hätten nicht bloß ihre Güter, sondern auch ihr Leben verwirkt. Hierauf stellte die Ritterschaft vor, daß die Krone zu

jener Eroberung sich durch die Zusage des Königs Sigismund August verpflichtet habe, diejenigen, welche sich nicht treu gezeigt hätten, möge der König nach gescheneher Restitution gerichtlich verfolgen lassen; man habe auch vernommen, daß Se. Majestät Willens sei, einige von den von frühern Landesherren gegebenen Privilegien aufzuheben; die Ritterschaft bitte, daß Solches wenigstens im Wege Rechtens geschehe, damit man sich dagegen vertheidigen könne, indem der König und seine Vorgänger bei ihrer Krönung die Erhaltung aller Gerechtsame ihrer Unterthanen beschworen hätten. Die Sache wurde nun auf den nächsten Reichstag verschoben²⁷.

Den protestantischen Livländern konnte es nicht gefallen, daß der König einen katholischen Bischof, Georg Radziwil, zum Administrator und Solikowsky zu dessen erstem Rath²⁸ ernannte²⁹, obwohl in der demselben am 1. Mai ertheilten Instruction bei Beförderung der katholischen Religion die größte Ruhe und Mäßigung empfohlen wurde, um keinen Anlaß zum Aufstande zu geben³⁰. Am 2. Mai³¹ verließ der König Riga und scheint den Livländern nicht besonders geneigt gewesen zu sein, denn der Domherr Warzawicki, den er zu Johann III. von Schweden schickte, soll diesem vorgeschlagen haben, die Livländer als leichtsinnige Leute ganz und gar auszurotten, wie es auch sein König thun wollte³² und viele litthauische und polnische Große wünschten. Diesem Vorschlage gab Johann III. nicht nur kein Gehör, sondern theilte ihn sogar, wie oben gemeldet wurde, den Livländern mit. Als diejenigen, die zur Wiedererlangung ihrer Güter an den Reichstag verwiesen worden, sich bei demselben im October meldeten, wurden sie an den livländischen Landtag zurückgeschickt. Der König erklärte nur die Verleihung der Erzbischöfe und Ordensmeister bis auf Markgraf Wilhelm (ob inclusive oder exclusive schien zweifelhaft) anerkennen zu wollen, weil in der Zwischenzeit in Livland große Unordnung und Verwirrung geherrscht habe³³. In Betreff der Landesprivilegien erklärte er, seit Sigismund Augusts Zeiten habe der Zustand Livlands sich geändert; er werde nur diejenigen Güterverleihungen seines Vorfahren anerkennen, deren Inhaber sich derselben würdig bezeigt hätten, beide Religionen gleichmäßig schützen, die Gerichte nach preußischer Form einrichten und die Aemter unter die Deutschen, Polen und Litthauer gleich vertheilen, damit unter den drei Nationen kein Haß entstehe, die Schlösser sollten aber statt der Mauern künftig nur mit Palissaden umgeben werden³⁴. Einige Edelleute, die in den letzten Feldzügen tapfer gefochten hatten, folgten dem Könige auf seinen Befehl nach Krakau, wo sie das Ihrige verzehrten und zwar endlich Lehnbriefe erhielten, aber nach Entrichtung bedeutender Geschenke an den Kanzler und

seinen Secretär. Die verliehenen Güter bestanden oft nur in Sandbergen oder waren schon im Besitze Dritter, welche auch von dem Administrator in demselben geschützt wurden. Damit höchst unzufrieden, begaben sich etliche der angesehensten Familien Uerkülls, Dönhofs u. s. w. nach Schweden³⁵. Johann III., der seinem Schwager Livland, so wie dieser jenem Esthland beneidete, befahl daher seinem Feldherrn in Esthland, jeden livländischen Adeligen, der sich den Schweden unterwerfen wolle, desgleichen auch den Herzog Magnus wohl aufzunehmen³⁶.

Während seines Aufenthalts in Riga soll der König dem Jesuiten Posslevini, der auf seiner Rückreise aus Rußland dahin gekommen war, versprochen haben, Livlands Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl dem Papste durch eine feierliche Gesandtschaft anzukündigen³⁷. Auch äußerte er schon die Absicht ein katholisches Bisthum in Livland zu errichten und frug den Herzog von Kurland wegen dieser Angelegenheit um Rath. Der Herzog erinnerte ihn in einem ausführlichen Schreiben an die Versicherung Sigismund Augusts, Livland bei der evangelischen Religion zu lassen, welche seit sechzig Jahren die tiefsten Wurzeln geschlagen habe und in der beinahe alle Einwohner erzogen worden seien³⁸. Allein der König ließ sich nicht abhalten am 3. December ein neues Bisthum zu Wenden zu errichten, welches er auf Solikowsky's Rath mit den Schöffern und Gebieten Wolmar, Trikaten, Burtneck, Wrangelshof, Rodenpois und Odenpá dotirte. Der Bischof erhielt außerdem die Schlösser in Wenden, Pernau, Dorpat und Fellin zu seiner Wohnung und die Prälaten und Domherren eine ganze Gasse bei Wenden. Der Bischof erhielt die erste Stelle nach dem Administrator und wir sehen ihn daher auch mehreren Landtagen präsidiren. Die Ernennung des Bischofs und seines Kapitels behielt sich der König vor, mit Ausnahme zweier Glieder desselben, deren Bestellung er dem Großkanzler Zamoisky und seinen Erben als Belohnung für seine Dienste überließ³⁹. Zum ersten Bischof wurde der oben genannte Solikowsky ernannt, der aber noch in demselben Jahre Erzbischof von Lemberg ward, wie er es in seinem Geschichtswerke selbst erzählt⁴⁰. Indessen war er auch in der kurzen Zeit mit Hilfe preussischer Geistlichen in der Verbreitung seines Glaubens sehr thätig und wie er behauptet mit vielem Erfolg⁴¹. Sein Nachfolger war Alexander Mielsky, Abt zu Erzemes.

Während der Verwaltung desselben ließ Posslevini zwölf Jesuiten unter dem Provinzial Campano nach Riga kommen⁴², die am 7. März 1583 mit einem königlichen Empfehlungsschreiben versehen, dort ankamen. Vor dem Rathe strichen sie mit weilläufiger Prahlerei ihre Verdienste um die Menschheit heraus, rühmten sich ihres Bekehrungseifers unter den Heiden, so wie den Frieden mit Rußland zu Stande gebracht zu haben.

Daheim unterrichteten sie die Jugend in allen freien Künsten, weideten das Volk mit der Predigt des göttlichen Wortes unter Ertheilung der heiligen Sacramente, legten Uneinigkeiten zwischen Regenten und Privatleuten bei und trösteten Kranke und Gefangene ohne irdischen Lohn zu suchen. Zu diesem Zwecke wären sie, wie ehemals der heilige Priester Meinhard, nach Livland gekommen und verlangten bloß in ihren guten Diensten nicht gehindert zu werden. Der König beabsichtige eine Jesuitenakademie in Riga zu errichten und biete dadurch der Stadt eine große Wohlthat an, denn eine solche Stiftung werde die Stadt mit Gelehrten zieren, sie durch das Geld, welches fremde Schüler hereinbringen würden, bereichern und das gemeine Wesen in Flor bringen. Trotz dieser gleichne-rischen Reden lehnte der Rath, obwohl des Königs Fürsorge anerkennend, die angebotene Stiftung ab, weil dieselbe zu dem bewegten Leben einer Handelsstadt nicht passe, ihre Errichtung Jurisdiction conflicts herbeiführen würde⁴³ und die Bürgerschaft nicht darein willigen wolle; konnte aber doch die Jesuiten nicht hindern, sich in dem der Krone abgetretenen Kloster festzusetzen⁴⁴ und gegen Ende des Jahres 1584 ein Collegium zu eröffnen⁴⁵, welchem der König bei seiner Stiftung das Marien-Magdalenenkloster nebst allen seinen Besitzungen schenkte.

Mielinsky führte nicht lange den bischöflichen Titel und scheint auch gar nicht nach Livland gekommen zu sein und sein Amt angetreten zu haben. Schon im Jahre 1583 wurde der gelehrte Patricius oder Patricki zum Bischofe ernannt und weil er der erste ist, der nach der förmlichen Stiftung des Bisthums in Wenden residirte, hat er sich in einer Inschrift auf dem wendenschen Schlosse den ersten livländischen Bischof genannt und wird auch von Hiärn, Kelch und Menius als solcher bezeichnet⁴⁶. Zugleich wurde Ditto Schenking, ein livländischer, zum Katholicismus übergegangener Edelmann, zu seinem Dompropst ernannt. Beide waren eifrige Bekehrer. Schenking predigte den Bauern in der Umgegend Rigas, deren Sprache er verstand, er sagte ihnen unter andern, die protestantischen Geistlichen seien nur Miethlinge, die katholischen hingegen, wie z. B. der Bischof und nunmehrige Cardinal Georg Radzivil und er selbst aus angesehenen Geschlechtern und dennoch hätten sie Alles verlassen, um sich dem Dienste der katholischen Kirche zu weihen, woraus klar hervorgehe, daß diese die rechte Kirche sei. Auf eines achtzigjährigen Bettlers Rath sollen ihm die Bauern geantwortet haben, sie seien arme unverständige Leute und von ihrer Obrigkeit in ihrem jetzigen Glauben erzogen, auf welchen auch ihre Herrschaften hielten und diese wollten doch gewiß nicht zum Teufel fahren, er möge daher zuerst diese bekehren⁴⁷. Die Jesuiten nisteten sich in Städten und Flecken ein und suchten namentlich das niedere

Volk durch allerhand Vorspiegelungen zum Abfall von der evangelischen Lehre zu bewegen⁴⁸. So machten sie z. B. den Fischerbauern weiß, daß der Fischfang wegen ihres Uebergangs zum Protestantismus abgenommen habe, taufeten sodann die See, segneten Wasser und die Fischer, warfen die gefangenen Thiere wieder ins Meer und ermahnten die Bauern silberne Fische machen zu lassen und der Jacobikirche zu schenken, worauf sie glücklichen Fischfang haben würden⁴⁹. Dennoch ging es mit den Befeh- rungen sehr langsam. Meist waren es Uebelthäter, die übertraten, um der verdienten Strafe zu entgehen⁵⁰, von den Bürgern that es, wie so- gar ein katholischer Schriftsteller angiebt, beinahe Niemand⁵¹. Kinder wurden den Jesuiten fast nie anvertraut, so daß sie sich Schüler aus Lit- thauen holen mußten. An dem Administrator, nunmehrigem Cardinal Radziwil, fanden sie einen eifrigen Beschützer, obwohl Nyenstädt ihn einen rechtliebenden Herrn nennt⁵². Auf dem ersten Landtage, den er hielt, (im Sommer 1583) erklärte er sogar, er habe zwar aus der ihm zuge- sandten Capitulation ersehen, daß der König überredet worden, die augs- burgische Confession in Livland zuzulassen und er wolle sich dem nicht widersetzen, müsse aber um seines Gewissens, Standes und Amtes willen dagegen protestiren, worauf die Landschaft in ihrer Antwort ihn bat, sei- nen Eifer gegen jene Confession fallen zu lassen, weil Niemand im Lande von einer andern wüßte und er auch selbst in Livland weder Erbherr noch Kirchenpatron, sondern nur königlicher Statthalter wäre. Diese Antwort wollte die Landschaft auch dem Könige mitgetheilt wissen⁵³. Dies hatte so wenig Wirkung, daß der Cardinal in einer auf die Mauer des riga- schen Schlosses gesetzten Inschrift die Wiederherstellung der alten Religion in Livland pries⁵⁴.

Als die Jesuiten sahen, daß sie mit glimpflichen Mitteln nicht vor- wärts kämen, griffen sie zu andern. Evangelische Lehrer und glaubens- feste Laien wurden verfolgt und verleumdet, jene aus ihren Kirchen, diese aus ihren Gütern verdrängt⁵⁵. Die Jesuiten stifteten allerhand böse Hän- del an, die bis zu Mord und Todschlag gingen. Da manche muthige Prediger gegen diesen Unfug auf der Kanzel eiferten, so verbot der Car- dinal Radziwil einigen Predigern in Riga die Kanzel und forderte vom Rathe die Auslieferung des Johannes von Dalen, der in einer Pre- digt die Jesuiten beleidigt haben sollte. Dieser hatte nämlich die Worte Galater III. 1: o ihr unverständigen Galater, auf die Rigenfer bezogen und gesagt, wer hat euch Rigenfer bezaubert, daß ihr ohne Noth die Je- suiten wieder in die Stadt genommen? Die frommen Väter klagten den Prediger an, sie Zauberer gescholten zu haben. Der Rath suchte den außs Höchste aufgebrachtten Cardinal zuerst zu besänftigen, da dies aber

nicht gelang, ließ sich die Bürgerschaft drohend vernehmen. „Es wäre wohl eher ein Erzbischof zu Riga auf ein Mutterpferd gesetzt und zum Thore hinausgetrieben worden (wie eine obwohl ungegründete Sage vom Erzbischof Stephan Grube behauptete⁵⁶). Wann er ihnen des Wesens zu viel machte, könnte ihm dergleichen widerfahren. Es könnte wohl bald geschehen, daß den Jesuiten ihre weiße abgeputzte Kirche blutroth angestrichen würde.“ Diese Worte machten der von den Jesuiten angebrachten Klage auf einmal ein Ende⁵⁷.

Zugleich mit der kirchlichen Organisation gab Stephan am 4. Decem-
ber 1582 durch seine livländischen Constitutionen der Provinz
auch eine bürgerliche⁵⁸. Eine solche that allerdings Noth, denn mit der
Aufhebung des Ordens, des Erzbisthums und des dörptschen Bisthums,
war die frühere verschwunden. Die verschiedenen Gebiete, die sich jetzt
unter polnischer Oberhoheit befanden, bedurften einer neuen Eintheilung
und Verwaltung. Durch die neuen Constitutionen wurde dem Admini-
strator ein vom Könige ernannter Provinzialeinnehmer (Quaestor provin-
cialis) zur Seite gestellt, unter welchem die Bezirksnehmer (subcollec-
tores) standen, — die erste Trennung des Finanzwesens von den übrigen
Zweigen der Landesverwaltung. Die ganze Provinz wurde in drei Prä-
sidiat oder Präsidenschaften, je unter einem Präsidenten getheilt und
zwar die Wendensche, zwischen der Düna und Na bis an die russische
Grenze, mit Einschluß der Schloßgebiete von Marienhausen, Luzen und
Kositten, die Dörptsche zwischen der russischen und schwedischen Grenze,
der Na und dem Wirzierw und endlich die Pernausche. Den Präsi-
denten wurden die Rechte und Befugnisse der Palatine in Preußen ertheilt,
d. h. die volle Civil- und Militärgewalt mit der Verpflichtung, mit ihren
Untergebenen und dem Adel ihres Bezirks zu Felde zu ziehen. Unter den
Präsidenten standen der Fahnenträger, der die Einwohner in Kriegen
anführen, und der Unterkämmerer, welcher dieselben Functionen wie in
Preußen ausüben und namentlich die Grenzen der Güter reguliren sollte,
ein bei der damaligen Verwirrung des Besitzstandes eben so schwieriges
als nothwendiges Amt. Unter den Bezirkspräsidenten standen die eben-
falls vom Könige ernannten Starosten (capitanei), die in den Städten
und besetzten Schlössern befehligten und zu deren Unterhalt besondere
Güter unter dem Namen Starostenien ausgesetzt waren. Die Präsident-
schaften waren daher auch in Bezirke (capitaneatus) getheilt. Die Justiz
wurde in jeder Präsidenschaft, ausgenommen in den Städten, die ihre
privilegienmäßigen Gerichte behielten, einem Landgerichte anvertraut,
dessen Urtheile von den Präsidenten zu erquiren waren. Sie sollten zwei-
mal jährlich gehalten werden und von ihnen die Appellation an den

Landtag gehen, wobei ein Appellationsfchilling von achtzehn Mark rigisch zu erlegen war. An der Spitze jedes Landgerichts sollte ein Landrichter stehen, den der König aus vier vom Adel vorzustellenden Candidaten wählte, mit sechs Beisitzern oder Schöffen (scabini), die die Krone aus einer doppelten Zahl vom Adel vorgestellter Candidaten ernannte. Jedes Landgericht hatte einen Notar zum Secretär und Protokollführer, welcher in derselben Weise wie der Landrichter ernannt wurde. Den Präsidenten wurde streng verboten, sich eine Gerichtsbarkeit anzumassen, ausgenommen in Bagatellsachen bis auf dreißig Mark rigisch an Werth, welche ohne förmlichen Proceß (sine strepitu iudicii, de simplici et plano) abzumachen waren, es sei denn, daß sie von den Parteien zu Schiedsrichtern gewählt würden. Auch in Criminalfällen sollten sie die Parteien nicht zu einem Vergleiche zwingen, auch keine Bußen aus eigener Machtvollkommenheit erheben, von den Gerichtsbußen aber zwei Drittel erhalten und das letzte Drittel dem Landgerichte überlassen. Der Gerichtsbarkeit der Landgerichte sollten alle Einwohner Livlands, wes Standes und welcher Herkunft sie auch seien, jedoch mit Beachtung der städtischen Privilegien, unterworfen sein und derselben alle Civil- und Criminalsachen unterliegen, mit Ausnahme der königliche Güter betreffenden Leistungen oder Verbindlichkeiten (exceptis obligationibus super bonis nostris Regalibus emergentibus). In allen beim Landgerichte anhängigen, oder vor dasselbe gehörigen Sachen, machte sich der König anheischig, keine Commissarien oder außerordentlichen Richter zu ernennen, es sei denn, daß eine solche Sache auf dem Wege der Appellation in den sogleich anzugebenden Fällen, an ihn gelangte, jedoch mit Ausnahme der Erbtheilungen und der Grenzsachen der königlichen Güter. Auch versprach der König keinem außerordentlichen Richter, von dem appellirt werden sollte, die Entscheidung der in Frage stehenden Sache zum zweiten Mal anzuvertrauen. Daß die Landgerichtsglieder sowohl Polen als Deutsche waren, sieht man aus Citationen vom J. 1587⁵⁹.

Von den Landgerichten und Stadtmagistraten sollte die Appellation (so wie in früheren Zeiten) an einen Gerichtslandtag (conventus publicus judicialis) gehen, welcher zu diesem Zwecke jeden Frühling und Herbst zu Wenden gehalten werden und aus dem Bischofe, den drei Präsidenten und Unterkämmerern, dem wendenschen Starosten, dem Provinzialeinnehmer, zwei rigaschen, einem dörrptschen, einem pernauschen und einem wendenschen Stadtdeputirten bestehen sollte. Den Vorsitz sollte der Administrator, oder ein dazu vom Könige besonders ernannter Commissair führen und als Secretär der wendensche Landgerichtsnotar fungiren. Die Urtheile dieses Gerichtshofes sollen inappellabel sein, ausgenommen in Sachen,

in welchen es sich um Verlust der Ehre oder einer Erbschaft handelte und in welchen an das königliche Hofgericht in Warschau appellirt werden durfte, was auch in Westpreußen seit dem Jahre 1512 der Fall war⁶⁰. Zu diesem Zwecke mußte die Erklärung der Parten zu Protokoll genommen und mit dem Siegel sämtlicher Gerichtsglieder bekräftigt, durch den Vorsitzenden dem Könige übersandt werden. Alle Streitfälle sollten nach dem in Livland gebräuchlichen Provinzialrechte (*ius provinciale in Livonia receptum*) unter Vorbehalt der königlichen und öffentlichen Gerechtfame (*salvis tamen nostris regis ac publicis juribus*) entschieden und von diesem „Municipalrechte“ binnen vier Monaten ein Exemplar dem Könige zu seiner Sanction und Publication unterlegt werden. Alle thätliche Beleidigungen sollten der Vergessenheit übergeben, über entzogene Güter und geliehene Gelder aber gerichtliche Verhandlungen zugelassen werden. In Kriegszeiten hypothecirte Zinsen sollten schwinden und dieselben in Zukunft nur mäßig sein⁶¹.

Außer den Gerichtslandtagen sollten auch zur Beforgung anderer öffentlicher Angelegenheiten, wo erforderlich (*pro necessitate publica*) Landtage stattfinden und vom Könige nach seinem Ermessen und an dem von ihm zu bestimmenden Orte und zu der ihm gelegenen Zeit zusammenberufen werden. An denselben sollte auch ein Abgeordneter des Herzogs von Kurland, so wie Stadtdeputirte in der oben angegebenen Anzahl Theil nehmen. Dem Landtage sollte ein Kreistag in jeder Präsidentschaft vorgehen und auf demselben der Adel seine Abgeordneten zum Landtage wählen.

Außerdem wurde allen Einwohnern jegliche Gewaltthat bei Lebensstrafe verboten und der Gehorsam gegen gerichtliche Urtheile eingeschärft (was allerdings damals sehr Noth that und dem ehemaligen Fehdeunfug ein Ende machen sollte). Zur Erfüllung der Urtheile sollten die Präsidenten im Nothfalle den nahe belegenen Adel oder sogar den ihres ganzen Kreises aufbieten, und wenn auch das nicht hinreichte, sich an den König wenden. Diejenigen, die sich hierin nachlässig fanden, sollten eine Geldbuße von funfzig ungarischen Gulden zahlen, wer sich aber der Execution widersetzte, in die Acht erklärt werden und seine Güter verlieren.

Zur Erledigung einer häufig stattfindenden Competenzfrage ward festgesetzt, daß Edelleute, die auf Anordnung des Landtags, des Präsidenten oder des Landgerichts, einer Haft unterzogen wurden, dem Präsidenten überliefert und nur auf seinen oder des Landgerichts Befehl in Städten, wo sich kein Schloß befand, ins Stadtgefängniß abgeführt werden sollten. Weder sollte eine Stadtobrigkeit einen Edelmann, noch eine adelige Behörde einen Stadtbürger oder einen städtischen Unterthan bei Strafe

von zwanzig ungarischen Gulden zur Haft bringen, oder einem Arreste unterwerfen. Ueberhaupt sollte ein jeder vor seinem ordentlichen Richter belangt werden, ausgenommen in Criminalsachen und auf frischer That (in casibus recentibus), denn der am Orte des begangenen Verbrechens ergriffene Schuldige, so wie der wegen eines eben geschlossenen Vertrags Belangte, könnten an demselben Orte auch gerichtet werden. Ein zur Haft gebrachter Edelmann, sollte sich durch Bürgschaft von derselben befreien können. Den Stadtbürgern sollte erlaubt sein, Landgüter zu besitzen, so wie den Edelleuten Stadtgüter unter Leistung aller auf denselben ruhenden öffentlichen Lasten. Den Zustand, der in früheren Zeiten, wie verlautete, sehr gedrückten Bauern behielt der König sich vor, nach gemeinschaftlicher Berathung mit dem Landtage zu verbessern. Ihre Erzeugnisse und sonstige Waaren (merces et res suas vendibiles) sollten die Bauern auf die Stadtmärkte bringen und dort verkaufen dürfen, Vorkäuferei ward aber einem Jeden untersagt. Bauern sollten mit Ausnahme ihrer Schulzen (soulleti) keine Waffen tragen dürfen, es sei denn daß sie von ihren Herrschaften zum Schutze des öffentlichen Friedens oder zur Jagd aufgeboden würden. Auf schiffbaren Flüssen sollten Fischerei, Flößung und Schifffahrt auf keine Weise gehemmt werden, jedoch unter Vorbehalt alter Gewohnheit, Gerechtfame und königlicher Rechte. Russische Waaren sollten vorläufig nur nach Riga oder Pernau und sodann über See nach Litthauen und Polen geführt werden und nur den königlichen Unterthanen zum Gebrauche dienen, — eine für den Handel sehr drückende und dem Flor der Städte nachtheilige Bestimmung. Endlich behielt sich der König bei Veröffentlichung dieser, nach Anhörung seiner Rätthe und nach dem Vorbilde Preußens gegebenen, Constitutionen seine sämtlichen königlichen Rechte (jura regalia) vor, so wie auch die Befugniß jene zeitgemäß zu modificiren. Den alten von König Sigismund bestätigten Landesprivilegien gemäß, hätte diese neue Gesetzgebung, der man übrigens das Zeugniß der Zweckmäßigkeit im Ganzen nicht versagen kann, wohl der Zustimmung der livländischen Stände bedurft. Erfreulich war die vom Könige verheißene, obwohl später nicht weiter bethätigte Fürsorge für den Bauernstand, wohlthätig die Organisirung eines Gerichtslandtags, der übrigens von einem Landtage nur den Namen hatte, bedenklich aber, daß die Zeit und die Veranlassung zur Berufung der eigentlichen Landtage ganz unbestimmt gelassen wurden, so wie es auch den protestantischen Livländern auffallen mußte, sich in diesem künftigen Grundgesetze ihres Vaterlandes als Dissidenten bezeichnet zu sehen.

Von den livländischen Städten hatten durch die Drangsale des Krieges Pernau, Fellin, Wenden und Dorpat am meisten gelitten und viele ihrer

Einwohner verloren. Von seinen vielen Kirchen hatte Dorpat nur noch zwei; die schöne Kathedrale lag in Trümmern⁶². Um neue Ansiedler heranzuziehen, gab am 7. November 1582 König Stephan der Stadt Wenden ein Privilegium, wodurch er ihr eigene Gerichtsbarkeit, die freie Rathswahl, den Gebrauch des evangelischen Gottesdienstes und des rigaschen Rechts, eine Stadtwaage, eine zehnjährige Abgabefreiheit u. s. w. verlieh⁶³. Dorpat hatte während der russischen Herrschaft im Jahre 1565 seine deutschen Bewohner nach Rußland wegführen sehen und allmählig russische erhalten, nach des Prinzen (von Buchau), kaiserlichen Gesandten in Rußland im Jahre 1567, Ausdruck, einen gemeinen scythischen Pöbel, der die Gebäude verfallen ließ⁶⁴. Bei der Uebergabe der Stadt an die Polen wanderten diese Einzöglinge, obwohl höchst ungerne, aus der vierundzwanzig Jahre lang von ihnen behaupteten Stadt weg. Der König fing damit an, eine Commission, bestehend aus seinem Secretär Loknicky, den Starosten von Marienburg, Stanislaus Pefoslawsky, Wilhelm Bddwen und Johann Grölich, zu ernennen, welche unter Versicherung der Erneuerung der frühern Privilegien oder der Ertheilung solcher, wie sie andere christliche Städte hatten, der Befreiung von Zöllen und Abgaben, der freien Ausübung des Gottesdienstes nach dem augsburgischen Bekenntnisse und der Einräumung der Johanniskirche (Urkunde vom 14. Mai 1582 im dörrptschen Stadtarchive) neue Ansiedler in die Stadt beriefen. Am 1. Juni verlieh auch der zum Verwalter der königlichen Güter (Deconom) ernannte Loknicky, der Stadt zwei wüste Haken am Embach, zwei Meilen von Dorpat unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung⁶⁵. Zum Starosten oder Schloßhauptmann ward der Warschauer Castellan Rezaiczky am 2. August 1582 ernannt und erhielt auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt, da noch kein Rath vorhanden war. Im folgenden Jahre erhielt die Stadt einen Rath, bestehend aus vier Bürgermeistern, drei Gerichtsvögten, vier Kammerherren, vier Wettherren, zwei Kirchherren, zwei Armenvorstehern und einem Secretär. Auch wurden zwei Gilden organisirt, in welche aber die polnischen und nichtdeutschen Einwohner nicht aufgenommen zu sein scheinen, denn sie werden besonders erwähnt. Hierauf wurde dem Starosten die Gerichtsbarkeit über die Stadt so wie die bis dahin noch geführte Verwaltung der Krongüter abgenommen und letztere dem Loknicky übergeben⁶⁶. In Folge dessen fing der Starost mit Loknicky und der Stadt Streit an und ließ sogar einen Rathsherrn ins Gefängniß werfen. Die Bürger wollten schon die Stadt verlassen, worüber ihnen Loknicky ein Zeugniß ausstellte⁶⁷; der König aber befahl unter dem 22. Januar 1584 dem Starosten, die Stadt im Genusse ihrer

Rechte nicht ferner zu stören⁶⁸. Man rechnete in Dorpat nicht bloß nach Marken und Gulden, sondern auch nach Rubeln⁶⁹.

Nicht in so befriedigender Weise wurden die allgemeinen Landesangelegenheiten geführt. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Kriegsunruhen viele Gutsbesitzer veranlaßt hatten, ihre Güter zu verlassen und diese seitdem in andere Hände gekommen waren, so daß in das Besitzrecht eine große Verwirrung eingerissen war und dasselbe nothwendig einer Regulirung bedurfte⁷⁰. Die nicht restituirten Edelleute weigerten sich lange, dem Könige zu huldigen. Endlich bewog der Cardinal Radziwil die meisten dazu, mit Ausnahme der Dückers und einiger andern, die das Land verließen. Einer der Unzufriedenen, Friedrich Dücker, forschte sogar den Nyenstädt, der kürzlich in den rigaschen Rath getreten war, wegen eines Einverständnisses mit der Stadt aus, die schon gehuldigt hatte⁷¹. Im März 1583 erschien Pefoslawsky in Riga, um als königlicher Commissair den bathoryschen Constitutionen gemäß einen Landtag zu halten. Eröffnet wurde aber derselbe von dem Cardinal Radziwil und zwar mit der Erklärung, daß die vom letzten Erzbischofe und dem ehemaligen Administrator Chodkiewicz ausgegangenen Belehnungen nicht anerkannt werden könnten, daß eine allgemeine Landesrevision stattfinden sollte, bei welcher jeder seinen Besitz mit Brief und Siegel, oder falls dieser verloren gegangen, mit seinem oder dreier andern Edelleute Zeugnisse zu beweisen haben werde; endlich sei die Menge der Schlösser in Kriegszeiten dem Lande nachtheilig, weil die Russen sie leicht einnehmen und sich in denselben halten könnten, während sie aus dem offenen Felde leichter zu schlagen wären; deshalb sollten die Befestigungen der Privaten, so wie auch mehrerer Kronschlösser geschleift und durch hölzerne Palissaden ersetzt werden. Die Landschaft wandte dagegen ein, Chodkiewicz sei (wie auch aus der oben mitgetheilten Instruction hervorgeht), zur Belehnung ermächtigt gewesen und habe nur verdiente Leute mit Gütern bedacht, die nicht alle die Mittel gehabt hätten, zum Könige zu reisen und sich die Bestätigung auszuwirken; der König habe den Erben des Chodkiewicz erklärt und durch den Castellan Fürstenberg den Livländern eröffnen lassen, daß die frühern Begnadigungen aufrechterhalten werden sollten; die Siegel und Briefe des letzten Erzbischofs und wohl gar die des vorigen Meisters nicht achten zu wollen, sei für diese Herren, die das Land freiwillig an Polen gebracht hätten, eine große Kränkung und werde hunderte von Familien um das Ihrige bringen; endlich seien die Schloßbefestigungen zur Sicherung der Einwohner nöthig und hätten sich auch während des letzten Krieges, wo der König mit Danzig beschäftigt war und Livland im Stiche ließ, als solche erwiesen, ihre Schleifung müßte

dem Adel zum Schimpf gereichen, da sie in Deutschland an Lehnsleuten nur im Falle eines Verraths vollzogen werde. Außerdem beschwerte man sich auch über die Besetzung alter königlichen Aemter und Schlösser mit polnischen Hauptleuten, welche die Deutschen mißhandelten und beraubten und nach Schleifung der Befestigungen es noch in größerm Maße thun würden. Gegen die Revision fand man nichts einzuwenden⁷². Die letztere nahm auch sogleich ihren Anfang und für jede Präsidentschaft wurden zwei Revisoren, ein Livländer und ein Ausländer, unter Andern für den pernauschen Kreis der Geschichtschreiber Lorenz Müller bestellt⁷³. Eine livländische Gesandtschaft bat in Wilna vergebens den König, seinen Befehl in Betreff der nicht anzuerkennenden Lehnbriefe zurückzunehmen. Bei seinem Einzuge in jene Stadt wurde der König vom zehnjährigen Sohne des Großschakmeisters bewillkommnet, der in einer öffentlichen Rede unter andern diesen Fürsten bat, die Ueberseefischen, die sich in Livland gesammelt hätten (natürlich die Deutschen) auszurotten, da die Provinz den Litthauern wegen der von ihnen auf ihre Beschützung angewandten Mühe und Kosten billig gehören müßte⁷⁴. Der König schickte Pefoslawsky zur Ausführung der Revision nach Livland, trotz der Vorstellungen mehrerer deutschen Fürsten. Mit dem wendenschen Kreise fing dieser an; die Landschaft appellirte an den nächsten Reichstag, wo aber nichts entschieden wurde⁷⁵. Um die Zeit fand auch auf königlichen Befehl eine Grenzberichtigung mit Litthauen statt, wobei die Litthauer ihren Beweis nur durch den Eid, nicht aber durch Urkunden führen wollten, weil Letzteres unter dem dortigen Adel nicht gebräuchlich sei. Die Folge davon war, nach Hiärn, daß den Deutschen große Besitzungen abgedrungen wurden⁷⁶. Wie viel sich die polnischen Befehlshaber erlaubten, sieht man aus dem Widerstande, den der verdiente Büring ihren Gewaltthätigkeiten entgegensetzte. Der Ausgang dieses Streits, der an den Cardinalstatthalter gebracht wurde, ist nicht bekannt⁷⁷. Der Marienburgsche Hauptmann scheute sich nicht, gegen den umliegenden Adel, der ihn wegen Beraubung von Wittwen und Waisen bei dem auf einer Rundreise dort anwesenden Cardinalstatthalter verklagte, mit der Gegenbeschuldigung der Verrätherei aufzutreten (1584)⁷⁸. Mit der im übrigen Reiche wiederholt ausgeschriebenen allgemeinen Steuer (Pobor) war Livland noch verschont; auch findet es sich nicht unter den Landschaften, für die in den Jahren 1576, 1577, 1578, 1580, 1581 und 1588 Steuereinnehmer ernannt wurden⁷⁹, und die Constitutionen vom Jahre 1582 erwähnen der Steuer auch nicht.

Herzog Magnus scheint sich damals noch immer mit der Hoffnung geschmeichelt zu haben, zum Besitze wenigstens eines Theils Livlands wieder zu gelangen. Er schickte daher im Jahre 1582 aus seinem

Schlosse Amboten in Kurland eine Gesandtschaft an den König, um sich die Rückgabe der früher von ihm in Livland besessenen Schlösser zu erbitten. Die Entscheidung wurde aber dem Reichstage vorbehalten, weil jene Schlösser auf polnische Kosten wiedererobert und unterhalten worden⁸⁰. Des Herzogs Tod, der am 18. März 1583 zu Pilten erfolgte, wurde vom Statthalter sofort zur Befestigung der polnischen Herrschaft benutzt. Seine livländischen Schlösser Karkus, Helmet, Ermes und Rujen, bekamen neue Befehlshaber und die Gebiete mußten dem Könige huldigen. Der Versuch, sich zuerst in Güte, dann mit Gewalt des protestantischen Stifts Pilten zu bemächtigen, worauf besonders die Jesuiten drangen, gelang aber nicht und erst zwei Jahr später (10. April 1585) kam das Stift durch Abtretung seitens des Königs von Dänemark, des nächsten Verwandten des Herzogs Magnus und an den sich die Einwohner auch gewendet hatten, gegen Zahlung von dreißigtausend Thalern, in polnischen Besitz⁸¹. In der Geschichte Kurlands sollen diese Begebenheiten ausführlicher vorgetragen werden. Des Herzogs Magnus Wittwe hielt sich einige Zeit in Riga auf. Der Cardinalstatthalter behandelte sie gut und entließ sie im Jahre 1586 auf des Zaren Forderung in ihr Vaterland⁸², wo sie auf Godunow's Betrieb den Schleier nehmen mußte. Von den Magnus'schen Schlössern wurde Karkus dem berühmten Kriegshelden Georg Fahrensbach verliehen, der früher in russischen, dann in dänischen, nun aber zugleich in polnischen und dänischen Diensten stand und dänischer Statthalter auf Desel war, was ihm gegen zwölftausend Gulden eingebracht haben soll. Er wurde auch Präsident des wendenschen Kreises und erhielt als polnischer Obrister tausend Thaler aus dem rigaschen Zoll. Obwohl der König von Dänemark ihm früher erlaubt hatte, sich in Polen für die ihm vor Pleßkau zugeführten Hilfsvölker eine Belohnung auszubitten, so mochte er doch den völligen Uebertritt in polnische Dienste nicht gut heißen, zumal er wegen des Stifts Pilten mit Polen verfeindet war. Er schickte also den Hofjunker Schwabe nach Arensburg, um dem Fahrensbach die Verwaltung abzunehmen. Dieser erklärte, sich in Dänemark persönlich rechtfertigen zu wollen und legte in Arensburg Besatzung. Der erzürnte König sandte neue Commissarien und eine Flotte ab, der sich das Schloß Arensburg nach sechs Tagen ergab. Der Adel, der dem Schwabe keine Hilfe geleistet hatte, mußte von neuem huldigen und fußfällig Abbitte thun. So erhielt Dänemark sich den Besitz der Insel Desel⁸³.

Kapitel VI.

Der rigasche Kalenderstreit bis zum Tode Stephan Bathory's.
1584 — 1587.

Der Anwille, mit welchem man auf die unwürdigen Mittel sah, durch welche die Jesuiten, von der polnischen Regierung begünstigt, den Katholicismus in Livland zu verbreiten suchten, hatte die Bevölkerung mit Unzufriedenheit und Mißtrauen erfüllt. Kein Wunder, daß, als Papst Gregor XIII. die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender, der um neun Tage zurück war, verbesserte und König Stephan im Jahre 1582 dem Cardinal Radziwil die Einführung des neuen gregorianischen Kalenders befahl, der größere weniger aufgeklärte Theil der Einwohnerschaft, namentlich in den Städten, diese vermeintlich papistische Erfindung mit Abscheu verwarf. Die im neuen Kalender ausgelassenen Tage sollten, so meinte man, die Festzeiten in Verwirrung bringen. Die protestantischen Staaten widersetzten sich der Einführung lange, namentlich Sachsen. In manchen Gegenden Polens, Kurlands und Livlands entstanden aufrührerische Bewegungen, besonders in Dorpat, Pernau und Riga, denen die in Augsburg nicht nachstanden. In Dorpat nahm man zwar den gregorianischen Kalender für die bürgerliche Zeit an und es wird seiner in einem Rathsprotokolle vom Jahre 1587 gedacht⁸⁴, die evangelischen Geistlichen aber feierten die Feste nach dem julianischen. In Pernau wurde der königliche Befehl heimlich abgerissen, aber dem Volke wurde bedeutet, daß er sich nur auf die Zeitrechnung beziehe und so weitem Bewegungen vorgebeugt⁸⁵.

In Riga, welches wegen der Entziehung zweier Kirchen und der Stiftung eines Jesuitencollegiums am meisten erbittert war, gesellten sich zu dieser Stimmung eine gewisse Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit dem Rathe und der Wunsch der schon seit etwa einem Jahrhundert an Ansehen und Bedeutung steigenden Gilden, ihre Befugnisse auf Kosten des letztern auszudehnen. Dies geht aus den Bedingungen, zu welchen sich der Rath der Bürgerschaft gegenüber im Laufe der Unruhen verstehen mußte, deutlich hervor, denn da die Bürgerschaft vom Rathe die Verwerfung des neuen Kalenders ertrokte, so benutzte sie solches, um ihre politischen Verfassungsrechte theils zu befestigen, theils auch auszudehnen⁸⁶.

Nachdem der Cardinalstatthalter dem Rathe den königlichen Befehl kund gethan hatte und darauf vermuthlich behufs der obenerwähnten

Rundreise durchs Land weggerafft war, ohne sich um die Ausführung desselben zu kümmern, übergab der Oberpastor Neuner im Namen seiner Collegen dem Rathe am 23. November 1582 eine Schrift⁸⁷, in der er die Annahme des neuen Kalenders nicht geradezu widerrieth und die Mangelhaftigkeit des alten eingestand, indessen doch sagte, es habe noch kein protestantischer Fürst denselben angenommen, man möge darüber mit Preußen und Kurland als Gliedmaßen desselben Reichs berathschlagen. Der um seine Meinung befragte Possévini rieth zu Einigkeit und Ruhe und zur schleunigen Absendung einer Gesandtschaft an den König⁸⁸. Zwei Jahre lang geschah nichts. Im November 1584 erfolgte ein zweites königliches Mandat, das die Einführung des neuen Kalenders bei einer Strafe von zehntausend Ducaten verordnete. Der Rath war dafür; der Syndicus Dr. Wheling ließ Briefe eines leipziger Juristen verlesen, nach welchem Anhänger der Augsburgischen Confession den Kalender annehmen dürften und Tassius legte die Disputation eines Dr. Herbrand vor, welche in hundertunddreißig Sätzen die Annahme des Kalenders vertheidigte⁸⁹. Auch Neuner war durch den Burggrafen Ede dafür gestimmt worden, die Bürgerschaft aber verweigerte die Annahme. Sie sah in der Kalenderveränderung einen Schritt zur Katholisirung des Landes, welche durch die Einführung der Jesuiten schon eingeleitet war; sie hielt die Religioniscaution für geschwächt und wußte, daß viele deutsche Fürsten und sogar Vasallen von Polen und Litthauen den Kalender verworfen hätten⁹⁰.

Der Rath ließ das Mandat anschlagen. Die Geistlichen erklärten ihn für eine rein weltliche Anordnung und protestirten nur (29. November) gegen alle päpstliche Autorität⁹¹, fingen auch auf Neuner's Betrieb den Advent nach dem neuen Kalender an und erklärten auf der Kanzel, derselbe sei bloß eine bürgerliche Einrichtung und keine Gewissenssache. Das Weihnachtsfest feierten die Rathsverwandten nach dem neuen Kalender in beinahe leeren Kirchen. Von den Gegnern des Rath's ist sogar behauptet worden, er habe das gemeine nichtdeutsche Volk durch Gerichtsdienere mit Peitschenhieben zur Kirche treiben lassen⁹², die Bürger aberkehrten sich daran nicht, sondern gingen ihren Hanthierungen nach. Am Weihnachtstage versammelte sich um Mitternacht ein Theil des Pöbels, stürmte die Kirche, in welcher die Jesuiten ihr Weihnachtsfest nach dem neuen Kalender feierten, warf den officirenden Geistlichen mit Steinen, entweichte die heiligen Gefäße, schlug die Fenster ein und trieb noch andern Unfug, bis daß die Wache herbeigerufen wurde. Der Gerichtsvogt erschien und nahm mehrere Unruhestifter gefangen, wofür er ebenfalls mit Steinen geworfen wurde⁹³. Wenige Tage darauf wurde das Jesuitencollegium eröffnet.

Neuner hielt für nöthig, den Rector Möller, einen für seinen Religions-eifer bekannten Mann, aufzufordern, seine Schüler von jedem Unfuge abzuhalten. Dies gab zu einem Wortwechsel Veranlassung, in welchem sich der Rector sehr lebhaft gegen die eingeführten papistischen Neuerungen erklärt und geäußert haben soll, daß der König gegen seinen Eid handeln würde, wenn er sich des Jesuitencollegiums und des neuen Kalenders annehmen würde, obwohl Neuner ihm vergebens auseinandersetzte, daß der letztere mit der Religion nichts zu schaffen habe⁹⁴. Am folgenden Tage versammelte Neuner den Rath, die Geistlichkeit und die Vorgesetzten der Bürgerschaft und suchte sie zur Annahme des neuen Kalenders zu bewegen, wobei er anführte, der Rector habe am vorhergehenden Tage ein Majestätsverbrechen begangen. Dies wurde vom Obersecretair Otto Kanne sofort zu Protokoll genommen⁹⁵.

Als das Weihnachtsfest nach dem alten Kalender herankam, begab sich eine Anzahl angesehenen Bürger zum wortführenden Bürgermeister, Peter Schottler und bat um Erlaubniß, das Fest feiern zu dürfen. Der Bürgermeister versprach die Sache an den Rath zu bringen. Als die Bittsteller aber am Nachmittage wieder erschienen, wurden sie vom Rathe mit ihrem Gesuche abgewiesen. Um die Besperzeit zwischen zwei und drei Uhr versammelten sich die Bürger mit ihren Familien in ihren beiden Hauptkirchen, doch ohne Geläute. Die Schüler stiegen über die verschlossenen Chorschranken, zündeten auf dem Altare Lichter an und sangen Weihnachtslieder. Kein Prediger war erschienen. Vor Kummer und Thränen konnte die Gemeinde kaum singen. Beim Hinausgehen forderte der Rector Möller die Schüler auf, sich am nächsten Morgen, als dem rechten Weihnachten, in der Schule zu einem Religionsvortrage zu versammeln. Außer den Schülern kamen auch eine Menge Erwachsener. Wie der Rector die zahlreiche Versammlung sah, erschrak er und sagte, er habe nur seine Schulkinder hinbeschrieben, könne aber doch die andern nicht weggehen heißen und hielt ihnen eine Predigt, worin er nach Nyenstädt behauptet haben soll, der neue Kalender sei eine Brücke zur Wiedereinführung des Papstthums. Es entstand eine solche Unruhe, daß der Oberpastor Neuner gegen Nyenstädt, der Bürgermeister war, äußerte, „die münsterschen Geister möchten zu ihnen einfliegen.“ In den Kirchen wurden Lieder gesungen, indessen keine Predigt gehalten. Die für die Nichtdeutschen bestimmte Kirche wurde gar nicht geöffnet und die Bauerschaft blieb mit entblößtem Haupte knieend vor ihr liegen⁹⁶. Der Rath ließ dem Rector bei Verlust seines Amtes befehlen, sich des Predigens zu enthalten und derselbe entschuldigte sich damit, er habe bloß seine Schüler unterrichtet. Gegen Neuner war man so erbittert, daß, als er am Feste

der Beschneidung, das nach dem neuen Kalender gefeiert wurde, von der Einführung des letztern als einer rein bürgerlichen Einrichtung sprach, ein siebenzigjähriger Binngießer, Cyriakus Klink, ihn laut einen Lügner nannte. Neuner beschwerte sich beim Rathe über den Rector und beschuldigte ihn, den König einen Meineidigen genannt zu haben, was der Rector leugnete. Das Urtheil wurde bis zur Rückkunft des Burggrafen Ede ausgefetzt, welcher mit dem Syndicus Wheling wegen gewisser Verhandlungen mit dem litthauischen Adel, den Handel betreffend, nach Polen gereist war. Die Feier des julianischen Neujahrs wurde indessen verboten. Den Tag vorher versammelte der Älteste großer Gilde, Hans Freitagk, die Geistlichen und forderte sie auf, das Neujahr nach dem alten Kalender zu feiern. Die Geistlichen entschuldigeten sich mit dem Drange der Umstände und schoben Alles auf den Rath. Am folgenden Morgen drängten sich die Bürger in die Kirche und der alte Klink fungirte als Cantor.

Da glaubte der Rath Strenge gebrauchen zu müssen. Der so eben zurückgekommene Burggraf und der Obersecretair drangen auf die Verhaftung des Rectors, die auch am 2/12 Januar 1585 vollzogen wurde⁹⁷. Die Nachricht hievon verbreitete sich bald in der Stadt und es entstand ein Auflauf vor dem Rathhause, wo der Rector verhaftet war, während viele Bürger nebst dem von den Primanern aufgerufenen Convector Rasch sich zur Bürgschaft für den Rector erbieten. Der Burggraf schlug sie aus, mit höhnischen Worten, wie Zaupe sagt, weil der Rector ein Majestätsverbrechen begangen habe. Vergebens bat der Rector den lärmenden Haufen, um seinetwillen keinen Unfug anzufangen. Als die Antwort des Burggrafen bekannt wurde und sich das Gerücht verbreitete, der Rector werde in der Nacht enthauptet werden, sprengte der Haufe die Thüre, drang ins Rathhaus und die Schüler trugen den Rector auf ihren Armen hinaus. Der Schwarm lief dann nach Neuners Haus, der sich sofort hinter die Bierfässer seines Kellers versteckte. Er wurde gefunden, geschimpft, gemißhandelt, auf den Markt geschleppt und daselbst verwundet zu Boden geworfen. Kaum rettete man ihn vom Tode. Ede hatte seine Hausthür verbollwerkelt und versteckte sich, man drang ein, verwüstete das Haus, konnte ihn aber nicht finden. Dasselbe geschah in Whelings Hause, welcher über das Dach zu seinem Nachbar geflüchtet war. Zum zweiten Male lief man nach Ede's Haus, den man nicht hatte entdecken können.

Unterdessen hatte Nyenstädt vergebens den Befehlshaber der Stadtwache, Hermann von Schweden, aufgefordert, ihm einige Kriegsknechte zur Verfügung zu geben, oder auch nur ihn auf den Markt zu

begleiten. Nur von einigen wenigen bewaffneten Bürgern unterstützt, eilte er hin und suchte durch Vorstellungen und Drohungen den Unfug zu hemmen. Ein Schloffer, Böhne, holte mit einem großen Schlachtschwert gegen ihn aus, wurde aber zurückgehalten. Nyenstädt verjagte die Wüthenden aus den Häusern des Burggrafen und des Syndicus, ließ den verwundeten Meuner zum Barbier bringen, legte überall Wachen ein und trieb sodann den Pöbel von dem Hause des Tassius weg, dessen Thür man eben aufstoßen wollte. In derselben Weise wurden auch der wendensche Bischof Patricius, dessen späterer Nachfolger Schenkling, das Jesuitencollegium und andere Häuser reicher oder verhafter Besitzer von Nyenstädt geschützt. Nyenstädt's Freunde patrouillirten die Nacht hindurch und forderten die Bürger auf, sich am nächsten Morgen in dem sogenannten neuen Hause, dem jetzigen Schwarzhäupterhause, einzufinden⁹⁸.

Allein am folgenden Tage nahm die Bewegung einen ganz andern Charakter an. Der Burggraf war seiner Geldgier, welche spätere Vorfälle klar an den Tag legten, und seines Stolzes wegen verhaßt. Man warf ihm vor, sich eine Gerichtsbarkeit über die Bürger angemacht zu haben, während er eine solche doch nur über die in Riga befindlichen Edelleute besitze. Dieser Vorwurf beruhte wohl auf einem Mißverständniß, denn der Burggraf wurde nach Stephans Privilegium aus den Bürgermeistern ernannt und verlor dadurch seine frühern Befugnisse nicht, sondern konnte die Gerichtsbarkeit über die Edelleute sehr gut damit verbinden. Ferner warf man ihm vor, sich einen Theil der Geldstrafen zugeeignet zu haben und beschuldigte überhaupt den Rath der Habsucht, der Verschwendung der öffentlichen Einkünfte und der Nichtachtung der Gildenprivilegien, indem er die Stadtangelegenheiten ohne Zuziehung der Bürgerschaft verhandle⁹⁹. Der Rath hatte also unter der Bürgerschaft viele Gegner. Die bedeutendsten unter ihnen waren der Rector und der Conrector (wohl wegen der oben erwähnten Vorfälle), der Stadtvogt Nikolaus Ficke, welcher vor einigen Jahren (am 16. August 1581) aus dem Rathe gestossen worden, weil er Wheling einen Schelm und Verräther genannt hatte und erst nach ungefähr zehn Monaten am 8. Juni 1582 auf geschehene Abbitte wieder aufgenommen wurde¹⁰⁰. Nach Nyenstädt eigentlich der Anstifter der ganzen Bewegung, ferner der Dr. Stopiuss, der aber später die Bürger zu mäßigen suchte und dessen Name noch im heutigen Stopiushof, einem Gute des rigaschen Kreises, fortlebt, der nachherige Aeltermann Brinken, und vor allem der Advocat Martin Giese, aus einer angesehenen Familie, ein unterrichteter Mann, der durch seinen ränkevollen Geist und seine Geschicklichkeit in Leibesübungen einen

großen Einfluß ausübte und zum Volkstribun wie geboren war. Noch ehe der Tag anbrach, sperrten einige Bürger die Stadthore durch eigenmächtig vorgelegte Schloffer, vermuthlich um dem verhassten Eke und seinen Freunden jede Flucht unmöglich zu machen. Um sieben Uhr Morgens, noch lange vor der zur Versammlung im neuen Hause angeetzten Zeit, kamen die Bürger auf dem Markte zusammen und forderten auf Anstiften von Abgeordneten des Raths, die erschienen waren, um sie zu beruhigen, die Auslieferung von Eke und Wheling. Vergebens behaupteten die Abgeordneten, sie wären beide schon entwichen. Unterdessen versammelte man sich auch im neuen Hause, das am Markte belegen ist. Einige Aeltesten wollten das Wort nehmen, wurden aber durch Mißhandlungen zum Schweigen gebracht. Giese sprang auf einen Tisch und rief: es wären etliche, welche die Stadt um ihre Freiheiten und Privilegien gebracht und Kirchen vergeben hätten¹. Dies fand großen Beifall und man frug ihn, was nach seiner Meinung dann zu thun wäre. Eben so gewandt als kühn schlug er vor, den Schloßbefehlshaber Thomas von Emden von den unangenehmen Vorfällen der vergangenen Nacht zu unterrichten und ihm zu geloben, die Ruhe herzustellen ohne den dem Könige geschworenen Eid zu brechen, ferner die Jesuiten zu benachrichtigen, daß es gar nicht auf sie abgesehen wäre, zugleich aber auf die Auslieferung Ekes und Whelings zu bestehen und die Thore geschlossen zu halten. Das wurde sogleich angenommen. Emden und die Jesuiten antworteten beifällig². Die Rathsmitglieder mußten gegen Abend im Accisehause zusammenkommen, wo der Aelteste Freitagl von ihnen verlangte, am folgenden Morgen die Beschwerde der Gemeinde anzuhören. Einige Rathsglieder, die durch die Neupforte entweichen wollten, wurden durch die Bürger daran verhindert, und die halbe Nacht berathschlagten Ficke und Giese mit ihren Genossen³.

Als am folgenden Morgen um acht Uhr der Rath zusammenkam, ließ Giese die Bürger auf dem Markte vor dem Rathhause versammeln und zwar die vier Quartierfahnen mit Trommeln und Pseifen. Dort wählten sie sich Anführer und zogen durch die Gassen. Auch wurde ein Ausschuß von sechzehn Personen, unter Andern Giese und der Geschichtschreiber Zaube gewählt, welcher mit vier Rathsherrn, unter denen Nyenstädt und Ficke waren, unterhandeln sollte. Den Rathsgliedern, die sich versteckt hatten, wurde auf zwei Tage ein sicheres Geleit versprochen⁴, worauf sie sich auch am 6/16 Januar stellten und von Bewaffneten aufs Rathhaus gebracht wurden. Den Tag vorher hatte sich die Gemeinde zu gegenseitiger Vertheidigung auf Leben und Tod geeinigt und beschlossen, dem Rathe den Gehorsam aufzukündigen⁵. Giese motivirte Solches in den

Unterhandlungen mit dem Rathe durch die Beschimpfung, die dem Rector widerfahren wäre, versprach das während des letzten Tumults Geraubte durch gütliche Vorstellungen zusammenbringen zu lassen, ohne daß die Thäter zur Rechenschaft gezogen werden dürften, und verlangte, daß die Rathsglieder mit ja oder nein auf bestimmte Fragen antworten sollten. Auf die Frage: ob alle oder nur einige in die Abtretung der Jakobikirche und die Annahme des neuen Kalenders gewilligt hätten? erklärten die meisten, es gethan zu haben, aber lediglich, weil die Noth sie dazu gezwungen habe. Schottler behauptete, wegen Kränklichkeit an den Verhandlungen nicht Theil genommen zu haben und Ficke war während der Zeit aus dem Rathe entfernt worden. Die Verhaftung des Rectors wurde einstimmig bloß dem Burggrafen zugemessen 6. So hielt also die Bürgerschaft Gericht über ihre Obrigkeit. Sie bemächtigte sich auch der Schlüssel zum Zeughause und zu den noch immer verschlossenen Stadthoren. Diese übergab die Verwaltung der Stadtkasse eigenmächtig seinem Bruder. Die vom Herzoge von Kurland angebotene Vermittelung wurde ausgeschlagen, den aus Polen am 8. Januar zurückgekehrten Cardinalstatthalter ließ man nicht in die Stadt, und eine schriftliche Mahnung des Königs, etwaige Beschwerden über den Rath bei ihm anzubringen, wurde nicht beachtet. Natürlich zogen es die Anführer der Bürgerschaft vor, mit dem eingeschreckten und in der Stadt eingeschlossenen Rathe ohne fremde Vermittelung zu unterhandeln und ihn dadurch zu allen möglichen Concessionen zu zwingen. Auch an Einschüchterungen aller Art ließ man es nicht fehlen. Am Tage vor dem Dreikönigsfeste verlangte man vom Rathe unter Drohungen, daß er dasselbe zugleich mit der Gemeinde nach dem alten Kalender feiern solle. Der Burggraf Ecke wurde von bewaffneten Auführern aufs Rathhaus und eben so zurückgebracht, die Nacht von ihnen bewacht und viel Muthwille mit ihm getrieben 7. Ein Zettel wurde verbreitet, auf dem die Namen mehrerer Personen standen, welche, wie man sagte, auf Ecke's Befehl wegen ihrer aufrührerischen Gesinnungen zur Nachtzeit enthauptet werden sollten und obwohl der Rath betheuerte, hievon nichts zu wissen, so wurden dennoch die Rathsdienere eingezogen und Wheling mit der Folter bedroht. Endlich kam am 23. Januar ein Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft in 63 Artikeln zu Stande. Auf die Dauer dieser Unterhandlungen, die beinahe vierzehn Tage wegnahmen, that sich die Bürgerpartei hernach zu Gute, indem sie versicherte, in ein paar Stunden mit dem Rathe fertig werden zu können, wenn sie Gewalt hätte brauchen wollen 8; als ob nicht schon genug Gewalt gebraucht worden wäre, um der Verhandlung kaum noch den Schein einer freien Vereinbarung zu lassen.

Die angeführten Artikel sind von verschiedener Natur⁹. Die einen beziehen sich auf kirchliche Angelegenheiten und sind ein Ausfluß des Religionseifers jener Zeit, sollten auch wohl dazu dienen, die Popularität der städtischen Abgeordneten bei der Gemeinde zu vermehren. So sollte die Stadtgeistlichkeit sich mit der liv- und kurländischen christlich und brüderlich vereinigen und vergleichen; von Rath und Gemeinde ein „gottseliger, gelehrter, vernünftiger und getreuer Mann zum Superintendenten und obersten Pastor“ (also wohl mit Beseitigung Neuners) gewählt werden; die Prediger in der Strafe päpstlicher Irrthümer ihr Amt nicht nach menschlichem, sondern nach göttlichem Befehl führen, ohne sich in Welthandel zu mischen, ihr Unterhalt vermehrt werden, der Rector Sitz und Stimme im geistlichen Ministerio haben, der neue Kalender abgeschafft sein und die Einführung des Jesuitencollegiums verhindert werden, kein Protestant bei einer Buße von zehn Thalern in der katholischen Kirche erscheinen und keine katholischen Processionen in der Stadt geduldet werden. Andere Artikel sind gegen das burggräfliche Amt gerichtet. Der Burggraf sollte die Gerichtsbarkeit nur über Edelleute und Fremde ausüben, nicht zugleich wortführender Bürgermeister sein, sich der Berathung über allgemeine Stadtangelegenheiten enthalten und mit den Thorschlüsseln nichts zu thun haben, sondern diese sollten zur Verfügung der Bürgermeister und der Aelterleute beider Gilden stehen. Viele Bestimmungen zielen auf die Erhöhung der Macht der Bürgerschaft und auf die Herabsetzung des Rathes hin. So sollten die Stadtsoldaten künftig nicht bloß dem Rathe, sondern auch der Bürgerschaft schwören und Anwerbungen in beider Namen geschehen; auch Gesandtschaften nur mit Bewilligung der Bürgerschaft abgefertigt werden. Die Gildeversammlungen sollten auch bei etwaigem Widerspruche des wortführenden Bürgermeisters stattfinden. Von sämmtlichen Stadteinnahmen, auch denen der Münze, sollte zu Michaeli Rechenschaft abgelegt und die Stadtgüter von Rathsgliedern und Gemeinbeabgeordneten zugleich verwaltet werden. Die Familien der Rathsglieder sollten die gemeine Kleiderordnung beobachten. Durch andere Artikel ward manchen begründeten Beschwerden abgeholfen oder auch nur den Wünschen der Bürgerschaft geschmeichelt. Die neu eingeführten Gerichtsgebühren sollten aufgehoben, eine billige Gebührentaxe angefertigt und das Stadtrecht, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde, verbessert, desgleichen auch ein Leuchthurm mit Zuthun der Gemeinde erbaut und ein Waisencuratorium angeordnet werden. Die Bürger sollten ihren Bedarf an Bauholz vom Stadtkämmerer zum Einkaufspreise erhalten, mit den Russen baar oder auf Borg, jedoch nur mit eignem Gelde handeln dürfen und nicht in den Thurm, ausgenommen für Verbrechen, gesteckt

werden, sondern „bürgerliche Verstrickung“ genießen. Daß der kleinen Gilde zur Liebe die Bohnhasen abgeschafft werden, wogegen die Werkmeister nicht übermäßige Preise fordern sollten (eine leere Verheißung), daß denjenigen, denen die Bruderschaft abgeschlagen wurde oder die sich um dieselbe nicht bewarben, jede bürgerliche Nahrung verboten wurde und daß den Kaufgesellen vor der sechsjährigen Auslernung des Handels die Betreibung desselben versagt wurde, läßt sich denken. Aber auch ein Mißtrauen der Bürgerschaft gegen ihre verfassungsmäßigen Vertreter, die Älterleute und Ältesten, thut sich, wie gewöhnlich in Revolutionszeiten, kund. Denselben sollte künftig eine gleiche Anzahl Bürger zugeordnet werden, um mit dem Rathe zu unterhandeln, jedoch mit Vorbehalt der Ratification der Gemeinde in wichtigen Angelegenheiten, zugleich für die Unterhändler des Vergleichs ein Mittel sich in ihrer Stellung zu erhalten. Endlich behielt die Gemeinde sich das Recht der Vereinbarung mit dem Rathe für künftige Fälle vor. Zur Ergänzung dieses Vertrags diente die neue Cassaordnung vom Jahre 1585¹⁰, nach welcher die Stadteinkünfte, nämlich die Einkünfte von den Landgütern und Buden, Waagegelder, Accise, Fischzehnte, Zollantheil, Schlagschatz, Bürgergelder, die Gefälle des vogteilichen und landvogteilichen Amtes und die Einkünfte von Handel und Gewerbe, Schifffahrt und Mühlen (d. h. wie in der Cassaordnung gesagt ist, die Einkünfte, deren Erhebung den Kämmerern, Bordingherren, Wettherren, Mühlenherren, Amtsherrn, Sterbherren und Brakern oblag,) in einen gemeinen Stadtkasten fließen sollten, der von zwei Rathsgliedern und sechs Bürgerdeputirten verwaltet werden sollte. Die letzteren sollte der Rath zwar bestätigen, aber nicht ohne erhebliche Ursachen verwerfen. Auch das Einkommen aus den geistlichen Gütern sollte in diese Cassa fließen, aber besonders verwaltet werden. Die zu bestimmten Zeiten eingehenden Einnahmen sollten sofort nach ihrer Einzahlung, die übrigen wöchentlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zur Cassa eingeliefert werden. Zahlungen durften nur von den Cassenvorstehern, also nicht von den verschiedenen amtsverwaltenden Personen geleistet werden. Jährlich zu Michaelis hatten die Vorsteher den vier Bürgermeistern, den beiden Kämmerern und den beiden Ältermännern Rechnung abzulegen. So war die rigasche Bürgerschaft dem von der Danziger, mit der sie überhaupt große Aehnlichkeit gehabt zu haben scheint, im Jahre 1525 gegebenen Beispiele gefolgt. Auch dort hatte religiöser Eifer zu einem Aufruhre geführt und derselbe war von den Bürgern zur Ausdehnung und Befestigung ihrer politischen Rechte und namentlich zur Theilnahme an der Verwaltung der Stadteinnahme benützt worden. In Danzig ging man noch weiter, denn der Rath und alle Beamten mußten ihre Stellen

niederlegen und diese wurden von der Bürgerschaft neu besetzt. Indessen wurde hiebei kein Tropfen Blut vergossen¹¹.

Nach geschlossenem Vertrage öffnete man die Thore und lud alle diejenigen, die sich während des Aufstands etwas widerrechtlich zugeeignet hatten, ein, es wieder zurückzubringen. Es wurden auch viele Sachen zurückgeschafft, aber kein Geld¹². Hiemit war aber die Ruhe in den Gemüthern nicht wieder hergestellt; die Handwerksburschen und junge Gesellen, die sich am meisten beim Aufstande theilhaftig hatten, wanderten schaarenweise aus. Von einer andern Seite erlaubte sich die Bürgerpartei Verfolgungen gegen mißliebige Rathsglieder. Der Obersecretair Kanne, den die Verhaftung des Rectors verhaft gemacht hatte, wurde beschuldigt, das Protokoll über dessen Unterredung mit Neuner verfälscht und die oben angeführten Blutzettel verfaßt zu haben. Auf's Rathhaus geführt, erkrankte er daselbst und wurde auf einer Tragbahre von Spießern aus der Stadt geschafft und so ins Elend geschickt. Sein Nachfolger ward David Hilchen aus Riga, Sohn eines Keltermanns, der in Deutschland studirt hatte und vom Großkanzler Zamoisky empfohlen war¹³. Tastius, den man im Verdacht hatte, zur Abtretung der Kirchen mitgewirkt zu haben, wurde beschuldigt, über seine Sendung zum Könige, wo er den übrigen Deputirten doch nur als Secretair beigeßelt war, einen falschen Bericht abgestattet, sich durch übermäßige Geldbußen bereichert und ungerechte Urtheile gefällt zu haben. Am 18. März wurde er auf's Rathhaus gesetzt, flüchtete aber sechs Tage darauf auf das Schloß, wo sich der Burggraf Eke schon befand. Auch Neuner, der vergeblich Schadenersatz für den bei ihm verrichteten Unfug verlangt hatte, verließ Riga und ging mit Kanne nach Treiden.

Eke reichte beim Cardinal eine jetzt noch vorhandene Klageschrift gegen die Stadtgemeinde ein und verlangte für die bitteren Ehrenkränkungen und die Plünderung seines Hauses eine Entschädigung von zwölf-tausend Reichsthalern. Radziwil citirte am 22. Juli Rath und Bürgerschaft auf's Schloß. Giese führte für die letztere das Wort. Die Gemeinde wollte sich nur zu einem geringen Schadenersatz bequemen. Der Cardinal brachte die Sache an den König und befahl Giese, vor demselben zu erscheinen. Eke, Neuner, Tastius und Kanne, die an den polnischen Hof gereist waren, erfüllten denselben mit Klagen über die Bürgerschaft, sodasß der König ohne Weiteres befahl, den von ihr mit dem Rathe geschlossenen Vergleich zu kassiren. Radziwil that dies, indem er die Vertragsurkunde einforderte und zerschnitt. Die Stadt verurtheilte er zu einer ansehnlichen Geldstrafe und befahl, die Flüchtlinge in ihre Aemter wieder einzusetzen und sie für ihren Verlust zu entschädigen, dem Beispiele König

Sigismund I. folgend, der vor etwa sechzig Jahren die Stadt Danzig ebenfalls zu einer Entschädigung von zwölftausend Ducaten zu Gunsten des aus derselben entwichenen und den Bürgern wegen seiner Willkürherrschaft verhaßten Burggrafen Eberhard Ferber verurtheilt hatte¹⁴. Die Gemeinde vertheidigte sich zuerst durch eine vom Sachwalter Heilberg aufgesetzte Schrift, in welcher sie hauptsächlich darzuthun suchte, daß die stattgehabten Gewaltthätigkeiten und der angestiftete Schaden nur einigen Tumultuanten, nicht der ganzen Gemeinde, zuzuschreiben wären. Von Radziwil erlangte sie am 15. November 1585 die Bestätigung einiger Hauptgrundsätze der neuen Cassaordnung und der dieselbe betreffenden §§. 16 und 17 des Vertrags vom 23. Januar; dieselbe wurde auch im folgenden Jahre revidirt¹⁵. Gegen Ende des Jahres schrieb Posslevini dem rigaschen Rathe auf dessen Anfrage und rieth ihm sich mit dem Burggrafen wegen eines Schadenersatzes zu einigen und die Gnade des Königs durch eine besondere Gesandtschaft anzuflehen¹⁶. Diese Schrift blieb ohne Wirkung und die Stadt sandte am 5. Januar 1586 den am 5. October vorigen Jahrs zum Bürgermeister gewählten Nyenstädt, Wheeling, Hilchen und einige Andere zum Könige. Giese und der Rathsherr Fide, nach Nyenstädt der versteckte Urheber der Bewegung, gesellten denselben einen von ihnen aus Königsberg verschriebenen Licentiaten Kaspar Turban zu. Sie erhielten eine Instruction, die sie nöthigte, den Aufstand zu beschönigen. Von den Aufrührern wagte natürlich keiner sich mitschicken zu lassen. In Grodno reichten sie ein ausführliches von Turban verfaßtes Klaglibell gegen die Flüchtlinge ein, welche dasselbe mit einer weitläufigen Vertheidigungsschrift beantworteten. Die letztern behielten Recht, wie auch wohl zu erwarten war. Denn viele Bestimmungen des dem Rathe von der Bürgerschaft abgetrohten Vergleichs waren den Befehlen des Königs geradezu entgegen und mag auch die Verwaltung des Rathes nicht untadelhaft gewesen sein, so waren doch die zur vermeintlichen Verbesserung derselben angewandten Gewaltmaßregeln verwerflich. Das vom Könige am 29. März mit Zuziehung des Senats gefällte Urtheil verfügte daher auch, daß es der Bürgerschaft zwar freistehende, mit dem Rathe über Verbesserung der Verfassung zu berathschlagen, jedoch ohne Aufstand, willige der Rath ein, so wolle auch der König seine Zustimmung nicht versagen. Für jetzt müsse Alles in den frühern Stand wieder versetzt werden, der Rath sein ehemaliges Ansehn und die Flüchtlinge ihre Stellen nebst einem Schadenersatz wieder erhalten. Endlich wurden die Urheber des Aufruhrs, namentlich Giese, Brinken und einige Andere vor den königlichen Gerichtshof citirt¹⁷. Am 2. April erschien noch ein königlicher Secretair in Riga und forderte vorzüglich Giese und

Brinken auf, bei Strafe der Acht in Polen sich zu stellen. Der Rath bemühte sich aber vergebens, die Gemeinde dazu zu bewegen, sie zu entlassen. Auf dem Papiere hatte der Rath gesiegt, nicht in der Wirklichkeit. Den Geist des Aufruhrs konnte ein in der Ferne erlassenes Urtheil nicht plötzlich dämpfen. Namentlich scheint Giese es nun darauf abgesehen zu haben, in Riga allmächtig zu werden, die Stadt gegen die polnische Regierung, von der er Alles zu fürchten hatte, zu compromittiren und im Falle eines Kampfes sich nach auswärtiger Hilfe umzusehen, welche man vielleicht aus dem protestantischen Schweden zu erhalten hoffte. Hierzu wurde die Erbitterung der Bürger gegen die vermeintlichen Urheber der Uebergabe der zwei Kirchen an die Jesuiten benutzt. Da Ecke abwesend und Tastius im Schlosse war, so beschloß man, zunächst den Bürgermeister Bergen anzugreifen, der ebenfalls in Drohiczin gewesen war. Kanne war auf Betrieb der Gemeinde vom Rathe vorgeladen worden, hatte aber die Citation aus dem Grunde abgelehnt (10. Juni), weil er sich unter königlicher Gerichtsbarkeit befinde (er wohnte nämlich auf dem ihm geschenkten Gute Murrikas)¹⁸. Am 17. Juni, während der offenbaren Rechtstage, versammelte man die Gemeinde. Der Rathsherr Ficke schickte hin und die Bürger brachen unter dem Ausrufe: wir wollen dem Rathe den Ernst sehen lassen, gegen das Rathhaus auf. Giese drang mit mehreren seiner Anhänger in die Rathversammlung, unterbrach die Verhandlungen und klagte Bergen an, Geld im Namen der Gemeinde ohne Zustimmung der Aeltermänner aufgenommen und bei der Hebung der Accise Malz unterschlagen zu haben, wofür er ihn einen Dieb schalt. Zwar ergab sich aus dem herbeigeholten Accisebuche, daß Bergen gar nicht das Malz empfangen hatte und von den Empfängern gehörig Rechenschaft abgelegt war. Nichtsdestoweniger verlangten die Kläger die Anwendung der Folter, was die Gemeinde schon verantworten wolle. Der Rath willigte nicht ein, blieb bis ein Uhr in der Nacht zusammen und mußte endlich dem blinden Eigensinn des wüthenden Haufens nachgeben und Bergen auf dem Rathhause verhaften, obwohl seine zahlreichen Verwandten mit ihrem sämmtlichen Vermögen für ihn caviren wollten¹⁹. Tastius, durch die Vorgänge in Riga erschreckt, und nach seiner eignen und seiner Wittwe Aussage vom Schloßhauptmann Thomas von Emden dazu veranlaßt, welcher fürchtete, daß die Stadt vermöge ihrer Privilegien seine Auslieferung fordern werde, entschloß sich, seinen Zufluchtsort zu verlassen und in der Nacht verkleidet über die Düna zu flüchten²⁰. Hierbei wurde er von Giese, der es erfahren hatte, und seinen Genossen auf der Düna erwischt und am folgenden Morgen (18. Juni) aufs Rathhaus gebracht. Die Aeltermänner und Aeltesten verlangten die sofortige Anwendung der

Tortur. Der Rath widerstrebte²¹ und verbot es sogar dem Stadtbüttel, allein Giese, Brinken und die übrigen Aufrührer ließen Tastius zur Folter führen, wo er sechsmal ein- und ausgespannt wurde und, um von der Marter loszukommen, aus sagte, was man wünschte, nämlich auf Befehl von Eke einen Theil der Unterhandlungen von Drohiczin verschwiegen, mit Wheling beim Rathe einen Antrag auf Abtretung der Kirchen gestellt und die Geistlichen dazu beredet zu haben.

Verschiedene Punkte, die Tastius gegen Wheling aus sagte, nahm er hernach zurück²². Unterdessen mußte der Rath bis Mitternacht auf dem Rathhause, wie gefangen, zusammenbleiben. Triumphirend erschien sodann Giese mit dem Protokoll, ließ es verlesen und forderte auch Whelings Verhaftung. Der Rath wollte es sich überlegen, allein Wheling sagte: „was wollen sich die Herren mehr quälen, ich muß hier bleiben und mich Gott in meiner Unschuld befehlen.“ Nyenstädt, der aus Unmuth und Betrübniß drei Tage lang nichts zu sich genommen hatte, wurde unwohl und ging nicht mehr in den Rath, wo er auch nicht länger bloß der Form wegen und ohne Nutzen sitzen mochte. Wheling gestand Giese, der ihn nebst einigen andern Bürgern verhörte, er habe sich vom Großkanzler einschmeicheln lassen, seine Einwilligung zu geben. Am 20. Juni widerrief er diese Aussage und beharrte vor dem Rathe auf seinem Widerruf. Der Rath erklärte, er könne eine derartige Führung des Processes nicht verantworten und in der Sache nicht weiter gehen. Dennoch wurde Wheling am 22. Juni zur Folter geführt und gestand sogleich beim Anblick der Marterinstrumente zum zweiten Mal. Er wurde vor den Rath geführt und die Aufrührer drangen auf ein Urtheil, drohend, ihn sonst zu tödten. Um dieser Drohung mehr Gewicht zu geben, hatte Fide die Bauern des Stadtgebiets aufgehetzt und zur Stadt kommen lassen. Wheling, der sich und Andere durch sein Bekenntniß in Gefahr sah, widerrief vor dem Rathe und wurde auf Giese's Befehl von neuem auf die Folterbank gebracht, von wo sein Geschrei über die Gasse erscholl. Da klagte er sich von Neuem an, nachdem Giese ihm durch wiederholte Schwüre im Namen der Gemeinde Begnadigung versprochen hatte, wenn er gestehen würde. Am folgenden Morgen wurde Wheling vor Rath und Gemeinde gestellt. Als man ihm sein Bekenntniß vorlas, raunte er dem Secretair ins Ohr, es sei erzwungen und er sei unschuldig, aber wie Giese ihm drohte, beharrte er bei der erpressten Aussage. So sehr sie auch den Stempel der Erzwungenheit an sich trug, so ist sie dennoch von parteiischen Geschichtschreibern zur Grundlage ihrer Darstellung genommen worden²³. Bald darauf ging Giese mit den Gerichtsvögten zu Tastius ins Gefängniß und verlangte eine Bekräftigung der auf der Folter gemachten Aussage. Da

Tastius aber bloß erwiderte, er habe von den Kirchen nicht eher etwas erfahren, als bis der Großkanzler ihm und Wheling nach dem Willen des Königs befohlen hätte, die Sache dem Rathe vorzulegen, so wurde er wieder in die Folterkammer gebracht und von sieben Uhr Morgens bis zwei Uhr Nachmittags gemartert. Natürlich lautete seine Aussage nun nach dem Wunsche seiner Peiniger.

Die Aufrührer drangen beim Rathe wiederum auf ein Urtheil. Auch Nyenstädt's Stimme wurde von ihnen eingeholt und obwohl Giese persönlich in ihn drang, so hatte Nyenstädt doch den Muth, auf Verschiebung des Urtheils zu stimmen, weil die ganze Angelegenheit aus dem frühern Tumulte herstamme und der König die weitere Verhandlung derselben in Riga verboten habe, eine solche auch schon wegen ihres Zusammenhangs mit den früher mit der Krone stattgehabten Unterhandlungen den König erbittern müßte; ferner weil der Rath ohne Syndicus wäre und von den Rathsgliedern viele in die Sache verwickelt wären und daher füglich nicht zu Gericht sitzen müßten. Er protestirte auch gegen die Eile, mit der man in den Rath auf ein Urtheil bringe und rieth, wenn der Rath sich dessen nicht enthalten könne, wenigstens die Acten an unparteiische Universitäten zur Urtheilsfällung zu schicken und sich das Recht vorzubehalten, die Strafe zu mildern. Damit drang er nicht durch und erlangte nur, daß die Biertheilung in die Hinrichtung mit dem Schwerte verwandelt wurde. Nyenstädt wurde aufgefordert, die Erfüllung des Urtheils zu besorgen. Er ging in den Rath und bat ihn, das abgezwungene Urtheil zu widerrufen; was dann Gott über den Rath verhängen würde, wollte Nyenstädt mit seinen Collegen theilen. Es half nichts und der Secretair Hilchen und Nyenstädt brachten es nur so weit, daß Wheling, welcher weniger verhaßt war als Tastius, nur mit der Hinrichtung geschreckt werden sollte, im Fall Tastius vor seinem Tode zu dessen Gunsten aussagen würde. Der muthige Nyenstädt sandte nun zu den Verwandten der Verurtheilten und erbot sich, sie mit bewaffneter Hand zu retten, wenn sie ihm aus ihrer zahlreichen Freundschaft nur vierzig Gehilfen verschaffen könnten. Allein sie erwiderten, sie könnten nur zwölf Personen aufbringen, die im Falle der Vinderung des Urtheils für die beiden Unglücklichen sich verbürgen wollten²⁴. Tastius ließ seinen Sohn ins Gefängniß kommen und dictirte ihm am Johannisstage kurz vor Empfang des Abendmahls eine Schrift, in welcher er seine Unschuld betheuerte. Den 26. Juni um 3 Uhr Nachmittags wurden er und Wheling auf den Markt geführt, auf welchem zwei mit schwarzem Tuche bedeckte Sandhausen aufgerichtet waren. Tastius kniete hin und empfing gelassen den Todesstreich. Wheling erging sich noch in Betheuerungen seiner Unschuld und wurde verabs-

redetermaßen seiner Gattin zurückgegeben. Eine Stunde darauf erhielten Tasius' Freunde seinen Leichnam und ließen ihn am 29. Juni in der Domkirche begraben. Der neue Gerichtsvogt Ficke, Whelings persönlicher Gegner, hegte den Vöbel gegen ihn auf²⁵. In der Nacht des 29. Juni wurde er aus dem Bette geholt, am Morgen auf die Folter gespannt und zu weiteren Aussagen genöthigt. Vor dem Rathe bat er nur um Milde- rung der Strafe, setzte aber ein Bekenntniß auf, das er an seinem Todes- tage dem Rathe überreichen ließ und worin er die ihm abgenöthigten Aussagen widerrief, sich in der ganzen Kirchensache treu und redlich be- nommen zu haben und sich der Abtretung möglichst widersetzt und nur dem heftigen Andringen des Königs aus Rücksicht auf das Gemeinwohl nachgegeben zu haben, betheuerte²⁶. Am 1. Juli wurde Wheling auf den Markt geführt, kniete schweigend hin und empfing nach drei verunglückten Stößen zuletzt den Tod.

Der weniger gehasste Bergen, das vornehmste Glied der nach Dro- hiezin abgefertigten Gesandtschaft, der aber an der Verhandlung über die Kirchen in Riga selbst weniger Theil genommen zu haben scheint, als seine Collegen, wurde mit der Tortur nur bedroht. Durch Bitten suchte seine Frau vergebens ihn aus dem Gefängnisse zu retten. Endlich befreite sie ihn (am 5. September) durch List, indem sie mit ihm die Kleider tauschte. Er verließ die Stadt. Dasselbe hatten nach der Verhaftung des Tasius, Neuner und Kanne gethan, die wahrscheinlich im Vertrauen auf den Schutz des Königs zurückgekommen waren. Nyenstädt und andere Rathsglieder flüchteten nach Dalen, „denn der Aufruhr wuchs und das Volk hatte Menschenblut geschmeckt“²⁷.

Diese traurigen Vorfälle mußten den König Stephan gegen die Stadt aufbringen, zu deren Gunsten Stopius kurz vor denselben schon vergebens mit dem Fürsten Radziwil zu Bersan verhandelt und der Stadt dringend zu einem Vergleiche mit Polen gerathen hatte (19. Juni)²⁸. Es galt nun nicht mehr einem vorübergehenden Tumult; ein zweifacher Justizmord war begangen und gerade an Personen, die seinen Forderungen nachge- geben hatten. Statt vor sein Gericht gestellt zu werden, hatten Giese und der seit dem Februar zum Aeltermann erwählte Brinken, die Anklä- ger gespielt und übten in Riga eine Schreckensherrschaft aus. Die ihnen angedrohte Achtserklärung²⁹ wurde daher ausgesprochen, und durch einen königlichen Beamten dem Rathe eröffnet, mit dem Befehle, sie zu erfüllen. Der Rath erklärte sich dazu unvermögend³⁰. Auf Befehl des Königs legte der königliche Commissar Pekoslawsky nun auf der Spilwe (einer Wiese am linken Dünaufer gegenüber der Stadt) ein Blockhaus an und Fahrensbad mußte bei Neuermühlen Truppen zusammen ziehen, wo sich

auch am 13. November der Adel bewaffnet einfiel. Der Cardinal Radzivil forderte Rath und Gemeinde aufs Schloß, wohin auch Eke, Neuner und Kanne gekommen waren. Auch Giese erschien und soll durch seine Beredsamkeit seine Gegner zum Schweigen gebracht haben. Ausliefern wollte die Gemeinde ihn nicht und der Cardinal ließ ihn gehen. Herzog Kettler, der brieflich schon am 20. Juni zur Einigkeit gerathen hatte³¹, kam den 15. August mit seiner Familie nach Riga, um zu vermitteln und brachte es nach einer vierzehnstündigen Unterhandlung auf der Bildstube, an der er persönlich Theil nahm, zu einem Vergleich, nach welchem die Flüchtlinge einen bedeutenden Schadenersatz (Eke 3000 Gulden und Neuner 3000 rig. Mark), sowie ihre Stellen zurückerhalten und die stattgehabten Vorfälle vergessen sein sollten³². Die Gemeinde versprach, dem Rathe (17. September) Gehorsam zu leisten und der Rath, nach der Billigkeit und dem alten Gebrauche zu regieren. Der König sollte um Verzeihung gebeten werden. Der Herzog kehrte denselben Tag nach Kurland zurück und rieth nochmals der Stadt (29. September), Alles in Güte abzumachen und es nicht auf eine königliche Entscheidung ankommen zu lassen³³. Die in Dalen befindlichen Rathsglieder kamen, da man ihnen freies Geleit verweigerte, erst zurück, als der Herzog ihnen bei seinem Ehrenworte Sicherheit versprach. Die auf dem Schlosse befindlichen kamen auch dann nicht. Bergen, Neuner und Kanne erklärten sich schriftlich über ihre Treue gegen die Stadt und riethen von allen dem Könige mißfälligen Maßregeln, als Anwerben von Kriegsleuten u. dergl., ab³⁴. Auf Verlangen des Königs, der den Rath wegen Nichterfüllung der Ahtserklärung vor sich geladen hatte³⁵, wurde eine Deputation nach Polen geschickt. Giese und Brinken entschuldigten die Nichtachtung der an sie früher gelangten Citation dadurch, daß sie als rigasche Bürger bloß den Stadtgerichten unterworfen wären, Nachstellungen zu fürchten hätten und weder den Kläger noch die Klage kannten. Aber als Hilchen in einer glänzenden Rede³⁶ bat, die Ahtserklärung aufzuheben und das Geschehene zu vergeben und zu vergessen, forderte der König im Gegentheil vollkommene Unterwerfung und die Auslieferung der Urheber des Aufruhrs, kündigte ein commissorialisches Gericht an und ließ dem Herzog wissen: kein belehnter Fürst dürfe zwischen Herrscher und Unterthanen treten und noch weniger königliche Decrete aufheben. Noch lange ehe dieser Bescheid gefaßt war, was am 26. November (6. December) geschah³⁷, war Giese schon am 8. November in Begleitung seines Bruders und zweier seiner Anhänger nach Schweden entwichen, was den Zorn des Königs nicht wenig vermehrte, denn er faßte Verdacht gegen die Treue der Rigenser, so daß die Deputation sich darüber verantworten mußte.

Merding's wandte sich Giese an die schwedische Regierung, der Riga's Angelegenheiten nicht gleichgiltig sein konnten. Noch am 20. November 1575 und 30. November 1579 hatte der Kaiser Riga dem Schutze des Königs empfohlen³⁸. Derselbe wies Giese an den Herzog Karl. Unterdessen wurde sein Amt als Sachwalter der Gemeinde von Dswald Groll, einem argen Demokraten, verwaltet, der durch aufrührerische Reden das Volk erhitzte, sich der Wiedereinführung der Flüchtlinge widersetzte und den Krieg mit dem Könige anrieth³⁹. Vor dem Herzoge Karl klagte Giese die polnische Regierung an. Das königliche Wort sei gebrochen worden, die Deutschen würden gedrückt und der Papiismus werde verbreitet. Riga habe eine seiner besten Pfarrkirchen den Jesuiten abtreten müssen, einige Rathsglieder und ein Geistlicher hätten verrätherisch dazu mitgewirkt und dafür den verdienten Lohn empfangen; jetzt werde ihnen ein Blockhaus auf die Nase gesetzt und da wolle die Stadt sich mit der Ritterschaft in schwedischen Schutz begeben. Der Herzog rieth zur Einigkeit und ließ zwar Hilfe hoffen, wollte aber doch auch Giese's Vollmacht und die Vertheidigungsmittel der Stadt kennen lernen. Giese erwiderte, eine Vollmacht habe er nicht, sei aber mit Vorwissen von vierzig Männern hergekommen, in deren Händen die Angelegenheiten der Stadt ständen. Die Stadt ziehe aus dem Zoll, der Accise und ihren Gütern gegen 40,000 Thaler Einkünfte, könne gegen fünfhundert Söldner halten, wozu noch vier- bis fünfhundert Bürger, dreihundert Lastträger und mehrere hundert Bauern kämen, mit Getreide, andern Lebensmitteln, Geschütz und Munition sei sie reichlich versehen. Der Herzog lud die vermeintlichen Abgeordneten zur Tafel, gab aber keine bestimmte Versicherung und sie befanden sich schon auf dem Rückwege, als der Tod Stephan Bathory's, der am 2. (12.) December erfolgte, die Lage der Dinge veränderte und zwar zu Giese's und der Bürgerpartei Nachtheil, denn obwohl die aus Polen zurückkehrenden Deputirten die Stadt anfänglich durch diese Nachricht beruhigten, so erfuhr man doch zugleich, daß der König von Schweden Aussichten auf die polnische Krone habe, und so war für jene Partei von ihm nichts mehr zu erwarten⁴⁰.

Die Gegenwart des Adels zu Neuermühlen benutzte Pefoslawsky zur Abhaltung eines Landtags, auf welchem er im Namen des Königs die Ritter- und Landschaft aufforderte, diejenigen von Adel, welche dem Könige nicht mit pflichtmäßiger Treue zugethan wären, auszumustern und ihre Bauern menschlich zu behandeln und ihnen nicht mehr, als in Polen und Litthauen gebräuchlich wäre, aufzulegen. Die Ritterschaft verlangte hingegen von ihrer Seite die Namhaftmachung der verdächtigen Edelleute, so wie ihrer Angeber, meinte erweisen zu können, daß die Gutsbesitzer

sich meist ihrer Bauern nach Möglichkeit annahmen und behauptete, daß wenn etwa der eine oder der andere ihnen mehr als billig auflege, er solches selbst vor Gott und dem Könige zu verantworten habe. Man sieht, daß sich der Adel zum Gedanken einer gesetzlichen Beschränkung seiner Willkürherrschaft noch nicht zu erheben vermochte und Jahrhunderte sollten noch vergehen, ehe er dazu reif ward. Pefoslawsky versprach diese Antworten, so ungenügend sie waren, an seine Regierung zu befördern, als die erhaltene Nachricht von dem Tode des Königs den Verhandlungen ein Ende machte⁴¹. Die Ritterschaft sandte auf eine Aufforderung der litthauischen Stände⁴² einen Abgeordneten an die in Grodno versammelten litthauischen Stände und ging am 22. December auseinander. Bis zur Wahl eines neuen Königs ermächtigte der polnisch-litthauische Senat Georg Fahrensbach, die livländische Ritterschaft im Falle einer Kriegsgefahr zu den Waffen zu rufen (27. Februar 1587)⁴³.

Kapitel VII.

Die polnische Regierung in Livland unter König Sigismund III. bis zum Anfange der Kriege mit Schweden.

1587 — 1600.

Nach dem Tode Stephan Bathory's bemühte sich dessen Wittve Anna, von dem Großfeldherrn Zamoisky und den Jesuiten unterstützt, ihrem Schweftersohne, dem schwedischen Thronfolger Sigismund, die polnische Krone zu verschaffen. Die Pläne der frommen Väter waren sehr weit aussehend. Die Vereinigung Polens und Schwedens unter dem katholischen Sigismund sollte zur Katholisirung Schwedens, ferner zur Eroberung des protestantischen Dänemarks und zur Demüthigung der Niederländer den Weg bahnen, während die unüberwindliche spanische Armada England bedrohte. Nur Schade, daß hierbei die widerstrebenden Rechte und Interessen der Völker gar nicht in Anschlag gebracht waren. Als Gegencandidaten traten der österreichische Erzherzog Maximilian mit großen Geldversprechungen für die polnischen Pape und ein noch viel gefährlicherer Gegner, der letzte Kurik, Zar Feodor Joannowitsch auf, Polen eine ewige Einigung mit Rußland und ein Bündniß gegen die Türken und den Panen Ländereien in Südrußland anbietend. Gegen diese beiden Fürsten erklärte sich der Sultan und drohte mit Krieg. Der deutsche Kaiser galt für habfüchtig und arm, die österreichische Regierung für tyrannisch und geldgierig, die Rechte und Freiheiten der ihr unterworfenen Länder suche sie überall auszurotten und von jeher habe der

Slawe vom Deutschen nichts Gutes zu erwarten gehabt. Die russische Hilfe schien entfernt. Die Pone fürchteten eine energische Regierung und meinten, die Russen wollten „Polen an ihr Reich flicken, wie einen Aermel an den Rock.“ Die Hauptschwierigkeit aber lag in der Religionsverschiedenheit und in der entschiedenen Weigerung des Zaren, den katholischen Glauben anzunehmen. Von dieser widersinnigen Forderung ließen die Polen zwar später nach. Ihre Unterhändler meinten, es werde hinreichen, wenn der Zar dem Papst Hoffnung zur Kirchenvereinigung gäbe und sich so seine Zustimmung auswirkte. Hierzu konnte er sich nicht entschließen. Die russische Partei, die anfangs bei weitem die zahlreichste gewesen war und zu der sämmtliche noch halbrussische Litthauer gehörten, schmolz daher zusammen und es wurde zwischen beiden Reichen nur ein fünfzehnjähriger Waffenstillstand abgeschlossen⁴⁴. Die Sborowskys und ihr Anhang wählten am 22. August den Erzherzog Maximilian, wofür natürlich auch die Stadt Riga stimmte, die sich längst einen deutschen Herrscher wünschte⁴⁵, die Zamoisky's hingegen den schwedischen Prinzen Sigismund, als den letzten Jagelloniden unter der Bedingung auf Rückzahlung des der Krone Schweden noch aus Sigismund Augusts Zeit schuldigen Darlehns und Auskehrung des Brautschatzes, so wie des Erbtheils seiner Mutter zu verzichten, an der polnischen Grenze fünf Festungen auf seine Kosten zu errichten, keine fremde Truppen nach Polen zu bringen, Esthland an Polen abzutreten u. a. (19. August 1587⁴⁶). Diese Bedingungen mißfielen dem Könige von Schweden und er willigte mit Mühe in die Wahl seines Sohnes. Der Prinz begab sich mit einer Flotte nach Danzig, wo er noch gegen die Abtretung Esthlands im Auftrage seines Vaters protestirte. Nach lebhaften Streitigkeiten in Warschau verfiel man auf das Auskunftsmittel, diese Frage bis zur Thronbesteigung Sigismunds in Schweden unerörtert zu lassen und Solches auch in der Wahlcapitulation anzuführen⁴⁷, worauf Sigismund am 17. (27.) December 1587 zu Krakau gekrönt, am folgenden Tage die obige Bedingungen enthaltende Urkunde unterzeichnete (nur daß nicht namentlich Esthland, sondern der „von Schweden besessene Theil Livlands dem übrigen Livland einzuverleiben“ versprochen ward) und so die unnatürliche Verbindung zweier Völker beschlossen wurde, die einander völlig fremd und in Charakter, Bedürfnissen und Religionsansichten ganz verschieden waren⁴⁸. Am 20. Januar des folgenden Jahres gab der neue König dem schwedischen Vicekanzler Erich Sparre einen Revers, worin er gelobte Esthland nicht an Polen abzutreten. Wurde dieses Versprechen gehalten, so war offenbar für die Ostseeprovinzen die Vereinigung Polens mit Schweden vortheilhaft. Die Reibungen zwischen diesen beiden Staaten auf livländischem

Boden hörten auf. Giese's Anschläge zerfielen in Nichts und gegen Rußland war man durch den doppelten Schutz beider Mächte gesichert, wogegen im Fall der Vereinigung Polens mit Rußland beide vereint vermuthlich Esthland erobert hätten, welches nun von den Schweden standhaft vertheidigt wurde. Am 24. Januar wurde der Erzherzog Maximilian von Samoisky geschlagen und gefangen genommen. Er mußte der polnischen Krone entsagen, um seine Freiheit wieder zu erlangen⁴⁹.

Von einer andern Seite konnte die polnische Regierung ihre Pläne zur Katholisirung Livlands, dessen eifriger Vertheidiger, Herzog Kettler, ebenfalls kürzlich am 17. (27.) Mai gestorben war, um so ungescheuter verfolgen. Die Abgeordneten der livländischen Ritterschaft auf dem Reichstage, der bekannte Elert Kruse, der nebst Taube in Polen baronisirt worden war, der Ritterschaftshauptmann (Landmarschall) Wilhelm von Rosen und Johann von Tiesenhausen, so wie die der Stadt Riga, die Rathsherren Fick und Harkes und der Secretair Hilchen erfüllten den Reichstag mit Klagen. Beide beschwerten sich über den Eindrang in die protestantische Religion, welche nach der Capitulation mit Sigismund August in Livland und Riga ausschließlich gestattet sein sollte, den durch Drohungen unterstützten Profelytismus, die Verfolgung der lutherischen Prediger, die Einführung der Jesuiten und die Stiftung eines katholischen Bisthums, zu deren Unterhaltung man evangelischen Kirchen und Privatpersonen das Ihrige entzogen habe. Außerdem verlangte Riga die Bestätigung der Stadtprivilegien unter Auslassung aller zweideutigen Klauseln und Vorbehalte (die sich unter Andern auch in König Stephans Privilegium vorfanden) und die Abreißung des neu angelegten Blockhauses⁵⁰. Die Ritterschaft hingegen forderte die noch während des russischen Krieges für den Fall eines glücklichen Ausganges desselben versprochene Wiedereinsetzung der flüchtigen Gutsbesitzer, wogegen nicht bloß ihre, sondern auch viele andere Güter Polen, Litthauern und andern Ausländern verliehen worden, so daß es schien, als wolle man die Deutschen in Livland ausrotten oder wenigstens zu Knechten machen. Trotz der nachdrücklichen Sprache, die die Livländer führten, wurde die Untersuchung und Erledigung ihrer Beschwerden auf unbestimmte Zeit verschoben, weil man sich nur mit der Königswahl beschäftigen wollte⁵¹. Indessen hatte der neue König hergebrachterweise schon bei seiner Krönung alle die von seinen Vorgängern (u. a. auch die von den Herrmeistern und livländischen Bischöfen) ertheilten Rechte und Privilegien bestätigt⁵². Außerdem genehmigte er am 11. Januar 1588 die freie Uebung der evangelischen Religion in der Stadt Dorpat⁵³. Am 30. Januar schrieb er der Stadt Riga, um ihre Huldigung zu verlangen, verlieh ihren Abgeordneten ein sicheres Geleit

und forderte den Herzog von Kurland auf, den in Livland zu haltenden Landtag zu besuchen⁵⁴. Dieser Landtag wurde auch abgehalten. Auf demselben huldigten die Livländer dem Könige und bewilligten ihm eine Steuer, zu der man auch Kurland anziehen wollte; allein der Herzog entzog sich derselben unter Berufung auf seinen besondern Stand als Lehnsfürst, gleich dem Herzoge von Preußen⁵⁵. Am 1. Juli erhielt Dorpat ein ausführliches Privilegium, durch welches der Stadt das rigasche Recht, die Gerichtsbarkeit, die freie Wahl der Rathsglieder und Beamten, die Waage nach rigaschem Gewichte, die Strafgelder, der Zehnte der aus der Stadt gehenden Erbschaften, die erblosen Güter, die sämmtlichen Besitzlichkeiten u. s. w. wie früher zugesichert wurden. Diesen fügte der König noch die zweijährige Verjährungsfrist für die Auslieferung fremder Bauern und die Jahrmaktsfreiheit der Stadt Thorn hinzu⁵⁶. Im folgenden Jahre (1589) mußte Livland wiederum, einem Beschlusse des zu Warschau versammelten Reichstags gemäß, an der allgemeinen Steuer, dem Pabor, Theil nehmen, welche nicht nur Kopf-, sondern auch zugleich Land-, Haus- und Viehsteuer war und noch von verschiedenen anderen Gegenständen, namentlich von Waaren aller Art, erhoben wurde⁵⁷, daher denn auch für Livland, wie für die übrigen Provinzen des Reichs von nun an Steuereinnehmer ernannt und im Reichstagschlusse namhaft gemacht wurden, und zwar für jeden Kreis einer, z. B. im J. 1590 von polnischer Seite für den wendenschen Kreis der Starost von Nowgorod Matthias Leniek, von litthauischer Seite der Starost von Dünamünde Johann Ostrowski für den dörptschen Kreis und von livländischer Seite Andreas Spill für den pernauschen Kreis, fürs J. 1595 waren es lauter Polen⁵⁸. Diese Steuer gab zu Erpressungen der polnischen Beamten Anlaß, wie wir aus einem Mahnschreiben des Königs an die Steuereinnehmer vom 22. Mai (1589) sehen⁵⁹. Der Reichstag erließ auch eine neue Landesordnung (*Ordinatio Livoniae*)⁶⁰, welche in Livland große Unzufriedenheit erweckte. In ihr wurde, weil Livland kein eigenes Recht besitze (da die einheimischen Rechtsbücher den Polen wohl unbekannt waren), daselbst die Einführung des magdeburgischen oder des sächsischen Gerichts und der preussischen Gerichtsordnungen vorgeschrieben, während doch die einheimischen Rechte so oft von den polnischen Königen bestätigt worden wären. Livland sollte zwar nicht unter Litthauen und Polen getheilt, sondern als Glied des gesammten Reichs angesehen, aber Aemter und Güter sowohl Litthauern als Polen ertheilt werden. Der Besitz der sechsundzwanzig größern Starosteien wurde den letztern zugesprochen und die Einkünfte derselben zu gleichen Theilen dem Reichsschatze, der Verteidigung Livlands und dem Unterhalte der Inhaber zugewiesen. In

Betreff des Güterbesitzes wurde ferner beschlossen, daß diejenigen, die bis auf des Erzbischofs Wilhelm-Zeiten belehnt worden, ihre Güter behalten, diejenigen Personen aber, die später etwas erlangt hätten, auf dem Reichstage ihre desfalligen Urkunden vorlegen und des Königs und der Stände Entscheidung abwarten sollten⁶¹. Diese Anordnung war offenbar nicht geeignet, der Ungewißheit des Güterbesitzes und den Streitigkeiten, die sich erhoben hatten, ein Ende zu machen, obwohl sie im Reichstagsbeschlusse durch die Ausdehnung der geschehenen Verleihungen und die Unwürdigkeit vieler der ersten Erwerber motivirt wird, welche nicht für geleistete Dienste damit belohnt worden, sondern Unruhen erregt und Verrath geübt hätten; — Erwägungen, auf denen noch ein Jahrhundert später die schwedische Regierung bei ihrer Güterreduction sich stützte. Den Livländern konnte es auch eben so wenig gefallen, daß dem Unterwerfungsvertrage vom 28. November 1561 zuwider den Polen und Litthauern das Recht, Aemter in Livland zu bekleiden, zuerkannt wurde.

Der Tod des Königs Stephan, so wie des Bischofs Patricius, der im Jahre 1587 erfolgte, änderte an den Umtrieben der Jesuiten nichts. War doch Sigismund III. vielleicht noch eifrigerer Katholik, als sein Vorgänger und auf Patricius folgte sein Dompropst Dito Schenking, ein livländischer Edelmann und um so heftigerer Zelote, als er früher dem lutherischen Glauben angehört hatte. Während der Kalenderunruhen in Riga befand er sich in großer Gefahr, aus welcher Nyenstädt ihn rettete⁶². Schon zu Patricius' Zeit hatten die dörrptschen Bürger von den Jesuiten manche Bedrückungen erleiden müssen⁶³. König Stephan hatte ihnen das dortige Nonnenkloster und mehrere Güter eingeräumt. Im Jahre 1588 soll Christian Schraffer, der ehemalige Hofprediger des Herzogs Magnus und nach dessen Ableben evangelischer Prediger zu Dorpat, von der Kanzel herab die Jesuiten angegriffen haben, wobei einer ihrer Brüder, Heinrich von Essen, gegenwärtig war. Derselbe scheint sogar den evangelischen Gottesdienst gestört zu haben, dafür soll er vom Rathsherrn Lindhorst und einigen andern Personen geschmäht worden sein. Essen klagte den Rathsherrn beim Rathe an, seinen Orden angegriffen, ihm mit dem Tode, wenn er noch einmal in die Kirche käme, gedroht und außerdem noch erklärt zu haben, er werde in Dorpat dasselbe thun, was in Riga geschehen war. Der Beklagte verlangte vom Kläger Bürgschaft, sich vor das Rathsgericht stellen und sich auf seine Widerklage einlassen zu wollen, was der Kläger verweigerte⁶⁴. Hiermit scheint die Sache sein Bewenden gehabt zu haben, obwohl sich einmal der Jesuit hinter den Starosten (den polnischen Schlosshauptmann) steckte. Die Jesuiten wirkten aber beim Bischofe einen Befehl aus, wodurch den Bauern der Besuch

lutherischer Kirchen verboten wurde. Die Stadt protestirte und der Prediger der esthnischen Gemeinde, Christoph Berg, fuhr in seinen Amtsverrichtungen fort. Der Bischof ließ ihn einziehen und nach Wolmar bringen. Auf Fürbitte des auf dem Landtage versammelten Adels und aus Furcht vor einem Aufstande wurde er in Freiheit gesetzt, nachdem er allem Andringen seiner Gegner, er möge geloben, bei den Bauern keine evangelische Amtsverrichtungen zu halten, standhaft widerstanden hatte⁶⁵. Zwei Jahre später verübten (am 3. Juli) die Jesuitenschüler in der Nacht einen Unfug bei der evangelischen St. Johanniskirche. Der Rector versprach aber Genugthuung⁶⁶.

In Riga war unterdessen Giese kurz nach Stephans Tode aus Schweden zurückgekommen und vom Rathe zur Rechenschaft gezogen worden. Seine Lage schien so gefährlich, daß der bekannte Geschichtschreiber Chyträus ihm in seinem Hause einen Zufluchtsort anbot (19. Februar 1587). Der Brief fiel in die Hände des Rathes⁶⁷. Giese stattete einen ausführlichen Bericht ab, der sich noch erhalten hat. In demselben gestand er, einen polnischen Angriff auf die Stadt gefürchtet zu haben und daher nach Schweden gegangen zu sein, theils um durch seine Entfernung den König Stephan zu besänftigen, theils um im dringendsten Falle Hilfe bei auswärtigen Fürsten zu suchen. Nur einigen angesehenen Bürgern habe er Solches mitgetheilt und sei in Schweden vom Könige abgewiesen worden, weil er keine Vollmacht von der Bürgerschaft hatte; der Herzog Karl aber habe Untersützung versprochen. Giese hatte somit hochverräterische Absichten eingestanden. Da der Rath nicht wagte, unmittelbar gegen ihn aufzutreten, so forderte er die Aeltermänner und Aeltesten auf, ihn einzuziehen und zu richten, was gegen die gesetzliche Ordnung war. Die Aeltesten brachten die Sache an die Gemeinde. Mehrere Bürger meinten, man solle die beiden Geächteten aus der Stadt schaffen. Allein der Eine von ihnen, der Aeltermann Brinken, machte in seinem Weinkeller einen Haufen seiner Anhänger trinken, diese erhoben auf der Gildstube ein tumultuarisches Geschrei und erklärten, Gut und Blut für die beiden Verfolgten opfern zu wollen. Dr. Stopius meinte, daß wenn diese die Verantwortung auf sich nehmen würden, der Rath genugsam entschuldigt wäre. Diese Ansicht drang durch und der Antrag des Rathes blieb ohne Folge. Giese und seine Anhänger, die natürlich der Wahl des schwedischen Kronprinzen zum Könige von Polen entgegen waren, sandten insgeheim den oben genannten Oswald Groll zum Erzherzoge Maximilian, und zwar nach der Krönung Sigismunds, um mit jenem in Verbindung zu treten⁶⁸. In Folge dessen erließ der Erzherzog ein gnädiges Schreiben an die Stadt (17. October 1587)⁶⁹. Da die Besatzung des Blockhauses sich Gewaltthätigkeiten

erlaubte (unter Andern auch einen Seemann, der in der Nähe Ball spielte, aus Muthwillen erschoss), so machte man in der Nacht vom 29. Juli einen Ausfall aus Riga auf dasselbe, dies mißlang und Dr. Stopius rieth Giese und Brinken in einem noch vorhandenen Briefe von weitern Unternehmungen abzusehen ⁷⁰. Obwohl Giese die Bürger eidlich verpflichtet hatte, den Kampf fortzusetzen, so zogen dennoch am 1. August die Rigenser heim und schlossen am 29. einen Stillstand auf der Basis des status quo und einer freien Schifffahrt auf der Düna ⁷¹. Am 3. August waren die Stadtdeputirten vom Reichstage zurückgekommen. Als man Sigismunds Erwählung erfuhr, drang der Rath in die Gilden wiederholt auf Auslieferung der beiden Geächteten, allein vergebens. Vielmehr brachten sie es am 23. August dahin, daß die Jakobikirche den Jesuiten entrißen und dem lettischen Gottesdienste wieder eingeräumt wurde. Zwei Tage darauf mußten die Jesuiten die Stadt verlassen.

Im September erschien ein Secretair des Königs von Schweden, Johann Wiltperger, in Riga mit dem Auftrage, für dessen Sohn, den neugewählten König von Polen eine Anleihe von 100,000 Thalern zu besorgen ⁷². Die Stadt entschuldigte sich mit ihrem Unvermögen, wogegen Wiltperger an die 40,000 Thaler jährlicher Einkünfte erinnerte, welche die Stadt nach Giese's Behauptung besitzen sollte. Zu Anfang des folgenden Jahres forderte Sigismund, wie oben erwähnt worden, die Stadt schriftlich zur Huldigung auf. Als bald darauf zwei königliche Commissarien zur Entgegennahme des Huldigungseides erschienen, wurde ihnen derselbe von der Gemeinde verweigert und in einem Antwortschreiben vom 10. Mai äußerte zwar die Stadt, sie habe sich freiwillig der Krone unterworfen, verlangte aber auch noch vor der Huldigung, nach altem Gebrauche, die Abstellung ihrer Beschwerden, nämlich Rückgabe der Jakobikirche, Entfernung des Blockhauses und Bestätigung der Privilegien ⁷³. Diese beschränkenden Bedingungen hielten wohl Manche für überflüssig und gefährlich wie z. B. Dr. Stopius, der sie dem Einflusse gefährlicher und cyklopischer Geister zuschrieb ⁷⁴. Die Giesesche Partei scheint damals unumschränkt geherrscht zu haben, Nyenstädt und von Meppen nur dem Namen nach Bürgermeister und in täglicher Lebensgefahr gewesen zu sein. Meppen soll auch einmal gegen Ficke (am 10. Juni 1588), wie es heißt, nach gegenseitigen Schimpfreden den Dolch gezückt haben ⁷⁵. Eine vom Pastor Lorenz Lembke gegen die letzten Unruhen gehaltene Predigt hätte beinahe einen neuen Tumult erregt. Zu Neuners Leichenbegängniß, das im Jahre 1587 in der Domkirche stattfand, hatte sich beinahe Niemand eingefunden. Giese ließ, dem bisherigen Gebrauche entgegen, für die große Gilde ein

eigenes Siegel anfertigen, um die Selbstständigkeit der Gemeinde zu be-
urkunden ⁷⁶.

Zu Anfange des Jahres 1589 sandte die Stadt eine Deputation nach
Polen, unter Andern den Obersecretair Hilchen, wohl auf Veranlassung
des zum März ausgeschriebenen Reichstags, zu welchem der König sie hatte
vorladen lassen ⁷⁷. Giese, der statt Brinkens zum Aeltermann gewählt
worden war, bat Hilchen, sein Möglichstes für die Aufhebung der Achts-
erklärung zu thun. Er mußte umsomehr für seine Sicherheit besorgt
sein, als seine Popularität zu schwinden anfing. Am 5. März wurde er
sogar aus uns unbekanntem Ursachen vor dem Rathe angeklagt. Man
drang auf die Wahl eines andern Aeltermanns großer Gilde. Der Rath
wollte dies benutzen und bestellte statt seiner zum Aeltermann den frühern
Aeltermann Peter Rasch ⁷⁸, vermuthlich nur provisorisch und unter bloßer
Suspension Giese's von seinen Functionen während der Dauer des Pro-
zesses, denn die Wahl des Aeltermanns stand der Bürgerschaft und nicht
dem Rathe zu. Giese kehrte sich nicht daran, sprengte den folgenden Tag
mit seinem Anhang die Gildstubenthüre (6. März), deren Schlüssel der
Rath an sich genommen hatte und fungirte wie zuvor ⁷⁹.

Der Reichstag beschloß, zur Schlichtung der städtischen Angelegenhei-
ten, nach Riga eine Commission zu senden, bestehend aus dem berühmten
Verfasser des revidirten litthauischen Statuts, dem litthauischen Großkanz-
ler, Leo Sapieha, einem eifrigen Anhänger Sigismunds, und dem Cas-
tellan Severin Bonar, einem Calvinisten. Mit dieser Nachricht und
wohl auch der von der am 17. April erfolgten königlichen Bestätigung
sämtlicher Stadtprivilegien, die aber der Stadt noch nicht übergeben
war ⁸⁰, kamen die Abgeordneten Anfangs Juni zurück. Je näher die Ge-
fahr heranrückte, desto mehr wütheten die Häupter der Bürgerpartei.
Indessen waren vielen Bürgern die Augen aufgegangen und die Gutge-
sinnten hatten einige Kriegsknechte angeworben, die Myenstädt's und seiner
Freunde Leben schützten ⁸¹. Ihre Gegner sannern sogar auf offenen Krieg
und wollten den Commissarien die Thore verschließen. Allein ihre Gegner
kamen ihnen zuvor und vermochten durch den Secretair Hilchen den Obri-
sten Fahrensbach, der sich im rigaschen Schlosse aufhielt und um die Un-
terwerfung der Stadt verdient machen wollte, mit bewaffneter Hand ein-
zuschreiten. Derselbe besetzte plötzlich am 16. Juni um 3 Uhr Morgens
mit einem Haufen Polen den Markt. Seine Bundesgenossen in der Stadt
unterstützten ihn mit ein paar hundert Mann und einigen Kanonen. Die
Giese'sche Partei versammelte sich bewaffnet bei der Peterskirche, besetzte die
Hauptstraßen beim Markte, verbollwerkte sich mit Hansbündeln und ver-
schloß die Dünapforten. Da fing Fahrensbach Unterhandlungen an, indem

er durch den Dr. Stopius den Neltermännern Giese und Brinken anzeigen ließ, daß er als Vermittler gekommen sei und sie zu sich bat. Sie erschienen auch, nachdem Fahrensbach zwei polnische Edelleute als Geiseln für sie gegeben hatte. Es kam zu einem Waffenstillstande bis zur Ankunft der Commissarien. Hierdurch war der Hauptzweck der Rathspartei erreicht, aber freilich ihr Sieg noch nicht entschieden⁸².

Die Commissarien, die am 9. Juli n. St. ihre noch jetzt vorhandene Instruction erhalten hatten, schrieben am 12ten aus Wilna, daß sie auf die unerwartete Nachricht von der in Riga vorhandenen sehr bedenklichen Gährung ihre Reise auf einige Tage verzögert, indessen auf die ihnen von den Abgeordneten der Stadt gegebenen beruhigenden Nachrichten wieder angetreten hätten. Zugleich ermahnten sie zu Treue und Gehorsam⁸³. Am 5. Juli hielten sie unter Lösung des Geschüßes ihren feierlichen Einzug in Riga. Der Großkanzler nahm seine Wohnung bei der Wittwe des unglücklichen Tassius, in dessen Hause auch Zamoisky gewohnt hatte, der Castellan im Schlosse⁸⁴. Giese und Brinken wurden gewarnt, blieben aber in der Stadt. In der ersten Sitzung, die die Commissarien am 22. Juli auf dem von polnischen Soldaten umringten Rathhause hielten, legten sie ihre Instruction vor, nach welcher die Stadt den Huldigungseid leisten und die Bestätigung ihrer Privilegien, so wie die Zusicherung des augsburgischen Glaubensbekenntnisses empfangen sollte, jedoch unter der Bedingung, daß die Jakobi- und die Marien-Magdalenenkirche den Katholiken verblieben. Das Blockhaus sollte vernichtet, dagegen die drei Flüchtlinge, Ecke, zum Bergen und Kanne, restituirt und die Geächteten Giese und Brinken verhaftet und gerichtet werden. Dies Letztere geschah sogleich. Die Gemeinde stellte zwar vor, dem Verhaftungsbefehle sei durch den mit Fahrensbach abgeschlossenen Vergleich genug gethan und die ganze Gemeinde wolle für ihre Führer und für die Vertheidiger der Volkssache wider den Rath Bürgschaft leisten. Indessen gab sie doch zuletzt ihre Verwahrung auf dem Rathhause unter Aufsicht zweier Rathsglieder und polnischer Soldaten zu⁸⁵. Den Abend rief der Kaufmann Gerhard Frieße die Bürger zu Gunsten der beiden Gefangenen auf. Vor dem Rathhause entstanden unruhige Bewegungen. Als Sapieha den Bogt Ficke und den ersten Bürgermeister Meppen kommen ließ, erklärte ihm der Erstere trotzig, das Volk würde nur durch die Zurückziehung der fremden Soldaten beruhigt werden. Da indeß der Pöbel lärmend zu den Waffen rief und das Rathhaus stürmen zu wollen schien, ging er mit Meppen auf den Markt und beschwor die Aufrührer, sich zurückzuziehen, was ihnen auch gelang. Am folgenden Tage wurde Frieße in Verhaft genommen. Am 27. Juli leisteten Rath und Gemeinde den Huldigungseid,

nachdem Effe, Bergen und Kanne in ihre Aemter wieder eingeführt worden. Am folgenden Tage fing der Prozeß gegen Giese und Brinken an und zwar vor einer aus drei polnischen Beamten, zwei Rathsherrn und vier Bürgern aus beiden Gilden⁸⁶, zusammengesetzten Commission. Die ihnen vorgeworfenen fünf Hauptverbrechen waren: Giese's verrätherische Unterhandlungen in Schweden, die Mißhandlung Bergens, die Hinrichtung Tastius' und Whelings, der Angriff aufs Blockhaus und beleidigende Ausfälle gegen den verstorbenen König. Nach den Commissionsacten gestand Giese allerdings, für den Fall einer Belagerung der Stadt fremde Hilfe gesucht, so wie auch den König Stephan geschmäht zu haben, doch nur für den Fall eines förmlichen Einverständnisses mit dem Papste. Die harte Behandlung Bergens und den Angriff aufs Blockhaus wollte er Anfangs der ganzen Gemeinde zur Last legen, gestand dann aber, bei dem letztern Anführer gewesen zu sein und erklärte, Bergen hauptsächlich wegen der verrätherischen Uebergabe der Kirchen angegriffen zu haben, wofür auch Tastius und Wheling den Tod verdient hätten. Brinkens Verhör war beinahe gleichen Inhalts, nur daß er von den Unterhandlungen in Schweden nichts wußte. Giese erhielt vier Tage zu einer schriftlichen Vertheidigung, unterdessen wurden die Vergehen der Geächteten beiden Gilden von den polnischen Beamten auseinandergesetzt⁸⁷. Dennoch gelang es den Verhafteten, als sie nach Verfluß der vier Tage den Kanzler aufs Rathhaus kommen sahen und das Volk aus dem Fenster um Hilfe anriefen, einige Bewegungen hervorzubringen. Der junge Kanzler, Sapieha, damals nur zweiunddreißig Jahre alt, dämpfte sie durch den Ausruf, die Bürger sollten ihres Schwurs gedenken, oder mit dem Leben büßen. Eben so verwarf er ein Gnadengesuch der angesehensten Bürger. Da Giese keine Schrift eingereicht hatte, befahl der Kanzler ihn zur Tortur zu führen (31. Juli). Der Rathsherr Ficke, der selbst Mitschuldiger war, verließ das Rathhaus und erschien bis nach der Hinrichtung der beiden Geächteten nicht wieder. Unter der Folter gab Giese eine Menge Mitschuldiger, besonders Brinken, Stopius, Frieße, Ficke und den Rector Müller an, bestätigte dies auch in einem zweiten Geständnisse, nachdem er (am 1. August) zum Tode verurtheilt worden. Dasselbe Bekenntniß that Brinken, doch erst nachdem er zur Folter gebracht worden. Auch er wurde zum Tode verurtheilt. Auf Vorstellung des Raths und der nächsten Verwandten der beiden Geächteten wurde die Aufsteckung des Kopfes von Giese auf einem Pfahle erlassen und eine stille Beerdigung beider in der Kirche gestattet.

Am Morgen des 2. Augusts wurde der Markt von einer doppelten Reihe polnischer Soldaten mit Musketen und brennenden Lunten ver-

sehen, umstellt. Alle Fenster und Straßen waren mit Zuschauern besetzt. In Trauermäntel gehüllt, kamen die beiden Verurtheilten, von der Geistlichkeit begleitet, aus dem Rathhaus. Giese trat einige Schritte vor, sah sich nach allen Seiten um und stimmte ein im Gefängnisse von ihm selbst verfaßtes Lied an. Brinken schien heiter und verlangte von Giese, er möge ihn als frühern Kellermann zuerst sterben lassen. Giese willigte ein und bat um Erlaubniß, zum Volke sprechen zu dürfen. Als dieses bewilligt worden, ermahnte er es, der Obrigkeit zu gehorsamen. Schon hatte Brinken den Tod erlitten, als Giese noch zögernd umherblickte und den Kanzler ersuchte, „Herr Gott dich loben wir“ singen zu lassen. Der Kanzler ließ ihm sagen, es wäre zu spät, so wurde er denn zum Sandhaufen geführt, schauderte zusammen, fastete sich wieder, kniete hin mit den Worten: aus der Tiefe ruf ich Herr zu dir, wurde enthauptet und sein Leichnam fortgeschafft. Viele Thränen flossen den beiden Märtyrern des Religionseifers, einer übel verstandenen Vaterlandsliebe und vielleicht ihres eigenen Ehrgeizes. Ihr Tod war eine Sühne für den an Tassius und Wheling verübten Justizmord.

Die Commissarien fanden es auch für nöthig, die hauptsächlichsten Anhänger der beiden Verurtheilten zur Rechenenschaft und Strafe zu ziehen. Nur der Zinngießer Sengenisen, der an allen Unternehmungen Giese's Theil genommen hatte und wegen seines ränkesüchtigen Wesens aus den Bildstuden beinahe entfernt worden wäre, wurde zum Tode verurtheilt. Johann Giese, des Hingerichteten Bruder, Albert Müller, sein Diener und zwei andere Individuen erlitten bloß eine Gefängnißstrafe; doch wurden Albert Müller und außer ihm Gerhard Frieße, der oben genannte Goswin Bone und fünf Andere verbannt. Der Rector Möller, der in Bauerfleidern entflohen war, wurde in die Acht erklärt⁸⁸. Er soll seine Tage in der dittmarischen Stadt Meldorf als Rector oder Pastor beschloffen haben. Oswald Groll, welcher in Wilna verhaftet worden und aus dem Gefängnisse entflohen war, wurde mit Infamie aus der Stadt verwiesen⁸⁹. Die Bestrafung einiger anderen Schuldigen wurde dem Rathe überlassen.

Ehe die Commissarien, ihrer Instruction gemäß, zur Zurückforderung der Jakobikirche schritten, hielten sie es für nöthig, da die Gemüther noch sehr erbittert schienen und man laut den Tod der Gerichteten beklagte, den Rath in seine herkömmlichen Rechte wieder einzusetzen. Sie richteten darüber einen Antrag an die Gilden und erklärten sich auch bereit, was der Rath etwa seinerseits der Gemeinde von ihren verfassungsmäßigen Rechten entzogen hätte, ihr zurückzugeben⁹⁰. Die Ausführung dieses Antrags war nicht leicht, denn die rigasche Verfassung beruhte, wie die der meisten deutschen Städte, auf meist ungeschriebenen und nicht immer gleich-

förmigen, also sehr bestrittenen Gewohnheiten und Gebräuchen. Wenn zwischen der Gemeinde oder ihren Vertretern und dem Rathe ein Streit entstand, so berief man sich immer auf das Althergebrachte (Dat Olde), wie aus unzähligen Stellen des Gildenbuchs erhellt. Der erste etwas umfassende Versuch, die Verfassung durch die Schrift zu fixiren, war der dem Rathe abgezwungene und längst aufgehobene Vergleich vom Jahre 1585 gewesen. Der Rath, mit Einschluß der wieder eingesetzten Glieder, erbot sich zur Verantwortung, aber Niemand wollte klagen⁹¹. Von beiden Seiten wünschte man einen neuen, die streitigen Verfassungsfragen für die Zukunft feststellenden Vertrag. Derselbe wurde auch nach Aufsehung der Hauptbeschwerden der Bürger über zweideutige Auslegung der Reservation der Hoheitsrechte in der Bestätigung der Privilegien, Abtretung der Jakobikirche, Einführung des neuen Kalenders, mißbräuchliche Verwendung der Zolleinkünfte, die versprochenmaßen nur zu der Stadt Nutzen ausgegeben werden sollten, Umgehung des rigaschen Hafens im Ausfuhrhandel, Bedrückung des Handels und der Fischerei von Seiten des dünamündeschen Commandanten, Gestattung von Gewerben in der Vorburg, ungebührliche Beschränkung der städtischen Gerichtsbarkeit, Verschleppung der Proceffe, Rechenschaftsablegung der Beamten ohne Theilnahme der Bürger, Nahrungseindrang und manche Unzukömmlichkeiten im Gewerbswesen⁹² am Severinstage, von dem er seinen Namen bekommen hat (26. August), von einem Ausschusse des Rathes und der Gemeinde geschlossen, von den Commissarien bestätigt⁹³ und vom Rathe und den Ältestenbänken beschworen. Den größten Antheil an demselben hatte der zum Syndicus erhobene David Hilchen. In demselben wird der Rath feierlich als die „Mitobrigkeit“ der Gemeinde anerkannt und ihm der Gerichtszwang, die Verlehnung der Stadtgüter und Häuser, so wie der Stadtämter und Benefizien und die Bestallung sämtlicher Kirchen- und Stadtdiener zuerkannt, doch in der Art, daß die Gemeinde für wohlverdiente Personen intercediren dürfe und die Ältermänner bei der Einführung der Kirchen- und Schuldienere sein sollten. Das Stadtsiegel sollte nur vom Rathe geführt und das während der Unruhen auf der großen Gilde gemachte Siegel vernichtet werden. Die üblichen Amtsassiduenzen sollten in Kraft bleiben, bis es möglich werde dem Rathe eine bestimmte Befoldung auszusetzen, oder ihm die Freiheit von allen Stadtkassen zu gestatten. Ueber die Kriegsmacht der Stadt sollte der Rath gebieten, dem Musterherrn aber die Älterleute bei der Auszahlung des Soldes zugeordnet werden, auch die Annahme und Abdankung der Leute, so wie die Ausschickung ganzer Fähnlein ins Feld, nicht ohne Wissen der Ältermänner geschehen. Mit der von allen Stadtbeamten jährlich dem Rathe ab-

zuliegenden Rechnung sollte die Gemeinde nichts zu schaffen haben; doch durfte dieselbe auf ihr Verlangen ihr durch Mittelspersonen gezeigt werden.

Die Stadtbürger werden ausdrücklich für Unterthanen ihrer Obrigkeit erklärt und ihre politischen Rechte dahin beschränkt, die Stadteinkünfte mit zu verwalten und über bestimmte, ihnen vom Rathe vorgelegte Stadt-sachen zu berathschlagen. Diese Berathschlagung soll zu Vermeidung von Unruhen, nicht wie bisher von der ganzen Gemeinde, sondern von den vereinigten Aeltestenbänken beider Gilden (vierzig Aeltesten großer und dreißig kleiner Gilde) bewerkstelligt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rathe und den Gilden soll das von zwei Ständen, nämlich vom Rathe und einer Gilde Beschlossene, auch für die andere Gilde maßgebend sein. Sind die Gilden einig, stimmen aber nicht mit dem Rathe überein, so ist ein Ausschuss von sechs Rathsherrn, drei Aeltermännern und Aeltesten und drei Bürgern zu wählen, deren Beschluß maßgebend ist. Diese Bestimmungen sind zum Theil noch heute praktisch. Besonders wichtige Angelegenheiten sollen der ganzen Gemeinde eröffnet werden, dieselbe aber nicht berechtigt sein, den Beschluß des Rathes und des Siebzigerausschusses abzuändern. Hierin lag eine bedeutende Aenderung der Verfassung; die Bürgerschaft wurde zu einem bloßen Wahlkörper herabgesetzt. Ausschuss und Gemeinde sollten sogar nur mit Zustimmung des wortführenden Bürgermeisters oder, im Weigerungsfalle, des Rathes, zusammenberufen werden. Dasselbe galt von Briefen, die von der Gemeinde abzuschicken oder zu empfangen wären. Dagegen sollte auch der Rath weder Briefe noch Gesandtschaften an fremde Fürsten in Stadtangelegenheiten ohne Mitwissen des Ausschusses abschicken. Weder Gemeinde noch Ausschuss sollten ohne geschehene Verwilligung vor den Rath treten und der wortführende Bürgermeister und der Stadtvogt allein über die Thorschlüssel verfügen. Klagen einzelner Bürger oder der ganzen Gemeinde wider den Rath, einzelne Rathsglieder oder sonstige Personen, sollten vom Könige entschieden und zu Führung einer solchen Klage von der Gemeinde nicht über sechs Personen constituirt werden.

Die Stadtkasse sollte von zwei Personen des Rathes, zwei Aeltesten (je einem aus einer Gilde) und zwei Bürgern (als Schreibern) beaufsichtigt und diese sechs vom Siebziger Ausschuss erwählt, aber vom Rathe bestätigt werden. Jährlich zu Martini mußten sie dem Bürgermeister, den Stadtkämmerern und den Aeltermännern Rechnung ablegen. Ohne Vorwissen der Aeltermänner sollte keine Ausgabe gemacht werden und dieselben den einen Schlüssel zur Kasse führen. Diese Bestimmungen bestehen unter einigen Modificationen noch heutzutage. Auflagen oder Schulden auf die Stadtgüter sollten von Rath und Ausschuss gemeinschaftlich

angeordnet werden, wobei aber auch (mit mehr Umsicht als in mancher neuen Verfassungsurkunde) die Verpflichtung des Ausschusses, durch Auflagen nothwendige Ausgaben zu bestreiten, anerkannt wurde. Von einer unbedingten Abgabeverweigerung konnte also nie die Rede sein.

Ueber Beschwerden der Bürgerschaft sollte sich der Ausschuss mit dem Rath vergleichen. Aus dem Vertrage vom Jahre 1585 wurden nur die Bestimmungen über die Nichtduldung von Bönhafen und den Verkauf von Bauholz an die Bürger aufgenommen, nicht aber die über bürgerliche Nahrung und insbesondere den Handel. Doch mochten diese wohl in der ausdrücklich ausgesprochenen Bestätigung aller dem neuen Vertrage nicht widersprechenden gildischen Privilegien liegen und sind zum Theil noch heute in Kraft.

Daß dieser Vergleich mit großer Unzufriedenheit von der Bürgerschaft aufgenommen wurde, läßt sich denken. Die Abreißung des der Stadt lästigen Blochhauses versprochen die Commissarien gegen Erstattung der auf 150,000 Gulden berechneten Baukosten, ließen sich aber bewegen, diese Summe auf 45,000 zu ermäßigen. Außerdem mußte die Stadt auf die Rückzahlung eines Darlehns von 6700 Gulden verzichten und die ihr dafür als Pfand eingeräumten Güter Uexküll und Kirchholm zurückgeben (4. August 1589)⁹⁴. Die Commissarien forderten darauf die Rückgabe der dem katholischen Cultus entriessenen beiden Kirchen und verweigerten bis dahin, ihrer Instruction gemäß, die Auslieferung der königlichen Bestätigung der Stadtprivilegien, indem zuvor die Vergehungen der Stadt wieder gut gemacht sein mußten. Die Stadt hingegen behauptete, nicht mit Unrecht, daß die Auslieferung jener Urkunde der Leistung des Huldigungseides hätte vorangehen müssen, da die Bestätigung Bedingung der Huldigung sei. Lange wurde über die Rückgabe der Kirchen mit Rechtsgründen gestritten, indem die Stadt hauptsächlich zu ihren Gunsten einen vieljährigen Besitz und wiederholte Privilegien über Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in allen Pfarreien in- und außerhalb der Stadt anführte⁹⁵. Die Commissarien aber behaupteten, durch die zugestandene Ausübung der lutherischen Religion sei die katholische nicht ausgeschlossen worden, die Kirchen seien gutwillig abgetreten und hätten also den Jesuiten nach mehrjährigem Besitz nicht mit Gewalt entriessen werden sollen. Was aber Rechtsgründe nicht vermochten, erlangte man durch Bitte und Vorstellungen über die Unruhen, die unvermeidlich entstehen würden, wenn die Kirchen den Jesuiten wieder eingeräumt würden. Die Kirchenangelegenheit wurde aufgeschoben und die Urkunde über die Bestätigung der Privilegien der Stadt unter der schriftlich gewährleisteten Versicherung übergeben, daß sie auf jene Angelegenheit keinen Bezug haben solle. Den

Whelingschen und Tasiußschen Erben wurde außer einer förmlichen Ehren-
 erklärung für die beiden Unglücklichen, je zweitausend Gulden Schadener-
 ersatz aus dem Vermögen der Urheber ihres Todes zuerkannt. Nachdem
 die Angelegenheiten der Stadt auf diese Weise geordnet worden und Alles
 daselbst eine andere Gestalt angenommen hatte, wie die Commission in
 ihrer desfallsigen Relation selbst behauptet, schloß sie am 28. August ihre
 Verhandlungen⁹⁶ und verließ die Stadt. Dem Historiker Chyträus, der
 (19. Februar 1587) Giese, „dem rigaschen Catilina,“ einen Zufluchtsort
 angeboten hatte, drückte sie ihre Verwunderung darüber aus und ermahnte
 ihn, nicht ferner mit Königen und Städten zu spielen⁹⁷. Mit Ecke, Ber-
 gen und Kanne ward ein Vergleich getroffen, durch welchen ihre Ehre
 wiederhergestellt und dem letztern eine bedeutende Ewigrente zugesichert
 wurde⁹⁸. Mit dem Burggrafen Ecke schloß die Stadt noch einen beson-
 dern Vertrag, durch welchen ihm an Schaden und Kostenersatz eine
 Summe von 7998 Gulden zuerkannt wurde, welche ihm bis zum Jahre
 1600 gezahlt werden sollte. Von den in den Unruhen Verwickelten ent-
 ging Stopius trotz Giese's Anschuldigung aller Strafe, denn er hatte es
 mit beiden Parteien gehalten und sich schriftlich gegen Wiltperger zu recht-
 fertigen gesucht⁹⁹. Im Jahre 1590 verglich er sich förmlich mit Ecke,
 Bergen und Kanne durch die Vermittlung des wendenschen Bezirkschefs
 Fahrensbach¹⁰⁰. Der Stadtvogt Ficke wurde im folgenden Winter von
 den Wittwen Tasiuß' und Whelings als Urheber des Todes ihrer Män-
 ner verklagt. Da er sich dem Urtheile des Raths entzog, wurde er seiner
 Güter beraubt. Ein königlicher Befehl setzte ihn zwar in seine Würde
 wieder ein, allein er starb schon am 4. December. Der Convector Rascius
 war schon zu Anfang der Unruhen als Rector nach Königsberg berufen
 worden. Die Rache des rigaschen Raths verfolgte ihn; er wurde verhaf-
 tet, indessen nach zwei Jahren wieder frei gelassen und später Rathsherr
 in Königsberg. Die im Severinschen Vertrage unerledigt gebliebenen Be-
 schwerden der Bürger über Mängel im Gewerbswesen wurden erst am
 17. Februar 1591 durch eine „Reformation“ seitens des Raths erledigt,
 deren Inhalt bei der Darstellung des Handels und Gewerbswesens ange-
 führt werden soll. Auch das Verhältniß des Raths zur Stadtgeistlichkeit
 änderte sich zum Vortheile des erstern. Im Jahre 1576 hatte der Rath
 besonders zur bessern Schlichtung der Ehestreitigkeiten, über welche es bis-
 her mit der Geistlichkeit sich benahm, ein besonderes Consistorium ange-
 ordnet, bestehend aus den beiden Pastoren der Petri- und Domkirche,
 zwei ihrer Aeltesten (Prediger), den zwei weltlichen Superintendenten aus
 dem Rathe, dem Syndicus, noch zwei Rathsherrn und dem Rathsecretar.
 Anfangs sollte die Behörde nur die Untersuchung führen und der

Rath das Urtheil fällen. Da sie sich dem widersetzte, so begnügte sich der Rath damit, noch zwei seiner Glieder zuzuordnen und behielt sich nur das Recht vor, vorkommenden Falls eine Actenrevision unter Absendung noch zweier Delegirten anzubefehlen. Außerdem wurden die Geistlichen als Mitglieder des Gemeinwesens in Kirchenangelegenheiten bisweilen aus dem Rathhaus oder die Bildstube gefordert. Nach den Kalenderunruhen trat der Rath klagend gegen die Geistlichkeit auf und beschuldigte sie, die Auf- rühre begünstigt zu haben. Sie versprach Gehorsam, und Rath und Geist- lichkeit gaben sich darauf die Hände¹. Dennoch benahm sich die letztere, wie wir sehen werden, noch sehr selbstständig.

Obwohl der König durch ein Mandat vom 24. August 1589 im In- teresse des öffentlichen Verkehrs und der Würde der Krone, so wie um alle Spuren der frühern Auflehnung zu vertilgen, auf die Beobachtung des verbesserten Kalenders gedrungen hatte², blieb dennoch der julianische stillschweigend in Kraft. Als der König auf seiner Rückreise aus Reval, wo er mit seinem Vater eine Zusammenkunft gehabt hatte, nach Riga kam, wo er vom 12—21. November 1589 verweilte, verlangte er die Wiederaufnahme der Jesuiten. Da der Rath sich bittend dagegen äußerte, so verstattete er ihm Bedenkzeit, erschien aber gar nicht in der Stadt, ob- gleich Anstalten zu einem feierlichen Empfange, als Ehrenpforten, Feuer- werke u. dgl. in Bereitschaft standen. In Mitau erhielt der König eine allendliche Erklärung der Stadt Riga, durch welche sie in die Anstellung katholischer Geistlichen in Riga willigte, doch mit Ausnahme der Jesuiten. Die Sache wurde nun auf den Reichstag verschoben³. Dahin wurde also die Stadt im Jahre 1590 geladen und schickte Myenstädt und Hilchen nebst noch einem Rathsherrn hin. Die Geistlichkeit protestirte gegen die Aufnahme der Jesuiten, so wie gegen alle Schritte, die der Rath in die- ser Sache ohne ihre Zustimmung thun würde. Sie rieth ihm, sich nur auf die Privilegien zu berufen und sandte eine Bittschrift an den König⁴. Der König erkannte den Jesuiten die ihnen abgenommenen Kirchen wie- der zu, doch sollten sie auf dem Schlosse und nicht in der Stadt wohnen. Jedoch erfolgte die wirkliche Wiedereinsetzung nicht und die Jesuiten brach- ten diese Angelegenheit auf den nächsten Reichstag. Die Stadt sandte Eke und Hilchen hin. Diese stellten vor, daß in der Verhandlung wegen Abtretung der Kirchen von den Jesuiten gar nicht die Rede gewesen wäre, sondern nur von Weltpriestern (plebani). Der Reichstag beschloß nichts. Der König aber, der selbst nach polnischen Schriftstellern von seinem Beichtvater, dem Jesuiten Bernhard, in allen Dingen geleitet wurde⁵, ließ die Stadt durch sein Hofgericht verurtheilen⁶. Da der rigasche Syn- dicus an den nächsten Reichstag appellirte, wollte der König ihn ins

Gefängniß werfen, wurde aber von den Landboten daran verhindert. Die Jesuiten mußten aber in die Stadt wieder aufgenommen werden⁷, während die Vorstadt ein neues protestantisches Gotteshaus, die Gertrudenkirche erhielt, wo zu Weihnachten 1591 zum ersten Male gepredigt wurde. Zehn Jahre darauf (1602) schenkte der König den Jesuiten noch die confiscirten Güter mehrerer livländischen Edelleute (Koskulls, Patkuls u. a.), die sich auf Seiten der Schweden geschlagen hatten⁸. Im Jahre 1593 mußten die Hauptkirchen in Thorn und Elbing ebenfalls den Katholiken eingeräumt werden⁹. Preußen wurde damals nicht viel anders behandelt, als Livland und litt auch von der Rohheit und dem Uebermuthe der polnischen Beamten und Soldaten, der zu Danzig einen großen Tumult veranlaßte¹⁰. Hatten doch gleich nach der Unterwerfung Westpreußens die Polen Schlösser und Aemter eingenommen und sogar zum Theil verpfändet erhalten, und schon auf der Tagfahrt zu Elbing im Jahre 1472 klagte man darüber, daß der König in Landesachen nicht die preußischen Räthe, sondern die polnischen zu Rathe zöge. Andererseits beschwerte sich der König darüber, daß das Land zu den von Polen geführten Kriegen keine Hilfe leisten wolle und jede außerordentliche Reichssteuer unter allerhand Vorwänden verweigerte¹¹.

Als der König seinen Hauptwunsch befriedigt sah, zeigte er sich gegen die Stadt in andern Angelegenheiten willfährig. Auf dem zu Wenden im Jahre 1591 gehaltenen Landtage stellte der Ritterschaftshauptmann Johann von Tiesenhausen von Bersen dem riga'schen Rathe dazu noch das Zeugniß aus, daß die Stadt sich „der Magnistischen und Moscovitischen bösen Praktiken gänzlich entäußert, sich treu ritterlich und aufrichtig verhalten und die polnischen Kriegsvölker gehörig mit Munition unterstützt habe“¹². Auf Anhalten der Deputirten Ecke und Hülchen hatte die Stadt am 2. Jan. 1591 das Thorn'sche Privilegium erhalten, nach welchem delinquirende Adelige von der Stadtbehörde verhaftet und von ihr und dem Schloßhauptmanne gemeinschaftlich oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit von dem Könige gerichtet werden sollten¹³. Am 1./11. October 1591 ertheilte der König der Stadt und dem Adel ein gemeinschaftliches Privilegium zur Anlegung eines Damms bei Neuermühlen, zu dem die Materialien aus den, dem wendenschen Bisthum geschenkten, rodenpois'schen Walde entnommen werden durften, ohne aber zur Unterhaltung des Damms von den Reisenden einen Zoll zu erheben. In dieser Urkunde wurde auch das alte Versprechen erneuert, binnen zehn Meilen von Riga keinen Zoll anzulegen¹⁴. Dies Alles hinderte den Neuermühlenschen Hauptmann nicht, den Bau nach Möglichkeit zu stören und sogar nach den Arbeitern zu schießen¹⁵. Auch das Recht

einen Leuchthurm zu bauen und zum Besten der Schiffahrt Tonnen zu halten, wurde der Stadt Riga erneuert (Urkunde vom 2./12. October 1592)¹⁶. Auf dem Reichstage vom Jahre 1593 wirkte Hülchen eine Ergänzung des Stephanischen Privilegiums aus (vom 31. Mai 1593)¹⁷. In derselben wurde unter Andern die Competenz des von den Rigenfern nicht gern gesehenen burggräflichen Amts genauer bestimmt. Der Burggraf sollte die ganze Gerichtsbarkeit des Schloßhauptmanns (jurisdictionem capitanealem) fortan ausüben (was für die Stadt sehr vortheilhaft war) und im Falle er mit einem vom Rathe gefällten Criminalurtheile nicht übereinstimme, die Sache an den König gelangen lassen. Nur in leichtern Strassachen adeliger Delinquenten urtheilte er allein. In der riga'schen Vorburg sollten keine Gebäude aus Stein oder mit steinernen Fundamenten errichtet und nur die von den frühern Ordensmeistern festgesetzte Anzahl Handwerker geduldet, auch daselbst weder Handel noch Bierbrauerei getrieben, noch eine Schlächtereier oder Bäckerei errichtet werden. Aus der königlichen Kanzlei sollten keine Befehle ergehen, durch welche das in Riga übliche Proceßverfahren gestört würde. Klage Jemand wider den Rath, so sollte ihm die Klage mitgetheilt und erst, wenn er binnen zwei Monaten sich darauf gar nicht oder ungenügend erklärte, ein Pönalmandat gegen ihn erlassen werden. In Criminalsachen sollten künftig keine Commissionen ernannt werden, um gegen die Stadt zu inquiren. Frivole Kläger sollten einer strengen Strafe unterliegen. Der Rath ist berechtigt über die Handwerkerschragen (ihre Abfassung und Anwendung) gerichtliche Entscheidung zu fällen. Die Stadtgüter und das Münzrecht werden der Stadt Riga und zwar das letztere mit Ausschluß jeder andern Person oder Stadt in Livland bestätigt. Auch sollen ihr keine andern öffentlichen Lasten aufgelegt werden, außer diejenigen, zu deren Ableistung sie sich Kraft ihrer Privilegien verstanden hat. Das Wasser aus den umliegenden Flüssen darf durch unterirdische Wasserleitungen in die Stadt geleitet werden. (Ein Versuch war schon dazu im Jahre 1572, aber vergebens gemacht worden¹⁸.) Juden sollen in Riga nicht geduldet werden. Außer Riga soll kein anderer Hafen eröffnet und zum Nachtheile der Schiffahrt in der Nähe der Düna kein Gebäude errichtet werden. Vom Ein- und Ausfuhrzolle soll keine Befreiung stattfinden. — Vier Jahre später wurden mehrere zwischen dem königlichen Schloßhauptmanne und der Stadt schwebende, das Gewerbe in der Vorburg betreffende Irrungen, durch eine auch für die Zukunft giltige Entscheidung (vom 27. Januar) gehoben¹⁹. Auch verbot der König seinen Beamten die Holzflößung durch unnützes Aufhalten zu stören²⁰. Hierdurch suchte man die Bürger für das den Gilden genomme-

Recht der Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten zu entschädigen. Eine weitere Folge der Entziehung dieses Rechts ist wohl die Dürftigkeit des Buchs der Aeltermänner, welches erst nach einer achtzehnjährigen Unterbrechung vom Jahre 1590 an wieder geführt wurde. Die Nichtbrüder in der Bürgerschaft waren damals schon so zahlreich, daß sie, wie oben bemerkt worden ist, besondere Versammlungen hielten, und die Gildegesetze dieser Zeit tragen dem Aeltermann auf, einen Jeden zum Eintritt in die Bruderschaft zu ermahnen; wer nach dreimaliger Ermahnung es versäumte, sollte keine bürgerliche Nahrung treiben dürfen²¹. Indessen durfte nach einer Bestimmung vom Jahre 1569 Niemand ohne Vorzeigung seines Geburtsbriefes zum Bruder angenommen werden. Die Thätigkeit des Raths und der Bürgerschaft scheint sich mehr innern Angelegenheiten zugewandt zu haben.

Von den das Stadtrecht vervollständigenden Verordnungen aus dieser Zeit sind die Gerichtsordnung vom 15. December 1581, die Verordnung über Actenrelationen vom 11. Decbr. 1594 (bestätigt von Sigismund III. am 18. März 1595), nach welcher die Relationen vom Syndicus angefertigt und von den Parten durchgesehen, unterschrieben und nöthigenfalls an königliche Assessorialgericht übersandt werden sollten²², die revidirte Wettoder Handelsordnung vom Jahre 1591, die Kastenordnung oder Instruction zur Verwaltung der Stadtcasse vom Jahre 1585 und endlich die Vormünderordnung vom Jahre 1591, welche letztere bald auch in Dorpat praktisch wurde²³ und noch jetzt in den livländischen Städten Geltung hat. Die letztere erscheint im Vergleiche mit den ungenügenden Bestimmungen des ältern Stadtrechts als ein bedeutender Fortschritt. Die Obervormundschaft der Obrigkeit wird in derselben ausdrücklich anerkannt²⁴. Mit Ausnahme der Eltern darf Niemand die Vormundschaft antreten, ohne dazu vom Waisengerichte bestätigt zu sein²⁵. Nur Personen, die eines guten Rufs genießen, nicht notorisch mit bedeutenden Schulden belastet sind und so viel im Vermögen haben, daß dadurch die Pupillen gehörig gesichert sind, dürfen als Vormünder bestätigt werden²⁶. Die Mutter darf die Annahme der Vormundschaft verweigern; jeder Andere nur wegen rechtmäßiger Ehehaften, die aber vom Gesetze nicht näher bestimmt werden²⁷. Die Vormünder haben ihre Mündel standesmäßig zu erziehen und bei ihrer Verheirathung die Einwilligung der nächsten Verwandten einzuholen²⁸. Ohne Einwilligung ihrer Vormünder dürfen die Pupillen kein Rechtsgeschäft vornehmen; in wichtigen Fällen muß der Vormund die Genehmigung des Waisengerichts einholen²⁹. Eine seinem Mündel angefallene Erbschaft darf er nur sub beneficiis inventarii antreten und ein Rechtsgeschäft mit demselben nur unter Bestätigung des

Waisengerichts abschließen³⁰. Gleich nach seiner Bestätigung muß der Vormund in Gegenwart zweier vom Waisengerichte verordneten Zeugen ein Inventar über das Activ- und Passivvermögen des Mündels aufnehmen und zu diesem Zwecke von des Erblassers Wittve, dessen mündigen Kindern und Hausgesinde einen Manifestationseid leisten lassen³¹ und wenn der sofortigen Inventur Hindernisse im Wege stehen, den Nachlaß sofort verschließen und versiegeln und die Schlüssel dem Waisengerichte übergeben³². Sind namhafte Schulden vorhanden, so wird ein Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger erlassen; übersteigen die Schulden die Activa, so hat der Vormund des Waisengerichts um Erlaubniß zu bitten, das Vermögen den Gläubigern zu überlassen; das Waisengericht sucht dann die Gläubiger zu bewegen, den Pupillen die nothwendigen Alimente zuzugestehen³³. Als Verwalter des pupillarischen Vermögens soll der Vormund dasselbe in gutem Stande erhalten und Kapitalien gegen genügsame Realsicherheit auf Renten anlegen³⁴, nie aber zu seinem eigenen Nutzen, selbst nicht gegen Verrentung verwenden³⁵. Ausstehende Forderungen hat der Vormund einzufordern und haftet für jede Versäumung in dieser Beziehung³⁶. Pupillengut darf nie ohne Zustimmung des Waisengerichts und ein Immobil nur Schuldenthalber oder zum Behuf einer Theilung unter zahlreichen Miterben oder wenn die Unterhaltungskosten die Einkünfte übersteigen, veräußert werden³⁷. Ueber Ein- und Ausgaben muß der Vormund genau Buch und Rechnung führen und am Schlusse des Jahres dem Waisengerichte die Rechnung ablegen, welche daselbst unter Ausschcheidung überflüssiger Ausgaben und Unkosten revidirt wird³⁸. Der Vormund ist dem Pupillen für die geringste Versäumung zum Schadenersatz verpflichtet³⁹, nicht aber zum Ersatze zufälligen Schadens und wird für dolose Handlungen noch außerdem bestraft⁴⁰; seine Verantwortung geht auch auf seine Erben über⁴¹. Mehrere Vormünder haften fürs Ganze⁴². Die Vormundschaft erlischt durch die Mündigkeit des Pupillen, welche vom Rathe ausgesprochen wird, worauf ihm sämtliche Rechnungen in Gegenwart des Waisengerichts vorgelegt werden⁴³. Was die Vormünder den Pupillen und diese jenen verpflichtet sind herauszugeben, müssen sie binnen sechs Wochen auskehren. Etwaige Einreden haben die Pupillen ohne Zuziehung von Anwälten beim Waisengerichte anzubringen. Ueberhaupt müssen alle gegenseitigen Forderungen aus der vormundschaftlichen Verwaltung binnen sechs Monaten geltend gemacht werden. Ist die Schlußrechnung richtig, so werden die Vormünder von den Pupillen und dem Waisengerichte quittirt und vom Rathe förmlich entlassen, aber auch dann sollen die Vormünder und das Waisengericht ein Augenmerk auf die Pupillen haben, und im Falle der Verschwendung

oder Geistesunfähigkeit dieselben mit Curatoren versehen. Bei ihrer Quittung dürfen die Vormünder, wenn sie einer mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaft vorgestanden haben, sich vom Rathe eine dem Pupillenvermögen angemessene Remuneration zusprechen lassen⁴⁴. Die Vormundschaft hört auch durch die Remotion des Vormunds und selbst des Vaters wegen schlecht geführter Vormundschaft auf⁴⁵, die der Mutter durch Eingehung einer zweiten Ehe⁴⁶. Endlich darf der Vormund auch um Entbindung von einer bereits übernommenen Tutel bitten, doch sind die Gründe dazu im Gesetze nicht angegeben⁴⁷. Aus dieser kurzen Darstellung erhellt, daß zwar manche Bestimmungen des römischen Rechts in die neue Verordnung aufgenommen waren, in dessen doch mehr solche, die aus der naturgemäßen Entwicklung des Instituts von selbst folgen, als specifisch römische; außerdem aber sehr viel Römisches übergegangen ist, wie z. B. der durchgreifende Unterschied zwischen Tutel und Curatel oder zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit, die verschiedenen Arten der testamentarischen Tutel, das Recht statt seiner, einen andern Vormund vorzuschlagen (*jus potioris nominandi*), die Erbitung von Vormündern, so wie eine Menge Detailbestimmungen. Manches ist auch abgeändert, wie die lästige Sicherheitsbestellung von Seiten der Vormünder, das Recht der Pupillen, lucrative Rechtsgeschäfte durch Verpflichtung Anderer abzuschließen u. s. w. Trotz der gewiß schon sehr verbreiteten Kenntniß des römischen Rechts bewegte sich also die Gesetzgebung ziemlich selbstständig, selbst auf dem Felde des Civilrechts. Bei andern Gegenständen war dies natürlich noch mehr der Fall.

Im Jahre 1593 wurde eine Kleiderordnung erlassen⁴⁸. In Betreff der Hochzeiten war schon am 29. December 1571 von Rath und Bürgerschaft verordnet worden, daß sie um 9 Uhr aufhören und die Stadtspielleute, die nach einer gesetzlichen Tare von 10 bis 12 Mark daselbst aufspielten, zu der Stunde weggehen sollten⁴⁹. Im Jahre 1573 wurde die Tare vom Rathe auf 30 Mark erhöht, worüber sich die Bürgerschaft sehr beschwerte⁵⁰. Durch die Hochzeitordnungen von den Jahren 1593 und 1598 wurde den Hochzeitbittern verboten, eine Menge junger Knaben mit sich in die Häuser zu führen. Auf der großen Bildstube sollten nur siebenzig Mannspersonen und sechzig Frauenzimmer, auf der kleinen sechzig Männer und achtundvierzig Frauen zu Hochzeiten geladen und auf jener nur sechsundzwanzig, auf dieser sechzehn Schüsseln aufgetischt werden dürfen. Auf jeden Tisch sollten nur drei silberne Kannen Wein kommen, geschmorte Hühner, Mandelkäse, Marzipan und vergoldete Schauessen wurden bei zwanzig Thaler Pön verboten. Getanzt sollte werden züchtig, ohne Tauchzen oder Umwerfen. Am Abende durfte die Braut zwar nach

Hause geleitet werden, aber nicht später als um acht Uhr und ohne weitere Mahlzeit, als daß in ihrem oder des Bräutigams Hause ihre acht nächsten Verwandtinnen gespeist werden durften. Der Brautschlitten sollte ohne Umschweifen und ohne Begleitung, Zulauf und Geschrei junger Leute gerade nach Hause fahren. Dienstmädchen sollten ohne Jungfrauen zur Kirche ziehen, nur funfzehn Gäste haben, blos eine Abendhochzeit halten, keine Kränze und kein Buntwerk tragen, es sei denn daß sie ein Deutscher heirathete.

Während die Petrischule im Jahre 1566 neu gebaut worden war⁵¹, erhielt die Domschule durch die Berufung des gelehrten Rectors Johann Rivius (kurz nach 1589) und die Bemühungen des verdienten Stadtsyndicus Hilchen eine verbesserte Verfassung⁵². Dieselbe kennen wir durch eine bei Gelegenheit der Einführung des Rivius gedruckte Schrift vom Jahre 1594⁵³. Nach derselben hatte die ganze Schuleinrichtung einen dreifachen Zweck: Gottesfurcht, Sittlichkeit und Unterricht. Für die erste wurde in den untersten Klassen, der fünften und vierten, durch Auswendiglernen der fünf Hauptstücke und einzelner Sprüche aus den Evangelien und Jesus Sirach gesorgt; in der dritten auch noch durch Lesen des neuen Testaments und Auswendiglernen von Psalmen. In Secunda wurden die Glaubenssymbole und Hymnen des Prudentius auswendig gelernt, ein religiöses Lehrbuch vorgetragen und Auszüge aus der am Sonntage gehörten Predigt gemacht. Das Letztere wurde auch, aber mit größerer Genauigkeit, von den Primanern gefordert; ferner mußten sie täglich ein Capitel aus der Bibel durchgehen und auszugsweise aufzeichnen, Psalmen auswendig lernen und die Evangelien nebst ausgewählten Reden der Kirchenväter in der Ursprache, so wie ein theologisches Lehrbuch, z. B. die Loci von Melancthon studiren. Hierdurch wurde auch bei Nichttheologen frühe der religiöse Sinn geweckt und eine feste Grundlage des Glaubens gelegt. In Betreff der Sittlichkeit werden in der oben erwähnten Schrift den Schülern der fünf Klassen für ihr Alter passende Vorschriften ertheilt, den jüngern vorzüglich in Bezug auf äußern Anstand, den ältern aber auch in Bezug auf die innere Sittlichkeit. Bei den Secundanern wird hauptsächlich auf ihr Ehrgefühl und das Wohlwollen der Lehrer gegen sie als Beweggrund zu Fleiß, Gehorsam und Anstand hingewiesen. Den Primanern wird hauptsächlich Dankbarkeit und Bescheidenheit, diese der Jugend so nothwendigen und jetzt doch so häufig bei ihr vermißten Tugenden empfohlen. Der Unterricht beschränkte sich auf die Erlernung der altklassischen Sprachen. Die Muttersprache wurde nur in den untersten Klassen gelehrt. Um so gründ-

licher war das Studium der alten Sprachen, und durch häufige Rede- und Schreibeübungen ward es belebt.

Auch eine Stadtbuchdruckerei ließ Hilchen errichten⁵⁴; eine Stadtbibliothek war schon früher aus den in den aufgehobenen Klöstern vorgefundenen Büchern gebildet worden und wurde durch Privatschenkungen vermehrt, vermuthlich schon im Jahre 1553, wo der Rath am 15. Nov. beschloß, sie im Domsgange unterzubringen, wo sie sich noch jetzt befindet⁵⁵. Im Jahre 1572 wurde in der Petrikirche ein Nachmittagsgottesdienst angeordnet, zu dem man sich so drängte, daß die Frauen sich um die Plätze stritten⁵⁶. Nyenstädt, der zu wiederholten Malen zum beschwerlichen Amte eines Burggrafen, so wie zu dem eines Waisenherrn gewählt wurde, traf die ersten Vorkehrungen zu einem städtischen Kornmagazin und verwandte im Jahre 1594 nicht weniger als 10,000 Mark zur Stiftung einer Versorgungsanstalt für zehn arme Bürgerwittwen in der Weberstraße, welche er aber später am Riesing bauen ließ und die noch jetzt unter dem Namen von Nyenstädt's Wittwen-Convent besteht⁵⁷. Auch die im Jahre 1558 gestiftete Stipendienanstalt, die milde Gift genannt, wurde im Jahre 1592 mit neuen Mitteln dotirt und besser geordnet⁵⁸. Die Milde thatigkeit der Rigenser zeigte sich auch in auswärtigen Unterstützungen, z. B. im Jahre 1569 zu Gunsten der Stadt Wenden, die durch eine starke Feuersbrunst gelitten hatte. Das in Riga gesammelte Geld wurde nach Wenden durch zwei Armenvorsitzer zur Vertheilung an die dortigen Bürger gesandt, damit nicht etwa der dortige Rath sich der Gelder bemächtige und sie nur seinen Freunden zukommen lasse. Im Jahre 1571 wurde der Noth armer Bauern abgeholfen, die während einer Hungersnoth zahlreich zur Stadt gekommen waren, sich längs der Düna auf Misthaufen lagerten, um die Wärme zu suchen und zum Theil vor Hunger und Frost umkamen. Trotz des religiösen und philanthropischen Eifers dieser Zeit und obwohl Reformation und klassische Studien die Geistesbildung förderten, waren die Sitten doch noch sehr roh und als Ueberrest des alten Fehderechts fielen noch häufig Gewaltthatigkeiten vor⁵⁹. Im Jahre 1572 wurde ein gewisser Michael von Horn wegen in der Stadt verübten Friedensbruchs eingezogen und ihm zwar auf fürsüßliches Fürbitten das Leben geschenkt; er mußte aber der Stadt Urfehde schwören. In einem städtischen Gerichtsprotokolle, das vom 8. October 1597 bis zum 5. October 1598 geht, finden sich in dieser Zeit, bei einer Bevölkerung von weniger als 10,000 Seelen, außer den bloßen Schlägereien, 95 Fälle blutiger Verstückelungen und das nicht bloß seitens der Nichtdeutschen, sondern auch der Meister und Gesellen, die häufig mit einander haderten, der Lausburschen und sogar der

Schwarzenhäupter in ihren Versammlungen. Die dafür verhängten Geldstrafen (fünf bis zehn Mark) waren gering, viel höher hingegen die für getriebene Unzucht (18 bis 22 Mark), besonders für längst gewohnte (90 bis 150 Mark). Im Jahre 1578 wurde eine vermeintliche von ihrem Manne beschuldigte Zauberin der Wasserprobe in der rothen Düna unterworfen und obgleich sie dieselbe glücklich bestand, aus der Stadt gewiesen⁶⁰, allein im Jahre 1584 wurden am 27. Mai und 28. Juli nicht weniger als elf Zauberer verbrannt. Ähnliches geschah in den Jahren 1587 und 1589. Im Jahre 1594 ward ein Schwarzkünstler verwiesen und sein Buch verbrannt, 1580 und 1599 wurden Ehebrecher geköpft, 1592 eine Kindesmörderin (eine Magd) lebendig begraben, 1586 der Procurator Bruns geköpft, weil er von den Rathsherren gesagt, sie wären verlaufene Schelme⁶¹.

Als ein Fortschritt in der Bildung mag indessen das sich damals regende Bedürfniß nach theatralischen Vorstellungen gelten, welches aber nur noch durch die Domschüler von Zeit zu Zeit befriedigt wurde. So reimten sie im Jahre 1582 auf dem Rathhause von dem alten Jacob und Joseph und im Jahre 1595 gaben sie Vorstellungen auf einer förmlich dazu erbauten Bühne⁶². Plinius, der in seinem Lobgedichte auf Riga vom Jahre 1595 die letztere Nachricht giebt, spricht auch von räumigen und breitgeplasterten Straßen und schönen Buden und Häusern mit marmornen Thürzierrathen. Schon im Jahre 1567 erhielt ein Bürger Befehl, einen die Straße schmälernden Ausbau an seinem Hause abzureißen⁶³. Der Patriotismus der Bürger äußerte sich häufig durch Geschenke an Geschütz, das der Stadt bei der veränderten Kriegskunst sehr nöthig war, so im Jahre 1561 seitens Johann Groene, der im folgenden Jahre Rathsherr wurde, in den Jahren 1562, 1566, 1576 und 1579 seitens der Schwarzenhäupter und im Jahre 1598 seitens des Bürgermeisters Nyenstädt.

Die Geschichte der Stadt Dorpat in dieser Zeit bietet ebenfalls das Schauspiel von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten seitens der Polen, von zum Theil hierdurch herbeigeführten Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft und endlich von Schmälerung der städtischen Freiheiten, obwohl die polnischen Könige von Zeit zu Zeit durch Ertheilung verschiedener Privilegien den Wohlstand dieser von ihnen neu geschaffenen Stadt zu befördern suchten. Wir besitzen hierüber ziemlich ausführliche Nachrichten durch die von Gadebusch aus den Rathspokollen gefertigten Auszüge. Dieselben fangen kurz nach der Wiedereinrichtung einer deutschen Stadtgemeinde in Dorpat am 9. Juli 1583 an. Zu der Zeit wurde die dörrpische Polizeiordnung, die Bursprake, erneuert, welche bis zum Jahre

1765 in Kraft blieb. In demselben Jahre fingen auch schon die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft an. Der Rath wollte dem Könige eine Gesandtschaft wegen Bestätigung der alten Stadtprivilegien schicken, was um so nöthiger schien, da der Starost den Verlust der ihm entzogenen Gerichtsbarkeit nicht verschmerzen konnte. Die Bürgerschaft wollte das nöthige Geld nur unter der Bedingung hergeben, daß außer den beiden Rathsgliedern auch ein Abgeordneter der Bürgerschaft mitgehe, ihr über die Stadtausgaben eine Rechnung abgelegt werde und Abgeordnete der Gilden an der Erhebung der Stadteinkünfte Theil nähmen. Nach einigem Widerstreben mußte der Rath hierin willigen⁶⁴, indessen finden wir bei spätern Gesandtschaften immer nur Rathsglieder angeführt. Die Gesandtschaft ging ab und erhielt (am 9. Mai 1584) zu Grodno einen Bescheid, wodurch der Stadt mehrere meist ökonomische Vortheile zugesichert wurden⁶⁵. Statt Rathshofs erhielt die Stadt das Dorf Jegeseuer oder Wegefer nebst der Mühle zu Lubia, später aber am (4. März 1585) das Gut Wissust, 150 litthauische Haken groß⁶⁶. So weit ging der Uebermuth der polnischen Befehlshaber, daß im Jahre 1585 der Unterstarost Woinowsky in trunkenem Muthe mit seinen Dienern den Gerichtshof, welcher einen Russen eines Diebstahls wegen in Arrest führte, auf dem Markte überfiel und mißhandelte. Als er hierüber zur Rechenschaft gezogen ward, erklärte er, Russen und Bauern immer schützen zu wollen und es thue ihm leid, den Gerichtsvogt nicht todtgeschlagen zu haben. Der Cardinalstatthalter gab ihm zwar Unrecht, allein der königliche Dekonom Loknicki führte die Sache parteiisch und zu Gunsten des verklagten Unterstarosten, von dem er sogar die Zeugen verhören ließ⁶⁷.

Im Jahre 1588 klagte die Stadt auf dem Landtage zu Wenden über die Gewaltthätigkeiten der polnischen Soldaten, welche die Bürger aus ihren Häusern verjagten und plünderten und über die Starosten und Befehlshaber der Umgegend, welche Vorkäuferei trieben und den Kaufleuten und Bauern den Weg nach Dorpat versperrten. Desgleichen beschwerte man sich über die vom Reichstage auferlegte Schakung und die Höhe der Bieraccise, welche drei bis vier mal so stark sei, als in den andern livländischen Städten⁶⁸. Die Bürgerschaft klagte aber auch schon zugleich über einen Rathsherrn, der in Gegenwart der königlichen Commissarien die Bürger Ausführer genannt hatte. Nachdem der Rechtsgang über ein Jahr gedauert hatte, wurde die Sache zwar durch Delegirte der drei Stände mit Zuziehung der Prediger verglichen⁶⁹; auf dem Landtage klagte der Rath aber nichtsdestoweniger über vermessenenes Betragen der Gemeinde, welches aus einer beigelegten Spottschrift erhellen sollte. Uebrigens war der Landtagsdelegirte derselbe Rathsherr, über welchen

früher die Stadt geklagt hatte ⁷⁰. Im November wollte auch ein Bürgermeister, wegen Ungehorsam der Gemeinde, zwei Mal sein Amt niederlegen und wurde nur durch die Bitten des Rath's bewogen, davon abzusehen ⁷¹. Unterdessen hob sich die Stadt durch den Handel, welcher zum Theil unmittelbar mit England und Lübeck betrieben wurde, von wo man sich Waaren verschrieb ⁷², so sehr, daß der Rath den Bau hölzerner Häuser in der Stadt verbieten und den Abbruch der vorhandenen befehlen konnte ⁷³. Indessen wurde diese Verordnung nicht befolgt und Dorpat zeigte noch Spuren des Verfalls ⁷⁴. Vom Steigen der Gewerbe zeugt, daß im Jahre 1588 Kemter der Schuster und Schmiede errichtet und mit Schragen versehen wurden und man im folgenden Jahre eine Flach- und Hanswrake einrichtete ⁷⁵.

Im Jahre 1588 erhielt die Stadt am 4. April und 1. Juli von Sigismund III. zwei wichtige Gnadenbriefe. Durch den ersten wurde Dorpat zum Stapelort für den russischen Handel mit Meskau, dem alten Gebrauche gemäß, erklärt und allen Kaufleuten verboten, die dortige Zollstätte zu umgehen ⁷⁶, worüber auch der König dem Bischofe zu Wenden und den übrigen livländischen Obrigkeiten eine Eröffnung machte ⁷⁷. Durch den zweiten Gnadenbrief wurden der Stadt die frühern Gerechtsamen bestätigt, als: der Gebrauch des riga'schen Rechts und Gewichts, die Gerichtsbarkeit, die freie Wahl der Rathsglieder und Beamten, wofür der Rath im Jahre 1585 eine besondere Ordnung verfaßt hatte ⁷⁸, die Erhebung der Strafgelde, der Zehnte der aus der Stadt gehenden Erbschaften, die Einziehung erbloser Güter, die Braugerechtigkeit, die freie Fischerei, die Jahrmärkte, das Verbot der Vorkäuferei, das Eigenthumsrecht an den verschiedenen Stadtbefizlichkeiten u. s. w. Zu diesen schon vorhandenen Gerechtsamen fügte Sigismund III. noch die thornsche Jahrmarktsfreiheit und nach dem Beispiele Riga's die zweijährige Verjährungsfrist für die Auslieferung fremder Bauern hinzu ⁷⁹. Sigismund ertheilte auch am 4. Mai 1590 der Stadt Dorpat, so wie am 2. Januar des folgenden Jahres der Stadt Riga ⁸⁰ die thornsche Gerichtsfreiheit, nach welcher Adelige, die in einer Stadt Gewalt übten, von den Stadtbehörden eingezogen und von ihnen unter Zuziehung des königlichen Hauptmanns oder Starosten gerichtet werden sollten, im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider aber sollte die Sache an den König gelangen und der Edelmann so lange in Haft verbleiben ⁸¹. Die polnischen Beamten fuhrn unterdessen in ihren Bedrückungen fort. Der Unterstarost und der Dekonom (Verwalter der königlichen Güter) wehrten den Bürgern Korn und Bier nach Meskau zu bringen ⁸². Die drückende von der polnischen Regierung erhobene Zollabgabe und Schätzung,

obwohl die der Stadt verliehenen zehn Freijahre noch nicht verfloßen waren, und die Eingriffe der Jesuiten hatten Mißthelligkeiten zwischen den Ständen zur Folge, welche am 17/27 Februar 1590 durch einen Vergleich beendigt wurden. Nach demselben sollten der Unterstarost und der Dekonom aufgefordert werden, die zahlreichen von den Jesuiten angelegten Gebäude, die zu einer besondern Vorstadt angewachsen waren, abzurechnen, da darin, zum Nachtheil der Stadt, Vorkäuferei und Krügerei betrieben wurden und „nach dem Privilegium“ in jedem Garten nur eine Wohnung gebaut werden durfte. Allein beide Beamten verweigerten ihre Zustimmung⁸³. Im folgenden Jahre erschien eine königliche Commission, um die Klagen der Stadt gegen die polnischen Beamten und die Jesuiten zu entscheiden. Sie bestand aus dem Wojewoden von Wenden und mehreren polnischen Beamten. Außerdem klagte auch die Gemeinde wider den Rath⁸⁴. Mehreren Beschwerden, z. B. über das Halten nichtdeutscher Lehrlinge in den Buden und die Ertheilung des Bürgerrechts an Nichtdeutsche (ausgenommen besonders nützliche Handwerker, nämlich Leinweber und dergleichen), versprach der Rath sogleich abzuhefeln⁸⁵; ein ähnliches Versprechen that auch der Dekonom, Georg Schenking, in Bezug auf an ihn gerichtete Klagen. Hiebei scheint es geblieben zu sein; der Starost versprach bloß, sich in die Ertheilung von Pässen innerhalb Landes reisender Kaufleute nicht zu mischen⁸⁶.

Unterdessen hatte sich der König durch die zwischen Bürgerschaft und Rath ausgebrochenen Streitigkeiten bewegen lassen, die dörrptische Stadtverfassung vollkommen umzuwandeln und der Bürgerschaft das Recht der Berathschlagung über öffentliche Angelegenheiten zu nehmen, ausgenommen wenn es der Rath für gut befinden würde und auch dann nur durch einen von demselben gewählten Ausschuß, wie es der Severinsche Vergleich im Jahre 1589 für Riga festgesetzt hatte. Dieser Befehl⁸⁷, schon am 2. Mai 1590 erlassen, wurde im April des folgenden Jahres in Kraft gesetzt. Der Rath wählte aus der Bürgerschaft einen Ausschuß von zwanzig Männern (unter Andern den Aeltermann großer Gilde, Bernd von Gerten, dessen Zeit schon um war), mit denen er nach jenem Rescripte über wichtige Angelegenheiten berathschlagen sollte. Der Ausschuß suchte durch verschiedene Ausflüchte die Uebnahme seiner neuen Amtspflichten zu verzögern und drang auf eine Zusammenberufung der Gemeinde, weil das königliche Mandat an sie gerichtet war. Gerten verlangte seinen Abschied und der an seine Stelle schon früher gewählte, aber vom Rathe nicht bestätigte Hans Karthausen äußerte sich gegen das Mandat sehr lebhaft. Der Rath wollte eine Versammlung der Gilden dem Mandate gemäß nicht gestatten; Karthausen berief die große Gilde eigen-

mächtig zusammen. Der vom Rathe eingeforderte Ausschuss verlangte seine Sitzungen auf der Gildstube halten zu dürfen, so wie die Aufnahme beider Aelterleute in die Zahl seiner Glieder. Beides schlug der Rath ab. Am 8. Mai kam die Bürgerschaft eigenmächtig auf beiden Gildstuben zusammen und begleitete zwei Tage darauf den Ausschuss vor den Rath, wo die obigen Forderungen wiederholt wurden. Der Rath blieb standhaft⁸⁸. Einige Zeit lang war es ruhig. Am 21. Juni aber erschien Karthausen mit seinen Collegen und einigen andern Bürgern vor dem Rath und verlangte, kraft eines auf beiden Gildstuben am 9. Juni gefällten Beschlusses, daß der Rath den mit der Bürgerschaft geschlossenen Vertrag halten, in verschiedenen wichtigen Stadtangelegenheiten, die einzeln aufgeführt worden, Ordnung schaffen und Alles aufheben möchte, was dem vom Könige bewilligten Privilegium entgegen wäre. Der gelehrte Gadebusch, selbst in Dorpat Bürgermeister und der diese Vorfälle einseitig aus dem Standpunkte des Rathes beurtheilt (während er sonst gewöhnlich sich jedes Urtheils enthält), nennt das Letztere „einen höchst strafbaren Gedanken des Bösewichts Karthausen, einen gemeinen Kniff aufrührerischer Bürger und Demagogen“, während doch die dörpische Bürgerschaft bei weitem keine solchen Excesse begangen hatte, wie die rigasche und überdem die am Severinstage in Riga vorgenommene Veränderung der Verfassung zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbart war. Obwohl nun Karthausen keinesweges Giese und seinen Genossen gleichgestellt werden mag, schlug der Rath dennoch sein und der Bürgerschaft Begehren ab⁸⁹. Kurz darauf hatte der Rath sich beim Präsidenten des dörpischen Bezirks zu verantworten, vor dem Karthausen ihn anklagte⁹⁰. Am 13. November berief er den Ausschuss, um Geld zu den Kosten der Beschickung des nächsten Reichstags aufbringen zu können. Der Ausschuss aber wiederholte die obigen Forderungen und wollte sich in nichts, ohne eine Zusammenberufung der Gilden, einlassen. Man kam endlich dahin überein, daß der Rath, sowie auch jede Gilde, je vier Personen aus ihrer Mitte wählten, um die vom Rathe aufgestellten Vergleichspunkte zu berathschlagen. Die Kleingildischen blieben zwar aus diesem Ausschusse weg, die übrigen Glieder aber beschloßen, die Aelterleute diesmal, dem Wunsche des Rathes gemäß, nicht in den Zwanzigerausschuss zu nehmen, die Versammlungen dieses Ausschusses auf dem Gerichtshause und später auf dem Rathhause halten zu lassen, die Gildstuben aber bloß zu feierlichen Trünken und Hochzeiten zu benutzen; die zwanzig Männer sollten nur mit Genehmigung des wortführenden Bürgermeisters zusammenkommen; die große Gilde aber aufs Rathhaus gefordert werden, um ihr zu eröffnen, daß die neuen Einrichtungen in Folge eines königlichen Mandats getroffen

worden. Ein Ausschuß der kleinen Gilde erklärte hingegen dem Rathe offen im Namen seiner Committenten, sich dem Mandate nicht fügen, sondern lieber Dorpat verlassen zu wollen⁹¹. Am 6. December erschien die ganze Gemeinde nebst dem Zwanzigerausschusse vor dem Rath, der ihr das Mandat verlesen und den abgeschlossenen Vergleich eröffnen ließ.

Die Bürgerschaft fügte sich⁹²; Karthausen aber fuhr fort, den Rath zu lästern, klagte ihn vor einem in Dorpat anwesenden polnischen Beamten in einer Schrift an, die dem Congressfeldherrn Zamoisky übergeben werden sollte, rief aus eigener Machtvollkommenheit die Gilde zusammen und wagte sogar, es dem Rathe in sehr unbescheidenen Ausdrücken anzuzeigen. Die Folge dieser Versammlung war eine von Karthausen am 17. April 1592 dem Rathe übergebene sehr unehrerbietige Schrift, welche bei der darauf eingeleiteten Untersuchung von Niemandem, außer seinen eignen Anhängern, für eine von der Bürgerschaft genehmigte Schrift anerkannt, sondern ihm allein zugeschrieben und zu verantworten überlassen wurde. Da wurde er eingezogen und, trotz aller Fürbitten der ganzen Bürgerschaft und mehrerer Starosten, nicht wieder freigelassen. Eine heftige Protestation seines Bruders Robert erbitterte den Rath noch mehr; ein Versuch seiner Anhänger, die sich zu seiner Befreiung, zur Nachtzeit auf dem Markte zusammengerottet hatten, mißlang. Selbst ein königlicher Befehl zu seiner Freilassung (vom 17. Juli), den sie ausgewirkt hatten, blieb ohne Wirkung. Der Rath erklärte ihn für erschlichen und rechtfertigte sich in dieser Hinsicht vor dem Wojewoden der dörptschen Präsidentschaft. Endlich erbrach Karthausen bei hellem Tage sein Gefängniß, unter dem Schutze eines Hauses seiner Anhänger. Auf das Ansuchen des nach Warschau geschickten Rathsscretairs befahl der König (am 15. November 1592), ihn bis zur Ankunft und Entscheidung der königlichen Commissarien wieder zu verhaften. Der Rath aber konnte Solches nicht ausführen, Karthausens Anhang drohte mit einem Blutbade; die zu Commissarien ernannten Starosten, nahmen sich seiner an. Der Rath, der unterdessen auf Robert Karthausens Betrieb nach Warschau citirt worden, traf Anstalten, seinen Gegner mit Gewalt einzuziehen; dieser entwich aber am 14. December nach Riga. Durch einen nach Warschau geschickten Abgeordneten bewirkte der Rath, daß dem Flüchtlinge beim burggräflichen Gerichte in Riga (wo um seinetwillen kein Aufstand zu befürchten war und der Rath die Obergewalt erlangt hatte) der Prozeß gemacht wurde. Am 31. Mai 1593 wurde er als Aufrührer zum Tode verurtheilt und bald darauf hingerichtet. Hierauf schrieb der rigasche Rath an den dörptschen und an die Bürgerschaft und ermahnte beide zur

Einigkeit. Einer von Karthausens Anhängern wollte ihn vor der Commission, deren Haupt der Bischof von Wenden, Otto Schenking, war und die ihre Sitzung noch nicht angefangen hatte, vertheidigen. Wie er merkte, daß er nicht durchdringen würde, that er Abbitte und gab zur Sühne seinen halben Garten der Kirche. Obwohl die übrigen Anhänger und Verwandten des Verurtheilten Rache schnaubten, so erklärte dennoch die übrige Bürgerschaft, daß sie mit dem Rathe zufrieden wäre, in das Verfahren Karthausens nicht gewilligt und noch weniger um eine Commission gebeten habe. Dies wurde den Commissarien berichtet und sodann die ganze Commission gehoben⁹³. Der Prediger Paul Koen, der gegen den Rath gepredigt und für das Gelingen der Karthausenschen Anträge in Polen auf der Kanzel gebetet hatte, mußte sich entfernen und einer seiner Freunde, Dirik Hartmann, der ihn gern wieder nach Dorpat gebracht hätte und den Rath öffentlich verunglimpft, mußte dafür im Jahre 1596 eine hohe Buße zahlen und Abbitte thun⁹⁴. Daß die umliegenden polnischen Beamten, gegen welche der Rath so oft die Rechte der Stadt zu vertreten hatte, die Uneinigkeit zwischen ihm und der Bürgerschaft gern sahen, läßt sich denken, und hieraus erklären sich auch zum Theil die widersprechenden Befehle, die nach einander aus Warschau anlangten. Indesß wollte es die polnische Regierung nicht zu einer vollständigen Revolution und Schreckensherrschaft, wie in Riga, kommen lassen und konnte den Rath um so weniger fallen lassen, als derselbe nur durch die Ausführung des die Verfassung verändernden königlichen Rescripts vom 2. Mai 1590 die Bürgerschaft zum Widerstande gereizt hatte, wie der rigasche Rath durch die Abtretung der Jakobikirche und die Einführung des neuen Kalenders.

Der dörpische Rath suchte der neuen Ordnung der Dinge durch einen mit der Bürgerschaft geschlossenen Vergleich (am 10. August 1593), eine sicherere und rechtmäßigere Grundlage zu geben. Der Zwanzigerauschuß ward hierdurch bis auf vierundzwanzig Glieder verstärkt, deren Haupt der Aeltermann der großen Gilde sein und zu dem der Aeltermann der kleinen Gilde ebenfalls gehören sollte. Die Glieder (Aeltesten) sollten nicht mehr vom Rathe, sondern von der Bürgerschaft in der Art gewählt werden, daß sie zu jeder Vacanz dem Rathe zwei Candidaten vorschlagen sollte, aus denen der Rath den einen zu wählen hatte. Der Auschuß sollte sich auf der großen Gildestube oder bis zur Einrichtung eines passenden Locals, auf dem Rathhause versammeln. Die Zusammenberufung sollte durch den Aeltermann der großen Gilde, unter Anzeigung der Ursache derselben an den wortführenden Bürgermeister, geschehen. Die der Competenz des Rathes vorbehaltenen Sachen ausgenommen, sollte derselbe

über öffentliche Angelegenheiten mit den Aeltesten berathschlagen. In Gemeinschaft mit den Aeltesten wollte der Rath von der polnischen Regierung die Abschaffung der Vorkäuferei und des unbefugten Bierbrauens in und außerhalb der Stadt aufzuheben suchen. Die Handwerker sollten ihren Schragen nach leben, wogegen der Rath versprach, der Bönhaserei möglichst abzuhelpfen. Durch diesen Vergleich erhielt die Bürgerschaft die althergebrachte Wahl seines Ausschusses wieder zurück, hatte aber das Recht der Berathschlagung öffentlicher Angelegenheiten in allgemeinen Bürgerversammlungen verloren und war, wie die rigasche Bürgerschaft, zu einem bloßen Wahlkörper herabgesunken. Der dorpater Vergleich von 1593 steht mit dem Severinschen Contract vom Jahre 1589 ganz auf derselben Stufe. Die Geschichte der demselben vorangegangenen Bewegungen verdient wohl eine gründlichere Untersuchung und eine ausführlichere Darstellung, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist; doch scheint es sehr an Quellen zu fehlen.

Die dörptsche Bürgerschaft konnte die Verminderung ihrer politischen Rechte eben so wenig verschmerzen, als die rigasche. Da sie ihre Ohnmacht fühlte, so suchte sie sich an einzelnen, mißliebigen Rathsgliedern zu rächen. Hans Karthausen klagte einen der ältesten Rathsherrn, Georg Krezmar, wegen mehrerer Gesehwidrigkeiten an und bewirkte dessen Ausschließung. Derselbe ward jedoch auf königlichen Befehl am 3. November 1593 in sein Amt wieder eingesezt⁹⁵. Die Bürgerschaft ruhte nicht, sondern beschuldigte ihn von neuem einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, desgleichen auch den Untersecretair Pröbßing, die wichtigsten Anklagepunkte wider Krezmar nicht im Protokoll verschrieben zu haben. Der Rath versprach, den Secretair zur Untersuchung zu ziehen; Krezmar aber legte freiwillig seine Stelle am 19. November 1594 nieder. Die Ehrenvorzüge der Rathsherrn (den Siz im Rathsstuhle in der Kirche und unter den übrigen Rathsherrn bei öffentlichen Festen, so wie die Freiheit von Wachen und Einquartirung) wollte der Rath ihm indessen nicht eher zugestehen, als bis die Händel mit der Bürgerschaft beendet wären⁹⁶. Dies geschah durch einen Vergleich Krezmars mit seinen Anklägern im Jahre 1596, worauf er seinen Siz im Rathsstuhle wieder einnahm⁹⁷. Aus Rücksicht für die Bürgerschaft und als Erfüllung des im vorigen Jahre geschlossenen Vertrags, wurden die Stadtrechnungen seit dem Jahre 1588 den Aelterleuten vorgelesen⁹⁸. Dasselbe geschah auch mit den Berichten der Stadtabgeordneten zu den livländischen Landtagen⁹⁹, sodasß der Rath die Zuziehung des Ausschusses zu den Stadtangelegenheiten nicht versäumt zu haben scheint. In Abschaffung der von den Polen begünstigten Vorkäuferei und des unbefugten Bierbrauens und Handwerks-

betriebs, war er weniger glücklich, wie die vielfachen Klagen der Bürgerschaft aus dem Jahre 1596 beweisen ¹⁰⁰. Die Bürgerschaft war damals zu arm, um die Stadtwache durch Soldner beziehen zu lassen, obwohl dazu im Jahre 1593 nur funfzig Groschen von jedem Hause gezahlt werden sollten ¹. Schon im folgenden Jahre mußten die Bürger die Wachen selbst beziehen, obgleich ihnen Solches sehr lästig war ². Dennoch bewirkte der Bürgermeister Mengershausen einen Befehl des Königs, den Rathsherrn eine feste Besoldung auszusetzen (am 19. Mai 1595), was freilich höchst nothwendig war ³. Der gewöhnliche Zinsfuß war nicht über sechs Prozent ⁴, und gegen den Luxus auf Hochzeiten wurde im Jahre 1597 eine Verordnung gemacht ⁵; um eine neue Kleiderordnung baten die Aeltesten zwei Jahre vorher ⁶. Auch auf Reinheit der Sitten wurde in sofern gesehen, daß Bräute, die sich einen vorzeitigen Beischlaf erlaubt hatten, nicht von Jungfrauen, sondern von zwei Frauen begleitet, in der Kirche getraut wurden. Waren sie schon berüchtigt, so wurden sie zu Hause getraut ⁷. Der Bürger, der ein berüchtigtes Frauenzimmer heirathete, mußte die Stadt meiden ⁸. Einen großen Verlust erlitt die Stadt durch die Einäscherung der prächtigen Domkirche, die auf vierundzwanzig Pfeilern ruhte, zwei hohe Thürme hatte und alle übrigen livländischen Kirchen an Größe übertraf. Sie ward einem Johannisfeuer, welches lustige Bursche angezündet hatten, zum Opfer ⁹.

Unterdessen fehlte es nicht an Reibungen mit den polnischen Beamten und den Jesuiten. Des wendischen Archidiacons Tecnon, eines Ringersers, im Jahre 1597 zu Wilna erschienene Verantwortung und versuchte, aber sehr ungenügende Widerlegung der „christlichen Sendbriefe“ des Professors Mylius zu Jena, an die evangelischen Christen in Livland, Polen, Preußen, Kurland u. s. w., welche sie abmahnen sollten, ihre Kinder in die Jesuitencollegien zu schicken, war wenig geeignet, die Livländer günstiger für den Orden zu stimmen ¹⁰. Im Jahre 1594 beschwerte sich der esthnische Prediger über einige Jesuitenknaben, welche in einem Bethause den Altar verunreinigt hatten ¹¹. Zwei Jahr später warfen die Jesuitenschüler dem Bürgermeister Schinkel die Fenster ein und rissen die Leisten von der Hausthüre ab ¹². Daß dieser Unfug bestraft worden sei, ist nicht ersichtlich. Für die Erhebung des Fischzehnten, der doch von Altersher der Stadt zustand, mußte sie im Jahre 1593 der Schloßobrigkeit neunhundertundzwanzig Gulden zahlen und dem Dekonomen einen Ohm Wein liefern, bis man endlich der Stadt Gerechtigkeit widerfahren ließ ¹³. Die Schloßobrigkeit gestattete auch kein Verföhren von Korn ohne einen von ihr ausgestellten Passirschein, der bisweilen ohne Grund verweigert wurde. Der Rath wollte deshalb, so wie wegen anderer Stadtbeschwerden bei

Hofe um eine Commission nachsuchen, allein der rigasche Syndicus Hilchen, welcher die Besorgung übernommen und auch einen Beschluß darüber ausgewirkt hatte, meldete, die Ausfertigung sei durch die Kanzlei verhindert worden¹⁴. Der Rath fertigte zwar seinen Secretair nach Warschau ab, derselbe erlangte aber nichts weiter als ein Schreiben Zamoisky's, worin er sagte, er habe darüber dem dörrptischen Dekonomen geschrieben. Um den letztern für sich einzunehmen, beschloß der Rath, ihm mit der ganzen Bürgerschaft entgegen zu ziehen¹⁵. Unterdessen hatte aber der König schon ein Rescript (vom 4. December 1596) erlassen, durch welches dem Rathe befohlen ward, Appellationen von seinen Urtheilen an die Schloßobrigkeit zu gestatten, zur Nachtzeit ihr die Thorschlüssel abzuliefern, in ihrer Gegenwart die Bürgerschaft wenigstens zweimal jährlich zu mustern und ohne ihre Zustimmung keine fremden Menschen oder Briefe zu empfangen oder abzuschicken, die Festungswerke wiederherzustellen (was schon früher Anlaß zu Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft gegeben hatte), die Wachen gehörig versehen und Zoll und Schoß zahlen zu lassen u. s. w. Dies Rescript, so wie ein anderes vom 10. April 1597, in Betreff der in Dorpat coursirenden Münze, wurden am 1. Juli auf dem Rathhause verlesen, und dem Dekonomen durch Abgeordnete der drei Stände erklärt, daß sie insofern befolgt werden sollten, als sie den Stadtprivilegien nicht widersprächen¹⁶. Eine an den König zu Ende des Jahres beschlossene Gesandtschaft bewirkte, daß im Jahre 1599 die für Livland verordnete Revisionscommission, von der unten noch die Rede sein wird (der Kanzler Leo Sapieha, der Erzbischof Solikowsky und mehrere andere, so wie auch Hilchen), den Auftrag erhielten, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Am 28. Mai kamen Solikowsky und Hilchen in Dorpat an, Sapieha, wie es scheint, später. Die ganze Bürgerschaft zog ihnen mit fliegenden Fahnen entgegen. Das Resultat der Arbeiten der Commission entsprach keinesweges der Feierlichkeit ihres Empfangs. Die wichtigsten Fragen wurden an den König auf dem nächsten Reichstage oder den Großkanzler verwiesen; von andern Beschlüssen appellirte der Rath, sodasß das die Stadt beeinträchtigende königliche Rescript vom 4. December ganz ohne Ausführung blieb. Ohne Widerspruch abgemacht wurden nur einige, die städtische Gerichtsbarkeit und den Handel betreffende Fragen und zwar zu Gunsten der Stadt: 1) daß die Bürger nicht anders als der Landgüter wegen, welche sie besäßen, vor das Landgericht gefordert werden sollten; 2) daß die Bauern von Kron- und adeligen Gütern, wann sie in der Stadt betroffen würden, Schuldenhalber vor den Stadtgerichten erscheinen sollten; 3) daß Adelige, welche in der Stadt wohnten und Häuser besäßen, zu allen Stadtleistungen

verpflichtet sein; 4) daß alle Schloßbeamte Verträge und Schulden wegen, die Stadtgerichte anerkennen sollten; 5) daß die Stadt beim Genusse des thornschen Statuts geschützt werde; 6) daß die Russen nicht Kleinhandel treiben dürften; 7) daß aller Landhandel und alle Vorkäuferei verboten und 8) daß zu Erbauung und Unterhaltung der großen Brücke auf dem Embache vom Lande ein Zuschuß gegeben werde¹⁷. Dieser Zuschuß sollte nach dem Willen der Commission in der Art geleistet werden, daß von jedem zum Lehn- oder Rossdienste im dörrptschen Bezirke gemusterten Pferde ein Gulden gezahlt werde und jeder Kronsbauer drei Groschen hergebe. Der königliche Dekonom wollte aber diesen Beschluß nicht ausführen¹⁸. Später befreiten die Commissarien noch die Stadt von der doppelten Zollabgabe und bestätigten das dortige uralte Lofmaas, welches um ein Achttheil größer als das rigasche war. Auf dessen Abstellung hatte der Dekonom schon seit dem Jahre 1593 gedrungen¹⁹ und durch das königliche Rescript von 1596 war es auch schon wirklich der Stadt abgesprochen worden²⁰. Als bald darauf der Krieg zwischen Polen und Schweden anfang, willigte der Rath in eine Musterung der Bürgerschaft, jedoch sollte dieselbe die Wachen auf den Mauern nur im dringendsten Nothfalle versehen und verlangte, daß auch die Edelleute und Schloßinsassen dazu verpflichtet würden²¹. So lästig waren der Stadt die häufigen und kostspieligen Gesandtschaften nach Warschau geworden, daß im Jahre 1597 man damit umging, einen beständigen Bevollmächtigten anzunehmen²².

Von der innern Entwicklung der übrigen livländischen Städte um diese Zeit wissen wir wenig. Die Stadt Fellin, die von den Verheerungen des Kriegs wieder aufzuleben anfing, wurde von den polnischen Schloßhauptleuten bedrückt. Ohne auf des Cardinalstatthalters und des Generalcommissairs Befehle zu achten, bauten sie Krüge auf Stadtgrund, erhoben Zölle, bemächtigten sich der Häuser und sonstigen Güter verstorbenen Bürger u. s. w. Sigismund III. ernannte deswegen zu wiederholten Malen Commissionen. Wegen der erlittenen Verheerungen bat die Stadt um einige Haken Landes und Freijahre von Abgaben. Die Commission, welcher der König diese Angelegenheiten übergab, überließ die Entscheidung der Gnade des Königs und verbot die Krüge außerhalb der Stadt im Umkreise einer Meile, veränderte aber auch die Stadtverfassung. Auf den Grund, daß sich in den von den Behörden geführten Verhandlungen viel Unordnung zeige und einige der frühern Rathshebenden sich viele Geschwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, wurde dem Rathe das bisherige Recht der Cooptation seiner Glieder entzogen, und die Wahl derselben auf die Gemeinde übertragen. Die lebenslängliche Dauer der Rathshebenden wurde zugleich auf ein Jahr herabgesetzt und so dem Rathe

der althergebrachte und geschichtlich begründete, obwohl schon zu den damaligen Verhältnissen nicht mehr passende Charakter seines Standes genommen und derselbe in eine Behörde verwandelt. Außerdem wurde vorgeschrieben, den aus zwölf Gliedern zusammensetzenden Rath in gleicher Anzahl mit Polen, Litthauern und Deutschen zu besetzen und aus ihnen zwei Bürgermeister, einen Polen und einen Deutschen zu wählen²³. Nach einem Privilegium, welches König Stephan am 31. December 1582 der Stadt Kokenhusen ertheilte und Sigismund am 3. April 1596 auf dem Reichstage bestätigte, sollte die Stadt von der Botmäßigkeit der Präsidenten und Landrichter befreit sein und von den Urtheilen des Rathes an das Hofgericht (d. h. wohl das beim Könige befindliche, die Aula) appellirt werden, in kirchlichen Sachen aber an das rigasche Stadtconsistorium. In der Stadt sollte das rigasche Recht, so wie das oben angeführte thornsche Privilegium in Betreff der von Adelligen begangenen Vergehen Geltung haben. Die Unterbeamten sollten vom Rathe aus der Bürgerschaft gewählt werden; die Ausübung des augsburgischen Religionsbekenntnisses wurde zugesichert. Außerdem erhielt die Stadt einen Wochenmarkt, alle Krüge und die Braugerechtigkeit im Umkreise einer halben Meile, doch unbeschadet der Braugerechtigkeit der königlichen Schloßhauptleute zu deren eigenem Gebrauch. Endlich wurde jedem Bürger ein halber Haken Landes versprochen, da die Stadt sonst keine Nahrungsquellen habe. Dem Flecken Walk oder Fodel verlieh der König am 11. Juli 1584 Stadtrecht, das döbrptsche Gewicht, drei Jahrmärkte, einen Wochenmarkt am Freitage und einige Ländereien, die ihr erst vier Jahre später eingeräumt wurden. Der Stadtvogt sollte dem döbrptschen Schloßgerichte unterworfen sein. Dies Privilegium bestätigte Sigismund III. am 17. April 1590 auf dem Reichstage und gab auch der Stadt ein Wappen²⁴.

Von der polnischen Verwaltung auf dem platten Lande ist im Einzelnen wenig bekannt; ihren Geist haben wir durch die auf Reichstagen vorgebrachten Klagen kennen gelernt. Daß die Polen als Räuber und Landverderber nicht bloß den Deutschen, sondern auch den einheimischen Bauern in dem Grade verhaßt waren, daß sie sich in Lebensgefahr befanden, wenn sie sich einzeln ins Land wagten, erfahren wir sogar von einem polnischen, gleichzeitigen Schriftsteller²⁵. Zu den Betrügereien, durch welche sie sich in den Güterbesitz einzuschleichen suchten, liefert folgender urkundlich erwiesene Vorfall einen Beleg. Im Jahre 1591 erlangte ein gewisser Wysocki von Sigismund III. einen Lehnbrief über das Gut Raiskum, welches durch den Tod des Georg von Rosen erledigt sein sollte. Es erhoben sich aber Klagen, deren Untersuchung der König dem örtlichen Kreischef auftrug, und im folgenden Jahre wurde dieser Lehnbrief,

so wie das gegen Rosen erlassene Contumazialurtheil aufgehoben und Rosen durch einen Urtheilspruch des Königs und seines Raths wieder eingesetzt, da er persönlich erschienen war und so das Vorgeben, er sei gestorben, aufs blündigste widerlegt hatte²⁶. Von russischen Einfällen hatte Livland seit Annahme der polnischen Oberhoheit weniger als Esthland gelitten und aus Rußland und Litthauen wurde ein lebhafter Kornhandel nach Livland und von hier aus nach Holland, Norddeutschland (namentlich Lübeck und die skandinavischen Reiche) betrieben²⁷. Indessen hatte sich das Land von den frühern Verheerungen bei weitem noch nicht erholt. Pernau und Fellin lagen im Jahre 1584 wüst und verlassen²⁸, desgleichen um die Zeit die Schlösser Uerküll, Ubsel, Rodenpois, Smilten, Fickel, Werder, Fölkts, Oberpahlen, meist von den Russen zerstört²⁹. Einigen Edelleuten z. B. den Tiesenhausens, war die Rückgabe ihrer Güter versprochen worden³⁰.

Landtage fanden seit dem Frieden mit Rußland ziemlich häufig statt; im Jahre 1583 in Riga, im Jahre 1586 zu Neuermühlen, später meist in Wenden, vielleicht zum Theil deshalb, weil der dortige Bischof gewöhnlich präsidirte, was den protestantischen Livländern wenig gefallen konnte. Bisweilen wurde der Landtag vom Könige kurz vor einem zu haltenden Reichstage ausgeschrieben, damit die livländischen Stände über das auf dem Reichstage Vorzubringende zum voraus berathschlagen und ihre Abgeordneten zum Reichstage wählen konnten³¹. Auf dem nächstfolgenden Landtage statteten sodann die livländischen Abgeordneten von ihren Verrichtungen auf dem Reichstage Berichte ab, so z. B. auf dem Landtage von 1597³². Die Landtage dauerten gewöhnlich nur acht bis vierzehn Tage. Die Verhandlungen mehrerer derselben sind uns theils gar nicht, theils sehr unvollkommen bekannt. Welche Stellung der Ritterschaftshauptmann auf den Landtagen einnahm, läßt sich nicht nachweisen, jedoch bestand ein solches Amt noch einige Zeit und wurde im Jahre 1587 durch Wilhelm von Rosen, im Jahre 1598 durch Johann von Tiesenhausen zu Person verwaltet³³. Daß dasselbe im folgenden Jahre von der polnischen Revisionscommission abgeschafft worden, meldet Gadebusch und findet sich auch urkundlich bestätigt; Tiesenhausen lieferte die Insignien seiner Würde ab³⁴. In der von ihnen ausgestellten Urkunde sagen die Commissarien: Herr v. Tiesenhausen habe zwar die vom Adel ausgestellte Bestallung auf sein Amt vorgezeigt, allein sie hätten ihm und dem ganzen Adel bewiesen, daß seine Freiheiten in der neuen Staatsform und in andern Umständen einen genügenden Schutz fänden und das Amt also überflüssig sei, auch habe der König dessen Aufhebung befohlen und Tiesenhausen habe man Hoffnung auf eine andere Stelle gemacht. Aus so

nichtigen Gründen und mit so leichter Mühe wurde die wichtige und dem Adel höchst nachtheilige Maßregel bewerkstelligt. Der wendensche Wojewode, Georg Fahrensbach, der die Insignien empfing, wird schon vorher als Oberster der livländischen Ritterschaft angeführt. Von den Verhandlungen des Landtags von 1597 wissen wir aus dem Berichte der dörsptischen Abgeordneten, daß daselbst eine so große Verwirrung herrschte, daß über die städtischen Angelegenheiten nichts vorgetragen werden konnte. In dessen wurde über die Verhandlungen auf dem vorigen Reichstage Bericht abgestattet und zu dem nächstkommenden wurden Abgeordnete gewählt³⁵. Die Stadt Riga schlug vor, die Landgeistlichen dem von der Stadt kürzlich berufenen Superintendenten, so wie überhaupt die Landbewohner dem städtischen Consistorium zu unterwerfen, in welches einige Edelleute zur Aburtheilung der sie betreffenden Fälle gezogen werden sollten. Dieser Vorschlag, welcher der protestantischen Kirche mehr Einheit und Kraft gegeben hätte, freilich auf Kosten der Selbstständigkeit des Adels, hatte keine Folgen³⁶. Auf dem Landtage vom Januar 1598 hatten alle Städte Beschwerden vorgebracht. Nach denen der Stadt Dorpat zu urtheilen, bezogen sie sich meist auf Eingriffe und Bedrückung von Seiten der polnischen Beamten. Auch mit der Ritterschaft fanden Differenzen der Städte in Betreff des Handels und der Gerichtsbarkeit statt. Am 15. Januar wurde unter Vermittelung des Bischofs und des Präsidenten des wendenschen Kreises, Georg Fahrensbachs, Obersten der livländischen Adelsfahne, ein Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten, namentlich Riga, Dorpat und Pernau geschlossen. In demselben entsagte der Adel allem Handel auf dem Lande, ausgenommen dem Verkaufe des eigen gebauten Kornes bei 1000 Gulden Strafe. Die übrigen auf den Handel bezüglichen Bestimmungen sollen unten bei der Darstellung desselben in diesem Zeitraume angeführt werden. Zur bessern Wahrung des Landfriedens beschloß man, daß die in den Städten friedlos Gelegten nicht auf dem Lande, und die auf dem Lande Geächteten nicht in die Städte aufgenommen werden sollten, wer sich dem Gerichte entzog, demselben auf Requisition auszuantworten sei und keine Landstreicher, Juden, Schotten, Holländer u. dgl. geduldet werden dürften. Wer sich nicht durch einen von den Magisträten der drei größern Städte ertheilten Paß legitimiren konnte, sollte künftig in den kleinern Städten angehalten werden dürfen. Dieser Vergleich wurde am 14. Februar 1598 vom Könige bestätigt und ist außer den Vermittlern von den Abgeordneten der drei größern Städte und zehn Edelleuten von Seiten des Adels unterschrieben — ein Beweis, daß auch damals die Landtage nicht von der gesammten Ritterschaft, sondern wie früher nur von den Abgeordneten derselben besucht wurden³⁷. Auf dem

Reichstage von 1597 baten die Livländer um die Aufhebung der Landesordnung von 1589 und erklärten, das durch die livländischen Constitutionen von 1582 einverlangte Provinzialrecht sei schon längst eingefandt, (vermuthlich das umgearbeitete Ritterrecht, von dem es eine lateinische Uebersetzung giebt, die wohl aus Warschau nach Petersburg gekommen ist), ohne daß es von der Regierung beachtet worden sei. Sie verlangten, zur Abfassung eines neuen livländischen Landrechts zugezogen zu werden³⁸. In seiner Antwort vom 26. März erklärte der König, er wolle den Gebrauch des sächsischen Rechts, doch mit den von den Livländern gewünschten Ausnahmen, gestatten und zu diesem Behuf einen allgemeinen Landtag ausschreiben lassen.

Zum 2. März 1598 war vom Könige ein Reichstag zusammen berufen worden, um ihm zu einer Reise nach Schweden die nöthige Einwilligung und Geldunterstützung zu verschaffen³⁹. Die auf diesem Reichstage erschienenen Abgeordneten Reinhold von Brakel, Otto von Dönhof und David Hilchen klagten über Nichtbeobachtung der Privilegien und insbesondere über die dem Privilegium Sigismund Augusts widersprechende Besetzung aller Ehrenämter mit Polen und Litthauern⁴⁰, ohne dieselben indessen ganz von Belohnungen für die bei der Bertheidigung Livlands erwiesene Tapferkeit ausschließen zu wollen. Sie verlangten die Aufhebung der Landesordnung vom Jahre 1589, die noch gar nicht in Ausübung gekommen sei und die endliche Einführung eines festen und bestimmten Rechts. Dies hatte aber keine andere Folge, als daß am 13. April 1598 von dem Reichstage eine neue livländische Landesordnung oder Ordination erging, durch welche die Gleichberechtigung der drei in Livland vorhandenen Nationalitäten, der Polen, Litthauer und eingebornen Livländer förmlich anerkannt wurde⁴¹. Denn aus jeder sollten je zwei Bevollmächtigte auf den Reichstag abgefertigt werden, aus den Rechten aller drei Nationen sollte ein Gesetzbuch verfaßt werden und für alle drei Geltung haben, und im Fall die Gerichtsstellen nicht durch einheimische Wahl nach König Stephans Constitution besetzt würden, behielt sich der König vor, die erledigten Aemter durch tüchtige Personen aus den drei Nationen in gleicher Anzahl zu besetzen. Dafür erklärte sich der König nicht abgeneigt, Einheimische mit Starosteien und Erbgütern zu belehnen, Ersteres jedoch nur mit Genehmigung des Reichstags und Letzteres nach Vollführung der vorzunehmenden Güterrevision. In den Adelsstand erhobene Personen sollten die Rechte desselben in Livland nur auf ausdrücklichen Beschluß des Reichstags oder mit einmüthiger Zustimmung aller Livländer ausüben. Livländische Edelleute, welche in Polen und Litthauen besitzlich waren, sollten daselbst zu Civilämtern zugelassen werden. Die Präsi-

ten der verschiedenen Kreise sollten künftig *Wojewoden* (Palatini) heißen wie in Polen, und dieselbe Competenz wie die übrigen gleichnamigen Beamten des Königreichs besitzen. Die Zahl der Beamten in den *Wojewodschaften* ward außerdem vermehrt; viele der neuen Aemter waren aber ohne alle Bedeutung. Hiärn meldet, daß die *Livländer* Anfangs mit der neuen Ordnung sehr zufrieden waren. Es scheint also, daß *Sigismund Augusts* Privilegium bisher so wenig beachtet wurde, daß die *Livländer* sogar eine Gleichberechtigung mit Polen und *Litthauern* zur Erhaltung von *Kronämtern* als eine Günst aufnehmen mußten. Nahm sich doch die polnische Regierung in Preußen auch nicht anders⁴². Von Polen oder *Litthauern* in *Livland* und namentlich zur Vertheidigung desselben geleistete Dienste wollte sie durch Ehrenstellen und Güterverleihungen in *Livland* selbst belohnen, umsomehr als *Sigismund August* nur in Beziehung auf die Aemter ein Versprechen abgegeben hatte⁴³. Um die überlästigen Polen zu entfernen, wurden, wie selbst der katholische *Fabricius* meldet, die Aemter ihnen von Eingebornen abgekauft⁴⁴. Vergebens suchte der Adel (im Jahre 1603) um die Rechte des polnischen und litthauischen Indigenats nach⁴⁵. Zur Ausführung der neuen Verordnung und zur Besetzung der verschiedenen Aemter wurde noch im Jahre 1598 eine zahlreiche Commission, aus dem Kanzler *Leo Sapieha*, dem Erzbischofe *Solikowsky*, vielen andern königlichen Beamten und *David Hülsen* bestehend, ernannt. Der Letztere war nämlich unterdessen durch die Günst des Großkanzlers *Zamoisky* geadelt, königlicher Secretair und Landgerichtsnotar zu *Wenden* geworden. Außer der Revision der Güter wurde derselben auch die Aufzeichnung der echten und wohlverdienten *livländischen* Adelsfamilien aufgetragen, — („de familiis Livoniae hominibusque genuinis et benemeritis cognoscant“) der erste Schritt zu einer Adelsmatrikel. Die Revision der Adelstitel schien der Regierung eben so nöthig, wie die der Güter. Der Adel, der ursprünglich an eine kriegerische Lebensart und an den Besitz von Lehngütern haftete, war allmählig zu einem Geburtsadel geworden, ohne sich jedoch von jenen beiden Bedingungen ganz losgerissen zu haben, so daß es unbefähigten Edelleuten oder solchen, deren Besitz durch die Güterrevisionen etwa nicht anerkannt würde, sehr schwer werden mußte, ihren Adel zu beweisen und derselbe daher auch für manche Familien zweifelhaft ward⁴⁶. Die Glieder der Revisionscommission theilten sich in die Arbeit und fertigten ein Verzeichniß sämmtlicher Güter und der ihnen zugeschriebenen Bauern an. Die Letztern klagten über die Ungleichheit der ihnen auferlegten Leistungen, zu deren Regulirung eine Vermessung des Landes nothwendig sei, über willkürlich ihnen auferlegte Strafen und Lasten und über falsches Maaß. Diesem traurigen Zustande

wenigstens einigermaßen abzuhefeln, fixirten sie den Geldpreis der bäuerlichen Naturalleistungen an die königlichen Schlösser⁴⁷. Die Weinter wurden beinahe ausschließlich an Polen vertheilt, obwohl Hilchen das Gegentheil gehofft und daher die Absendung der Commission angeregt, auch von dem Adel 60,000 Gulden erhalten haben soll, um den Reichstag zu seinen Gunsten zu stimmen⁴⁸. Im folgenden Jahre (1599) wurde bei Gelegenheit der Rüstungen gegen Schweden auch die erste Rosßdienstrolle aufgezeichnet⁴⁹, welche aber weder die von Polen und Litthauern besessenen, noch die königlichen und Starosteigüter umfaßte und einen Totalbestand von sechshundert Reitern aufstellte⁵⁰. Wenn die Bestrebungen der polnischen Regierung, Ordnung zu schaffen, lobenswerth waren, so erbitterte sie doch durch die Art, wie ihre Befehle ausgeführt wurden. Die neu verordnete Revision beraubte, wie Hiörn und Kelch melden, viele Familien ihrer Güter⁵¹, vielleicht dabei auch mittelbar ihres Adels, indem sie die Güter der Krone zusprach. Jedem Wojewoden wurde ein Castellan untergeordnet, der den Rosßdienst zu befehligen hatte. Statt des Gerichtslandtags wurde im Jahre 1600 in Wenden ein Obertribunal wie in Polen aus funfzehn vom Adel der Wojewodschaften erwählten Assessoren unter Vorsitz des Administrators errichtet. Dasselbe sollte inappellabel entscheiden, ausgenommen in Processen über geistliche Güter oder Angelegenheiten der größern Städte, so wie in Streitsachen zwischen königlichen und adeligen Gütern, wo die Berufung wie früher an den königlichen Gerichtshof zu Warschau ging. Dies Tribunal wurde übrigens nur zeitweilig bis zum nächsten Landtage errichtet und die vollständige Organisation desselben durch den bald mit Schweden ausbrechenden Krieg gehindert. Die Städte Riga, Dorpat, Pernau, Wenden und Dünaburg erhielten Staroste- oder Schloßgerichte (*judicia capitanealia sive castrensia*) als erste Instanz für Criminal- und Polizeisachen und die Domainenverwaltung⁵².

Ueber die Ausarbeitung eines neuen Landrechts war schon auf dem Landtage von 1593 verhandelt worden, und zwar erfahren wir aus dem Berichte des dörrptischen Landtagsabgeordneten, daß die Ritterschaft sich der Bestätigung des bestehenden Landrechts (vermuthlich des Ritterrechts) widersetzte und beschloß, bei dem Könige um Abänderungen in diesem wohl schon damals für ungenügend erachteten Rechtsbuche anzuhalten⁵³. Allerdings mochte darin Manches veraltet erscheinen, besonders seitdem die Kenntniß und wohl auch der Gebrauch des römischen Rechts sich verbreitet hatte. Daß das Letztere der Fall war, sieht man aus der wichtigen Stelle, welche das römische Recht in dem bald darauf abgefaßten livländischen Landrechte einnimmt⁵⁴. Mit der Ausarbeitung eines solchen war nämlich die oben erwähnte große Revisionscommission beauftragt worden.

Den ersten Entwurf verfaßte auf ihren Wunsch Hilchen⁵⁵ und wurde in einigen Monaten bis zu Anfang August damit fertig. Der Entwurf wurde der Commission und ihrer Instruction gemäß einigen Abgeordneten aus den drei Nationen des livländischen Adels vorgelegt und zu der Durchsicht desselben auch der rigasche Rath eingeladen, obwohl Hilchen, wie er selbst sagt, in seinem Entwürfe die Städte von der Gerichtsbarkeit des zu errichtenden Obertribunals und also auch von der Anwendung des Landrechts exemirt hatte⁵⁶. Der Rath, welcher vermuthlich das Gegentheil befürchtete, wick der Einladung aus und verlangte nur die Mittheilung dessen, was etwa die städtischen Privilegien betreffen würde, um sich darüber zu erklären. Dies scheint einen bitteren Schriftwechsel veranlaßt zu haben, welcher zu einer, wie wir sehen werden, folgereichen Feindschaft zwischen Hilchen und dem zweiten Syndicus Godemann den ersten Grund legte. An dem Entwürfe scheint von Seiten der Commission wenig geändert worden zu sein⁵⁷. Dem im Jahre 1600 versammelten Reichstage wurde er zur Bestätigung vorgelegt, dieselbe aber bis zum nächsten Reichstage verschoben. Der König ermächtigte indessen vorläufig die von den Commissarien verordneten Richter, die Civilprocesse nach dem neuen Landrechte zu entscheiden und genehmigte auch die Errichtung des vorgeschlagenen Obertribunals, doch sollte dasselbe dem Gerichtsgebrauche des polnischen obersten Gerichtshofs folgen. In Criminalsachen sollten die Wojewoden entscheiden⁵⁸. Im Widerspruche hiermit wies der König einige Jahre später die Ritterschaft, die sich auf dies Landrecht berief, mit dem Bedeuten zurück, daß es noch nicht bestätigt sei (im Jahre 1606). Obwohl im Hilchenschen Landrechte sich manche Bestimmungen fanden, die den Polen schmeicheln mußten und der provinziellen Entwicklung nachtheilig waren, z. B. daß sämmtliche Gerichtsprotokolle lateinisch zu führen und die Urtheile den Parteien ebenfalls in dieser Sprache zu eröffnen seien⁵⁹, so fanden sich doch wieder andere, die den livländischen Adel bei seinen Rechten und Besitzlichkeiten schützten⁶⁰.

Das Hilchensche Landrecht ist in drei Bücher getheilt, das erste in zweiundzwanzig Titel, umfaßt das öffentliche Recht, fehlt in einigen Handschriften und ist hauptsächlich nach den polnischen Ordinationen gearbeitet. Die zwei ersten Titel von dem Landesherren, den Richtern, Beamten und den königlichen Regalien fehlen gänzlich und ihre Ausführung sollte wohl dem Könige und dem Reichstage anheim gestellt bleiben. Der dritte Titel handelt vom Bischofe zu Wenden, der vierte von den Wojewoden, der fünfte von den Castellanen u. s. w. Das zweite Buch umfaßt das Civil-, Polizei- und Criminalrecht; es folgt größtentheils der Ordnung und Titelfolge der justinianeischen Institutionen und selbst der Inhalt ist fast wörtlich

derselbe, mit Ausnahme jedoch der eingeschalteten Titel über dem römischen Rechte fremde und dem livländischen eigenthümliche Materien z. B. der Titel 11 — 22 über Erbbauern, Landstreicher, das Güterrecht, die Erbgesessenen, das Halsgericht, das Jagdrecht, Bienenstöcke, das Hölzungs- und Weiderecht. Auch die justinianeische Eintheilung in Personen- und Sachenrecht, auf welche Obligationen aus Verträgen und Verbrechen folgen, ist beibehalten. Die oben angeführten eingeschalteten Titel, so wie der Titel 26 über das Erbrecht, sind von römischen Rechtsbestimmungen frei und folgen dem ältern einheimischen Rechte wenigstens in seinen Grundzügen, enthalten aber auch dem litthauischen Statut entnommene Bestimmungen und außerdem noch andere, deren Ursprung unbekannt ist und die vielleicht aus der damaligen Gerichtspraxis und dem Gewohnheitsrechte geschöpft sind. Ein großer Theil der Bestimmungen dieser Titel (über Erbbauern, das Jagdrecht, Grenzscheidungen, Commissarien und Erbrecht) finden sich beinahe wörtlich in einer Schrift vor, die den Titel „althergebrachte und in der Praxis beobachtete livländische Rechtsgewohnheiten“ führt⁶¹ und die dem Hilchenschen Landrechte entweder zur Quelle gedient hat oder ein Auszug aus demselben ist. Das dritte Buch des Hilchenschen Landrechts enthält den Proceß.

Die Art, wie Hilchen einen der wichtigsten Gegenstände der Ritterrechte, das Erbrecht, behandelt hat, mag einen Begriff von seiner Methode bei der Bearbeitung der Fragen dieser Art geben, die er nicht aus dem römischen Rechte schöpfen konnte. Wo er von der Natur der adeligen Güter überhaupt spricht⁶², sagt er, sie seien bisher theils Gnadengüter, theils eigentliche Lehngüter gewesen, da aber König Sigismund August dem Adel ein gleichförmiges Erbrecht verliehen und Sigismund III. auf dem Reichstage von 1598 dem Adel die erbliche Verleihung der kleinern Güter (*minutiora bona*) zugesagt habe, so seien sämmtliche adelige Güter als Erbgüter anzusehen, die auf die Kinder und Seitenverwandten beiden Geschlechts vererben. Im Privilegium Sigismund Augusts wird aber außer dem Gnadenerbrechte ausdrücklich das Gesammthandrecht genannt, welches das weibliche Geschlecht von der Erbschaft in liegenden Gütern ausschloß und von Hilchen an dieser Stelle, keineswegs aber im Titel 26 (von Erbnehmung) übergangen wird, vermuthlich weil es nur in wenigen Geschlechtern herrschte. Seine Deduction ist also geschichtlich nicht ganz richtig, aber sie ist der damals herrschenden Praxis gemäß, welche nur das Gnadenerbrecht kannte. Hilchen hat auch die Hauptsätze desselben aufgenommen, aber mit wesentlichen Abweichungen. So hat er nach dem litthauischen Statute, dem Sylvesterischen Gnadenerbrechte zuwider, den Töchtern gleiche Erbtheile mit den Söhnen im mütterlichen Vermögen angewiesen und den Brautschatz der

Tochter in Ermangelung eines Testaments auf ein Viertel des Sohnes-
 theils im gesammten väterlichen Nachlasse festgesetzt. Die erste dieser Be-
 stimmungen ist in die Praxis übergegangen, denn die mütterlichen Ver-
 mögen bestanden beinahe immer in Mobilien, die ohnehin zwischen den
 Geschwistern gleich getheilt wurden; die letztere Bestimmung aber nicht,
 denn sie war dem livländischen Rechte aus eben diesem Grunde ganz
 fremd. Ferner ertheilt Hilchen der Schwester und ihren Kindern ein Erbrecht
 im Nachlasse ihrer verstorbenen Schwester, auch wenn Brüder vorhanden
 sind. Dies widersprach zwar dem Sylvesterschen Gnadenrechte, war aber
 durch das Gellingshausensche Privilegium wenigstens für einen Theil Liv-
 lands eingeführt und vermuthlich von der Praxis angenommen, hat sich
 auch in derselben erhalten. Das Erbrecht der Ehegatten, welches in den
 Rechtsbüchern eine so große Rolle spielt, hat Hilchen ganz mit Stillschwei-
 gen übergangen. Dagegen setzt er der armen Wittwe eine Versorgung
 von 200 Gulden aus und läßt dem Wittwer den Nachlaß seiner Frau,
 so lange er sich nicht wieder verheirathet, er sei denn ein Verschwender⁶³.
 Man sieht also, daß Hilchen mit seinen Quellen ziemlich willkürlich um-
 gegangen ist. Allerdings war die ihm gestellte Aufgabe mit Gewissenhaf-
 tigkeit zu lösen unmöglich; die Rangordnung der von ihm zu benutzenden
 und einander widersprechenden livländischen, polnischen und litthauischen
 Rechte war gar nicht festgesetzt. Daß er mit Hintansetzung des altgerma-
 nischen Rechts so viel römisches' aufgenommen hat, zeigt von der Ver-
 breitung des letztern in Livland und hat auch manche Verbesserungen her-
 beigeführt. So wurde z. B. sonst, wie zum vorhergehenden Zeitraume
 angegeben ist, die Ausstellung zweier Schuldbriefe auf ein und dasselbe
 Landgut für ein Verbrechen angesehen⁶⁴; Hilchen setzte nach Vorgang
 des römischen Rechts fest, daß in einem solchen Falle die ältere Hypothek
 der jüngern vorgehen solle, was sich in der Praxis erhalten hat⁶⁵. In-
 dessen erhielt der Hilchensche Entwurf keineswegs allgemeine praktische
 Gültigkeit, wie unter Andern aus dem Urtheile⁶⁶ Sigismunds III. in
 Sachen Uerkülls wider Mengden vom Jahre 1615 ersichtlich ist, in wel-
 chem das Sylvestersche Privilegium als Rechtsquelle citirt und auf Grund
 desselben der überlebenden Wittwe ein Sohnesstheil an den Gütern ihres
 verstorbenen Mannes zugesprochen wird, die übrige Hälfte aber nach dem
 Tode ihres Sohnes nicht ihr, sondern einem Vetter desselben, als näch-
 stem Verwandten von der Schwertseite, zufällt. Bei der Willkür, mit
 welcher Hilchen seine Quellen behandelt hat und der Unvollständigkeit sei-
 ner Darstellung, ist dies wohl für ein Glück zu erachten. Daß auch das
 Gesammthandrecht in dieser Zeit noch praktische Gültigkeit hatte, ersieht
 man aus dem Landtagschlusse von 1573, welcher eine Auseinandersetzung

dieses Rechts enthält und festsetzt, wie es mit demselben künftig gehalten werden soll. Er stimmt mit dem desfallsigen ordensmeisterlichen Gnadenbriefe vom Jahre 1540 überein, enthält aber außerdem noch eine Bestimmung, welche die Anwendung des Nählerrechts der Verwandten bei Verkäufen von Gesammthandgütern erleichtern sollte. Die nächsten Agnaten sollten nämlich das Recht haben, das Gut taxiren zu lassen, und nach der Taxe an sich zu nehmen, im Fall der Verkäufer zu viel dafür forderte. Ferner sollte die beerbte Wittwe sowohl an Gesammthand- als an Gnaden- und Mannlehngütern immer ein Rindestheil und überhaupt gleiche Rechte haben.

Zur Sittengeschichte jener Zeit gehören einige merkwürdige Beispiele religiösen Irrwahn's, zu dem der Glaubenseifer jener Zeit führte. Im Jahre 1564 trat ein Bauer, der sich bei der wüsten Kirche zu Kusfal in Harrien aufhielt, als gottbegeisterter Seher auf und verlangte, man solle künftig statt des Sonntags den Donnerstag feiern, weil dies der einzige Tag sei, welcher der Gottheit gehörige Unterstützung gegeben habe, als diese einmal in großer Noth gewesen und alle Tage der Woche um Hilfe angerufen hatte. Dieser Aberglaube fand Anklang und erhielt sich über ein Jahrhundert lang⁶⁷. Zwanzig Jahre später erschien der livländische Edelmann Otto Lamsdorf mit einem bloßen Schwerte auf dem rigaschen Markte und prophezeite die Vertreibung der Türken, eine Belagerung Rigas durch den König Stephan, einen schmachvollen Tod desselben, die Thronbesteigung des schwedischen Prinzen Sigismund in Polen, dessen Krieg mit Schweden und dessen Niederlage, den Einfall der Schweden in Livland, wo sie verschwinden, nach einem andern Gesichte aber die Polen aus Livland verjagen sollten. Dabei rief er Wehe über Riga aus, das nur auf Aufruhr sinne und über den König Stephan, der nichts Gutes vorhabe. Natürlich kam er dafür ins Gefängniß. Weiter weiß man nichts von ihm⁶⁸.

Kapitel VIII.

Die schwedische Verwaltung in Esthland und die dänische in Desel.

Während die Polen, abgesehen von dem Schutze, den sie Livland gegen die Russen gewährten, das Ihrige dazu gethan hatten, um ihre aufgedrungene Herrschaft so unleidlich als möglich zu machen, während Stadt und Land unter dem Drucke und Uebermuthe der polnischen Befehlshaber seufzten und von jesuitischen Umtrieben gequält wurden und

der Adel einen Theil seiner Güter, Riga und Dorpat ein Hauptstück ihrer Verfassung verloren hatten, bot die schwedische Verwaltung in Esthland einen ganz andern Anblick dar.

Trotz der verheerenden Kriege ernährte Harrien dreißig Wochen lang über 30,000 Deutsche und Russen und es blieb noch so viel übrig, daß Edelleute und Bauern sagten, sie wollten den Schaden nicht achten, wenn es nur dabei bliebe. Leider aber war dies nicht der Fall. Esthland wurde mehrere Male durch Krieg, Pest und Hungersnoth aufs fürchterlichste verwüstet. Reval verlor einen großen Theil seines Handels, welcher trotz aller Anstrengungen der schwedischen Regierung sich nach Narwa hinwandte⁶⁹. Adel und Bürgerschaft verarmten und viele mußten sich vom Raube nähren und unter den Befehl des Bauern Ivo treten⁷⁰. Ohne die kräftige Unterstützung des Schwedenkönigs, welcher sogar sein Tafelgeschirr zur Besoldung der Kriegsleute verwandte und aus Livland keinen Thaler nahm⁷¹, ohne die Kriegskunst der schwedischen Heerführer, namentlich des Pontus de la Gardie, der den Krieg nach Rußland zu versetzen wußte, und ohne die Tapferkeit des schwedischen Adels, von dem kaum ein Geschlecht war, welches nicht in Esthland gekämpft hätte⁷², wäre diese Provinz eine Beute der Russen geworden. Unähnlich den polnischen Truppen hielten die Schweden in Livland gute Mannszucht und wurden aus ihrem Vaterland mit Proviant versehen, von dem sie sogar einen Theil den Eingebornen für ein Billiges überließen⁷³.

In den Privilegienbestätigungen, welche jeder Regierungswechsel herbeiführte, finden sich keine Vorbehalte und einschränkende Klauseln, wie in denen der polnischen Könige. Obwohl dieselben von den regierenden Fürsten auch für ihre Nachkommen ertheilt wurden, so benutzte man doch die Erneuerung der Bestätigung bei jedem Thronwechsel zur Einführung von Modificationen und Ergänzungen, durch welche einzelne in den Privilegien nicht vorkommende Punkte festgesetzt wurden, wie z. B. in der Bestätigung der Privilegien der Stadt Reval durch Johann III. vom 11. Februar 1570, daß die Stadt sich mit der Hanse in keine dem Reiche Schweden nachtheiligen Bündnisse einlassen solle und in der König Sigismunds vom 10. April 1594, daß in Sachen mindestens 500 Thaler an Werth von den Urtheilen des Raths an das königliche Hofgericht in Stockholm und nicht wie früher an den lübisches Rath appellirt werden sollte, was schon durch einen königlichen Abschied vom 1. August 1590 festgesetzt war⁷⁴. Außerdem fanden auch noch königliche Anordnungen und Resolutionen statt, aber in geringer Anzahl und bei weitem nicht in solchem Maasse und über so wichtige Theile des Rechts, wie im nächsten Zeitraume.

Von Profelytismus konnte unter den obwaltenden Verhältnissen in Esthland nicht die Rede sein. Der Prediger bei der Dlakirche in Reval Johann von Geldern, den Rüssow sehr rühmt, wurde schon am 2. Aug. 1561 zum Superintendenten und am 13. August 1569 von Johann III. zum ersten lutherischen Bischof in Livland ernannt. Im Jahre 1565 war es der Magister Peter Folling schon gewesen, doch starb er in demselben Jahre. Vielleicht suchte man hierdurch auch den Ansprüchen des Herzogs und Bischofs Magnus auf die nun säcularisirten Bisthümer Reval und die Biek entgegen zu treten. Die letzten Ueberreste des Katholicismus, das Kloster zu Pabis und das hapsalsche Domkapitel, verschwanden schon in den Jahren 1561, 1563. Die Nonnenklöster zu St. Michaelis und St. Brigitta wurden zwar erhalten, mußten aber die Reformation annehmen⁷⁵, das letztere wurde von den Russen zerstört. Nach Johann von Geldern, der im Mai 1572 starb, ist kein anderer Bischof von Reval bekannt, als Christian Agrikola oder Leuonmark. Die beständigen Kriege mit den Russen verhinderten übrigens die schwedische Regierung, sich anhaltend mit dem Kirchenwesen zu beschäftigen. In Ermangelung einer eignen Kirchenordnung nahm man die im Jahre 1572 vom Herzoge von Kurland gegebene an. Sie blieb ein halbes Jahrhundert in Kraft. Die katholisirenden Versuche der Könige Johann und Sigismund in Schweden erstreckten sich nicht bis auf Esthland. Durch die Kirchenversammlung zu Upsala im März 1593 erlangte der Protestantismus in Schweden trotz aller Umtriebe der Jesuiten eine neue Kraft und wurde unter Herzog Karls Leitung zum Lebensprincipe dieses Reichs und seiner Regierung. Kurz zuvor war David Dubberg als Kirchenvisitor nach Esthland geschickt worden, wo er zehn Jahre hindurch thätig war⁷⁶. In manchen Stücken herrschte noch ein dumpfer Aberglaube. In Narwa ward am 5. Mai 1615 eine nach glücklich überstandener Wasserprobe durch mehrmalige Folter vermeintlich überwiesene Zauberin verbrannt, weil sie nach Zeugenaussagen durch Teufelskünste dem Einen geholfen, dem Andern die Krankheit wieder zugefügt⁷⁷.

Nachdem die Rechte und Güter der harrisch-wirischen mit der jerswenschen seit dem Jahr 1560 vereinigten Ritterschaft schon am 2. August 1561 von Erich XIV. und am 9. October 1570 von Johann III. bestätigt worden und die wiefsche Ritterschaft im August 1582 sich der Krone Schweden unterworfen hatte⁷⁸, wurde von einem am 20. März 1584 zu Reval abgehaltenen Landtage auf Vorschlag des Gouverneurs Pontus de la Gardie beschlossen, die vier Provinzen Harrien, Wirland, Terwen und die Biek in einen einzigen, gleiche Rechte genießenden Staatskörper zu vereinigen, wobei der Lehn- oder Rossdienst auf einen

Reiter von 20 Haken (besetzt oder unbesetzt) festgesetzt wurde⁷⁹. Vom Könige wurde dies am 25. August 1584 genehmigt. Die harrisch-wirische Ritterschaft, welche seit beinahe vier Jahrhunderten das Land inne hatte und seit beinahe drei Jahrhunderten eine Corporation ausmachte, gewann durch diesen keineswegs heterogenen Zuwachs an Stärke und Einheit. Die esthländische Ritterschaft zeichnet sich auch noch jetzt durch ihre Einigkeit aus. Prozesse unter Mitbrüdern sind beinahe unerhört. Dies ist in Livland weniger der Fall, dessen Ritterschaft zu polnischen Zeiten nur zum Theil aus der frühern rigaschen und döbrptschen Stiftsritterschaft bestand, viele alte Familien verlor, denen ihre Güter entzogen wurden und an ihrer Stelle Fremde in ihrer Mitte sah. Was den Güterbesitz anbelangt, so hatte die Krone alle Ordensgüter eingezogen und vieler Ländereien, so wie der dem Herzog Magnus verkauften bischöflichen Güter sich im Kriege bemächtigt. Allein dieser ausgedehnte Besitz wurde bald durch zahlreiche Verleihungen oder Verpfändungen an Officiere und sogar an Bürger auf Lebenszeit oder zu erblichem Besitz, zur Belohnung, als Soldrückstand, oder zum Ersatz für Vorschüsse vermindert, wobei die Unadeligen in den Adelsstand erhoben, Adelige mit erblichen Titeln begnadigt wurden⁸⁰. Zwar fanden auch in Esthland in den Jahren 1586, 1591 und 1606⁸¹ Güterrevisionen statt und einige Güter wurden eingezogen und wieder weiter verlehnt, der Besitz des Adels im Ganzen ward aber nicht erschüttert, sondern vielmehr befestigt. Daher sollen sich in Esthland zweihundert Erbgüter, die Lehngüter ungerechnet, gefunden haben, im doppelt so großen Livland bei der Revision von 1599 aber nur halb so viel⁸². Allgemeine Bestätigungen der esthländischen Landesprivilegien erfolgten auch am 10. October 1594 von Seiten Sigismunds und am 3. September 1600 von Seiten des Regenten, Herzogs Karl von Südermannland. In der letztern Urkunde wird der Rossdienst auf einen Reiter von fünfzehn besetzten Gesinden festgesetzt und für ein besetztes Gesinde ein solches erklärt, welches wöchentlich mit einem Paar Ochsen oder Pferden dem Herrn dient. Zugleich versprach das Land, im Falle der Verheirathung einer königlichen Prinzessin von jedem Pferde Rossdienst 20 Thaler zur Aussteuer zu geben. Als der schwedische Kronprinz Sigismund den polnischen Thron bestieg, fürchteten die Esthländer mit Polen wieder vereinigt zu werden und erlangten daher von Johann III. die schriftliche Zusicherung (vom 6. September 1588), daß ihr Vaterland von Schweden nicht getrennt werden solle. Ihre Furcht war um so gegründeter, als schon Stephan Bathory die Abtretung Esthlands als eines Theils Livlands von den Schweden verlangt hatte und die Polen diese Abtretung auch Anfangs zur Bedingung der Wahl Sigismunds machten.

Die Landtage dauerten in althergebrachter Weise fort. Die Form der Verhandlungen auf denselben läßt sich aus den von Brandis in seinen Sammlungen aufbewahrten Acten einiger Landtage entnehmen. Man sieht daraus, daß die Landtage von den Landrätthen, z. B. im Jahre 1595, später aber allgemein vom Statthalter nach Verständigung mit den Landrätthen zusammen berufen wurden⁸³. Die Versammlungen fanden meist, doch nicht immer, in Reval statt (z. B. 1585 in Koiv, 1594 und 1595 in Wosel). Mit ihnen war der Gerichtstag meist verbunden⁸⁴. An ihnen nahmen alle besitzlichen Edelleute Theil, welche Landsassen, Landschaft oder auch Ritterschaft genannt wurden⁸⁵. Das Landrathscollegium („die königlichen Landrätthe und Ältesten“) machte der Ritterschaft Propositionen, über welche dieselbe berathschlagte und ihre Antwort nebst sonstigen Beschwerden und Petitionen dem Landrathscollegium mittheilte, worauf ein gemeinschaftlicher Abschied erfolgte. Bei der Eröffnung präsidirte bisweilen der königliche Statthalter, wie z. B. auf dem Land- und Gerichts- oder Dingeltage vom Januar 1596. Vor den Verhandlungen wurde zur Wahl des Ritterschaftshauptmanns oder Rittmeisters geschritten, den die gesammte Ritterschaft zu wählen und Statthalter und Rätthe zu bestätigen hatten, so wie auch zur Besetzung der etwa erledigten Landrathsstellen. Hieran nahm aber nur das Landrathscollegium und nicht die übrige Ritterschaft Theil. Dann wurde der Frieden gebannt, die Privilegien wurden verlesen und die Gerichts- oder sonstigen Verhandlungen begannen⁸⁶, nachdem bisweilen noch der Secretair eine Anrede (Oration) im Namen des Statthalters und die Rätthe an die Ritterschaft gehalten hatten⁸⁷. Durch den Landtag vom März 1599 wurden zum ersten Male von jedem Kreise jährlich zu wählende Ausschüsse angeordnet, welche die laufenden Angelegenheiten zwischen den Landtagen mit den Landrätthen und dem Ritterschaftshauptmanne besorgen sollten, — der Ursprung der noch jetzt bestehenden, aber auf drei Jahre gewählten Kreisdeputirten. Von den Urtheilen des Landesgerichts durfte nicht einmal an den Landesherrn appellirt werden⁸⁸.

So wie Livland, so erhielt auch Esthland ums Jahr 1600 ein neues Rechtsbuch vom Ritterschaftssecretair Moriz Brandis, freilich nur eine Privatarbeit, indessen waren die frühern Rechtsbücher, mit Ausnahme des Waldemar-Erichschen Lehnrechts, ebenfalls nichts Anderes gewesen. Diese Arbeit steht insofern über der Hilchenschen, als sie sich treu an ihre Quellen hält, nämlich das Waldemar-Erichsche Lehnrecht, das umgearbeitete Ritterrecht (unter dem Namen des livländischen Landrechts), die verschiedenen Privilegien und Gnadenbriefe, die Landtagschlüsse und Präjudicate und dieselben auch immer genau citirt. Das

einzige spätere Citat ist ein Privilegium Gustav Adolphs vom Jahre 1617, welches vermuthlich später eingetragen worden ist. Aus diesem Werke und aus den von Brandis verfaßten Protokollauszügen für die Jahre 1594—1598 lassen sich die seit Anfange dieses Zeitraumes mit dem Landrechte vorgegangenen Veränderungen und die Ergänzungen zu denselben einigermaßen erkennen. Sie sind wenig zahlreich, besonders wenn man die dunkeln und mit ihren Ueberschriften nicht stimmenden Auszüge wie billig nicht berücksichtigt. Zu den wichtigsten gehören folgende: Der Rosdienst sollte nur innerhalb des Landes verlangt werden und schlug die Ritterschaft namentlich im Jahre 1598 dem Könige Sigismund ab, denselben nach Schweden zu stellen⁸⁹. Die im Lande nicht Eingeseßenen durften vor das Rittergericht nicht belangt werden, wohl aber gehörten Injuriensachen der Geistlichen dahin⁹⁰. Eine Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe mit ihrer Mutter wird nicht gestattet⁹¹; desgleichen verloren Frauen, die sich unter ihrem Stande verheiratheten, ihr Erbrecht⁹². Jede Auffsagung des Friedens, d. h. jede Fehde, wird mit der Acht bestraft⁹³. Abgeschiedene Töchter haben kein Erbrecht am väterlichen Vermögen. Der Nachlaß einer kinderlosen Wittwe geht an ihre Agnaten und nicht an die ihres Mannes⁹⁴, Erbgüter darf man nicht durch Testament vergeben, auch nicht seiner Ehefrau⁹⁵. Obwohl den allgemeinen löblichen Rechten und adeligen Freiheiten widersprechende Testamente durch Besiegelung auch noch so vieler Zeugen nicht gültig werden⁹⁶, so findet sich dennoch ein Fall, wo ein ungewöhnliches Vermächtniß zu Gunsten „zweier tugendhaften Jungfrauen“, die den Verstorbenen wie einen Vater geehrt hatten, aufrecht erhalten wurde, obwohl das Testament, wie es scheint, nicht in Kraft blieb⁹⁷. Die Baarschaft außerhalb der vier Pfähle wurde den Erben und nicht mit den übrigen Mobilien der Wittwe des Verstorbenen zuerkannt⁹⁸. Das der Wittwe gegebene Versprechen einer Leibzucht am Gute schloß die Morgengabe aus⁹⁹; die letztere sollte nicht über das Doppelte der Mitgift betragen¹⁰⁰. Während des Trauerjahrs wurden Wittwen von jeder Ansprache in Betreff des Nachlasses ihres Mannes verschont¹. Wegen Verletzung über die Hälfte sollten Verträge aufgehoben werden², eine dem römischen Rechte entnommene Bestimmung. Auf dem Landtage vom Jahre 1587 wurden die älteren Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche ein Gut Mehreren verpfändeten, wiederholt und den Gläubigern anbefohlen, in solchem Falle zusammenzutreten und von ihrer Gesamtforderung, wenn sie den Werth des Guts überstiege, den Ueberschuß pro rata fallen zu lassen, worauf es demjenigen, der die größte Summe darin behielte, frei stehen sollte, das Pfandgut für sich zu behalten und

seine Mitgläubiger auszulösen³. Doch finden wir auch zugleich den in einem Urtheilsprüche vom Jahre 1585 ausgesprochenen römischen Rechtsatz, daß ältere Verschreibungen und Schuldbriefe den jüngern vorgezogen werden. Beides ist von Brandis in sein Rechtsbuch aufgenommen⁴. Bei Besitzfreitigkeiten wurde der Besitz bis zur endlichen Entscheidung geschützt⁵. Fremde und in einem auswärtigen Bezirke Eingeseffene mußten, sie seien Kläger oder Beklagte, auf Erfordern des Gegentheils Caution leisten⁶. Auf Citationen, die nicht wenigstens vierzehn Tage vor dem angesetzten Gerichtstage erfolgten, brauchte man sich nicht einzulassen⁷. Auf die Aussage eines einzigen Zeugen durfte keine Klage gegründet werden⁸. Eben so wenig wurden ungeschworne Zeugnisse beachtet, desgleichen in Injurien- und Grenzsachen, Aussagen von Bauern, wenn ihrer nicht wenigstens sieben übereinstimmend zeugten⁹. Der Zinsfuß bei Darlehen wurde von dem Landtage vom Jahre 1595 auf sechs Prozent festgesetzt und jeder höhere Zins für Wucher erklärt. Auf demselben Landtage wurde beschlossen, den Bauern die in ihren Händen befindlichen Gewehre abzunehmen, indem befürchtet wurde, daß dieselben bei jeder, auch der geringsten Zurechtweisung von Seiten ihrer Herrschaften („do die ihrer Ungebür wegen etwa von der Herrschaft oder deren Verordneten kaum sauer angesehen werden“) ihre Waffen gegen sie kehren könnten¹⁰. Dies zeugt für den in Folge der vielen Kriege verwilderten Zustand des Landes. In den gewiß zahlreichen Fällen, wo das einheimische Recht nicht ausreichte, sollte man sich an „dem Kaiser Rechte“, d. h. an das gemeine deutsche Recht halten¹¹. Das Proceßverfahren war das altübliche und der Urtheilsmann kommt wenigstens bis zu Anfange des 17. Jahrhunderts in den Manngerichten vor¹².

Den Bauern versuchte die Staatsregierung einigen Schutz gegen die Willkür ihrer Herren angedeihen zu lassen. Erich XIV., der am zweiten August 1561 den Gutsbesitzern die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Leibeignen zusicherte, verbot demnach am 8. September die Anwendung grausamer Strafen. Bei der allgemeinen Bestätigung der Privilegien verboten die Könige Johann III. und Sigismund III. (1570 und 1594) den Mißbrauch jener Gerichtsbarkeit, wovon der königliche Statthalter und andere Beamte nicht ausgeschlossen sein sollten. Dies bestätigte Karl IX. am 3. September 1600 und Gustav Adolph nahm die peinliche Gerichtsbarkeit den Gutsbesitzern ganz und übertrug sie auf die Gerichte (24. November 1617). Da es der schwedischen Regierung nicht gelungen war, die Freilassung der Bauern von dem Adel zu erhalten, so verbot sie ihm wenigstens, sich die schwedischen und finnischen Landsleute, die sich in Esthland niederließen, als Erbbauern anzueignen¹³.

Allen Ungerechtigkeiten bei Erhebung der Zehnten vorzubeugen, verwandelte Karl IX. die von den Wichterpalschen (unter Pabis), den Rogöschsen, Nuckßschen, Wormßschen und Egelandischen Bauern gelieferten in eine unabänderliche Geld- und Naturaliengabe ¹⁴.

Welch trauriger Aberglaube herrschte, beweisen die Hexenprocesse. Im Jahre 1617 wurden in Fegefeuer in Harrien sechs Weiber auf einmal als Hexen von den bürgerlichen Urtheilsfindern zum Tode verurtheilt, nachdem sie gefoltert worden. Die ursprünglich Angeklagte gestand, zehn Jahre lang als Wehrwolf umhergelaufen zu sein, vielen Schaden angestiftet zu haben und gab die fünf andern als Mitschuldige an. Die Gerichtsglieder bestätigten das Urtheil ¹⁵.

Auch Reval erhielt am 11. Februar 1570, 10. April 1594, 31. Juli 1607, 22. September 1613 und 24. November 1617 eine Bestätigung seiner Privilegien. Durchs Privilegium vom Jahre 1607 wurde unter Andern auch festgesetzt, daß auch adelige Hausbesitzer und außerdem jeder, der von bürgerlicher Nahrung lebte, alle und jede bürgerliche Auflage und Beschwerung mittragen sollte. Das Letztere war auch schon durch einen königlichen Abschied vom 15. August 1584 angeordnet worden. Daß diese Lasten sich entweder vermehrten oder wenigstens das Bürger- und Bruderrecht in den Augen der Einwohner nicht mehr den frühern Werth hatte, sieht man aus einem Beschlusse des Raths und der Ältestenbank vom 30. November 1602, wodurch jedem, der sich verheirathen wollte, aufgegeben werden mußte, seinen Bürgereid abzulegen und in kürzester Frist die Bruderschaft zu erwerben. Auf die Versäumung dieser Pflicht schlug der Rath der Gilde vor, eine Geldstrafe und eine zwangsweise Erfüllung der Bruderplichten zu setzen, ja sogar Gewicht und Waage zu verbieten ¹⁶. Die letztere Bestimmung findet sich in Bezug auf die Schwarzenhäupter in ihrem Schragen vom 15. November 1564 ¹⁷. Durch das Privilegium vom Jahre 1607 wurden auch die Häuser des Adels der Gerichtsbarkeit des Raths unterworfen und das Asylrecht derselben aufgehoben. Durch dasselbe wurde auch das Michaeliskloster mit seinen Besitzungen der Stadt gelassen, die Güter des frühern Brigittenklosters aber zur Unterhaltung von Armenanstalten bestimmt. Für die Handwerker auf dem Revaler Dom und in kleinern Städten erließ der König am 3. März 1626 eine Verordnung, nach welcher dieselben den Schragen der Handwerker Gilde in Reval annehmen und dafür die Handwerker auf dem Dom in der ganzen Stadt arbeiten, einer von ihnen aus jedem Amte zum Beisitzer erwählt und Bönhasen nicht geduldet werden sollten. In Beziehung auf das Finanzwesen Revals ist anzuführen, daß die Stadt, die im Jahre 1608 sich der Einführung eines

Zolls lebhaft widerseht hatte¹⁸, später aus königlicher Gnade die Hälfte der Zolleinkünfte auf sechs Jahre erhielt; im Jahre 1613 den sechsten Theil auf vier Jahre; im Jahre 1629 aber wiederum die Hälfte, so lange der für die Dauer des Krieges neuauferlegte Licentzoll beibehalten werden würde.

Die Verfassung der Stadt blieb übrigens unverändert, nicht aber die Gerichtsordnung, denn schon im Jahre 1594 wurde den Appellationen nach Lübeck ein Ende gemacht. Statt dessen sollte in Sachen über fünfhundert Thaler an den königlichen Hof und dessen Gericht zu Stockholm appellirt werden. Die peinliche Gerichtsbarkeit sollte der Rath zwar behalten, nicht aber über Adelige, sondern diese sollten beim königlichen Statthalter verklagt werden.

So war der Zusammenhang mit Deutschland in Gerichtssachen zerissen, so wie früher der politische und nur der des Handels vermitteltst des Hansabundes dauerte privilegiennmäßig fort. In der königlichen Resolution vom 19. August 1607 wird ausdrücklich gesagt, daß die Verbindung mit der Hansa sich nur auf Handelsangelegenheiten erstrecken dürfe. Auch erhellt aus dem Obigen, daß die schwedische Regierung sich das Recht zur Gesetzgebung nicht nehmen ließ. Indessen wurde dasselbe wenigstens in einzelnen Fällen nicht ohne die Zustimmung der Stadt ausgeübt. Dies erhellt namentlich ganz deutlich aus der obigen königlichen Resolution, in welcher der König dem Rathe und der Gemeinde verschiedene Vorschläge in Beziehung auf die Ernennung eines Burggrafen, die Erhebung einer Bieraccise, so wie eines Ein- und Ausfuhrzolls u. s. w. macht und im Fall der Annahme derselben, „wann dieses, was oben gedacht, acceptirt worden“, den halben Zoll und die Abschaffung der Fahrt der ausländischen Schiffe nach Narwa verspricht. Durch diese Resolution wird auch das Selbstbesteuerungsrecht der Stadt anerkannt, denn sie wird aufgefordert, sich zu erklären, wieviel sie in Kriegszeiten „zum Kriegswesen contribuiren wolle.“ Obwohl nun eine andere königliche Resolution von demselben Tage der Stadt den halben Zoll auf sechs Jahre, ohne weitere Bedingungen, überließ, so läßt sich hieraus doch die Annahme der obengenannten Vorschläge nicht folgern. Für einige derselben ist vielmehr das Gegentheil wahrscheinlich, denn von einem burggräflichen Amte zu Reval wissen wir weiter nichts und eben so wenig scheint auch der Aufforderung zur Codification der städtischen Rechte, welche sodann vom Könige bestätigt und revalsches Recht genannt werden sollten, Folge geleistet zu sein. Im Gegentheil kam in Reval das im Jahre 1586 zu Lübeck verfaßte neue lübische Stadtrecht in Anwendung und es wurden auch die beiden hanseatischen Schiffsordnungen von den

Jahren 1591 und 1614 recipirt. Dies neue Gesetzbuch war³ übrigens weiter nichts, als eine systematische Zusammenstellung des Codex vom Jahre 1282, des erweiterten (von Westphalen gedruckten) Lübischen Codex vom Jahre 1240, einiger andern Recensionen des Lübischen Rechts, des hamburgers Codex von 1270 und des revalschen Codex von 1509¹⁹. Nur wenige Bestimmungen finden sich, deren Quelle sich nicht nachweisen läßt, und da das ganze Werk mehr eine Codification des schon bestehenden Rechts, als die Einführung neuer Grundsätze bezweckte, so läßt sich wohl annehmen, daß auch diese Bestimmungen dem Gewohnheitsrechte entnommen sind. In wiefern das in Reval practische Recht durch die stillschweigende Reception des neuen Gesetzbuchs verändert wurde, läßt sich schwerlich mit Sicherheit feststellen, da wir nicht wissen inwiefern die, außer dem Codex vom Jahre 1282, zur Abfassung desselben benutzten Quellen in Reval schon früher practische Gültigkeit hatten. Selbst vom revalschen Codex vom Jahre 1509, läßt es sich höchstens vermuthen. Da der Codex von 1282 die Grundlage dieses neuern ist, so werden wir uns auf denselben beziehen und nur die wichtigsten, spätern Zusätze anführen, welche den Geist der Zeit und die damalige Rechtsauffassung bezeichnen. Ein näheres Eingehen in das Gesetzbuch wird man uns umsomehr erlassen, da es noch in practischer Wirksamkeit ist und dessen Darstellung also in das Gebiet des heutigen Rechts gehört.

Das Ganze ist in sechs Bücher getheilt; das erste handelt in zehn Titeln vom Rathe, den Bürgern und Einwohnern, welche letztern nach dreimonatlichem Aufenthalte die Bürgerschaft gewinnen mußten, wenn sie „Rauch und Feuer halten wollten,“ im Uebrigen aber gleich allen Nichtbürgern kein Bürgereigenthum erwerben und ihre Häuser und Räume nicht vergrößern durften, von denjenigen, die wegen Schulden in fremde Gewalt gerathen, von Ehesachen, dem Brautschaze (ohne Abänderung der Hauptgrundsätze des ältern Rechts, obwohl mit vielen Zusätzen), Schenkungen zwischen Mann und Frau (welche nur kinderlosen Ehegatten gestattet waren), von Vormundschaften (auch über Geistesranke, Taube und Stumme), wobei für die Mündigkeit nach dem römischen Rechte das Alter von fünf und zwanzig Jahren gefordert wird, von Verjährungen, wobei nur die von Jahr und Tag vorkommt, von Schenkungen und Veräußerungen; Wittwen oder Jungfrauen, die sich ohne ihrer Freunde Rath verheiratheten, verloren ihr Gut zu Gunsten ihrer nächsten Erben nur dann, wenn die Behörde den Einspruch derselben gegen ihre Verheirathung gegründet fand²⁰. Der verschwenderische oder wegen Schulden verhaftete oder flüchtig gewordene Ehegatte mußte, wenn er kinderlos war, den Brautschatz seiner Frau verbürgen, sie durfte ihn aber auch einfordern²¹.

Obwohl Erbgüter ohne Zustimmung der nächsten Erben nicht verkauft werden durften, so war doch diese letztere nicht mehr erforderlich, wenn man das gelöste Geld in einer andern Rente anlegte²². Wenn ein Kind erbt und dasselbe „sich übel anstellte,“ so wurde die Verwaltung seines Erbtheils unter der Zustimmung der Verwandten und des Raths seinen Geschwistern, bis zu seiner Besserung übergeben²³. Ein Dienstverhältniß löste sich durch die Verheirathung der Diensthoten²⁴.

Das zweite Buch handelt das Erbrecht und die Stadtgüter in drei Titeln ab. Die Testamente waren theils wie früher, mündliche (testamenta nuncupativa) in Gegenwart zweier angefassener Bürger errichtete, theils schriftliche²⁵. Ein vor der Geburt ehelicher Kinder errichtetes Testament verlor durch die Geburt derselben seine Gültigkeit; ein nach dem Tode des Vaters gebornes Kind erhielt Kindesheil²⁶. Gegenseitige Testamente der Ehegatten wurden nicht zugelassen²⁷. Jedes Testament sollte die Einsetzung eines Erben (institutionem heredis) enthalten²⁸. Selbst aus nichtigen Testamenten sollten die Vermächtnisse zu Gottes Ehre und milden Zwecken ausgezahlt werden²⁹ (wie nach Landrecht). Frauen durften nur dann testiren, wenn sie als Wittwen von ihren verstorbenen Ehegatten ausdrücklich ermächtigt worden, und auch dann nicht über Erbgüter, mit Ausnahme der Kauffrauen, die bloß die Zustimmung ihrer Vormünder und nächsten Erben bedurften³⁰. Testamente, die von auswärts verstorbenen Bürgern nach Rechten des Orts, wo sie verstarben, errichtet worden, wurden bei Kraft erhalten, wenn sie nicht betrüglicher Weise zum Nachtheil der Erben errichtet waren³¹.

Die Erbfolgeordnung war in der Art festgesetzt, daß in der niedersteigenden Linie von keinem Repräsentationsrechte die Rede war, obgleich die Praxis es zugelassen hat³². Auf die Kinder folgten die Eltern, dann vollbürtige Geschwister oder ihre Kinder, dann Halbgeschwister und deren Kinder, sodann Großeltern, darauf leibliche Oheime und Tanten und endlich deren Kinder, worin alle Erben beschloffen sein sollten³³. Das ältere Recht wurde also beibehalten und nur bestimmter ausgesprochen. Die Praxis hat auch entferntere Verwandten zur Erbschaft zugelassen. Die Theilung geschah nach Köpfen, ohne Einfluß des Geschlechts und ohne Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, von wohlervorbenen und ererbten Immobilien, so wie auch Heergewette und Gerade dem nächsten Erben mit dem übrigen Nachlasse zugesprochen wurden³⁴. Dies ist ebenfalls dem ältern Rechte und der Natur städtischer Vermögen im Gegensatz zum lehns- und landrechtlichen gemäß. Auch das Erbrecht der Ehegatten blieb unverändert. Unter den Zusätzen sind folgende am merkwürdigsten: Kindesfinder, auch wenn sie abgesondert

waren, erbten im großelterlichen Vermögen vor den Geschwistern der Großeltern; schloß Jemand auf seinem Todtbette zu Gunsten Fremder seine nächsten Erben aus Haß gegen sie von der Erbschaft aus, so wurden sie dennoch zu derselben zugelassen; der arme und kinderlose Wittwer brauchte den Erben seiner Frau nur den halben Brautsehaß auszukehren; die schwangere Wittwe blieb bis zur Geburt ihres Kindes in des Mannes Gute sitzen; abgetheilte Kinder, die sich an ihrem Erbtheil verkürzt glaubten, mußten sich dasselbe durch eine Protestation vorbehalten und galten dann nicht mehr für abgetheilt; Verwandte und Vormünder des Kindes, genossen dasselbe Recht³⁵.

Das dritte Buch enthält das Obligationenrecht, das sich dem römischen Rechte nahe anschließt. Im ersten Titel, der das Schuldenwesen behandelt, ward eine Concurssordnung festgesetzt, nach welcher der Nachlaß eines insolventen Schuldners von den Gläubigern binnen sechs Wochen, von der Zeit an gerechnet, wo sie es erfahren, inventirt und versiegelt werden soll und seine Wittve sich sodann mit Vormündern versehen und binnen sechs Monaten Haus und Güter räumen muß. In Betreff des Leihgeschäfts wird der alte Grundsatz: Hand muß Hand wahren oder wo Jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen, aufrecht erhalten³⁶. Von Zusätzen zum ältern Rechte sind außerdem noch folgende zu bemerken. Wer, ohne sich einigen Gewinn auszubedingen, etwas deponirt hatte, ging im Concurse allen übrigen Gläubigern (nach römischem Rechte) vor³⁷. War dem Depositär das Depositum durch irgend einen unglücklichen Zufall abhanden gekommen, so konnte er sich durch einen Eid von jeder Ansprache reinigen³⁸. Ingrossationen fanden wie früher vor sitzendem Rathe, mit Zuziehung des Pfandschuldners nach geschehenem öffentlichen Anschlage und Vorweisung des Besitztittels des Schuldners statt, wobei auch Anträge und etwaige Protestationen Dritter vernommen wurden. Zum Nachtheile der Gläubiger und später als vier Wochen vor der Flucht des Schuldners oder dem Ausbruche des Concursses, wurde keine Ingrossation bewilligt³⁹. In Betreff der Bürgschaften wird festgesetzt, daß, wenn Mehrere sich gemeinschaftlich auf das Ganze verbürgt haben, der Gläubiger von Einem derselben nach seiner Wahl die ganze Schuld fordern darf, erhält er sie nicht, dann von einem Andern u. s. w., ebenfalls nach römischem Rechte. Mit liegenden Gründen oder stehenden Renten angefessene Bürger brauchten nie Bürgen zu stellen. Die Bürgschaft wegen Stellung vor Gericht hörte durch den Tod des Verbürgten auf⁴⁰. Ehefrauen, mit Ausnahme der Kauffrauen, durften ohne ihrer Männer oder Vormünder Zustimmung nichts als Leinwand und Flachß zum häuslichen Bedarfe kaufen. Unge-

fundes Vieh mußte der Verkäufer wieder zu sich nehmen. Gekauftes Gut, dessen Fehler sich der Besichtigung entzogen, brauchte nicht bezahlt zu werden. Beim Verkaufe eines Hauses hatte der Besitzer einer Rente in demselben ein Vorkaufsrecht⁴¹. Alle diese Bestimmungen finden sich im Eoder von 1282 noch nicht vor; dergleichen auch die folgenden: Gemietete Dienstboten, die ihre Zeit nicht aushielten, oder ihren Dienst nicht antraten, waren ihren Herren den halben bedungenen Lohn zu zahlen schuldig. Die Herrschaft hatte das Züchtigungsrecht, doch durfte es nur mit Maß geübt werden. Hypothekarische Schulden, die der Schuldner auslösen wollte, mußte er ein halbes Jahr vor Ostern oder Michaelis, wo er die Rente zu zahlen hatte, kündigen⁴². Societarien hafteten insofern Einer für den Andern, daß das, was der Eine kaufte, der Andere bezahlen mußte, soweit sein Vermögen dazu reichte. Saßen aber Brüder und Schwestern in Gesellschaft, und einer von ihnen wurde der Verschwendung durch Zeugen überwiesen, so hafteten die übrigen nicht für seine Schulden⁴³. Nieth Jemand zum Verkaufe einer Sache an einen Fremden und der Verkäufer wurde nicht bezahlt, so mußte der Rathgeber zahlen⁴⁴. An diese Bestimmungen schließen sich, der römischen Systematik gemäß, die über Schadenersatz oder über Obligationen aus Delicten an. Dieser Gegenstand wird sehr kurz behandelt und daran auch polizeiliche Bestimmungen über Bauten angehängt, weil aus ihrer Vernachlässigung ein Schaden entstehen kann. Baute oder besserte Jemand etwas auf fremdem Grunde, so verblieb das Gebäude dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, es sei denn daß der Bau mit Zustimmung des Eigenthümers geschehen, oder ihm zum Nutzen gereicht und durchaus nothwendig gewesen sei. Gewerbe, deren Betreibung den Nachbarn unangenehm und gefährlich waren, wie z. B. Brauereien, Schmieden, Schlächtereien, Seifensiedereien, Brennereien, Schenken u. a. m., durften ohne Zustimmung der Nachbarn nicht eingerichtet werden, dergleichen auch neue Gänge, Wohnungen, Thüren, Scheuern, Schornsteine und Feuerstätten. Wer beim wortführenden Bürgermeister ein Verbot auf einen Bau auswirkte, mußte binnen vierzehn Tagen die Sache ausführen und eine Buße zahlen, wenn er zum Verbot keine Ursache gehabt hatte. Einer Buße unterlag auch derjenige, welcher trotz des Verbots fortbauen ließ und die Handwerker, die sich dazu gebrauchen ließen, wurden aus dem Amte gestoßen⁴⁵.

Das vierte Buch enthält das Strafrecht. Die hauptsächlichsten neuern Zusätze sind folgende: Diebstahl, über fünf lübische Gulden an Werth, sollte mit dem Strange geblüßt werden. Unterschlagung anvertrauten Guts von Seiten der Schiffer oder Fuhrleute, wurde dem Dieb-

stahl gleich geachtet. Wer ihm gestohlenes Eigenthum bei einem Dritten fand, erhielt es zurück, wenn er sein Eigenthumsrecht durch Zeugen, oder mit seinem Eide darthat und der Besitzer mußte, um der Strafe zu entgehen, schwören, daß er dasselbe in gutem Glauben erworben habe. Hievon macht die Kriegsbeute eine Ausnahme⁴⁶, denn diese blieb dem Erwerber, sobald einige seiner Cameraden für ihn zeugten. Wer auf freier Straße beraubt wurde, durfte die Thäter in der nächst gelegenen Stadt, wo lübisches Recht galt, beschreien lassen. Erschienen sie den dritten Tag nicht, so waren sie in die Acht erklärt⁴⁷. Wurde Jemand von einem Fuhrmann oder Wagenlenker beschädigt und derselbe wurde flüchtig, so haftete der Eigenthümer des Fuhrwerks und der Pferde und wenn er sich dessen weigerte, Wagen und Pferd. Stürzte ein altes Gebäude ein und der Besitzer war nicht ermahnt worden, es auszubessern, so haftete er nicht für den Schaden⁴⁸. Wer in der Nothwehr Jemanden blau oder lahm schlug, war straflos, wer aber Jemanden vorsätzlich und gefährlicher Weise verwundete und darauf flüchtig und friedlos gelegt wurde, verlor sein Vermögen. Die Hälfte bekamen die Erben, in die andere Hälfte theilten sich das Gericht und der Sachwalter. Auf jedes ehrenrührige gegen Jemanden ausgesprochene Wort stand eine Geldbuße von zwei Thalern. Auch thätliche Beleidigungen sollten an Geld, oder in Ermangelung dessen, mit Gefängniß von zehn Wochen bestraft werden⁴⁹. Ledige Frauenspersonen, die sich dem Manne ergaben, wurden mit Gefängniß und Verweisung bestraft; offenbar unzüchtige Weiber wurden aus der Stadt gewiesen und bei etwaiger Rückkehr an den Pranger gestellt. Einer gleichen Strafe unterlagen ihre Wirthin und Kuppler und wer sich mit ihnen einließ, versiel in „willkürliche ernste Strafe“⁵⁰. Bigamie wurde mit dem Tode bestraft, doppelter Ehebruch mit einer Geldstrafe von wenigstens sechzig Mark lübisch, oder im Falle des Unvermögens mit öffentlicher Ausstellung, das zweite Mal mit Ausstellung oder Verweisung. Auf den einfachen Ehebruch standen ähnliche, aber geringere Strafen. Im Falle starker Indicien mußten sich die Beschuldigten durch ihren Eid reinigen⁵¹. Ein gewaltsam geschwächtes Frauenzimmer mußte der Thäter heirathen, oder war er selbst verheirathet, oder konnte er das Frauenzimmer von ihren Verwandten nicht bekommen, mit dem Leben büßen. Ein Frauenzimmer, das sich entführen ließ, verlor ihr Recht auf ihre Erbschaft und ihre Verwandten und mußte die Stadt verlassen. War sie sechzehn Jahre alt und darüber, so mußte der Entführer sie heirathen; war sie jünger, so wurde er hingerichtet⁵². Schlug ein Mann sein Weib oder sein Kind todt, indem er es züchtigen wollte, so wurde er wie jeder andere Todtschläger am Leben gestraft. Geschah ein Todtschlag unter den Gästen in eines

Wirthes Hause, so mußte er sofort die Nachbarn zu Hilfe rufen und schwören, daß er den Thäter nicht habe anhalten können. Wer nach Todtschlag oder Verwundung aus der Stadt floh, oder mit bloßer Wehre gesehen wurde, ward für schuldig erkannt⁵³. Selbstmörder sollten auf freiem Felde begraben, Zauberer an Leib oder Leben gestraft werden⁵⁴. Zu den frühern Strafen wegen falschen Maaßes und Gewichts kamen nun noch andere, wegen Verkaufs falscher Waaren, oder Unfertigung falschen Werks, worauf Geldstrafe stand und die Sachen verbrannt wurden. Wer falsche Münze ausgab, verlor die Hand, wer sie verfertigte oder wissentlich einwechselte und ausgab, wurde mit dem Feuertode gestraft und die Münze so wie das falsche Geld und Silber, aus der sie gemacht worden, verbrannt⁵⁵. Wer verbotene Zusammenkünfte veranstaltete, wurde verwiesen; wer etwas freventlich vornahm, wodurch das Stadtrecht gekränkt wurde und das an „Blut gehen mochte,“ sollte zum Höchsten d. h. am Leben gestraft werden⁵⁶.

Es finden sich auch einige allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, die an verschiedenen Stellen zerstreut sind. Wer einen Missethäter fortschaffte und von peinlicher Strafe befreite, sollte dieselbe Strafe erdulden⁵⁷. Wer vor dem Rathe oder dem Gerichte, in Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, zur Marktzeit, bei der Waage, dem Scharren oder im Weinkeller ein Verbrechen beging, erlitt eine höhere Strafe, als die gewöhnliche, desgleichen wer sich an dem Frohvoigt, seinem Weibe und seinen Knechten vergriff⁵⁸. Wer Drohungen gegen Jemand austieß, mußte Bürgen stellen⁵⁹; wer aber ein schweres Verbrechen beging, mußte ins Gefängniß und konnte sich nicht durch Bürgschaft davon befreien⁶⁰. Wer in einer Stadt, wo lübisches Recht galt, verhaftet wurde, ward auch an allen übrigen Orten lübischen Rechts für verfestet gehalten⁶¹, — eine zum Schutze der öffentlichen Sicherheit höchst nothwendige Maßregel.

So wie das Obligationen- und das Strafrecht an Zusätzen zum Coder von 1282 viel reicher war, als das Erb- und Familienrecht, so gilt dies noch in größerem Maße vom Proceße und Seerechte, die im fünften und sechsten Buche abgehandelt werden. Aus dem erstern mögen hier noch einige bemerkenswerthe Bestimmungen angeführt werden. Obwohl die Procuratoren (Advocaten) vom Rathe beeidigt werden sollten, so wurden sie noch mehr als früher beschränkt. Sie durften keine Vormundschaft ohne obrigkeitliche Vorschrift übernehmen, ausgenommen über nahe Verwandte, und derjenige, der von der Streitangelegenheit eines Mannes Kenntniß genommen hatte, durfte seinem Gegner nicht als Fürsprecher dienen⁶². Eine einmal angestellte Klage durfte nicht verschärft, wohl aber gemildert werden. Der Kläger brauchte sich vor ausgemachter Sache nicht auf eine

Widerklage einzulassen. Prozesse zwischen Stadtbürgern über auswärtig belegenenes Vermögen mußten vor den einheimischen Gerichten geführt werden; übrigens konnte man einen Rechtshandel sowohl vor dem Rathe, als vor dem Untergerichte anfangen; ja der von dem Untergerichte Belangte durfte sich sofort vor dem Rathe verantworten, wenn er es dem Kläger vor erhaltener Citation durch zwei angeessene Bürger ankündigen lassen⁶³. Diese Bestimmung konnte zur Abkürzung der Prozesse dienen, beweist aber auch, daß die Appellationen vom Untergerichte an den Rath sehr häufig waren und man nicht viel Gewicht auf die Zahl der Instanzen legte.

Verzögert wurde die Justiz aber durch die dreimalige Vorladung des Beklagten vor den Rath, worauf ihm noch eine Frist ertheilt und erst nach Versäumung derselben er für sachfällig erkannt wurde und ihm noch der Beweis von Ehehaften offen blieb, und das auch in den geringfügigsten Sachen. Im Untergerichte wurde vom Beklagten für jede nicht eingehaltene Citation ein Pfand genommen. In Appellationsfachen wurde nur zweimal citirt und der Appellat bei der zweiten Citation gepfändet. Entwich der Beklagte, so wurde er in Civilsachen für sachfällig erklärt, in Criminalsachen aber friedlos gelegt. Sonst wird dieser Unterschied nirgends erwähnt und es fand für beide Arten von Sachen dasselbe Verfahren statt. Der Kläger, der nach geschעהener dreimaliger Vorladung des Beklagten seine Sache auf dem nächsten Gerichtstage nicht fortführte, verfiel in Strafe; versäumte er auch den folgenden Gerichtstag, so wurde er für sachfällig erklärt, er sei denn an der Fortsetzung der Klage verhindert worden. War der Beklagte verhaftet und die Klage wurde auch am dritten Gerichtstage nicht fortgesetzt, so wurde er freigelassen⁶⁴.

Das Gesehbuch geht sodann zu den Beweismitteln über, dem gerichtlichen Geständnisse, den Urkunden, den Zeugnissen, dem Eide und der Rechtskraft. Vom gerichtlichen Geständnisse wird bloß angeführt, daß es nicht zurückgenommen werden durfte, was schon das ältere Rechtsbuch besagte. Als unumstößliche Urkunde galt des Raths „oberste Stadtbuch“, wenn der Inhalt binnen Jahr und Tag nicht angefochten worden. Geldschulden, die in demselben verschrieben worden, sollten sofort vom Rathe selbst ohne Dazwischenkunft des Untergerichts erequirt und des Schuldners Eigenthum zur Bezahlung derselben binnen vier Wochen versteigert werden. Handelsbücher galten als vollgültige Urkunden, wenn die zu erweisende Schuld nicht die Summe von 30 Mark überstieg. Alle Urkunden mußten in der Urschrift vorgelegt werden; Abschriften, selbst vidimirte, hatten keine Kraft. Dies mußte das Rechtsuchen bedeutend erschweren⁶⁵.

Die Zeugen mußten alle auf einmal benannt werden und unbefchol-

tene Männer sein. Hausgesinde durfte nur in solchen Sachen des Brotherrn zeugen, die sich bei Nacht ereignet hatten und wobei Niemand anders zugegen gewesen war. Der Verpfänder und der Pfandnehmer durften in Geldsachen nicht für einander zeugen. In Ermangelung anderer Zeugen wurden auch Vormünder, Schwäger und Blutsfreunde zugelassen. Zur Stellung der Zeugen wurde eine angemessene Frist gestattet; der Bürger aber, der als Zeuge aufgefördert wurde, durfte dadurch nicht verhindert werden, seiner Nahrung nachzuziehen und brauchte erst nach seiner Wiederkunft vorgestellt zu werden. Dies mußte die Proceße sehr verzögern und es scheint wohl, daß man den auswärtigen Gerichten nicht genug traute, um Zeugen von ihnen vernehmen zu lassen. Stimmtigen Zeugen unter einander nicht überein und das Untergericht konnte nicht hinter die Wahrheit kommen, so durfte es die Sache an den Rath schicken⁶⁶.

Wenn ein Eid aufgelegt wurde, durfte man sich bis zum nächsten Gerichtstage Bedenkzeit ausbitten, gewiß eine wohlthätige und manchem unüberlegten Eide vorbeugende Bestimmung. Wer seinem Gegner einen Eid erließ, durfte ihn später nicht wieder fordern. Gastwirthe durften bis auf eine Jahreskost bei ihrem Eide einfordern⁶⁷. Wer rechtskräftig abgemachte Sachen wieder anfing, versiel in Strafe, desgleichen wer sich weigerte, ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Schiedsspruch zum Erweise derselben in das Stadtbuch verschreiben zu lassen⁶⁸. Muthwillige Litiganten wurden in die Kosten und in eine willkürliche Strafe verurtheilt⁶⁹.

Hierauf folgt im letzten Titel der Arrestproceß. Vor Arrest und Beschlagnahme konnte man sich durch Bürgschaft schützen und der Implicant mußte binnen vier Wochen die Sache verfolgen. Den persönlichen Arrest durfte nur der wortführende Bürgermeister ausführen. Angeseffene waren vor jeder Beschlagnahme gesichert, es sei denn, daß die Forderung den Werth ihres Vermögens überstiege. Arrestirt durfte ein Bürger Schulden halber nur werden, wenn er vor Gericht überwiesen, oder mehrfachen Citationen ausgewichen, oder der Flucht verdächtig war. Wer einen Gegenstand als gestohlen in Beschlag nehmen ließ und in drei auf einander folgenden Gerichtstagen den nöthigen Beweis nicht führte, versiel dreimal in Strafe und die Sache wurde frei gegeben. Starb Jemand in Schulden oder wurde flüchtig, oder mußte sein Vermögen den Gläubigern cediren, so konnte ein Jahr lang um Beschlagnahme desselben gebeten werden und alle Gläubiger, die solches in dieser Frist gethan hatten, standen sich gleich, ohne daß eine frühere Beschlagnahme die spätern ausgeschlossen hätte, doch mit Unterschied der privilegierten und nichtprivilegierten Gläubiger. Aus dem Obigen erhellt, wie wenig das römische Recht auf die Abfassung des neuen Gesetzbuchs Einfluß gehabt hat. Dies ist

auch nicht zu verwundern, da beinahe ein Drittel seiner Bestimmungen aus dem Coder von 1282, die Hälfte aus dem lübischen sogenannten westphälischen Coder vom Jahre 1240 und andere Recensionen des lübischen Rechts und noch eine viel größere Anzahl Artikel aus dem revalschen Coder von 1509, Vieles auch aus dem hamburgers Stadtrechte vom Jahre 1270 geschöpft, also rein deutschen Ursprungs ist. Nur wenige Bestimmungen der ältern Quellen finden sich im neuern Gesetzbuche nicht wieder.

Von den übrigen Städten Esthlands wissen wir nur sehr wenig. Der Stadt Hapsal wurden ihre Privilegien von Johann III. und Sigismund bestätigt, aber statt des, wie es scheint, gewünschten rigaschen Rechts das revalsche Recht eingeführt. Der Rath bestand aus einem Bürgermeister und drei Rathsherrn und ergänzte sich selbst. Von seinen Entscheidungen fand, wenn die Sache den Betrag von 300 Thalern überstieg, eine Berufung an das revalsche Bürgergericht, in Strassachen an den dortigen Gouverneur statt⁷⁰. Im Jahre 1628 wurde Hapsal von der Regierung durch einen förmlichen Kaufbrief vom 11. Mai dem Grafen Gabriel Magnus de la Gardie käuflich überlassen⁷¹. Hierdurch wurde eine Art Oberherrlichkeit seines Geschlechts über die Stadt begründet, so daß die Familie de la Gardie Hoheitsrecht in Hapsal ausüben durfte. In eine ähnliche Lage geriethen, wie wir sehen werden, noch andere Städte. Wefenberg erhielt am 8. Mai 1594 einen Gnadenbrief, worin es nur ein Flecken genannt wird, indessen ihm die bedeutenden von den Schloßbesitzhabern während der Kriegsunruhen eingenommenen Stadtländereien (nach dem Revisionswackenbuche von 1591: 177 Tonnen Ausfaat und sieben Haken Kirchenland nebst Heuschlägen und Gärten) zurückgegeben und die Jahr- und Wochenmärkte bestätigt werden; desgleichen wird den Predigern und Schulmeistern ein jährliches Einkommen ausgesetzt und dem Krankenhause zu seiner Unterhaltung eine vom Schlosse zu zahlende Summe bestimmt⁷². Wefenberg scheint beim Gebrauche des noch jetzt dort herrschenden lübischen Rechts geblieben zu sein. Im Jahre 1618 wurde die Stadt von Gustav Adolph dem holländischen Gesandten Freiherrn von Brederode verliehen⁷³, der ihr im Jahre 1621 ein Privilegium ertheilte⁷⁴. Weissenstein erhielt am 18. September 1613 von demselben Könige ein Privilegium, durch welches das schwedische Stadtrecht eingeführt wurde, es wird in dieser Urkunde aber nicht Stadt, sondern bald Flecken, bald Weichbild genannt. In Narwa wurde das schwedische Stadtrecht eingeführt, das auch noch jetzt dort besteht⁷⁵.

Von der dänischen Verwaltung Desels wissen wir sehr wenig. König Friedrich II. nahm sich der Vertheidigung des Landes gegen die Schweden und Russen thätig an, umso mehr als von seinem Bruder, dem zum

Bischofe von Desel eingesetzten Herzog Magnus von Holstein, seit seiner Verbindung mit Rußland, wenig zu erwarten war. Beide Fürsten bestätigten zu wiederholten Malen die Landesprivilegien, wie schon oben angeführt worden ist. Den Adel zu gewinnen, dehnte Magnus zugleich im Jahre 1564 die Erbfolge in Erbgütern auf das weibliche Geschlecht, wie in den Stiftern Dorpat und Riga aus, erlaubte die freie Veräußerung derselben ohne vorhergehendes Angebot an den Landesherrn, verwandelte die Lebtagsgüter in erbliche Mannlehne und bestätigte das Recht, von gerichtlichen Urtheilen wohin gehörig zu appelliren⁷⁶. Durch die Urkunde Friedrichs II. vom 19. September 1574⁷⁷, in welcher sich übrigens auch die zum Schlusse des vorigen Zeitraums angeführte beschränkende Klausel vorfindet, wurde der Rosßdienst zur Erleichterung der Provinz auf einen Reiter von je zwölf Haken festgesetzt und der Land- und Bürgerschaft erlaubt, jährlich drei Schiffe zollfrei nach Dänemark zu schicken. Nach dem Regierungsantritte Christians IV. deputirte die Ritterschaft zu ihm den Reinhold Anrep und Johann Vietinghoff, welche die Bestätigung der Privilegien, jedoch mit derselben Klausel, am 28. September 1596 erlangten⁷⁸. Zur Abstellung einiger Mißbräuche hatte der Adel Vorschläge gemacht, welche am 18. October 1578 vom Könige bestätigt wurden. Der Stadt Arensburg hatte Herzog Magnus, als Bischof von Desel, durch sein Privilegium vom 8. Mai 1563 zugleich mit einer Municipalverfassung den Gebrauch des rigaschen Rechts ertheilt, welches Privilegium von den Königen Friedrich II. und Christian IV. bestätigt worden war⁷⁹. Neben dem rigaschen Rechte sollten in Arensburg auch „alte jedoch löbliche und christliche Gewohnheiten“ Geltung haben. Der Rath sollte aus zwei Bürgermeistern, einem Bogte und fünf andern Rathsherrn bestehen, aus der Gemeinde (ob auch von ihr?) gewählt werden und die Gerechtigkeit unabhängig vom bischöflichen Droste ausüben. Außerdem erhielt die Stadt Wappen und Siegel, Räumlichkeiten zur Erbauung eines Gilde- und Rathhauses und eines Waagehauses, so wie eine Bürgerkoppel. Außer Arensburg sollten auf Desel keine Hasen geduldet werden. Man sieht hieraus, daß Arensburg erst durch dieses Privilegium zur Stadt erhoben wurde, doch hatte sie dem Bischofe ein Rauchgeld zu zahlen. Zur Beilegung einer zwischen Stadt und Bürgerschaft entstandenen Irrung wurde durch Abgeordnete des Landesherrn und des Adels am 18. November 1578 ein Vergleich geschlossen, nach welchem der rigasche Münzfuß eingeführt, der Gebrauch der Beihäfen dem Adel zur Ausfuhr der Gutserzeugnisse gestattet, dagegen aber den Bürgern allein erlaubt wurde, aus den Schiffen Kaufmannschaft zu treiben; der Adel sollte nur zu seinem eigenen Bedarf aus den Schiffen kaufen, Beides unbeschadet des Vorkaufsrechts

des Königs und des Schlosses, wo ankommende Schiffe und Kaufleute sich gleich bei ihrer Ankunft melden mußten. Fremde Kaufleute durften mit ihren Waaren nicht über einen Monat ausstehen. Den im Reichsbilde der Stadt wohnhaften Edelleuten ward bürgerliche Nahrung zu treiben erlaubt, doch unter Erfüllung aller städtischen Obliegenheiten. Zur Verhütung des Untergangs der Bauern sollte die Zahl der Krüge nicht vermehrt werden. Im Reichsbilde verbrochene Geldstrafen sollten zur Hälfte an den König und zur Hälfte an die Stadt fallen, nach zehn Jahren aber zu zwei Dritteln an den König⁸⁰. Mit der Stadt schloß die Ritterschaft am 15. Februar 1625 einen Vergleich, nach welchem sowohl dem Adel als der Bürgerschaft das Recht, auf früherer Grundlage Handel zu treiben, gelassen wurde, jedoch sollten in der Stadt das kaufmännische und überhaupt das bürgerliche Gewerbe nur von geschwornen Bürgern getrieben und außer dem arensburgschen Hafen kein anderer geduldet werden⁸¹. Zwölf Jahre später mußte solches Alles noch einmal eingeschärft werden⁸². Die dänische Gesetzgebung scheint nur in kirchlichen Angelegenheiten zur Geltung gekommen zu sein, denn schon durch das Privilegium vom 15. März 1562 wurde die damalige dänische Kirchenordnung eingeführt, desgleichen auch später die Christians IV. vom 27. März 1629⁸³. In den letzten Zeiten ihrer Herrschaft verkaufte die dänische Regierung mehrere Krondomainen, um das Militair zu befriedigen, verschenkte auch viele derselben an Officiere, nachdem sie schon im Jahre 1639 zum Besten der Predigerwitwen jeder Kirche einen Haken Landes geschenkt hatte, zugleich erhielten die Landräthe jeder vier Haken Landes zu ihrem Unterhalte angewiesen. Derselben gab es damals sechs, d. h. eigentlich nur vier Landräthe (das frühere Domkapitel) und zwei Assessoren, die zusammen das Oberlandgericht bildeten. In demselben so wie in dem Schloßgerichte präsidirte der Statthalter. Erste Gerichtsinstanz und zugleich Polizeibehörde war das Manngericht, bestehend aus einem Mannrichter und zwei Beisitzern; es hatte auch Urtheile zu vollziehen, Zeugen zu verhören, Grenzen zu berichtigen und Güter einzuweisen⁸⁴. Da Desel feindlichen Einfällen weniger ausgesetzt war, als das feste Land, so mag auch daselbst größerer Wohlstand geherrscht haben.

Kapitel IX.

Krieg Polens mit Schweden um den Besitz Livlands und andere
Begebenheiten unter der Regierung Karls IX.

1600 — 1611.

Während die Polen den Schweden Esthland beneideten und mehrmals, namentlich bei der Wahl des schwedischen Kronprinzen Sigismund zum Könige von Polen, die Hand darnach ausstreckten und sie sich zugleich in Livland immer mehr verhaßt machten, entstanden zwischen Sigismund, König von Polen und Schweden und seinem Oheim, dem Herzog Karl von Südermannland, heftige Streitigkeiten. Diese hatten ihre Veranlassung zwar nicht in den Beziehungen zu den überseeischen Ostseeprovinzen, sondern in den innern Verhältnissen Schwedens, wirkten aber dennoch wesentlich auf die ersteren ein.

Schon in den letzten zwei Jahren der Regierung Johanns III. (er starb am 17. November 1592) hatte Karl thatsächlich die Regierung in Schweden geführt. Dies that er auch nach des Königs Tode, umso mehr da Sigismund sich in Polen befand. Zugleich schrieb er ihm, daß die Polen ohne Zweifel nun suchen würden, den schwedischen Antheil Livlands einzubekommen, und er habe daher den dortigen Befehlshabern vorgeschrieben, von Seiten Polens keine Anerbietungen anzunehmen, ohne ihn und den schwedischen Reichsrath zuvor zu benachrichtigen⁸⁵. Er forderte die Zusammenberufung eines allgemeinen Reichstags, um für Religion und Freiheit Bedingungen festzustellen, wie die Schweden von jeher berechtigt gewesen, sie ihren Königen vorzulegen, umso mehr, da der damalige König einer andern Religion angehöre. Seinem Neffen Sigismund erklärte er offen, die Bestätigung der Religion und der Freiheiten des Reichs und der in dieser Hinsicht von den Ständen zu erlassenden Beschlüsse sei zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe durchaus nothwendig. Eine zahlreiche zu Upsala gehaltene Kirchen- und Ständeversammlung schaffte alle die von Johann III. im Kirchenwesen eingeführten und dem Katholicismus sich nähernden Neuerungen ab und erklärte das augsburgische Bekenntniß für die Religion des Reichs. Sigismund weigerte sich, die Beschlüsse zu bestätigen⁸⁶ und versprach sogar den polnischen Ständen die Abtretung Esthlands, wogegen sie ihm die Reise nach Schweden und die Kosten zu derselben bewilligten. Zu denselben mußte auch Preußen und Livland beitragen⁸⁷. Obwohl Klaus Flemming, der in Finnland befehligte, offen erklärte, nur König Sigismund gehorchen zu wollen und der Letztere in

Schweden in Begleitung eines päpstlichen Legaten und mehrerer Jesuiten angelangt, die Katholiken ungescheut bevorzugte, so mußte er dennoch zuletzt dem Herzoge und den Ständen nachgeben. Schon hatte der Bauernstand Karl die Krone angeboten und dieser ihm befohlen, zu schweigen; der Reichsrath und der Adel begleiteten ihn und das Volk rief Beifall, als er dem Könige die Bedingungen der Stände vortrug und nach einigen vergeblichen Unterhandlungen, binnen vierundzwanzig Stunden eine Antwort verlangte. Es wurde nun ein Religionsvertrag geschlossen (16. Februar 1594), nach welchem kein Katholik in Schweden ein Amt bekleiden sollte, ein Schwede, der zur katholischen Lehre überging oder seine Kinder in ihr zu erziehen erlaubte, sein Bürgerrecht verlieren und nur in der königlichen Kapelle ein katholischer Gottesdienst gestattet werden sollte. Nun erst wurde Sigismund gekrönt, zwar nicht von dem ihm verhassten Erzbischofe zu Upsala, dem es eigentlich zustand, aber eben so wenig von dem päpstlichen Legaten, wie es der König gewünscht haben soll, sondern von dem protestantischen Bischof von Wexleräs, zugleich mußte er einen von ihm unterschriebenen Revers beschwören, durch welchen er versprach, keine Katholiken zu Aemtern zu ernennen und nicht zu gestatten, daß wider die augsbургische Confession irgend etwas „durch Schule oder Kirche mit Liebe oder Gewalt eingeführt werde“⁸⁸. Der König hielt aber, wie der berühmte Gustav Adolph schreibt, die Bedingungen nicht, setzte sogar sofort den katholischen Grafen Erich Brahe zum Statthalter in Stockholm ein, errichtete, vom Legaten Malaspina angefeuert und über seinen Eidbruch beruhigt, katholische Kirchen und Schulen und befahl den Statthaltern in den Provinzen, dem Herzoge, den er auf Andringen des Reichsraths zum Regenten ernannte, nicht zu gehorchen. Den Protestanten blieb er unzugänglich, beobachtete die katholischen Gebräuche und ließ Truppen aus Polen kommen, deren Uebermuth und Gewaltthätigkeiten bald zu blutigen Streitigkeiten mit den Bürgern führten. Am 14. Juli 1594 verließ er Schweden. Vergebens verlangte der Herzog von ihm eine verbesserte Regierungsordnung, durch welche die widerspenstigen Statthalter zum Gehorsam gebracht würden. Er mußte zu diesem Zwecke einen Herrentag nach Söderköping auf den 30. September berufen. Dieser bewilligte ihm, was er wollte und schwur ihm Gehorsam, hauptsächlich vom Volke dazu gestimmt, denn Karl hatte die Versammlung auf offenem Markte gehalten. Der katholische Gottesdienst wurde nun eingestellt, die katholischen Beamten abgesetzt, die Geistlichen verbannt und eine strenge Kirchenzucht nicht ohne große Härte vom Erzbischofe von Upsala eingeführt, obwohl Karl Solches tadelte. Sigismund verbot, die von Karl ausgeschriebenen Steuern zu bezahlen

und sein Versprechen, Alle, die sich den zu Söderköping gefaßten Beschlüssen widersetzen, in Schutz zu nehmen, halfen dagegen nichts. In Finnland brach ein Bürgerkrieg aus und Karl forderte vom Reichsrathe Flemmings Bezwingung durch die Waffen, denn Livland und Finnland dürften nicht von Schweden getrennt werden. Da der Reichsrath sich hierzu nicht entschließen konnte, legte der Herzog die Regierung am 2. November 1596 nieder und berief einen Reichstag nach Arboga. Diesen Zwist zwischen dem Herzoge und dem Reichsrathe benutzte der König, um die Regierung dem letztern mit Ausschließung des Herzogs zu übertragen. Allein der, trotz des Verbots des Königs, zusammengekommene Reichstag erklärte sich für den Herzog, und zwar hauptsächlich die Bauern, welche Art und Knittel gegen den sparsam herbeigekommenen Adel aufhoben (Februar 1597). Dies wurde im folgenden Jahre auf zwei andern Reichstagen (20. Februar und 25. Juni 1598) bestätigt und beschlossen, sich gegen jede Gewalt einmüthig zu vertheidigen⁸⁹. Viele Reichsräthe hatten das Land verlassen. Abo, von Flemmings Wittwe vertheidigt, war sammt der Flotte in des Herzogs Hände gefallen. Esthland hielt noch am Könige fest. Vergebens hatte der Herzog Karl im Jahre 1597 den Adel und die Stadt Reval aufgefordert, ihn als Regenten, so wie auch die oben erwähnten Reichstagschlüsse anzuerkennen, drohend, sie sonst als Aufrührer zu behandeln. Sein Brief wurde an den König gesandt, der zur Standhaftigkeit ermunterte⁹⁰. Abo nahm ein Anhänger des Königs und bedrohte sogar die schwedische Küste. Am 30. Juli landete der König mit 5000 Mann Polen, unter Fahrensbachs Anführung, bei Kalmar, das ihm bald die Thore öffnete. Auch Stockholm erklärte sich für ihn. Nach einigen Unterhandlungen ward der Herzog am 8. September bei Stegetorp von den Polen umringt und geschlagen. Vergebens beschwor Fahrensbach den König, den Sieg zu verfolgen⁹¹, derselbe ließ dem Herzoge freien Abzug. Karl erklärte sich nun bereit, das Reich zu verlassen, um den Frieden wieder zurückzuführen. Er bekam aber Unterstützung und schlug das königliche Heer aufs Haupt, am 25. September, in der Nähe von Linköping. Drei Tage darauf ward ein Vergleich geschlossen. Der König mußte die Reichsräthe, die zu ihm gegangen waren, ausliefern, in die Zusammenberufung des Reichstags willigen, seine ausländischen Krieger, mit Ausnahme seiner Leibwache fortschicken und versprechen, die Regierung zu übernehmen und im Lande zu führen. Statt dessen legte er in Kalmar polnische Besatzung, verließ das Reich und ging nach Danzig. Der zu Söderköping zu Anfange des Jahres 1599 versammelte Reichstag forderte den König auf, wenn er selbst die Regierung nicht führen könne, seinen Sohn Wladislaw nach Schweden zu schicken und daselbst

in der augsbургischen Confession erziehen zu lassen; bis zu seiner Mündigkeit sollte Herzog Karl Regent sein; widrigenfalls sollte dem Könige der Gehorsam aufgekündigt werden⁹². Sigismund antwortete nichts, schickte den Lindo Bonde nach Reval, um die Esthländer in ihrer Treue zu bestärken⁹³ und verbot die Kornausfuhr nach Schweden, wodurch daselbst eine große Theuerung entstand. Der Reichstag kam zu Stockholm zusammen und beschloß, am 24. Juni, Sigismund des Thrones zu entsetzen und die Krone auf seinen Sohn Wladislaw zu übertragen, wenn derselbe binnen Jahresfrist nach Schweden käme und daselbst im lutherischen Glauben erzogen werde. Finnland und Esthland sollten mit den Waffen bezwungen werden⁹⁴. Obwohl Sigismund den Kaspar von Tiefenhausen den Finnen mit einigen Truppen zu Hilfe schickte, so eroberte dennoch der Herzog rasch die ganze Provinz. Kexholms allendliche Abtretung an Rußland sicherte den Frieden mit dem Zaren Boris (Godunow)⁹⁵.

Esthland gegen den Herzog zu beschützen, war unterdessen Fahrénsbach mit 7 bis 800 Mann nach dem Brigittenkloster gekommen und verlangte in Reval eingelassen zu werden. Dies wurde ihm verweigert. Er verlegte einen Theil seiner Truppen aufs Land und ging mit den übrigen nach Riga zurück. Otto von Uexküll auf Fickel, Statthalter von Narwa, wurde von der dortigen Garnison und Bürgerschaft, die es mit dem Herzoge und den Reichsständen hielten, verhaftet und die Stadt dem von Karl abgesandten Obersten Peter Stolpe am 24. October übergeben; Uexküll aber von Karl, der sich gerne eine Partei in Esthland machen wollte, sofort in Freiheit gesetzt und zum Feldmarschall ernannt. Stolpe forderte die Befehlshaber in Esthland auf, sich zu den Reichsständen zu halten; jene, obwohl dem Könige nicht sehr ergeben, entschuldigten sich mit ihrem Eide. Die in Reval anwesenden esthländischen Landräthe und andere Edelleute baten sich bis zum nächsten Landtage Bedenkzeit aus⁹⁶. Der Herzog ließ es vors erste dabei bewenden, und kehrte aus Finnland nach Schweden zurück⁹⁷, berief aber im folgenden Jahre den Reichstag nach Linköping, woselbst die ihm ausgelieferten Reichsräthe verurtheilt und am 20. Mai 1600 enthauptet wurden⁹⁸. Die unadeligen Stände und die Officiere des Heeres boten dem Herzoge die Krone an; der Adel verlangte blos, er solle die Regierung fortsetzen. Es kam zu keinem einhelligen Beschlusse⁹⁹. Die Königin Elisabeth von England, die berühmte Beschützerin des Protestantismus, erklärte sich für den Herzog; Heinrich IV. von Frankreich warb, obwohl vergeblich, um die Hand einer Tochter Karls für den Prinzen von Rohan¹⁰⁰ und auch der Zar Boris ermahnte den Herzog zur Festigkeit, wollte sich mit

ihm gegen die Polen, mit denen noch kein Friede bestand, verbinden und gestattete den Schweden den Durchzug durchs Nowgorodsche Gebiet, um Dorpat anzugreifen¹. Einen landesflüchtigen schwedischen Prinzen, Gustav, Erichs XIV. Sohn, den er prachtvoll aufgenommen hatte, gedachte er zu benutzen, um bei der Gelegenheit einen Theil Livlands an sich zu bringen. Im Namen desselben wurde ein Brief an den Herzog Karl aufgesetzt, in welchem der Prinz Livland als sein rechtmäßiges Erbe unter dem Schutze des Zaren in Anspruch nahm. Daß dieser Brief an den Herzog gelangt sei, ist nicht wahrscheinlich. Die schwedischen Geschichtschreiber erwähnen seiner nicht. Vielleicht wurde er nur in Livland verbreitet, wohin Boris mehrere livländische Gefangene mit bedeutenden Geldsummen entließ, den Livländern die Aufrechterhaltung ihres Glaubens und ihrer Verfassung versprechend, wenn sie sich zu ihm wenden wollten. Die pskowschen Wojewoden sprengten schon die Nachricht von der baldigen Ankunft des schwedischen Prinzen Gustav mit einem russischen Heere aus, — Alles vergebens. In Livland traute man den russischen Unerbietungen nicht mehr². Nur einige Einwohner Narwas, namentlich Conrad Buß, machten einen Anschlag, die Stadt den Russen zu übergeben, wurden aber dafür hingerichtet³. Boris veruneinigte sich auch mit Gustav, welcher sich weigerte, die Hand seiner Tochter Xenia mit einem Religionswechsel zu erkaufen und vergebens verlangte, nach Deutschland entlassen zu werden. Der Prinz mußte in Rußland bleiben, wo er im Jahre 1607 starb.

Die Standhaftigkeit, mit welcher Esthland bis jetzt an Sigismund gehalten hatte, wurde von ihm übel belohnt. Am 12. März 1600 vereinigte er, ohne der Landschaft oder des Reichs Schweden Zustimmung, gegen den Wunsch der Einwohner und sein früheres Versprechen, vermuthlich um sich in Polen beliebt zu machen, Esthland mit diesem Reiche. Mittlerweile hatte der Oberst Stolpe Wesenberg mit Sturm, Weissenstein, Lode, Hapsal durch Accord eingenommen. Georg Boye, Statthalter zu Reval, bat den Herzog um seine Entlassung und erklärte sich bereit, aus Gehorsam gegen die Reichsstände, die Festung zu übergeben. An seine Stelle ernannte der Herzog den Karl Heinrichson Horn. Auf eine neue Aufforderung des Reichsverwesers erklärte sich auch die Stadt Reval für ihn (26. April 1600⁴), während die polnischen Generale in Livland, Leo Sapieha und Georg Fahrensbach, das Land gegen den Herzog aufboten⁵. Um dieselbe Zeit wurden zwei livländische Gutsbesitzer, Bistram und Botersack (?), die sich für den Herzog erklärt hatten, ihrer Besitzungen, welche früher zum Hofe Trikaten gehört hatten, beraubt und dieselben dem wendenschen Kapitel geschenkt und

mit jenem Hofe wieder vereinigt 6. Der piltenische Adel wurde vom Könige von Polen aufgeboten und unter Fahrensbachs Befehl gestellt 7. Auf die obenerwähnte Erklärung der Stadt Reval reiste Herzog Karl mit seiner Familie hin 8, ernannte den Grafen Lejonhufwud zum Statthalter in Reval, Karl Horn und Otto Uerküll zu Feldmarschällen. Sein Heer, das aus neuntausend Mann bestand, wuchs durch den Zulauf der über die Religionsverfolgungen und die willkürliche Abtretung des Landes an Polen Mißvergnügten bald aufs doppelte an, während Fahrensbach nur zweitausend Mann hatte. Kesch erzählt, daß die Polen um diese Zeit anfangen sehr heftig gegen die Lutheraner zu wüthen, ihre Prediger wegzujagen, ihre Kirchen zu plündern und zu zerstören. Fahrensbach wurde allmählig von den livländischen Adelligen verlassen und es soll sogar ein Anschlag auf sein Leben gemacht worden sein 9. Oberpahlen und Pais wurden im September eingenommen. Der Generallieutenant Karl Gyllenhielm, des Herzogs natürlicher Sohn, wurde zwar vor Karkus überfallen und geschlagen; sein Vater rückte aber bald selbst vor dieses Schloß und nahm es nach wiederholtem Sturme durch Accord nebst einem großen, dem Fahrensbach angehörigen Schatze; desgleichen auch Fellin 10. Pernau capitulirte 11. Nun erst versammelte sich die livländische Adelsfahne, obwohl Jedermann, bei Verlust seiner Güter, der alten Sitte gemäß 12 in dieselbe eintreten mußte 13. Christoph Radziwil kam mit einigen polnischen Truppen dem Fahrensbach zu Hilfe. Auch Ermes, Trifaten, Anzen und Burtneck fielen in die Hände der Schweden. Ein Angriff auf Wenden mißlang durch die Feigheit der deutschen Reiterei. Der Herzog zog sich nach Esthland zurück, während die Polen ihre Truppen in die Winterquartiere verlegten, wo sie sich die größten Grausamkeiten erlaubten, die Frauen und Töchter der Edelleute mißbrauchten, die Bauern an Händen und Füßen gebunden mit siedendem Wasser begossen oder an Bäume aufhingen und marterten, um sie zum Angeben ihrer Vorräthe zu zwingen 14. Die Schweden hingegen hielten strenge Mannszucht. Darauf rückte der Herzog vor Dorpat, wo man die ganze Bürgerschaft aufgeboten hatte und einige Bürger im Bedienen der Geschütze unterrichtet worden waren. Am 27. December 1600 nahm er nach einem Sturme die Stadt ein 15. Die Besatzung wurde kriegsgefangen und die Bürgerschaft mit Ausnahme der Polen und Litthauer schwor dem Herzoge. Er bestätigte die Stadtprivilegien und führte den alten Kalender wieder ein 16. Die dort befindlichen sieben Jesuiten wurden gefesselt nach Schweden gebracht, wo sie vier Jahre lang in harter Gefangenschaft blieben 17. Unterdessen eroberte Gyllenhielm Wolmar, Wenden, Ronneburg, Cremon, Segewold, Treiden, Lemsal,

Uerküll, Neuermühlen u. a. m. Selbst Dinamünde wurde am 29. März vom schwedischen Officier Medem angegriffen¹⁸. Die Polen wurden bei Siffegal aufs Haupt geschlagen und zogen über Kokenhusen, welches sie grausam plünderten, nach Litthauen¹⁹. So war binnen sechs Monaten beinahe ganz Livland für die Polen, hauptsächlich durch ihre eigene Schuld, ihr Zögern und ihre Nachlässigkeit, verloren. Erst auf dem Reichstage, der sich zu Ende Januar in Warschau versammelte, wurde eine bedeutende Geldsumme zur Kriegsführung bewilligt und dem Kron-großfeldherrn Zamoisky die Vertheidigung Livlands aufgetragen²⁰. Auf demselben Reichstage erhielt Riga am 6. und 12. März eine Bestätigung seiner Privilegien und seiner Exemption von der Gerichtsbarkeit des Landtags, ohne jedoch gänzlich von demselben ausgeschlossen zu sein²¹, dagegen wurde auch Dorpat vom Herzoge Karl sehr glimpflich behandelt. Einige Rathsglieder, die durch einen Briefwechsel mit Hilchen in Verdacht gekommen waren und schon nach Reval abgeführt werden sollten, wurden auf Bürgschaft des Raths und der Bürgerschaft von jeder fernern Belästigung verschont²². Die Stadt unterstützte den Herzog mit Geld und Korn. Gegen Ende Januar kam die Herzogin dahin und begab sich von dort nach Anzen, wo sie am 12./13. April den Prinzen Karl Philipp gebar. Man sieht hieraus, wie sicher der Herzog schon damals sich in Livland fühlte.

Er berief daher auch Abgeordnete des Adels und der Städte nach Reval. Vom Adel erschienen Johann Tiefenhausen aus Berson und Laudon, Georg Boye, Georg Stackelberg und Reinhold Laube. Gegen Ende Mai kam man dahin überein, daß Livland mit Schweden vereinigt und aus den Klostereinkünften eine Akademie, Schulen und Hospitäler gestiftet werden sollten. Hingegen wollte die Ritterschaft von der vom Herzoge vorgeschlagenen Annahme des schwedischen Rechts und der von ihm gleichfalls angeregten Freilassung der Bauern und von Unterhaltung einer anzulegenden Post nichts wissen; nur Herbergen oder Krüge war man bereit zur Bequemlichkeit der Reisenden einzurichten. Der Rosstdienst, der bisher nach verschiedenen Grundsätzen geleistet wurde, sollte künftig nach Haken Landes regulirt werden. Die Einrichtung von Steuern, unter andern die Prinzessinsteuer und die Aussetzung von Gehalt für die Gerichtsbeamten, sollten bis auf den Landtag verschoben werden. Die Adelsfahne sollte sich zum 12. Juli in Wenden versammeln²³. Die frühern Gerechtsame, Gerichte, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten, so wie der Mitgenuß der Rechte und Freiheiten der Lande Harrien und Wirland wurden den Livländern bestätigt²⁴. Die Stadt Dorpat, welche vom Herzoge aus Anzen, wo er sich bei seiner Gemahlin

befand, kostbare Geschenke, eine auswendig vergoldete Monstranz, einen inwendig vergoldeten silbernen Kelch und zwei silberne Schaalen²⁵, so wie die Accise und den halben Fischzoll erhalten hatte²⁶, bekam am 10. Juni ein vollständiges Privilegium, das sie im Besitz ihrer Güter und hergebrachten Rechte bestätigte²⁷. In Reval wurde auch der zu Anzen geborne Prinz getauft. Die Pathen waren der livländische Adel und der Rath zu Dorpat. Zum Pathengeschenk gab der Adel nebst den Landsassen drei Thaler vom Haken, die Stadt einen silbernen Becher von zwei Pfund²⁸. Ganz Livland, mit Ausnahme des ehemaligen rigaschen Stifts, hatte sich für den Herzog erklärt. Johann von Tiefenhausen, früherer Ritterschaftshauptmann, war vergebens mit einigen Andern nach Riga gegangen, um den rigaschen Stiftsadel und die Stadt gegen die Polen aufzustacheln und ein späterer Emissär des Herzogs, Franz Dthöveling, wurde sogar gefangen nach Polen geschickt²⁹.

Von nun an wendete sich das schwedische Glück, indem die Polen ernste Anstalten machten, um Livland wieder einzunehmen. Karl Gyllenhielm eroberte zwar die Stadt Kokenhusen im Frühjahr 1601, konnte aber das Schloß nicht einnehmen und wurde bei Erla von Siziniski geschlagen. Im Juni rückte der litthauische Großfeldherr Christoph Radzivil vor Kokenhusen, welches sich, obwohl schlecht verproviantirt, verzweifelt wehrte. Am 16. Juni kam es zwischen beiden Heeren zu einer Hauptschlacht. Der litthauische Flügel des polnischen Heeres wurde zwar von Hermann Wrangel und Georg Krüdener von Rosenbeck, der die Deutschen befehligte, in die Flucht geschlagen und größtentheils vernichtet, allein die Polen unter Siziniski hielten sich, Gyllenhielm wurde von seiner Reiterei im Stich gelassen und die Schweden mußten das Feld räumen. Von jeder Seite waren gegen zweitausend Mann gefallen, beinahe das halbe schwedische Heer, während die Polen viel zahlreicher gewesen sein sollen. Die Schweden in Kokenhusen ergaben sich und erhielten von Radzivil freien Abzug, allein Johann Chodkiewicz, der unter ihm befehligte, hielt dies Versprechen nicht³⁰. Die Polen besetzten darauf Erla, Cremon, Segewold, Koop und andere Schlösser, die sie meist verlassen fanden. Otto von Vietinghof ging mit dem Schlosse Neuhausen auf ihre Seite über. Jahn Radzivil, des Feldherrn Sohn, rückte mit einem Heere vor Wenden, welches sich ihm ergab. In Treiden hielt sich Johann Rosen vierzig Tage lang und nöthigte endlich die Polen abzuziehen³¹. Unterdessen wurde Livland von einer furchtbaren Hungersnoth heimgesucht, so daß manche Bauern sich unter einander fraßen, wovon Nyenstädt mehrere Beispiele anführt, die Dörfer wüßt wurden und der größte Theil der Bauern, nach Einigen sogar neun Zehntel derselben, umkamen.

Dabei erlaubten sich die Polen große Grausamkeiten und plünderten sogar den wendischen Bischof Schenking, der vor den Schweden floh, bis aufs Hemd aus³².

Im Juli 1601 kam Johann Graf von Nassau, der unter seinem Vetter, dem berühmten Moritz von Oranien, in den Niederlanden gedient hatte, in Pernau an, um der protestantischen Sache, wie er schrieb, „wider das unerträgliche papistische und spanische Joch zu dienen“³³. Herzog Karl überredete ihn, den Oberbefehl über das Heer auf drei Monate zu übernehmen und versprach ihm die Einkünfte des Stifts Dorpat, die man damals auf 30,000 Thaler schätzte. Allein der Graf verlangte und erhielt einen monatlichen Gehalt, so wie das Versprechen einer bessern Organisation des Heeres und daß der Herzog das Heer verliesse, um den Grafen allein schalten und walten zu lassen. Unter den Anführern befanden sich mehrere Esth- und Livländer (Moritz Wrangel, Reinhold Anrep, Hans Vietinghof, Johann Derfeld, Heinrich Lieven³⁴). Das durch achttausend Mann verstärkte Heer zog südwärts, nahm Cremon, Koop, Wenden und lagerte sich eine Meile von Riga, während Ronneburg sich tapfer gegen Chodkiewicz wehrte. Der Graf wollte die polnische Reiterei über die Düna jagen und Riga sofort belagern. Herzog Karl aber, der trotz seines Versprechens beim Heere geblieben zu sein scheint und oft in seiner Meinung von ihm abwich, blieb drei Tage lang in Neuermühlen stehen und gedachte Dünamünde anzugreifen. Endlich lagerte man sich am 30. August vor Riga und zwar am Mühlgraben. Ein von Fahrensbach in der Vorstadt erbautes und mit einer Besatzung und Kanonen versehenes Blockhaus (Nyenstädt nennt es eine Schanze) ward von den Schweden angegriffen, wobei die Vorstadt in Feuer ausging und nach Nyenstädt allein an dreißig Wohnhäuser und Scheunen verlor. Schon vorher war eine schwedische Flotte erschienen, von der aber nur einige Schiffe in die Düna kamen, etliche Böte sogar in den Dünagraben, von wo sie aber vertrieben wurden. Der größere Theil der Flotte war durch das Feuer einer von Fahrensbach über der Düna aufgeworfenen Schanze gezwungen worden, sich zurückzuziehen. Die Litthauer, die an der Düna unter den Mauern der Stadt standen, besorgten einen Ueberfall und verlangten, sich im Nothfalle in die Stadt zurückziehen zu können. So wenig traute man ihnen, daß man dies nur ihren Anführern mit höchstens ein paar hundert Pferden zugestehen wollte. Viele Polen flohen über die Düna, dahin zog auch Radziwil. Die Schweden verschanzten sich auf einem Holme bei der Dünafähre und litten so sehr an Kälte und Hunger, daß sie auf die Nachricht von der Annäherung des Königs Sigismund die Belagerung um die Mitte Septembers aufhoben³⁵.

Der Großkanzler Johann Zamoisky, der mit zehntausend Mann bei Kokenhusen lagerte, forderte den Herzog Karl zum Zweikampf auf, indem er ihm vorwarf, mitten im Frieden in Livland eingebrochen zu sein. Karl verweigerte den Zweikampf, weil Zamoisky ihm nicht ebenbürtig sei und drohte ihm mit Prügel³⁶. Am 10. September war König Sigismund von Wilna aufgebrochen, nachdem er am vorhergehenden Tage eine Schmähpredigt des Jesuiten Peter Skarza gegen den Herzog Karl gehört hatte, in welcher die Flüche des 108. Psalms auf den Herzog gerichtet, die Polen durch den Segen Bileams gestärkt und zum Blutvergießen ermahnt wurden³⁷. Die Polen folgten auch dieser Weisung, vorläufig aber nicht gegen ihre Feinde, sondern gegen ihre Freunde. Das Heer, mit welchem der König Kurland durchzog, wüthete daselbst schrecklich, wie ein unparteiischer und sogar katholischer Geschichtschreiber erzählt und verwüstete sechzehn Aemter völlig³⁸. Aus Kokenhusen richteten der König und Zamoisky Schreiben an die Livländer, um sie vom Herzoge abziehen und versprachen ihnen die Erhaltung ihrer Freiheiten und Religion³⁹. Während die Artillerie, aus vierzig großen Feldstücken bestehend, auf Strusen die Düna herunter ins Meer und die Na wieder herauf ging, ging der König für seine Person am 22. October nach Riga, um die Einwohner für sich zu gewinnen; allein seine Proclamationen fanden im Lande kein Gehör und die Grausamkeiten seiner Soldaten, namentlich der Kosaken, erbitterten die Bauern, welche sie überall, wo sie konnten, überfielen und umbrachten. Obwohl die Stadt Riga mit der polnischen Regierung nicht sehr zufrieden war, so hielt sie sich doch noch mehr zu ihr, als der Adel, dem sie sich gern bei allen Gelegenheiten gegenüber stellte. Nyenstädt's Chronik z. B. ist den Schweden und dem Herzog Karl gar nicht gewogen. Der König ging nach Pitthauen zurück und überließ Zamoisky die Kriegsführung. Auch Herzog Karl ging nach Schweden, nachdem er den Herzog Johann Adolph von Holstein zum General-Gouverneur von Esth- und Livland ernannt und den Grafen von Nassau nicht ohne Mühe bewogen hatte, den Heeresbefehl wiederum auf drei Monate zu übernehmen. Mit dem die Na heraufgekommenen Geschütze belagerte Zamoisky Wolmar, welches Gyllenhielm und Jakob de la Gardie tapfer vertheidigten. Endlich mußten sie am 17. December capituliren und wurden gefangen gehalten, während die übrige Besatzung freien Abzug erhielt⁴⁰. Die beiden Feldherren sollten bis zur Auswechslung gegen den dörrptischen Dekonomen Schenking und den polnischen Befehlshaber Dembinski in der Gefangenschaft bleiben. Die des de la Gardie dauerte einige Jahre, die Gyllenhielms aber bis Weihnachten 1613. Von Wolmar wandte sich Zamoisky gegen Ermes,

welches er so wie auch Helmet, Ufsel, Marienburg, Neuhausen und Anzen einnahm. Der Graf von Nassau, dessen Heer durch Sterblichkeit auf zweitausend Mann zusammen geschmolzen war ⁴¹, hatte sich nach Weissenstein zurückgezogen. Den Winter über fanden nur noch Scharmügel statt ⁴².

Viele livländische Edelleute, die es mit den Schweden gehalten hatten und nun von den Polen von Haus und Hof vertrieben waren, unter Andern auch Detlev von Tiefenhausen, flohen nach Rußland, wo sie vom Zaren Boris Godunow wohl aufgenommen und mit Landgütern versehen wurden ⁴³. Die ältern und vornehmern nämlich erhielten jeder funfzig Rubel baar, einen ungarischen Rock aus Goldstoff, ein Stück schwarzen Sammet, ein Zimmer Zobelfelle, hundert Bauern und funfzig Rubel Gehalt, eine zweite Kategorie je dreißig Rubel, einen Rock aus Silberstoff, ein Stück rothen Damast, ein Zimmer Zobel, funfzig Bauern mit Land und dreißig Rubel Gehalt, die jüngern Edelleute zwanzig Rubel und das Uebrige verhältnißmäßig, die Knappen funfzehn Rubel und angemessene Geschenke ⁴⁴. Auch mit dem Herzoge stand Boris im besten Vernehmen, rieth ihm den Königstitel, dem Wunsche der Stände gemäß, anzunehmen ⁴⁵, gab ihm denselben in seinen Schriften und verweigerte Sigismund, mit dem er doch einen zwanzigjährigen Waffenstillstand abschloß, in der desfallsigen Urkunde den Titel eines Königs von Schweden ⁴⁶. Sigismund gab in dieser Hinsicht nach, um den ihm so nöthigen Frieden mit Rußland zu erhalten, allein auch Schwedens Lage wollte der Zar zu seinem Vortheile benutzen und verlangte, die vor einigen Jahren abgeschlossene Friedensurkunde noch einmal durchzusehen, weil sie von Sigismund nicht bestätigt worden und dieser bereit sei, dem Zaren um den Preis eines Bündnisses gegen Schweden einen Theil von Livland abzutreten. Vergebens erwiderten die schwedischen Gesandten, daß Kerholm in Folge derselben Urkunde den Russen eingeräumt worden sei, und boten dem Zaren ebenfalls ein Bündniß und einen Theil Livlands an. Boris konnte sich dazu nicht entschließen. Er sah vielleicht lieber, daß sich Polen und Schweden gegenseitig schwächten und unterhandelte insgeheim mit den Estländern, sie auffordernd, von Schweden abzufallen und sich zu Rußland zu schlagen. So zeigte er in seiner auswärtigen Politik dieselbe Hinterlist und Falschheit, durch welche er sich den russischen Thron erworben hatte. Die schwedischen Gesandten hielt er lange hin und entließ sie endlich ohne Antwort, worüber der Herzog Karl sich nicht weniger, als über das Benehmen der Russen in Estland beschwerte ⁴⁷.

In Livland wurde der Krieg noch mehrere Jahre lang zum Nachtheile der Schweden fortgesetzt, während die ohne Hilfe gelassenen Einwohner Revals vor Hunger und Frost auf den Straßen starben, die zahlreichen Leichen kaum beerdigt wurden und der Graf von Nassau nur auf vieles Bitten des Herzogs und der Ritterschaft versprach, noch drei Monate zu bleiben⁴⁸. Die Polen benutzten die Ruhe der Winterquartiere nur dazu, um die Bauern zu mißhandeln, zu berauben und nackt in die Wälder zu treiben, wo viele erfroren, viele aber im St. Georgenhospital in Riga eine Zuflucht fanden⁴⁹. Im Februar 1602 erschlugen die polnischen Kosaken zwischen Marienburg und Anzen den Fromhold von Ungern und Christoph Korff mit neun Personen, obgleich sie mit einem Schutzbriefe Zamoisky's versehen waren⁵⁰. Zamoisky eroberte im März 1602 die Schlösser Kyrempä und Udsel⁵¹, nahm Ronneburg auf Accord und belagerte zu wiederholten Malen Fellin, das damals mit Mauer und Graben befestigt war und sich drei Monate lang vertheidigte. Der Graf von Nassau berief auf den 26. April einen Landtag nach Reval, wo er von der Ritterschaft ohne Mühe das Versprechen einer allgemeinen Bewaffnung erhielt. Allein das plötzlich eingetretene Thauwetter und das Austreten der Flüsse machten alles unwegsam, sodaß die sich versammelten Bewaffneten wieder in ihre Quartiere verlegt werden mußten⁵². Zwar nahm ein schwedischer Heerhaufe, der aus Dorpat gekommen war, Anzen⁵³ und verbrannte es⁵⁴, und die Truppen des Grafen von Nassau erbeuteten das Gepäck des polnischen, vor Fellin gerückten Heeres⁵⁵. Allein in Fellin wurde an einer Mine, die nur im äußersten Nothfalle zur Sprengung des Schlosses angezündet werden sollte, voreilig Feuer gelegt. Der tapfere Befehlshaber Wildemann flog in die Luft mit dreißig Soldaten und das Schloß mußte sich im Mai ergeben; die Polen hingegen hatten den tapfern Georg Fahrensbach beim Sturme aufs Schloß verloren. Die abziehende Besatzung wurde, Zamoisky's Befehlen zuwider, von den Kosaken zweimal geplündert⁵⁶. Vier gefangene Livländer ließ Zamoisky hinrichten, nämlich den Franz Blankensfeld, welcher polnische Gefangene entkleidet an Pfähle anbinden und auf sie schießen zu lassen pflegte, Caspar Rohland, der seinen Herrn, den dörpptschen Dekonomen Schenking, gefangen zu den Schweden geführt hatte, Dbert Eöwten, welcher Fahrensbach, ebenfalls seinen frühern Herrn, durch einen Schuß von der Mauer herab getödtet hatte und Jakob Schwarz, von dem die eigentlich gegen die Polen gerichtete Mine herrührte⁵⁷. Die vom Grafen von Nassau wegen eines Waffenstillstands angeknüpften Unterhandlungen zerbrachen sich⁵⁸. Zamoisky zahlte dem Heere den schuldigen Sold aus eignen Mitteln⁵⁹, nahm das von den Schweden verlassene Oberpahlen und Wesenberg und rückte

sodann vor das durch seine Sümpfe geschützte Weissenstein⁶⁰. Dann aber verließ er seines hohen Alters wegen, oder weil er fürchtete, beim Könige angeschwärzt zu werden, das Heer und übergab den Oberbefehl den Feldherren Chodkiewicz und Zolkiewsky⁶¹. Der Graf von Nassau, der der Stadt Reval, nach dem Empfange eines königlichen Briefes an dieselbe, nicht mehr traute, brachte so viel Geld und Proviand als möglich zusammen, vertheilte es unter die Besatzungen zu Dorpat, Pernau und Weissenstein, welche sich allein noch hielten und machte noch einen vergeblichen Anschlag auf Dünamünde⁶². Dann verließ er, da weder Truppen noch Proviand aus Schweden kamen, am 20. Juni Reval, wo die wenigen übrig gebliebenen Soldaten aus Noth meist ihre Waffen verkauft hatten und bettelnd umhergingen, und reiste über Stockholm, wo Herzog Karl ihm vergebens zuredete, noch ein Vierteljahr lang ihm zu dienen, nach Deutschland zurück⁶³. Auch der General-Gouverneur Herzog Johann Adolph von Holstein verließ Esthland⁶⁴. Bald darauf wurde Andreas Pinnardson (Waterbruder des berühmten Torstenson) von Herzog Karl zum Gouverneur von Esthland ernannt⁶⁵. Der Herzog kündigte es dem Abel an, ihn auffordernd, sich in die Festungen zurückzuziehen und ihre Familien nach Schweden und Finnland zu schicken; er entschuldigte zugleich seine Abwesenheit von Esthland durch eine nothwendige Zusammenkunft mit dem Könige von Dänemark⁶⁶. Sechshundert Polen, die, um zu Chodkiewicz zu stoßen, bei Riga vorbeizogen und auf Klage der Stadt gezwungen worden waren, geraubtes Gut herauszugeben, verbrannten einen nah belegenen Hof und tödteten dessen Besatzung. Sie wurden dafür von dem rigaschen Militair am 15. Juli bei der Neuermühlenschen Fähre überfallen und meist erschlagen. Die Erlaubniß dazu hatte das Militair dem Rathe durch die Drohung, seinen Abschied zu nehmen, abgedrungen. Chodkiewicz wollte dafür das aus Riga ihm geschickte Fußvolk vor Weissenstein niederhauen lassen, ließ sich aber doch durch seine Officiere bewegen, die Sache an den König zu bringen⁶⁷. Die Schweden waren kurz vorher unter dem Feldmarschall Anrep bei einem vergeblichen Versuche, das eben genannte Schloß zu entsetzen, geschlagen worden⁶⁸. Weissenstein, von einem spanischen Obersten und einem Manteuffel tapfer vertheidigt, ergab sich am 27. September aus Mangel an Lebensmitteln und wegen Meuterei der Besatzung⁶⁹. Eine Partei Schweden eroberte unterdessen das Schloß Lemsal und steckte das nahe liegende Städtchen in Brand⁷⁰.

In Schweden, wo Hunger und Pest wie in Livland und Polen wütheten, fing man nach gerade an den Krieg lästig und überflüssig zu finden. Nur durch die Drohung, die Regierung niederzulegen, erlangte

Herzog Kral die nöthigen Subsidien und mußte sich auch dazu verstehen, seinen Rath künftig mit Zustimmung der Stände zu wählen. Auf diesen Reichstag waren auch aus Liv- und Esthland, namentlich aus Dorpat, Abgeordnete berufen⁷¹. Zu den zwölf schwedischen Gliedern des Reichsraths schlug der Herzog noch sechs livländische vor⁷², nämlich Dietrich Stryk, Ewert Delwig, Georg Stackelberg, Konrad Taube, Georg von der Pale (Pahlen) und Georg Krüdener. Dem widersetzten sich aber die schwedischen Stände, welche wohl in diesen Fremdlingen lauter Anhänger der Regierung zu sehen fürchteten und die überseeischen Besitzungen für ungewiß hielten. Wie aus einem Schreiben des Herzogs an dieselben, vom 1. Juni, hervorgeht⁷³, wurde aus dem Vorschlage nichts. Dagegen ertheilte Karl der Ritterschaft des wendischen und pernauschen Kreises, die bei dem Vordringen der Polen den obenerwähnten Krüdener an ihn abgesandt hatte, am 12. Juli eine gnädige Resolution und der Stadt Dorpat am folgenden Tage ein ausführliches Privilegium⁷⁴. An der Wiedereroberung Livlands scheint er aber wenigstens für den Augenblick verzweifelt zu haben. Als der Herzog von Kurland seine Vermittelung anbot und Gyllenhielm aus der Gefangenschaft schrieb, die Polen wünschten eine Tagfahrt, sandte er am 21. November Commissarien ab, um den Polen Frieden unter der bloßen Bedingung der Rückgabe Wesenbergs und Weissensteins anzubieten, denn Schweden konnte kein neues Heer mehr aufstellen. So meldet Hiärn; der schwedische Geschichtschreiber Dalin, der dieselben Commissarien nennt, führt noch eine spätere Instruction vom 31. December an, nach welcher sie einen Waffenstillstand auf der Grundlage des damaligen beiderseitigen Besitzstandes unterhandeln sollten. Die polnischen Commissarien blieben aber aus⁷⁵. Der zum livländischen Administrator ernannte Johann Karl Chodkiewicz schlug die Schweden bei Wesenberg⁷⁶ und belagerte sodann Dorpat, welches sich am 3. April 1603 wegen Mangel an Lebensmitteln⁷⁷ ergab und den gregorianischen Kalender wieder einführen mußte⁷⁸. Weiter fiel in diesem Jahre nichts Bedeutendes vor. Die dreijährige Hungersnoth, durch kalte Winter und nasse Sommer herbeigeführt, dauerte auch das Jahr 1603 durch, natürlich von steigendem Elend begleitet, fort. Im Winter 1602—1603 sollen dreißigtausend Menschen vor Hunger und Frost umgekommen sein⁷⁹. Dabei hatte Herzog Karl noch allen Handel nach Kurland und Riga verboten⁸⁰. Viele Beispiele von Menschenfresserei kommen vor, selbst unter Eltern und Kindern⁸¹. Rußland, Polen und Schweden seufzten unter derselben Landplage, die auch dem Fortgange des Krieges in Esth- und Livland für dieses Jahr Einhalt that.

Zu Anfang des folgenden 1604. Jahres trugen die schwedischen Stände, um die Thronfolge endlich einmal zu regeln, zu Norköping, auf Herzog Karls Rath, dem funfzehnjährigen Prinzen Johann, Sigismunds jüngerm Bruder, die Krone an, als dieser aber sie ausschlug, dem Herzoge selbst, der sich endlich entschloß, sie anzunehmen. Am 4. September aber erklärte er dem Reichsrathe, er sei bereit, Sigismund die Krone wieder abzutreten und Religionsfreiheit auch den Katholiken gegen die Belehnung mit Reval, Narwa, Pernau, Hapsal, Lode, Leal, Fellin, Salis, Lemsal, Treiden und Kokenhusen zu gestatten, denn so hilflos, wie man ihn lasse, könne er nicht regieren, obwohl der Reichstag beschlossen hatte, das Heer um neuntausend Mann zu vermehren. Da der Reichsrath darauf nicht einging, schlug er vor, den Frieden, Sigismunds Verzichtleistung auf den schwedischen Thron und die Abtretung Livlands mit zehn Tonnen Goldes zu erkaufen, doch auch dieses wurde nicht angenommen⁸².

Allerdings konnten die Schweden in Esthland, obwohl durch einige Truppen verstärkt, nichts ausrichten. Chodkiewicz schlug sie (am 25. September 1604) bei Weissenstein aufs Haupt⁸³. König Sigismund schrieb sogar an die Stadt Reval und das esthländische Landrathscollegium. Der revalsche Bürgermeister lieferte den an die Stadt gerichteten Brief sogleich dem schwedischen Gouverneur aus, die Landrätthe aber behielten den ihrigen einige Tage bei sich, bis sie in Verhaft genommen wurden. Sie entschuldigten sich damit, der älteste Landrath Treiden, der den Brief erhalten, hätte mit seinen Collegen darüber noch nicht berathen können. Sie wurden aber dennoch sämmtlich nach Schweden gebracht, mit Ausnahme Reinholds Lieven, welcher zugleich Oberster der livländischen Adelsfahne war und daher einem Kriegsgerichte übergeben wurde, das ihn zum Tode verurtheilte und enthaupten ließ. Er war eines heimlichen Einverständnisses mit den Polen überwiesen worden und sollte auch an der Niederlage von Weissenstein Schuld gehabt haben. Treiden soll im Gefängnisse gestorben sein, seine Collegen aber wurden vom Stockholmer Reichstage im Jahre 1605 freigesprochen und in ihre Aemter wieder eingesetzt⁸⁴. Im Jahre 1605 im Monat Juli eroberte Linnardson Wesenberg⁸⁵. König Karl aber, dessen Flotte schon im vorigen Sommer den rigaschen Hafen blokirt und von einer gegen achtzig Schiffe starken, meist holländischen und lübschen Flotte, die Riga und das polnische Heer verproviantirte, gegen fünfundzwanzig Schiffe genommen hatte⁸⁶, landete im August mit vierzig Schiffen und zehntausend Mann bei Dünamünde, nahm diese Festung und belagerte Riga. Chodkiewicz näherte sich aus Dorpat mit viertausendfünfhundert Mann, kam

aber nur bis Wolmar, von wo er sich nach Norden, gegen Linnardson, auch Torstenson genannt, wendete, um dessen Vereinigung mit dem Könige zu hindern. Dies gelang nicht und Chodkiewicz zog sich nach Uerfüll. Der Schwedenkönig, der die schöne Gertrudenkirche und einen Theil der Vorstadt verbrannt hatte, hob die Belagerung in der Nacht vom 16. auf den 17. September auf und zog gegen Chodkiewicz nach Kirchholm. Die Rigenfer verbrannten sein Lager. Der polnische Feldherr, mit dem sich der Herzog Friedrich von Kurland vereinigt hatte, lockte das schwedische Heer durch einen verstellten Rückzug von seinen Hügeln herunter und schlug es an demselben Tage (17. September) aufs Haupt. Torstenson, der dem Könige die Schlacht widerrathen hatte weil seine Truppen von schnellem Marsche sehr ermüdet waren, kam um, desgleichen achttausend Schweden. Karl selbst, der schon von den Polen umzingelt war, wurde durch einen livländischen Edelmann Kaspar Heinrich Wrede gerettet, der sich zu ihm durchschlug, ihm sein Pferd zur Flucht gab und sodann von den Polen in Stücke gehauen wurde⁸⁷. Wrede's Wittve, eine geborne Ungern, und ihre Kinder erhielten Güter in Schweden und den Hof Sitz im Weissensteinschen in Esthland; seine Nachkommen wurden von der Königin Christine in den Freiherrnstand erhoben⁸⁸. Karl gelang es mit großer Mühe die Flotte zu erreichen und nach Pernau zu segeln, von wo er nach Reval und Schweden ging, nachdem er den schwachen Ueberrest seines Heeres unter den Oberbefehl des Grafen Joachim von Mansfeld gestellt hatte. Die Polen, die auch das ganze schwedische Lager nebst sechzig Fahnen und elf Feldstücken erobert hatten⁸⁹, hielten am 18. September einen triumphirenden Einzug in Riga und begegneten den schwedischen Gefangenen sehr schände; der schwedische Reichsrath aber traf sogleich Maßregeln zur Fortführung des Kriegs. Dasselbe that auch der Reichstag von Derebro (im März 1606)⁹⁰. Während die schwedische Flotte die Schifffahrt nach Riga hemmte und auf Dünamünde einen vergeblichen Versuch machte, gelang es dem Grafen von Mansfeld zwar, einige Schlösser, unter Andern auch Wolmar, einzunehmen, er mußte sie aber aus Mangel an Truppen wieder aufgeben⁹¹. Der polnische Oberfeldherr bezog mit einem Theil seiner Truppen die Winterquartiere auf dem rigaschen Schlosse und in dessen Umgegend, wo die Polen wiederum viele Gewaltthätigkeiten verübten (nach Nyenstädt's eigener Angabe)⁹². Unterdessen fand in Esthland eine Güterrevision statt. Die dazu verordnete schwedische Commission nahm einigen Edelleuten ihre Güter und verlehnte sie wieder an andere⁹³. Ein gefährlicher Aufstand, der in Polen ausgebrochen war, hinderte König Sigismund, seine Vortheile in Livland zu verfolgen, vielmehr ließ er den größten Theil seiner Truppen

aus Livland nach Litthauen marschiren⁹⁴. Die Gefahren, welche den Schweden aus dem Gelingen des von den Polen unterstützten Unternehmens des falschen Demetrius drohten, erkannte Karl IX. sehr richtig an und bot dem Zaren Boris zweimal, jedoch vergeblich, seine Hilfe an⁹⁵. Demetrius war auch kaum gekrönt (am 29. Juni 1605), als er dem Könige Karl in einem Schreiben zu verstehen gab, daß er den Frieden von 1594 nicht anerkenne. Er schien auch einen Einfall in Esthland vorzubereiten⁹⁶, als er am 17. Mai 1606 in einem Aufruhr erschlagen wurde.

Nachdem Karls IX. feierliche Krönung (am 5. März 1607) das letzte Band zwischen ihm und Sigismund zerrissen hatte⁹⁷, verfuhr die Schweden unter dem Grafen Mansfeld wieder angriffsweise in Livland und errangen einige Vortheile. Die Polen, welche mehrere Livländer (Heinrich Lieven, Christoph Treiden und Johann Rosen) aus schwedischen Diensten gelockt, hernach aber ins Gefängniß geworfen haben sollen, hatten das Erstere vergebens mit dem Grafen von Mansfeld versucht⁹⁸. Karl IX. befahl ihm zu wiederholten Malen, die Verlegenheit, in der sich Sigismund während des in Polen ausgebrochenen Aufstandes befand, zu benutzen, um vorwärts zu gehen. Dem Grafen fehlte es aber an Truppen. Im Januar sowohl, als im April 1608, bot er den esthländischen Kosdienst auf. Das erste Mal verhinderte das ungünstige Wetter jede Unternehmung, das andere Mal erschienen nur Wenige. Endlich verschaffte er sich einige Truppen aus Schweden und Finnland⁹⁹. Nachdem ein Häuflein Polen, das auf Beute ausgezogen war, geschlagen worden und dreihundert schwedische Reiter einen vergeblichen Versuch auf das Schloß Fellin gemacht und dabei die gleichnamige Stadt in Brand gesteckt hatten, zog der Graf mit fünftausend Mann gegen Weissenstein und nahm es am 25. Juni, sei es durch Sturm¹⁰⁰, oder durch Capitulation¹, denn die Angaben sind verschieden. Dorpat hingegen belagerte er fünf Wochen lang und stürmte es vergebens². Eben so vergeblich belagerte er, und unter ihm der Oberst Kaspar Kruse (Pontus de la Gardie's Schwiegersohn und später Reichsrath), Wolmar, welches vom jungen Woldemar von Fahrensbach tapfer vertheidigt wurde. Er nahm Kyrempä und einige andere Schläffer³, ein anderes Corps Schweden bemächtigte sich Burtnecks und Wendens, konnte beide Schläffer nicht behaupten, steckte sie in Brand und zog sich in die Wiek zurück⁴.

Am 18. December erschien zu Riga ein schwedischer Trompeter mit einem Briefe König Karls, in welchem er drohte, die Dünamündung zu verderben, wenn die Stadt sich nicht mit ihm vertragen wolle. Dabei

befanden sich auch Schreiben des Grafen Mansfeld und des schwedischen Reichsraths an den polnischen mit dem Erbieten eines Waffenstillstandes und der Einleitung von Friedensunterhandlungen. Das Schreiben an die Stände wurde an seine Bestimmung befördert und die Stadt fertigte am 17. Januar 1608 ihr Antwortschreiben ab, in welchem ein Stillstand bis auf fernern Bescheid vom Könige zugesagt wurde. Der Reichstag zu Krakau bewilligte den Stillstand bis zum October und versprach zu einer Friedensunterhandlung Gesandte abzuschicken. Ehe aber diese Nachricht nach Schweden kam, hatte König Karl dem Grafen von Mansfeld die Fortsetzung der Feindseligkeiten vorgeschrieben; es scheint auch, daß er in einen so kurzen Waffenstillstand nicht willigen wollte, denn er schickte im Frühjahre Commissarien zu den Friedensunterhandlungen nach Reval, mit dem Auftrage, einen Frieden oder zwölfjährigen Waffenstillstand zu schließen. Dasselbe schrieb auch der schwedische Reichstag am 7. April aus Derebro an den polnischen. Die Polen hingegen wollten einen Stillstand nur bis Ende October gestatten. Den Trompeter, der mit diesem Bescheide aus Riga nach Reval gesandt wurde, hielten die Schweden, die in diese Bedingungen nicht willigen wollten, zurück⁵. Graf Mansfeld erschien am 17. Juli mit achtzig Schiffen und einem Heere von Schweden, Deutschen, Engländern, Franzosen, Schotten und Niederländern vor Dünamünde, beschloß es mehrere Tage und nahm es endlich am 26. auf Accord ein. Am 4. August schickte er Truppen nach Kokenhusen; dies kam in seine Hände⁶. Dasselbe Schicksal hatte Fellin⁷. Eine Partie französischer Reiter, welche das Nyenstädt angehörige Schloß Sunzel am 22. Juli überrumpeln wollten, wurde mit Flintenschüssen zurückgetrieben⁸. Die Schweden versenkten die Mündung der Düna und errichteten eine Schanze bei der Bolderaa, um die Zufuhr nach Mitau zu hemmen. Am 23. August erschien Chodkiewicz mit dem Herzoge von Kurland, konnte aber nichts weiter ausrichten, da Mansfeld jede Schlacht vermied. Am 11. October ließen die Rigenser aus dem Riesing eine kleine Flotille, bestehend aus einer Galeere, vier Strusen mit Geschütz, sechs mit Brandmaterialien und dreißig bemannten Fischerböten auslaufen. Vierhundert städtische und dreihundert polnische Soldaten unterstützten den Angriff auf die weit stärkere schwedische Flotte. Zwei feindliche Schiffe wurden leck gemacht und drei verbrannten⁹. Zwar erschien die schwedische Flotte am folgenden Tage wieder, lag aber bloß bis zum 19. auf der Rhebe, wo sie den Grafen von Mansfeld mit einem Theile seiner Truppen wieder wegführte¹⁰. Die Rigenser nahmen ein für die schwedische Besatzung in Dünamünde bestimmtes holländisches Getreideschiff weg (22. October). Die Besatzung fing an Mangel zu leiden und verminderte sich durch

Krankheiten und Ausreißerei, namentlich der Fremden, die ihren Sold nicht richtig erhielten. Chodkiewicz verabredete mit den Rigenfern einen gemeinschaftlichen Angriff auf Dünamünde, wozu die Stadt zu ihren sechshundert Musketieren noch tausend anwerben und viertausend Balken für die Belagerungsarbeiten liefern, dafür aber auch über den ganzen Zoll verfügen sollte. König Karl, der es erfuhr, kündigte sogleich der Stadt an, daß er die Schifffahrt nach Riga aus Rücksicht für diesen Ort und weil die Friedensunterhandlungen durch die Winkelzüge der Polen aufgehalten würden, freigeben wolle, unter der Bedingung, in Riga keinen Zoll zu erheben, sondern ihn in Dünamünde ablegen zu lassen¹¹.

Die Polen hatten unterdessen Kokenhusen (am 28. October) wieder eingenommen¹², die angeknüpften Friedensunterhandlungen hatten aber keinen Erfolg. Erst gegen den Herbst¹³ meldeten die schwedischen Commissarien in Reval, die vielleicht den Ausgang von Mansfelds Unternehmungen abgewartet hatten, Chodkiewicz ihre Ankunft und forderten ihn zu Unterhandlungen auf. Dieser verlangte zuerst die Rückgabe der vom Grafen genommenen Schlösser, denn derselbe habe den bis Ende October festgesetzten Stillstand gebrochen. Die Commissarien erwiderten, es habe zwar wegen eines Stillstandes eine Correspondenz stattgefunden, es sei aber nichts, namentlich in Betreff des Termins, festgesetzt, indem die Polen die Waffenruhe nur bis Ende October zugestanden, die schwedischen Stände aber einen zwölfjährigen Stillstand verlangt hätten. Unterdessen schrieb der polnische Reichstag aus Krakau am 6. September an den schwedischen, ihm seinen Abfall von König Sigismund vorwerfend, worauf die Schweden am 17. October durch eine ausführliche Deduction antworteten¹⁴. Dieser Schriftwechsel war natürlich nicht geeignet, die Gemüther friedlich zu stimmen.

Geldmangel hatte Karl IX. genöthigt, auch Estlands Kräfte zum Kampfe anzuziehen. Er wollte zu Reval einen Zoll anlegen, allein der Rath widersezte sich und der Gouverneur mußte das zur Zollstätte bestimmte Haus schließen lassen¹⁵. Trotz des Unglücks der schwedischen Waffen blieb der livländische Adel Karl IX. zugeneigt, schrieb ihm am 22. April, entschuldigte sein Nichterscheinen bei der Krönung mit seiner Armuth und bat um Restitution der eingezogenen Güter, zu der auch der König in seinem Antwortschreiben vom 29. Juli ihm Hoffnung machte¹⁶.

Da die Friedensunterhandlungen abgebrochen worden, beschloß der polnische Reichstag, der mit dem Ausgang Februars zu Ende ging, den Krieg mit Nachdruck fortzusetzen¹⁷. Die Polen nahmen Pernau, am 26. Februar¹⁸, durch Verrätherei¹⁹ sei es einiger Franzosen, wie Hiärn und Fabricius sagen, sei es eines Schotten und eines Deutschen, wie

Kelch und Dalin behaupten²⁰. Die Pernerer schickten an den König von Polen Abgeordnete, um die Stadt von dem Verdachte zu reinigen, als habe sie die frühere schwedische Eroberung der Stadt begünstigt. Chodkiewicz gab ihr ein gutes Zeugniß und so erhielt sie die Bestätigung ihrer Privilegien²¹. Der schwedische General Kruse schlug zwar einen Haufen Polen in der Nähe von Pernaun, richtete aber weiter nichts aus und verheerte vielmehr das Land²². Graf Mansfeld landete mit frischen Truppen bei Hapsal²³ und belagerte Pernaun. Chodkiewicz eilte mit dreitausend Mann zu Hilfe und wehrte (am 31. August) einen Angriff der Schweden auf sein Lager ab; die Schweden aber hieben einen Theil des nach Pernaun zu liegenden Waldes ab, so daß die Polen sich der Stadt nicht nähern konnten. Chodkiewicz, dessen Truppen großen Mangel litten, machte einen Umweg über Jellin und die Biek, erschien am 6. September vor Altpernaun und versah nach einigen Gefechten die Stadt mit Proviant, während Graf Mansfeld sich nach Rudern zog²⁴. Am 22. September zog er gegen Dünamünde, welches von Niels Stiernskiöld noch immer tapfer vertheidigt wurde. Vergebens hatte Chodkiewicz ihn durch die Drohung, seine Frau, eine Stackelberg, und seine Kinder, die in Pernaun gefangen worden, in Ketten nach Polen zu schicken, zu vermögen gesucht, die Festung zu übergeben. Er antwortete auf so würdige Weise, daß Chodkiewicz beschämt die Gefangenen gut behandelte und nach einem Vierteljahr in Freiheit setzte²⁵. Unter dem sogenannten Pfaffenberge, wo der Bischof Berthold getödtet sein soll, stießen die beiden Heere auf einander. Mit tausend Mann griff Mansfeld die Polen an und wollte die übrigen tausend in die Festung werfen. Chodkiewicz's deutsche Reiterei, unter Kaspar von Tiefenhausen, Wolther von Plettenberg und Johann und Walthar von Fahrensbach, wurde von den schwedischen Kürassieren geworfen, diese aber wiederum vom polnischen General Dubrowa, nach einer viermaligen Cavaleriecharge in die Flucht geschlagen und beinahe sämmtlich niedergemacht. Obwohl das schwedische Fußvolk sich wacker hielt, so mußte es doch endlich das Feld räumen und Mansfeld verlor gegen tausend Mann (am 27. September). Am folgenden Tage übergab Niels Stiernskiöld Dünamünde und wurde mit seinen wenigen und kranken Soldaten nach Schweden entlassen²⁶. Karl IX. mußte sich damit begnügen, die Schifffahrt nach Riga zu verbieten (am 18. Juli 1609, 13. Februar und 10. September 1610²⁷). Chodkiewicz zog nach Litthauen, Mansfeld nach Reval in die Winterquartiere. Beide Heere hatten lange keinen Sold erhalten und bedurften Ruhe²⁸.

Unterdessen hatte Karl IX. den Grafen Jakob de la Gardie mit einem Heere nach Rußland dem Zaren Wassili Schuiski zur Hilfe geschickt (Bünd-

niß vom 29. Februar 1609), während die Polen im Einverständnisse mit dem zweiten falschen Demetrius Rußland den Krieg erklärt hatten und Smolensk belagerten. Karl erkannte die Gefahren, die Schweden aus einer Verbindung Rußlands mit Polen drohten, richtig an, wurde aber im Jahre 1611 auch mit Dänemark in einen Krieg verwickelt, in Folge dessen die Schweden aus Esthland auf die Insel Dösel und Moon übergingen und das Schloß Sonneburg einnahmen. Anfangs wollten die Sieger das Land verheeren, fanden es aber für gerathener, die Truppen daselbst in die Winterquartiere zu verlegen²⁹, wo sie bis zum folgenden Sommer blieben. Die Kämpfe der Schweden und Polen in Rußland, wo die ersten Nowgorod, die zweiten aber Smolensk einnahmen und Sigismunds Sohn Wladislaw zum Zaren gewählt worden war, verschafften Livland einige Ruhe. Im Jahre 1610 fielen nur Streifzüge vor und im folgenden verabredete Chodkiewicz mit den schwedischen Befehlshabern einen Waffenstillstand und zog selbst schon im Frühjahr mit seinen meisten Truppen nach Rußland³⁰. Ein verheerender Einfall der Russen in das Stift Dorpat war zum Glück von kurzer Dauer³¹.

Dies war die Lage der Dinge, als Karl IX. am 30. October 1611 im 61sten Jahre seines Alters starb; ein Fürst, dessen Thatkraft und Energie Schweden die Erhaltung des Protestantismus und seiner politischen Selbstständigkeit verdankt. Diese Eigenschaften hatten ihm auch in Livland viele Anhänger erworben, indessen war es ihm nicht beschieden, dieses Land dem polnischen Joche zu entreißen.

Von der innern Entwicklungsgeschichte des Landes, während des so eben beschriebenen Krieges, wissen wir wenig. Die Fortschritte der schwedischen Waffen bewogen die polnische Regierung zu größerer Milde in Beziehung auf Livland. Im Jahre 1607 erließ der polnische Reichstag eine neue Ordination für Livland, in welcher dem livländischen Adel der Ankauf von Gütern in Polen und Litthauen mit allen dem dortigen Adel vorbehaltenen Rechten, desgleichen auch der Besitz von Starosteien in Livland, gleichwie den Polen und Litthauern, gestattet wurde, jedoch sollte diese Vergünstigung nur denjenigen zu Theil werden, die sich seit den Zeiten des Königs Stephan Bathory gegen die Regierung treu erwiesen hatten³². Riga wurde zu Anfang dieser Zeit zum Schauplatz höchst ärgerlicher Streitigkeiten zwischen dem Syndicus Hilchen einerseits und andererseits dem Bürgermeister Ecke, dem Viceyndicus Godemann und dem ganzen Rath. Sie sind ein trauriges Denkmal des damals in Riga herrschenden Parteigeistes. Ihren Grund hatten sie in einer Privatfeindschaft. Es scheint aber auch, daß Hilchen, der noch im Jahre 1598 ein glänzendes Zeugniß über seine der Stadt geleisteten Dienste vom Rathe

erhalten hatte³³, durch sein Benehmen, als Glied der polnischen Revisionscommission, sich Haß zuzog und man ihm vorwarf, den polnischen Ansichten und Forderungen, zum Nachtheile der Rechte und Freiheiten des Landes und namentlich der Stadt Riga, zu viel nachgegeben zu haben, so wie auch seine Erhebung in den Adelsstand und seine Bekleidung ritterschaftlicher Aemter gewiß manchem rigaschen Bürger von altem Schrot und Korn ein Greuel war³⁴. Wir kennen diese Streitigkeiten theils aus königlichen in Betreff derselben erlassenen Decreten³⁵, theils aus Hilchens eigner Vertheidigungsschrift³⁶. Obwohl diese nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist, so können dennoch die Hauptbegebenheiten, die harten wider ihn vom Rathe erlassenen Urtheile und die Art, wie dieselben ausgeführt wurden, schwerlich von ihm erfunden worden sein, da es notorische und allgemein bekannte Thatsachen waren. Als Hilchen das wendensche Landgerichtsnotariat, ein damals sehr wichtiges Amt, erhielt, blieb er dennoch Syndicus in Riga und beförderte zum Vicesyndicat Jakob Godemann von Lüneburg. Dadurch machte er sich den schon oben genannten Bürgermeister Nikolaus Eke zum Feinde, der einem seiner nächsten Verwandten das Vicesyndicat zugebracht hatte. Hilchen scheute sich auch nicht, es vor dem Rathe höflich zu mißbilligen, daß Eke hundert Tonnen Pökelfleisch ins geheim ohne Erlegung des Zolls ausgeführt hatte. Endlich entstanden auch bei Gelegenheit der Abfassung des neuen Landrechts Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und der Commission, deren Glied Hilchen war; derselbe ermahnte den Rath zu größerer Mäßigung und Ruhe in der Abfassung seiner Schreiben. Dies nahm ihm Godemann, der Verfasser dieser Schreiben, so übel, daß er ihn Lügen strafte und zum Zweikampfe herausforderte³⁷. Bald darauf begegneten sie sich am 24. September 1599 in der Vorstadt und nach einigem Wortwechsel und heftigen von Hilchen ausgestoßenen Schimpfreden (wie wenigstens Godemann später klagte), versetzte Hilchen Godemann einen Schlag mit einer Gerte. Der tiefgekränkte Godemann scheint sich nun mit Eke gegen Hilchen verbunden zu haben. So wie die königlichen Commissarien abgereist waren und während Hilchen vom livländischen Adel zum Abgeordneten nach Warschau gewählt worden war, sich mit den Vorbereitungen zu dieser Reise beschäftigte, wurde er am 14. Januar a. St. 1600, in Folge einer von Godemann an demselben Tage eingereichten Klage, von Eke zu einem vertraulichen Gespräche aufs Rathhaus gefordert, wo der Bürgermeister eine außerordentliche Sitzung veranstaltet hatte. Als Hilchen erschien, beschuldigte ihn Godemann mündlich der Verrätherei, ohne bestimmte Thatsachen anzubringen, versprach aber seine Klage, bei Verlust seines Lebens, in vierundzwanzig Stunden zu erweisen. Hilchen verlangte, sein Gegner solle

einen regelmäßigen Proceß wider ihn einleiten und sich so lange des Rathes enthalten. Unterdessen hatte Ecke die Thüren des Rathhauses verschließen und mit Wachen besetzen lassen. Hilchen war bereit, seine Unschuld in einer Viertelstunde zu beweisen, wogegen Godemann in zwei Stunden seine Anklage erhärten sollte. Der Rath ging aber darauf nicht ein und behielt Hilchen, der vergebens Bürgschaft anbot und sich auf den König selbst berief, so wie seinen Schwiegervater Nyenstädt, auf dem Rathhause, bot die Bürgerschaft bewaffnet auf und ließ die Stadthore schließen, vermuthlich um Schrecken und Unruhe über einen vermeintlichen verrätherischen Anschlag Hilchens zu verbreiten. Ecke sagte sogar Hilchens Frau, das Leben ihres Mannes sei gefährdet und verwarf die Bürgschaft von vier Edelleuten, die sich unaufgefordert dazu angeboten hatten, behauptend, Hilchen sei schon verurtheilt. Der Wojewode Fahrensbach und Hilchens eigne Hausgenossen wurden nicht zu ihm gelassen. So wagte der Rath mit einem bedeutenden königlichen Beamten und dem Delegirten des livländischen Adels zu verfahren und das auf einen bloßen Verdacht und eine ganz beweislose Klage. Die anberaumten vierundzwanzig Stunden verflossen und Godemann hatte nichts dargethan! Hilchen drang, von Fahrensbach unterstützt, auf seine Freilassung. Ecke schlug einen Vergleich vor, daß Hilchen Godemann Abbitte thun solle. Hilchen behauptete, der Rath könne ohne die Bürgerschaft in einer Berrathsache keinen Vergleich treffen und verlangte wenigstens zu wissen, worin der ihm angeschuldigte Berrath bestehe? Da sagte endlich Ecke, er bestehe in einem in den Privilegien (etwa bei der Abfassung des Landrechts?) begangenen Irrthum, den er aber nicht darthun könne. Unterdessen ergingen sich Hilchens Gegner in wilden Drohungen. Da drang Fahrensbach mit Soldaten ins Rathhaus und erzwang seine Freilassung. Zuvor nöthigte man ihm und Nyenstädt eine schriftliche Versicherung ab, durch welche sie sich bei Verlust ihres sämmtlichen Vermögens dahin verbürgten, daß Hilchen sich sechs Wochen nach gehaltenem Reichstage vor dem Rath stellen und bis dahin friedlich verhalten wolle. Da es zu spät war, um sie ins Reine zu schreiben, ward die Unterschrift bis auf den folgenden Tag verschoben. Als Hilchen sich aber in Freiheit sah, so verweigerte er seine Unterschrift, um so mehr, da es in dem von ihm auszustellenden Revers hieß, er habe sich freiwillig zur Haft angeboten, legte beim Schloßgerichte am 19. Januar eine Protestation wider den Rath ein, „der ihn einen Verurtheilten gescholten und angesprengt habe“ und ließ sie seinen Widersachern durch einen öffentlichen Notar einhändigen. Seine Gegner behaupteten nachher, er habe den Revers unterschrieben, ob etwa nur das Concept auf dem Rathhause, wo man ihn mit Gewalt zurückhielt? Die

Protestation nannte der Rath eine Schmä- und Aufrührerschrift. Um die Klage wider ihn besser zu begründen, stellte Ecke gegen seine Hausgenossen und Dienstboten eine Untersuchung an, in der Hoffnung, irgend etwas zu entdecken, was zu diesem Zwecke dienlich sein könnte. Hilchen ließ seine Gegner vor den König laden und bat den Rath schriftlich, sich darein nicht zu mischen. Sein beständiger Obner, der Großkanzler Zamoiscky und der Vicekanzler Tielecki schrieben ebenfalls an den Rath. Der Erstere warf dem Rathe sein parteiisches und rechtswidriges Verfahren vor, der Andere rieth, die Sache gütlich beizulegen. Der König übernahm die Entscheidung über die Klage Hilchens in Betreff der von ihm erduldeten Behandlung und namentlich der ihm abgedrungenen Caution und sistirte alle Verhandlungen in Folge derselben (am 18. März 1600). Beide Theile erschienen vor dem königlichen Gerichte und zwar seitens der Stadt nicht Godemann, sondern der Rathsherr Heinrich von Ulenbrock, mit dem Stadtsecretair Lorenz Eich. Die Letztern beriefen sich auf ein Privilegium König Stephans, wonach die Stadt nicht gehalten sein sollte, einem Bürger, der sich ihrem Gerichte entzogen hatte, Rede zu stehen und derselbe vielmehr an das städtische Gericht zu verweisen sei. Hilchen wandte ein, er habe sich nicht dem Gerichte entzogen, sondern Klage wider das willkürliche Verfahren des Rathes und so passe auch jenes Privilegium, das nur für Privathandel erlassen sei, auf die vorliegende Sache nicht. Durch Decret vom 10. Juni wurde die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis dahin verschoben, wo der Senat zahlreicher versammelt, der Godemannsche Streithandel an den Rath verwiesen und demselben befohlen wäre, im Wege des ordentlichen Processus zu verfahren und gegen das Hilchen vom Könige ertheilte freie Geleit nichts zu unternehmen.

Unterdessen hatte der Rath eine in kränkenden Ausdrücken abgefaßte Ladung Hilchens am Rathhause anschlagen und viele Abschriften derselben vertheilen lassen. Der König befahl, diese Ladung aufzuheben und Hilchen den Gebrauch aller Bertheidigungsmittel, so wie die Appellation zu gestatten. Die beiden Reichskanzler riethen wiederum zu einem gütlichen Vergleich, doch vergebens. Hilchen bat um Citation seines Gegners, anstatt dessen erschien gegen ihn eine neue Ladung, die noch beleidigender war, als die frühere. Der Rath verweigerte Hilchen mehrere zur Führung seiner Sache nöthigen Papiere, so wie ein sicheres Geleit und wollte ihm eben so wenig ein Exemplar des königlichen Decrets vom 10. Juli zustellen. Dagegen wurden mehrere Diener Hilchens, sogar polnische Edelleute, die er nach Riga geschickt, ihrer Brieffschaften und Kleider beraubt, verwundet und ins Gefängniß geworfen, so daß Hilchens Freunde seine Sicherheit in Riga für gefährdet hielten. Der Termin war auf den

3. October angefehzt, an welchem die Musterung des Rosdienstes bei Verlust der Güter stattfinden sollte. Die Landrätthe und der Adel verboten daher Hilchen, nach Riga zu gehen und sein Anwalt wurde vom Rathe nicht vorgelassen. Der Prediger Ziegler, der zu Gunsten Hilchens die Stimme erhob, mußte mit Weib und Kind im Spätherbste die Stadt verlassen und fand in Königsberg Aufnahme. Von Seiten des Adels, dem die wider seinen Delegirten angekündigte Hochverrathsklage nicht gleichgiltig sein konnte, erschienen mehrere Starosten in Riga, um theils ihren Inhalt zu vernehmen, theils einen Vergleich zu versuchen. Hievon wollte man nichts wissen. Eine Protestation der Ritterschaft gegen das wider Hilchen beobachtete Verfahren hatte ebenfalls keinen Erfolg, der Rath entschloß sich zwar, Godemann auf Hilchens Antrag ebenfalls zu citiren; Effe und drei andere Rathsglieder aber, die Hilchen vor das königliche Gericht geladen hatte, saßen in der Godemannschen Sache als Richter, obwohl Hilchens Anwalt sich dagegen erklärt hatte. Der Rath forderte endlich sogar, Hilchen solle persönlich erscheinen, und da dieser es ohne sicheres Geleit nicht zu thun wagte, so fällte er ein Contumacialurtheil des Inhalts, daß Hilchen binnen sechs Wochen Godemann Abbitte thun und die Kosten ersetzen sollte. Hilchens Bevollmächtigte appellirten an den König. Godemann riß, wie Hilchen behauptet, dem Burggrafen das Gesuch aus der Hand und trat es auf dem Rathhause mit Füßen. Der Rath schlug die Appellation ab; dagegen nahm das Schloßgericht sie an. Hilchen, der um diese Zeit von Fahrnsbach in Landesangelegenheiten an den Reichskanzler geschickt wurde, bat um eine Vorladung seiner Gegner vor das Appellationsgericht. Die Kriegsunruhen verhinderten die Erfüllung seines Gesuchs und obwohl der Rath selbst vom Könige aus diesem Grunde ermächtigt worden war, von April bis Michaelis 1601 die Gerichte zu schließen und Hilchen außerdem noch von Zamoisky ein besonderes Exemtions schreiben erhalten hatte, weil er in Staatsdiensten verwandt werden sollte, so schritt er dennoch zur Erfüllung seines Contumacialurtheils. Um dieser Handlung eine größere Feierlichkeit zu geben, wurden Einige aus dem Adel und der Bürgerschaft dazu geladen. Am 16. Februar mußte der Nachrichter in Hilchens Namen Godemann Abbitte thun und zum Ersatz der Kosten wurden dem Letztern das Haus der Gattin Hilchens und die Grundstücke ihres Vaters, des ehemaligen Bürgermeisters Nyenstädt, zugesprochen. Schon im vorigen Jahre hatte der Letztere in Veranlassung dieser Händel sein Amt aufgegeben und wie er in seinem Handbuche sagt, in die Verbannung, d. h. auf sein Gut Sunzel gehen müssen. Seine Tochter mußte, obwohl hoch schwanger, ihr Haus verlassen, ihre unmündigen Kinder wurden gemißhandelt, sein Wap-

pen überall, wo es sich befand, öffentlich abgerissen und sein Landgut vier Meilen von Riga geplündert und dessen Gebäude verbrannt.

Doch war dies nur der erste Auszug des Dramas und das Werk der Rache noch nicht vollendet. Godemann hatte am 5. Februar wiederum eine Ladung gegen Hilschen erwirkt und am Rathhause anschlagen lassen. In derselben wurde er als ein meineidiger Diener seiner Vaterstadt, treulosser Amtsführer, Verleher der Stadtfreiheiten und Rechte, Tumultuant und Calumniant bezeichnet, der sogar willig gewesen sei, einzelne Rathsglieder aus dem Wege zu schaffen, erschießen oder vergiften zu lassen. Hilschen, der um diese Zeit mit dem Reichskanzler von Warschau nach Zamosc reiste, fand von ungefähr eine Abschrift derselben und protestirte wider sie in der nächsten Stadt. Obwohl er im polnischen Lager diente und daher schwerlich in Riga erscheinen konnte, so fällte dennoch der Rath wider ihn ein zweites Contumacialurtheil, verurtheilte ihn als Aufrührer, Landfriedenbrecher, Meineidigen und Meuchelmörder zum Tode und erklärte ihn für vogelfrei, weil er die Majestät der Stadt Riga verletzt habe. Die Anlagepunkte betrafen außer der an Godemann verübten Mißhandlung, die Hilschen gesteht, lauter auf öffentliche Verhältnisse bezügliche vermeintliche Vergehen. Es hieß, er habe sich vielfältig den Privilegien und Freiheiten der Stadt widersetzt und funfzehn Artikel derselben, die aber nicht benannt wurden, in einem Pasquille gefährlich gedeutet, eine Gesandtschaft der Stadt verhindern wollen, um sie dem Landgerichte und dem skoländischen Tribunale zu untergeben, während im Gegentheil das schon drei Monate vor dem Zwiste mit Godemann abgefaßte Landrecht die Städte von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts frei erklärte; zur Zeit der Revisionscommission habe er Streitigkeiten der Religion wegen erregt; Godemann einen Verräther des verbesserten Kalenders und Ecke einen Verräther der Jakobikirche genannt; durch aufrührerische in der Stadt ausgestreute Schriften (Hilschens Protestation u. s. w.) eine Empörung zu erregen gesucht; einen falschen Boten im Namen des Königs aus Warschau an die Stadt geschickt, welcher nach seiner Ankunft am Abende eines Festtages (an einem Sonnabend) die Behörden versammelte, ohne irgend einen Auftrag vom Könige zu haben (was falsch war); die Stadt habe er, Hilschen, fälschlich beim Könige beschuldigt, seinem Schwiegervater mit Gewalt nach Leben und Vermögen getrachtet zu haben; er habe eine Criminalcitation des Adels gegen die Stadt ausgewirkt (was ganz falsch war); auf dem Reichstage zu Warschau die Stadt einer Verschwörung wider das Reich beschuldigt; den Severinschen Vertrag für eine Verkleinerung der königlichen Rechte erklärt; einige Adelige erkaufte, um etliche Rathsglieder aus dem Wege zu räumen oder gefangen zu nehmen; die Stadt

um etliche hunderttausend Gulden betrogen; er habe behauptet, die rigischen Boten hätten auf dem Reichstage von 1600 mit einem vornehmen Senator überlegt, wie sie einen angesehenen livländischen Edelmann fangen und ihm übergeben wollten; endlich habe Hilchen durch falsche Briefschaften und Zeugnisse Spaltungen im rigaschen Rathe veranlaßt. Außerdem sollte er auch auf mancherlei Weise getrachtet haben seine Pflögbevollnen um das Ihrige zu bringen. Die letzteren Beschuldigungen wurden alle von Hilchen geleugnet. Da von den vier Bürgermeistern zwei dem Urtheile nicht zustimmten, so wählte man blos zu diesem Acte, der Verfassung ganz entgegen, einen fünften Bürgermeister, schickte auch, wie Hilchen erzählt, eine Gesandtschaft an den König von Polen und an den Kaiser, die weder Kosten noch Mühe sparte, um eine Bestätigung zu erlangen, jedoch vergeblich. Der Rath suchte wenigstens die Fällung eines Endurtheils von Seiten des Königs zu hintertreiben und es scheint ihm auch gelungen zu sein. Er wollte es lieber auf einen Schiedsspruch von Seiten unparteiischer Männer, oder der drei größern preussischen Städte, oder einer andern unverdächtigen Stadt ankommen lassen. Hilchen gerieth darüber ins größte Elend, in welchem ihn nur der Krongroßkanzler Zamoisly unterstützte. Dieser übergab ihm nämlich auf einige Zeit ein Landgut mit tausend Gulden Einkünfte in der Nähe seiner eigenen Besitzungen. Dort fand er, aus den Feldzügen der Jahre 1601 und 1602 zurückgekehrt, in denen er Fahrensbach begleitet hatte, einen Zufluchtsort, während der König alle Betheiligten nach Krakau citiren ließ (im Jahre 1603). Er arbeitete daselbst eine Vertheidigungsschrift aus, die er an mehrere deutsche Universitäten und Gelehrte versandte³⁸. Auch Nyenstädt wurde in Folge dieser Händel in Proceffe verwickelt, die im Namen des Rathes auf Anstiften Ecke's und seines Anhangs geführt wurden, und fünf Jahr lang dauerten. Das Höfchen Wybershof bei Riga, wohin er aus Krakau zurückgekehrt war, wurde, auf das falsche Gerücht von Hilchens Rückkunft, unter der Anführung eines Schwiegerohns Ecke's, bei Nacht überfallen, geplündert und zerstört. Nyenstädt mußte, wie er in seinem Handbuche sagt, auf allen Reichstagen Recht suchen und in seinem hohen Alter über tausend Meilen reisen. Dreimal ließen sich seine Gegner für Nichterscheinen verurtheilen, bis endlich die Sache vor dem königlichen Gerichte gründlich erörtert und dem Könige unterlegt wurde, der sich zu Gunsten Nyenstädt's aussprach. Mehrere hohe polnische Beamten ermahnten den Rath, das königliche Decret in der Sache nicht abzuwarten. Des allgewaltigen Ecke's Ansehen war in Riga gesunken, er wurde bedeutender Vergehen angeklagt (s. im folg. Kap.) und mußte sogar die Stadt verlassen. Godemann, der die Sache gegen Nyenstädt

führte, erschien endlich in Krakau und bot einen Vergleich an, der aber nicht angenommen wurde. Die königlichen Beamten, Gotthard Tiefenhausen und Magnus Nolde, wurden vielmehr zu Schiedsrichtern ernannt und ihr Spruch von Godemann unterschrieben, der bald darauf Riga meiden mußte, nachdem er aus den Rathsprötokollen über dreißig gegen ihn zeugende Blätter ausgeschnitten hatte. Die beiden Kelterleute und mehrere Rathsglieder forderten ebenfalls Nyenstädt zur Versöhnung auf. Er gab nach und wurde am 11. October 1605 feierlich in seine Aemter wieder eingeführt³⁹. Hilchen aber erlangte trotz aller Klagen viele Jahre lang nichts und wurde nach Eke's Rückkehr nach Riga sogar beim Könige verleumdete. Erst im Jahre 1609 ward das gegen ihn beobachtete Verfahren durch ein königliches Decret für rechtswidrig erklärt und seine Gegner wurden zu Abbitte und Schadenersatz verurtheilt. Allein in seiner Vaterstadt konnte er des spätern Sieges sich nicht mehr erfreuen. Er starb unter den Vorbereitungen zur Reise im März 1610 und wurde mit Erlaubniß des Rath's in einer rigaschen Kirche beerdigt. Der auf 80,000 Gulden berechnete Schadenersatz scheint trotz der Klagen seiner Erben, die noch im Jahre 1665 vor die schwedische Regierung kamen, nie ausbezahlt worden zu sein. Sein Geschlecht ist erloschen. Daß die polnische Regierung ihn, einen hochgestellten königlichen Beamten, nicht kräftiger unterstützte, obwohl der Rath, dem Befehle des Königs geradezu entgegen, nicht bloß in der Injurien-, sondern auch in der vor dem polnischen Senate anhängigen Hochverrathssache von sich aus entschieden hatte, rührte wohl davon her, daß man bei den großen Fortschritten der Schweden den Rath schonen zu müssen glaubte.

Dem fortwährenden Kriege mit Schweden hatte Riga es vielleicht zu verdanken, daß es außer der allgemeinen Bestätigung seiner Privilegien im Jahre 1601 auch noch unter dem 6. und 12. März eine königliche Versicherung erhielt, durch welche es von der Gerichtsbarkeit des wendenschen Tribunals befreit und unmittelbar dem königlichen Gerichtshofe untergeben wurde⁴⁰. (Ein Vorrecht vor den übrigen livländischen Städten, welches Riga bis jetzt bewahrt hat.) Ferner sollten auch alle ein bürgerliches Gewerbe treibende königliche Beamte die Gerichtsbarkeit der Stadt anerkennen und zu Tragung derselben Abgaben wie die Bürger verpflichtet sein, eine ganz billige Bestimmung, sobald zu ihren Gunsten das ausschließliche Recht der Stadtbürger auf bürgerliche Nahrung aufgehoben wurde⁴¹. Durch Verordnung vom 1. März 1603 erhöhte Sigismund III. das der Stadt schon früher überlassene Drittel der Zolleinnahmen auf die Hälfte⁴². Desgleichen billigte Chodkiewicz das Benehmen der Bürgerschaft in den im Jahre 1604 zwischen ihr und dem

Rathe über die Auslegung des ihr verhaßten Severinschen Vertrags ausgebrochenen Streitigkeiten⁴³. Die große Gilde wollte ihren Genossen Evert Detting, der nicht zur Ältestenbank gehörte, zum Ältermann wählen. Dem widersetzte sich der Ältermann Wismann, weil es seit funfzehn Jahren nicht so gehalten worden sei, wie er im Buche der Ältermänner es selbst erzählt. Es entstand ein großer Tumult auf der Gildstube. Man rief nach dem Schragen, der war verloren gegangen und der Ältermann hatte ihn nie gesehen. Auch der Rath widersetzte sich dem Begehren der Gilde und verlangte, daß zuvor die nicht vollzählige Ältestenbank, bis auf die althergebrachte und im Severinschen Vertrage festgesetzte Zahl von vierzig ergänzt und sodann aus ihr der Ältermann, wie gewöhnlich, gewählt werde, umsomehr, da nach dem Severinschen Vertrage der ganze großgildische Ausschuß, den Ältermann mit eingerechnet, aus vierzig und nicht aus einundvierzig Personen bestehen sollte. So meldet wenigstens Nyenstädt; die praktische Bedeutung der Sache scheint aber darin gelegen zu haben, daß nach dem Severinschen Vertrage die Bürgerschaft für jeden abgegangenen Ältesten sechs Candidaten dem Rath vorzuschlagen hatte, aus welchen der Rath wählte, so daß er also befugt war, den Liebling der Bürgerschaft nicht in die Ältestenbank zu lassen, während über die Wahl eines Ältermanns im Severinschen Vertrage nichts vorkommt, die Gilde sich also für berechtigt hielt, ihn so wie die übrigen Glieder des Vierziger Ausschusses, aus ihrer Mitte zu wählen. Da der Rath dies nicht zugab, so wollte die Gilde den frühern Ältermann behalten, bis daß der König in der Sache entschieden habe. Sodann beschwerte sich die Bürgerschaft über den Severinschen Vertrag überhaupt, dessen Abschaffung man ihr schon oft versprochen habe, und über die Art, wie der Rath ihn auslegte. Sie behauptete auch, der Rath habe selbst diesem Vergleiche in vielen Punkten zuwider gehandelt, ohne Zustimmung der Ältermänner Stadtgelder und zwar sogar zu Privatsachen ausgegeben, Anleihen in der Stadt Namen gemacht, Soldaten angenommen und abgedankt und bei ganzen Rotten heimlich aus der Stadt geschickt, zu Gesandtschaften übergroße Kosten aufgewandt und die desfallsigen Instructionen und Relationen nur stückweise den Ältesten mitgetheilt. Die Bürgerschaft verlangte, außer der Abschaffung des Severinschen Vertrags, die Vereinigung der gesammten Stadteinkünfte in Eine Cassé, die unter der Mitaufsicht ihrer Delegirten zu stehen habe, wogegen allen Stadtbeamten eine Entschädigung für ihre Mühwaltung werden sollte. Ferner sollte der Bürgermeister Ecke, der Hülchens vor dem polnischen Rath gegen ihn ausgesprochene Schmähungen auf sich sitzen lassen, vom Amte entfernt werden, bis er sich gerechtfertigt habe.

Seinen Verwandten sollten künftig nicht mehr die vornehmsten Stadtämter zugetheilt bleiben. Namentlich sollte sein Tochtermann Rötger zur Horst, dessen Bruder beim Herzoge Karl diente, nicht zugleich die Oberaufsicht über das Geschützwesen und das Fußvolk führen. (Zu Anführern wählte der Rath meist Nichtbürger, bisweilen livländische Edelleute, z. B. im Jahre 1575 Joachim Tydich, Licenciat der Rechte (j. u. c.), im Jahre 1579 Naeman Samson aus Geldern, Vater des Generalsuperintendenten, 1606 Kaspar von Tiefenhausen, 1618 Burchard von Solbern, 1620 Wilhelm Schoutten, einen kriegserfahrenen lübbischen Hauptmann u. a. m.⁴⁴). Die Söldner sollten nicht dem Rathe allein (was freilich ungehörig war), sondern zugleich der Gemeinde oder vielmehr der Stadt schwören. Chodkiewicz, der sich zufällig in Riga befand, wurde von der Gemeinde in der Sache angegangen und erklärte sich zu ihren Gunsten, denn an ihrer Anhänglichkeit mußte der polnischen Regierung wohl mehr als an der des Rathes gelegen sein. Er trug so selbst zur Wiederherstellung der alten Verfassung und zur Aufhebung der von den Polen eingeführten Veränderungen bei. Nach langem Streite wurden die meisten Punkte vom Rathe zugestanden und am 29. April 1604 ein neuer Vertrag geschlossen⁴⁵, durch welchen der Severinsche unter der nachzuholenden königlichen Genehmigung förmlich aufgehoben und die früher bestandene Ordnung wieder eingeführt wurde. Die Wahl der Aeltermänner sollte nach den Schragen vor sich gehen, die Zahl der Aeltesten und Aeltermänner auf dreiundsechzig (statt der frühern siebenzig) beschränkt werden und die Bürgerschaft in sehr wichtigen Stadtangelegenheiten von ihnen, auf Zulaß des wortführenden Bürgermeisters und nach Genehmigung der vorzutragenden Artikel, um ihr Gutachten gefragt und dieses von den Aeltesten an den Rath gebracht werden, der sich darüber mit ihnen zu vergleichen hatte. Zu Aeltesten und Aeltermännern sollten nur angesehene Bürger gewählt und vom Rathe bestätigt werden. In Betreff der Stadteinkünfte und des Militairs wurde das oben Angeführte festgesetzt. Das rigasche Recht sollte revidirt und eine neue Polizeiordnung vereinbart und dem Könige zur Bestätigung unterlegt, Lehngüter und Beneficien nur nach Verdienst vergeben und die Bohnhasen abgeschafft, aber auch die zünftigen Handwerker angehalten werden, billige Arbeit prompt zu beschaffen — ein Beweis, daß man die Gebrechen des Zunftwesens schon fühlte, aber ihnen nicht abzuhelfen verstand.

Nachdem die Bürgerschaft ihre frühern politischen Rechte auf diese Weise wiedererlangt hatte, wurde der Bürgermeister Ecke, der um seines Eigennuzes und Hochmuths wegen von jeher, besonders aber seit den Kalenderunruhen verhaßt war, zur Rechenschaft gezogen. Er hatte sich

erlaubt, öffentliche Gelder, bis gegen achttausend Thaler, wie selbst der Keltermann Frölich, sonst wohl nicht sein Gegner, zugiebt⁴⁶, zu zehn bis zwölf Prozent zu verleihen und hatte dadurch so viel erwuchert, daß er außer bedeutenden Capitalien, noch zwölf Häuser besaß. Ueber dieses Verfahren zur Rede gestellt, versprach er, das Geld mit fünf Prozent zu verzinsen. Dies wurde von der Gemeinde, namentlich auf Rath des Keltermanns Detting, nicht angenommen. Außerdem hatte er nach Nyenstädt's, seit dem Hilchenschen Proceffe, seines Gegners, Angabe, noch andere Gelder aus dem Stadtkassen genommen und davon Rechnung abzulegen versprochen, aber es nicht gethan, wofür ihn Hilchen schon vor Zeiten einen Dieb genannt hatte. Endlich hatte er auch gegen die neue Vereinbarung zwischen dem Rathe und der Gemeinde protestirt⁴⁷. Man verlangte daher, daß er sein Amt niederlege und gab ihm zur Rückzahlung der Summe, auf des Chodkiewicz Fürbitte, ein Jahr lang Zeit⁴⁸. Er verließ am 24. Juli 1605 die Stadt, zog sich aufs Schloß zurück und wurde nebst seinen gleichverhafteten Schwieger söhnen, den Rathsherren Rötger zur Horst und Thomas Ramm abgesetzt⁴⁹. In demselben Jahre war Godemann, der vom Rathe auf eine Gesandtschaft geschickt worden war, beschuldigt worden, gegen seine Instruction gehandelt zu haben und war aus Furcht nach Dünamünde geflohen, um sich unter den Schutz der polnischen Behörden zu begeben, wie es die Meisten thaten, die sich in ähnlicher Lage befanden. Dort schrieb er eine Schmähschrift gegen die Stadt, an der vielleicht auch Ecke und Ramm Theil genommen haben. Wenigstens sollten sich ihre Namen auch auf dem Titel befunden haben. Dieser Schrift bemächtigte sich heimlich ein gewisser Berend Klandt, der in einen Criminalproceß verflochten und ebenfalls nach Dünamünde geflüchtet war, und theilte sie dem Rathe mit (October 1606). Rath und Gemeinde fühlten sich hierdurch tief gekränkt und die drei Betheiligten wurden citirt, um entweder ihre Schmähungen zu erweisen oder die Strafe der Exilium zu erdulden⁵⁰. Der Keltermann Detting und der Notar der Stadtkasse Zaupé (später sein Nachfolger) stellten Ecke eine Rechnung von 20,000 Gulden, worauf dessen sämtliche Güter eingezogen wurden⁵¹. Ecke wandte sich an den König; derselbe befahl, ihn in seine Aemter und Güter wieder einzusetzen. Auf die Vorstellung einer von der Stadt nach Warschau abgefertigten Gesandtschaft schickte der König indessen im August 1607 den kurländischen Edelmann Magnus Nolde nach Riga, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Ecke versprach, sich von allen öffentlichen Angelegenheiten fern zu halten und wünschte nur die Ehrenvorzüge seines Amtes zu genießen. Viele waren dafür, doch Detting hintertrieb jede Vereinbarung und Nolde mußte unverrichteter

Sache wieder abreisen. Ecke und seine Schwiegeröhne ließen nun die Stadt vor den König laden und, obwohl dieselbe in dieser Angelegenheit im Jahre 1609 eine Gesandtschaft nach Polen schickte, die ihr gegen 5000 Thaler kostete⁵², so erlangten ihre Gegner dennoch beim königlichen Gerichte ein Decret, wodurch sie in ihre Güter und Aemter wieder eingesetzt wurden und Ecke seine Rechnungen, nach denen er der Stadt nur 9487 Gulden 7 Groschen schuldete⁵³, in Gegenwart einer Specialcommission berichtigen sollte. Der Schmähschrift scheint nicht gedacht worden zu sein, weil, wie der Bürgermeister Nyenstädt wenigstens den Aeltermännern auseinandersetzte, sie nicht publicirt, sondern dem vermeintlichen Verfasser entwandt worden und also vor allen Dingen ihm zu restituiren war, wonach man keinen Beweis gegen ihn in Händen haben würde⁵⁴. Detting, welcher Ecke, wie es hieß zum Nutzen der Stadt, verfolgte und bei Vielen für einen eifrigen Patrioten galt, wie z. B. aus der von seinem Nachfolger Zaupe ihm im Buche der Aeltermänner gehaltenen Lobrede hervorgeht, während Andere, wie der spätere Aeltermann Frölich, ganz verschiedener Meinung waren⁵⁵, vergaß hiebei auch seinen Vortheil nicht und forderte für seine Mühwaltung eine Entschädigung von 5000 Thalern. Dem widersetzte sich der Aeltermann Frölich (Januar 1611) und es kam zu so heftigen Streitigkeiten, daß Frölich am 5. April von Dettings Schwager meuchlerisch überfallen wurde und der Thäter dafür nicht einmal ins Gefängniß kam, denn die Bürgermeister, unter Andern Nyenstädt, inhibirten das Verfahren. Obgleich sämtliche Aelterleute dawider protestirten, so geschah doch weiter nichts, als daß beide Theile ans Gericht verwiesen wurden. Detting brachte eine Criminalklage gegen Frölich ein. Da Frölich sich wacker vertheidigte, eine Widerklage eingab, schimpfliche, unter andern von einer Rathscommission ihm vorgeschlagene, Vergleichspunkte von sich wies und sich an den König wegen Beschleunigung des Processes wandte, ward der Thäter endlich im August zu sechs Wochen Gefängniß im Sandthurme verurtheilt, allein auf dem Rathe gehalten und dort täglich tractirt, bis er einen Blutsturz bekam und daran starb. An den Ungerechtigkeiten, die Frölich zu erdulden hatte, war zum Theil Privathafß schuld, denn er hatte von Dettings Schwiegervater auf Verlangen der Gemeinde eine Summe Geldes zurückgefordert, die er von der Stadt geliehen hatte⁵⁶. Die beiden Gildstuben, denen das zu Gunsten Ecke's erlassene königliche Decret (am 23. Februar 1611) mitgetheilt wurde, erklärten, sich dem Könige nicht widersetzen zu wollen, schoben aber dennoch die ganze Sache an den Rath zurück. Dies nahm der Rath nicht an, der Bürgermeister Nyenstädt verlangte ein bestimmtes Gutachten der Gilden. Die Aeltestenbank erklärte sich nun für die Aus-

führung des Urtheils; Detting behauptete dagegen, die Gemeinde wolle ihre Anforderungen an ihre Gegner auf dem Rechtswege ausführen. Die Doctmänner erklärten ihrerseits, daß Frölich den Beschluß der Gemeinde richtig referirt habe. Chodkiewicz und der Bischof von Wenden, die sich in Riga befanden, forderten Frölich vor sich und ermahnten ihn zum Gehorsam. Dafür wurde Frölich eines Einverständnisses mit dem Administrator beschuldigt. Auf das Andringen des Letztern und des Bischofs, die sich in Person aufs Rathhaus verfügten, und zwar der Letztere auf des Chodkiewicz's Verlangen als Zeuge der Verhandlungen, beschloß man, dem Könige zu gehorchen. In die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses wurden aber einige, Ecke nachtheilige, Clauseln inserirt, z. B. daß er erst nach Bezahlung der Forderungen der Stadt in sein Vermögen wieder eingesezt werden, auch die den Rathsgliedern zukommenden Ehrenrechte nicht genießen sollte, was an sich wohl nicht unbillig, aber dem Decrete zuwider war. Der Beschluß wurde solchergestalt in der Kämmerei verlesen, wo die Stimmen sich theilten, indem nur die drei Bürgermeister und die drei Ältesten großer Gilde dafür, die drei Rathsherren und drei Ältesten kleiner Gilde aber dagegen waren und eine dem mündlichen Beschlusse gemäzere Redaction, jedoch vergebens, verlangten. Diese Ausfertigung wurde dem Bischöfe mitgetheilt, der mit ihr sehr unzufrieden war, sie aber doch an Chodkiewicz schickte (9. März 1611). Derselbe erwiderte mit einem scharfen Briefe. Der Rath protestirte, der Administrator antwortete mit einer Gegenprotestation und die Stadt entschloß sich zu einer zweiten Gesandtschaft nach Warschau, zu der sich Detting zudrängte⁵⁷. Ihr Resultat (sie kam am 8. April 1612 zurück) entsprach den Wünschen ihrer Urheber nicht. Es blieb bei der frühern Entscheidung. Dagegen ward Klant auf Befehl des Königs gefänglich eingezogen und der Bürgermeister Götte und Detting, die in dieser Angelegenheit als Gesandte nach Polen gegangen waren, abgesezt. Dem Letztern wurde befohlen, bis zur Entscheidung der gegen ihn vom königlichen Fiscal, wegen Unruhestiftung, erhobenen Anklage, Riga und dessen Gebiet zu meiden⁵⁸. Er blieb also in Mitau, der Ausgang seines Processes ist unbekannt. Götte starb, wie man sagt, freiwillig, nachdem er sich einige zeitlang aller Nahrung enthalten, am 9. Februar 1614.

Nachdem Ecke mit seinen Schwiegersöhnen zurückgekommen war, wurde er aufgefordert, seine Rechnung abzulegen. Am 9. Juli fand Solches in der Kämmerei in Gegenwart der Glieder der Cassenverwaltung, unter andern Frölichs und seines Vorgängers Zaupe, statt. Der Letztere behauptet am Schlusse seiner Notizen im Buche der Ältermänner, Ecke sei der Stadt bedeutende, theils durch eigenen Brief

und Siegel, theils aus den Cassenbüchern zu erweisende Summen (und zwar über 70,000 Mark rig.) schuldig gewesen, ferner eine der Stadt von Chodkiewicz schon im Jahre 1604 zu- und Ecken aberkannte Summe von 35,000 Mark, wofür Ecke eine Forderung von 30,000 Mark an einen gewissen Gerhard Maneken angeboten hatte. Ecke schob alle die ihm gemachten Nachrechnungen auf den Münzmeister Heinrich Wulf und obwohl Zaupe lebhaft widersprach, stimmten die übrigen Glieder, theils aus Furcht, theils in der Hoffnung auf Ecke's künftige Gunst, damit überein. Am 22. Juli wurden Ecke und seine Schwiegeröhne von drei königlichen Commissarien feierlich in ihre Aemter wieder eingeführt, worauf Ecke erklärte, der Stadt nur noch fünfundzwanzig Gulden schuldig zu sein. Zaupe widersprach, Ecke erwiderte mit Drohungen, Alles schwieg und Zaupe wurde von den fernern Verhandlungen über diese Angelegenheit ausgeschlossen. Wulfs Erben wurden zur Rechenschaft gezogen und die Stadt verlor ihr Geld. Mit dieser traurigen Nachricht schließt das Buch der Aeltermänner, nachdem früher angemerkt worden, daß Ecke noch 35,000 Gulden Kostenersatz erhielt⁵⁹. Ecke wandte wenigstens einen Theil seines übelervorbenen Reichthums im Jahre 1615 zur Stiftung eines Asyls für arme Wittwen der Handwerker Gilde an, welches noch jetzt unter dem Namen des Eckeschen Convents fortdauert. Godemann ward von der Criminalanlage wegen der ihm zugeschriebenen Schmähschrift losgesprochen und erhielt neuntausend Mark baar und eine Obligation von sechstausend Gulden jährlich zu acht Prozent zu verrenten, wohl als Schadenersatz⁶⁰.

Da der von Ecke mit öffentlichen Geldern getriebene Mißbrauch kaum zu bezweifeln ist, so können die von Rath und Gemeinde wider ihn getroffenen Maßregeln nicht anders wie als rechtsfertig erscheinen. Das königliche Decret war also erschlichen und ein Eingriff in die Rechte der Stadt, obwohl anderseits nicht zu leugnen ist, daß die ganze Verhandlung dieses, und noch mehr des Hilchenschen Processes, ein trauriges Gemälde von dem in Riga herrschendem Parteihass geben, welcher sogar die Justiz zu seinen Zwecken benutzte und von dem Wege Rechtens ablenkte. Selbst ein Patriot wie Nyenstädt nahm Ecke's Partei!

Von den Gewaltthätigkeiten, die sich die Polen gegen Riga erlaubten, nur folgendes Beispiel: Benedict Hinz, ein angesehener Kaufmann, nach dem der jetzige Johannisdamm ehemals Hinzendamm hieß, weil er nach seinem Garten führte, stand in Handelsverkehr mit dem Unterstarosten Johann Winkowsky. Dieser lockte ihn, unter dem Vorwande eines abzuschließenden Contracts, nach Dubrowna, ließ ihn daselbst in Ketten

legen, zwang ihn, die schon abgeschlossenen Rechnungen zu ändern und willkürlich erfundene neue Contracte einzugehen und hielt ihn außerdem noch, trotz der Vorstellung des rigaschen Rathes, mehrere Monate im Gefängniß. Endlich erschien am 5. Juni 1606, auf Anregung der rigaschen Stadtdeputirten, ein königlicher Befehl wegen Freilassung des Hinz, der Unterstarost blieb aber ungestraft ⁶¹.

So wie in Riga, so scheint auch in Dorpat die alte Verfassung, vielleicht während der schwedischen Besitznahme, wieder hergestellt worden zu sein, denn von dem Zwanzigerausschusse ist nicht mehr die Rede und die Bürgerschaft scheint ihre politischen Rechte wieder erlangt zu haben, obwohl sie sich der Ausübung derselben gern entzog, sobald sie ihr lästig schien. Im Jahre 1605 war sie nicht dazu zu bringen, der Rechnungsablage, seitens der Rathsglieder, beizuwohnen ⁶². Im Jahre 1602 forderte der Rath, der durch Krankheiten, Todes- und andere Unfälle sehr geschwächt worden war, die beiden Gilden auf, aus ihrer Mitte ihm Gehilfen zuzuordnen (24. Februar). Die Gilden überließen die Wahl dem Rathe ⁶³. So lange die Polen die Herren der Stadt waren, hatte dieselbe wider sie zu klagen. Im Jahre 1600 wurde deswegen der Reichstag beschickt, doch ohne Erfolg. Vorzüglich lästig war der Stadt die von den Polen eingeführte Schatzung (der Pobor) ⁶⁴. Die schwedische Eroberung machte demselben, so wie dem von den Jesuiten getriebenen Unwesen zwar auf einige Zeit ein Ende und während der schwedischen Herrschaft erhielten die Russen auch ihre alte Nikolaikirche wieder zurück ⁶⁵. Als aber die Polen sich wieder der Stadt bemächtigt hatten, fing der Druck aufs Neue an und im Jahre 1605 beschickte die Stadt wiederum den Reichstag und klagte gegen die Jesuiten, daß sie die Häuser an sich zögen, der Stadt ihre Bauern abspenstig machten und der Bürgerschaft durch unbefugtes Brauen und Backen Nachtheil zufügten. Allein auf dem Reichstage war nichts auszurichten ⁶⁶. Als der König (am 4. November 1611) dem Stadthospitale einige Haken Landes schenkte, machte er die Bedingung, daß in dasselbe nur Katholiken aufgenommen würden ⁶⁷. Ueber das Brauemonopol wurde übrigens in der Stadt auch vielfältig geklagt. Im Jahre 1601 hatte Herzog Karl allen Hausbesitzern erlaubt, viermal im Jahre zu ihrer eignen Nothdurft zu brauen. Der Rath aber beschränkte diese Erlaubniß auf einige Handwerksämter zu ihrer Unterstützung ⁶⁸. Als Chodkiewicz im Jahre 1605 sein Lager bei Dorpat aufschlug, klagte die Stadt bei ihm über den von den Soldaten verübten Unfug und die Eingriffe des Unterstarosten, die aller seiner Befehle spotteten. Dennoch erlangte sie nichts weiter, als wiederum eine Ermahnung an die Ersteren ⁶⁹. Die Bürgerschaft scheint damals

nur aus dreißig Familien bestanden zu haben, denn um funfzehn Tonnen (dreißig Eof) Korn für die Schloßbesatzung zusammenzubringen, sollte jede Familie ein Eof liefern ⁷⁰. Sie war so arm, daß ein Geschenk für Chodkiewicz gar nicht zu beschaffen war ⁷¹. Zu derselben Zeit erfahren wir, daß Dorpat früher dem Krongroßfeldherrn Zamoisky geschenkt worden und nun, nach dessen Tode im Jahre 1605, dem Administrator Chodkiewicz verliehen wurde — ein in Livland den größern Städten bisher unbekanntes Verhältniß, wodurch Dorpat wenigstens aufhörte unmittelbar unter der Krone zu stehen (reichsunmittelbar zu sein). Die practischen Folgen dieser Veränderungen wurden indessen wenig sichtbar. Die erste, von der wir hören, ist, daß der Rath eine Gesandtschaft an Chodkiewicz schicken und ihn um Verleihung des Fischzolls oder andere Vortheile zu Gunsten der ganz verarmten Stadt ersuchen wollte; die Bürgerschaft aber, die Kosten scheuend, Alles mit einem Briefe abzumachen gedachte ⁷². Die meisten Rathsglieder mußten aus eignen Mitteln Vorschüsse zu den Stadtausgaben thun ⁷³, dienten ohne feste Besoldung und waren noch in Gefahr, ihre geringen Einnahmen, aus einem Drittel der Straf gelder und der Weinaccise bestehend, zu verlieren ⁷⁴. Nicht einmal einen Organisten konnte die Stadt halten ⁷⁵ und mußte von zwei Schullehrern den einen ab danken ⁷⁶. Acht Prozent galten für einen billigen Zins ⁷⁷. Da die von den Rathsgliedern (die auf sechs zusammengesmolzen waren) gemachten Vorschüsse in Gelde nicht zu erstatten waren und mehrere deswegen ihren Abschied verlangt hatten, erhielten sie dafür theils Grundstücke, theils bloße Obligationen. Das Stadtgut Wiffust war gänzlich verwüftet und die Stadt hat um Taubenhof, das spätere Koptoi, dessen Taube wegen Hochverraths verlustig gegangen war und das ihr auch vom Administrator verliehen wurde ⁷⁸. Der erbetene Fischzoll wurde vom Unterstatthalter Wasinsky, obwohl er sich im Ganzen billiger zeigte als seine Vorgänger, abgeschlagen ⁷⁹, hingegen versprochen, der Vorkäuferei und dem unbefugten Bierbrauen und Branntweimbrennen Einhalt zu thun, über welche vielfach geklagt wurde. Die Versprechungen scheinen nicht erfüllt worden zu sein ⁸⁰. Den Nichtdeutschen wurde bürgerliche Nahrung und namentlich die Verferti gung von Getränken unter der einzigen Bedingung erlaubt, den Bürgereid abzulegen ⁸¹. Man sieht hieraus, daß die geschwächte Bürgerschaft nicht besonders exclusiv war und sich gerne durch die Aufnahme von Nichtdeutschen gestärkt hätte. Während Wasinsky's Abwesenheit zwang sein Stellvertreter, Burso mow sky, die Bürgerschaft zur Abholung von bei Fellin vergrabnem Kriegsmaterial, obwohl sie früher bei ähnlichen Fuhren viele Pferde und Sachen ohne Ersatz eingebüßt hatte ⁸². Er erlaubte sich auch Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des

Raths⁸³, was zum Theil dadurch veranlaßt wurde, daß die Bürger sehr häufig auf dem Schlosse Recht suchten. Doch gaben bisweilen auch die Bürger selbst Anlaß zu gerechter Unzufriedenheit. So erreichten die polnischen Beamten nur durch Drohungen, daß den Bäckern vom Rathe befohlen wurde, das Brot größer zu backen und die Knochenhauer das Pfund Fleisch für einen Groschen geben mußten⁸⁴. Die Einigkeit der Bürgerschaft wurde um diese Zeit durch heftige Zwistigkeiten zwischen den Predigern Pegius und Fabricius gestört. Sie stritten sich nicht etwa über Gegenstände der evangelischen Lehre oder des Cultus, sondern darüber, wem das Einsegnen des Brotes und Weines beim Abendmahle zukomme; dabei soll Fabricius den Pegius einen Calvinisten und schwedischen Bischof genannt haben (im Jahre 1606). So erbittert waren die Gemüther, daß noch zwei Jahre später Fabricius, wie es scheint auf Anstiften des Pegius, angeklagt wurde, ein Anhänger der Schweden zu sein und zwar von Wasinsky freigesprochen, aber dennoch genöthigt wurde, die Stadt zu verlassen⁸⁵. Die Anklage war um so gefährlicher, als Chodkiewicz um diese Zeit Verrath in der Stadt witterte und dem Rath angesagt hatte, nach allen Anhängern der schwedischen Regierung Nachforschungen zu machen. So traurig waren die Zustände Dorpats während der polnischen Herrschaft. Ein wenig erfreuliches Bild geben die damals häufigen Hexenprozesse. Am 22. Mai 1608 war zu Dorpat eine Hexe und am 23. Januar 1617 ein Zauberer zum Feuertode verurtheilt; auch im Jahre 1619 kommt ein Hexenprozeß vor, in welchem mehrere Opfer fielen⁸⁶.

Vernau hatte einen königlichen Gnadenbrief vom 17. April 1590 wegen freier Uebung der evangelischen Religion erhalten. Als derselbe von Soldaten zerrissen worden, unterlegte der Rath der Regierung eine Abschrift und erhielt am 11. October 1611 die erneuerte Bestätigung desselben. Da Altpernau im Laufe des Krieges beinahe gänzlich zerstört worden war und sich auch gegen Polen nicht besonders treu verhalten haben soll, so verbot der König, das letztere wieder aufzubauen und ertheilte der Stadt Neupernau, die ebenfalls im Kriege viel gelitten hatte, das Recht, an deren Stelle einen hölzernen Krug aufzubauen⁸⁷. Schon die königliche Commission vom Jahre 1599 hatte am 1. October Solches befohlen und den Einwohnern zur Ueberiedlung nach Neupernau fünf Jahre Zeit gelassen. Am 19. August 1607 gab Karl IX. der Stadt Neupernau in einem besondern Briefe die Versicherung, daß die Altstadt nie wieder erbaut werden sollte und schenkte ihr auch später die Besitzungen der letztern, die jetzt einen Theil des Stadtguts Sauck ausmachen⁸⁸.

Hier mag noch angeführt werden, daß der Stand der Landfreien,

namentlich der der nichtdeutschen, dessen Ruffow und Nyenstädt (Chron. Kap. 3) noch erwähnen, während der polnischen Beherrschungszeit aus Livland verschwunden zu sein scheint, wohl in Folge des verwüstenden Kriegs oder der Eigenmächtigkeiten der polnischen Gutsbesitzer, die ihn nicht kannten und deren Beispiele die Einheimischen folgten. Nur in Kurland hat sich dieser Stand unter der Benennung der Freibauern oder der kurischen Rönige, aber auch nur in einigen wenigen Gefinden des goldingenschen und des tuckumschen Kreises erhalten.

Kapitel X.

Eroberung Livlands durch die Schweden und Ende des polnischen Regiments.

1611 — 1629.

Karl IX. hatte in seinem Testamente den Reichsständen die Wahl zwischen seinem Neffen dem Herzog Johann und seinem Sohne Gustav Adolph gelassen. Der Erstere begab sich seiner, obwohl begründeten, Ansprüche und Gustav, eben achtzehn Jahre alt geworden, übernahm am 26. December 1611 die Regierung, indem er zugleich eine Versicherung ausstellte, durch welche das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung und Steuererhebung mitzuwirken und zur Führung eines auswärtigen Kriegs ihre Zustimmung zu geben, feierlich anerkannt wurde und außerdem zum Schutze der persönlichen Freiheit festgesetzt ward, daß Niemand ohne Urtheil von seinem Amte abgesetzt, oder ohne mit seinem Ankläger vor Gericht gestellt zu werden, gefangen genommen oder verurtheilt werden sollte⁸⁹. Der Rosdienst wurde nach dem Werthe des Landes geregelt und zwar sollte von einem Einkommen von 400 Mark (266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.) ein Reiter gestellt werden. Dies geschah durch ein dem Adel ertheiltes Privilegium vom 10. Januar 1612⁹⁰. Kaum war dies geschehen, so eilte der König zum Heere, welches die Westgrenze des Reichs gegen die Dänen vertheidigte. Im Jahre 1611 fiel der schwedische Oberst Hans Maydell in die Insel Moon ein, leerte diese „Speisekammer der Insel Desel“ gänzlich aus und wollte auch Desel angreifen; die Reiter folgten aber ihren Officieren dahin nicht. Im folgenden Jahre erließen die schwedischen Statthalter in Reval eine Proclamation an die Einwohner Desels und forderten sie zur Uebergabe auf. Ein kleiner Theil des Adels unter dem Landrathe Schulmann hielt es mit den Schweden, besonders diejenigen Edelleute, welche in der Wiek bezüglich waren, wie z. B. Reinhold von Burkhöwden, der sogar unter

Maydell als Rittmeister diente. Indessen blieb der größere Theil dem Könige von Dänemark treu. Im Januar 1612 gingen daher die Schweden über den Sund nach Desel, plünderten es trotz des Widerstandes des Adels und führten viele Bauern nach Esthland, um mit ihnen die wüsten Gefinde zu besetzen⁹¹. Landrath Schulmann wurde auf Befehl Christians IV. hingerichtet. Seine Güter wurden confiscirt, jedoch seinem Sohne später von der schwedischen Regierung zurückgegeben⁹².

Am 19. Januar 1613 wurde ein Friede geschlossen, durch welchen Schweden Kalmar und Deland zurück bekam und Elfsborg einlösen sollte und dagegen Semtland und Herjedalen, die während des Kriegs eingenommen worden, zurückgab und der Herrschaft über einen Theil der Seelappen und seinem Anspruch auf Schloß Sonneburg auf Desel entsagte⁹³. Dänemark stützte sich hierbei auf die Bestimmung des Stettiner Friedens vom Jahre 1570, nach welchem Schweden das Schloß Sonneburg dem römischen Reiche abtreten und dieses hinwiederum es dem Schutze des Königs von Dänemark übergeben sollte. Die Schweden behaupteten Anfangs, Dänemark habe selbst dem Stettiner Frieden zuwider gehandelt, indem es sich mit Gewalt in Besitz des Schlosses gesetzt habe, gaben aber zuletzt doch nach und verlangten dafür, daß, im Fall sie Riga belagern würden, weder Dänen noch Norweger dahin schiffen dürften; im Uebrigen aber die Fahrt nach Riga allen durch den Deresund gehenden Schiffen frei stehen sollte⁹⁴.

Im folgenden Jahre ging Gustav Adolph nach Rußland. Jakob de la Gardie behauptete sich noch in Nowgorod, welches durch Vertrag vom 19. Juli 1611 einen der Söhne Karls IX. zum Zaren angenommen hatte⁹⁵, nun aber, nach der Wahl des ersten Romanow erklärte, sich von Moskau nicht trennen zu wollen. Gustav Adolph nahm Gdow, belagerte im Jahre 1615 aber Pleßkau vergebens und erlangte endlich nach langen unter englischer und holländischer Vermittelung gepflogenen Unterhandlungen im Frieden zu Stolbowa (27. Februar 1617) zwar nicht die gewünschte Abtretung Nowgorods, wohl aber die von Zwangorod, Jama, Kaporje, Räteborg und Kerholm, die er als Schlüssel zum Besitze Liv- und Finnlands ansah. Rußland entsagte allen Ansprüchen auf Livland und zahlte 20,000 Rubel, wogegen der König Nowgorod und seine übrigen Eroberungen zurückgab und Michail Feodorowitsch als Zaren anerkannte⁹⁶.

In Livland ruhten während des Jahres 1612 die Waffen, obwohl der Stillstand von den beiderseitigen Königen nicht ratificirt war. Der Bischof von Wenden, Otto Schenking, und der rigische Burggraf, Hans Friedrichsen, suchten die schwedischen Befehlshaber, namentlich den alten

Gouverneur von Reval, Andreas Linardson, zum Abfall zu verleiten⁹⁷ und ließen zu diesem Zwecke viele Briefe im Lande umherfliegen. Hierüber und über die schlechte Verproviantirung Revals berichtete der Generalcommissair, Adam Schraffer, dem Reichskanzler Axel Drenstierna, worauf Gabriel Drenstierna wiederum zum Gouverneur von Esthland ernannt wurde⁹⁸. Der polnische Gouverneur zu Pernau, Woldemar Fahrensbach, schlug ihm eine Verlängerung des Waffenstillstands vor. Unter Vermittelung des Bischofs von Wenden, Otto Schenking, kamen Commissarien in einem Dorfe, drei Meilen von Weissenstein, zusammen und verlängerten den Stillstand, anfangs bis Bartholomäi und dann bis Michaeli 1613⁹⁹. Eine weitere Verlängerung und zwar bis zum 1. Mai 1614 wurde in Pernau und zwar wiederum auf Vermittelung des Bischofs festgesetzt¹⁰⁰. Bertram Holzschuher, Castellan zu Dorpat und Gottfried von Tiefenhausen, Starost zu Cremon, die von polnischer Seite diesen Stillstand unterhandelt hatten, schickten Georg von Mengden nach Polen, der mit einer Instruction zur Abschließung eines längern Stillstandes zurückkam. Hierauf wurde ein Waffenstillstand auf zwei Jahre, vom 20. Januar 1614 alten Styls gerechnet, abgeschlossen und von beiden Königen, die dessen wegen des viel wichtigeren Kriegs in Rußland sehr bedurften, genehmigt¹. Die Eroberung Livlands schien damals dem tapfern Gustav Adolph so zweifelhaft, daß er dem Adel der Stifte Riga und Dorpat, welcher ihm durch den schwedischen Rittmeister Fromhold Patkul den Wunsch mitgetheilt hatte, die polnische Herrschaft mit der schwedischen zu vertauschen, am 18. April zu Abo erklärte, er wäre zwar bereit, diesem Wunsche zu willfahren, sollte es aber nicht gelingen, so wolle er wenigstens im Friedensschlusse die Rückgabe der eingezogenen Güter, die Aufhebung der gegen den Adel ergangenen Befehle und die Vergebung aller wider die Krone Polen etwa geschehenen Handlungen zu erwirken suchen².

Während die Waffen ruhten, suchte König Sigismund die Herzen der Livländer durch eine Bestätigung des Privilegiums Sigismund Augusts zu gewinnen³. Zu spät! Der Frieden zu Stolbowa war kaum geschlossen und der Waffenstillstand abgelassen, als Gustav Adolph eine Flotte mit einem Heere gegen Dünabünde schickte⁴. Woldemar Fahrensbach, Statthalter des Herzogs Wilhelm von Kurland, übergab am 11. Juni ohne Widerstand diesen wichtigen Ort, marschirte am 17. nach Kurland und nahm am 23. sogar das rigische an der See gelegene Blockhaus; schrieb auch am folgenden Tage der Stadt, daß er auf Seite der Schweden übergegangen sei⁵. Er soll von sehr unbeständigem Charakter, zu jedem Unternehmen bereit (wie Piasecki sagt: manu et ingenio ad omne facinus promptus) und dabei schon damals von der Absicht geleitet gewesen

sein, den von der polnischen Regierung verurtheilten Herzog Wilhelm von Kurland vollends mit ihr zu verfeinden und sich dabei eines Theils seiner Güter zu bemächtigen⁶. Neuemühlen wurde von den Schweden bis auf den Grund verbrannt und Fahrensbach segelte am 29. Juli nach Salis und Pernau, welches sich nach kurzer Belagerung am 7. August ergab⁷. Als Fahrensbach sah, daß für den Herzog Wilhelm, dem man im Einverständnis mit Schweden glaubte, nichts mehr zu hoffen sei, ließ er sich, wie es heißt von den Jesuiten, bestechen, sattelte um und spielte den Rigensern, welche Dünamünde belagerten, diese Festung wieder in die Hände⁸. Er behauptete später, die Schweden nach Livland nur gelockt zu haben, um sie zu hintergehen⁹. Im November machten die Litzthauer einen Einfall in Esthland, wo sie fürchterlich hausten¹⁰. Gustav Adolph willigte nicht in den Vorschlag seiner Befehlshaber, das Vergeltungsrecht zu üben. „Wir haben uns nicht vorgenommen, mit den Bauern Krieg zu führen,“ sagte er, „die wir lieber wohlbehalten, als zu Grunde gerichtet sähen“¹¹. Auf den Wunsch der Esthländer willigte er in die von Polen, das mit Rußland und den Tataren in Krieg verwickelt war, vorgeschlagenen Waffenstillstands- und Friedensunterhandlungen ein¹², „auf daß alle vernehmen mögen, daß er nicht nach Krieg stände, wenn Friede und Ruhe zu gewinnen wären und damit das arme Livland nicht von beiden Parteien möge in Grund verödet werden.“ Diese Unterhandlungen, welche schwedischerseits von Gabriel Drenstierna, Adam Schraffer und Nierod, polnischerseits aber unter Andern von Gotthard von Tiefenhausen und Wolther von Plettenberg geführt wurden¹³ und bei denen auch rigische Abgeordnete zugegen waren¹⁴, hatten einen zweijährigen Waffenstillstand, vom 15. November 1618 an gerechnet, zur Folge. Gustav Adolph war zu einem Frieden geneigt und trug im Jahre 1619 dem von ihm zum esthländischen Statthalter ernannten Grafen de la Gardie auf, dem polnischen Feldherrn Chodkiewicz Unterhandlungen vorzuschlagen¹⁵. Die Polen aber, die am 12. December 1618 mit Rußland einen mehrjährigen Stillstand auf vortheilhafte Bedingungen geschlossen und den Zaren sogar genöthigt hatten, den Titeln von Livland, Smolensk und Tschernigow zu entsagen¹⁶, machten Winkelzüge und wollten nur Zeit gewinnen, bis der Türkenkrieg beendet wäre¹⁷, obwohl Gustav bereit war, Pernau abzutreten und Sigismund den schwedischen Königstitel zu lassen¹⁸. Am 18. März 1621 kündigte er die Erneuerung der Feindseligkeiten an und machte große Rüstungen, welche vorzüglich die Stadt Riga in Schrecken setzten. Dennoch schlug er noch Unterhandlungen zu Oberpahlen vor. Es erschienen auch dort polnische Commissarien, weigerten sich aber ihre In-

struction und Vollmacht vorzuzeigen, so daß die Unterhandlungen abgebrochen wurden¹⁹.

Obwohl Riga schon beim Reichstage vom Jahre 1620 und später nochmals bei der polnischen Regierung um Hilfe nachgesucht hatte, so war Livland dennoch von Truppen entblößt²⁰. Man hatte sie meist gegen die Türken und Tataren gesandt; sogar fünfhundert Mann, die der König versprochen hatte, aus Danzig zu schicken, kamen nicht an²¹. Die Stadt Riga, die sich wiederholt und vergebens an den König und auf sein Geheiß an den litthauischen Feldhern, Fürsten Radziwil, gewandt hatte, nahm, auf ihre eigenen Kräfte verwiesen, da die von Radziwil erworbenen Truppen meist auseinander gegangen waren, einen erfahrenen lübbischen Hauptmann in Dienst und trug ihm auf, eine gehörige Anzahl Kriegsknechte mitzubringen. Mit großer Mühe brachte derselbe dreihundert Mann zusammen. Auch wurden die Wälle ausgebessert und einige neue Werke aufgeführt²². Am 24. Juli 1621 segelte Gustav Adolph mit einer Flotte von hundertachtundvierzig Schiffen nach Riga und wurde zwar für seine Person nach Pernau verschlagen, ging aber zu Lande nach Riga²³. Am 4. August a. St. segelte die Flotte unter dem Reichsadmiral Gyllenhielm, Karls IX. natürlichem Sohne, und Nikolaus Flemming dem Castell von Dünamünde, das damals noch am rechten Ufer der Düna lag, vorbei, in den Strom und zwar bis an den Mühlgraben hinauf, wo auch der König mit 14,000 Mann und den Generalen de la Gardie und Hermann Wrangel erschien und sein Lager aufschlug²⁴. Später wurde sein Heer aus Pernau und aus Finnland verstärkt und wird höchstens auf 24,000 Mann angegeben²⁵ (nach dem Entschuldigungsschreiben des Raths an den König von Polen 14,850 Mann Fußvolk und 3150 Reiter). Die Rigenfer hatten sich mit ihren Hausgenossen und Diensthoten in den Waffen geübt, vermochten aber nur durch das Anerbieten eines hohen Soldes zwei zu Hilfe geschickte polnische Fähnlein dazu, das nur von fünf und zwanzig Mann bewachte Schloß zu besetzen. Nur einige wenige andere Adelige konnten zur Vertheidigung der Stadt angenommen werden, die meisten hatten einen zu hohen Lohn gefordert²⁶. Die Rigenfer zündeten ihre Vorstädte an. Die Stadt war damals weder durch eine Citadelle, noch durch Außenwerke, sondern nur durch einen fortlaufenden mit Bastionen versehenen Wall und Graben geschützt. Derselbe trennte die Stadt von dem damals außerhalb derselben belegenen nach der Düna-seite zu ebenfalls bastionirten und nach der andern Seite von einem Graben umgebenen Schlosse und ging von der Küterpforte, der jetzigen gleichnamigen Straße, nach der Jakobipforte (etwa wo der heutige Zollpachhof), von dort nach der Sandpforte (bei dem jetzigen Thurme am Ende der Sandstraße), und

sodann nach seiner jetzigen Anlage um die Stadt herum. Den Raum zwischen Stadt und Schloß füllte eine große, von einem Graben umgebene Bastion²⁷. Der König rückte mit seinem Lager bis in die Sandberge vor (der jetzigen Sandpforte gegenüber), und ließ am 12. August die Stadt, jedoch vergeblich, zu Unterhandlungen auffordern. Am folgenden Tage warfen die Schweden auf einem Dünaholme eine Schanze auf, verloren aber zwei Fahrzeuge durch das Feuer der Stadtwälle. Auch auf der entgegengesetzten Seite war das Feuer der Belagerten so stark, daß der Feind einen großen Verlust erlitt, das Zelt des Königs durchlöchert und mehrere Personen seiner Umgebung verwundet wurden. Gustav Adolph beschloß, seinen Hauptangriff auf die Bastionen vor den damaligen Sand- und Jakobspforten zu richten. Am 14. August wurden die Laufgräben der Sandpforte gegenüber eröffnet und in den folgenden Tagen mehrere Batterien, so wie am 17. auf einem Dünaholme eine Schanze aufgeworfen und durch starkes Feuern die Häuser, Kirchen und das Rathhaus, namentlich der Thurm desselben, bedeutend mitgenommen²⁸. Am 22. August nahm eine Abtheilung Schweden, welche unter Flemming über der Düna stand, den sogenannten rothen Thurm, an der Mündung eines Baches, dem Dievels- (Teufels-) oder Jesuitenholme gegenüber, und behauptete ihn auch gegen Christoph Radziwil, welcher aus der Stadt durch heimliche Boten um Entsaß gebeten wurde, aber außer diesem vergeblichen Angriffe nichts weiter unternahm²⁹. Den Besitz dieser Gegend benutzten die Schweden dazu, um die Stadt von verschiedenen Dünaholmen zu beschießen und das Wasser aus dem Strome abzuschneiden³⁰. Auch nahmen sie Dünamünde ein³¹ und warfen Feuerkugeln und später auch Bomben in die Stadt, thaten aber damit wenig Schaden, denn das ausgebrochene Feuer wurde sofort durch nasse gefalzene Ochsenhäute und Kuhmist gelöscht. Ueber tausend Kugeln täglich, zuweilen hundert in einer Stunde, sollen die Schweden nach Riga gesandt haben und am 29. August fingen sie schon an die Stadtgräben mit Reißigbündeln zu füllen³². Zu Anfange Septembers rückten die Schweden mit Minen bis nahe an die Stadtwälle und untergruben die zwei Bastionen, welche die Sand- und die Jakobspforte schützten³³. Der König war mehrere Male in Lebensgefahr gewesen³⁴. Mit seinem Bruder Philipp sah man ihn öfters in den Laufgräben, den Spaten in der Hand. Auf den Sandbergen schlug eine Stückkugel an der Stelle nieder, die er eben verlassen hatte. Neben ihm wurden mehrere Personen, unter Andern ein Stakelberg, erschossen, dessen Blut auf seine Kleider spritzte; ein anderes Mal flog eine Stückkugel in sein Zelt und an seinem Kopfe vorbei³⁵. Eine zweite Aufforderung zur Uebergabe (am 2. September) fruchtete nichts³⁶, ein blutiger Sturm auf

die Jakobspforte ward abgeschlagen und die schwedische Sturmbrücke von einem Kaufgesellen verbrannt. Die vom feindlichen Feuer beschädigten Wälle wurden immer wieder hergestellt und sogar nach dem Verluste eines Theils der Sandpfortenbastion (9. September) schon in der folgenden Nacht ein neues Werk errichtet. Da gedachte der durch den heftigen Widerstand erbitterte König die Sandthorbastion durch eine darunter angelegte Mine zu sprengen und die Stadt mit Sturm zu nehmen, ohne sie im geringsten zu schonen. Er ließ sich aber durch seinen Bruder Philipp, an den sich die übrigen Generale, unter Andern dessen Hofmeister, ein livländischer Edelmann, Heinrich Falkenberg, gewandt hatten³⁷, bewegen, am 12. September die Stadt noch einmal zur Uebergabe aufzufordern³⁸. In der Stadt sollen nicht mehr als tausend wehrhafte Männer übrig geblieben sein und selbst die polnischen Officiere bekannt haben, sie sei nicht mehr zu halten³⁹. Die Festungswerke waren an mehreren Stellen untergraben und zeigten, namentlich von der Jakob- bis zur Neupforte große Oeffnungen; die Ableitung des Wassers aus dem Stadtgraben vermittelst eines aus demselben nach der Düna um das Schloß herum angelegten Abzugscanals war begonnen und zwei Brücken waren über den Stadtgraben geschlagen⁴⁰. Die Stadt wünschte einen Stillstand von drei Tagen, erhielt ihn aber nur bis auf den folgenden Tag⁴¹; indessen wurden ihr für die Dauer der Unterhandlungen schwedische Geiseln gegeben⁴². Die rigischen Unterhändler, der Bürgermeister Heinrich von Ulenbrock, der Syndicus und die zwei Aeltermänner erboten sich anfangs nur zur Neutralität, welche sie auf gut kaufmännische Weise mit Geld erkaufen wollten. Der König, der sie in Person anhörte, schlug solches aus, weil die Stadt, der er sonst wegen ihrer Religion und ihrer deutschen Verfassung geneigt sei, sich nicht wie Danzig neutral gehalten, sondern den Polen zum Stützpunkte aller ihrer Unternehmungen gedient habe, er sie also entweder einnehmen oder zerstören müsse. Vergebens schlugen die Abgeordneten einen Waffenstillstand auf einen Monat vor und wandten die drohende Nähe Litthauens, die hieraus für ihren Handel entspringenden Gefahren und die Entlegenheit Schwedens ein. Der König drang auf völlige Unterwerfung, versprach bloß Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes und erbot sich gegen die Abgeordneten, ihnen die drei großen bei vierzehn Faden tiefen und mit vierundzwanzig Tonnen Pulver gefüllten Minen zeigen zu lassen, welche den Wall sprengen sollten⁴³. Am 15. September, bis zu welchem Tage ein erneuerter Waffenstillstand bewilligt war, berathschlagte der Rath mit den Gilden und den polnischen Beamten und man beschloß einstimmig, die Stadt zu übergeben, zu welchem Zwecke den Abgeordneten noch der Rathsherr Thomas Ramm, der Obersecretair und zwanzig Bürger zugegeben wurden⁴⁴. Der König

verhieß der Stadt ihre Rechte und Freiheiten zu bestätigen, bewilligte allen polnischen Beamten, Katholiken und Jesuiten einen freien Abzug, so wie den Ersatz alles durch die Belagerung angestifteten Schadens⁴⁵ und versprach sogar, die Stadt der Krone Polen wieder zurückzugeben, wenn binnen drei Jahren ein Friede auf billige Bedingungen geschlossen werden sollte⁴⁶. Die Uebergabe der Stadt wurde nun beschlossen und am folgenden Tage (16. September) zog der König mit einem Theile seines Heeres ein und zwar durch die Schalspforte⁴⁷. Dort wurde er vom Rathe bewillkommnet, dem er sagte, er verlange von den Rigenfern keine bessere Treue, Glauben und Mannhaftigkeit, als sie dem Könige und der Krone Polen wider ihn bewiesen hätten⁴⁸. Er zog über den Markt nach der Petrikirche, wo das Herr Gott dich loben wir angestimmt und vom Oberpastor Hermann Samson, dem gefeierten Verfechter des protestantischen Glaubens, eine Dankpredigt gehalten wurde. Unterdessen waren alle Wälle von den Schweden stark besetzt. Die Jesuiten, von denen nur sechs in der Stadt geblieben waren, hatten Tags zuvor die Schlüssel der von ihnen innegehabten Jakobikirche dem Könige übergeben. In derselben wurde der Gottesdienst in schwedischer Sprache gehalten und sie blieb von nun an die Kronskirche. In Michael Schulze's Hause nahm der König sein Quartier. Am folgenden Tage besichtigte er die Festungswerke und ließ sie später ausbessern. Von den Jesuiten ließ er einen zu Gast laden. Dennoch wurden ihre Sachen versiegelt und sie selbst nebst allen Polen und Papisten, die in Riga nicht bleiben wollten, unter Bedeckung nach Litthauen geführt⁴⁹, unter Andern auch der Wojewode von Wenden, Theodor Dönhof, und der dortige Castellan, Gotthard Johann von Tiefenhausen, Stammvater des noch jetzt in Polen und Litthauen blühenden Grafengeschlechts der Tiefenhausen⁵⁰.

Es wurde nun mit dem Rathe über das der Stadt zu ertheilende neue Privilegium verhandelt und diese Angelegenheit am 23. September in der Petrikirche zum Schlusse gebracht⁵¹. Am folgenden Tage vollzog der König die versprochene Donation des sogenannten Kellerschen Ackers, eines Grundstücks in der Vorstadt, über welchem die Stadt mit den Jesuiten im Streit lag, und empfing von der Stadt eine bedeutende Quantität Geld und Roggen. Am 25. September unterschrieb er das Hauptprivilegium (Corpus privilegiorum Gustavianum), welches übrigens blos die Bestimmungen der frühern polnischen Privilegien wiederholt, auch einige derselben ausdrücklich bestätigt und seine praktische Wirksamkeit bis jetzt noch nicht verloren hat⁵². Wir wollen aus demselben daher hier nur hervorheben, daß der Stadt, so wie den einzelnen Bürgern das Recht,

Landgüter zu kaufen und zu besitzen, förmlich zugesichert wurde. An demselben Tage folgte die feierliche Huldigung. Auf dem Markte war eine hohe Bühne errichtet und mit rothem Tuche überzogen, auf welcher der König den Eid der Treue und die Stadtschlüssel empfing und die letztern sodann dem Bürgermeister Eke nebst dem neuen Privilegium übergab. Die Stadt schenkte darauf dem Könige einen auswendig vergoldeten und mit hundert Portugalesen, die das Bild des Königs Sigismund trugen, gefüllten Trinkbecher von zweihundert Loth⁵³. Zugleich stellte sie (am 26. September) ein Reversal aus, nach welchem die Stadt als ein Glied des schwedischen Reichs die Reichstage durch Deputirte besuchen und namentlich zur Krönung eines Königs Abgeordnete schicken sollte, welche im Namen der Stadt den Eid abzulegen hatten. Darauf sollte noch dem Könige oder seinen Abgesandten in Riga gehuldigt werden und die Stadt bei dieser Gelegenheit oder zur Aussteuer einer königlichen Prinzessin, das Ihrige beitragen. Die Strafgerichtsbarkeit über schwedische Edelleute in Riga sollten der Burggraf und der Gouverneur ausüben, in Vertragsfachen das Stadtrecht Norm sein und die schwedischen Soldaten bei ihren Regimentern abgeurtheilt werden⁵⁴. Indessen hatte der Rath, die Rache der Polen bei einer etwaigen neuen Besitzumwandlung fürchtend, an den König von Polen und den Feldherrn Radziwil eine gedruckte Apologie gerichtet, die von Gustav Adolph verbessert und darauf umgedruckt wurde⁵⁵. Radziwil antwortete mit rhetorischen Floskeln, der Stadt vorwerfend, daß sie sich nicht gehörig mit Truppen versehen und ihm, der nur wenige Meilen von der Stadt stand, nicht die drohende Gefahr mitgetheilt und um Hilfe gebeten habe⁵⁶. Diese Beschuldigungen waren theils falsch, theils ungereimt und wurden vom Rathe in einem weitläufigen Antwortschreiben vom 4. Februar 1622 widerlegt⁵⁷. War doch Radziwil noch während der Belagerung um Entsatz gebeten worden und hatte ihn vergeblich versucht; eine zweite Botschaft an ihn war also überflüssig, der Rath bat daher auch den Feldherrn von aller weiteren Correspondenz abzustehen und ließ sämmtliche Briefe drucken. Uebrigens wurde die Stadt in Polen beschuldigt, sich nicht gehörig gewehrt zu haben. Piasceki klagt namentlich in seiner Chronik den wegen Stiftung von Unruhen vom Könige wiederholt gestraften Rathsherrn Ramm an, das Volk gegen die Regierung aufgestachelt zu haben, verhehlt aber auch nicht, daß es hauptsächlich durch die Plackereien der Jesuiten erbittert worden.

Gustav Adolph zog, nach Hinterlassung einer Besatzung von 1000 Mann, am 26. September mit 14,000 Mann über die Düna nach Kurland und nahm am 3. October Mitau, welches der Herzog verlassen hatte⁵⁸. Sofort fielen die Polen verheerend bei Uerküll ein; Kosaken

überfielen das schwedische Lager vor Riga, hieben die wehrlosen Kranken nieder, entführten einige Bürgersöhne und zogen über Lemberg nach Wenden, welches sie am 12. October überrumpelten und unter Verübung großer Grausamkeiten plünderten. Der König ging daher mit dem größten Theile des Heeres nach Livland zurück⁵⁹. Der umliegende Adel beilte sich, dem neuen Herrscher zu huldigen, versammelte sich in Riga und bat den König in einer Bittschrift vom 10. October, ihn bei seinen Gütern und Gerechtsamen, namentlich dem Privilegio Sigismund Augusts und dem harrisch-wirischen Rechte zu belassen. Ferner verlangte er, an Ehre und Vermögen keinen Nachtheil durch eine etwaige Wiederabtretung des Landes an Polen zu erleiden, einen Zufluchtsort zu finden, wenn der König von Polen ihn feindlich ansehe und Schweden ihn schutzlos ließe, und endlich, in der Beitreibung seiner ausstehenden Pfand- und Pachtforderungen geschützt zu werden. Dies alles wurde ihm zugesagt; nur die Entscheidung in Betreff des Gerichtswesens schob der König bis zur völligen Eroberung der Schläffer auf⁶⁰. Indessen hielt sich Gustav Adolph Livlands so sicher, daß er am 16. November sämmtlichen in Livland Eingefessenen einen kurzen Termin zur Huldigung und zum Empfang der Güter, zu denen sie berechtigt wären, von Seiten der Regierung stellte⁶¹. Zum Gouverneur von Riga wurde der Reichsrath Kaspar Kruse ernannt und demselben am 18. November eine Instruction gegeben, nach welcher der Gouverneur, dem auch ein Vicegouverneur beigegeben worden war, sich in die Jurisdiction des Raths nicht mischen sollte; indessen Differenzen des Burggrafen mit dem Rathe zu vermitteln hatte, entweder schriftlich oder nach mündlicher Besprechung mit den Rathsdelegirten. Gelang solches nicht, so hatte jeder Theil dem Könige die Sache in einem verschlossenen Schreiben vorzulegen. Nur die Gerichtsbarkeit über die schwedische Garnison sollte der Gouverneur ausüben⁶². In derselben Instruction wurde das ausschließliche Recht der Stadtbürger, eingeführte Waaren von den Bürgern zu kaufen und Handel zu treiben, bestätigt und am 19. November auch dem Zolldirector (Praefectus portorii) vom Könige eine Instruction gegeben⁶³. Am folgenden Tage erhielt die Stadt das Gebiet und Hafelwerk Lemsal geschenkt⁶⁴.

In den nächstfolgenden Jahren verfolgte Gustav Adolph seine Eroberungen in Livland; seine Fortschritte waren langsam, denn er hatte nicht über bedeutende Streitkräfte zu gebieten. Am 4. Januar 1622 nahm er Wolmar. Der polnische Oberst Korff, der zum Entsatz herangerückt war, kam zu spät, kehrte um, wurde bei Smilten vom Feldmarschall Hermann Wrangel geschlagen und zog sich über die Düna zurück. Er und der Oberst Reck belagerten Mitau mit Hilfe einiger

tausend Bauern und stürmten es vergebens. Radziwil kam ihm zu Hilfe, aber auch ein von ihm versuchter Sturm blieb ohne Erfolg. Erst gegen Ende Juni ergab sich die Besatzung, die nur noch aus vierzig gesunden Soldaten bestand, aus Mangel an Munition. Unterdessen war Gustav Adolph in Schweden gewesen und hatte dort einen Reichstag abgehalten. Am 13. Juni erschien er mit zwölf Kriegsschiffen und Truppen wieder vor Dünamünde, zog am 16. Juni in Riga ein und marschirte am 29. gegen Mitau. Nach einigen zwar glücklichen, aber erfolglosen Gefechten wurde am 1. August ein Stillstand auf zehn Monate geschlossen⁶⁵, worauf Gustav Adolph, der in einer Unterredung mit Radziwil sehr friedliche Gesinnungen geäußert hatte⁶⁶, sich wieder nach Schweden begab, nachdem er den Gouverneur Kruse seiner Kränklichkeit wegen entlassen und den Feldmarschall Grafen de la Gardie zum General-Gouverneur von Liv- und Esthland eingesetzt hatte⁶⁷. Im folgenden Jahre erschien Gustav Adolph nach abgelaufenem Stillstande mit einer Flotte vor Danzig, wo König Sigismund rüstete, und zwang die Stadt zur Neutralität. Darauf wurde der Stillstand zu Dalen um ein Jahr, bis zum 1. Juni 1624 und nachgehends wiederum bis zum selben Tage des Jahrs 1625, verlängert⁶⁸; hatte doch der, von Parteiungen zerrissene polnische Reichstag kein Geld zur Kriegsführung bewilligt. Liv- und Esthland genossen nun einige Ruhe, während im Herbste 1623 und 24 in Riga die Pest wüthete⁶⁹, das dortige Georgenhospital abbrannte (am 30. November) und das Land von einer großen Theuerung heimgesucht wurde⁷⁰. Unter dessen wurde über den Frieden unterhandelt. Die polnischen Reichsstände waren zum Frieden geneigt, doch unter der Bedingung, daß Livland wieder an Polen komme und ein Sohn Sigismunds Esth- und Finnland, nebst der Erbfolge im schwedischen Reiche, erhalte, wenn Gustav Adolph ohne männliche Erben sterben sollte. Ihrerseits machten die Schweden ebenfalls die Thronentsagung Sigismunds und Anerkennung Gustav Adolphs, aber als Erbkönig, zur Friedensbedingung, oder forderten wenigstens einen mehrjährigen Waffenstillstand. Dem Rathe seiner Großen zuwider wollte Sigismund hievon nichts wissen⁷¹. Die Unterhandlungen zogen sich also ohne besondern Erfolg in die Länge⁷².

Nach Ablauf des Waffenstillstandes wurde der achtundsechzig-Jahre alte Leo Sapieha zum Oberfeldherrn für den livländischen Krieg ernannt, was er ungern annahm, da er die Schwierigkeiten der Lage sehr wohl kannte⁷³. Radziwil, der nach des Chodkiewicz Tode auf die Stelle Anspruch gemacht hatte, war nicht wenig damit unzufrieden, und polnische Schriftsteller behaupten, diese Mißhelligkeiten hätten zum Verluste Livlands nicht wenig beigetragen⁷⁴, umsomehr als Sapieha, statt den ihm

vom Könige angebotenen erfahrenen Alexander Corvinus Gasiewsky zum Unterfeldherrn anzunehmen, dazu lieber seinen eigenen Sohn Stanislaus ernannte und der Reichstag nur sehr geringe Mittel zur Kriegsführung bewilligt hatte. Gustav Adolph hingegen erhielt von den Reichsständen eine stehende Armee und bedeutende Mittel zu ihrer Unterhaltung ⁷⁵. Er beschloß wiederum nach Riga zu gehen und von dort aus längs der Düna gegen Kurland zu operiren, während Gustav Horn mit finnischen Truppen sich nach Narwa begeben und von dort aus, durch die in Ingermannland und Esthland liegenden Garnisonen verstärkt, im Bunde mit de la Gardie Dorpat angreifen sollte. Am 30. Juni 1625 erschien er mit sechsundsiebzig Schiffen und achttausend Mann vor Riga ⁷⁶. Nun erst ertheilte der König von Polen, nebst dem Reichstage, dem Castellan von Wenden, Gotthard von Tiesenhausen, und dem Starosten von Dorpat, Ernst Dönhof, unter dem 6. und 7. Juli die nöthige Vollmacht, um mit den Schweden zu unterhandeln. Da aber die Polen verlangten, daß der Krieg während der Unterhandlungen ruhen sollte, die Schweden hingegen einen Waffenstillstand nur für Litthauen bis Ende August zugestehen und die in Livland schon angefangenen Operationen nicht unterbrechen wollten, so konnte man sich nicht einigen ⁷⁷. Gustav Adolph rückte vor Kokenhusen, das sich am 17. Juli ergab. Er befand sich schon auf dem Schlosse, als ein Ueberläufer in einem Keller sechsunddreißig Tonnen Pulver mit beilegender brennender Lunte vorzeigte, welche Jesuiten hereingeschafft haben sollten, um den König und sein Heer in die Luft zu sprengen. Die Schloßer der Umgegend, unter andern Konneburg, wurden von den Schweden innerhalb drei Wochen genommen. Unterdessen rückte der König in Litthauen ein, belagerte und nahm am 27. August das kosakische Raubnest Poswol und darauf das feste Schloß Birsen, Radziwils Residenz ⁷⁸, während Sapieha sich noch in Mohilew befand. Ein polnischer Oberst, der einen Anschlag auf Riga gemacht hatte, ward mit sechshundert seiner Leute zusammen gehauen.

Die döbrptsche Bürgerschaft hatte am 12. August die Vorstadt abgebrochen und verbrannt und rüstete sich, die Stadt mit eigenen Kräften zu vertheidigen. Denn obwohl sie, ihrer Schwäche sich bewußt, schon zu Anfang Mai den König, den Feldherrn Radziwil und den Starosten Dönhof um Entsatz gebeten, hatte ihr derselbe doch nicht gewährt werden können ⁷⁹. Am 15. August erschienen Jakob de la Gardie und Horn mit 4000 Mann zu Fuß und 1100 zu Pferde vor Dorpat und forderten am 18. die Stadt zur Uebergabe, jedoch vergebens, auf. Nachdem aber die Stadt aus mehreren aufgeworfenen Schanzen beschossen, die deutsche Pforte (auf dem Wege nach Riga) und mehrere in der Nähe liegende Thürme

zerstört und die Häuser am Markte von Dächern entblößt und unbewohnbar gemacht worden, erbot man sich zu Unterhandlungen, welche am 26. August den ganzen Tag fort dauerten und eine an demselben Tage abgeschlossene Capitulation zur Folge hatten. Adelige, Kriegersleute, Jesuiten und Priester erhielten freien Abzug, desgleichen die Bürger, die sich etwa ihnen anschließen sollten. Jedem wurden seine von polnischen Königen ihm bestätigten Güter gelassen, es sei denn, daß schwedischerseits hierauf ein Anspruch erhoben würde; desgleichen wurden der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt⁸⁰. Von den polnischen Beamten ließ sich die Stadt ein Zeugniß über die gehörig geführte Bertheidigung geben, welche schon nach dem julianischen Kalender datirt ist. Der Gebrauch des neuen hörte von nun an in Dorpat wieder auf⁸¹. Kurz darauf ergaben sich auch die übrigen im dörptschen Kreise belegenen Schloßer. De la Gardie nahm Neuhausen, Horn Marienburg. Der herzugeeilte Sapieha sammelte, nicht ohne große Geldspenden aus eigenem Beutel⁸², die Ueberreste des litthauischen Heeres, das allmählig und um den Sold hadernd, von der türkischen Grenze herbeikam, zog deutsche Söldner des Herzogs von Kurland an sich und bot den samogitischen Adel auf⁸³. Gustav Adolph zog sich zurück, nahm am 17. September das Schloß Bauske, wo viele Adelige ihre Habe und Baarschaft in Sicherheit gebracht hatten, und überließ die reiche Beute seinen Soldaten. Am 23. September ergab sich Mitau⁸⁴. Die Polen erboten sich wiederum zu Friedensunterhandlungen, und der König schickte Gesandte nach Litthauen, die aber von den Kosaken gefangen genommen und von Radziwil vier Wochen lang aufgehalten wurden; so hatten die Unterhandlungen keinen Erfolg⁸⁵. Sapieha verstärkte die Besatzung von Dünaburg, um es zum Stützpunkte seiner Operationen zu machen und die Schweden zum Rückzuge über die Düna zu zwingen. Gasiewsky, Wojewode von Smolensk, drang von dort aus gegen Kokenhusen vor, wurde aber von Gustav Horn, der aus Wolmar herbeigeeilt war, mit großem Verluste zurückgeschlagen. Des polnischen Oberfeldherrn Sohn, Stanislaus, sollte sogar Riga, im Einverständnisse mit einigen Einwohnern, überraschen. Allein Gustav Adolph wurde von seinem Anzuge unterrichtet und rückte ihm von Riga aus auf dem rechten Dünaufer mit überlegenen Kräften entgegen, nachdem er zur beständigen Bertheidigung Riga's eine Flotte von kleinern Fahrzeugen ausgerüstet hatte⁸⁶. Die Polen zogen sich bis hinter die Erbst zurück, wo sie sich verschanzten, aber am 13. November aufs Haupt geschlagen wurden. So hitzig war der Kampf, daß dem Könige ein Pferd unter dem Leibe erschossen ward. Die Polen räumten nun Livland, mit Ausnahme der südöstlichen Ecke desselben, und der alte Sapieha begnügte sich damit,

Kurland und Litthauen, wie er hoffte, einigermaßen gesichert zu haben. Als er aber bei Wallhof in Semgallen lagerte, rückte Gustav Adolph in raschen Märschen gegen ihn an und ließ ihm am 5. Januar 1626 einen Waffenstillstand unter der Bedingung der Räumung Liv- und Kurlands antragen. Sapieha schlug dies ab, suchte sich durch Verhaue vor den anrückenden Schweden zu sichern und forderte Radziwil, der drei Meilen von ihm stand, auf, sich ihm zu nähern. Allein sein Schreiben fiel in feindliche Hände. Die zum Verhaue der Wege ausgeschiede Mannschaft wurde in der Nacht des 6. Januar vom schwedischen Vortrabe unter dem Rittmeister Magnus von der Palen niedergehauen. Der König ließ sein Fußvolk auf Bauernschlitten setzen und folgte mit der Reiterei im Trabe. Am 7. Januar früh überfiel er das polnische Lager und schlug den Feind gänzlich. Mit einem Verluste von 1600 Todten räumten die Polen das Schlachtfeld und auch der vereinzelt Radziwil zog sich nach Litthauen zurück. Kurz darauf eilte Gustav Adolph nach Reval und Dorpat und von da über Narwa nach Schweden, wo seine Mutter gestorben war, und übergab den Oberbefehl dem Grafen Jakob de la Gardie⁸⁷. Vor seiner Abreise hatte er zur Sicherung Dorpats die Anlage einer Soldatencolonie von 600 Mann befohlen, die Soldaten sollten ein Stück Land bekommen, welches von den Bauern bearbeitet wurde, wofür diese von Kronsarbeiten frei sein sollten⁸⁸.

De la Gardie, der nur Befehl hatte, sich an der Düna und in Kurland zu behaupten, machte noch einen Streifzug gegen Janischek und schloß dann auf Sapieha's Verlangen einen Waffenstillstand bis zum 12. Juni. Da der Herzog von Kurland um die Neutralität nachsuchte, so verlegte der schwedische Feldherr sein Heer nach Livland. Sapieha aber rüstete von neuem und erschien gegen Ende des Waffenstillstandes bei Mitau. De la Gardie zog auch dahin; ein Theil seines Heeres ward in einen Hinterhalt gelockt und daselbst geschlagen, wobei der Oberst Plater verwundet wurde und kurz darauf starb. De la Gardie zog wieder über die Düna. Sofort erschienen die Polen abermals in Livland und nahmen einige kleine Orte, als: Berson, Lemburg, Seswegen und Kreuzburg ein. De la Gardie marschirte nach Kokenhusen und jagte den Polen die gemachte Beute ab. Sie wurden an mehreren Orten geschlagen und baten wiederum um einen Stillstand, der ihnen auf etliche Wochen, doch erst dann bewilligt wurde, als sie versicherten, Sapieha sei mit der nöthigen Vollmacht zum Abschlusse eines mehrjährigen Waffenstillstandes versehen.

Obwohl nun unterdessen Gustav Adolph seinen Plan, Polen von Preußen aus anzugreifen und sich der Ostseehäfen zu bemächtigen, zum Theil schon ausgeführt, daselbst mehrere Städte erobert hatte und schon

Danzig bedrohte; so hatten die im October zu Selburg angefangenen Unterhandlungen doch keinen Fortgang, denn Sigismund auf kaiserliche Hilfe und spanische Versprechungen bauend⁸⁹, wollte von seinen Ansprüchen auf Livland und sogar auf Schweden nichts nachlassen. Da polnische Reiter auch noch außerdem das Schloß Sunzel überrascht hatten, so begannen die Feindseligkeiten von neuem. Am 11. November rückten die Polen vor Birsen und belagerten es. Um es zu entsetzen, streifte der schwedische Oberst Asserson von Kokenhusen nach Litthauen und verbrannte das Städtchen Rakischky, das Gleiche thaten polnische Reiter an Lemberg, welches jenem Obersten verliehen war. Gasiewsky machte einen vergeblichen Angriff auf den General Horn, der bei Wolmar stand und mußte sich nach Sunzel zurückziehen, während seine Reiter um Riga herum plünderten. Es wurde nun am 9. Januar 1627 ein Waffenstillstand bis zum Juni abgeschlossen, nach welchem die Polen Laudohn (also Livland), die Schweden hingegen Birsen (also Litthauen) räumten. Nach abgelaufenem Stillstande rückte Gasiewsky aus Dünaburg nach Selburg, welches er einnahm. Sapiha selbst marschirte mit 6000 Mann vor Kokenhusen. Horn, der durch Zuzüge aus Schweden verstärkt war, rückte ihm bis Lennwarden entgegen, von wo er ihn bedrohte, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen. Sapiha forderte ihn zum Zweikampfe auf, welches Horn auch annahm. Der polnische Feldherr gab aber seiner Forderung keine Folge, zündete sein Lager an und zog sich auf Selburg zurück. Von Kokenhusen aus nahmen die Schweden die polnische Schanze an der Ewst. Am 18. August fiel Selburg und am 29. Dünaburg nach einem Sturme in Horns Hände. Gasiewsky's Reiterschaaren bemächtigten sich kurz darauf Dalens und bedrohten Riga, wo die Polen noch Anhänger hatten, indem sie die schwedische Besatzung zu einzelnen Gefechten herauslockten. Gegen Ende October, wo Horn sich der Na wieder näherte und der Spätherbst die militairischen Bewegungen erschwerte, verschwanden die Polen, erschienen aber mit dem Winterfroste wieder. Am 22. Januar 1628 überraschte Gasiewsky Horns Lager bei Treiden und erfocht einen Sieg⁹⁰.

Gustav Adolph, der sich durch bewundernswerthe Thätigkeit auszeichnete und in dem Grade die Seele der ganzen Regierung war, daß wo er, oder der unermüdlche Kanzler Drensterna nicht zugegen waren, nichts Bedeutendes geschah, war mit diesen Vorfällen sehr unzufrieden, schrieb sie aber nicht Horn, sondern de la Gardie zu, der nach der Ansicht des Königs etwas träge war und das Meiste nur durch Horn ausgerichtet hatte. Er übertrug also diesem die Kriegsführung und ließ de la Gardie nur den Civiloberbefehl⁹¹. Unterdessen hatte Horn das ihm bewiesene Vertrauen schon gerechtfertigt. Er war in Reval gewesen, war aber rasch

mit Hilfstruppen zurückgekommen und ließ am 26. Februar eine Partie Polen bei Erla durch den Rittmeister Uderkas angreifen, der sie meist zerstreute. Selbst schlug er kurz darauf zwei polnische Heerhaufen bei Wenden und Lemsal. Gasiowsky bat um Erlaubniß, die Leichen der Gefallenen begraben zu dürfen. Horn schlug es ihm ab, weil der Pole nach der Schlacht von Treiden es ebenfalls gethan hatte. Gasiowsky verließ nun Livland und beschäftigte sich mit der Eroberung von Bauske, das sich am 7. Mai ergab. Horn lagerte sich bei Lennewaden und bedrohte von dort aus Kurland. Der Herzog Friedrich, für sein Land besorgt, vermittelte am 24. December, nicht ohne Mühe, einen Waffenstillstand bis zum 4. März des folgenden Jahres, der aber später bis zum 4. Juni und dann bis zum 1. August verlängert wurde⁹². Nicht in Liv- oder Kurland, sondern in Preußen wurde der Hauptkampf geführt. Gustav Adolphs Siege, durch französische und kurbrandenburgische und später durch englische Vermittelung unterstützt, führten endlich am 16. September 1629 zu einem sechsjährigen Waffenstillstande zu Altmark, durch welchen Gustav Adolph einen Theil seiner preussischen Eroberungen herausgab, allein mehrere Seestädte desselben, so wie Liv- und Esthland zurückbehielt. Zugleich ward sowohl für Katholiken als Protestanten Religionsfreiheit und zwischen beiden Reichen ein freier Handel verabredet⁹³. Livland war von nun an für Polen verloren.

Die innere Geschichte Livlands während der achtzehn so eben beschriebenen Kriegsjahre bietet ein trauriges Bild religiöser Verfolgung und jesuitischer Umtriebe dar. Sie stiegen in dieser Zeit aufs Höchste, obwohl das Land in Hinsicht auf bürgerliche Verhältnisse weniger zu leiden hatte, als früher, vielleicht um den Schweden nicht noch mehr Anhänger zuzuführen, als sie schon ohnehin, besonders unter dem Adel, hatten. Der religiöse Eifer aber war durch keine politischen Rücksichten zu mäßigen und hatte nur „die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen vor Augen“⁹⁴. Er regte sich übrigens in allen Confessionen. So wurde in Riga im Jahre 1615 dem Hans Heismann die Trauung in der Stadt versagt, weil er eine Reformirte heirathen wollte und also „um des Weibes willen ein Mameluck geworden war.“ Einige Jahre darauf versagte man dem Bürger Kaspar Meermann, einem Reformirten, die Bestattung in der Kirche und seine Freunde schickten die Leiche nach Amsterdam⁹⁵. Die Stadt Riga zwar, der Stützpunkt der polnischen Herrschaft und der Schlüssel zum ganzen Lande, wurde von der polnischen Regierung geschont. Im Jahre 1616 wurden ihr die Güter Kirchholm und Uerküll angewiesen (am 26. September), doch erst kurz vor der schwedischen Eroberung wirklich eingeräumt⁹⁶. Den Jesuiten, deren es in ihrem Collegium

zu Riga dreizehn bis zwanzig gab und die sich fleißig mit Bekehrungen beschäftigten⁹⁷, war die Stadt ein Dorn im Auge. Sie quälten sie mit Prozessen, deren sie bis vierhundert mit ihnen gehabt haben sollen, und suchten sie auf diese Weise allmählig auszusaugen, sodaß einmal der Syndicus Ulrich als Abgeordneter vor dem Reichstage erklärte, die Stadt würde noch darüber einmal in Verzweiflung gerathen und sich zu etwas entschließen, was sie nicht gern thue⁹⁸. Ihren Verfolgungen war hauptsächlich der rigasche Oberpastor Hermann Samson ausgesetzt, Sohn eines aus Geldern stammenden Hauptmanns der rigaschen Stadtsoldaten, im Jahre 1583 als vierjähriger Knabe von den Jesuiten entführt, aber wieder befreit und seit 1608 Prediger in Riga, wo er sich durch seinen Glaubenseifer und seine feurige Beredtsamkeit allgemeine Liebe und Verehrung erwarb. Von seinen theologischen Schriften zogen ihm einige, die polemischen Inhalts waren, den Haß der Jesuiten zu. Vor dem Könige von ihnen verklagt, ward er vom rigaschen Syndicus Ulrich kräftig vertheidigt. Der Kanzler Drensierna, der mit ihm in Wittenberg studirt hatte, empfahl ihn seinem Könige. Schon im Jahre 1622 ward er zum livländischen Generalsuperintendenten ernannt⁹⁹. Im Jahre 1618 wagten die Jesuiten in Gegenwart des Feldherrn Christoph Radziwil und anderer vornehmer Männer zu behaupten, Livland werde nicht eher in den Schooß der römischen Kirche zurückkehren, bis Riga den verwüsteten Orten Wolmar und Wenden gleichgemacht worden sei¹⁰⁰. Im folgenden Jahre wurde zu Riga (am 23. September) eine königliche Verordnung angeschlagen, nach welcher einem jeden der Uebertritt zum Katholicismus freigelassen wurde¹. Indessen blieb die Bevölkerung beinah völlig protestantisch und von den Katholiken wanderten die meisten nach der schwedischen Eroberung aus. Der Sieger sicherte der Stadt ihre frühern Privilegien, bestätigte ihr auch später das Münzrecht, schenkte ihr die caducirten Güter und ausstehenden Schulden der polnischen Unterthanen, welche nach den Rechten des Krieges an den königlichen Fiscus hätten fallen sollen, so wie das Gut Ableben im Lemfalschen, versprach außer Reval und Pernau keine Häfen in Livland zu dulden und erlaubte auf einige Jahre die zollfreie Einfuhr von Korn nach Riga aus Livland und Schweden². Auch der Bescheid des Grafen de la Gardie, vom 18. Mai 1628, in Betreff der Unterhaltung der Garnison auf königliche Kosten, zeugt von Sorgfalt für das Wohl der Stadt. Sonst ist aus der polnischen Beherrschungszeit noch die Revidirung und königliche Bestätigung des Schragens der großen Gilde vom Jahre 1610 und die Ertheilung und Erneuerung einiger Handwerkerschragen anzuführen.

Die Stadt Dorpat schickte im Jahre 1612 den alten und verdienten

Bürgermeister Georg Krezmar, dem die Bürgerschaft noch kurz zuvor seine Befoldung von sechzig Gulden polnisch streitig gemacht hatte, wegen mehrerer Beschwerden nach Wilna. Sie erhielt eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien vom 24. Juli 1612 zur Belohnung für die gegen die Schweden bewiesene Tapferkeit³, das Gut Taubenhof, die Mühle zu Fegfeuer, den Fischzoll, das Versprechen keine Vorkäuferei und in der Vorstadt keinen Bier- und Branntweinschank zu gestatten und endlich die Bezeichnung, die mit Häusern besessenen Adelligen der Gerichtsbarkeit und den Auflagen der Stadt zu unterwerfen⁴. Allein im folgenden Jahre hatte sie vom Glaubenseifer des wendischen Archidiaconus Dr. Johann Tecnon und des Jesuitenpaters und Priesters an der Jakobikirche Erdmann Tolgsdorf viel zu leiden, welchen letztern Bischof Schenking den Vater und Apostel Livlands nannte⁵. Diese beiden Geistlichen machten im Jahre 1613 eine Kirchenvisitation in Livland, hauptsächlich um ein vom Könige am 1. December 1612, auf Grund eines frühern Edicts Königs Stephan, erlassenes Verbot, den Esthen und Letten lutherisch zu predigen⁶, in Ausführung zu bringen. Aus dem desfallsigen Protokolle ersieht man, daß die Stadt noch sechs Kirchen zählte, von denen der Dom und die Nicolaikirche gänzlich, die Katharinen- und Jakobikirche zum Theil verwüstet waren. Es befanden sich also nur die katholische Marienkirche und die Johanniskirche im Gebrauch. Auf dem Schlosse waren zwei und in der Nähe der Stadt drei Kirchen. Nach einiger Berathschlagung mit den dortigen Jesuiten und dem Unterstarosten Wasinsky, erbot sich der Letztere, das königliche Decret dem Rathe zu eröffnen, ließ sich aber hiervon durch den dörrptischen Castellan Holzschuber abrathen, welcher vorstellte, daß Solches dem Fortgange der Unterhandlung mit Schweden und namentlich der gehofften Abtretung Esthlands schaden könnte. Die beiden Visitatoren „nur die Ehre Gottes vor Augen habend“⁴, theilten das Decret dem Bürgermeister Krezmar mit. Der Letztere entschuldigte die Stadt mit einem Privilegium des verstorbenen Cardinals Radziwil, nach welchem sie befugt sein sollte sich einen evangelischen Prediger für die Stadtgemeinde zu halten. Er zeigte aber den Visitatoren das Privilegium nicht vor und gab keine weitere Antwort, so daß dieselben nach erlassener Protestation abziehen mußten. Die katholischen Bauern des dörrptischen Dekonomiebezirks klagten über Verleitung zum Protestantismus durch einen lutherischen Aрендator und über Erhöhung der Maaße und Steigerung der Frohnen durch den königlichen Statthalter Waltherr von Plettenberg, der zugleich die Kronsgüter gepachtet hatte und die Bauern sogar Sonntag Abends arbeiten ließ⁷. Der Rath legte am 10. October eine Gegenprotestation beim Schlosse ein, welche dort angenommen wurde. Im folgenden Früh-

jahr erschien ein geschärfter königlicher Befehl vom 28. Februar 1614, durch welchen auch die Beobachtung des verbesserten Kalenders wiederum anbefohlen wurde⁸. Der Jesuit Gescher, ein dörrptscher Bürger, verlangte im Namen des Propstes, Balthasar Gotharbi, daß am bevorstehenden gregorianischen Ostern keinerlei Gewerbe betrieben würde und drohte im Gegenfalle mit Gewalt und mit Versiegelung der Johanniskirche. Die Stadt bat um Aufschub bis zum nächsten Landtage und nachdem beide Theile protestirt hatten⁹, sandte die Stadt den Bürgermeister Krezmar mit einigen andern zum Feldherrn und Generalkriegscommissair Chodkiewicz. Troß der Unterstützung des Castellans Holzschuher und der Stadt Riga war im Betreff des esthnischen Predigers nichts zu erlangen. Chodkiewicz schärfte vielmehr in dieser Rücksicht die Erfüllung der königlichen Befehle ein und drohte mit Absetzung der Prediger und mit Bestrafung der ungehorsamen Beamten und Unterthanen¹⁰. Die auf dem Landtage zu Wenden bewilligte Schakung wurde aber der Stadt gegen eine Summe von 600 Gulden erlassen, welche zur Befestigung derselben verwandt werden sollte; wer Stadtnahrung trieb, sollte auch die bürgerlichen Lasten tragen und dem Rathe Gehorsam leisten und Niemand außerhalb derselben Bier oder Branntwein verfertigen, wogegen die Untergebenen der Jesuiten häufig verstießen; die Gerichtsbarkeit über die ab- und zureisenden Kaufleute sollte nur der Rath ausüben; der Handel nach Rußland sollte blos über Dorpat und mit Erlaubniß der Stadt geführt werden u. s. w.¹¹. Man sieht, daß in allem dem, was nicht den Glauben betraf, der Generalcommissair sich billig finden ließ. Die Stadt wurde vor Gericht geladen, protestirte dawider (23. Juli 1614) und schickte an den König Heinrich Kahl ab, der diese Botschaft freiwillig und auf eigne Kosten übernahm. Der Aeltermann Ranie erklärte im Namen der esthnischen Bürger, sie würden ihren Prediger nicht von sich lassen, Gott möge über sie verhängen, was er wolle. Kahl erhielt in Warschau einen königlichen Befehl vom 26. September, in welchem es hieß, die Esthen und Letten, die von jeher katholisch gewesen wären, dürften nicht zu einem andern Glauben genöthigt werden und die Sache schien verloren als Wasinsky, der den Rath beständig wegen der Erfüllung der frühern Vorschrift drängte, einen andern, nur vier Tage spätern königlichen Befehl vom 30. September erhielt, in welchem ihm verboten wurde, den esthnischen Stadtprediger in der Ausübung seines Amtes zu stören¹². Hatte sich doch in demselben Jahre der Adel im Rigaschen und Dörrptschen an Gustav Adolph gewandt.

Das Jahr 1615 verfloß daher ziemlich ruhig. Die Stadt beschickte im Februar den Reichstag, um die Bestätigung der Religionsfreiheit, des

Besitzes von Taubenhof und der Decrete des Chodkiewicz zu erhalten. Es erfolgte indessen kein Bescheid; der Reichstag ging plötzlich auseinander¹³. Im December erschien der Bischof von Wenden, Otto Schenking, selbst in Dorpat und forderte aufs Neue die Erfüllung der königlichen Befehle, als deren Urheber er sich selbst darstellte. Die nichtdeutschen Bürger reichten in Person bei ihm eine Schrift ein, in welcher sie erklärten, lieber die Stadt, als ihren Glauben verlassen zu wollen. Der Rath, welcher den Bischof durch Abtretung einiger Wiesen beim Gute Jama besänftigt glaubte, übergab ihm ein Schreiben an den König, das er zu bevorworten versprach. Er verschonte auch die Stadt mit weitem Zumuthungen¹⁴. Allein im Jahre 1616 erhob sich ein neuer Sturm. Die Jesuiten hatten dem esthnischen Prediger Bartholomäus Gilde so viel Verdruß gemacht, daß er am 16. Juni seine Entlassung verlangt hatte. Am 3. October erfolgte ein erneuerter, die frühern einschärfender königlicher Befehl, den Wasinsky dem Rathe und der Bürgerschaft feierlich überreichte. Die Bürgerschaft suchte Anfangs Zeit zu gewinnen, allein die Drohungen der Katholiken erzwangen die Abdankung des esthnischen Predigers und nun ging es an den deutschen, Kaspar Pegius. Im Jahre 1617 durfte in Dorpat das Jubelfest der Reformation nicht gefeiert werden, obgleich es sonst überall geschah. Pegius hatte einige Esthen getraut und hielt sich an den alten Kalender, dafür wurde er vom Bischof und Jesuitenpropst verfolgt. Außerdem wurden Bürger verklagt, katholische Geistliche durchgehohlet und sich sogar verbunden zu haben, sie zu überfallen. Die Beschuldigungen fanden sich aber unbegründet und Rath und Bürgerschaft verbanden sich feierlich, zu ihrem Prediger und alle für einen Mann zu stehen¹⁵, obwohl Pegius in seinen Amtsangelegenheiten nicht immer mit dem Rathe die gehörige Rücksprache nahm und wegen seines hitzigen Charakters auch in Privatstreitigkeiten gerieth. Die rigaschen Prediger fanden daher auch einmal für nöthig, den dörrptschen Rath (am 7. Februar 1619) schriftlich zu bitten, ihn gegen seine Feinde und in der Handhabung seines Amtes, namentlich der Kirchenzucht, zu schützen, wozu sie versprachen, ihrerseits dem Rathe zum Nutzen der Kirche willig zu sein. Das rigasche Predigtamt und Consistorium genoß damals in Dorpat große Achtung und nicht nur der dörrptsche Prediger, sondern auch der dörrptsche Rath nahmen in zweifelhaften Fällen zu ihm seine Zuflucht¹⁶. Bald darauf ließ der Propst dem Rathe eine königliche Ladung an die Stadt überreichen und drohte mit der Acht. Der Rath schrieb an den König und den Generalcommissair Chodkiewicz, sich beklagend über die Gewaltthaten, die sich die Polen gegen die esthnischen Bürger erlaubten, welche ihre Kinder lutherisch taufen ließen, oder das Abendmahl

lutherisch nehmen wollten. Chodkiewicz versprach, die Stadt zu unterstützen und es wurden Gesandte an den König geschickt, die gegen Ende Mai zurückkamen und zwar in Betreff des Fischzolls und der Beihilfe der Bauern und der Privatgüter zum Brückenbau einen günstigen Beschluß zurückbrachten, nicht aber in Betreff der Religionsfrage ¹⁷. So verschieden wurden die kirchlichen und die bürgerlichen Angelegenheiten behandelt! Im Jahre 1616 hatte Chodkiewicz durch einen gewissen Kamensky die Stadthäuser verzeichnen und die Besizurkunden einsehen lassen. Kamensky forderte hiefür einen Ducaten von jedem Hause. Auf Vorstellung des Raths und da die Bürger arm waren, der Generalcommission vom Jahre 1599 ihre Urkunden schon vorgezeigt, auch viele sie verseht, oder in das Stadterbebuch hatten eintragen lassen, erließ er sowohl die Besichtigung der Urkunden, als die verlangte Abgabe, ließ sich aber dafür drei Paar Zobel, 45 Gulden werth, schenken ¹⁸.

Im Jahre 1619 sängen die Jesuiten an die Esthen von den Heiden aus der deutschen evangelischen Kirche mit Prügeln treiben zu lassen. Die Stadt klagte auf dem Landtage zu Wenden, der zu Gunsten derselben entschied (am 5. August 1619). Die Jesuiten wandten sich nun an den Generalcommissair und bewogen ihn, diese Entscheidung in einer solchen Art zu erklären, daß den Esthen die evangelische Religionsübung ganz genommen wurde. Sie ließen sich aber ihrem Glauben nicht abwendig machen und bestürmten den Pastor Pegius mit Bitten, ihnen die Sacramente zu reichen, was er, obwohl mit Behutsamkeit, that. Die Jesuiten, welche es auch noch verdroß, daß man ihnen den Taufstein der Johanniskirche nicht verkaufen wollte, reizten den Propst und wendenschen Domherrn Slav Albin zu einer Klage gegen den Rath und den Prediger auf. Am 26. Juni 1620 wurde die Stadt nach Wenden vor den Landtag citirt. Die Stadtdeputirten erhielten so viel, daß wenigstens die esthnischen Bürger von dem Religionszwange befreit werden sollten, worauf Pegius ihnen, trotz aller Drohungen, die Sacramente reichte. Auf eine Ermahnung der rigaschen Bürger gelobte die ganze Bürgerschaft, ihn mit Gut und Blut bei seiner Amtsführung zu vertreten. Da die Verfolgungen dennoch nicht aufhörten, so klagte der Rath an den König (24. October) und nöthigte Wasinsky, welcher gegen Pegius heftige Drohungen ausgestoßen hatte, den Bürgern die freie Religionsübung zuzugestehen ¹⁹. Trotz aller Begünstigungen, die den Jesuiten von der polnischen Regierung zu Theil wurden, sorgten sie nicht für die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten von Seiten ihrer Untergebenen, denn als im Jahre 1621 die Vorstadt wegen des befürchteten Anrückens der Schweden abgebrochen werden sollte, wurde solches nur von den Untergebenen des

Raths, nicht aber von denen des Schlosses und der Jesuiten ausgeführt und eben so wenig wollten die letztern die Wachen beziehen²⁰. Die Jesuiten suchten natürlich denen zu ihnen Uebergetretenen weltliche Vortheile, wenn auch auf Kosten eines ihnen ganz gleichgiltigen Gemeinwesens zu verschaffen, um auch Andere zum Uebertritte zu bewegen. Statt ihre Bürgerpflichten zu erfüllen, fanden die Katholiken es überhaupt bequemer, die Protestanten durch falsche Angebereien zu ängstigen. Wie schon früher der Pastor Fabricius, so wurden jetzt andere Einwohner ohne allen Beweis hochverrätherischer Umtriebe angeklagt²¹ und Johann Panowsky, katholischer Priester zu Pölwe, Neuhausen und Marienburg klagte den Pegius an, in seinem Kirchspiele zwei Kinder getauft zu haben und schätzte dies Vergehen auf 500 Gulden. In Dorpat wurden die Glockenläuter beschuldigt, Abgöttereie getrieben und die katholischen Gebräuche verspottet zu haben, die Beklagten aber nicht einmal namhaft gemacht. Ungeachtet der letzten Entscheidung des Chodkiewicz verlangte Slav Aldin wiederholt, daß Pegius den esthnischen Bürgern die Sacramente nicht reichen solle. Der Rath schlug es aber ab, weil er die Sache dem Könige unterlegt hatte und eine günstige Entscheidung erwartete²². Noch drei Jahre später schickten die Jesuiten eine Droh- und Schmähschrift an Pegius, welcher sie nebst dem Rathe beantwortete²³. Auf ihre weltlichen Vortheile nicht weniger, als auf ihre geistliche Herrschaft bedacht, nahmen die frommen Ordensbrüder auch die Fleischbänke der Stadt in Anspruch, obwohl ihnen die Urkunden vorgezeigt wurden, kraft welcher sie von der königlichen Revisionscommission der Stadt eingewiesen und ihr auch vom Könige bestätigt waren²⁴. In ähnlicher Weise nahm auch der Bischof Schenking, nach dem Tode seines Bruders, des Dekonoms des dörrptischen Bezirks, das der Stadt im Jahre 1601 verliehene Dorf Jama in Anspruch, als wie zum Nachlasse seines Bruders gehörig²⁵. Auch eine andere geistliche Corporation, die Brüder des Leibes Christi, die im Jahre 1622 in Dorpat erwähnt wird, suchte die Stadt zu beeinträchtigen, indem sie die Erbschaft eines ihrer kinderlos verstorbenen Mitbrüder in Anspruch nahm, obwohl er Bürger gewesen war und sie daher der Stadt zukam²⁶.

Von allen diesen Drangsalen, der harten Kriegsteuer (Pobor) und den Gewaltthätigkeiten der polnischen Befehlshaber und Soldaten, die unter Andern im Jahre 1623 großen Unfug verübten und sogar einen Bürger aufs Rad binden ließen²⁷, sah sich die Stadt erst durch die schwedische Eroberung erlöst. Kurz vorher, im Jahre 1624, hatte die Bürgerschaft, welche die Nichtdeutschen zwar gern bei ihrer Religion schützen, aber dennoch, so gut wie die Bürgerschaften der übrigen Städte, sich von fremdartigen Elementen möglichst rein erhalten wollte, beschlossen, nur

noch Deutschen das Bürgerrecht zu ertheilen. Indessen ist dies noch am 6. November desselben Jahres geschehen²⁸. Auch ward (am 13. März 1621) nach dem Beispiele Riga's beschlossen, ohne Zustimmung des vorführenden Bürgermeisters keine Gildenversammlungen zu halten²⁹. Die Strenge, mit der man das Monopol der Schlächter- und Bäckerkünste aufrecht hielt, hatte zur Folge, daß Brot und Fleisch mehrere Male von ihnen vertheuert wurden³⁰ und der Rath deswegen Maßregeln nehmen mußte³¹. Sonst ist aus der Zeit der polnischen Herrschaft nichts Merkwürdiges zu melden.

Nachdem die Stadt am 20. und 22. August a. St. 1625 dem Könige von Schweden gehuldigt hatte, schickte sie ihm ins Lager vor Birsen eine Gesandtschaft und erhielt eine vorläufige schriftliche Zusicherung ihrer Privilegien; die förmliche Bestätigung ward bis auf einen zu Reval zu haltenden Landtag verschoben³². Als Gustav Adolph im Februar 1626 sich in Reval befand, wurde eine neue Gesandtschaft an ihn abgefertigt. Er kam am 25. Februar selbst nach Dorpat, um die Lage der Dinge in Augenschein zu nehmen, reiste am 27. von da nach Narwa, wohin ihm der Staatssecretair Gerlach folgen mußte und ertheilte dort der Stadt, am 6. März, eine Bestätigung des Privilegiums Karls IX. vom 10. Juni 1601³³. Außerdem schenkte er der Johanniskirche ein Stück Land und Häuser und der Stadt das Schenkingsche Haus zum Rathhause. Der schwedische Reichsrath Nils Stiernskiöld ward zum Gouverneur von Dorpat ernannt³⁴ und unterhandelte mit der Stadt einen Gütertausch, indem der König in der Nähe Dorpats auf den Stadtgütern eine Soldaten-colonie anlegen und dagegen derselben andere Landstücke geben wollte. Indessen erfolgte die königliche Bestätigung nicht und die Sache scheint aufgegeben worden zu sein³⁵. Ein Versuch, den der Gouverneur zur Verbesserung des Nahrungswesens der Stadt machte, indem er, unter strenger Anwendung der Grundsätze des Zunftwesens, aber wohl ohne Berücksichtigung der factischen Verhältnisse, die Handwerker auf die Ausübung ihres Gewerbes beschränken und ihnen namentlich die Brauerei untersagen wollte, mißlang. Die Handwerker erklärten, ohne eigene Brauerei nicht bestehen zu können, umsomehr als das Bohnasengewerbe, trotz aller Verordnungen, nicht zu unterdrücken war³⁶. Im Herbst verlangte er von der Stadt eine Kriegsteuer von 1500 Reichsthalern und berief sich auf eine königliche Verordnung. Nach einiger Weigerung sagte die Stadt 500 Thaler zu, brachte sie durch eine Schätzung der Bürger zusammen und zahlte sie auch nach Vorzeigung eines königlichen Befehls vom 24. October über Zahlung von 500 Thalern. Die schwedischen Beamten verlangten aber noch 1500 Thaler auf Grund einer vom Könige

ausgeschriebenen allgemeinen und von Stadt und Land bewilligten Kriegssteuer³⁷. Im folgenden Jahre, nach Abgang des Gouverneurs Stiernskiöld, der durch den Obersten Ernst Kreuz ersetzt ward³⁸, wiederholte der Generalgouverneur de la Gardie die obige Forderung, welche auch an die übrigen Städte gerichtet ward. Es gelang aber der Stadt, oder vielmehr dem Secretair Gerlach, dieselbe in so weit zu ermäßigen, daß die Stadt nur 500 Thaler Kriegssteuer jährlich zahlen sollte³⁹. Die Stadtgüter wurden im Jahre 1628 einem Bürgermeister für 900 Gulden jährlich verpachtet.

Die kleinern livländischen Städte haben während der polnischen Herrschaft wohl ähnliche Leiden wie Dorpat ausgestanden, indessen ist uns hiervon wenig bekannt. Der Stadt Wenden, deren Privilegien bei einer Besitznahme durch die Schweden einmal zerrissen worden, ertheilte König Sigismund am 18. Juni 1616 eine erneuerte Bestätigung derselben⁴⁰. Als die Stadt in schwedische Hände kam, sagte ihr der Reichskanzler Axel Oxenstierna seinen Schutz zu⁴¹ und ließ auch den zum Nachtheile der Stadt außerhalb derselben angelegten Krug in die Stadt verlegen⁴². Kurze Zeit darauf erhielt die Stadt einen königlichen Gnadenbrief vom 6. März 1626, welcher ihr das ihr von den Polen entzogene Georgenshospital, den Stadtwald, die Stadtmühle, das Hölzungsrecht im nächstbelegenen königlichen Walde, die Gerichtsbarkeit auch über adelige Einwohner und Befreiung von Vorspann, ausgenommen um Geld nach Riga zu bringen, zusicherte. Neue Neubauer, die binnen sechs Jahren durch den Feind das Ihrige verlieren, sollten es ersetzt bekommen, übrigens den Handwerkern, gleich wie in Dorpat, Handel und Brauerei nicht erlaubt werden⁴³. Die Einwohner der Stadt Altpernau, welche nördlich vom jetzigen (Neu-) Pernau lag, erhielten im Jahre 1599 von der polnischen Generalcommission Befehl, binnen fünf Jahren nach Neupernau überzusiedeln⁴⁴. Neupernau erhielt die schwedische Bestätigung seiner Privilegien (nebst den Gütern von Altpernau und der Versicherung, daß dasselbe nicht wieder aufgebaut werden sollte) am 19. August 1607, 28. November 1617 und 14. Juli 1621⁴⁵. Der Stadt Fellin wurden ihre Privilegien am 4. November 1610⁴⁶ erneuert, der Stadt Walk am 6. März 1626, wo ein königlicher Gnadenbrief dieser Stadt, die von Sigismund III. zuletzt ertheilten Privilegien bestätigte und ihr zugleich alle unbebauten Stellen schenkte, die ihr von Alters her gehört haben mochten⁴⁷. Bei der katholischen Kirchenvisitation des Jahres 1613 wird in einigen Städten, wie z. B. in Fellin, Wolmar, Wenden und Kokenhusen, gar kein protestantischer Prediger erwähnt. In Wenden mußten die (protestantischen) Ketzer versprechen, an katholischen Feiertagen nicht zu arbeiten und der dortige polnische Vicecapitain machte sich sogar anheischig,

sie durch Geldbußen zum Besuche der katholischen Kirche zu zwingen, wogegen sie sich vergebens auf die den Deutschen verheißene Religionsübung beriefen. Der pernausche Bürgermeister (Consul) führte einen Befehl des Generalcommissairs Chodkiewicz an, nach welchem die Diensthboten der Bürger einen lutherischen Seelsorger haben dürften. Als er aber diesen Befehl vorzeigte, fand sich in demselben zwar nicht das Gegentheil, wie im Visitationsprotokolle behauptet wird, wohl aber war der Text undeutlich genug, um die Visitatoren zu vermögen auf die Ausführung des königlichen Befehls zu dringen und als der Bürgermeister sich dessen weigerte, der Stadt mit dem Verluste ihrer sämtlichen Privilegien zu drohen. Die neupernausche Stadtkirche fand sich im traurigsten Zustande, die altpernausche war ganz verwüftet.

Auf dem Lande spielten in diesem Zeitraume die katholischen Kirchenvisitationen eine große Rolle. Als die erste mag wohl die obenangeführte Rundreise des Cardinalstatthalters Radziwil angeführt werden. Die zweite fand im Jahre 1610 und 1611 statt und wurde in Auftrag des päpstlichen Nuntius in Polen, des Grafen Franz Simoneta von dem päpstlichen Protonotar Beleti ausgeführt. Der Hauptzweck war, die Beschlüsse der tridentinischen Kirchenversammlung im wendenschen Bisthume zur Ausführung zu bringen und Mißbräuche, wie unter andern die eingerissene zweimalige Feier der Kirchenfeste, sowohl nach dem alten als nach dem neuen Kalender, abzuschaffen. Die von Beleti bei dieser Gelegenheit gemachten Anordnungen wurden am 28. Februar in Riga verlesen⁴⁸. Unter Andern befahl er, bei jeder Kathedralkirche zwei Prediger, einen für die lateinische und den andern für die deutsche Sprache, anzustellen, außerdem noch einen für die polnische, wenn es möglich wäre. Kurz darauf wurde in seiner Gegenwart vom Bischof Schenking zu Riga eine Synode der Geistlichen seines Sprengels gehalten, welche unter Andern die Festtage von fünf polnischen Heiligen, Kasimir, Adalbert u. s. w. einführte. Der Bischof versprach auch ein verbessertes Gesangbuch drucken zu lassen. Viel wichtiger ist die im Jahre 1613 durch den wendenschen Archidiacon und bischöflichen Vicar Tecnon mit dem Pater Tolgsdorf in ganz Livland, zur Ausführung des königlichen Befehls vom Jahre 1612 gegen die protestantischen Landgeistlichen, vollführte Kirchenvisitation⁴⁹. Tecnon reiste von Ort zu Ort und forderte überall die polnischen Behörden auf, die protestantischen Geistlichen zu entfernen. Dieselben waren auch dazu bereit, ob sie es aber später auch thaten, steht dahin. Der Visitator untersuchte auch den Zustand der Kirchen, von denen er viele in einem sehr traurigen Zustande und zum Theil verwüftet, so wie ohne Geistliche fand und verzeichnete überall die Einkünfte der Geistlichen. Hin und wieder erkun-

digte er sich bei den Eingepfarrten über das Benehmen derselben. Die Antworten fielen günstig aus. Für den Geist des Katholicismus ist es bezeichnend, daß der Gutsherr von Uscheraden in Betreff des dortigen Propstes erklärte, er könne nicht Richter Desjenigen sein, welcher über sein Gewissen zu richten habe. In der südöstlichen Ecke Livlands fanden sich noch Spuren der Abgötterei und des heidnischen Opferdienstes. Vielleicht war es in Folge der von den Residenten zur Ausführung des königlichen Befehls genommenen Maßregel, daß ein im Jahre 1614 zu Riga gehaltenes Landtag wirklich beschlossen haben soll, die evangelischen Prediger für die Eingebornen abzuschaffen und den gregorianischen Kalender anzunehmen (am 30. Juni⁵⁰). Nach dem Jahresberichte der wendenschen Jesuiten, an den Ordensprovinzial vom Jahre 1618⁵¹, beichteten im wendenschen Bezirke in diesem Jahre 12,050 Individuen, 730 Paare wurden getraut und 63 Personen zum Katholicismus zurückgeführt. Zur Belohnung für die Bemühungen der Jesuiten um Unterdrückung der Ketzerei in Polen, schenkte Sigismund III. den wendenschen Jesuiten zur Stiftung eines Collegiums verschiedene, aufständischen livländischen Edelleuten (Rosens und Patkuls) confiscirte und von ihnen schon in Besitz genommene Güter (15. Januar 1623⁵²). Landtage wurden von Zeit zu Zeit, trotz der Kriegsunruhen, noch gehalten, bald wie sonst in Wenden, bald in Riga, wegen der Sicherheit dieses Orts, wie z. B. am 26. August 1616 und im Juli 1620 zu Wenden⁵³. Auf dem erstern hatte sich der Adel in geringer Anzahl eingestellt und um einen andern, in Wenden zu haltenden, Landtag gebeten. Die Anwesenden hatten beschlossen, die von der Regierung verlangte Steuer (Pobor) zu geben, die Stadt aber wegen ihrer Armuth möglichst hiervon zu befreien und ihr einen Beitrag zu Wiedererbauung der zerfallenen Stadtbrücke zu leisten. Hingegen wollte der Adel in das Verlangen der Stadt Dorpat, den Kornhandel mit den Russen nur über ihre Stadt zu führen, nicht willigen. Wegen der von derselben Stadt gewünschten Fürsprache bei der Regierung in Sachen der Religion, ward, wie es scheint, nichts beschlossen. Der Scholaster zu Wenden, der beim Landtage gegenwärtig war, setzte sich dagegen⁵⁴. Auf dem Landtage von 1626 hatten die Jesuiten die Stadt Dorpat gerichtlich vorladen lassen. Ueberhaupt wissen wir von den Verhandlungen der Landtage nur wenig. Durch die Kriegsunruhen scheint der Landstaat sehr in Verfall gekommen zu sein. In dem Gesuche der zu Riga anwesenden Landsassen aus Livland an Gustav Adolph vom 10. October 1621 wird weder der Landrätthe, noch des Landmarschalls gedacht. Daß von Seiten der polnischen Beamten manche Bedrückungen und Competenzüberschreitungen stattfanden, läßt sich denken. So findet sich z. B. eine Citation

Fahrensbachs als wendenschen Bezirkspräsidenten vom Jahre 1592 in einer Schuldklage vor und mehrere Urtheilssprüche des Generalcommissairs Chodkiewicz (vom 12. August 1649 und 29. Juli 1620) in Civilsachen, was wohl eigentlich Sache der competenten Gerichtshöfe war ⁵⁵.

Der größte Theil des Adels war auf Seiten Schwedens, unter Andern auch die meisten Glieder des angesehenen und reichen Geschlechts der Tiefenhausen, von denen mehrere sich bei den Unterhandlungen mit dem Herzoge Karl und mit Gustav Adolph theilnahmen ⁵⁶. Sie büßten dafür ihre schönsten Besitzungen ein, so daß im Jahre 1625 die Güter Randen, Walguta, Kamelecht, Kongota, Uelzen, Berson, Marzen, Selgowsky, Löfern, Meselau, Fehkeln, Calzenau, Saußen, Altsalsburg, Festen und noch mehrere andere den Tiefenhausens nicht mehr gehörten. Einige Zweige dieser Familie hatten sich in Esthland und Kurland niedergelassen; einer ging nach Polen ⁵⁷ und einer sogar nach Rußland ⁵⁸. Von der schwedischen Regierung wurde die Familie Tiefenhausen nur in einem geringen Theile ihrer Besitzungen restituirt; viele wurden als Staatseigenthum an schwedische Beamte verschenkt, die sich um die Eroberung Livlands verdient gemacht hatten.

Obwohl Herzog Karl schon in der Capitulation vom 12. Juli 1602 der Ritterschaft die Erhaltung alles dessen, was sie von ihren frühern Landesherren erworben, versprochen hatte, so erfolgte dieselbe erst Seitens Gustav Adolphs am 18. Mai 1629 auf Ansuchen der Abgeordneten Fromhold Patkul und Otto von Mengden, indessen nur provisorisch, bis die Ritterschaft „ihre Sachen und Begehren zu einer bequemern Zeit und Gelegenheit umständlicher unterthänigst werde anbringen und vorbringen können“, denn der König befand sich damals auf seiner Flotte und hatte nicht Zeit, die Privilegien durchzusehen ⁵⁹. Als die Ritterschaft im Jahre 1626 von dem Ritterschaftshauptmanne von Derselden die ihm anvertraute Briefflade mit den Ritterschaftsurkunden abforderte, brachte derselbe einen Empfangschein des Christoph von Bistram bei, der sie am 27. November 1606 in Mitau empfangen zu haben erklärte, ohne sie aber wieder vorstellen zu können. Die Urkunden, unter Andern wohl auch das wichtige Privilegium König Sigismunds, waren also durch die Kriegsunruhen verloren gegangen. Nur einige derselben wurden wieder aufgefunden und am 4. August 1626 dem Gouverneur von Riga Svante Banner vorgestellt; zugleich wurde Otto von Mengden der vom Könige, wie wir sehen werden, bestellten Güterrevisionscommission beigeordnet, um sie durchzusehen ⁶⁰. Vermuthlich sind diese Privilegien dieselben, welche Mengden später dem Könige vorlegen wollte. Der nach der Eroberung Riga's zum Gouverneur dieser Stadt ernannte schwedische Reichs-

rath Kaspar Kruse hatte Befehl, allen denjenigen, welche gegründete Ansprüche auf Güter erheben würden, dieselben einzuweisen⁶¹. Der Besitz war sehr häufig streitig und durch die Kriegsunruhen und die häufigen Confiscationen Seitens der polnischen Regierung sehr ungewiß geworden. Wie unter Andern aus dem obenerwähnten Visitationsprotokolle vom Jahre 1613 ersichtlich ist, waren viele Güter in polnische Hände gerathen. Der wendensche Wojewode Fahrensbach erhielt für sich allein durch ein königliches Rescript vom 1. December 1601 eine Menge Güter in der Umgegend Lemsals, so wie lemsalsche Häuser, deren Besitzer sich auf schwedische Seite geschlagen hatten. Als solche werden genannt, ein Krüdener, ein Tiefenhausen, ein Patkul, zwei Aderkaffe, ein Buddenbrok, ein Grothusen, ein Brangel, ein Brinken, mehrere von den Polen, ein Rosen, ein Albedyll, ein Vietinghoff und noch zwei andere aus weniger bekannten Geschlechtern, deren Besitzungen alle dem Wojewoden zugesprochen wurden⁶². Zum Behufe der Regulirung des Güterbesitzes wurde eine besondere Commission aus schwedischen Beamten und livländischen Edel-leuten niedergesetzt⁶³, die am 23. August 1622 eine königliche Instruction erhielt⁶⁴. Am 27. April 1627 erfolgte auch eine Entscheidung der schwedischen Regierung über die Pfandforderungen von Bürgern an livländische Landgüter. Nur solche Gläubiger bürgerlichen Standes, welche sich im wirklichen Pfandbesitze von Gütern befanden, sollten ihre Befriedigung daraus erhalten⁶⁵.

Von Esthlands Verwaltung wissen wir nur sehr wenig. Die schwedische Regierung war mit ihren Kriegen zu sehr beschäftigt, um für dieselbe viel thun zu können. Am 7. September 1613 und 24. November 1617 bestätigte Gustav Adolph die ritterschaftlichen Privilegien⁶⁶ mit der nun schon üblich gewordenen Klausel: „nicht aber unsern königlichen Regalien und Hoheiten zuwider“, am 27. November das harrisch-wirische Recht⁶⁷ und am 22. September und 24. November die Privilegien der Stadt Reval für sich und seine Nachkommen, ohne denselben neue Bestimmungen hinzuzufügen. Durch ein besonderes Schreiben befahl er der Stadt, sich aller „feindlichen Aufwiegelung und Verbitterung gegen die Ritter und Landschaft“ in den zwischen beiden Theilen streitigen Punkten zu enthalten⁶⁸. Diese Streitigkeiten betrafen, wie es scheint, hauptsächlich den Handel. Vier Jahre später klagte die Stadt über Beeinträchtigung desselben durch den Adel, der deswegen vor das königliche Hofgericht citirt wurde. Auch auf das ehemalige Michaelisnonnenkloster zu Reval machte der Adel Ansprüche und beide Theile wurden angewiesen, ihre desfallsigen Urkunden in Stockholm vorzuweisen⁶⁹. Im Januar 1614 wollte der Gouverneur Gabriel Drenstierne eine Accise auf

die vom Lande eingeführten Lebensmittel legen. Rath und Bürgerschaft widersezten sich aber mit solchem Ungeflüm, daß er wieder davon abstehen mußte ⁷⁰. Zwischen der großen und kleinen Gilde waren in Betreff ihrer Nahrungsberechtigungen heftige Streitigkeiten entstanden, die, wie es scheint, hauptsächlich durch den Aeltermann der kleinen oder St. Kanuts Gilde, Alexander Lipphardt, veranlaßt wurden. Der König befahl, das Geschehene der Vergessenheit zu übergeben und die Zwistigkeiten durch ein vom Rathe anzufertigendes und dem Könige binnen drei Monaten zu unterlegendes Reglement zu schlichten. Inzwischen sollte noch ein Jahr lang nach erfolgter Bestätigung desselben (aber natürlich nicht länger), den Kaufleuten gestattet sein, den Handwerkern zum Nachtheil gereichende, also wohl mit ihren Erzeugnissen concurrirende, Waaren zu verkaufen, den Handwerkern aber, zu ihres Hauses Nothdurft zu brauen ⁷¹. Die Verhältnisse des Handwerkerstandes wurden durch ein königliches Reglement vom 3. März 1626 geregelt. Die Handwerker auf dem sogenannten revalschen Dom (dem unter Jurisdiction des Adels stehenden Stadttheil in der Nähe des Schlosses) erhielten Befehl, sich nach den Schragen der städtischen Handwerks Gilde zu richten, so wie sie auch der Rechte derselben genießen sollten. Das Gleiche wurde auch den Handwerkern in kleinern Städten vorgeschrieben, wenn sie zahlreich genug waren, um Aemter zu bilden. Aus den Aemtern auf dem revalschen Dome sollte je ein Beisitzer zur Amtslade gewählt werden. Lehrburschen sollten sich über ihre eheliche Geburt ausweisen und regelmäßig einschreiben lassen und das Meisterrecht erst nach dreijährigem Wandern erhalten. Endlich sollten Böhnen nirgends geduldet werden. Auch für die kirchlichen Verhältnisse sorgte der König durch Anordnung einer Kirchenvisitation im Jahre 1627, welche sich auch nach Livland erstreckte und vom Bischofe von Wexerås, Johann Rudbeck, gehalten wurde. Derselbe bestellte den revalschen Domprediger zum Superintendenten und verordnete ein Consistorium und sechs Präpste, nämlich zwei für die Wiek und je einen für Harrien, Wirland, Terwen und Dagö. Auch ordnete er eine jährliche Synode an. Hiermit nimmt die regelmäßige Kirchenverfassung Esthlands ihren Anfang. Manches, was in Schweden üblich oder Rechtens war, wurde allmählig eingeführt und Herzog Gotthard Kettlers von Kurland Kirchenordnung, die bis dahin gegolten hatte, kam außer Gebrauch ⁷². Im Gerichtswesen fand keine Aenderung statt. Aus einem in den Protokollen des esthländischen Oberlandgerichts vorhandenen und von den Landräthen an den schwedischen Reichsmarschall Heinrich Horn gerichteten Berichte geht hervor, daß die Landräthe, sechs aus Harrien und sechs aus Wirland, unter Vorsth des königlichen Präsidenten (des

Gouverneurs) ihre öffentlichen Gerichtstage am Tage Johannes des Täufers zu Reval in der großen Bildstube hielten, im Nothfalle aber auch zu andern Zeiten Gerichtstage ansetzen konnten. Der Gerichtstag wurde durch Circulare in allen Kirchspielen verkündet. Die Partey citirten einander, binnen sechs Wochen zu erscheinen und was in der Licitation nicht angeführt worden, durfte nicht verhandelt werden. Der Gerichtstag fing mit Verlesung der Privilegien und des Friedensbannes an, worauf die anhängig gemachten Sachen vorgenommen und abgeurtheilt wurden. Hatte ein Parte seine Urkunden nicht beibringen können, so wurde ihm eine Frist bis zum nächsten Gerichtstage bewilligt. Die Urtheile wurden öffentlich verlesen und binnen sechs Wochen auf Befehl des Gerichts durch die Mannrichter vollzogen. Eine Appellation war nicht gestattet. Die Haken- und Manngerichte bestanden außer den Richtern selbst je aus zwei geschwornen adeligen Beisitzern und einem Urtheilsmann, und urtheilten sowohl in Civil- als in polizeilichen Angelegenheiten. Criminalverbrecher wurden vom adeligen Gutsherrn, in dessen Gebiete die That begangen war, eingezogen; der Letztere forderte sodann einige andere Gutsherrn und eine gewisse Anzahl aller unparteiischen Bauern, die die Landesgebräuche kannten, auf, die Sache abzurtheilen und bat zugleich den nächst belegenden königlichen Statthalter, einen Deputirten zum Gerichte abzusenden. Der Beschuldigte ward vor diesem Gerichte vom Verletzten verklagt und mußte durch die Notorität der That, eignes Bekenntniß oder glaubwürdiges Zeugniß überwiesen werden. Der Zusammenhang der Sache ward darauf den Bauern auseinandergesetzt und dieselben angewiesen, vom Gerichte abzutreten und sich draußen über das alte Recht zu berathschlagen. Hatten sie die Sache nicht recht verstanden und wollten etwas wider den Landesgebrauch einführen, so wurden sie ermahnt, einen bessern Spruch einzubringen. Auf Vortrag desselben ward der Schuldige von den Richtern je nach Maßgabe seines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt ⁷³.

Die verwüstenden Kriege, die Seuchen und die Hungersnoth, die in ihrem Gefolge erschienen, hatten die Bevölkerung und die Cultur des Landes sehr heruntergebracht. Viele Schlösser waren zerstört und lagen in Ruinen, wie z. B. Kokenhusen, Seswegen, Neuhausen und Marienburg ⁷⁴, ferner Kirchholm (im Jahre 1577 abgetragen) und Lennewaden ⁷⁵. Nyenstädt, der im Jahre 1622 starb und dessen Chronik bis zum Jahre 1610 reicht, zählt in Liv- und Esthland nur noch sechsundsiebzig Schlösser mit Inbegriff von acht gemauerten Klöstern und der zerstörten Schlösser auf. Nur Reval und Riga hatten außer den alten Mauern und Thürmen Erdwälle und Riga namentlich auch Rundelen (Bastionen) erhalten, wie

aus der Beschreibung ihrer Belagerungen hervorgeht. Die Städte, namentlich die, welche in den frühern Zeiten von den Russen eingenommen wurden, hatten nicht weniger gelitten. Ihre Bewohner waren zum Theil nach Rußland abgeführt worden und die einzelnen Bürger, die sich allmählig wieder einfanden, bauten sich statt der großen steinernen Häuser und zwar bisweilen an ihren Rückmauern Wohnungen von Holz ⁷⁶. Die alten Befestigungen, z. B. Wendens, Fellins und Wolmars, wurden nicht wieder aufgeführt. In Dorpat bestanden von elf Kirchen nur noch zwei (die Johannis- und die Marienkirche), die gebraucht werden konnten; die Kirchen zu Fellin, Pernau, Wolmar, Lemsal und Wenden fanden die revidirenden katholischen Geistlichen im Jahre 1613 im traurigsten Zustande und kaum noch zu brauchen und doch hatte jede dieser Städte nur eine Kirche. Viele Landkirchen befanden sich in einem ähnlichen Zustande. Die Bevölkerung hatte nicht weniger gelitten. Das Schloß Lemberg besaß statt zweiundvierzig Bauern nur noch siebenundzwanzig, das Ronneburgsche Pastorat statt siebenzehn Bauern nur fünf, das Pastorat Urbs (jetzt mit Anzen vereinigt) statt vier Bauern gar keinen mehr, Schloß Fellin statt sechshundert Bauern nur funfzig, Sagnig statt neunhundert gleichfalls nur funfzig, Mitau statt hundertundfunfzig nur vierzig Bauern ⁷⁷. Im Hafelwerke zu Lemsal waren im Jahre 1630, wo eine Revision des rigaschen Kreises und des Stifts Dorpat gehalten wurde, nur acht Bürger wohnhaft, in Walk nur drei, obwohl im Jahre 1600 daselbst neunundvierzig Hausplätze eingemessen waren und die Städtchen Ronneburg, Marienburg und Odenpá (letzteres früher eine Hauptniederlage des russischen Handels mit gepflasterten Straßen versehen) waren ganz verödet. Auf mehreren Gütern waren die ehemaligen Hofsfelder mit dichtem Walde und sogar mit Bauholz bewachsen ⁷⁸. Viele Pfarren waren ohne Geistliche und eine große Anzahl Güter, z. B. das ganze Lembergische, Neuhausensche, Raugesche, Helmettsche, Fellinsche, insofern es nicht wüste lag, Mitausche und Siffegalsche Kirchspiel befanden sich in den Händen polnischer Besitzer, deren Namen sich im Protokolle der katholischen Kirchenvisitationen verzeichnet finden. So groß war der Geldmangel, daß die dörrptsche Ritterschaft im Jahre 1607 nicht im Stande war, aus eignen Mitteln einen Abgeordneten an den polnischen Generalcommissair zu schicken, sondern dazu von der Stadt Dorpat zwölf Gulden gegen Verpfändung eines mit Silber beschlagenen und etwas vergoldeten Säbels leihen mußte ⁷⁹. Aus einem nach dem Revisionsacte vom Jahre 1627 angefertigten Verzeichnisse von mehr als funfzig, meist im Stifte Dorpat, so wie auch im Erzstifte belegenen Gütern geht hervor, daß dieselben damals nur sechshundertzweiund-

zwanzig bewohnte und sechzehnhundertfünf gänzlich wüste Haken enthielten, die indessen auch einst besetzt gewesen sein müssen, da sie sonst nicht als wüßt geworden, verzeichnet wären. Da im Stifte Dorpat, wie unten angeführt werden wird, vermuthlich nach erzbischöflichen Haken gerechnet wurde, die ungefähr ein Drittel der herrmeisterlichen von hundertundsiebentzig Sonnen Land ausmachten, so betrug die gesammte Hakenzahl jener Güter im Jahre 1627 etwa siebenhundertundvierzig heutige Haken, wovon nur zweihundertunddreißig besetzt waren, während vor der russischen Invasion etwa im Jahre 1550 sie es wohl alle waren. Nach der Revision vom Jahre 1823 enthielten sie tausenddreihundertundfünfzig besetzte Haken, also nur um ein Drittel mehr als im Jahre 1550 und sechsmal mehr als im Jahre 1627⁸⁰. Aus den Acten der polnischen Revision vom Jahre 1599 ergibt sich, daß es in Livland Landgüter von sehr verschiedener Art gab. 1) Erbgüter, d. h. die alten Gnaden- und Gesammthandgüter. Als Erbgüter verließ die polnische Regierung die Güter Sunzel, Kastram, Winkelmansshof, Absenau, Tammist im Pernauschen u. a. 2) Lehn-
güter und zwar theils Mannlehen, wie z. B. Masch, theils auf beide Geschlechter gegeben, wie Puderfüll, Murrikatz im Helmettschen, Drob-
busch u. a. Mit königlicher Genehmigung konnten wenigstens die letztern veräußert werden, wovon es viele Beispiele giebt. 3) Lebtagsgüter, wie Kolk, Zarwast u. a., nach Kelch (S. 442) alle verschenkten Kronsgüter. 4) Von der Krone verkaufte Güter, wie der Hof Babsel oder Pobasz im Kremonschen, von Sigismund III. im Jahre 1598 an einen Johann Meyer verkauft, also wohl Erbgüter. 5) Von der Krone nur verpfändete Güter, wie Ranzen, welches Büding für einen Vorschuß von 6000 Gulden erhielt⁸¹. Daß jene Erbgüter Alloden gewesen seien, ist wohl nicht wahrscheinlich, sonst wären diese wohl von den ritterschaftlichen Deputirten, die im Jahre 1692 die Natur der livländischen Landgüter so ausführlich erörterten, erwähnt worden. Sie bezogen sich aber bloß auf das im Privilegium Sigismund Augusts Art. 7. ertheilte freie Veräußerungsrecht und sagten, die livländischen Landgüter wären daher sämmtlich als Alloden zu betrachten⁸².

Wie sehr der Bauernstand durch die beständigen Verwüstungen und die häufige Hungersnoth litt, läßt sich denken. In der Erhebung der von ihm zu entrichtenden Naturalabgaben und wohl auch der übrigen Dienste scheint indessen eine gewisse Gleichmäßigkeit stattgefunden zu haben. So betrug im Stifte Dorpat zehn Loth Roggen, acht Loth Gerste und vier Loth Hafer vom Haken, dagegen in der Gegend von Zarwast zwanzig Loth Roggen und eben so viel Gerste und Hafer, in der ronneburgschen

und serbenschcn Gegend vier Lof von jeder Korngattung. Diese Verschiedenheit je nach den Landestheilen bei einer Gleichmäßigkeit in jedem derselben darf wohl nicht auf ein verschiedenes Maaß der Leistung gedeutet werden, welche sonst in einigen Gegenden auf eine unerschwingliche Höhe gestiegen wären, sondern auf eine Verschiedenheit des Hakenmaaßes. Allerdings kommen im Anfange des 17. Jahrhunderts herrmeisterliche Haken von hundertsevenundsevenzig Tonnen Land vor, die wahrscheinlich im Tarwastchen und sonstigen Gegenden, wo viele Ordensgüter vorhanden waren, galten; ferner plettenbergische von sechsundneunzig Tonnen, erzbischöfliche von sechsundsechzig Tonnen rigisch, wahrscheinlich auf den Stiftsgütern im Gebrauch, deutsche kleine von dreißig Tonnen (wohl im Ronneburg=Serbenschcn) und endlich polnische große Haken zu hundertundzwanzig Tonnen. Im Privilegio Sigismund Augusts vom 28. November 1561 Punkt 13 wird der livländische Haken auf sechsundsechzig Quadratbasten und jede Baste wiederum zu sechsundsechzig Faden berechnet, also auf hundertundachtzig Tonnstellen, von denen jede 14,000 Quadratellen beträgt wenn man drei Ellen auf den Faden rechnet. Dieser Haken ist kaum um etwas größer als der herrmeisterliche und die pommersche oder deutsche Landhufe von dreißig Morgen⁸³. Er kam aber nicht gleich zur allgemeinen Geltung. So wurde z. B. bei der Messung der vom Könige Stephan Bathory zur dörrptischen Dekonomie geschlagenen Güter ein anderes Hakenmaaß angewandt, wie aus den Revisionsacten vom Jahre 1630 hervorgeht. Die Frohne wurde im Stifte Dorpat auf fünf Tage wöchentlich von jedem halben Haken berechnet⁸⁴, wie viel anderwärts wissen wir nicht. Die Verschiedenheit der Haken machte den Rosßdienst, der ebenfalls darnach geleistet wurde, für einige Güter sehr drückend. Die Ritterschaft beschwerte sich darüber beim Herzoge Karl (in ihrer Erwiederung vom 28. Mai 1601) und derselbe befahl (den 13. Juli 1602) den Rosßdienst nach der Zahl der Gesinde zu berechnen und für ein ganzes Gesinde (oder einen Haken) ein solches anzusehen, welches seinem Herrn wöchentlich mit zwei Pferden diente, für ein halbes aber dasjenige, welches nur mit einem Pferde frohnte, eine Berechnung nach den Leistungen und Arbeitskräften, statt der unsichern nach Flächenmaaß, was ganz mit der obigen Angabe von den im dörrptischen Stifte üblichen Diensten, so wie mit dem noch heute geltenden Anschlage übereinstimmt. Da der Rosßdienst während der ganzen schwedischen Beherrschungszeit nach Haken erhoben wurde, so ist nämlich unter einem ganzen Gesinde in Herzog Karls Verordnungen ein Haken zu verstehen. Hieraus geht hervor, daß die Bauerleistungen schon während der polnischen Regierungszeit, wenigstens im Stifte Dorpat, in

derselben Art stattfanden, wie es noch jetzt gewöhnlich der Fall ist, wenn sie nicht durch einen gegenseitigen Vertrag modificirt oder in Geld verwandelt werden. Auch in Esthland waren die Hakenmaasse sehr ungleich. Das schwedische Revisionsbuch vom Jahre 1506 setzt den revalschen Haken auf zehn oder zwölf Tonnen Ausfaat, d. h. auf den entsprechenden Flächenraum, und sagt, eine Tonne Korn müsse auf einem Raume neun Stangen breit und achtzehn lang, die Stange zu sechs revalschen Ellen ausgefaat werden und ein Haken zu zwölf Tonnen sei vierundzwanzig Stangen breit und einundachtzig lang oder sechsunddreißig breit und vierundfunfzig lang, also 1944 Stangen (Quadrat). In Ferwen solle der Haken zweiundsechzig Quadratbasten je zu zweiundsechzig Faden halten und daselbst seien neunzig Tonnen auszusäen⁸⁶. So lange in keiner Provinz eine feste Schätzung der Bauerländereien und eine auf derselben begründete Gleichmäßigkeit der Bauerleistungen stattfand, fehlte die Grundlage zu einem transitorischen Zustande, der die Bauern aus der Leibeigenschaft in die Freiheit zu führen geeignet war. Es ist also nicht zu verwundern, daß die von der polnischen und der schwedischen Regierung begünstigte und von Karl IX. sogar beantragte Freilassung der Bauern nicht stattfinden konnte.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf die Insel Desele unter dänischer Herrschaft. Sie erscheint nur selten in der Geschichte und von ihren innern Zuständen wissen wir beinahe nichts. Ihre Privilegien wurden ihr von Herzog Magnus sowohl als von den dänischen Herrschern bestätigt⁸⁶. Die Beibehaltung der bisherigen Lehnrechte und der stiftlichen Rechte und Gewohnheiten wird in einem Privilegium Friedrichs II. vom 14. März 1562 ausdrücklich angeführt⁸⁷. Inwiefern auch dänische Gesetze Anwendung fanden, ist unbekannt, indessen wird die dänische Kirchenordnung als Norm für die Lehre des Wortes Gottes im oben genannten Privilegium erwähnt und auch die von Christian IV. am 27. März 1629 erlassene Kirchenordnung ward in Desele eingeführt⁸⁸. Wahrscheinlich blieb das gemeine deutsche Recht subsidiarisch gültig⁸⁹. Zu den autonomen Normen gehörten die Landtagsschlüsse, Verträge des Adels mit der Stadt Arensburg und wohl auch die am 18. October 1578 vom Könige bestätigte Reformation etlicher Mißbräuche⁹⁰. Arensburg ward von Herzog Magnus schon durch Privilegium vom 8. Mai 1563 zur Stadt erhoben und mit dem Gebrauche des rigaschen Rechts bewidmet, was die Könige Friedrich II. und Christian IV. durch Privilegien vom 19. September 1574 und 28. September 1596 bestätigten.

Seitdem die Kirchenreform ein neues geistiges Leben in unseren Ostseeprovinzen angeregt hatte, zeigen sich auch die Anfänge einer Literatur,

theils geistliche, meist schon oben angeführte Schriften, theils historische, die Chroniken Grefenthals, Ruffows, Nyenstädt's, Hennings, Brandis', Fabricius' und Hiärns, die zu Anfang dieses Werks beurtheilt worden sind und ausländischen gleichzeitigen Werken dieser Art, wie z. B. denen des Chyträus und de Thou kaum nachstehen. Selbst von einem Sprößlinge eines unserer ältesten Rittergeschlechter, dem Bannerherrn des Stifts Riga Heinrich von Tiesenhausen dem ältern, auf Berson, besitzen wir ein literarisches Werk, die Geschlechtsdeduction der Familie Tiesenhausen vom Jahre 1575. Trotz der beständigen Kriegsunruhen möchte wohl die durchschnittliche Bildung des Adels und des Bürgerstandes dieser Lande der derselben Stände in Norddeutschland beinahe gleichzustellen sein. Nur die Bauern konnten sich von Jahrhunderte langer Knechtschaft und Verwahrlosung noch nicht erholen und von der erstern war noch keine Erlösung zu hoffen.

Kapitel XI.

Geschichte des Handels.

Bietet schon die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts das Bild des allmäligen Sinkens der politischen und der Handelsgröße der Hanse, so wie einer sich immer mehr erweiternden Kluft zwischen ihrem monopolistischen Handelssysteme und den Sonderinteressen ihrer Glieder, namentlich der livländischen Städte, so sehen wir in der zweiten Hälfte des sechzehnten und im ersten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts diese Zustände fort dauern und sich bis zum völligen Verfall des Bundes und zur Loslösung der livländischen Städte von demselben steigern.

Die wirksamste Ursache der Schwäche der Hanse und des Verlusts ihrer Handelsprivilegien in fremden Staaten war die wachsende Seemacht und die mit diesen Privilegien unverträgliche selbstständige Handelspolitik der Seemächte, vorzüglich Englands und Schwedens, unter den Regierungen Elisabeths und Karls IX. Die Seeräuberei nahm zwar zum Theil aus derselben Ursache ab. Im Jahre 1574 erschien noch ein Seeräuber Munkebeck in der Düna, wurde aber am 9. September von den Rigenfern angegriffen und nach Eroberung seines Schiffes über Bord geworfen⁹¹. Allein viel gefährlicher wurde die von den kriegsführenden Seemächten, namentlich den Schweden gegen hanseatische Schiffe ausgeübte Kaperei, während die Hanse vielmehr den Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, aufstellte und auch die Berechtigung der Kriegführenden, neutrales Gut an Bord feindlicher Schiffe zu confisciren, antritt. Zwar erhielten

die Deutschen im Jahre 1589 von Philipp II. eine Bestätigung ihrer Freiheiten⁹² und sowohl er als sein Nachfolger mußten den Handel derselben begünstigen, um die Erzeugnisse beider Indien während des Kriegs mit England und Holland im Auslande abzusetzen. Dafür wurden aber auch oft Hanseschiffe auf königlichen Befehl angehalten und zum Kriegsdienste gebraucht und eine hanseatische Flotte, die nach Spanien und Portugal ging, von den Engländern aufgebracht. Außerdem verlangte Spanien von der Hanse den Abbruch alles Verkehrs mit dem rebellischen Holland, oder wenigstens die Fortführung eines gleichen Handels mit den treu gebliebenen Niederlanden. Diese Vorschläge, so wie die einer förmlichen Allianz, wurden abgelehnt (im Jahre 1598). Im Jahre 1606 erhielten die Hanseaten zwar bedeutende Handelsberechtigungen, doch ohne eigentliches Monopol und durch einen Vertrag vom Jahre 1607 Befreiung vom Zoll, wogegen sie aber dem Handel zwischen des Königs Ländern und den empörten vereinigten Niederlanden entsagen, ein Verzeichniß der wirklichen Hansestädte einreichen und versprechen sollten, alle Einfuhrgüter am Ausfuhrorte von obrigkeitlichen Personen verzeichnen und besiegeln zu lassen, vor welchen die Kaufleute auch eidlich zu geloben hatten, daß die Güter weder direct noch indirect einem Holländer oder Seeländer gehörten⁹³. Um dieser lästigen Bedingung willen wurde der Vertrag von der Hanse nicht ratificirt. Sie wollte dem Handel mit den vereinigten Niederlanden nicht entsagen und während des im Jahre 1609 zwischen Spanien und den Niederlanden geschlossenen Waffenstillstands blühte derselbe wieder auf, wurde aber, als der Krieg aufs Neue ausbrach, vielfach gestört, die Schiffe häufig in Beschlag genommen, die eingeführten Waaren zwangsweise nach einer geringen Taxe verkauft, endlich sogar die Zulassung spanischer Commissarien in den Hansehäfen zur Ausstellung der Ursprungscertificate gefordert. Als im Jahre 1647 die vierzig Jahre früher bewilligten Freiheiten bestätigt wurden, hatte sich die Hanse beinahe aufgelöst. In Frankreich kam die Errichtung einer hanseatischen Niederlage zwar zur Sprache, doch ohne weitem Erfolg und die Bestätigung der frühern Privilegien durch Heinrich IV. im Jahre 1604 sicherte der Hanse zwar einen allgemeinen Schutz zu, doch ohne besondere Vorrechte⁹⁴. Wenn also der Handel der Hansestädte mit Spanien, Portugal und Frankreich fort dauerte, so war es kein monopolistischer des Bundes, sondern einer der einzelnen Städte, an welchem wohl auch die livländischen, ungefähr in derselben Weise wie heut zu Tage Theil genommen haben mögen.

Wo hingegen den Hanseaten ausschließliche Vorrechte bewilligt waren, wurden sie durch die zunehmende Schwäche des Bundes wirkungs-

los oder gingen gänzlich verloren. Ersteres war in den Niederlanden der Fall, wo die nach Antwerpen verlegte hanfische Factorei im Jahre 1563 mehrere Freiheiten erhielt, allein sehr bald in Schulden gerieth, während die Statuten über Schoß, Stapel und gezwungene Residenz von den Hanseaten selbst nicht gehalten und sogar der Gerichtszwang der Vorsteher nicht geachtet wurde. Dazu kam die Plünderung Antwerpens und des hanseatischen Comptoirs durch die Spanier im Jahre 1576, die völlige Nichtachtung der Privilegien, namentlich der Zollfreiheit durch die Behörden und der Geldmangel, so daß der Handel des Bundes als solcher ganz aufhörte und das Factoreihaus im Jahre 1624 von spanischen Soldaten besetzt wurde, die es zwanzig bis dreißig Jahre bewohnten und zuletzt ganz zu Grunde richteten⁹⁵.

Die Königin Elisabeth von England verweigerte der Hanse schon kurz nach ihrer Thronbesteigung im Jahre 1560 die Bestätigung ihrer alten Freiheiten und wollte sie den Engländern im Zolle gleichsetzen, forderte auch gleiche Handelsfreiheiten für ihre Unterthanen in den Hansestädten. Hierin willigte die Hanse nicht ein. War doch namentlich die letztere Forderung ihrem monopolistischen Geiste so sehr entgegen, daß der Secretair des Comptoirs zu London nicht ohne Grund erklärte, wenn die Engländer in den Hansestädten den dortigen Bürgern gleichgestellt würden, wäre es besser, sie ganz zu Bürgern aufzunehmen, damit sie wenigstens die Abgaben mit trügen. Der Bund ließ sich vielmehr unvorsichtiger Weise, nachdem er der Stadt Hamburg die im Jahre 1567 erfolgte Aufnahme englischer Kaufleute verboten, dadurch aber nichts weiter als ihre Uebersiedelung nach Emden, dann Elbing und endlich Stade erreicht hatte, in einen Kampf mit England ein, belegte die in den Städten befindlichen Engländer mit denselben Abgaben, die die Hanseaten in England zu zahlen hatten; wollte sie durch Beschlagnahme ihrer Güter für den in England ausgestandenen Druck haften lassen, vertrieb sie aus vielen Städten und endlich, kraft der Reichsschlüsse von den Jahren 1582 und 1597, aus ganz Deutschland, allein nur auf dem Papier, denn die Uneinigkeit der Städte, unter denen nur Lübeck, Danzig und einige Ostseestädte für Maßregeln der Strenge waren, hinderte die Ausführung dieser Beschlüsse. Elisabeth hingegen ließ am 30. Juni 1589 eine ganze Hanseflotte am Ausflusse des Tajo wegnehmen und vertrieb die Deutschen aus dem Stahlhose zu London (im Jahre 1598), während die englischen Kaufleute schon im folgenden Jahre zu Emden und Stade, und im Jahre 1611 in Hamburg wieder aufgenommen wurden. Auch König Jakob wies das Ansuchen um Herstellung der Privilegien ab. Sie waren auf immer verloren und mit ihnen hörte der eigentliche Hansehandel mit

England auf⁹⁶, keineswegs aber der Verkehr der einzelnen Hansestädte, unter andern auch der livländischen. Selbst von Dorpat finden wir, daß es bisweilen Waaren aus England verschrieb⁹⁷.

Einen ähnlichen Gang nahmen die hanseatischen Angelegenheiten in den skandinavischen Reichen. Nur ein Theil der alten Privilegien war durch den mit König Friedrich II. im Jahre 1560 geschlossenen odens'schen Rezeß bestätigt worden. Dennoch verband sich in Folge desselben Lübeck mit dem Könige gegen Schweden, zog aber hierbei den Kürzern und verlor nun sein Ansehen im Norden. Der König, der den Handel seiner eignen Unterthanen heben wollte, gedachte Kopenhagen zum einzigen Stapelplaz des Reichs zu machen und weigerte sich, dem dänischen Adel den Handel zur See zu untersagen und die deutschen Handwerker an den Handelsberechtigungen der Kaufleute Theil nehmen zu lassen. Am drückendsten war der neben dem bisherigen Schreib- und Tonnengelde im Jahre 1563 eingeführte Lastzoll im Sunde. Christian IV. verweigerte die Bestätigung der Hansefreiheiten gänzlich, verlangte von der Hanse Einstellung alles Handels mit Schweden, mit dem er im Kriege war und ließ die dahin gehenden oder von dort kommenden Schiffe aufbringen und den Lübecker Hafen blockiren. Die Privilegien, erklärte er, wären erloschen; seine Vorfahren hätten durch Ertheilung derselben ihre Nachkommen nicht binden können; die Zeiten hätten sich geändert; man bedürfe der Hansestädte und ihres Handels nicht mehr (im Jahre 1622)⁹⁸. Diese Beschlüsse erstreckten sich natürlich auch über Norwegen, wo schon der odens'sche Rezeß den Bürgern der Stadt Bergen zum Nachtheile des hanseatischen Comptoirs mehrere Handelsfreiheiten ertheilt hatte. Neue Zölle und Abgaben wurden dort auferlegt; die Jurisdiction des Comptoirs ward gestört und der Weinschank ihm genommen. Der Zwangsstapel der Factorei ward den Hanseaten selbst lästig und von ihnen nicht mehr beachtet. Die Concurrnz fremder Völker vernichtete den Factoreihandel und endlich wurden die Deutschen aus ihren Comptoirhäusern und Höfen in derselben Weise verdrängt, wie sie ihre frühern Besitzer, die Bergener Bürger, aus ihnen entfernt hatten, nämlich durch Verpfänden derselben an inländische Gläubiger⁹⁹.

Auch Erich XIV. verweigerte im Jahre 1561 die Bestätigung der Hanseprivilegien, die seinen Vorfahren in Zeiten der Noth abgedrungen worden, den Reichsgesetzen zuwider wären und das Aufblühen des Landes hinderten. Nur Lübeck, Hamburg, Danzig und Moscoß versprach er zollfreien Handel in einigen schwedischen Seestädten unter der Bedingung der Reciprocität und mehrerer anderer Vortheile, so wie der Enthaltung alles Handels mit den Russen¹⁰⁰. Hierein willigten die Städte nicht und

erhielten den Genuß ihrer frühern Freiheiten nie wieder. Hörte ihr Verkehr mit Schweden auch nicht gänzlich auf, so paßt doch das, was wir von ihm wissen, nicht mehr auf die livländischen Städte, von denen Reval zu Schweden¹ gehörte und also, kraft des königlichen Privilegiums vom 2. August 1561, die Vortheile einer schwedischen Stadt, namentlich zollfreien Handel in Schweden, genoß und nicht als auswärtige Stadt behandelt wurde, die übrigen aber als polnische Städte und folglich die meiste Zeit hindurch als feindlich angesehen wurden.

Der Verkehr der Hanse mit Rußland, dessen Wichtigkeit die der übrigen Handelszweige, nach dem einstimmigen Zeugnisse der derzeitigen Urkunden und Correspondenzen, weit überragte², hatte sehr gelitten.

Die hanseatischen Comptoire in Nowgorod und Pleskau waren schon längst aufgehoben und der Hansehandel mit Rußland durch die Concurrenz der Engländer, der Schweden und der Livländer, die darüber, wie wir gesehen haben, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in heftige Streitigkeiten mit der Hanse gerathen waren, geschwächt. Zwar hatte sich der hanseatische Handel mit Rußland nach Reval gezogen, wo er ungefähr ein halbes Jahrhundert blühte, war aber durch den in Reval und den übrigen Städten aufgekommenen und mit Strenge gehandhabten Grundsatz: daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, seit dem Jahre 1551 gestört worden³. Die Engländer handelten über Archangel, die Schweden über Wiburg, die Livländer aus Reval und Dorpat, auch wohl, wie wir sehen werden, über Neuhausen. Zur großen Unzufriedenheit der Livländer singen nun die Lübecker und ihre Genossen an, über das in russische Hände gerathene Narwa, der einzige Seehafen, der ihnen offen geblieben war, zu handeln. Allein auch diese Fahrt ward ihnen auf die wiederholten Vorstellungen der Stadt Reval, welche ein ausschließliches Stapelrecht auf den Handel mit Rußland zu besitzen behauptete, durch die schwedischen Könige verleidet, denn die Flotten derselben beherrschten nun die Ostsee, wie sie früher von den Hanseaten beherrscht worden war und König Erich hatte im Privilegium vom 2. August 1561 die Abschaffung der Narwafahrt der Stadt Reval förmlich versprochen. Am 25. April 1562 verbot König Erich XIV. den Lübeckern daher die Fahrt nach Rußland⁴. Vergebens beriefen sich die Lübecker in einer Erklärung vom 13. Mai auf ein ihnen von den frühern livländischen Regenten ertheiltes und auf einem Hansetage den revalschen Gesandten verlesenes Privilegium, durch welches sie berechtigt wären den Handel nach Rußland auch während eines Kriegs desselben mit Livland zu betreiben. Sie behaupteten, der Feind werde nur durch Zufuhr von Waffen, Kriegsmunition und Proviant gestärkt, sonstiger Handel wäre in Kriegszeiten erlaubt und sie

könnten sich desselben nur dann enthalten, wenn auch die Livländer und namentlich die Revaler ihren Verkehr mit Rußland abbrächen. In einem Schreiben an den Kaiser vom 17. September 1563⁵ erklärte Lübeck, Reval sei allerdings an die Stelle der nowgorodischen Factorerei getreten, allein der Handel mit den Russen sei daselbst verboten (was wirklich in allen livländischen Städten der Fall war) und so sei die Narwafahrt nothwendig geworden; Verpflichtungen gegen Reval habe man nicht. Reval, das die übrigen Bundesstädte vom Handel mit den Russen in seinen Mauern ausschließen wollte, verlor ihn dadurch selbst und Rüssow führt bittere Klagen über den durch die Narwafahrt herabgekommenen Wohlstand dieser Stadt⁶. Zwar unterstützten die schwedischen Könige Revals Forderungen sehr kräftig, die Narwafahrt war aber doch nicht gänzlich zu hemmen. Schon im Jahre 1562 erfolgte die Wegnahme einer lübschen Flotte von zweiunddreißig beladenen Schiffen, die aus Narwa zurückkamen und die man nur unter der Bedingung einer Verzichtleistung auf die Handelsprivilegien zurückgeben wollte⁷. Kaiser Ferdinand erlaubte die Narwafahrt wegen des vermeintlich verrätherischen Abfalls Liv- und Esthlands vom Reiche (1562). Eine im folgenden Jahre aus Lübeck nach Schweden abgeschickte Gesandtschaft hatte keinen Erfolg und brachte nur neue Forderungen König Erichs zur Sprache, namentlich die, nur in Wiburg und Reval Handel zu treiben⁸. Als vier Jahre später Reval seinem Könige erklärte, ihn mit keinen Kriegsschiffen gegen Dänemark unterstützen zu können und dafür sein Stapelrecht aufgab, ertheilte der König auch nicht den Hanseaten, sondern den französischen Kaufleuten, das Recht, so viel Waaren nach Narwa zu führen, als sie Salz nach Schweden bringen würden. Ueberdies hatte der Kaiser von Deutschland auf Bitte des Königs von Dänemark, allen Handel nach Schweden verboten⁹. Der Handel der Hanseaten wurde auch durch polnische Kaper gestört, die aus Danzig ausliefen und daher die danziger Freibeuter genannt wurden, zum großen Nachtheile und Aerger der Stadt Danzig, welche im Jahre 1568 elf derselben am Leben strafen ließ und den König von Polen bat, in Dänemark und Schweden ein Verbot der Fahrt nach Narwa zu erwirken¹⁰, vermuthlich damit dieselbe mit Danzigs Landhandel über Polen nach Rußland nicht concurrirte. Einen gleichen Antrag hatten die Danziger im vorhergehenden Jahre auf dem Hansetage zu Lübeck gestellt¹¹, obwohl die Narwafahrt den Hanseaten durchaus nothwendig war. Auf dem Hansetage vom Jahre 1572 verlangten die preussischen und die livländischen Städte die Einstellung der Narwafahrt, die übrigen aber alle beschloffen, dieselbe, der kaiserlichen Erlaubniß gemäß, beizubehalten¹². Die Stadt Reval hatte, um ihren Wunsch den übrigen

Bundesgliedern annehmlicher zu machen, vorgeschlagen, den seit der Aufhebung der nowgorodischen Factori im Jahre 1494 in ihren Mauern fast ein halbes Jahrhundert lang bestandenen hanseatischen Verkehr mit Rußland zu erneuern und war auch zu diesem Ende bereit, wieder zum Reiche zu treten, wenn nur der Kaiser die Stadt, dem stettiner Frieden gemäß, wieder einlösen wollte. Die Hanse brachte auch diesen Vorschlag an den Kaiser, doch ohne weitem Erfolg. Im Jahre 1574 wurde eine lübbische Handelsflotte, die von Narwa mit Waaren, namentlich theuerm Pelzwerke, zurückkam, von einer schwedischen Kriegsflotte angehalten, sechzehn Schiffe genommen und die übrigen gezwungen, nach Narwa zurückzukehren, die genommenen Güter sollten zur Befriedigung der Hofleute verwandt werden¹³. Die Schweden dachten gar daran, den narwaschen Hafen durch Versenkungen ganz unbrauchbar zu machen. Dies wurde aber nicht ausgeführt und wir sehen später (im Jahre 1576) auch die Dänen, Engländer und Franzosen, trotz der schwedischen Verbote, dahin handeln¹⁴. Im Jahre 1579 stellte die polnische Regierung auf Antrag der Danziger wirklich an die Hanse die Forderung, sich der Narwafahrt zu enthalten. Die Antwort der Hanse war ganz die frühere dem König von Schweden gegebene; sie wollten sich der Fahrt enthalten, wenn der König auch die übrigen Fremden, Engländer, Franzosen und Schotten daran hindern werde¹⁵.

Mit der Eroberung Narwas durch die Schweden im Jahre 1581 hörte die freie Fahrt dahin auf. Es wurde daselbst ein Zoll erhoben und manche Bedrückung durch Forderung von Zwangsvorschüssen geübt¹⁶. Im Jahre 1588 ward die Narwafahrt von der schwedischen Regierung auf Bitten Revals wieder verboten¹⁷, bald darauf aber geduldet, denn wir sehen, daß der Zoll im Jahre 1595 durch eine Verordnung zum Besten der Kaufleute geregelt¹⁸, und zehn Jahre später der Ausfuhrzoll aus Schweden nach Narwa aufgehoben wurde¹⁹. In demselben Jahre, 1605, wurde indessen der zu Narwa selbst erhobene Zoll erhöht und die schwedische Regierung versprach sogar der Stadt Reval den Hafen durch Kriegsschiffe ganz zu sperren²⁰. Unterdessen war die Hanse darauf bedacht gewesen, sich andere Handelswege nach Rußland zu öffnen. Der Zar Feodor Joannowitsch hatte ihr im Jahre 1586 die Höfe zu Nowgorod und Pleskau wieder eingewiesen und denselben Zoll erlassen²¹. Die Verbindung mit diesen Höfen hing aber jetzt von der polnischen und der schwedischen Regierung ab, die sie eben so wenig gern sahen, als es die livländischen Städte thaten. Im Jahre 1594 erhob der pleskausche Statthalter wieder den vollen Zoll²² und so wenig scheinen die wohl ganz kaufällig gewordenen Höfe benützt worden zu sein, daß die Hanse erst im Jahre 1595 Zacharias Meyer, der schon bei den Verhand-

lungen des Jahres 1586 thätig gewesen war, nach Rußland schickte, um über die Wiederaufbauung derselben Nachrichten einzuziehen und die Erlaubniß zum Handel in einem russischen Ostseehafen zu erlangen²³. Ein für den kaiserlichen Gesandten von Minkwitz, der nach Rußland gegangen war und seine Vermittelung angeboten hatte, bestimmter Bericht der Hanse vom 21. October 1594 war in die Hände der Revaler gerathen, die sich wider denselben aussprachen. Meyer brachte es dahin, daß der Zoll wiederum wie früher auf die Hälfte herabgesetzt wurde²⁴. Als er aber im Jahre 1603 im Auftrage Lübecks und achtundfunfzig anderer Städte, unter denen aber nicht die livländischen vorkommen, mit neuen Gesuchen erschien, erhielt er einen Gnadenbrief, der ihnen keineswegs entsprach, an Lübeck allein gerichtet war und nur die Einwohner dieser Stadt vom halben Zoll befreite²⁵. In Nowgorod war vom dortigen Wojewoden kein Bauplatz zu erhalten; in Pleskau wurden die Ruinen des ehemaligen Kaufhofes, an der Welikaja vor der Stadt gelegen, angewiesen. Dies war das ganze Resultat der letzten Gesandtschaft der Hanse nach Rußland. Ihr Handel in Nowgorod und Pleskau blühte nicht wieder auf und Gustav Adolph gestattete ihn nur über Reval²⁶. Er löste sich endlich in den Verkehr einzelner Städte auf, z. B. Hamburgs über Archangel seit dem Jahre 1604.

Daß von diesem Verfall des auswärtigen Handels auch die Organisation und die innern Einrichtungen des Hansebundes nachtheilig berührt werden mußten, liegt auf der Hand. Während das Handelsmonopol des Bundes als solchen von seinen eignen Gliedern nicht beachtet wurde, schlossen sich dieselben um somehr gegen einander ab. Hiervon gaben die livländischen Städte schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehrfache Beispiele. Während die hanseatischen Schiffsordnungen von 1591 und 1614²⁷ den Grundsatz, daß der Schiffsbau nur von den eignen Bürgern betrieben werden sollte, festhielten, sahen sich die Hansestädte oft genöthigt, sich fremder Schiffe zu bedienen und der Schiffsbau nahm ab²⁸. Da mit der Macht der Sonderinteressen auch die Uneinigkeit zunahm, so war man schon im Jahre 1535 darauf verfallen, denselben von Zeit zu Zeit durch förmliche Conföderationen zu erneuern. Die letzte allgemeine Conföderation war aber schon die vom Jahre 1557, welcher auch Reval im Jahre 1559 beigetreten zu sein scheint²⁹. Von den spätern schlossen sich immer bedeutende Städte, namentlich sehr häufig Köln und im Jahre 1604 auch noch Hamburg und Rostock aus. Im Jahre 1591 wurden die zu einer Tagfahrt zu Lübeck versammelten Städte förmlich befragt, ob sie im Bunde bleiben wollten³⁰. Die Zahl der die Tagfahrungen besuchenden Städte verringerte sich immer mehr. Gegen

Ende des 16. Jahrhunderts fanden sich höchstens 10 — 12 ein. Später blieben ganze Quartiere weg; es konnte kein gültiger Beschluß gefaßt werden und die meisten Anträge wurden ad referendum genommen. Im 17. Jahrhunderte erschienen nur noch die vier Quartierstädte (Lübeck, Danzig, Braunschweig und Köln), nebst einigen der angesehensten Communen³¹. — Pfundzölle wurden beinahe nie bewilligt und der auf den großen Factoreien erhobene und zu ihrer Erhaltung so nothwendige Schoss verschwand. Vergebens klagte Lübeck und drohte mit Niederlegung der Vorsteherschaft. Bei der Erneuerung des Bundes im Jahre 1604 wurden nur noch vierzehn stimmfähige und im Matricularanschlag aufgenommene Hansestädte gerechnet, unter denen die livländischen nicht mehr vorkommen³². Als in den Jahren 1628 und 1629 der dreißigjährige Krieg mit allen seinen Greueln auch über Niedersachsen kam und diejenigen Hansestädte, welche noch einige Kraft besaßen, geschwächt und zum Theil zu Grunde gerichtet wurden, wie z. B. Magdeburg, übertrug man den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg die Leitung der Bundesangelegenheiten. In den Jahren 1630 und 1641 verbanden sich diese enger und blieben als die einzigen Hansestädte nach.

Im 16. Jahrhunderte hatte sich die Hanse noch um ihre livländischen Bundesglieder gekümmert. Von einem Plane zur Befreiung des Landes von der Fremdherrschaft ist schon oben die Rede gewesen. In den königlich schwedischen Privilegien für die Stadt Reval vom 2. August 1561 und 11. Februar 1570 ward derselben der Verblieb in der Hanse zugesichert, unter der Bedingung (in dem erstern) keinen andern Herrn, als den König von Schweden anzuerkennen und (im zweiten) sich mit ihr in kein Bündniß zum Nachtheile Schwedens einzulassen und sich überhaupt als getreuer Unterthan dieses Reichs zu verhalten. Diese Bedingungen waren kaum von denjenigen verschieden, zu deren Einhaltung sich jede nicht etwa reichsunmittelbare Hansestadt gegen ihren Territorial-Landesherrn verpflichtet fühlen mußte. Dennoch gaben sie auf dem Hansestage von 1572 Anstoß, da Reval wenigstens die Oberhoheit des deutschen Reichs nicht mehr anerkennen konnte und auch in Handelsangelegenheiten den Weisungen der schwedischen Regierung folgen mußte. In den oben angeführten Privilegien war den fremden deutschen Kaufleuten Freiheit von ungewöhnlichen Zöllen und Auflagen zugesichert. Auf dem Hansestage vom Jahre 1572 bat Reval um Hilfe gegen die Russen, entschuldigte seine Unterwerfung an den König von Schweden mit der dringenden Noth, erklärte, kraft ihrer von dem schwedischen Könige bestätigten Privilegien, die Verbindung mit der Hanse aufrecht erhalten zu können, und bot, wie oben angeführt worden ist, sich sogar zur Wiedervereinigung

mit dem Reiche an. Die revalschen Deputirten wurden dennoch Anfangs auf die Stätte der Außerhanfen niedergesetzt und erlangten nur mit Mühe ihren frühern Platz; indessen ward der Stadt der Fortgenuß der Hanseprivilegien und Freiheit von Contribution zugestanden³³. Ferner erhielt sie eine bedeutende Geldunterstützung (die fünffache Contribution) und in Betreff ihrer Wiedervereinigung mit dem Reiche machte die Hanse dem Kaiser Vorstellungen und eine Reichsgesandtschaft nach Rußland ward beschlossen, aber wegen Geldmangels nicht abgeschickt. Vermochte die Hanse mehr, zumal auf den Hansetagen von 1576 und 1579 sich die Klagen über die exclusive Handelspolitik der Livländer, den Hanseaten gegenüber, und die Verhinderung der Narwafahrt wiederholten?³⁴ Im Jahre 1576 erhielt das von den Russen bedrohte Reval außer der gemeinen Hansehilfe, Pulver und Sturmhaken aus Bremen (wie schon im Jahre 1558³⁵) und das Versprechen einer Unterstützung von Danzig, welches aber durch den Zwist mit Stephan Bathory an der Erfüllung desselben verhindert ward³⁶. Die beständigen Streitigkeiten wegen der Narwafahrt mußten indessen die Verbindung wenigstens Revals, mit der Hanse bedeutend lockern. Dazu kamen manche den Hanseaten ungünstige Maßnahmen. Durch königlichen Bescheid vom 1. August 1590³⁷ wurde ihnen die Ausfuhr ihrer Waaren aus Reval nach Rußland zwar gestattet, jedoch mit Ausnahme der wichtigen Artikel Salz und Häring. Auch ein Zoll wurde in Reval errichtet, wovon die Stadt einen Theil erhielt³⁸. Mit der beabsichtigten Wiederaufrichtung hanseischer Factoreien zu Nowgorod war Reval sehr unzufrieden und die schwedische Regierung versprach (im Jahre 1604) sich darüber beim deutschen Reiche zu beschweren und mit Lübeck nur unter der Bedingung einen Vertrag abzuschließen, daß es der narwaschen und nowgorodschen Fahrt entsage³⁹. In der Bestätigung der revalschen Privilegien vom 31. Juli 1607 ward der Stadt der Verbleib in der Hanse unter den frühern Bedingungen gestattet, allein am 19. August erklärt, daß der Bund mit derselben sich nur auf Handelsangelegenheiten beziehen dürfe. Später wird die Hanse nicht mehr erwähnt. Welchen Nutzen konnte auch der Verbleib in derselben bringen, seitdem ihre Privilegien überall erloschen waren? Reval suchte vielmehr sich den Alleinhandel, unter Beseitigung anderer nahegelegener Plätze, von der schwedischen Regierung zu verschaffen. Dies gelang auch, gleichsam als Ersatz für einen in Reval angelegten neuen Zoll (Licent), doch nur am Schlusse dieses Zeitraums und in Beziehung auf Hapsal, Tolsburg und andere kleine Orte: Narwa, Pernau und die finnländischen Häfen blieben hiervon ausgenommen⁴⁰. Nur die hanseatischen Schiffsordnungen von 1591 und 1614 blieben in Reval, gleichsam zur Erinnerung an den frühern

Verband, in Kraft. Hapsals Handel und Schifffahrt, wie sie von altersher betrieben worden, waren zwar vom Könige Sigismund, nebst den übrigen städtischen Privilegien bestätigt; allein Reval, auf seine Privilegien als Hansestadt fußend, erlangte vom Reichsverweser Herzog Karl ein Verbot der hapsalschen Schifffahrt. Die bedrängte Stadt wandte sich an den König und bat wenigstens um die von Reval früher zugestandene Schifffahrt in ihren eignen Fahrzeugen. Der König gab die bisher geübte Seefahrt vorläufig nach und ernannte eine Commission, deren Endentscheidung unbekannt ist⁴¹. Narwas Handel blühte anfangs unter russischer, dann unter schwedischer Oberhoheit und die narwaschen Fahrten wurden ein um so häufigerer Gegenstand der Klagen, erst Lübeck und dann Revals, als Narwas Lage es zum natürlichen Stapelplatz des Handels mit dem nördlichen Rußland, Nowgorod und Pskow, machte.

Riga's Bund mit der Hanse scheint noch laxer gewesen zu sein als der Revals. Im Jahre 1572 beschwerte sich Lübeck, wie wir aus dem Buche der Ältermänner sehen, über die seinen Bürgern auferlegte Accise und verlangte für sie das Recht, wenigstens vor den Stadthoren mit Russen und Nichtdeutschen zu handeln. Auf das Erstere erwiederte die Bürgerschaft, ob die Lübecker denn besser seien, als die Rigenfer, die doch Accise zahlten? (Hierunter ist vielleicht Zoll zu verstehen, worüber man auch auf den Hansetagen von 1576 und 1579 klagte, denn die beiden Ausdrücke werden nicht immer genau von einander unterschieden.) Auch das andere Gesuch ward abgeschlagen, weil die Lübecker nicht denselben Lasten und Abgaben unterworfen seien, wie die einheimischen Bürger⁴². Im Privilegium König Stephans werden zwar die Verträge mit der Hanse bestätigt, es wird aber zugleich vom Könige der Stadt versprochen, dafür Sorge zu tragen, daß ihr der althergebrachte Handel nach Smolensk frei bleibe und Niemandem, auch nicht der Hanse, in dieser Rücksicht zum Nachtheile der Stadt irgend etwas eingeräumt werde. In spätern Privilegien, sowie in dem Gustav Adolphs ist von der Hanse nicht mehr die Rede und Riga scheint seinen Handel nach Deutschland, Skandinavien und Westeuropa selbstständig und ohne weitere Beziehungen zum Bunde fortgetrieben zu haben. Der in seinem Hafen angelegte beständige Zoll sollte dem Danziger gleichkommen und nach dem Privilegium König Stephans von der polnischen Regierung nie erhöht und von städtischen Beamten und innerhalb der Stadt erhoben werden. Riga mochte ihn um so weniger entbehren, als König Stephan der Stadt ein Drittel desselben zugesichert hatte, aus dem der Hafen zu unterhalten und zu reinigen war. Dieses Drittel erhöhte Sigismund III. am 1. Mai 1603 zum Lohn für die Abweisung der Seitens Herzog Karl gemachten Eröff-

nungen, auf die Hälfte⁴³. Riga bemühte sich, gleich Reval, bei seinen neuen Beherrschern um ein möglichst ausschließliches Handelsrecht im Lande selbst und erhielt auch im Stephaneischen Privilegium mehrere dahin zielende Vorrechte, als das Nutzungsrecht (utile dominium) und die Gerichtsbarkeit in Handelsfachen über den Dünastrom, dessen Mündung und den nahbelegenen Seestrand, das Verbot alles Ausfuhrhandels auf der Treidner- und Buller=Na, das Versprechen keine neue Häfen zum Nachtheile des rigaschen zu eröffnen, keine Bälle im Umkreise von zehn Meilen und bis Dünaburg herauf anzulegen und weder In- noch Ausländern größere Handelsrechte als früher in Riga zuzugestehen, so daß den Bürgern dieser Stadt und zwar der Kaufmannsgilde in derselben ein dreifaches Monopol: gegen das Ausland, das Inland und die eignen Mitbürger, zugesichert wurde. Zu kräftiger Behauptung desselben erhielt endlich die Stadt das Recht der Leitung aller Handelsfachen, so wie der Brake und der Zollerhebung durch ihre eignen Beamten. Auch wurde ihr die in frühern Zeiten oft unterbrochene Benutzung aller Straßen in Litthauen, Preußen, Kur- und Livland, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten und die Befreiung vom verderblichen Strandrechte zugestanden. Derselbe exclusive Geist, der sich schon im Jahre 1571 durch das Drängen der Bürgerschaft auf die Entfernung aller Holländer geäußert hatte⁴⁴, regte sich auch später. Durch königliches Decret vom 2. Mai 1582 errang die Stadt das Verbot alles Handels in der auf ihre Veranstaltung niedergerissenen Vorburg, wofür ihr indessen ein Schadenersatz auferlegt wurde⁴⁵. Mehrere dieser Vorrechte wurden der Stadt durch das Privilegium Sigismunds III. vom 31. Mai 1593 bestätigt und außerdem ihr versprochen, keine Bauten am Ufer zur Behinderung des freien Handels aufzuführen und keine Juden in Riga zu dulden, wohin sie wahrscheinlich um des Handels willen kamen⁴⁶. Von dem Satze, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, machte Riga nur zu Gunsten der Städte Reval und Dorpat und diese wieder gegenseitig und zu Gunsten Riga's, eine Ausnahme. Als sie unter verschiedene Landesherren kamen, wurde dieser Gebrauch unterbrochen, so z. B. in Riga im Jahre 1594 in Betreff der dörptschen Bürger⁴⁷, obwohl die drei Städte die Zusammenkunft ihrer Landesherren, König Johanns von Schweden und seines Sohnes Sigismunds, zu Reval benutzt hatten, um sich die Beibehaltung des alten Gebrauchs auszubitten.

Das Verbot der Eröffnung neuer Häfen suchte Riga auch gegen Kurland, namentlich gegen den aufblühenden Ausfuhrhandel Libau's und Windau's zu behaupten, protestirte förmlich gegen denselben vor dem Könige im Jahre 1590⁴⁸ und erlangte von ihm die Erlaubniß, Schiffe, die

verbotene Häfen besuchten, wegzunehmen, was auch mit einem in einem kurländischen Hafen angetroffenen Eheerschiffe unter Billigung des Königs und des Herzogs Friedrich geschah. Sei es aber, daß den Rigenern die Ueberwachung der ausgedehnten Küste zu schwer fiel, oder daß andere Gründe sie bestimmten, genug im Jahre 1605 schlossen sie mit dem Herzoge einen Vertrag, durch welchen der Handel aus Windau und Libau mit Ausschluß aller übrigen kurlischen Häfen unter gewissen Bedingungen frei gegeben wurde⁴⁹. Zehn Jahre später wurden die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Riga und Kurland, durch einen am 21. November zu Riga abgeschlossenen Vertrag geregelt⁵⁰. In demselben begab sich der Herzog von Kurland des Rechts der Schifffahrt und des Handels auf der Düna und versprach, künftig kein Kriegsschiff an der Mündung derselben zu halten, dagegen sollte er jährlich 200 Last Roggen und eben so viel an Walderzeugnissen eignen Guts zollfrei verkaufen und die zu seiner Hofhaltung nöthigen Gegenstände auf den Schiffen oder von den Bürgern einhandeln dürfen. Das von ihm angelegte Blockhaus sollte er nach erfolgtem Frieden abbrechen lassen. Dem kurländischen Adel wurde verstattet, sein Korn in Riga aufzuschütten, er durfte es aber nur an Bürger und zwar bis Pfingsten verkaufen und sollte seine Bedürfnisse auf einem in Riga anzulegenden und vom 10. bis 20. Juli abzuhalten- den Jahrmärkte einkaufen. Der Herzog durfte seine Fische verkaufen, wo er wollte, mußte aber den Fischzoll der Stadt bezahlen. Aus Kurland sollte nur über Libau und Windau ein Ausfuhrhandel getrieben werden und auch das noch mit Ausnahme des Sommerkorns und der Lebensmittel. Der unbefugte Bauerhandel ward verboten; doch sollten die Bauern nach Entrichtung der herrschaftlichen Gerechtigkeit, das übrige veräußern dürfen. Die zweijährige Verjährungsfrist der Auslieferung entlaufener Bauern ward aufrecht erhalten, Schotten, Holländer und sonstige nicht besitzliche Umhertreiber, sollten nicht geduldet werden. Dieser Vertrag war offenbar ganz zum Vortheile Riga's und blieb bis zur Vereinigung Kurlands mit Livland unter dem russischen Scepter in Kraft, obwohl im Privilegium Gustav Adolphs vom Jahre 1621 gesagt wird: über den Vergleich mit Kurland werde der König später den Rechten der Stadt gemäß eine Verfügung treffen. Uebrigens wurden in diesem Privilegium die frühern Handelsvorrechte Rigas bestätigt und durch die Resolution vom 30. September 1623 versprochen, außer Reval und Pernau, keine andere Häfen in Livland zu dulden. Im Jahre 1591 kamen 391 Schiffe nach Riga, von denen 8 überwinterten. Am zahlreichsten waren die Lübeckischen, nämlich 82, von denen nur 10 Ballast, die übrigen aber Salz, Häringe und Tuch (überhaupt die Hauptgegenstände der Einfuhr),

außerdem auch noch Kramgüter, Stangeneisen, Kupfer, Glas, Dachsteine, Kessel u. s. w. geladen hatten. Man sieht hieraus, wie sehr die inländische Fabrikation noch darniederlag und welche wichtige Veränderungen seitdem im Handel vorgegangen sind. Unter dem Salze war viel Lüneburgisches. Von Tuchn wurden sehr verschiedene Sorten eingeführt, als: englische, westphälische, göttingische, rostockische, pommersche, brandenburgische, görlitzische, meißnische u. a. m.⁵¹

In der Handelsgesetzgebung entwickelte der rigasche Rath eine große Thätigkeit, meist auf Andringen der Bürger, die immer nicht genug Maßregeln erfinden zu können glaubten, um jede fremde Concurrnz fern zu halten⁵². Im Jahre 1572 erklärte die Bürgerschaft sich mit der Wettordnung vom Jahre 1550 zufrieden, verlangte aber als Ergänzung derselben, daß Niemand mehr als zwei Jungen halten, kein Landbier eingeführt werden und jeder Kornhändler schwören sollte, daß er nur mit eigenem Gelde Handel treibe, durch welches Letztere der Handel sehr beschränkt worden wäre, wenn man nicht Mittel gefunden hätte, die Bestimmung zu umgehen. Leider scheint es, daß auch falsche Eide häufig waren⁵³. Durch spätere Verordnungen ward diese Bestimmung dahin ausgedehnt, daß man auch mit von Bürgern, nicht aber von Fremden und namentlich von Holländern geliehenen Geldern handeln dürfe und die Wettherren wurden ermächtigt, von in dieser Rücksicht verdächtigen Kaufleuten einen Eid zu fordern. Doch scheint diese Beschränkung nur für den Handel mit Rußland gegolten zu haben, wenigstens kommt sie nur in den auf diesen Handel bezüglichen Verordnungen oder Abschnitten der verschiedenen Handels- und Nahrungsordnungen vor⁵⁴. Am 13. Mai 1579 ward auf Ansuchen der Wandschneider (Tuchhändler) und Krämer beschloffen, zu ihrem Gewerbe nur Großgildische zuzulassen und ihre Jungen oder Gesellen sechs Jahre lang bei einem Großgildischen auslernen zu lassen, ehe man ihnen den Eigenhandel erlaubte. Fremde Krämer, namentlich Nürnberger und Braunschweiger sollten weder in noch vor der Stadt Detailhandel treiben, ausgenommen während des sechswöchentlichen Jahrmarkts und auch dann nur mit Bürgern verkehren. Auch den Nichtdeutschen ward jede Krämerei verboten und die Russen sollten nur ihre eigenen Landesproducte verkaufen dürfen. Nahrungsbeindrang und Unordnungen im Gewerbe bildeten auch den Gegenstand der oben bei Gelegenheit der Kalenderstreitigkeiten erwähnten Bürgerbeschwerden vom 18. August 1589. Den Handel mit Litthauen hatte man einige Jahre zuvor durch eine Convention vom 22. December 1584 geregelt, welche die rigaschen Abgeordneten Eke, Wheling und Rasch auf dem Reichstage zu Stande brachten. Nur auf dem Jahrmarkte vom 20. bis 30. Juni sollte

der litthauische Adel seine Producte in Riga verkaufen und zur Aufbe-
 wahrung derselben, vierzehn Tage vorher, eine Scheune miethen dürfen.
 Auf diesem Jahrmарkte sollte er auch mit Fremden handeln dürfen, doch
 hatte der Bürger ein Vorkaufsrecht. Auf Credit zu geben und zu neh-
 men, sollte erlaubt sein⁵⁵. Hierauf erfolgte eine reformirte Ord-
 nung vom 17. Februar 1591. Ausländische eingeführte Waaren sollten
 von den Fremden nicht verkauft werden, ehe der Zoll bezahlt und sie zur
 Stadtwaage gebracht worden und auch dann nur an Bürger. Außerhalb
 der Stadt sollten keine Buden geduldet werden, ausgenommen zwischen
 dem neuen Walle und der Stadtmauer an der Düna. Der Kornhandel
 sollte frei sein und nur einem Zolle von einem halben Lof von der Last,
 zur allmäligen Bildung eines Kornmagazins, unterliegen. Jeder Bürger
 wurde verpflichtet, sein Haus auf ein Jahr mit Korn zu versorgen. In
 der Stadt sollten keine Loßtreiber geduldet werden, die nicht in dem
 Stadteide wären und sich nicht bei einem Herrn redlich aufgedient hätten,
 und den Gesellen, die keinen Wirth hatten, wurde mit Gefängniß ge-
 droht. Den Bauern wurde jeder Kaufhandel, auch in der Umgegend
 der Stadt, verboten und es wurden hiefür die Aeltesten der Pagaste (Be-
 zirkte) bei Geld- oder Leibesstrafe verantwortlich gemacht; dagegen sollten
 sie von den von ihnen angezeigten Waaren den vierten Pfennig erhalten
 und der Landvogt hatte für die Befolgung dieser Verordnung zu sorgen.
 Den Bauerhändlern wurde verboten, die Bauern über Nacht im Hause
 zu behalten oder ihnen am folgenden Tage entgegen zu gehen und noch
 viel weniger einander ihre Gäste und Bekannte abspensig zu machen,
 oder auf dem Lande Waaren aufzukaufen. Den Fremden wurde verboten,
 über dreimal vierzehn Tagen in Riga Nahrung zu treiben, Lebensmittel
 zum Verkauf aufzukaufen, mit Polen, Russen oder Schiffern zu handeln,
 Waaren, die über die Brake gehen sollten, so wie Häring und Salz von
 Fremden zu kaufen, den Bauern zu borgen und mehr als eine Bude
 mit einem Jungen zu halten. Selbst die Bürger waren mannigfachen
 Beschränkungen unterworfen; jeder hatte für die seinen Gästen etwa auf-
 erlegten Geldstrafen zu haften und durfte nicht mehr als zwei Jungen
 und zwar deutscher Herkunft, halten. Wer von Fremden über zwanzig
 Last und dreißig Schiffsfund Waaren kaufte, war verpflichtet, seinem
 Mitbürger, auf sein Begehren, so viel derselbe zu seiner Nothdurft brauchte,
 abzutreten. Die Gesetzgebung ging also nicht blos dahin, daß der Fremde
 vom Handel möglichst ausgeschlossen werde, sondern es sollte auch ein
 Bürger nicht reicher werden, als der andere und nicht zu viel Geschäfte
 an sich reißen. Die Bürger waren verpflichtet, jede ihnen bekannt ge-
 wordene Uebertretung der Handelsgesetze, sofort den Wettherren anzuzeigen,

die den Namen des Angebers verschweigen sollten. Das Bierbrauen stand nur Gildebrüdern und das Methbrauen nur den vom Rathe begünstigten Personen zu. Das Verkrügen des Biers ward den Brauern in der Stadt verboten. In einem Umkreise von zwei Meilen um die Stadt herum ward alles Bierbrauen verpönt und es durfte nur städtisches Bier verschenkt werden; weiter von der Stadt ab ward das Bierbrauen einigen Krügen gegen Bezahlung eines Jahrgeldes erlaubt. Auf Begehren sämtlicher Handwerksmeister ward den Ausheimischen der Verkauf fertiger Waaren auf den Straßen verboten, desgleichen jede Bönhaserei, wogegen die Meister sich verpflichteten, jede Arbeit ohne Verzug und für einen billigen Preis zu stellen. Man sieht hieraus, daß auch in Riga über Verzögerung und Theuerung der Handwerksarbeit geklagt wurde. Zur Erleichterung ihres Gewerbes wurde den Meistern verstattet, Gesellen, die sich unter den Kriegsleuten befanden, zu sich zu nehmen und ohne erhebliche Ursachen sollte kein Werkgesell unter die Kriegsleute geschrieben werden. Eine Träger- oder Liggerstelle sollte ein Hausknecht nur erhalten, wenn er sechs Jahre wo gedient hatte.

Nachdem im Laufe des Februars und März 1591 zu dieser Verordnung mehrere Zusätze beliebt worden, ward am 7. April 1592 eine vollständige reformirte Handels- oder Wettordnung mit Zustimmung der siebenzig Männer vom Rathe veröffentlicht. Dieselbe bestätigte größtentheils und vervollständigte die so eben angeführten Bestimmungen. Den Krämern wurde zum Ersatz für das ihnen verstattete ausschließliche Handelsrecht die Pflicht auferlegt, die von ihnen en Gros von den Fremden gekauften Gewürze den Bürgern zu ihres Hauses Nothdurft zum Ankaufspreise zu überlassen. Den Bauerhändlern ward verboten, Budenwaaren in ihren Häusern zu halten, um sie zu verhindern, dieselben gegen Landesproducte zu verfaufchen; den Tuchhändlern ordinaire Bauertuche zu halten und den Eisenhändlern anders als schiffsfund-, tonnen- oder stangenweise zu verkaufen. Garn durfte von den Spinnerinnen nur Bürgern oder ihren Frauen verkauft werden. Die Bestimmung, daß Fremde nicht über sechs Wochen in der Stadt Nahrung freiben dürften, ist ausgelassen; es wird ihnen nur wie früher vorgeschrieben, vorher bei den Wettherren hiervon Anzeige zu machen. Die übrigen Beschränkungen werden wiederholt. Alle Factorei und Mascopci (Compagnie) mit Fremden wurde untersagt. Jungen halten durfte nur derjenige, welcher drei Jahre lang sein eigener Mann gewesen war. Ein junger Anfänger mußte sich also drei Jahre lang ohne Gehilsen behelfen! Fremde und einheimische Kaufleute, die am Seestrande zwischen der Stadt und der Windau Handel trieben, sollten in Strafe genommen werden. Fremde

solte Niemand ohne vorherige Anzeige an den wortführenden Bürgermeister beherbergen. Aus diesen Ergänzungen ersieht man, daß zur Aufrechthaltung des einmal angenommenen Systems immer mehr Beschränkungen nöthig wurden. Dieselben erstreckten sich auch auf den Handel ganz fremder Nahrungszweige. Kein Gildenbruder durfte auf der Weide mehr als zwei Pferde und eben so viel Kühe halten, der Bürger, der nicht Bruder werden konnte, nur ein Pferd und eine Kuh. Nichtbürger durften die Weide gar nicht benutzen. Dennoch war die Bruderschaft damals wenig gesucht, denn der Bürger, der ihrer würdig war, sollte bei einer Geldstrafe von zehn Thalern und nachmals bei Verlust der bürgerlichen Nahrung, gezwungen werden, die Bruderschaft zu erwerben⁵⁶.

Durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1612 ward den Bürgern verboten, zum Besten ihrer Verwandten oder Diener zu handeln, sondern ein jeder sollte schwören, daß er nur auf eigne Rechnung Handel treibe. Kaufgesellen, die eine Bude hielten, wurde untersagt, Salz aus den Schiffen zu kaufen. Ueberhaupt durfte kein Kaufvertrag mit Ausländern abgeschlossen werden, ehe von den Wettherren „alte, vornehme und des Handels kundige Kaufleute“ dazu verordnet worden. Keines Bürgers Sohn durfte mehr als zwei Fuder Flachs oder andere Waaren von den Bauern kaufen; ein ausländischer aber nicht mehr als halb so viel. Wer mehr als den Marktpreis gab, versiel in Strafe. Kaufgesellen sollten mit Getreide und Honig nicht handeln. Victualien durfte Niemand mehr als zu eigner Nothdurft kaufen und nur auf offenem Markte und an der Waage, ohne Korn u. dgl. zu Hause ausschütten zu dürfen. Ueberhaupt sollte jeder Handel mit Bauern oder Litthauern auf dem Markte geschlossen werden, die Waare früher nicht in die Stadt eingeführt werden und der Bauer nicht mehr als eine Nacht, der Litthauer aber keine Nacht in der Stadt bleiben und vom Käufer keinerlei Art Geschenk erhalten. Den Ausländern ward wiederum verboten, sich im Sommer länger als sechs Wochen in der Stadt aufzuhalten, die Nahrung an sich zu ziehen oder einige „nachtheilige Handlung“ zu gebrauchen. Im Winter sollten sie ganz wegbleiben. Das Verbot mit ausländischem Gelde zu handeln, ward auch auf diejenigen ausgedehnt, welche mit Edelleuten, Litthauern und Bauern im Verkehr standen. Handwerkern ward zu handeln erlaubt, jedoch nach den Regeln der Wettordnung; desgleichen auch den Kaufgesellen in ihren Buden mit solchen Gegenständen, mit welchen die Bürger von Altersher nicht handelten. Krämer und Gewandschneider durften nicht mit groben Waaren handeln, Korn an Geldes statt von den Edelleuten nur zum Marktpreise annehmen und nur an Bürger verkaufen. Zwei Mal jährlich sollten alle Kaufleute vor den Wettherren erscheinen und über ihren

Handel Bescheid geben. Im Jahre 1614 ward die Dienstzeit der Handlungsdiener auf sieben Jahre verlängert; darauf sollten sie noch zwei Jahre für ihren Lohn ihrem Herrn gewärtig sein und die nächsten drei Jahre zwar auf eigne Hand, aber ohne Jungen handeln. Einheimischen und rigaschen Kindern durften diese Jahre von den Wettherren nach ihrem Ermessen abgekürzt werden. Den Wettdienern ward durch die Verordnung vom 25. Januar 1616 besonders aufgetragen, den außerhalb der Stadt Wohnenden keinen Hanshandel zu gestatten. Im Jahre 1618 (1. December) ward den nach Litthauen reisenden Kaufleuten befohlen, jede solche Reise zuvor den Wettherren anzuzeigen und auf die von dort kommenden Waaren ein fester Preis gesetzt. Die Bürger baten sogar, jene Reisen ganz abzuschaffen.

Diese Anordnungen wurden indessen, wie im Eingange zur Nahrungsordnung vom 30. April 1621 gesagt wird, wenig beachtet und Handel und Nahrung wendeten sich von den einheimischen Bürgern zu den Fremden und zu Lande wohnenden. Den Fremden ward daher in der Stadt jeder Detailhandel verboten. Ferner durfte keiner auf der Waage kaufen, sondern mußte dem Bürger die Lieferung geschehen lassen. Keiner durfte Salz und Häring aus den Schiffen oder Lebensmittel, außer zu eignem Gebrauche, kaufen, binnen Landes oder mit andern Fremden handeln, noch dem Bürger oder Bauer Geld borgen, noch ohne Anzeige an die Wettherren beherbergt werden. Das kürzlich wiederholte Verbot, nicht über sechs Wochen in Riga zu handeln, ward indessen nicht wieder erneuert. Kein Bürger sollte mehr als einen Jungen und zwar auf sechs-jähriges Engagement halten, kein Kaufgesell mehr als eine Bude haben, letzterer auch kein Salz und Häring aus den Schiffen kaufen, sondern von den Bürgern, auch nicht gleich diesen mit den Bauern en Gros, namentlich nicht auf Honig und Flachs, handeln, oder einen Jungen halten, er sei denn drei Jahre lang sein eigner Mann gewesen. In der Umgegend der Stadt sollte kein Handel getrieben werden und den Bauer-ältesten ward von den daselbst gefundenen und von ihnen angezeigten Waaren ein Viertel zur Belohnung versprochen. Alle „Gesellen und Verderber der Kaufmannschaft“, die in der Stadt keinen gewissen Wirth hatten, sollten mit Geld oder Gefängniß bestraft, oder auch ausgewiesen werden. Ferner durfte kein Geld zum Verkauf von Waaren aufs Land, so wie nach Kurland oder Litthauen geschickt oder dahin zu diesem Zwecke geschrieben oder gereist werden. Einem Bauern, der Jemandem schuldig war, sollte man nicht borgen. Wer zum ersten auf Waaren dang, sollte dazu der nächste sein, obschon der Verkäufer sich an einen andern schlüge. Nichtdeutschen, die mit Waaren vom Lande zur Stadt kamen, sollte man

nicht über den Marktpreis geben, Städtebürgern aber eine halbe Mark mehr. Niemand sollte dem andern seine Kunden abspenstig machen. Bürgersöhne und Ausheimische durften nur eine bestimmte Quantität Waaren auf einmal an sich bringen. Den der Bruderschaft nicht Würdigen ward nur ein Kramhandel mit den Fremden gestattet. Den livländischen und litthauischen Flachsbauern ward erlaubt, eine Nacht in Riga zu bleiben, den Kornbauern aber keine Nacht. Nur denjenigen Bauern, die keinen Wirth in der Stadt hatten und Niemandem schuldig wären, ward gestattet auf dem Markte zu bleiben. Die Bürger, die Factorei trieben, was zur Winterszeit übrigens verboten war, durften die von ihnen verschriebenen Waaren nur nach dem Marktpreise und Maassenweise an die Bürger verkaufen. Eines Edelmanns Güter durfte Niemand ohne Erlaubniß der Wettherren aufspeichern und noch viel weniger die kurländischen Edelleuten angehörigen an Fremde verhandeln oder für die Einheimischen auf den Schiffen etwas einkaufen. So untersagte man den eigenen Bürgern einen gewinnvollen Commissionshandel.

Besonderen Beschränkungen unterlag der Handel mit Rußland. Die russischen Strusen und sonstigen Wasserschiffe sollten nur in Gegenwart der dazu bestellten Schreiber beladen und gelöscht und aus denselben nichts unmittelbar verkauft werden, sondern die Güter erst über die Waage und Waage gehen. Bürger waren allein berechtigt, solche Güter zu kaufen, aber nur gegen baar Geld, nicht auf Credit und ohne sich in Mascopien oder Factoreien mit Ausheimischen einzulassen⁵⁷. Kein an der russischen Brücke handelnder Kaufmann durfte jährlich mehr als 6000 Thaler eignen Kapitals verhandeln. Jeder Handel mußte bei einer dazu verordneten Rathsperson verschrieben werden, die darauf einen Zettel ausgab, ohne welchen die Waare nicht über die Waage und Waage passiren durfte. Hatte Jemand über 6000 Thaler verhandelt, so erhielt er keinen Zettel mehr. Auch sollte Niemand Waaren in Rußland aufkaufen oder an Fremde verkaufen, ehe sie auf den Markt gebracht wurden. Diese beiden drückenden, in eine Verordnung vom Handel bei der reußischen Brücken vom Jahre 1594 aufgenommenen Beschränkungen, sind indeß in der Brückenordnung vom Jahre 1595, so wie in der neu corrigirten Ordnung der russischen Hantierung vom Jahre 1595 und den spätern einschlägigen Verordnungen weggelassen, dagegen werden die andern Beschränkungen wiederholt. Der Handel an der russischen Brücke wurde den Gildebrüdern allein vorbehalten⁵⁸. Um den Handel etwas zu beleben, ward endlich durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1612 (vom reußischen Handel §. 2 jedem Bürger nachgegeben, seinen russischen Kunden auf ein halbes Jahr Credit zu geben, jedoch nicht mehr, als dessen

eignes Capital ausmachte. Dagegen ward das Verbot, von den Russen Waaren auf Credit zu kaufen, aufrecht erhalten, weil die Russen klagten, daß sie ihr Geld von den Bürgern nicht wiedererhalten könnten. Der russische Handelsmann sollte keine Waaren vor geschlossenem Kaufe aufführen, ausgenommen im Falle einer Gefahr, in Folge von Ungewitter und auch dann nur mit des Wettherrn Erlaubniß und mit der Bedingung, binnen drei Tagen den Kauf abzuschließen. Dasselbe galt von Salz oder Häring, das den Russen geliefert werden sollte. Den Kaufgesellen ward nur eine bestimmte Quantität Waaren von den Russen zu kaufen gestattet. In Rußland sollten sowohl Bürger als Gesellen frei handeln dürfen, aber die von ihnen heruntergebrachten Waaren durften sie nur an Bürger verkaufen⁵⁹.

Durch die Nahrungsordnung vom Jahre 1621 ward endlich gestattet, den russischen Kaufleuten Geld voraus zu geben, jedoch nicht über einen halben Thaler oder halben Gulden auf jedes Schiffspund Waaren. Wein, Häring, Salz, Gewürz und Tuch durften auf Borg verkauft werden, jedoch nicht länger als auf ein Jahr und nur für so viel, als des Käufers Capital ausmachte. Der Kauf auf Borg blieb hingegen verboten. Erhielt ein Bürger mehr Gut, als er bezahlen konnte, so sollte er dasselbe seinem Mitbürger für dasselbe Geld, das ihm ein Fremder bot, antragen und überlassen. Geld auf Waaren der Russen vorzuschießen, oder Waaren von den Fremden den Russen zu Gute zu kaufen (d. h. Commissionshandel für sie zu treiben) und unter eigenem Namen durchzustechen, ward verboten. Wenn die Strusen herunterkamen, sollten die ältesten Kaufleute mit Zugiehung der Wettherren den Marktpreis feststellen und vorher durften die Waaren nicht aufgeführt werden. Kam ein neuer russischer Handelsmann zum ersten Male nach Riga, so sollte er bei demjenigen bleiben, bei dem er zuerst ins Haus kam und es durfte ihm über den Marktpreis nichts zugewendet werden; auch das Maaß der üblichen Geschenke ward auf eine Kleinigkeit herabgesetzt. Niemand durfte den russischen Kunden des andern an sich ziehen. Sogar dann, wenn ein Bürger seinem russischen Kunden die gewünschten Waaren nicht verabsolgen konnte, durfte es ein anderer Bürger nicht ohne seine Zustimmung thun, damit der Russe bei seinem Kaufmanne bleibe. Das Verbot des Handels mit fremdem Gelde und der Mascopei mit Fremden, so wie die den Handel der Kaufgesellen betreffenden Beschränkungen wurden aufrecht erhalten.

Das Verbot, Geld oder Gut vorzustrecken oder Waaren auf Borg zu geben, ward auch auf den Handel mit Kurland ausgedehnt. Edel-leuten durften jedoch Waaren pfandweise und gegen Verschreibungen und

Bauern auf ihre Producte creditirt werden. Auf den kurländischen Jahrmärkten durften die Bürger nur zu eignem Verbrauche Vieh und Lebensmittel kaufen und diejenigen, welche Waaren nach und von Mitau um die Fracht führten, durften nebenbei keinen andern Handel treiben⁶⁰.

Nach Riga's und Revals Vorbild bestrebte sich auch Dorpat, sobald die Russen es verlassen hatten, um exclusive Handelsrechte und zwar um den alleinigen Landhandel nach Rußland. Im Jahre 1585 beschwerte sich der königliche Beamte Loknicky an das deutsch-hanseatische Comptoir zu Pleskau darüber, daß die Lübecker ihren Rückweg nicht über Dorpat, sondern über Narwa und andere Orte nähmen und drohte mit Confiscation der Waaren. Dagegen klagten die Deutschen in ihrer Antwort über die Höhe der in Dorpat angelegten Zölle und Abgaben, die Plackereien seitens der polnischen Zollbeamten und die ihnen auferlegte Verpflichtung, die von ihnen erhandelten russischen Güter in Dorpat zum Verkaufe auszubieten, wo sie einige Wochen lang warten mußten, ehe ihnen ein döbrptscher Bürger etwas abkaufte (ein Druck, der auch in Riga und andern livländischen Städten stattfand, nach dem beliebten Satze, daß Gast nicht mit Gast handeln und also eingeführte Güter nur an Einheimische verkaufen dürfe). Sie drohten, Livland auf ihren Durchreisen gar nicht mehr zu berühren und der russische Statthalter ließ dem Loknicky sagen, der König von Polen habe dem Zaren in dessen Gebiete nichts vorzuschreiben und er, der Statthalter, habe den deutschen Kaufleuten befohlen, nur den russischen Weg über Narwa einzuschlagen⁶¹. Loknicky's Forderungen waren zu übertrieben, um Gehör zu finden; die Stadt Dorpat suchte sich aber wenigstens den Kleinhandel gegen die Concurrenz anderer, ebenfalls unter polnischer Herrschaft belegener Orte, namentlich Neuhausens zu sichern, das auf der kürzesten Straße aus Livland nach Pleskau lag. Im Jahre 1589 erlangte die Stadt ein königliches Patent, durch welches den Kaufleuten, welche Dorpat schon zu vermeiden anfangen, vorgeschrieben wurde, mit ihren Waaren über diesen Ort zu gehen⁶². Um den Handel noch mehr zu beleben, beschloß man in Dorpat den Satz: daß Gast mit Gast nicht handeln dürfe, auf einige Zeit aufzugeben und den König zu bitten, den russischen Kaufleuten den Zoll zu erlassen und den Stapel der russischen Waaren in Dorpat nach altem Gebrauche wieder herzustellen. Der Bischof von Wenden, der sich gern die Stadt verpflichten wollte, versprach, sie darin zu unterstützen. So drückend war der Zoll, daß der Einnehmer desselben, Stanislaus Rogosinsky, die Erhebung bis zur Entscheidung des Königs gegen geleistete Bürgschaft zu sistiren versprach⁶³. Welches Resultat die an den König in dieser Angelegenheit abgeschickte Gesandtschaft hatte,

wird nicht berichtet; wenigstens erlangte die Stadt eine Bestätigung des frühern Decrets (7. April 1590) ⁶⁴. Der Zoll wurde aber nicht abgeschafft und im folgenden Jahre beschloß man neue Vorstellungen an den König wegen Wiedereinrichtung des russischen Stapels ⁶⁵. Eine im Jahre 1592 abgefertigte Gesandtschaft erlangte Solches wirklich auf Grund der Rejesse der drei größern livländischen Städte. Sowohl der Aus- als der Einfuhrhandel sollten über Dorpat gehen und die daselbst ankommenden Russen vier Tage lang ihre Waaren feilbieten und zwar, dem Wunsche der Bürger gemäß, in der Stadt selbst, nicht vor den Thoren ⁶⁶. Im Jahre 1598 klagte die Stadt beim Landtage über die vom Unterstarosten zu Neuhausen und dem döbrptschen Dekonom ausgeübte Vorkäuferei und den unerlaubten Detailhandel der Russen, sowohl in Dorpat als auf dem Lande ⁶⁷. Derselbe ward auch, so wie überhaupt aller Landhandel von der Revisionscommission vom Jahre 1595 verboten und der zu Dorpat erhobene Zoll ermäßigt ⁶⁸. Der Handel fuhr fort sich aus Dorpat nach Narwa zu ziehen, wie aus den Klagen zu ersehen ist, die der Rath im Jahre 1601 vor den Herzog Karl brachte ⁶⁹. Durch einen zu Neuhausen angelegten Zoll wurde der Verkehr mit Rußland ebenfalls gedrückt ⁷⁰. Im Jahre 1616 verlangte die Stadt vergeblich vom Landtage ein Verbot des directen Kornhandels der Bauern mit den Russen ⁷¹. Mehr Erfolg hatte das im Jahre 1620 beim Landtage angebrachte Gesuch wegen Verbot der Handelsstraße über Neuhausen, der Generalcommissair versprach wenigstens die frühern Befehle aufrecht zu erhalten ⁷². Gegen in der Stadt handelnde Fremde war man in Dorpat ebenso unduldsam als in Riga und die Bürgerschaft verlangte wiederholt, daß ihnen nur kurze Zeit mit ihren Waaren auszusiehn erlaubt werde ⁷³; wollte auch den Pernauern nicht gestatten, Salz und andere Waaren nach Rußland zu bringen ⁷⁴.

Die ausschließlichen Handelsberechtigungen der Städte führten zu Irrungen mit dem Adel, welche im Jahre 1598 auf dem Landtage zu Wenden verhandelt wurden und zu deren Entscheidung Sigismund III. eine Commission, bestehend aus dem Bischofe von Wenden, dem Präsideten Fahrensbach, dem Starosten von Neuhausen und dessen Secretair, ernannt hatte. Dieselbe vermittelte am 15. Januar einen Vergleich ⁷⁵, in welchem der Adel versprach, sich alles Handels auf dem Lande, ausgenommen mit eigengebautem Korn, bei 1000 Gulden Strafe zu enthalten, sein in den Städten aufgespeichertes Getreide nur an Bürger zu verkaufen und alle Vorkäuferei, so wie die neuangelegten Jahrmärkte abzuschaffen, auch dem Strandrechte zu entsagen. Dagegen sollten die Stadtbürger bei dem Einkaufe des Kornes sich ehrlich verhalten, keine Verab-

redung zum Nachtheil des Adels treffen und noch weniger den, der den ersten Kauf gemacht hatte, dafür bestrafen (ein wirklich unglaublicher Mißbrauch). Ferner sollten die Städte Riga, Dorpat und Pernau dafür sorgen, daß sich in ihren Mauern Kaufleute befänden, die für ländliche Erzeugnisse eben so viel zahlten, als Auswärtige (eine kaum auszuführende und daher nichtsagende Verpflichtung). Die Bürger jener drei Städte sollten bei dem Handel mit dem Auslande das Näherrecht gegen Erlegung des bedungenen Werths genießen. Auch dies war nur eine scheinbare Beschränkung des Monopols der Stadtbürger, denn welcher Fremde mochte wohl einen Handel schließen, wenn er wußte, daß derselbe durch das Näherrecht der Bürger vernichtet werden konnte, es sei denn, daß man die Ausübung desselben durch betrügerische Anhebung höherer, als die wirklich bedungenen Preise verhinderte. Alle Landstreicher, Juden, Schotten, Holländer und dergleichen sollten entfernt, die von den drei größern Städten mit Pässen nicht versehenen auch in den kleinern Städten angehalten und bestraft werden, und alle die in einer Stadt geächtet wurden, oder den Frieden gebrochen hatten, auf dem Lande keinen Schutz finden, desgleichen auch die auf dem Lande Geädeteten, nicht in den Städten. Dieser Vertrag, der am 14. Februar 1598 vom Könige bestätigt wurde, war den monopolistischen Ansprüchen der Städte so günstig, daß der dörpische Rath in Folge desselben den rigaschen und revalschen zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften und zu einer gemeinsamen Regelung des Kaufhandels, wie es früher üblich gewesen sei, aufforderte ⁷⁶. Von dieser Zeit an mag das Entstehen der sogenannten Bauerhändler in den Städten herrühren, in deren Händen größtentheils der Handel mit den Bauern liegt. Die drückenden Beschränkungen, welche jener Vertrag dem Handel mit rohen Erzeugnissen auflegte, mußte ihre Production hemmen, ihre Preise zum Nachtheile der Städte selbst steigern und das Ausblühen des von so furchtbaren Verwüstungen heimgesuchten Landes hindern. Die Gegenstände des rigaschen Aus- und Einfuhrhandels lernen wir aus den Zollanschlägen der Jahre 1569 und 1576 kennen. Sie bestanden in verschiedenen Arten Korn, in Flachs, Hanf, Holz, Eisen, Blei, Zinn, Blech, Draht, Asche, Häringe, Salz, Wachs, Thierhäuten, Wolle, Pelzwerk, Tauwerk, Tuchen, Weinen, Gewürzen, Perlen, Unzengold und allerhand Kramgut; auch Bier und Branntwein kommen im Tarife vor. Diese Artikel kamen theils aus Livland, theils aus Rußland und Polen und wurden nach Deutschland, Skandinavien, England, Frankreich, Portugal, Spanien und Italien gebracht, wo man wiederum die oben ebenfalls angeführten Erzeugnisse dieser Länder holte und theils in Riga

verbrauchte, theils wiederum nach Livland, Polen und Rußland ausführte. Die specifisch livländischen Ausfuhrgegenstände bestanden nur in den Erzeugnissen der Landwirthschaft, aber auch hierin concurrirten Polen und Rußland. Pernau handelte mit Korn, Holz, Pottasche, Pech, Leder, Häuten, Pelzwerk und Leinwand⁷⁷. Sebastian Münster, der seine Kosmographie ums Jahr 1598 schrieb und Livland waldig, sumpfig, sandig und wenig bebaut nennt, rühmt doch zugleich dessen Reichthum an Korn, Vieh und Wild (u. a. Bären, Marder, Zobel, Grauwerk, Hermelin)⁷⁸.

Das Maaß-, Münz- und Gewichtswesen dieser Zeit war dem Verkehr nicht günstig. Zwar wissen wir, daß im Jahre 1595 die döbptsche Stadtwaage aus Riga mit Gewichten versehen wurde⁷⁹ und so ist es möglich, daß die Gewichte, wenigstens in den Städten, überall ziemlich dieselben waren. Mit den Maaßen war es anders. Die Stadt Dorpat hielt standhaft auf Beibehaltung ihres alten Lofmaasses, das um ein Achttheil größer, als das rigasche war. Dasselbe ward ihr in den Jahren 1593 und 1599 bestätigt, obwohl König Sigismund dazwischen im Jahre 1596 die Einführung des rigaschen Maaßes, das wohl auf dem Lande galt, auf Vorstellung des Verwalters der döbptschen Kronländer vorgeschrieben hatte⁸⁰. Durch die Vereinigung Liv- und Estlands mit Schweden und Polen erlitt das Münzwesen eine vollkommene Umwälzung. Das Münzrecht war an die neuen Landesherren gekommen, nur Riga und Reval übten es noch unter Oberaufsicht derselben aus. Die Verwirrung, welche früher aus der Mannigfaltigkeit der von den verschiedenen Territorialherren geprägten und der übrigen sonst in Livland cursirenden Münzen entstand, hörte nun zwar mit dem Verschwinden der bischöflichen und Ordensmünzen allmählig auf; allein die stufenweise Verschlechterung des Geldes führte nicht geringere Mißstände nach sich. Nur in Desel prägte der Herzog Magnus als Bischof dieser Insel Münzen, bald mit dem öfelschen Wappen (einem sich umsehenden Vogel mit etwas gehobenen Flügeln), bald mit dem oldenburgischen Stammwappen (zwei Balken) und zwar zu Hapsal und zu Arensburg, vom Jahre 1562 bis 1567, meist Ferdinge. Später galt hier vorzüglich dänische Münze, viereckig geprägt, Thaler zu drei Mark dänisch oder zwei Mark lübisck, Schillinge u. s. w. Im Jahre 1572 wurde befohlen, zwei Schillinge dänisch auf einen Schilling lübisck zu rechnen⁸¹. Eben so prägte auch noch Riga bis zu seiner Vereinigung mit Polen im Jahre 1582 selbstständig ganze und halbe Thaler, halbe Marken, Ferdinge zu vier auf die Mark, Schillinge ($\frac{1}{9}$ Ferding) und kupferne Artige. Diese Münzen haben auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der andern zwei ins Andreaskreuz gelegte Schlüssel mit dem kleinen Kreuze⁸². Einer zu Da-

len errichteten polnischen Münzstätte, wo zur Bezahlung der pernauschen Garnison geringhaltige Münze zu fünf Loth auf die Mark⁸³, die sonst sieben Loth hielt, geprägt wurde, machte die Stadt Riga dadurch ein Ende, daß sie den Unternehmer bewog, auf der Stadtmünze zu prägen und einen Theil des dazu nöthigen Silbers von einigen patriotisch gesinnten Bürgern vorgeschossen erhielt, die man nachher aus dem Gewinne der Münze entschädigte⁸⁴. Das Privilegium König Stephans ließ der Stadt das Münzrecht, unter der Bedingung, daß die Münze von polnisch-litthauischem Schrot und Korn sein und auf der einen Seite das Bild des Königs oder die polnisch-litthauischen Abzeichen tragen solle. Durch ein königliches Decret vom 1. Januar 1589 wurde der Gebrauch aller andern Münzen in ganz Livland verboten. Im Gnadenbriefe vom Jahre 1593 versprach König Sigismund keiner andern livländischen Stadt ein Münzprivilegium zu ertheilen. Es wurden nun polnische Groschen (gleich sechs Schillingen oder $\frac{1}{6}$ Mark) zu Riga und zwar schon im Jahre 1581 geprägt, von denen nach dem Zolltarif von 1582 und nach dem oben genannten Decrete vom Jahre 1589, fünfunddreißig auf einen Thaler gerechnet wurden, ferner Dreigroschenstücke, auch Marken genannt, und nur zwei Feringe enthaltend und zwar bis zur schwedischen Eroberung im Jahre 1621, aber je jünger, desto schlechter⁸⁵. Die polnischen Groschen, von denen im Jahre 1496 auf den ungarischen Goldgulden (Ducaten, auch in Polen Flot oder Gulden genannt), dreißig gingen, stiegen allmählig, so daß im Jahre 1535—48

1561—51

1578—57

auf einen ungarischen Goldgulden gingen, während der polnische Gulden immer zu dreißig Groschen gerechnet wurde und also in gleicher Progression fiel. Vom Jahre 1535—1561 gingen einundzwanzig Groschen auf den Reichsthaler oder achtundvierzig auf den Ducaten (Goldgulden). Sie fielen seit jener Zeit sehr rasch, so daß schon im Jahre 1578 fünfunddreißig auf einen Thaler und siebenundfunfzig auf einen Ducaten gingen. Auf diesem Curse erhielten sie sich bis zum Jahre 1586; von da an stiegen sie allmählig, so daß im Jahre 1619 achtundvierzig, im März 1620 schon siebenundfunfzig und im Januar 1621 fünfundsiebzig auf einen Reichsthaler gingen⁸⁶. Rechnet man den Reichsthaler zu 1 Rubel $44\frac{1}{2}$ Kopeken S., so galt der polnische Gulden also im Jahre

1535 2 Rubel 64 Kopeken

1561 1 " 92 $\frac{3}{4}$ "

1578 1 " 24 "

1586—1600 1 " 20 "

1619. — 1 Rubel 83 Kopeken
 1620. — „ 62 „
 1621. — „ 58 „

Da die zu Riga geprägte Münze sich nach der in Polen und Litthauen angefertigten richten mußte, so verschlechterte sie sich wohl in demselben Maße. Darüber klagte der Adel und die Stadt versprach in dem oben angeführten Vergleiche vom Jahre 1598, sich in dieser Rücksicht den Beschlüssen des Königs und der Stände zu fügen, was übrigens von geringem Nutzen sein konnte. Auch Goldstücke von zehn Ducaten sind um diese Zeit in Riga geprägt worden. Für das übrige Livland war schon durch die Unionsacte mit Litthauen vom Jahre 1566 die Einheit des Münzsystems zwischen beiden Ländern festgesetzt worden. Dorpat, wo Anfangs deutsches, polnisches und russisches Geld ging und sich durch den Gebrauch zwischen denselben ein fester Cours gebildet hatte (ein Thaler = 36 Denninge, Dengen, eine Mogate = 2 Schilling⁸⁷), erhielt im Jahre 1597 den Befehl, sich nach dem in Polen gebräuchlichen Münzcourse zu richten. Dennoch wurden in Livland noch immer nicht bloß Gulden und Groschen nach polnischem Münzfuße, sondern auch ältere Münzen, Marken, halbe Marken, Ferdinge und Schillinge, einem Befehle des Administrators Chodkewicz vom 21. Juli 1572 gemäß, geprägt⁸⁸. Die in Livland geschlagenen Münzen sind an dem livländischen Wappen, dem Greife, erkenntlich, der in den Vorderklauen ein Schwert hält. Die neuen Gulden erreichten den Werth der frühern nach der Fürstenbergschen Münzordnung⁸⁹ vom Jahre 1557 geprägten nicht, denn auf einen solchen Gulden wurde ein Gulden 28 Groschen polnisch oder 9 Mark 18 Schilling rigisch, nach einer Münztare vom 5. Mai 1582 gerechnet. Nach derselben Verordnung galt ein ungarischer Meistergulden (1 Ducaten), ein Gulden 26 Groschen polnisch, ein Fürstenberger Klipping 1 Gulden 5 Groschen, ein Meisterklipping 1 Gulden 3 Groschen, ein neuer Klipping 1 Gulden oder 4 Mark rigisch (sechzehn Stück eine Mark fein). Der Portugaleser galt 19 Gulden 10 Groschen oder 96 Mark 24 Schilling rigisch (im Jahre 1556 nur 6 Mark) und der Kreuzgulden 8 Mark 6 Schilling (im Jahre 1556 5 Mark)⁹⁰. Die Mark, welche also auch als Münzeinheit bedeutend gefallen war und im Jahre 1582 etwas unter $\frac{1}{6}$ Reichsthaler, nicht volle 24 Kopeken S. M., und im Jahre 1560 noch $\frac{2}{3}$ Reichsthaler (32 Kopeken Silber) galt, wurde jetzt auch geprägt und zwar zu achtzehn Stück auf die Mark löthig. In demselben Verhältnisse wurden halbe Marken, Ferdinge und Schillinge geprägt, die also alle viel weniger Werth haben, als die frühern gleichnamigen Münzen.

Esthland stand während dieses Zeitraums zu Schweden ziemlich in demselben Verhältnisse, wie Livland zu Polen. Erich XIV. sicherte der Stadt Reval in der Raticationsurkunde der Unterwerfung vom 2. August 1561 das Münzrecht zu, unter der Bedingung der Einhaltung des schwedischen Schrots und Kornes; auch sollte des Königs Bildniß und Ueberschrift auf die Münzen gesetzt werden. Im Jahre 1564 erlaubte er auch Scheidemünze, jedoch der königlichen Münzordnung gemäß, zu prägen, obwohl die Stadt dem Privilegium zuwider die Münze verringert hatte⁹¹. Das Münzrecht wurde der Stadt auch von den Königen Johann, Sigismund, Karl und Gustav Adolph zugesichert, vom letztern jedoch nur in der allgemeinen Privilegienbestätigung und ohne dies Recht besonders hervorzuheben. Die zu Reval geprägten Münzen sind anfangs Marken zu 8 Der oder Rundstücke, von denen zweiunddreißig auf den schwedischen Thaler und achtundvierzig auf den Albertus oder Reichsthaler gingen, so daß die Mark etwa 24 Kopeken S. werth war, ferner Fellingdinge und Schillinge, so wie größere Münzen, 16 Der werth und an Größe einer doppelten schwedischen Karoline gleich⁹², seit dem Jahre 1597 aber meist die sogenannten Weißen oder Rundstücke und andere Silber- und Goldmünzen, ganz nach dem schwedischen Münzfuße. Alle diese Münzen haben gewöhnlich das Brustbild oder den gekrönten Namenszug des Königs auf der einen Seite und auf der andern bisweilen das revalsche Kreuz, meist aber drei über einander gehende Löwen oder Leoparden und das revalsche Kreuz darunter. Johann III. ließ in Reval außer den Schillingen, auch doppelte Derstücke schlagen⁹³. Auch die schwedische Münze wurde so wie die polnische allmählig verschlechtert, so daß sie aus dem Handel beinahe verschwand und man für einen Thaler bis vierzig schwedische Der gab. Dies wurde zwar bei Lebensstrafe durch die Münzverordnungen des Herzogs Karl vom 6. und 16. December 1602 verboten⁹⁴, indefß ist es bekannt genug, daß solche Verbote unwirksam bleiben. Ruffow meldet zum Jahre 1581, daß die Mark Geldes, die in der guten Zeit neun Schilling lübisch gegolten habe, auf zwei Schillinge gefallen sei, wodurch viele einen großen Theil ihres Einkommens verloren hätten⁹⁵. Diese Angabe hat nicht viel Werth, da es sich schwer bestimmen läßt, was Ruffow die gute Zeit nannte. Da im Jahre 1422 die Mark alten Pagaments 1 Rubel 42 Kopeken und die neuen Pagaments gar 5 Rubel 68½ Kopeken ausmachte, so war sie seitdem auf beinahe ein Sechstel und respective 1/21 gefallen.

In Betreff der Preise besitzen wir einige Angaben. Während einer ungewöhnlichen Theuerung im Jahre 1616 galt in Dorpat das Loß Roggen 40 Groschen (1 Rubel 20 Kopeken), die Gerste 30 Groschen⁹⁶, also

etwa um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ mehr, als heute zu gewöhnlichen Zeiten in Riga. Das Korn war also im Allgemeinen viel billiger als jetzt, oder vielmehr das Geld war feltner. Im Jahre 1601 wurde zu Dorpat die Viertare auf einen Groschen per Stof (nach dem damaligen Course 4 Kopeken) festgesetzt⁹⁷. Ein Pfund Zucker galt im Jahre 1593 zu Dorpat 10 polnische Groschen (40 Kopeken) und ein Stof rothen Franzweins 6 Groschen (24 Kopeken)⁹⁸. Der Zucker und vermuthlich auch andere Colonialproducte waren also im Vergleich zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft sehr viel theurer als jetzt, der Wein aber billiger.

Das Korn war also im Allgemeinen viel billiger als jetzt, oder vielmehr das Geld war feltner. Im Jahre 1601 wurde zu Dorpat die Viertare auf einen Groschen per Stof (nach dem damaligen Course 4 Kopeken) festgesetzt⁹⁷. Ein Pfund Zucker galt im Jahre 1593 zu Dorpat 10 polnische Groschen (40 Kopeken) und ein Stof rothen Franzweins 6 Groschen (24 Kopeken)⁹⁸. Der Zucker und vermuthlich auch andere Colonialproducte waren also im Vergleich zu den Erzeugnissen der Landwirthschaft sehr viel theurer als jetzt, der Wein aber billiger.

Die in dem vorliegenden Werke enthaltenen Nachrichten sind aus dem handschriftlichen Nachlasse des verstorbenen Herrn von Bismarck entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind aus dem handschriftlichen Nachlasse des verstorbenen Herrn von Bismarck entnommen. Die in demselben enthaltenen Nachrichten sind aus dem handschriftlichen Nachlasse des verstorbenen Herrn von Bismarck entnommen.

Fortlaufender Commentar.

Belege und Anmerkungen.

- 1) Henning, Bl. 36.
- 2) Henning, Bl. 30.
- 3) Schreiben des Königs an Kettler vom 7. April 1562 bei Henning, Bl. 31.
- 4) Henning, Bl. 36.
- 5) Beide Privilegien sind noch vorhanden, f. Buchbinder Beiträge zur Geschichte Defels. S. 24.
- 6) Hiärn S. 240.
- 7) Celsius' Geschichte Erichs XIV. S. 96—101, 131—133. bei Gadebusch, II, 1. S. 8 f.
- 8) Bei Hiärn S. 242. wörtlich inserirt.
- 9) Ruffow, Bl. 54. Willebrandt, hanseatische Chronik. S. 175.
- 10) Celsius, S. 121.
- 11) Karamsin VIII. S. 26. f. Theil I. Abschnitt V. Kap. V. Kelch, S. 262.
- 12) S. Sigismund's August Briefe und sonstige Erlasse (in der Menken'schen Sammlung) Nr. 48. vom 6. August 1562.
- 13) Hiärn S. 239. Fabricius S. 124.
- 14) Hiärn S. 244. Henning Bl. 35. Ruffow Bl. 54. Chytr. p. m. 613.
- 15) Hiärn S. 245. Henning Bl. 35. Ruffow Bl. 54. Celsius S. 122. Chytr. p. m. 613. Kelch S. 262.
- 16) Fabricius S. 124.
- 17) Epist. Sig. Aug. Nr. 140, 146.
- 18) Ruffow Bl. 54. Henning Bl. 36 u. 37. Hiärn S. 246. Kelch S. 263 ff. Celsius S. 110—121.
- 19) Index Nr. 3268.
- 20) Henning Bl. 38. Hiärn S. 246 ff. Kelch S. 268.
- 21) Arndt II. S. 272. Anm. 9.
- 22) Sig. A. Epist. Nr. 55.
- 23) Sig. A. Epist. Nr. 166, 174, 176.
- 24) Ruffow Bl. 54 ff. Henning Bl. 38. Hiärn S. 247. Nur Chyträus und nach ihm Kelch S. 267. versichern, der Herzog sei auf der Jagd gefangen worden. — Fabricius p. 125.
- 25) Hiärn S. 244. Henning Bl. 34 ff. Kelch S. 262.
- 26) Hiärn S. 243.
- 27) Hiärn S. 247. Loecenius lib. VII, p. 355. Bei Gadebusch II. 1. S. 40.
- 28) Karamsin a. a. D. nach Urkunden des russisch-kaisertlichen Archivs.
- 29) Schreiben der Lübecker vom 13. Mai 1562 bei Hiärn S. 242.
- 30) Bei Hiärn S. 248 ff.

- 31) Sig. A. Epist. Nr. 82, 85, 86, 93, 100, 101, 102, 120.
- 32) Instruction vom Jahre 1563. (Epist. Nr. 140.)
- 33) Instruction vom Sept. 1563. (Epist. Nr. 218.)
- 34) Oeyer, Geschichte Schwedens II. S. 168 f. Ketch S. 263.
- 35) a. a. D. S. 174.
- 36) Ruffow Bl. 54 f. Hiärn S. 254. Nyenstädt's Chronik S. 66 in Mon.
Liv. ant. II. Celsius S. 142—157. Ketch S. 267.
- 37) Sig. A. Epist. 286.
- 38) Sig. A. Epist. 256.
- 39) Fabricius p. 126. Ketch S. 462.
- 40) Ketch S. 267.
- 41) Fabricius p. 125.
- 42) Henning Bl. 38. Fabricius p. 126. Sig. A. Epist. Nr. 253.
- 43) Sig. A. Epist. Nr. 253. Ruffow Bl. 56 f. Henning Bl. 38. Fabricius
p. 126. Hiärn S. 255 f. Ketch S. 268.
- 44) Ruffow Bl. 57. Henning Bl. 40. Hiärn S. 256. Ketch S. 269.
- 45) Hiärn S. 257.
- 46) Karamsin VIII. S. 36.
- 47) Hier Paiba genannt, wie in den Unterhandlungen bei dem Capolökischen Frieden.
N. Misc. St. 24 u. 25. S. 385.
- 48) S. den Stillstandsbrief in (Schastrow's) Raisonnement über die Ursachen des
nordischen Kriegs 1716 S. 155—169.
- 49) Sigism. Aug. Epist. Nr. 274, 281.
- 50) Hiärn S. 257.
- 51) So in Haltaus' Glossarium S. 943. u. Ruffow Bl. 126. Den Ursprung der
livländischen Hofsteu erzählt Ketch S. 271.
- 52) Ruffow Bl. 57—59. Henning Bl. 41. Hiärn S. 258 f. Ketch S.
272—275.
- 53) Ruffow Bl. 59.
- 54) Ruffow Bl. 58 f. Henning Bl. 41. Hiärn S. 259. Ketch S. 273 ff.
— Kürzer bei Fabricius p. 127.
- 55) Gadebusch II, 1. S. 55.
- 56) Ruffow Bl. 59 f. Hiärn S. 276. Ketch S. 276 f.
- 57) Hiärn S. 261.
- 58) Brief Herzogs Magnus in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen
1766 S. 15.
- 59) Ruffow Bl. 60. Hiärn S. 261. Ketch S. 277.
- 60) Ruffow Bl. 60. Henning Bl. 46. Fabricius p. 128. Hiärn S. 263.
Ketch S. 279. Celsius S. 265.
- 61) Ruffow Bl. 61. Hiärn S. 265. Ketch S. 282.
- 62) a. a. D. Henning Bl. 48.
- 63) Ruffow Bl. 62. Hiärn S. 267. Ketch S. 283.
- 64) Hiärn S. 262.
- 65) Karamsin VIII. S. 99, nach russischen Chroniken und Archivnachrichten. Dalin,
Gesch. Schwedens zum Jahre 1567. S. 517.
- 66) Henning Bl. 46. Hiärn S. 264.

- 67) Celsius S. 255.
- 68) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 145 ff. 175 ff. Hiärn S. 263 u. 265. Ruffow Bl. 61 f. Penning Bl. 48. Fabricius p. 129, 130. Piasecki p. 12.
- 69) So nennt ihn Ruffow Bl. 70. bei einer andern Gelegenheit.
- 70) Hiärn S. 267. Ruffow, der eifrige Schwedenfreund, Schweigt hiervon.
- 71) Ruffow Bl. 62. Hiärn S. 267. Penning Bl. 48. Ketch S. 283.
- 72) Ruffow Bl. 62.
- 73) Geijer, Geschichte Schwedens II. S. 209. Celsius S. 340.
- 74) Abgedruckt in Ewers' estländischem Ritter- und Landrecht S. 29. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts II. S. 172.
- 75) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 209. Celsius S. 340.
- 76) Nyenstädt S. 69. Ketch (S. 285.) erzählt bloß, Taube und Kruse hätten ihre Dienste angeboten und dem Großfürsten Treue geschworen, weil er ihnen die Schenkerei von Branntwein und Meth verstatet habe.
- 77) Hiärn S. 268 ff. Ruffow Bl. 63—68. Penning Bl. 48. Nyenstädt S. 69 f. Ketch S. 287 u. 288.
- 78) Karamsin VIII. S. 101., zum Theil nach archivariſchen Nachrichten. Ketch S. 285 f. erwähnt zwar den letztern Vorfall, aber nicht die unwürdigen Behandlungen der russischen Gefandten in Schweden.
- 79) Hiärn S. 270. Ruffow Bl. 67 f.
- 80) Ruffow Bl. 68 f., 70—72. Penning Bl. 50 f. Hiärn S. 275—277. Ketch S. 291 f.
- 81) Hiärn S. 277. Ruffow Bl. 69. Ketch S. 292. Ausführlich beschrieben werden die erwähnten Grausamkeiten und die weiten Begebenheiten bis zum Schlusse des Jahres 1571 in einer besondern Schrift: Eigentliche wahrhaftige Beschreibung etlicher Handlung, so sich in Neußen u. s. w. zugetragen. Frankfurt a. M. 1572.
- 82) Ruffow Bl. 70. Ketch S. 290. Nach E. Kruse's Streitschrift hätte sich Magnus selbst zuerst an ihn und Taube gewandt.
- 83) Gnädenbrief des Zaren v. 27. Nov. 1569 in Mitth. VIII. S. 256.
- 84) Brief des Königs von Dänemark an den Herzog Ulrich von Mecklenburg vom 30. April 1570 im Mecklenburgischen Archive und von dort dem Grafen Rumänzow mitgetheilt bei Karamsin VIII. S. 333. Note 179. Brief des Herzogs Magnus an den König von Dänemark vom 13. März 1570. (Mitth.)
- 85) Index Nr. 3613 u. 3614 vom Feldlager vor Reval, 19. October 1570.
- 86) Briefe Herzog Ulrichs von Mecklenburg an Kaiser Maximilian vom 24. September 1571 und Herzogs Magnus an denselben vom 3. Jan. 1572 und Beilagen bei Karamsin VIII. Anm. 180. Bekenntniß des in Warschau gefangenen Secretairs des Zaren Friedrich Groß in Turgenew Monum. Ross. I. Nr. 151, 152.
- 87) Nyenstädt S. 70. Ketch S. 294.
- 88) Ruffow Bl. 71.
- 89) Bei Ruffow Bl. 75. Hiärn S. 279. Dogiel V. Nr. 167. Ketch S. 295.
- 90) Hiärn S. 281—284. Ruffow Bl. 72—76. Nyenstädt S. 70 f. Penning Bl. 51. Ketch S. 294—301.
- 91) Ruffow Bl. 77.

- 92) Ruffow Bl. 77. Hiärn S. 284.
- 93) Henning Bl. 51. Hiärn S. 281. Chytraeus p. 658—660. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 210. Der Vertrag ist abgedruckt in Bunge's Archiv VII.
- 94) Chytraeus p. m. 661. Von einer kaiserlichen Gesandtschaft spricht auch Ruffow Bl. 77.
- 95) Briefe des Herz. Magnus u. Instr. an seine Gesandten vom 3. Jan. 1572 in Mitth. VIII.
- 96) Nach einer Abschrift des Commissionsbedenkens im Revaler Archiv, s. Bunge, Archiv IV. S. 164. und Wurm in Schmidt's Zeitschr. für Geschichte 1846 S. 432.
- 97) Abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 159 ff.
- 98) Schreiben Maximilians II. an den Revaler Rath in dessen Archiv vom 5. März u. 30. September 1571, 2. Juli 1575, 28. August 1576, im Inlande 1847 Nr. 38.
- 99) Kruse's Streitschrift gegen Ruffow, wo übrigens das Einverständniß mit dem Könige von Polen nicht erwähnt wird, sondern Kruse behauptet, nur die Befreiung seiner Landsleute im Auge gehabt zu haben.
- 100) Nyenstädt S. 72—76. Ruffow Bl. 78. Hiärn S. 284. Henning Bl. 52 f. Kelch S. 303. Buch der rigaschen Kestermänner S. 202 f. Taube's und Kruse's Sendschreiben an Kettler vom Jahre 1572 in Ewers' und Engelhardt's Beiträgen zur Kenntniß Rußlands 1818 I. S. 185—238.
- 1) Ruffow Bl. 78 f. Brief Herzogs Magnus an den Kaiser bei Karamsin VIII. Anm. 187. Briefe Kruse's und Taube's an Herzog Kettler, worin sie Joann's Grausamkeiten schildern. Index Nr. 3277. Kelch S. 303 f.
- 2) Arndt, Chronik II. S. 76.
- 3) Pitche's latein. Vobschrift auf Fahrensbach vom Jahre 1609 (gedruckt auch 1803). Ruffow Bl. 79. Hiärn S. 285. Gadebusch, Lebensgeschichte Fahrensbachs in seinen Beiträgen II. St. 1.
- 4) S. die Schilderung der damaligen Zeitverhältnisse in dem in Bunge's Archiv III. abgedruckten Gedichte auf Taube's und Kruse's Rückkunft aus Rußland (vom 24. December 1571), welches nicht gegen sie, sondern gegen Herzog Magnus gerichtet ist, und da es in Warschau erschien, vielleicht sogar unter ihrem Einflusse geschrieben sein mag. So heißt es von ihnen:
- B. 70. Es ist ein freudt dem Herzen mein
Das sie zu Uns gesundt sein kommen
Vnd haben keinen schaden genommen . . .
- B. 85. Ihre Weisheit war im ganzen Landt (Rußland)
Jedermenniglichen wohlbekandt.
- B. 129. Nur wenn nicht, wie ich fürchte sehr
Reinicken Fuchs darhinder wehr.
Postreutter
Behutte Gott das wehr nicht guth
Sie sein ja beid vonn deutschem bluth
Es wer auch immer ewig schandt
Das sie ir eigen Vatterlandt
Fueren sollten zu mehren schaden,

- Das sonst mit Unglück genug beladen
 Er sinn und Gemuth steht also nicht
 Es ist vielmehr dahin gerichtet
 Wie sie das Land mochten befreien u. f. w.
- Uebrigens war Taube selbst Dichter, wie aus seinem Spottgedichte über Livlands Untergang (ebendas. Moskau 1565) zu ersehen. Die angezogenen Thatsachen sind wahr.
- 5) Anhang zu Herzog Ulrich's von Mecklenburg Brief an den Kaiser vom 24. Sept. 1571 im Mecklenburger Archiv bei Karamsin VIII. Anm. 188.
 - 6) Brief Herz. Magnus an den Kaiser vom 3. Jan. 1572 a. a. D.
 - 7) Karamsin VIII. S. 159. nach Urkunden.
 - 8) Karamsin VIII. S. 155. nach Urkunden.
 - 9) Karamsin VIII. S. 165. Dieser Brief ist wohl die von Gadebusch II, 1. S. 149. angeführte Kriegserklärung des Zaren vom 11. August.
 - 10) Hiärn S. 285.
 - 11) Karamsin VIII. S. 172.
 - 12) Nach Dalin's Geschichte Schwedens III. B. II. S. 28. und Pufendorf's Einl. in die Schwed. Historie. S. 414 f.
 - 13) Geijer, Gesch. Schwedens II.
 - 14) Ruffow Bl. 79. Hiärn S. 285. Kelch S. 305.
 - 15) Ruffow Bl. 79. Henning Bl. 54. Hiärn S. 286 f. Karamsin VIII. S. 175. Index Nr. 3278. (Instr. eines kurl. Gesandten.)
 - 16) Karamsin VIII. S. 176. Kelch S. 305—309.
 - 17) S. auch Index Nr. 3278.
 - 18) Ruffow Bl. 82. Henning Bl. 55. Nyenstädt S. 77. Hiärn S. 288. Kelch S. 310 f.
 - 19) Daniel Prinz a Buchau Moscoviae ortus et progressus 1681 p. 222—225. Er war im Jahre 1576 als kaiserlicher Gesandter in Moskau. Abgedr. in Ser. rer. Liv. II.
 - 20) Brief des Königs von Dänemark vom 19. Dec. 1573 nebst Beilagen, im Mecklenb. Archiv. Karamsin VIII. Anm. 219 u. 220. u. S. 178. u. Mitth. VIII S. 275 ff.
 - 21) Karamsin VIII. S. 179 f.
 - 22) Ruffow Bl. 83—85. Henning Bl. 56. Hiärn S. 288 f. Kelch S. 315.
 - 23) Hiärn S. 289. Ruffow Bl. 85. Kelch S. 312—315.
 - 24) Ruffow Bl. 86. Henning Bl. 56. Hiärn S. 289. Kelch S. 315.
 - 25) Oernhielm, vita P. de la Gardie p. 112. bei Gadebusch II, 1. S. 166.
 - 26) Oernhielm p. 113.
 - 27) Ruffow Bl. 87 f. Hiärn S. 291.
 - 28) Hiärn S. 291. Kelch S. 317 u. 319.
 - 29) Ruffow Bl. 88. Hiärn S. 291. Kelch S. 317—319.
 - 30) Ruffow Bl. 88 u. 90. Henning Bl. 56. Hiärn S. 292. Kelch S. 322.
 - 31) Hiärn S. 292. Oernhielm p. 113. Dalin, Gesch. Schwedens, Theil III. Buch 2. S. 39 u. 54.
 - 32) Karamsin S. 181. nach Urkunden. Hiärn S. 293.
 - 33) Ruffow Bl. 88 f. Henning Bl. 56. Hiärn S. 293. Kelch S. 320 f.

- 34) Ruffow Bl. 89. Kelch S. 321.
- 35) Ruffow Bl. 90—92. Henning Bl. 56 f. Hiärn S. 293 f. Nyenstädt S. 77. Heidenstein S. 70—76. Kelch S. 322 f.
- 36) In der ritterschaftlichen Privilegiensammlung f. Buchböden S. 27.
- 37) Ruffow Bl. 91. Hiärn S. 295. Kelch S. 324.
- 38) Oernhielm p. 114.
- 39) Ruffow Bl. 92—94. Henning Bl. 58. Hiärn S. 295. Kelch S. 326.
- 40) S. die zwei Briefe in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1767. S. 46—48.
- 41) Kelch S. 326—328.
- 42) Ruffow Bl. 94. Hiärn S. 297. Kelch S. 330.
- 43) Hiärn a. a. D. Kelch S. 329.
- 44) Oernhielm p. 115.
- 45) Ruffow Bl. 93. Hiärn S. 296. Kelch S. 329.
- 46) Hiärn S. 299.
- 47) S. diesen Brief bei Buchböden S. 28.
- 48) S. die ausführliche Beschreibung bei Ruffow Bl. 95—102, welche auch Hiärn aufgenommen hat. Henning Bl. 96. Nyenstädt S. 77. Kelch S. 331—338. Die Namen der russischen Anführer finden sich bei Karamsin.
- 49) Kelch S. 339.
- 50) Kelch S. 340. Dogiel V. Nr. 172—174.
- 51) Ruffow Bl. 103—105. Henning Bl. 61 ff. Nyenstädt S. 90—92. Hiärn S. 312—317. Kelch S. 343—350. Karamsin VIII. S. 205—212.
- 52) Originalurkunde in der Kleinroop'schen Brieflade.
- 53) Hiärn S. 319. Henning Bl. 68. Kelch S. 350.
- 54) Ruffow Bl. 114 f. Hiärn S. 321. Kelch S. 352.
- 55) Hiärn S. 323.
- 56) Dalin, Gesch. Schwedens III. B. II. S. 82 f.
- 57) Ruffow Bl. 114. Gel. Beiträge zu d. rig. Anzeigen 1767. S. 48—50. Brief des Königs von Dänemark vom 15. Mai an seinen Statthalter in Defel. Karamsin VIII. S. 223 f. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs und der Reisebeschreibung des dänischen Gesandten.
- 58) Hiärn S. 323.
- 59) Ruffow Bl. 117. Hiärn S. 324. Kelch S. 356.
- 60) Hiärn S. 324 f. Ruffow Bl. 118 f. Kelch S. 357.
- 61) Ordenschronik im Württembergischen Archiv, abgedruckt in Bunge's Archiv VII. S. 67.
- 62) Schoell, hist. des traités. T. 12. p. 38 ff.
- 63) Schreiben Karls, Erbprinzen der Reiche Schweden u. s. w. an den Administrator des Deutschordens vom 2. Juni 1579 in den Urkunden des Württembergischen Archivs Bb. I. Nr. 65.
- 64) Ruffow Bl. 119 f. Henning Bl. 70. Hiärn S. 327. Kelch S. 361.
- 65) Ruffow Bl. 120.
- 66) Ruffow Bl. 121 f. Henning Bl. 70. Hiärn S. 328. Kelch S. 365.
- 67) Hiärn S. 331—333. Ruffow Bl. 125—127. Henning Bl. 70. Nyenstädt S. 77. Kelch S. 366—369. Vgl. Müller, Sept. Hist. S. 24.

- 68) Müller S. 26.
- 69) Hiärn S. 334.
- 70) Ruffow Bl. 132 f. Henning Bl. 71 f. Hiärn S. 335 ff. Chytraeus, VI. Chron. II. S. 414. (1597). Ketch S. 378 f. Müller S. 35—38.
- 71) Hiärn S. 339. Ketch S. 379.
- 72) Ruffow Bl. 133 f. Hiärn S. 340. Ketch S. 379 f.
- 73) Karamsin VIII. S. 42 f.
- 74) Ruffow Bl. 134. Hiärn S. 340 u. 352. Loccenius hist. Svec. lib. VIII. p. 402. Ketch S. 391.
- 75) Oernhielm, der nach Urkunden aus dem Archive des de la Gardie gearbeitet hat, vita Ponti de la Gardie p. 195—211. Henning Bl. 76.
- 76) Karamsin IX. S. 128. nach Urkunden.
- 77) Oernhielm p. 210 ff. Henning Bl. 76. Hiärn S. 358. Ketch S. 415—417. Karamsin IX. S. 128. nach Urkunden des kaiserlich russischen Archivs.
- 78) Loccenius, hist. Svec. lib. VII. p. 403. Hiärn S. 369. Ketch S. 424.
- 79) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 255 ff. Ketch S. 444.
- 80) Hiärn S. 369. Ketch S. 446. Loccenius, hist. Svec. p. 413., die Namen der Gesandten bei Henning Bl. 82. sind falsch.
- 81) Die oben angeführten Schriftsteller.
- 82) Karamsin IX. S. 174. nach Urkunden der russischen Schriftsteller.
- 83) Karamsin IX. S. 175 ff. Loccenius lib. VII. p. 413. Hiärn S. 370 f. Ketch S. 446—449. Chytraeus, Chron. II. p. 565 ff.
- 84) Datin Theil III. Buch 2. S. 176. Karamsin IX. S. 177.
- 85) Karamsin a. a. D.
- 86) Ketch S. 451. Datin Theil III. Buch 2. S. 178 f.
- 87) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 272 ff.
- 88) Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 276.
- 89) Schefferi Memorabilia p. 86. bei Gadebusch II. 1. S. 5.
- 90) Nyenstädt S. 120 ff.
- 91) Hiärn S. 375. Ketch S. 455. Loccenius L. VII. p. 417—423. Geijer, Gesch. Schwedens II. S. 293. Karamsin IX. S. 223 f.
- 92) S. die Relation der Gesandtschaft in Bunge's Archiv II.
- 93) Geijer a. a. D. Datin Theil III. B. II. S. 276, 305, 340, 348.
- 94) Sig. Aug. Ep. Nr. 27. (Sept. 1562).
- 95) Epist. Sig. Aug. Nr. 140, 146, 150, 158.
- 96) Sig. Aug. Epist. Nr. 27.
- 97) Epist. Sig. Aug. p. 172. Instruction an den Commissaire für die preussische Ständerversammlung vom Jahre 1563.
- 98) Piasecki p. 49.
- 99) Beide Briefe bei Henning Bl. 34 f. Hiärn S. 244 f., f. auch Ketch S. 262.
- 100) Karamsin VIII. S. 28. nach Urkunden der russischen Archive.
- 1) Pskow'sche Chronik bei Karamsin VIII. S. 28.
- 2) Abgedruckt in Mitth. I. S. 519.
- 3) Karamsin VIII. S. 30 f.

- 4) Karamsin S. 31 ff.
- 5) Hiärn S. 248. Reich S. 265.
- 6) Karamsin VIII. S. 44 f. Henning Bl. 38. Reich S. 265 u. 271.
- 7) Schreiben des Königs an den rig. Rath v. 24. Aug. 1563. Mon. Liv. ant. IV. Nr. 178. u. Epist. Sig. Aug. Nr. 184—187. Index Nr. 3599.
- 8) Buch der Kettermänner S. 131.
- 9) Hiärn Buch VI. Fuchs Hist. reg. civ. Rig. in Mon. Liv. ant. IV. p. 296. Index Nr. 3269.
- 10) Fuchs a. a. D.
- 11) Dogiel V. Nr. 156—161. Vgl. Henning Bl. 50. Hiärn S. 175. Pia-secki p. 11.
- 12) Sig. Aug. Epist. Nr. 59. v. 15. März 1563; Nr. 115, 250.
- 13) Dogiel V. p. 144.
- 14) Dogiel V. p. 260 a.
- 15) Sig. Aug. Epist. p. 361—363 der Mencken'schen Sammlung bei Gadebusch II. 1. S. 36.
- 16) Epist. Sig. Aug. Nr. 78. ed. Mencken.
- 17) Buch der Kettermänner S. 131.
- 18) S. den Eid der Stadt Riga im Buche der Kettermänner S. 128. und in des Bürgermeisters Fuchs Historia mutati regiminis civitatis Rigensium 1654 in Mon. Liv. ant. IV. p. 293 (für die Beziehungen Riga's zu Polen bis zum Jahre 1582, nebst dem Buche der Kettermänner, die Hauptquelle).
- 19) Fuchs, Hist. mutati regim. civit. Rigensis p. 295. s. auch Index Nr. 3605. und die Beschlüsse des Reichstags zu Warschau von 1564. f. 20. in Prawa, Konstytucje etc. Krolestwa Polskiego 1733. Vol. II.
- 20) Sig. Aug. Epist. Nr. 63. Antwort des Königs an die Livländer vom 31. März 1563.
- 21) Sig. Aug. Epist. Nr. 64—67. Schreiben des Königs an die Rigenfer; Nr. 72; an den Herzog von Kurland vom 3. April 1563, Nr. 73; an den Befehlshaber von Dünamünde, Nr. 74; an die Befehlshaber im Erzstifte. Instruction des Herzogs an seinen Gefandten vom 3. April 1562, Index Nr. 3598.
- 22) Sig. Aug. Epist. Nr. 192.
- 23) Buch der Kettermänner S. 131.
- 24) Index Nr. 3602.
- 25) Sig. Aug. Epist. Nr. 27, 255, 262, 275.
- 26) Sig. Aug. Epist. p. 472.
- 27) Mon. Liv. ant. IV. Nr. 179.
- 28) Fuchs S. 295.
- 29) Buch der Kettermänner S. 132.
- 30) a. a. D. S. 133.
- 31) Diese Verhandlungen sind in Venators Geschichte des Deutschordens (vom Jahre 1679) S. 348—372 und in den Urkunden, die den zweiten Band der Abschriften aus dem königlich Württembergischen Archive füllen, sehr ausführlich dargestellt. Leider aber sind viele derselben ohne Datum, was das Verständniß des Zusammenhangs nicht wenig erschwert, und selbst bei den übrigen und bei der Inhaltsanzeige, die sich im zweiten Bande der Mittheilungen befindet, ist die Zeitfolge nicht immer eingehalten. Wenige dieser Urkunden sind Originale, viele sind Abschriften und die

- meisten Concepte, die aber wohl alle ausgegangen sind, namentlich die batirten, denn beim Concepte Nr. 28 ist ausdrücklich bemerkt: nicht ausgegangen.
- 32) Württembergische Sammlung Nr. 23, 31, 33.
- 33) S. Wagners Bericht Nr. 82. Es ist blos in Abschrift vorhanden; das Datum 1562 scheint falsch und vielmehr 1563 zu lesen. Die von Wagner zu übergebenden Schreiben des Administrators sind vom 12. August 1562 und das nachgesandte des Kaisers erst vom 16. Juni 1563. (Nr. 27, 29 u. 31.)
- 34) Nr. 82.
- 35) Die Namen finden sich übereinstimmend bei Venator, im Verzeichniß Nr. 46 der Württembergischen Urkunden und in der Instruction Nr. 118 angegeben. Drei von den Abgeordneten finden sich auch in Nr. 41, 56, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67 und der vierte auch noch in 78 und 97 genannt.
- 36) S. die Haupt- und die Nebeninstruction Nr. 17 und 18 der Württembergischen Sammlung, beide ohne Datum, welches aber zu Nr. 55 (einer Wiederholung von Nr. 18.) angegeben ist. Das Concept Nr. 41 stimmt mit Nr. 18 beinahe wörtlich überein.
- 37) Nr. 18, 40, 41.
- 38) Instruction für dieselben vom 17. Januar 1564. Nr. 40 der Württembergischen Sammlung.
- 39) Bericht der Abgeordneten vom 10. Februar 1564. Nr. 52.
- 40) Nr. 49 vom 12. Februar 1564.
- 41) Erlaß des Administrators vom 7. März 1564. Nr. 54.
- 42) Nr. 56, 59, 61, 62—67, 78—81.
- 43) Nr. 75, 76, 77.
- 44) Nr. 71 und 74.
- 45) Nr. 89—94. 96—106.
- 46) S. für dies und alles Folgende den Generalbericht der Gesandten. Nr. 148.
- 47) Concept Nr. 68 der Württembergischen Sammlung.
- 48) Nr. 107. der Württembergischen Sammlung.
- 49) S. auch Nr. 137.
- 50) Nr. 109.
- 51) Nr. 119.
- 52) Nr. 141—143. 118.
- 53) Nr. 132.
- 54) Nr. 116, 117.
- 55) Henning Bl. 41.
- 56) Henning Bl. 42—45 und nach ihm Hiarn S. 262. Kelch S. 278.
- 57) S. die Acta Borussica pag. 217, 223—231, 232, 239, 354, 355, 357, 365, 476, 484, 486. bei Gadebusch II, 1. S. 83—87.
- 58) Schreiben des Königs an Kettler vom 2. August 1566. Dogiel V. Nr. 146.
- 59) Dogiel V. Nr. 147—151.
- 60) Dogiel V. Nr. 145.
- 61) Dogiel V. Nr. 152.
- 62) Brederlo, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 240.
- 63) Henning Bl. 43. Fuchs S. 298.
- 64) Fuchs a. a. D. Kelch S. 280.

- 65) *Salvis tamen in omnibus praescriptae consociationis ac fraternitatis punctis, articulis et conditionibus, jure superioritatis ac praecminentiae nostrae, integrisque omnibus regalibus ac principalibus nostris, quacunq[ue] ratione nobis magnoque ducatu forte competentibus* P. 19.
- 66) Dogiel V. Nr. 154, 155.
- 67) Fuchs S. 297.
- 68) Dogiel V. Nr. 153.
- 69) Chytr. Chron. II. p. 167.
- 70) Königliche Bestätigungsurkunde vom 15. Juni 1568. Index Nr. 3610.
- 71) So berichten das Buch der Aeltermänner S. 136. und der Bürgermeister Fuchs S. 299. Nach Küßow Bl. 60 wäre es sogar zu Feindseligkeiten gekommen. Ketch S. 280.
- 72) Buch der Aeltermänner S. 135.
- 73) Abgedruckt in Mon. Liv. ant. IV. Nr. 182.
- 74) Fuchs S. 300—302.
- 75) Diese Verhandlungen kommen nicht bei Fuchs, sondern nur im Buche der Aeltermänner S. 136—146 vor, mit genauer Angabe der Daten; nur ist die Erzählung von der Einsicht der Radzivilischen Caution, durch vom Könige gesandte Beamte mit hereingemischt und zwar zwischen dem 2. oder 3. und dem 8. December. Unmöglich konnten aber in der kurzen Zeit rigasche Gesandte nach Polen und polnische nach Riga kommen und die Caution einsehen. Dies muß also früher stattgefunden haben, nämlich im Sommer des Jahres 1568, wie oben nach Fuchs gesagt worden ist, der auch das Datum der Abreise der rigaschen Gesandten (27. December 1567) ihrer Ankunft in Brody (13. April 1568), ihre Audienz am 11. Mai, ihren Abschied und das Creditiv der polnischen Gesandten vom 25. Juli anführt. Die Zeitangaben des Buchs der Aeltermänner sind nur dann sicher, wenn sie sich auf die Verhandlungen der Bürgerschaft beziehen; im Uebrigen ist manche Verwirrung.
- 76) Dogiel V. Nr. 163.
- 77) A. a. D. S. 282.
- 78) S. die Eidesformel bei Dogiel V. S. 299 f.
- 79) Dogiel V. Nr. 166. Der Text der beschränkenden Formel bei Dogiel ist nicht ganz richtig, hier ist er: *ita tamen, quod si quid forte in Privilegiis per nos Ducatus Ultradunensi adversari aut contrarium esse Libertatibus, supradicto unito jam Corpori Regni et Magni Ducatus Lithuaniae videatur, id Nos de communi Senatus nostri Regni Poloniae, et Magni Ducatus Lithuaniae et Livoniae quoque consilio, et consensu moderari promittimus.* Der Sinn ist deutlich und derselbe wie in der Einverleibungsacte Kurlands. Dogiel V. Nr. 165.
- 80) Dogiel V. Nr. 162.
- 81) Dogiel V. Nr. 164.
- 82) Fuchs S. 307.
- 83) Dogiel V. Nr. 168.
- 84) Nach dem Buch der Aeltermänner S. 149 ff., namentlich am 24. Februar.
- 85) Dogiel V. Nr. 169. *Petitio Rigensium* (ohne Datum).
- 86) Dogiel V. Nr. 170.
- 87) Buch der Aeltermänner S. 151—170.
- 88) Fuchs S. 302 f.

- 89) Buch der Aeltermänner S. 172.
- 90) Urkunde auf der Hamburger Stadtbibliothek, angeführt bei Wurm in Schmidts Zeitschrift für Geschichte S. 430 f.
- 91) Buch der Aeltermänner S. 175.
- 92) Brief der Herzöge von Pommern an den Kaiser vom 14. October 1570, auf der Hamburgschen Stadtbibliothek, angeführt bei Wurm in Schmidts Zeitschrift für Geschichte 1846. S. 429.
- 93) Buch der Aeltermänner S. 183 f. f. auch Fuchs S. 303.
- 94) J. Pabels Notaten.
- 95) Buch der Aeltermänner S. 188—209 und in der Kürze bei Fuchs S. 303 f.
- 96) Fuchs S. 304.
- 97) Henning Bl. 54. Hiärn S. 285.
- 98) Buch der Aeltermänner S. 225.
- 99) z. B. von Wurm in seiner Schrift: Eine deutsche Colonie und ihr Abfall, in Schmidts allgemeiner Zeitschrift für Geschichte 1846.
- 100) Buch der Aeltermänner S. 233.
- 1) Karamsin VIII. S. 47—58.
 - 2) Nyenstädt S. 66. Rüssow Bl. 59. Henning Bl. 41. Hiärn S. 259. Ketch S. 275. Alex. Newsky, Chronik 1031, Psokowsche Chronik und Urkunden des russischen Reichsarchivs; letztere drei bei Karamsin VIII. S. 73.
 - 3) Nyenstädt S. 66.
 - 4) Karamsin VIII. S. 92. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.
 - 5) Karamsin VIII. S. 96.
 - 6) Henning Bl. 46. Hiärn S. 264. Ketch S. 280.
 - 7) Index Nr. 3273, 3274.
 - 8) Strikowsky bei Karamsin VIII. Anmerk. 126.
 - 9) Karamsin VIII. S. 98.
 - 10) Karamsin VIII. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs. Vergl. den Bericht der polnischen Gesandten in Turgeneu Monum. Ross. I. Nr. 149.
 - 11) Henning Bl. 54. Hiärn S. 285. Heidenstein belli mosc. comm. lib. I. init. — Kojalowiez lib. VIII. pag. 495. und Ketch S. 304. geben den 18. Juli an.
 - 12) Janocki in propagatoribus Litterarium in Polonia § 30. Sarnieki Ann. lib. pag. 1212.
 - 13) Kojalowiez VIII. lib. 495. Orichov. Ann. I.
 - 14) Sarnieki pag. 1214. Kojalowiez pag. 495.
 - 15) Dogiel V. Nr. 171.
 - 16) S. diese interessanten Unterhandlungen, deren Detail nicht hieher gehört, bei Karamsin VIII. S. 183—189. und in Turgeneu Monum. Ross. I.
 - 17) Whelings Instruction und Bericht vom 22. Juli 1573 im Großh. Meckl. Archive zu Schwerin und letzterer im Auszuge in Bunge's Archiv I. S. 322 ff.
 - 18) Fuchs S. 304.
 - 19) Buch der Aeltermänner S. 226.
 - 20) Karamsin VIII. S. 194 f. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.
 - 21) Turgeneu Monum. Ross. I. 183.
 - 22) So heißt es wenigstens in den officiellen Erlassen (im Anhange zur Menckenschen

- Sammlung der Briefe Sigismund Augusts) und in den meisten Geschichtschreibern.
 Laur. Müller (Sept. Hist. S. 2.) ist offenbar für den deutschen Kronbewerber.
 23) S. seine Charakter Schilderung bei Henning Bl. 59.
 24) Fuchs S. 305.
 25) Prawa, Konstytucie etc. Królestwa Polskiego Vol. II. p. 894 ff. p. 904. (Litterae confirmationis generalis).
 26) S. seine Antrittsrede hinter der Menckenschen Sammlung der Briefe Sig. Augusts S. 551 ff. Vergl. des Bischofs Piascki Chronik, die mit der Thronbesteigung Bathory's anfängt.
 27) Karamsin VIII. S. 200. Heidensteinii (königl. polnischer Secretair) Comment. belli mosc. L. I. p. 1. 1589 zu Kromers Chronik gedruckt. S. 731—839.
 28) Henning Bl. 60. Hiärn S. 298. Ketch S. 330. Müller Sept. Hist. S. 7.
 29) Hiärn S. 293 f.
 30) S. die Briefe des Rokenhusenschen Rath's an den Herzog von Kurland, um schleunige Hilfe v. 15. u. 18. August 1577. Index Nr. 3621. 3622.
 31) Brief des wendenschen Rath's an den rigaschen, um Hilfe v. 10. Juni 1577. Index Nr. 3620..
 32) Die Sprengung von Schloß Wenden, aber durch eine adelige Jungfrau, erzählt auch der Erzbischof Solikowsky in seinem Comment. brevis rer. polon. 1572—1589. p. 96. Obgleich er wichtige Staatsämter, zum Theil in Livland, bekleidet hat, so enthält sein Werk doch nur kurze Notizen über livländische Angelegenheiten. Daß Wenden von den Frauen gesprengt und Solches von den rigaschen Predigern auf der Kanzel getabelt worden, sagt Müller S. 8.
 33) S. die ausführliche Beschreibung in der Kläglichchen erbärmlichen Zeitung. Nürnberg 1578.
 34) Ruffow Bl. 103—105. Henning Bl. 61 f. Hiärn S. 313—318. Nyenstädt S. 90—92. Ketch S. 339—348.
 35) Karamsin VIII. S. 210. 212. Ketch S. 342.
 36) Lengnich, Geschichte der preussischen Lande. Theil III. S. 251.
 37) Henning Bl. 63.
 38) S. die Briefe Chodkiewicz' an den rigaschen Rath vom März und April 1578. Index Nr. 3623—3627.
 39) Ruffow Bl. 113—115. Henning Bl. 67 f. Hiärn S. 319 f. 322 f. Ketch S. 349—351. Solicov. Comment. p. 99. (ed 1647). Heidenst. L. 1. Müller Sept. Hist. S. 8. Index Nr. 3629—3631.
 40) Dankschreiben des Königs von Polen an die Stadt Riga v. 21. Januar 1579. (Index Nr. 3632.)
 41) Heidenst. de bello Moscovit. comment. L. 1. pag. 746 ff. Karamsin VIII. S. 230.
 42) Dogiel V. Nr. 176.
 43) Instruction und Creditiv der Abgeordneten vom 20. Januar 1579 in den Württemb. Urk. I. Nr. 62. 63.
 44) Schreiben des Kanzlers Zamoisky an den Administr. des Deutschordens vom Februar 1580 a. a. D. Nr. 66.
 45) Ordenschronik im Württembergischen Archiv. (Bunge's Archiv VII. S. 67.)
 46) Heidensteinii belli mosc. Comm. L. II. p. 762.

- 47) Heidenst. belli mosc. Comm. L. II. p. 748 f. Vgl. den Brief König Stephans an den Zaren vom 2. August 1581. (Turgenew Mon. Ross. I. 295.)
- 48) Piasecki, Chron. p. 7.
- 49) Karamsin VIII. S. 231—253. Ruffow Bl. 118. Henning Bl. 70. Hiärn S. 325. Nyenstädt S. 83 f. Ketch S. 355—358. Brief König Stephans a. a. D. Piasecki p. 7—10.
- 50) Ruffow Bl. 117 ff. Henning Bl. 69 f. Hiärn S. 323 f. Ketch S. 355—359. Heidenst. belli mosc. Comm. Lib. III. Nyenstädt S. 84.
- 51) Henning Bl. 56. Hiärn S. 291. Heidenst. rer. pol. libri p. 70.
- 52) Index. Nr. 3619.
- 53) S. die Gotthard Wiecken zugeschriebene handschriftliche Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521—1589. Indessen mag Wiecken seinen antikatholischen Gesinnungen nach hier wohl sich Uebertreibungen erlaubt haben, wie bei seiner Schilderung der Kalenderunruhen.
- 54) Solicovii Comment. p. 126.
- 55) Henning Bl. 70. Heidenst. rer. Pol. I. p. 164. Piasecki p. 10. Solicovii Comm. rer. Pol. p. 127. Wieckens Beschreibung. Die Eidesformel in Dogiel V. Nr. 180.
- 56) Dogiel V. Nr. 184. Index Nr. 3635.
- 57) Der letztere kommt bei Fuchs und Dogiel nicht vor; im Dogiel sind übrigens alle Namen verschrieben und es ist nicht wahrscheinlich, daß der Kettermann kleiner Gilde nicht auch Abgeordneter gewesen sein sollte. Vielleicht hinderte ihn Krankheit oder eine andere Ursache an einer thätigen Theilnahme und so wurde in der in Litzthauen aufgesetzten Urkunde sein Name ausgelassen.
- 58) S. den Ausgang des Privilegiums in Brederlo, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 166.
- 59) Transumpt des Herzogs v. Kurland Index Nr. 3664. Bestätigung der Polltare v. 14. Jan. 1581. Index Nr. 3634.
- 60) Fuchs S. 307. Responsum regis 15. Januar 1581 im Anhang zu Rascii tumultus rigensis.
- 61) Index Nr. 3636. 3637.
- 62) Possevini Livoniae Comm. ad P. Gregorium XIII. p. 20. ed. Napiersky.
- 63) Rascii tumultus rigensis initia et progressus pag. 3. Die Nobilitirung geht aus einem Decret der königlichen Commissarien Severin, Bonar und Leo Sapieha vom 4. September 1589 hervor. Seine Belehnung hat Lastius in seiner Erklärung vom Jahre 1585 selbst eingestanden und dadurch zu entschuldigen gesucht, daß er um die zwei frei stehenden Häuser zum Ersatz für manchen von ihm erlittenen Schaden schon im Anfange des Jahres 1578 nachgesucht habe. Der Originalleibbrief über die Wale Jerkül vom 26. November 1582 zu Gunsten Whetings ist in der Kleinroopischen Brieflade vom Verfasser aufgefunden worden.
- 64) Müller, Sept. Hist. S. 28. Deswegen verlangten wohl die polnische Regierung und die Stadt Riga die Unterdrückung seiner Chronik.
- 65) Chwalkowski regni Pol. jus publ. 1683. p. 399 ff.
- 66) Müller S. 41—43.
- 67) Karamsin VIII. S. 257—260. nach Urkunden des russischen Reichsarchivs. Heidenst. belli mosc. Comm. L. III. p. 790. L. IV. p. 792., wo noch einige andere

- Schlösser vorkommen. Von vier Schlössern spricht auch der Brief Stephans vom 2. August 1581 (Turg. Mon. Ross. I. Nr. 225.)
- 68) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 220. 221.
- 69) S. Posssevini de rebus Moscoviticis Commentarius. Heidenst. belli mosc. C. L. 4. p. 793. Posssevini's geheime Instruction Turg. Mon. Ross. I. Nr. 212. Piasecki p. 10.
- 70) Diesen Grund zum Angriffe auf Pleskau führt König Stephan selbst an in seinem Briefe vom 14. August 1581. Turg. Mon. Ross. I. Nr. 226.
- 71) Karamsin VIII. S. 256—276. Henning Bl. 71 f. Ruffow Bl. 125. Nyenhstädt S. 85. Hiärn S. 330. Ketch S. 365. Turgenew Mon. Ross. I. Nr. 229—239. 248. S. auch das polnische Belagerungsjournal und die Briefe polnischer Staatsmänner in Mitth. VIII.
- 72) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 240. (von Posssevini an den Zaren) und 242. (von Fuligno an den Nuntius Bolognetti.)
- 73) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 238. Vom Nuntius Caligari an den Cardinal von Como vom 11. November 1581.
- 74) Inland 1855. S. 219.
- 75) Dogiel V. Nr. 185.
- 76) Piasecki p. 13.
- 77) Heidenst. belli mosc. C. L. IV. Ketch S. 367. Belagerungsjournal in Mitth. VIII.
- 78) Henning Bl. 71. Hiärn S. 330. Heidenst. l. c. p. 812.
- 79) Henning Bl. 71.
- 80) Die obengenannten Annalisten.
- 81) Henning Bl. 71. Hiärn S. 331.
- 82) S. die livländischen Annalisten. Turg. Monum. Ross. I. Nr. 245.
- 83) Hiärn S. 333. Ketch S. 373.
- 84) Ketch a. a. D.
- 85) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 249. Brief Zamoisly's.
- 86) Ruffow Bl. 127. Henning Bl. 71. Ketch S. 378 f. Hiärn S. 334. Heidenst. belli mosc. Comm. L. 5. p. 824.
- 87) Hiärn S. 334.
- 88) Heidenst. belli Mosc. Comm. L. I. initio. (Er war königlicher Secretair.)
- 89) a. a. D. L. V. p. 820.
- 90) Ketch S. 341.
- 91) a. a. D.
- 92) S. die handschriftliche kurze Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521 bis 1589, meist den Kalenderstreit enthaltend und Gotthard Wiecken zugeschrieben, dessen Namen aber erst in den spätern Handschriften vorkommt. Er ist parteiisch gegen den Rath.
- 93) Nach des Secretairs Tastius peinlicher Aussage.
- 94) Buch der Aeltermänner S. 214 f.
- 95) So sagte Tastius im peinlichen Verhöre aus, und dasselbe vermuthet B. Bergmann. (Die Kalenderunruhen in Riga, 1806. S. 43.) Daß die Abgeordneten die Kirchen zugestanden hätten, wie in dem etwas parteiischen sogenannten Wieckenschen Werke behauptet wird, ist nicht wahrscheinlich, weil sie gar keine Vollmacht dazu hatten. Vielleicht haben sie ihre Mitwirkung versprochen.

- 96) Dogiel V. Nr. 182.
- 97) Possevini Livoniae Commentarius Gregorio XIII. tertio Kalendas Aprilis 1583 ed. Napiersky 1852. p. 22.
- 98) a. a. D. p. 27, 22.
- 99) Dogiel V. Nr. 183.
- 100) Solicovii, Comm. rer. Polon. p. 139.
- 1) Was die sog. Wieckensche Schrift von einer frühern Correspondenz des Tastius mit dem Großkanzler, seiner Berathschlagung mit dem Oberpastor Neuner, der Freude Whelings, zum Kanzler gerufen worden zu sein, seinem vermeintlich verrätherischen Rathe und dem Gespräche des Kanzlers mit dem König, meldet, wobei Eck, Tastius, Neuner und Wheling sehr mitgenommen werden, wird durch andere Quellen nicht bestätigt, vielmehr geht aus den Protokollacten in der Tastius'schen Anklagesache vom 17. October 1597 (in Broke, Syllog. Diplome) und aus Nyenstädt hervor, daß jene Rathsglieder Wochen lang widerstanden. Es lauch die im Thurmknopfe der Johanniskirche (und nicht der Petrikirche, wie aus dem Inhalt hervorgeht) am 11. September 1588 niedergelegte Acte in Bunge's Archiv VI. (wo fälschlich die Petrikirche gemeint wird).
 - 2) S. Nyenstädt und die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Acte vom 11. Sept. 1588.
 - 3) S. Theil I. Abschnitt 5. Kap. 4.
 - 4) Hiärn S. 338.
 - 5) S. die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde vom 11. Sept. 1588.
 - 6) S. Basse über das Magdalenenkloster in Riga, Mittheilungen IV. S. 438.
 - 7) S. Rascei Rig. Tum. p. 4., die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde, die sog. Wieckensche Schrift und Kelch S. 375.
 - 8) Dies melden die sog. Wieckensche Schrift und Kelch S. 375. Es widerspricht der Aussage Nyenstädt's, daß der Herzog schon früher zum Nachgeben gerathen habe, nicht, denn die Bürgerchaft war davon wohl nicht unterrichtet.
 - 9) Kelch S. 376. Chyträus (Chron. 159. II. S. 412.) verschweigt Whelings Theilnahme, doch er hat bekanntlich seine Angaben auf Betrieb des Raths modificirt.
 - 10) Better, historische Erzählung vom Jungfernkloster zu Riga 1614.
 - 11) Nach dem im Silbenarchiv befindlichen Diarium.
 - 12) Einem Ungenannten, der Alles mit angesehen hat, kurze Beschreibung u. s. w. S. 24—35. Solicovii, Comm. rer. Polon. p. 140. Hiärn S. 338. kurz angeführt bei Ruffow Bl. 132. Kelch S. 374.
 - 13) S. Tolsdorf in der oben angeführten Geschichte dieses Klosters, übers. v. Better.
 - 14) Dogiel V. Nr. 185. Heidenst. bell. mosc. L. VI. Abtretungsurf. der Stadt vom 5. Mai 1582. in Witt. VIII. S. 441. u. Bewilligung der hundert Gulden S. 442.
 - 15) Index Nr. 3037.
 - 16) Nyenstädt, Chronik S. 83.
 - 17) Hiärn S. 338. Kelch S. 374.
 - 18) S. die im Thurmknopfe der Johanniskirche niedergelegte Urkunde.
 - 19) S. dessen Bestallung vom 1. Mai 1582, herausgegeben von Napiersky in Possevini Livon. Comm.

- 20) Henning Bl. 72.
- 21) Heidenst. bell. Mosc. Comm. Lib. VI.
- 22) Nyenstädt, Chronik S. 81.
- 23) Beides bei Fabricius S. 144—145.
- 24) Nyenstädt, Chronik S. 81 ff.
- 25) S. auch Ketch S. 386 f. Müller Sept. hist. pag. 55—57.
- 26) Henning Bl. 72.
- 27) Nyenstädt a. a. D. Müller Sept. hist. p. 35.
- 28) Possevini Liv. Comm. p. 20. Soljcov. Comm. p. 141.
- 29) Hiärn S. 339.
- 30) Herausgegeben von Napiersky in Possev. Comm.
- 31) Henning Bl. 72. Hiärn S. 339.
- 32) Ruffow Bl. 130 f. Henning Bl. 71 f. Hiärn S. 336. Ketch S. 378. Oernhielm pag. 183.
- 33) Heidenst. belli Mose. Comm. L. VI. p. 837. Chytr. Chron. II. p. 428.
- 34) Chytraeus Chron. II. p. 428.
- 35) Hiärn S. 337 f. Ketch S. 381. Müller S. 44—45.
- 36) Dalin Th. III. Bd. II. S. 115 f.
- 37) So berichtete wenigstens Possevini dem Papste Liv. Comm. p. 21.
- 38) Henning, Bericht von Religionsfachen in Kurland 1587. Bl. 41—45. in Script. rer. Liv.
- 39) Stiftungsbrief in Dogiel Nr. 186. vom 3. December 1582 mit einer authentischen, dem Bischof Mielincky ausgefertigten Abschrift vom 3. Februar 1583. Gadebusch giebt dies Datum für das des Original-Stiftungsbriefs an.
- 40) Solicov. Comm. rer. Polon. pag. 139.
- 41) Solicov. a. a. D. pag. 144.
- 42) S. Possevini's Brief an den Bischof Mielincky vom 3. Februar 1583, herausgegeben von Napiersky mit Possevini's Commentar.
- 43) Ausführlich in Chytr. Chron. II. p. 435 ff.
- 44) Hiärn S. 341. Ketch S. 387.
- 45) Bergmann's histor. Schriften II. S. 71—74. Stiftungsurf. des Jesuitencollegiums v. 25. Juni 1583 in Mitth. VIII. S. 444 f. Priv. Gregors XIII. v. 1. März 1583. S. 448 f.
- 46) Hiärn S. 337. Ketch S. 382. Menius Prodrumus p. 34. Die Aufschrift lautet: Haeresis et Moschi postquam devicta potestas, Livonidum primus pastor ovile rego. Müller S. 64. Ketch S. 389. Sein Leben als Gelehrter ist beschrieben von Göke in dem otium Varsaviense. Vratislaw 1755. p. 22—39. und in Gadebusch livl. Bibl. II. S. 340—347.
- 47) Hiärn S. 354. nach Müllers Sept. Hist. p. 65. Ketch S. 388.
- 48) Ruffow Bl. 133.
- 49) Müller S. 64. Ketch S. 388.
- 50) Müller S. 66.
- 51) Piasecki, Chron. p. 52.
- 52) Nyenstädt's Chronik S. 86.
- 53) Müller S. 47 f. u. 53. Hiärn S. 348. Ketch S. 382.
- 54) Müller S. 63.

- 55) Rede der livl. Boten auf dem polnischen Wahltage von 1587 bei Ketch S. 425 f.
- 56) S. Theil I. Abschn. 4. Kap. 4.
- 57) Müller S. 63—68. Ketch S. 389—391.
- 58) Abgedruckt zu Krakau 1583 und 1589, so wie bei Dogiel V. Nr. 187 und in den Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 1040 ff.
- 59) Index Nr. 3655.
- 60) Brederlo, Gesch. des Handels der Ostseereiche S. 241.
- 61) Neque tamen ab iis qui tempore belli usuras in bonis suis inscripserunt, exigere debent. In posterum autem non nisi mediocres inseribi et accipi poterunt.
- 62) Turg. Mon. Ross. I. Nr. 255. (Bericht über die Rundreise des Cardinals Radziwil 1584.)
- 63) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 87—89. Ziegenhorn, Kurländisches Staatsrecht. Beilage Nr. 84.
- 64) Prinz Moscoviae ortus et progressus in Script. rer. Livon. II.
- 65) Urkunde im dörrptschen Stadtarchiv.
- 66) Wybers Coll. maj. p. 33. bei Gadebusch II. 1.
- 67) Wybers Coll. maj. p. 38.
- 68) Widmirte Abschrift im dörrptschen Bürgermeisterschaff nach Gadebusch II. 1. S. 292.
- 69) Rathesprotokoll vom 25. September 1583 bei Gadebusch II. 1. S. 285.
- 70) Ruffow Bl. 132 f.
- 71) Nyenstädt, Chronik S. 86 f.
- 72) Hiärn S. 348—352. Müller, Sept. hist. p. 46—53, 82. Ketch S. 382—385.
- 73) So sagt Hiärn S. 352, der auch die Namen nach Müller, Sept. hist. p. 54, 82 anführt, in welcher Müller selbst als einer der Revisoren genannt wird. Der Widerspruch mit Geumern, welcher in seiner Schaubühne Theil I. S. 6 den Pekoslawsky, zwei litthauische Beamte und zwei livländische, nämlich die nach Hiärn für die wendensche Präsidentschaft bestimmten, nennt, ist nur scheinbar, denn Pekoslawsky wurde später wirklich vom Könige mit der Revision beauftragt und die übrigen wurden ihm wohl zugeordnet.
- 74) Hiärn S. 355. Müller S. 80.
- 75) Müller S. 81. Hiärn S. 355. Ketch S. 400 ff.
- 76) Hiärn S. 353. Dog. V. Nr. 192. vom 17. December 1585.
- 77) Müller S. 54. Ketch S. 389.
- 78) Bericht über die Rundreise in Turgenew Hist. Rossiae Mon. I. Nr. 255.
- 79) Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 906. 950. 980. 994. 1024 ff. 1259.
- 80) S. die Urkunden in den Mitth. Bd. III.
- 81) Dogiel I. Nr. 10. Henning Bl. 73—76. Hiärn S. 342—347. Müller S. 58—59. Ketch S. 392—415. Ruffow Bl. 134 läßt den Herzog im Februar sterben; Henning und Müller befanden sich aber selbst in Kurland.
- 82) Brief des Zaren an Radziwil vom Februar 1586 und Antwort vom 25. März in Mitth. III. S. 117 ff.
- 83) Müller S. 82 f. Henning Bl. 76. Hiärn S. 356. Chytr. Chron. p. 473 f. Ketch S. 402 ff.
- 84) Gadebusch II. 1. S. 362.
- 85) Heidenst. rer. Pol. Comm. L. VII. p. 236.
- 86) Die Quellen zur Geschichte der rigaschen Kalenderunruhen bestehen zum Theil in

- den betreffenden Abschnitten der bekannten gleichzeitigen Annalisten, namentlich Nystenstädt's, der als Rathsglied an allen Verhandlungen thätigen Antheil nahm (Chronik und Handbuch), Lorenz Müllers, der den Rath und die polnische Regierung angreift und dessen Schriften daher im J. 1595 in mehreren Ländern (Index Nr. 3684—3691) verboten wurden, und des Ghyträus, der in seiner lateinischen Ausgabe vom Jahre 1593 ebenfalls im Sinne der Bürgerpartei, in der deutschen aber vom Jahre 1597 mehr im Sinne des Raths geschrieben hat. Von dem Letztern erhielt er ein Geldgeschenk von 100 Ducaten (gegen Quittung vom 26. October 1595) durch den Secretair Hilchen, der nach langen Unterhandlungen ihn zu diesen Modificationen berebet hatte. (Brief Ghyträus' an den Rath vom 20. Dec. 1597. Index Nr. 3695.) Ferner besitzen wir mehrere Actenstücke und meist ungedruckte Monographien, als Michael Jaup's Beschreibung von dem Aufbruch zu Riga, des gregorianischen Kalenders wegen, des Conrectors Rasch, Rigensis tumultus initia et progressus (1579—1586 herausg. Riga 1855), die Gotthard Wieden zugeschriebene Beschreibung denkwürdiger Vorfälle in Riga von 1521—1589 (im Auszuge in N. N. Misc. Stück 22 u. 23), welcher Saadebusch ausschließlich folgt, ohne ihr doch ganz zu trauen, und eine Beschreibung des Anfangs der Unruhen durch den Prediger Johann Dalen im Anhang zu seinem Schreiben an Ghyträus vom 4. Mai 1585, alle vier im Sinne der Bürgerpartei; hingegen im entgegengesetzten Sinne zwei lateinische Beschreibungen der Unruhen vom Rathsecretair David Hilchen und dem rigaschen Prediger Plinius oder Plöne. Wichtig sind Kaspar Pabels Nachrichten von rigaschen Begebenheiten von 1556—1593. Hierzu kommt noch das Diarium des rigaschen Geistlichen Reckmann und das eines unbekanntem Verfassers im Archiv der großen Gilde, so wie mehrere Urkunden. Alle diese Quellen sind von Benjamin Bergmann benutzt in seinem Werke: die Kalenderunruhen in Riga, 1806. Das Buch der Altermänner ist in dieser stürmischen Zeit und zwar vom Jahre 1572—1590 nicht geführt worden, und wie man aus dem Anfange des Jahres 1590 sieht, aus Furcht. Müllers Sept. hist. und unsere Annalisten enthalten nur kurze Uebersichten.
- 87) In Brotze Syll. T. II. Index Nr. 3641. Statt Literaten ist hier wohl mit Broze zu lesen: Litmaten.
- 88) Index Nr. 3642.
- 89) Nach den Nachrichten des Pastor Plöne bei Bergmann S. 70.
- 90) S. das noch vorhandene Klaglibell der rigaschen Gemeinde vom Jahre 1586.
- 91) Mandat und Protestation von Neuners Hand in Brotze, Sylloge Tom. II. (Index Nr. 3643.)
- 92) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586 im Auszuge bei Bergmann S. 118.
- 93) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586. Fabricius S. 148.
- 94) Dies ist der Sinn der Worte, selbst im Klaglibell der Stadt oder der Bürgerpartei. Er stimmt auch mit der gegen den Rector gerichteten Klage überein. Nystenstädt sagt geradezu, der Rector habe den König einen Meineidigen genannt. Er setzt den Wortwechsel etwas später an, allein im Klaglibell kommt er schon vor dem Weihnachtsfeste alten Styls vor. Dies bestätigt Raschius S. 7.
- 95) Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586. Obgleich dies Klaglibell von der Bürger-

- partei herrührt, so können jene öffentlich vorgefallenen Thatsachen schwerlich erdichtet worden sein und werden in der Vertheidigungsschrift Ecke's und Lastius' auch nicht widerlegt.
- 96) Wieken in N. N. Misc. St. 22 u. 23. S. 412 u. a.
 - 97) Nach dem Klaglibell, Zaupe, Plöne, Hilchen, Dalen und Nyenstädt. Wenden nennt den 1., Padel den 3. Januar.
 - 98) Nyenstädt's Thaten werden in der sog. Wieken'schen Schrift (bei Gadebusch) mit Stillschweigen übergangen; sie passen aber ganz zu seinem spätern Benchmen.
 - 99) S. das Klaglibell der Stadt und die Vertheidigungsschrift der Rathspartei.
 - 100) S. das im Archiv der großen Gilde aufbewahrte Diarium.
 - 1) Nach Nyenstädt.
 - 2) Nyenstädt, Zaupe u. A.
 - 3) Nach Nyenstädt.
 - 4) Nach ihrer Vertheidigungsschrift und dem Zeugnisse von Zaupe und Padel; die Ertheilung freier Geleite war auch damals bei Criminalprocessen gebräuchlich und kommt häufig vor. Die sog. Wieken'sche Schrift läßt mit Trommelschlag bekannt machen, daß diejenigen, bei welcher Ecke und Wheling gefunden würden, einer Strafe unterliegen sollten, wodurch man bald erfuhr, wo sie wären und sie durch Bewaffnete abholen ließ.
 - 5) Nach Nyenstädt und Zaupe.
 - 6) Die einzelnen Erklärungen ausführlich bei Zaupe S. 154—161.
 - 7) Nach der Beschwerde Ecke's gegen die Gemeinde vom Jahre 1585.
 - 8) S. das Klaglibell der Stadt vom Jahre 1586.
 - 9) Abgedruckt bei Bergmann S. 245—272. Die sog. Wieken'sche Schrift spricht von nur 11—12 Punkten, ein Beweis ihrer Unzuverlässigkeit.
 - 10) Abgedruckt als Anhang zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus. Riga 1855.
 - 11) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche mit besonderm Bezug auf Danzig S. 276 ff.
 - 12) Dies gesteht sogar die Wieken'sche Schrift.
 - 13) Bergmann's Magazin I. S. 132 ff.
 - 14) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche S. 271 ff.
 - 15) Beides abgedruckt im Anhange zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus. Riga 1855.
 - 16) Abgedruckt im Anhange zu Rascii rigensis tumultus initia et progressus.
 - 17) Königl. Brief an den Rath vom 29. März und Citation vom 1. April 1586 im Anhang zum Werke des Rascius.
 - 18) Index Nr. 3646.
 - 19) S. die Commissionsacte vom Jahre 1589 in Bunge's Archiv IV. S. 83 und die ausführliche Schilderung in Nyenstädt's Handbuch S. 145.
 - 20) Zeugenverhör v. 17. Oct. 1597 (Index Nr. 3694).
 - 21) S. unter Andern Nyenstädt's Handbuch.
 - 22) S. das im Auszuge in den Broge'schen Collectaneen vorhandene Protokoll dieser Verhandlungen. Die sog. Wieken'sche Schrift nimmt den Inhalt der erpreßten Ausfagen für Wahrheit an.
 - 23) Namentlich in der sog. Wieken'schen Schrift, welche wiederum Gadebusch aus-
 - Th. II. Bb. I.

- geschrieben hat. Die obigen Einzelheiten über den Gang des Processes sind meist der ausführlichen Schilderung Nyenstädt's in seinem Handbuche S. 146 f. (Mon. Liv. ant. II.) entnommen.
- 24) Nach Nyenstädt's Handbuch S. 147—150.
 - 25) N. a. D.
 - 26) S. den Aufsatz in Nord. Misc. St. 22 u. 23. S. 431—434.
 - 27) Worte Nyenstädt's in seinem Handbuche S. 150. S. sein und zwei Anderer Rechtfertigungsschreiben an Rath und Bürgerschaft von Anfang Juli 1586 im Anhange zum Rascius.
 - 28) Index Nr. 3647.
 - 29) Im Anhange zum Werke des Rascius vom 10. Juli 1586 nebst dem Erfüllungsbefehle vom 20. Juli.
 - 30) Nyenstädt, Chronik S. 93.
 - 31) Schreiben Kettlers. Index Nr. 3281.
 - 32) Index Nr. 3648.
 - 33) Schreiben Kettlers. Index Nr. 3282.
 - 34) Index Nr. 3649.
 - 35) Schreiben vom 6. October 1586 im Anhange zum Rascius.
 - 36) N. a. D.
 - 37) N. a. D.
 - 38) Gadebusch II. 1. S. 172 u. 216. (Urk. in Livonica Fasc. III. p. 131 Beil.)
 - 39) S. Bergmann S. 230. Von diesem Groll haben sich noch Briefe aufrührerischen Inhalts erhalten.
 - 40) Nyenstädt der Giese's Unterhandlungen in Schweden mittheilt, hatte sie von einem Secretair des dortigen Königs, Johann Wiltberger erfahren, der später nach Riga kam. (Handb. S. 142. in Mon. Liv. ant. II.)
 - 41) Müller's Fortsetzer S. 111—114. Hiärn Buch VII. S. 875—880 der ältern Ausgabe. Ketch S. 420—422. Heidenstein rer. Polon. lib. VII. pag. 236, 239.
 - 42) Index Nr. 3651.
 - 43) Index Nr. 3653.
 - 44) Karamsin IX. S. 156—168 meist nach Urkunden des russischen Reichsarchivs.
 - 45) Heidenstein rer. Pol. Comm. lib. VIII. pag. 243 sqq.
 - 46) Hiärn S. 362. Prawa, Konstytucie etc. Vol. II. p. 1096 sqq.
 - 47) Piasecki, Chron. p. 79.
 - 48) Hiärn S. 366. Henning Bl. 78 f. Solicov. pag. 204. Heidenstein lib. VIII. pag. 243 sqq. Chytraeus Chron. II. 522—532. Ketch S. 425—442. Müller's Fortsetzer S. 122—159.
 - 49) Müller's Fortsetzer S. 160—173. Piasecki p. 82, 87.
 - 50) Instruction für die Gesandten der Stadt beim Reichstage. (Index Nr. 3650.)
 - 51) Heidenstein lib. VIII. p. 248. Ketch S. 425—428. Müller's Fortsetzer S. 121 f. Hiärn S. 362.
 - 52) Confirmatio generalis jurium 8. Jan. 1588 in Prawa, Konstytucie II. p. 1201; auch in der spätern speciellen Bestätigung der rigaschen Privilegien vom 17. April 1589 (Dogiel V. Nr. 198.) angeführt.
 - 53) Urkunde bei Gadebusch II. 1. S. 25.

- 54) Dogiel V. Nr. 193—195.
- 55) Henning Bl. 79. f.
- 56) Original im dörrptischen Rathsarchiv nach Gadebusch Jahrg. II. 2. § 12.
- 57) Kelch S. 442.
- 58) Prawa, Konstytucie etc. II. p. 1316, 1317, 1362, 1441.
- 59) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 55.
- 60) Prawa, Konstytucie etc. II. p. 1261 sqq. (Reichstagesbeschlüsse v. 1589. §. 3, 10, 18, 19.)
- 61) Hiärn S. 367. Kelch S. 442. Müller's Fortsetzer S. 173—175.
- 62) S. Nyenstädt's Beschreibung der rigaschen Kalenderunruhen in seiner Chronik und das hierüber von Schenking dem Bürgermeister Nyenstädt ausgestellte Zeugniß vom 30. August 1591 in Mon. Liv. ant. II. S. 90.
- 63) Ruffow Bl. 133.
- 64) Rathsprotokolle vom Jahre 1588 im Auszuge bei Gadebusch I. 2. S. 26 ff. Etwas anders wird dieser Vorfall in Sahrens altes Dorpat S. 95 f. und darnach von Gadebusch in seinen Versuchen in der livländischen Geschichtskunde I. S. 27 erzählt. Die Angaben der Protokolle verdienen aber wohl den Vorzug.
- 65) Dörrptische Rathsprotokolle vom 16. November, 18., 19., 21., 22. u. 30. December 1590 im Auszuge in Gadebusch, Versuche der livländischen Geschichtskunde I. S. 29.
- 66) Rathsprotokoll vom Jahre 1590. S. 835, bei Gadebusch a. a. D.
- 67) Index Nr. 3652.
- 68) Bergmann S. 230.
- 69) Index Nr. 3659.
- 70) Nach Giese's eigenem Geständniß vor der polnischen Untersuchungscommission im Jahre 1589, s. die Acten derselben in Bunge's Archiv IV. S. 83. Brief des Dr. Stopius. Index Nr. 3656.
- 71) Index Nr. 3658.
- 72) Vollmacht v. 22. Aug. 1587. Index Nr. 3657.
- 73) Abschrift in Broge's Sylloge II. (Ind. Nr. 3662.) Vgl. Index Nr. 3660, 3661.
- 74) Brief des Dr. Stopius an den polnischen Secretair Wittperger v. 25. Oct. 1588. Index Nr. 3663. Uebrigens ist der Brief nur in der Absicht geschrieben, des Verfassers Gesinnungen dem Könige und den Polen überhaupt zu empfehlen und ihm eine, wie es scheint, sehr gewünschte Remuneration zu verschaffen.
- 75) Nach Reckmann's Diarium. (N. N. Misc. St. 15 u. 16. S. 556.)
- 76) S. den Severinschen Vertrag vom Jahre 1589, P. 4, abgedruckt bei Bergmann.
- 77) Nyenstädt und Ghyträus (Chron. II. S. 554), der diese Angelegenheiten sehr ausführlich und, wie er selbst sagt, nach Mittheilungen des rigaschen Rathes erzählt.
- 78) Als Aeltermann großer Gilde fungirte Rasch im Jahre 1588 und wird als solcher in der im Thurmknopfe der Johannisikirche niedergelegten Urkunde vom 11. September 1588 genannt. Allein nach dem Verzeichnisse der Aeltermänner vom Jahre 1654 (in Mon. Liv. ant. IV.) war Rasch wirklich fungirender Aeltermann nur von 1583—1585, dann Brinken, dann seit 1588 Giese, was auch aus andern Nachrichten hervorgeht. Dieser wird aber in der oben genannten, im Sinne des Rathes geschriebenen Urkunde nicht genannt, sondern nur Rasch mit seinem frühern Titel. Der Letztere soll auch nach Giese's Tode im Jahre 1589 fungirt haben.

- 79) E. Padel's Notaten zum Jahre 1589.
- 80) Dogiel V. Nr. 198. Daher sagen vielleicht Ryenstädt und Bergmann von ihr nichts.
- 81) Ryenstädt's Handbuch S. 152.
- 82) Ich habe hier Ryenstädt's Erzählung (Chronik S. 97, Handbuch S. 152), der etwas zusammenhangslosen und aus den der Bürgerpartei günstigen Schriften geschöpften Darstellung Bergmann's vorgezogen. Er stellt S. 200 Fahrensbach's Anschlag als einen plötzlichen Handstreich dar, ohne die Veranlassung, nämlich die Unterhandlung mit Hilschen und der Rathspartei und namentlich mit Ryenstädt zu erwähnen, der selbst dabei thätig gewesen sein muß, da er von ihr in der ersten Person des Plurals spricht (Wir vermochten den Obersten u. s. w.). Ryenstädt ist hierin um so zuverlässiger, als Hilschen sein Schwiegervater war. Den Plan, sich den Commissarien zu widersetzen, erwähnt Bergmann später und ohne Verbindung mit dem Fahrensbach'schen Anschläge. Ebenso erzählt er, es hätten sich bei diesem Obersten nur zwanzig Bürger eingefunden, während Ryenstädt ausdrücklich von gegen hundertundfünfzig Stadtsoldaten und von über ein paar hundert Bürgern und mehreren Feldstücken spricht. Das Resultat der Unterhandlung stellt Bergmann ebenfalls als für Fahrensbach nachtheilig dar und sagt, er habe blos versucht, sich mit guter Art zurückzuziehen, während Ryenstädt im Gegentheile wiederholt behauptet, die Bürgerpartei wäre genöthigt worden „in einem beschwornen Contract“ die Annahme der Commissarien zu versprechen. Hierdurch war ein Hauptzweck der Rathspartei erreicht, obgleich es wohl möglich ist, daß man noch weiter gegangen wäre, wenn die Gegner sich nicht kampffertig gezeigt hätten. Vergl. E. Padel's Notate, namentlich in Bezug auf die Zeitangaben aller dieser Begebenheiten.
- 83) Index Nr. 3665.
- 84) Nach Ryenstädt's Chronik S. 97. Die sogenannte Wiekensche Schrift läßt den Kanzler im Schlosse und den Castellan bei der Wittve des Lastius wohnen und setzt in ihrer parteiischen Art hinzu, der Teufel kam zu seiner Großmutter.
- 85) Nach den Commissionsacten abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 80.
- 86) Nach den Commissionsacten, nach Ryenstädt wären es sechs Rathsglieder und sechs Personen aus der Bürgerschaft gewesen. Derselbe führt auch vielmehr Klagepunkte an.
- 87) So wie das Vorhergehende nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv. Mit Unrecht sagt daher die sog. Wiekensche Schrift „warum sei gerichtet wurden, hat man nicht erfahren.“
- 88) Nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV. S. 85—87.
- 89) Bergmann S. 229—232. In den Commissionsacten in Bunge's Archiv kommt Groll nicht vor, vermuthlich wurde er besonders abgeurtheilt.
- 90) Nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV. S. 88.
- 91) Ryenstädt's Chronik S. 100, s. auch die Einleitung zum Severinschen Vertrage.
- 92) Punkte vom 18. August 1589 im rigaschen Stadtarchive. (Collect. von Mitte u. A.) Index Nr. 3669.
- 93) Abgedruckt bei Bergmann S. 272—303.
- 94) Index Nr. 3666.
- 95) S. die Rede des Oberpastors Dberborn an die Commissarien v. 18. Aug. Ind. Nr. 3668.

- 96) Das Obige nach den Commissionsacten in Bunge's Archiv IV.
- 97) Index Nr. 3652, 3673.
- 98) Index Nr. 3674. (v. 29. Sept. 1589.)
- 99) Index Nr. 3663. (v. 25. Oct. 1588.)
- 100) Die desfallfige Urkunde befindet sich in der Kleinropfchen Brieflade. (Index Nr. 3680, v. 24. Juni.)
 - 1) Rig. Stadtblätter 1824, Nr. 15 u. 16.
 - 2) Index Nr. 3670.
 - 3) Henning Bl. 82 f. Hiärn S. 368.
 - 4) Index Nr. 3676—78.
 - 5) Piasecki pag. 91.
 - 6) Königl. Decret v. 1591 in Mitth. VIII. S. 453 ff.
 - 7) Nyenstädt's Chronik S. 102. Hiärn S. 371. Chytr. Chron. II. S. 628 ff.
 - 8) Urk. v. 7. Juni 1602 in Mitth. VIII. S. 480 f.
 - 9) Chytr. Chron. II. 635.
 - 10) A. a. D. S. 636. Müller's Fortsetzer S. 190 u. 199.
 - 11) Brederlow, Geschichte des Handels der Ostseereiche und namentlich Danzigs, 1820. S. 231—235.
 - 12) Rigasches Stadtbl. 1816. S. 157.
 - 13) Index Nr. 3681.
 - 14) Dogiel V. Nr. 204 und Index Nr. 3283. (Schreiben des Bischofs wegen Verabfolgung des Holzes.)
 - 15) Buch der Kettermänner S. 245.
 - 16) Index Nr. 3683.
 - 17) Index Nr. 3685.
 - 18) Buch der Kettermänner S. 207.
 - 19) Samml. russ. Gesch. IX. S. 292 f.
 - 20) Index Nr. 3696 v. 13. April 1598.
 - 21) Mon. Liv. ant. IV. Urk. Nr. 69. S. 194, 195, 200.
 - 22) Index Nr. 3686.
 - 23) Gadebusch II. 2. S. 87, 196.
 - 24) Rigasche Vormünder-Ordnung §. 4, 8, 9, 10, vergl. C. Un. Cod. 5, 32, p. 1. §. 2. Dog. 26, 5. u. A.
 - 25) Rig. B.=D. §. 2 u. 7.
 - 26) Rig. B.=D. §. 10.
 - 27) Rig. B.=D. §. 4 u. 10.
 - 28) Rig. B.=D. §. 27, 28., vergl. D. 27, 2. C. 5, 49. über die Erziehung.
 - 29) Rig. B.=D. §. 19 u. 26.
 - 30) Rig. B.=D. §. 18 u. 26.
 - 31) Rig. B.=D. §. 14. Die Errichtung eines Inventars unter Zugiehung öffentlicher Personen verordnet auch das römische Recht c. 24. C. 5, 37. c. 13. §. 1. C. 5, 51. fr. 7. pr. D. 26, 7.
 - 32) Rig. B.=D. §. 14.
 - 33) Rig. B.=D. §. 15 u. 16.
 - 34) Rig. B.=D. §. 21., vergl. fr. 15. D. 26, 7 u. A.
 - 35) Rig. B.=D. §. 24., abweichend vom römischen Rechte.

- 36) Rig. B.=D. §. 20. fr. 7. §. 11. fr. 15. D. 26, 7.
- 37) Rig. B.=D. §. 22, 23. fr. 3. §. 4 u. 5. D. 27, 9. C. 6, 12, 13, 22. C. 5, 71.
- 38) Rig. B.=D. §. 30, 35—41.
- 39) Fr. 1. Pr. §. 3. §. 15, 16. D. 27, 3. c. 9, 10, 12. C. 5, 51.
- 40) Rig. B.=D. §. 31—34.
- 41) Rig. B.=D. §. 43., auch nach römischem Rechte a. a. D.
- 42) Rig. B.=D. §. 29 u. 32. fr. 38. §. 20. D. 45, 1 u. a.
- 43) Rig. B.=D. §. 42., auch nach römischem Rechte a. a. D.
- 44) Rig. B.=D. §. 51, 52.
- 45) Rig. B.=D. §. 8, 29. D. 26, 10. C. 5, 43.
- 46) Rig. B.=D. §. 5 u. 6. Novel 94. C. 2.
- 47) Rig. B.=D. §. 12. D. 27, 1. C. 5, 62.
- 48) Wiedau a. a. D.
- 49) Buch der Aeltermänner S. 208.
- 50) Buch der Aeltermänner S. 237.
- 51) Buch der Aeltermänner S. 133.
- 52) Rigasche Stadtblätter 1825. S. 227, 237. Livl. Schriftsteller-Vericon III. S. 553.
- 53) Im Auszuge in den rigaschen Stadtblättern von 1825. S. 227—230 u. 237.
- 54) (Lib. Bergmann) kurze Nachrichten von rigaschen Buchdruckern. Riga 1795.
- 55) So berichtet Jürgen Padel in seinen Notaten, s. Riga's ältere Geschichte von Rapierfsky in Mon. Liv. ant. IV. S. 129. Willisch, die bisher unbekannte Bibliothek der Stadt Riga, 1743. Sonntags-Beiträge zur Geschichte der rigaschen Stadtbibliothek 1792.
- 56) Buch der Aeltermänner S. 210. R. R. Misc. St. 11 u. 12. S. 400.
- 57) Nyenstädt's Handbuch S. 158 f.
- 58) Buch der Aeltermänner S. 246.
- 59) Dies bezeugt Hilchen in seiner Vertheidigungsschrift: *Clypeus innocentiae et veritalis etc.* 1601, 1802. S. 32.
- 60) Nach den Stadtrechnungen aus den angeführten Jahren in R. R. Misc. Stück 15 u. 16. S. 547.
- 61) Stadtbl. 1816. S. 207. nach dem Reckmannschen Diarium.
- 62) Stadtblätter 1814. S. 206 nach Kaspar Padel's Notaten zum Jahre 1582 und Plinius' Lobgedicht auf Riga von 1595.
- 63) Rathspräjudicate I, 309 im rigaschen Stadtblatte 1814. S. 136.
- 64) Wyber's Collect. major pag. 36—38.
- 65) Original im dörrpt'schen Stadtarchiv.
- 66) Rathsprötokoll von 1585. S. 122.
- 67) Ibid. p. 128—130, 131 sqq., 133 sq., 136, 145, 163, 174—176.
- 68) Instruction der Landtagsabgeordneten im dörrpt'schen Stadtarchiv.
- 69) Protokoll von 1588. S. 298—305, 504, 555, 568, 599—603.
- 70) Die obengenannte Instruction.
- 71) Rathsprötokoll von 1588. S. 357, 360.
- 72) Rathsprötokoll von 1584. S. 69, 79.
- 73) Rathsprötokoll von 1585. S. 156.
- 74) S. Kiechel's Reisebeschreibung in den Mitth. IV. S. 518.
- 75) Rathsprötokoll von 1589. S. 551.

- 76) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 29.
 77) Dogiel V. Nr. 198.
 78) Sie findet sich in Sähmen altes Dorpat Theil II. S. 491.
 79) Original im dörp'tschen Rath'sarchiv.
 80) Index Nr. 3681.
 81) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. Seite 74 f. nach Wybers collect.
 82) Rath'sprotokolle von 1590. S. 706, 829, 835—837.
 83) Rath'sprotokolle von 1590. S. 735 ff.
 84) Rath'sprotokolle von 1591. S. 35—38.
 85) N. a. D. S. 46—48.
 86) N. a. D. S. 85—87.
 87) Deutsch abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 119.
 88) Rath'sprotokoll von 1591. S. 101 ff.
 89) Rath'sprotokoll von 1591. S. 167—170.
 90) N. a. D. S. 211.
 91) Rath'sprotokoll S. 275 f.
 92) Rath'sprotokoll von 1591. S. 313—219. Sähmen altes Dorpat S. 154.
 93) Sähmen altes Dorpat S. 166—195.
 94) Rath'sprotokoll von 1595 S. 11, 23, 46, 49—51, 212. Vom Jahre 1596. S. 244.
 Vom Jahre 1597. S. 9.
 95) Rath'sprotokoll von 1593. S. 218, 231, 260 f. Sähmen S. 120—123.
 96) Rath'sprot. von 1594. S. 13, 225, 227, 246 und 249.
 97) Rath'sprot. von 1596. S. 389, 396 ff. 472—476.
 98) Rath'sprot. vom Jahre 1594. S. 5, 223 ff. Vom Jahre 1595. S. 6.
 99) Rath'sprot. von 1596. S. 74, 76.
 100) Gadebusch II, 2. S. 164 f. nach dem Rath'sprotokolle.
 1) Rath'sprot. von 1593. vol. I. S. 226, 229, 246, 252.
 2) Rath'sprot. von 1594. S. 70, 72, 73, 143.
 3) Abgedruckt bei Gadebusch II, 2. S. 163.
 4) Rath'sprot. von 1597. S. 111.
 5) Rath'sprot. von 1597. S. 65, 77, 176.
 6) Rath'sprot. von 1595. S. 122.
 7) Rath'sprot. von 1594. S. 286, 311, 321, 339.
 8) Rath'sprot. von 1595. S. 48, 57.
 9) Kelch S. 456. Sähmen altes Dorpat Theil II. S. 587.
 10) Beide Schriften befinden sich auf der rigaschen Stadtbibliothek.
 11) Rath'sprot. von 1594. S. 298.
 12) Rath'sprot. von 1596. S. 435.
 13) Rath'sprot. von 1593. vol. II, S. 83, 100, 103, 107, 112, 124.
 14) Rath'sprot. von 1596. S. 245, 385.
 15) Rath'sprot. von 1597. S. 8, 12—15, 63—65, 69.
 16) Rath'sprot. von 1597. S. 99, 102—105.
 17) Original im dörp'tschen Stadtarchive mit folgender vom Secretaire Dhm her-
 rührenden Anmerkung: hi articuli constant 1300 fl. pol. Ego non tribus emerem,
 eum sunt nullius momenti.
 18) Rath'sprot. von 1599. S. 285.

- 19) Rath'sprot. von 1593. vol. II. S. 6, 24.
- 20) Auch diese Resolution befindet sich im dörpt'schen Stadtarchive.
- 21) Rath'sprot. von 1599. S. 246, 284.
- 22) Gadebusch II. 2. S. 171.
- 23) S. die Urkunde in Bunge's Archiv I. S. 146—154.
- 24) Das Sigismundsche Privilegium befindet sich im Wall'schen Stadtarchive und im Auszuge bei Gadebusch II. 2. S. 622.
- 25) Guagnini rer. Pol. T. II. p. 156 ed. 1584.
- 26) Alle drei Urkunden befinden sich im Original in der Kleinroopschen Brieflade.
- 27) K. a. D. p. 157.
- 28) Bericht über die Rundreise des Cardinalstatthalters in Bunge's Archiv. I. S. 327.
- 29) Guagnini rer. Pol. II. p. 148—155 (ed 1584).
- 30) Urkunde Sigismunds III. vom 1. September 1588 zu Gunsten der Familie Tiefenhausen, bei Gadebusch II. 1. Seite 211.
- 31) S. das königliche Ausschreiben vom 5. December 1596. Dogiel V. Nr. 210.
- 32) Dörpt'sches Rath'sprot. von 1597 S. 6.
- 33) Ziegenhorn's kurländisches Staatsrecht, Beilage Nr. 92.
- 34) Gadebusch II. 2. § 90 nach den sog. Brevern'schen Remarques und Erklärung der Commissarien vom 19. März 1599 (Ind. Nr. 3697).
- 35) Dörpt'sches Rath'sprot. von 1597. S. 6 f.
- 36) Stadtblatt von 1816. S. 85.
- 37) Abgedruckt in den Beilagen zu Ziegenhorn's kurländischem Staatsrechte. S. 105—107.
- 38) S. die lateinische Rede der livländischen Landboten, 1597 in Riga und Krakau gedruckt.
- 39) Heidenstein rer. Pol. lib. XI. pag. 344. Piasecki pag. 153. Kelch S. 459.
- 40) Hiärn S. 377. Kelch S. 459.
- 41) Ein Abdruck dieser livländischen Ordnung findet sich im rigaschen Stadtarchive, desgleichen in den Prawa, Konstytueye etc. II. p. 1474.
- 42) Chytraeus Chron. II. S. 580 f.
- 43) Im Privilegium Sigismund August's Art. 5 heißt es: ut solis Indigenis et bene Possessionalis Dignitates, Officia, Capitaneatus, ad instar Terrarum Prussiae, conferre dignetur. Im Unterwerfungsvertrage Art. 8: Proinde officia, praefecturae, praesidiatus, judicatus, burggraviatus et id genus, non aliis quem nationis ac linguae germanicae hominibus, ac adeo indigenis, collaturos esse, quemadmodum in terris Prussiae conferri soliti sumus. Im Unionsvertrage mit Litthauen Art. 9: Cavent, ut porro magistratus indigena et germanus in Livonia habeatur.
- 44) Fabricius pag. 153.
- 45) Litthauische Metrik Nr. 80. S. 606 (nach der geschichtlichen Entwicklung des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements. Petersburg 1845. Theil III. S. 38 der russischen Ausgabe).
- 46) Instruction in Dogiel V. Nr. 214.
- 47) S. die Berichte der Revisionscommission im rigaschen Stadtarchive.

- 48) Fabricius S. 155 ff.; seine Erzählung wird dadurch zweifelhaft, daß sie auf die des Hülchenschen Processus folgt, der viel später stattfand und Fabricius als eifriger Katholik gegen Hülchen offenbar parteiisch ist.
- 49) Gadebusch II. 2. S. 206.
- 50) Hagemeister (in den Mitth. II. S. 12) nimmt an, daß alle diese Güter am Kosbienste nicht Theil nahmen, was eine schreiende Ungerechtigkeit gewesen wäre.
- 51) Hiärn S. 380. Kelch S. 462.
- 52) S. die Ordination vom Jahre 1598 und Buddenbrocks livländische Gesefsammlung T. II. S. 81.
- 53) Dörpt'sches Rathesprot. von 1593 vol. II. pag. 88.
- 54) S. die Instruction vom 20. April 1598 (Dogiel V. Nr. 214).
- 55) S. das Tagebuch der Commission vom 8. März 1599.
- 56) S. Hülchens Vertheidigungsschrift: Clypeus innocentiae et veritatis. pag. 33. N. N. Misc. St. 27 und 28.
- 57) Schwarz hat nur eine Stelle als verbessert angemerkt gefunden, N. N. Misc. St. 5 und 6. S. 182.
- 58) Bescheid vom 20. März 1600 in Gadebusch' Sammlungen. Jahrb. II. 2. S. 219.
- 59) Hülchensches Landrecht Buch III. Tit. 1. §. 26. Tit. 3. §. 18.
- 60) Hülchensches Landrecht Buch I. Tit. 13. Buch II. Tit. 16.
- 61) Abgedruckt in Bunge's Archiv V. S. 217—296.
- 62) Hülchensches Landrecht Buch II. Tit. 16.
- 63) Hülchensches Landrecht Buch II. Tit. 33 u. 2.
- 64) Vielleicht nach Vergang des lübischen Rechts vom Jahre 1240, Art. 240 (abgedruckt bei Helmersen, Abhandlungen I. S. 140) in der revalschen Beliebung vom Jahre 1491 (N. N. Misc. St. 11 und 12 S. 371) und dem Wolmarschen Landtagschlusse von 1543 (N. N. Misc. St. 7 und 8 S. 310 ff. 318).
- 65) Hülchen's Landrecht Tit. 37 und 39. Diese Titel, sowie der Titel 26 von Erbnehmung und der entsprechende Artikel 17 des dritten Kapitels des litthauischen Statuts vom Jahre 1588 finden sich abgedruckt in Helmersen's Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts 1832. Theil II. S. 219—224.
- 66) Abgedruckt in Ceumern Theatrid. Livon. 1690.
- 67) Ruffow Bl. 57. Penning Bl. 40. Kelch S. 269.
- 68) Gadebusch II. 1. §. 170 nach einer gleichzeitigen Handschrift.
- 69) Ruffow Bl. 109.
- 70) Ruffow Bl. 123.
- 71) Ruffow Bl. 130.
- 72) Ruffow Bl. 131.
- 73) Ruffow Bl. 132.
- 74) Beide Verordnungen in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts Theil II. S. 173, 186 und 189.
- 75) S. die Privilegienbestätigungen König Sigismunds und Herzog Karls.
- 76) S. Karlblom Entwurf zur Kirchengeschichte Esthlands in Bunge's Archiv.
- 77) Actenauszug im Inlande 1848 Nr. 38.
- 78) Urkunde in Bunge's Archiv IV. S. 195 ff.
- 79) Abgedruckt in Bunge's Archiv IV. S. 198 ff.

- 80) Paucker, Esthlands Landgüter zur Zeit der Schwedenherrschaft 1. 1847, und der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst IV. S. 70.
- 81) Reich S. 451, 491.
- 82) Friebe III, S. 304.
- 83) Brandis Collect. in Mon. Liv. ant. III. S. 234, 258.
- 84) Brandis a. a. D. S. 248, 296.
- 85) Brandis a. a. D. S. 240 und 242.
- 86) S. den Auszug aus Brandis' Protokoll Nr. 12—22 aus den Jahren 1595 und 1596 in Mon. Liv. Ant. III. S. 236—249.
- 87) (Pauckers) esthländisches Landrechts-Collegium, S. 132.
- 88) Wesefcher Landtagschluß vom Jahre 1595 und königl. Privilegienbestätigungen.
- 89) Brandis, Auszüge Nr. 97.
- 90) U. a. D. Nr. 78 und 80.
- 91) Brandis, Ritterrechte Buch II. Art. 2. Lex 31.
- 92) Brandis, Auszüge Nr. 44.
- 93) U. a. D. Lex 36.
- 94) Bestätigt finden sich diese Grundsätze auch in der Vorstellung der Ritterschaft an den König aus dem 1. Viertel des 17. Jahrhunderts. B.-Archiv VII.
- 95) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 10.
- 96) Brandis, Auszüge Nr. 30.
- 97) U. a. D. Nr. 24.
- 98) U. a. D. Nr. 25.
- 99) U. a. D. Nr. 34.
- 100) Brandis. Ritterrecht, Buch II. Art. 20, Lex 4.
- 1) Brandis, Protokoll Nr. 68.
 - 2) U. a. D. Nr. 37.
 - 3) Abgedruckt in Bunge's Archiv V. S. 321, angeführt zu Brandis Ritterrecht B. II. Art. 25. Lex 1 und 2.
 - 4) Brandis, Ritter. B. II. Art. 24. Lex 4.
 - 5) Brandis, Ausz. 8, 71.
 - 6) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 13. Lex 12.
 - 7) U. a. D. Lex 14.
 - 8) Brandis, Auszüge Nr. 72.
 - 9) Brandis, Ritterrecht, Buch II. Art. 14.
 - 10) Landtagsverhandlungen bei Brandis, Mon. Liv. ant. III. S. 240, 242.
 - 11) Brandis, Ritter., Buch II. Art. 16. Lex 4. Urtheil des esthländischen Landgerichts vom Jahre 1585. (Paucker esthl. Landrathscollegium S. 35.)
 - 12) Paucker's esthl. Landrathscollegium S. 35.
 - 13) Königl. Resolution vom 5. Mai 1629. P. 6.
 - 14) Schugbriefe Karls IX. für die Bauern in Pabis und Rogö vom 15. August und 2. September 1600 und 9. Juni 1601 in Rußwurm's Sibosolle I. 163 f. 208.
 - 15) Inland 1840, Sp. 341 f.
 - 16) Bunge's Quellen des revaler Städtrechts, Theil II. S. 6.
 - 17) U. a. D. S. 59.
 - 18) Reich S. 498.

- 19) C. die Concorbanztafeln in Bunge's revaler Rechtsquellen Bd. I., und was im dritten Abschnitt Kapitel VII. hierüber gesagt worden ist.
- 20) Lübisches Stadtrecht Buch I. Tit. 4, §. 2.
- 21) N. a. D. Tit. 5, §. 10 und 11.
- 22) N. a. D. Tit. 10, §. 5.
- 23) N. a. D. B. I. L. 4, §. 5.
- 24) N. a. D. B. I. L. 4, §. 5.
- 25) N. a. D. Buch II. Tit. 1, §. 2.
- 26) N. a. D. §. 5 und 6.
- 27) N. a. D. §. 10.
- 28) N. a. D. §. 12.
- 29) N. a. D. §. 13.
- 30) N. a. D. §. 14.
- 31) N. a. D. §. 16.
- 32) N. a. D. Buch II. Tit. 2, §. 1. Mevius adjus Col. II. 2. Art. 1 Nr. 31 sq.
- 33) N. a. D. §. 1, 13, 17, 18, 19, 22.
- 34) N. a. D. §. 15.
- 35) Lübisches Stadtrecht Buch II. Tit. 2 §. 23, 24, 25, 30, 33.
- 36) N. a. D. Tit. 2.
- 37) N. a. D. Tit. 3.
- 38) N. a. D. Tit. 3.
- 39) N. a. D. Tit. 4.
- 40) N. a. D. Tit. 5.
- 41) N. a. D. Tit. 6 und 7.
- 42) N. a. D. Tit. 8.
- 43) N. a. D. Tit. 9.
- 44) N. a. D. Tit. 10.
- 45) N. a. D. Tit. 12.
- 46) N. a. D. Buch II. Tit. 1.
- 47) N. a. D. Tit. 2.
- 48) N. a. D. Tit. 3.
- 49) N. a. D. Tit. 4.
- 50) N. a. D. Tit. 5.
- 51) N. a. D. Tit. 6.
- 52) N. a. D. Tit. 7.
- 53) N. a. D. Tit. 8.
- 54) N. a. D. Tit. 10.
- 55) N. a. D. Tit. 12.
- 56) N. a. D. Tit. 13.
- 57) N. a. D. Tit. 11, §. 3.
- 58) N. a. D. Tit. 15, §. 2. Tit. 18, §. 2.
- 59) N. a. D. Tit. 16, §. 4.
- 60) N. a. D. Tit. 11, §. 2.
- 61) N. a. D. Tit. 17, §. 3.
- 62) Lübisches Stadtrecht Buch V. Tit. 2.
- 63) N. a. D. Tit. 3.

- 64) N. a. D. Tit. 4.
 65) N. a. D. Tit. 6.
 66) N. a. D. Tit. 7.
 67) N. a. D. Tit. 8.
 68) N. a. D. Tit. 9.
 69) N. a. D. Tit. 11.
 70) Urkunde Johannis III. vom 3. September 1584 und Sigismund's vom 8. Mai 1594.
 71) Vergl. Schleicher's Esthona. Jahrgang I. Nr. 31.
 72) Abgedruckt in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1765. S. 18—20.
 73) Das Nähere darüber s. im folgenden Zeitraume.
 74) Inland vom Jahre 1837, Spalte 569 ff.
 75) Privilegien Johannis III. vom 22. Juli 1585. Sigismund's vom 11. Mai 1594, Karls IX. vom 24. August 1607 und Gustav Adolph's vom 8. October 1617 etc.
 76) Abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 466 ff.
 77) Abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 474 ff.
 78) Die Urkunde befindet sich im öfßischen Ritterschaftsarchive und ist abgedruckt in N. N. Misc. Stück 9 und 10, S. 477 f.
 79) In den oben erwähnten allgemeinen Privilegienbestätigungen vom 19. September 1574 und 28. September 1596.
 80) Nach dem Arensburg'schen Stadtarchiv fol. 28—30, in einem auf der rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Manuscripte unter dem Titel: Rerum Osilianarum congeries, einer vom Pastor Frey zu Pyha im Anfange des 19. Jahrhunderts veranstalteten Sammlung von Urkundenertracten.
 81) Im öfßischen Ritterschaftsarchive s. Burhövden, S. 38.
 82) Protokoll u. Publ. des Statth. Bille vom 5. August 1635 im Arensburg'schen, Stadtarchiv fol. 31 (rer. Osil. congeries).
 83) Schwarz in N. N. Misc. St. 27 und 28, S. 361.
 84) S. Burhövden S. 39 und 41.
 85) Kelch S. 452
 86) Geijer, Gesch. Schwedens Theil II., Kap. 6. Kelch S. 453.
 87) Heidenstein rer. Pol. p. 302—304. Piasecki p. m. 109 (134 sqq.). Dalin Gesch. Schwedens, Theil III., Buch 2, S. 213, 223, 237. Menius Prodom. pag. 41.
 88) S. den Revers bei Hiärn, S. 374 und den Eid bei Chyträus Chronik 2, S. 663 und Piasecki p. 138 sqq.
 89) Geijer a. a. D. Hiärn S. 376 f. Piasecki p. 174 sqq.
 90) Piasecki pag. 177 sq. Kelch S. 457. Dalin, Theil III. Buch 2, S. 295. Menius Prodom. S. 42—45.
 91) Nyenstädt S. 105. Geijer a. a. D.
 92) Piasecki p. 188 sqq. 209 sqq.
 93) Kelch S. 460.
 94) Geijer r. a. D. Hiärn S. 379. Kelch S. 400 f.
 95) Hiärn S. 380, vergl. Nyenstädt S. 105. Kelch S. 462. Piasecki p. 210.

- 96) Schreiben der estländischen Ritter- und Landschaft vom 24. September 1599. Index Nr. 3698 abgedruckt in den Mitth. V. S. 391.
- 97) Hiärn S. 380. Kelch S. 462. Nyenstädt erwähnt dieser Vorfälle nicht. Piasecki p. 210.
- 98) Geijer, Theil II. Kap. 7. Kelch S. 463.
- 99) Geijer a. a. D. S. 319, dessen genauere Erzählung den Anführungen Hiärn's S. 381 und Kelch's S. 463 vorzuziehen ist.
- 100) Geijer a. a. D.
- 1) Karamsin X. S. 32.
 - 2) Karamsin X. S. 25 ff.
 - 3) Karamsin X. S. 28 nach des Petrejus Chronik 277. Die litländischen Annalisten erwähnen dies nicht.
 - 4) Hiärn S. 381 f. Kelch S. 463. Nyenstädt S. 105. Index Nr. 3699.
 - 5) Kelch S. 463. Piasecki p. 186 sq.
 - 6) Urkunde vom 13. März 1600 bei Dogiel Nr. 216.
 - 7) Urkunde vom 8. April 1600 bei Dogiel Nr. 217.
 - 8) Nyenstädt S. 106. Die bisherigen Vorfälle seit dem Jahre 1599 finden sich nicht bei ihm vor, überhaupt ist seine Chronik etwas fragmentarisch.
 - 9) Fabricius pag. 160.
 - 10) Hiärn S. 382 f. Kelch S. 464. Nyenstädt S. 106. Fabricius p. 162.
 - 11) Piasecki pag. 187. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. p. 365. Nyenstädt S. 106. Kelch S. 464. Fabricius p. 106.
 - 12) Z. B. das Aufgebot Johanns von Rosen an seinen Lehnsmann Bachhausen vom 30. April 1585, abgedruckt in Mitth. V. S. 389.
 - 13) Hilchen, Clypeus innoc. et verit. pag. 23.
 - 41) Kelch S. 465. Nyenstädt S. 107, der aber die Grausamkeiten der Polen nicht erwähnt und ihnen überhaupt sehr gewogen scheint. Indessen gesteht sie selbst Fabricius pag. 165 ein.
 - 15) Fabricius p. 163. Thuanus lib. 127 p. 962, welchem Hiärn, Nyenstädt und Kelch bei der Schilderung nicht nur dieser, sondern der meisten übrigen Kriegsbegebenheiten gefolgt sind und der aus der deutschen Schrift eines Augenzeugen schöpfte. Fabricius, der den Krieg ziemlich ausführlich erzählt, theilt manche eigenthümliche, aber abweichende Nebenumstände mit und stimmt nur in den Hauptfacten überein. In der Zeitrechnung ist er aber um ein Jahr zurück und setzt die Eroberung von Dorpat ins Jahr 1599, während sie nach den dörptischen Rathsprotokollen und andern Quellen im December 1600 und zwar am 27. December stattfand, und Rath und Bürgerschaft am 29. December dem Herzog hulbigten. S. Gadebusch II. 2. S. 226, 228. Ueberhaupt zeigt er sich für die Polen und ist nicht sehr zuverlässig.
 - 16) Rathsprotokolle vom Januar 1601.
 - 17) Napietfsky livl. Schrift. Lex sub. voce. Weltzer Bb. IV.
 - 18) Thuanus lib. 127 p. 961 sq. Hiärn S. 384. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 366, 367. Nyenstädt S. 107, der noch eine Menge andere Schlösser nennt.
 - 19) Thuanus lib. 127 pag. 961 sq. Diese Niederlage erwähnen Fabricius und Piasecki nicht, der überhaupt kurz und ungenau ist. (p. 228.)

- 20) Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 371. Piasecki pag. 229 sq. Index Nr. 3701, 3702.
- 21) Dörpt'sches Rath'sprotokoll von 1601.
- 22) S. 207 f. Wyber's Collect. major pag. 420 sq. Sähmen altes Dorpat S. 311 f.
- 23) Abschrift vom 22. Mai im dörpt'schen Stadtarchive. Gadebusch hatte noch zwei andere vom 20. und 28. Mai. Das letztere stimmt mit Menius Prodrromus pag. 49 überein; daß die Versammlung oder der Landtag, wie sie gleichzeitige Schriftsteller nennen, zu Wenden gehalten worden sei, wird von Thuanus lib. 127. pag. 962, Heidenstein lib. XII. pag. 367 sq. und Kelch S. 468 gewiß fälschlich behauptet.
- 24) Karls Resolution an die pernausche und wendensche Ritterschaft ist vom 12. Juli 1602, die an die dörpt'sche vom 13.
- 25) Dörpt'sches Rath'sprot. vom Jahre 1601, S. 44.
- 26) Schwedische Resolution Karls vom 4. März 1601 im dörpt'schen Stadtarchive.
- 27) Das Original ist verloren; Abschrift bei Wyber's von einer am 13. März 1626 beglaubigten Copie. Sähmen, altes Dorpat S. 221—234.
- 28) Dörpt'sches Rath'sprotokoll vom Jahre 1601, S. 195.
- 29) Menius S. 49 f. Hiärn S. 386.
- 30) Thuanus lib. 127. pag. 962, 964. Nyenstädt S. 107. Hiärn S. 386 ff. Kelch S. 468 ff. Heidenstein, rer. Pol. pag. 367 sqq. Loecenius hist. suec. pag. 451 sqq. Dalin Theil III. Buch 2. S. 381 f. Fabricius pag. 172 sq. kürzer und abweichend. Daß Herzog Karl selbst die Stadt Kokenhusen am 1. April angegriffen habe, wie Hiärn S. 384, Nyenstädt, Kelch und Loecenius melden, kann zwar eine Verwechselung mit seinem Sohn sein, der ebenfalls Karl hieß, obwohl Nyenstädt beide erwähnt. Allein der Herzog, der Dorpat am 24. Februar verließ, war am 4. März zu Anzen, von wo er der Stadt Dorpat eine Resolution ertheilte, ging dann nach Reval und im Juni nach Pernaü, von wo er im August an den dörpt'schen Rath schrieb. Es ist also nicht unmöglich, daß er vom 1. bis 4. April an den Angriffen von Kokenhusen Theil genommen, und darauf das Heer verlassen habe; daß er aber, wie Loecenius meldet, nach Semgallen marschirte, hierbei den Rigenfern viel Schaden zugefügt, Rositten, das auf der andern Seite liegt, eingenommen, und sodann die Stadt Kokenhusen mit Sturm genommen habe, ist wohl nicht richtig. Fabricius läßt die Schweden vom Herzoge von Nassau befehligen, der doch erst im Juli in Pernaü ankam und in schwedische Dienste trat, giebt auch das Datum der Schlacht nicht an, die Zahl der Schweden hingegen auf 7000 und die der Polen auf 11,000.
- 31) Hiärn S. 389. Thuanus lib. 127. pag. 964. Kelch S. 470. Loecenius p. 453. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. p. 370. Dalin a. a. D. S. 382. Fabricius p. 173 kurz und ungenau.
- 32) Hiärn S. 384. Fabricius p. 176—179, der auch die von dem Bischof ausgeübten Gewaltthatigkeiten erzählt, p. 165.
- 33) Brief des Grafen in den Mitth. VII. S. 133.
- 34) Johann Tector von Häger Nassausche Chronik 1617, im Auszuge in den Mittheilungen VII.
- 35) Thuanus lib. 127. p. 964 sq. Nyenstädt S. 108. Hiärn S. 390. Fa-

- bricius p. 174. Die drei Letzteren erwähnen der schwedischen Flotte nicht, wohl aber thun es Nyenstädt und Ketch. Der Letztere erzählt die Belagerung zwar sehr ausführlich, aber abweichend, und sagt z. B. vom Blockhause nichts. Daß Karl und der Graf von Nassau auf der Flotte, und zwar schon am 4. Juli erschienen seien, wie Ketch behauptet, ist nicht wahrscheinlich, denn dann hätte die Belagerung wohl viel früher angefangen, und Hiärn und Nyenstädt S. 107 sagen deutlich, daß sie über Land zogen. Der Herzog schrieb am 2. August noch aus Pernau an die Stadt Dorpat. Die gleichzeitigen Schriftsteller sind wohl hier dem Ketch vorzuziehen. Das Godemann'sche Kriegsdiarium (Mitth. VII. S. 275) sagt, bloß der Graf von Nassau sei vor der Stadt gewesen.
- 36) Thuanus lib. 127, p. 966. Hiärn S. 391. Ketch S. 474. Heidenstein rer. Pol. lib. XII. pag. 372, 378, 379—384. Dalin, Theil III. Buch 2, S. 391.
- 37) Ketch S. 473.
- 38) Thuanus a. a. D.
- 39) Dalin, Theil III. Buch 2, S. 389. Ketch S. 474. Hiärn S. 391.
- 40) Thuanus lib. 127, p. 967. Hiärn S. 392. Ketch S. 475. Fabricius p. 176. Heidenstein lib. XII. p. 372 sq. Piasecki p. 230. Loccenius hist. suec. lib. VIII. p. 455. Dieser und Ketch melden, die Schweden hätten sich auf Gnade und Ungnade ergeben, die andern Geschichtschreiber sagen aber das Gegentheil, und Dalin Theil III. Buch 2, S. 384 f. giebt den Inhalt der Capitulation an. Nyenstädt S. 109. Vergl. Häger a. a. D.
- 41) Häger a. a. D.
- 42) Nyenstädt S. 110.
- 43) Ketch S. 470.
- 44) Nach Conrads Buffaus, der sich um die Zeit ebenfalls in Rußland befand, Geschichts-erzählung im Auszuge in Adelung's Uebersicht der Reisenden in Rußland 1846 und in den Mitth. IV. S. 65 ff.
- 45) Karamsin X. S. 32 nach dem Memorial des schwedischen Gesandten Hendrichson im Archive des russischen Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten.
- 46) Karamsin X. S. 29.
- 47) Briefe Herzog Karls an den Zaren Boris vom 22. April, 1. October und 16 December 1601, angeführt bei Karamsin X, Note 26.
- 48) Briefe des Grafen von Nassau an seine Stiefmutter vom 18. November 1601 in Mitth. VII, S. 122, 132, 145—150.
- 49) Ketch S. 476.
- 50) Nyenstädt S. 112.
- 51) Ketch S. 476. Nyenstädt S. 110.
- 52) Hiärn S. 39.
- 53) Thuanus lib. 127 pag. 970. Heidenstein lib. XII. 378. Ketch S. 476. Hiärn a. a. D.
- 54) Nyenstädt S. 111.
- 55) Ketch S. 477. Loccenius p. 453. Häger a. a. D.
- 56) Fabricius p. 181, Nyenstädt S. 110, die beide den letzten Vorfall nicht erwähnen. Thuanus lib. 127, p. 969. Hiärn S. 393. Ketch S. 476. Heidenstein lib. 12 p. 378. Piasecki pag. 208 sq. Loccenius hist.

- suec. lib. 8. p. 455. Datin, Theil III. Buch 2, S. 400. S. auch die Beschreibung der Belagerung in Hiltchen's Lobschrift auf Fahrensbach.
- 57) Fabricius p. 184.
- 58) Thuanus l. 127, p. 970. Heidenstein l. 12, p. 379. Häger a. a. D.
- 59) Thuanus l. 127, p. 970. Ketch S. 477. Heidenstein l. 12, p. 386.
- 60) Hiärn S. 394, 396. Ketch S. 477. Nyenstädt S. 111. Piasecki p. 239.
- 61) Ketch S. 477. Heidenstein l. 12, pag. 386. Loccenius l. 8, p. 456. Piasecki p. 240.
- 62) Thuanus l. 127, p. 969 sq. Häger a. a. D. Datin Theil III. Buch 2, S. 389.
- 63) Thuanus l. 127 p. 970. Häger a. a. D.
- 64) Hiärn S. 394.
- 65) Hiärn S. 396.
- 66) Herzog Karl's Schreiben v. 22. Oct. 1602 in Mitth. VII, S. 150 ff.
- 67) Hiärn S. 395. Ketch S. 478. Heidenstein rer. Pol. l. 12, p. 386. Nyenstädt S. 111 erwähnt das Vorhaben des Chodkiewicz nicht und erzählt den ganzen Vorfall mehr zu Gunsten der Polen.
- 68) Hiärn S. 394. Piasecki p. 240.
- 69) Hiärn S. 395. Ketch S. 479.
- 70) Hiärn S. 396. Ketch S. 479.
- 71) Original des herzoglichen Schreibens an die Stadt Dorpat im dortigen Archive.
- 72) Geijer II. S. 326 f.
- 73) Bei Geijer II. S. 328.
- 74) Beide abschriftlich in Gadebusch' Sammlungen, der aber in seinem Jahrb. II. 2, §. 118 ihren Inhalt nicht angiebt.
- 75) Hiärn S. 396. Datin Theil III. B. II. S. 399. Gadebusch (I. 2. S. 295) vermuthet ohne Grund zwei verschiedene Verhandlungen.
- 76) Hiärn S. 397.
- 77) Dörpatsche Rath'sprotokolle von 1602 und 1603. Ketch S. 479.
- 78) Hiärn S. 397. Nyenstädt S. 114. Fabricius p. 186.
- 79) Thuanus l. 129, p. 969. S. auch Hiärn, Ketch, Loccenius, Piasecki etc.
- 80) Am 1. August 1602. Datin Theil III, B. II, S. 721.
- 81) Menius Prodom. p. 50 behauptet ihrer einige hundert zu kennen. S. auch Nyenstädt S. 113.
- 82) Datin Theil III. B. II. S. 408, 414. Geijer II. S. 336. Loccenius l. 8, p. 457 sqq. Piasecki p. 261 erwähnt bloß Karls Thronbesteigung.
- 83) S. Nyenstädt's ausführlichen Bericht S. 116 f., Hiärn S. 398. Fabricius p. 188. Piasecki p. 262. Datin Theil III. B. II. S. 417 f. Ketch und Loccenius melden, König Karl sei in Person vor Weissenstein gewesen; dagegen spricht Datin's ausdrückliches Zeugniß und das Stillschweigen der übrigen.
- 84) Ketch S. 483. Loccen. hist. suec. l. 8, p. 483 sq.
- 85) Hiärn S. 308. Fabricius p. 189.
- 86) Nyenstädt S. 116.
- 87) Nyenstädt S. 119. Hiärn S. 399 f. Ketch S. 488 ff. Piasecki p. 270 sq. Loccen. hist. suec. lib. 8. p. 459—461. Fabricius p. 191.

- 88) Loecenius a. a. D.
- 89) Nach Piafeci's (S. 271) ausführlicher Beschreibung. Nach Nyenstädt 67 Fahnen und 14 Feldstücke. Nach Gadebusch, der dazu Piafeci citirt, 60 Fahnen und (irrig) 11 Standarten.
- 90) Dalin Theil III. Buch II. S. 432 f.
- 91) Nyenstädt S. 121. Hiärn S. 400. Fabricius p. 194.
- 92) Nyenstädt S. 121.
- 93) Kelch S. 491.
- 94) Hiärn, Kelch und Nyenstädt a. a. D.
- 95) Karamsin X. S. 132.
- 96) Kelch S. 494.
- 97) Hiärn S. 400. Dalin Theil III. B. 2. S. 439—445. Kelch setzt S. 494 die Krönung erst auf den 18. März; dies war aber der Tag der Huldigung.
- 98) Gadebusch II. 2. S. 358 nach Dalin Theil III. Buch 2. S. 445 f.
- 99) Kelch S. 494 f.
- 100) Hiärn S. 495. Fabricius p. 195.
- 1) Kelch S. 495. Piafeci p. 300. Dalin Theil III. Buch 2. S. 446. Loecenius L. 8 p. 262.
 - 2) Hiärn a. a. D. Nyenstädt S. 122. Fabricius p. 196.
 - 3) Fabricius p. 197. Hiärn S. 401, welcher so wie auch Kelch S. 495 Kruse's hierbei nicht erwähnt; dies thut aber Dalin Theil III. Buch 2. S. 446. Kelch meldet, Mansfeld sei, als Dorpat ihm die Thore nicht sofort öffnen wollte, mit einem Theile seiner Truppen gegen Wolmar gerückt, und habe Kruse vor Dorpat gelassen, um es zu blockiren. Derselbe sei aber überfallen und vertrieben worden. Dies stimmt nicht mit der ausführlichen Schilderung der Belagerung Dorpats in den Rathsprötokollen S. 5 ff., nach welchen die Stadt am 6. und 23. September neuen Styls einen Sturm auszuhalten hatte, am 4. October ein glücklicher Ausfall auf das schwedische Lager geschah und am 14. die Belagerung aufgehoben wurde.
 - 4) Nyenstädt S. 122.
 - 5) Die Absendung der schwedischen Commissarien, und zwar im Frühjahr, meldet Hiärn S. 401; nach Kelch S. 496 scheinen sie erst gegen Ende des Sommers angekommen zu sein. Vielleicht warteten sie erst den Ausgang von Mansfeld's Unternehmen gegen Riga ab. Nyenstädt erwähnt ihrer nicht und spricht nur von den Unterhandlungen zwischen den Ständen oder Rätthen beider Staaten, die auch neben denen der Commissarien fortliefen. Er behauptet auch, die Polen hätten einen Stillstand bis Pfingsten 1609 angeboten. Dies widerspricht der Angabe Hiräns S. 402 und wird durch keine andern Zeugnisse unterstützt.
 - 6) Nyenstädt S. 123. Hiärn S. 402. Kelch S. 496. Fabricius p. 187, 199.
 - 7) Hiärn und Kelch a. a. D.
 - 8) Nyenstädt S. 123.
 - 9) Nyenstädt S. 124. Fabricius p. 198, 200 sq. Hiärn S. 404, welcher meldet, Chodkiewicz habe die Führer einiger englischer, mit schwedischen Söldnern beladener Schiffe bestochen und die Brander von ihrer Seite aus bei gutem Winde unter die schwedischen Schiffe gehen lassen, welche nichts Arges von Seiten der
- Thl. II. Bd. I. 20

- Engländer erwarteten. Ulein weber Nyenstädt, der selbst in Riga lebte, noch Ketch S. 497 melden dieses.
- 10) Fabricius p. 201. Ketch S. 497. Hiärn und Nyenstädt erwähnen dies zwar nicht ausdrücklich, es geht aber aus der folgenden Erzählung hervor.
- 11) Ketch S. 497—499.
- 12) Nyenstädt S. 124. Fabricius p. 199.
- 13) Den 7. September sagt Loccenius L. 8. p. 462. Nach Hiärn S. 403, der ausführliche Auszüge aus dem Schreiben giebt, wäre es vor dem 6. September geschehen, wo die polnischen Reichsstände aus Krakau an die schwedischen schrieben.
- 14) Die Zeitangaben bei Hiärn S. 403 f. Loccenius p. 464 sq. und Dalin Theil III. B. 2. S. 451 f.
- 15) Ketch S. 498.
- 16) Gadebusch II. 2. §. 157 nach seinen Autographen und Transsumpten.
- 17) Piasecki p. 302. Ketch S. 499 f.
- 18) Nyenstädt S. 124.
- 19) Loccenius lib. VIII. p. 477. Ketch S. 501. Dalin Theil III. Buch 2. S. 458 f. Nur der Pole Piasecki p. 302 erwähnt des Verraths nicht, so wenig als aller der übrigen Vorgänge bis zu Karls IX. Tode.
- 20) Fabricius p. 203 sq. Hiärn S. 406.
- 21) Dogiel V. Nr. 220.
- 22) Ketch S. 502.
- 23) Ketch a. a. D. Hiärn nennt hier wohl aus Versehen Dünaburg, wohin Mansfeld mit Kriegsschiffen gekommen sein soll.
- 24) Hiärn S. 406 f. Fabricius p. 207—211.
- 25) Hiärn S. 408. Loccenius p. 476. Dalin S. 467.
- 26) Hiärn S. 407. Er setzt das Treffen auf den 25. September, allein die genauen Zeitangaben des Augenzeugen Nyenstädt S. 104 verdienen wohl den Vorzug. Fabricius p. 211—216. Ketch S. 502 f. Dalin S. 468. Wenn Loccenius p. 476 und nach ihm Dalin, Theil III. Buch 2. S. 467 sagen, Riga sei von den Schweden und zwar (nach Loccenius) es sei von dem Könige selbst belagert worden, so ist das Letztere wohl eine Verwechslung mit früheren Vorgängen. Einen Anfang zur Belagerung mögen die Schweden immerhin gemacht haben, es kam aber nicht dazu.
- 27) Dalin S. 468.
- 28) Hiärn S. 408. Nyenstädt S. 125, der mit dieser Nachricht seine Chronik schließt. Fabricius p. 216.
- 29) Hiärn S. 411. Ketch S. 509 hat nur den letzten Umstand, die der Insel Desel wiedererfehrene Schonung, hervorgehoben und behauptet, dies wäre in Folge der Widerspenstigkeit der Soldaten geschehen, die ihren Officieren nicht nach Desel folgen wollten, erwähnt auch die Einnahme Sonneburgs nicht.
- 30) Hiärn S. 408 und 409. Fabricius p. 219—224. Was er von einem von Karl IX. im Jahre 1610 angebotenen zwölfjährigen und von König Sigismund bewilligten siebenjährigen Waffenstillstande sagt, wird weder durch andere Quellen, noch durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt.
- 31) Fabricius p. 229.
- 32) Prawa, Konstytuoye II. p. 1613.

- 33) Im Anhange zu seiner Vertheidigungsschrift.
- 34) Letzteres bemerkt schon Fabricius p. 153.
- 35) Abschriftlich in einem Convolut der rigaschen Stadtbibliothek als Anhang zur lateinischen Vertheidigungsschrift Hilchen's.
- 36) *Clypeus innocentiae et veritatis*. Zamoseii 1604, von Hilchen auch deutsch mit einigen Zusätzen herausgegeben.
- 37) „Ad manus me provocat,“ ob zum Faustkampfe, wie Bergmann, in seiner Lebensbeschreibung Hilchen's (in seinem Magazin für Rußlands Geschichte. 1826. II. S. 123) meint?
- 38) Dies und das Folgende nach Hilchen's Briefen und Bergmann's Lebensbeschreibung Hilchen's.
- 39) Nyenstädt's Handbuch.
- 40) Index Nr. 3701, 3702.
- 41) Wiedau in der Sammlung russischer Geschichte, Bd. IX. S. 393.
- 42) Index Nr. 3704.
- 43) Nyenstädt, Chron. S. 102 f. und 114 ff. Buch der Keltermänner S. 253.
- 44) Rapierfky's ältere Geschichte Riga's S. 120 (Mon. Liv. ant. IV.) und livländ. Schriftsteller-Lex. IV. S. 22.
- 45) Abgedruckt bei Bergmann's histor. Schriften I. S. 304.
- 46) Buch der Keltermänner S. 266.
- 47) Nyenstädt, Chronik S. 103.
- 48) Buch der Keltermänner S. 266.
- 49) Brotze, *Annales rigenses* und andere handschriftliche Nachrichten, angeführt in der Anmerkung zur Eilemann'schen Ausgabe des Nyenstädt in Mon. Liv. ant. II. Vergl. auch Nyenstädt's eigene Nachrichten in dessen Chronik S. 103.
- 50) Buch der Keltermänner S. 265 f.
- 51) S. für dies die Hauptfacta aus dem Folgenden, die sog. Kayser'sche Sammlung S. 103—119, angeführt bei Gadebusch II. 2. S. 376—379 und für die Details die im entgegengesetzten Sinne abgefaßten Notizen der Keltermänner Zaupe und Frölich im Buche der Keltermänner S. 257—280, womit das Buch auch schließt.
- 52) Buch der Keltermänner S. 269.
- 53) Buch der Keltermänner S. 267.
- 54) Buch der Keltermänner S. 268.
- 55) Vgl. Buch der Keltermänner S. 258 von Zaupe, mit 269 ff. von Frölich.
- 56) Buch der Keltermänner S. 276—278 von Frölich. Die Thatfachen scheinen wahr, da sich hier keine Randglossen von Zaupe's Hand vorfinden.
- 57) Buch der Keltermänner S. 270—276 und 278 von Frölich; eine Einwendung Zaupe's ist ganz unbedeutend.
- 58) Buch der Keltermänner S. 279. Kayser'sche Sammlung S. 113.
- 59) Buch der Keltermänner S. 279.
- 60) N. a. D.
- 61) Broke in den rigaschen Stadtblättern 1813. S. 228.
- 62) Dörpt. Rathsp. vom Jahre 1605. S. 34, 37, 39, 44, 79—81.
- 63) Rathsprot. vom Jahre 1602. S. 16, 18.
- 64) Rathsprot. vom Jahre 1600. S. 31—35, 38, 41, 44, 69, 71, 73, 78, 81, 93.
- 65) Rathsprot. v. Jahre 1601 S. 73 und vom Jahre 1602 S. 107.

- 66) Rathspr. vom Jahre 1605 S. 13, 17, 24, 55, 60. Piasecki p. 224 sq.
- 67) Dogiel V. Nr. 223.
- 68) Rathspr. vom Jahre 1601 S. 46, 65, 69, 80, 98, 109, 120.
- 69) Rathspr. vom Jahre 1605 S. 46, 95.
- 70) Rathspr. vom Jahre 1606 S. 2—4.
- 71) Rathspr. vom Jahre 1605 S. 50.
- 72) Rathspr. vom Jahre 1605. S. 100.
- 73) Rathspr. vom Jahre 1605 S. 86, 93, 99.
- 74) Rathspr. vom 1606 S. 35—40, 50.
- 75) Rathspr. vom Jahre 1606 S. 7.
- 76) Rathspr. vom Jahre 1606.
- 77) Rathspr. vom Jahre 1606 S. 47.
- 78) Schreiben des Administrators vom Jahre 1609 bei Gadebusch II. 2. S. 413.
- 79) Rathspr. vom Jahre 1608 S. 84—88.
- 80) Rathspr. vom Jahre 1609. S. 31, 32—34.
- 81) Rathspr. von 1608 S. 22, 33, 56.
- 82) Rathspr. vom Jahre 1609 S. 11—15.
- 83) U. a. D. S. 25.
- 84) U. a. D. S. 44, 45.
- 85) Sahren altes Dorpat S. 264. Rathspr. vom Jahre 1606 S. 33. Vom Jahre 1608 S. 67—75, 88—91.
- 86) Actenanzug im Inlande 1848 Nr. 7.
- 87) Dogiel Nr. 221, 222.
- 88) Wiedau in der Sammlung russischer Geschichte IX. S. 400, 432.
- 89) Geijer, Geschichte Schwedens III. S. 7—11.
- 90) U. a. S. 21.
- 91) Kelch S. 507—510.
- 92) Resolution des schwedischen Gouverneurs von Desel, Andreas Erichson, vom 3. März 1646. (f. Burghöwden S. 36.)
- 93) Geijer III. S. 90.
- 94) Loecenius Buch VIII. pag. 517—522.
- 95) Karamsin XI. S. 265.
- 96) Ewers, Gesch. Rußlands S. 353. f. Geijer III. S. 94—97. Hiärn S. 417 f. Kelch S. 515 f. 517.
- 97) Kelch S. 515. Loecenius hist. succ. pag. 505, 508.
- 98) Kelch S. 511.
- 99) Hiärn S. 413. Kelch S. 513.
- 100) Hiärn S. 415.
- 1) Hiärn S. 416 f. Kelch S. 514, dessen Nachrichten über die wiederholten Unterhandlungen viel weniger ausführlich und genauer sind, als die Hiärn's.
 - 2) In Gadebusch's Sammlung von Autographen, Jahrbüchlicher II. 2. §. 199.
 - 3) Königl. Decret vom 12. April 1615. Dogiel V. Nr. 225.
 - 4) Hiärn S. 419. Kelch (S. 519) läßt die Schweden bei Windaus landen, was ihm Gadebusch, wie gewöhnlich, nachschreibt, ohne den Hiärn zu benutzen; das ist wegen der weiten Entfernung Windaus von Dänemark unwahrscheinlich.
 - 5) Diese Details nach der Kayser'schen Sammlung S. 124 f. bei Gadebusch II. 2.

- §. 219. Daß Fahrensbach Dünamünde ohne Widerstand aufgab, erzählten auch Hiärn S. 419, Menius Prodrumus pag. 54. und Piasecki pag. 302, Ketch (S. 519) läßt ihn den Schweden bei der Einnahme Dünamünde's helfen und ihnen auch Golbingen übergeben.
- 6) S. Wohlen's Ruffaß und die Beilagen dazu in Mitth. VIII. Piasecki p. 361.
 - 7) Kayser'sche Sammlung S. 125 f. Hiärn und Ketch a. a. D. Loccenius VIII, pag. 534.
 - 8) Ketch S. 519. Hiärn spricht hiervon nicht, es scheint aber doch, daß Dünamünde wiederum in die Hände der Polen kam, denn wie wir unten sehen werden, wurde es erst bei der Belagerung Riga's den Schweden wieder genommen.
 - 9) Piasecki Chron. pag. 362, 371.
 - 10) Hiärn S. 419. Menius p. 55. Ketch S. 519.
 - 11) Geijer Theil III. S. 103.
 - 12) Hiärn S. 419. Ketch S. 520. Menius p. 55. Loccenius VIII, p. 534.
 - 13) Hiärn S. 420.
 - 14) Gadebusch II. 2. §. 226 nach den handschriftlichen Briefen von der Eroberung der Stadt Riga (im Jahre 1621).
 - 15) Hiärn S. 420. Ketch S. 520.
 - 16) Piasecki pag. 370. Ewers S. 358.
 - 17) Hiärn und Ketch a. a. D. Menius Prodrumus p. 56.
 - 18) Geijer III. S. 104. Loccenius VIII. pag. 534.
 - 19) Hiärn S. 421. Ketch S. 520. Menius Prodrumus p. 57, Brief des rigaschen Rath's an den Fürsten Radziwil vom 4. Februar 1622.
 - 20) Hiärn S. 421. Ketch S. 522. Piasecki pag. 412. Menius Prodrumus p. 57.
 - 21) A. a. D.
 - 22) Vier Briefe von der Eroberung der Stadt Riga S. 36 deutsch und lateinisch. Es sind Entschuldigungsbriefe des Rath's an den König von Polen und den Fürsten Christoph Radziwil, nebst einer Antwort des Lektern. Der letzte Brief des Rath's enthält eine ausführliche Beschreibung der Belagerung.
 - 23) Geijer III. S. 110.
 - 24) Hiärn S. 421. Ketch S. 522. Loccenius VIII. p. 536.
 - 25) Ketch S. 523. Piasecki pag. 413. Loccenius VIII. S. 536. Ueber die Belagerung Riga's finden sich außer den oben angeführten Briefen auch noch ein Belagerungsjournal oder kurzer und wahrhaftiger Bericht u. s. w., sowie ein lateinischer tractatus de expugnatione civitatis Rigensis. Rigae 1623 und ein lateinisches Lobgedicht auf dieselbe (1625).
 - 26) Briefe S. 50, 54.
 - 27) Nach einem den vier Briefen beigegebenen Plane.
 - 28) Hiärn S. 422. Ketch S. 524.
 - 29) Hiärn S. 422. Ketch S. 524.
 - 30) Hiärn S. 422. Ketch S. 524.
 - 31) Loccenius VIII, pag. 538. Piasecki, der über die Belagerung manche unrichtige Nachricht hat und sogar das Datum der Uebergabe auf den halben October verlegt (S. 414), irrt wohl, wenn er (S. 415) meldet, Dünamünde sei erst nach

- Riga in schwedische Hände gefallen. Beide aber stimmen darin überein, daß Dünamünde im Besitze der Polen war.
- 32) Geiger III. S. 111.
- 33) Hiärn S. 423. Kelch S. 525 f. Brief des Rath's an den Fürsten Radziwil.
- 34) Kelch S. 527 f. Loccenius VIII. pag. 537.
- 35) Kelch S. 525 u. 527 f. Geiger III. S. 113 nach schwedischen Quellen.
- 36) Briefe S. 48—50. Hiärn S. 422. Kelch S. 524.
- 37) Briefe S. 51—57. Loccenius VIII. pag. 539 sq.
- 38) Hiärn S. 422. Kelch S. 527.
- 39) Briefe S. 57—60.
- 40) Geiger III. S. 112. Briefe a. a. D.
- 41) Briefe S. 61. Hiärn S. 423. Kelch S. 427.
- 42) Briefe a. a. D. Kelch S. 527.
- 43) Erster Brief des Rath's an den Fürsten Radziwil.
- 44) Die Unterhandlungen finden sich am ausführlichsten bei Hiärn S. 423—425 und in den Briefen S. 61 ff.
- 45) Joh. Scheffler memorabilia pag. 83.
- 46) Brief S. 80. Cautio generalis circa tractatum subjectionis vom 16. Sept. 1621 und Corpus Priv. Gustav. vom 25. Sept. 1621 im Eingange.
- 47) Nach dem Belagerungsjournal.
- 48) Briefe S. 82.
- 49) Belagerungsjournal.
- 50) Piasecki pag. 414. Napierſky, Schriftsteller-Lexicon IV. S. 371. N. Misc. St. 15. S. 148.
- 51) Belagerungsjournal.
- 52) Original im rigaschen Stadtarchive, Abschriften im dörpt'schen und in Gadebusch's Handschriftensammlung. Index Nr. 3712.
- 53) Belagerungsjournal.
- 54) Auszugsweise gedruckt in Campenhausens livländischem Magazin S. 116.
- 55) Broke im Stadtbl. 1813. Nr. 21.
- 56) Der Brief steht bei Hiärn S. 426—429 und ist der dritte der Briefe von der Eroberung Riga's vom October 1621.
- 57) Der vierte Brief von der Eroberung Riga's und auszugsweise bei Hiärn S. 429—442.
- 58) Belagerungsjournal, Anhang zu Hiärn's Chronik (wohl von ihm selbst) S. 1. (Mon. Liv. ant. II.) Kelch S. 528 f. Loccenius VIII. pag. 528.
- 59) A. a. D.
- 60) Die betreffenden Urkunden sind im dörpt'schen Archiv vorhanden.
- 61) Abschriftlich in Gadebusch's Sammlungen.
- 62) Sammlung russischer Geschichte Bd. IX. S. 297.
- 63) A. a. D.
- 64) A. a. D.
- 65) Anhang zum Hiärn S. 2—4. Kelch S. 529—532. Loccenius lib. VIII. pag. 547. Er bestimmt die Dauer des Stillstandes auf ein Jahr, desgleichen Kelch S. 532. Menius, der damals schon Pastor zu Neuermühlen war, auf zwei Jahre (S. 58) wobei vermuthlich die nachfolgende Verlängerung mit eingerechnet ist. Loccenius

- ist hier nicht ganz zuverlässig; er meldet, der König habe dem Herzog von Kurland Mitau zurückgegeben, welches doch die Polen inne hatten.
- 66) Geijer III. S. 114, nach einer handschriftlichen Aufzeichnung des Gesprächs.
- 67) Anhang zu Hiärn S. 4.
- 68) Anhang zu Hiärn S. 4 u. 5. Kelch S. 532. Geijer III. S. 115. Piasecki p. 440.
- 69) N. a. D. u. Kayser'sche Sammlung S. 132.
- 70) Dörpt'sches Rath'sprotokoll vom Jahre 1624 S. 83. Kelch S. 533.
- 71) Piasecki p. 452 sq.
- 72) Anhang zum Hiärn S. 5. Kelch S. 533. Menius pag. 58. Loecenius VIII. pag. 548 sq. Piasecki pag. 452.
- 73) Schreiben Sapieha's an den Unterfeldherrn Christoph Radziwil vom 27. August 1625 in Brobrowicz' Sammlung älterer Biographien ausgezeichneter Polen 1837. Bd. IV. S. 138 benutzt und angeführt in Busse's Aufsatz über Leo Sapieha in den Mitth. III.
- 74) Piasecki pag. 453.
- 75) Loecenius a. a. D.
- 76) Anhang zum Hiärn S. 5. Kelch S. 534.
- 77) Diese Unterhandlungen finden sich im Anhange zu Hiärn S. 5 ff. Kelch S. 535 erwähnt nur die Ankunft der polnischen Commissarien in Riga.
- 78) Anhang zum Hiärn S. 7. Kelch 534. Loecenius VIII. pag. 550.
- 79) Die Briefe stehen im dörpt'schen Rath'sprotokoll vom Jahre 1625 S. 113—116.
- 80) Original im dörpt'schen Stadtarchiv.
- 81) S. die Beschreibung der Belagerung nach den dörpt'schen Rath'sprotokollen bei Gadebusch II. 2. §. 92. Hiärn und Kelch setzen den Tag der Eroberung fälschlich auf den 18. August.
- 82) Brief Sapieha's an den König Sigismund bei Bobrowicz S. 147.
- 83) Mitth. III. S. 245 nach Bobrowicz.
- 84) Anhang zum Hiärn S. 8. Kelch S. 535.
- 85) Anhang zum Hiärn S. 8. Kelch S. 536.
- 86) Dies Letztere meldet Geijer III. S. 116.
- 87) Anhang zum Hiärn S. 9 f. Kelch S. 536 f. Geijer III. S. 116 f. Loecenius und Piasecki setzen diese Schlacht irrig ins Jahr 1625; der Erstere verwechselt sie sogar mit der Niederlage des Stanislaus. Sapieha und auch der Letztere nennt diesen als den Anführer der Polen bei der Schlacht von „Balmoise.“
- 88) Das Letztere bei Geijer III. S. 118.
- 89) Piasecki pag. 456 sq. 468 sq.
- 90) Anhang zum Hiärn S. 12—14. Kelch S. 538—545.
- 91) Geijer III. S. 131.
- 92) Anhang zu Hiärn S. 15 f. Kelch S. 545 f. Mitth. III. S. 264 ff.
- 93) Anhang zu Hiärn S. 16. Kelch S. 550. In Letzterem ist das Datum unrichtig angegeben, das Friedensinstrument findet sich bei Lungwisch schwedischer Oberbertranz. Theil I. S. 192—203. Piasecki p. 487.
- 94) Ausdrücke des Protokolls der katholischen Kirchenvisitation vom Jahre 1613 (abgedruckt in Bunge's Archiv I. S. 34).
- 95) Rig. Stadtblätter 1812. S. 223 aus Bobecker's Chronik.

- 96) Kayser'sche Sammlung S. 123 bei Gadebusch II. 2. §. 212, 240.
- 97) Nach einer aus amtlichen Quellen geschöpften Notiz in Broze's handschriftlichen auf der rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Sammlungen.
- 98) Kelch S. 521. Piasecki pag. 413.
- 99) S. des Oberpastors Bertholz interessante Lebensbeschreibung Samsons. Riga 1856. Auch an seinen Nachfolger, Oberpastor Brewer, hat Samson einen tüchtigen Biographen gefunden.
- 100) Hiärn S. 420. Briefe von der Eroberung der Stadt Riga S. 29.
- 1) Kayser'sche Sammlung S. 129.
 - 2) Königliche Resolution vom 30 September 1623.
 - 3) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 450 f.
 - 4) Rath'sprot. vom Jahre 1612 S. 22—24, 31 f. 36—39, 43, 54—56, 67 f. 77—79.
 - 5) Papierfky's Schriftstell.-Ver. Bd. IV.
 - 6) Gadebusch, Versuche I. 1. S. 32 f.
 - 7) Bunge's Archiv I. S. 33—37.
 - 8) Abgedruckt in Gadebusch's Versuchen S. 35 ff.
 - 9) Gadebusch, Versuche a. a. D.
 - 10) Rescript des Chodkiewicz vom letzten Juni bei Gadebusch S. 41 f.
 - 11) Erlaß des Feldherrn vom 14. Juli 1614 im dörptschen Archiv. Rath'sprotokoll S. 59, 65—71.
 - 12) Beide abgedruckt bei Gadebusch S. 45 ff.
 - 13) Rath'sprot. von 1615 S. 12 f.
 - 14) Gadebusch, Versuche I. 1. S. 48 ff.
 - 15) Rath'sprot. vom Jahre 1617 S. 1—12.
 - 16) Dörptsches Rath'sprot. von 1619 S. 36 f. 44, 100, 125. Das Schreiben ist im dörptschen Stadtarchive.
 - 17) Rath'sprot. von 1617 S. 18, 40—45, 55.
 - 18) Rath'sprot. v. Jahre 1616 S. 185—189. 214 f. 227 f.
 - 19) Gadebusch, Versuche I. 1. S. 53—56 u. Jahrbücher II. 2. §. 238 nach Rath'sprotokollen und Sähmen altes Dorpat S. 406—420.
 - 20) Rath'sprot. von 1621. S. 233 f.
 - 21) Rath'sprot. von 1621. S. 224.
 - 22) Rath'sprot. von 1621. S. 197, 198, 207.
 - 23) Rath'sprot. v. 1624. S. 67.
 - 24) Rath'sprot. v. 1624. S. 79, 83.
 - 25) Sähmen altes Dorpat. S. 551.
 - 26) Rath'sprot. von 1622. S. 257.
 - 27) Rath'sprot. von 1623. S. 285.
 - 28) Rath'sprot. von 1624. S. 53 u. 80.
 - 29) Rath'sprot. von 1621. S. 198.
 - 30) Rath'sprot. von 1616. S. 8.
 - 31) Rath'sprot. von 1618. S. 109, 132 und vom Jahre 1621. S. 227.
 - 32) Rath'sprot. vom Jahre 1625. Bd. II. S. 5.
 - 33) Abschrift im dörptschen Stadtarchive.
 - 34) Rath'sprot. von 1626. S. 15—18.
 - 35) Rath'sprot. von 1626. S. 21 f. 25.

- 36) Rathsprot. von 1626. S. 28, 37—41, 46—48, 51, 53—55.
- 37) S. das übrigens ziemlich verwirrte Schreiben an die Stadt vom 29. December 1626 bei Gadebusch II. 2. §. 272.
- 38) Protokoll von 1627. S. 79 u. 82.
- 39) Schreiben de la Gardie vom 15. Mai 1826 bei Gadebusch II. 2. §. 281.
- 40) Gelehrte Beiträge zu den rigaschen Anzeigen vom Jahre 1765. S. 89.
- 41) 12. Januar 1626.
- 42) A. a. D. S. 91.
- 43) A. a. D. S. 90.
- 44) Abgedruckt in Müller's Sammlung russischer Geschichte IX. S. 432.
- 45) S. Müller's Sammlung russischer Geschichten IX. S. 442 f.
- 46) Bunge's Archiv I. S. 156.
- 47) Gadebusch II. 2. §. 274.
- 48) Gedruckt zu Wilna 1611 mit den Beschlüssen der darauf folgenden Synode zu Riga. Hieraus wird einiges bei Gadebusch II. 2. §. 182 angeführt.
- 49) S. das Protokoll derselben, abgedruckt in Bunge's Archiv I.
- 50) Die einzige Quelle hierfür ist Sahmen altes Dorpat S. 325.
- 51) Abgedruckt in den Mitth. IV.
- 52) Urkunde in Mitth. VIII. S. 460 f.
- 53) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1616. S. 144. S. 125—135.
- 54) Dörptsches Rathsprot. vom Jahre 1616. S. 158—160, 171, 104—106.
- 55) Sämmtlich in der Kleinroopschen Brieflade.
- 56) Hiärn S. 415 und in Betreff der Unterhandlungen mit Herzog Karl im Jahre 1601 das oben angeführte Antwortschreiben des Adels an den Herzog.
- 57) N. Misc. St. 15. S. 148.
- 58) Reich S. 470 f. oben. Vergl. über diese Familie den Beitrag zur Tiefenhausenschen Familiengeschichte vom Kreisdeputirten G. von Tiefenhausen 1852. Eine größere Anzahl solcher Monographien wäre höchst wünschenswerth.
- 59) In Buddenbrock's Sammlung der livländischen Gesetze 1821. II. S. 3 f.
- 60) Buddenbrock in der Sammlung der Gesetze II. S. 6 u. 7.
- 61) S. Kruse's Befehl vom 1. September 1622 über das Gut Karfus bei Gadebusch II. 2. S. 563.
- 62) Mitth. Bd. VI.
- 63) S. die Unterschriften unter das Urtheil vom 18. August 1626 über das Gut Meßküll, welches Gadebusch in Händen gehabt hat. Gadebusch II. 2. S. 628.
- 64) Buddenbrock in der Sammlung livländischer Gesetze II. S. 6.
- 65) In Gadebusch's Sammlung, s. seine Jahrbücher II. 2. §. 276.
- 66) Menius Prodomus p. 52. Abschrift im dörptschen Stadtarchiv.
- 67) Menius Prodomus pag. 55.
- 68) S. die desfallsigen Verordnungen in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II.
- 69) Königl. Resolution vom 30. April 1617 a. a. D.
- 70) Reich S. 514.
- 71) Königlich Mandat vom 23. Februar 1626 a. a. D.
- 72) S. Carlbloms Entwurf zur Kirchengeschichte Esthlands in Bunge's Archiv. VI. S. 8.

- 73) Bunge's Archiv IV. S. 329 ff.
- 74) Nach der Angabe des Baron Meierberg, der als kaiserlich österreichischer Gesandter im Jahre 1661 nach Moskau ging.
- 75) S. das oben angeführte Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1613.
- 76) Dies sagt Olearius in seinem Reiseberichte (3. Auflage S. 8) namentlich von Wolmar, welches er im Jahre 1633 besuchte.
- 77) Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1613 in Bunge's Archiv.
- 78) S. Hagemeister's Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands I. S. 7 nach den Acten der Revisionen von 1627 u. 1630.
- 79) Dörptsches Rathsprötol. vom Jahre 1607. S. 17.
- 80) Hagemeister's Gütergeschichte I. S. 8 ff.
- 81) Jannau II. S. 208 nach einem Auszuge aus den Revisionsacten von 1599. Er nennt die Erbgüter Allodialgüter.
- 82) Der Deputirtenbericht an den Landtag von 1692, gedruckt zu Leipzig 1841. S. 15, unter dem Titel: der Landtag zu Wenden 1692.
- 83) Hagemeister's Gütergeschichte. S. 3 ff. Sells' Geschichte von Pommern. Bd. I.
- 84) Hagemeister a. a. D. S. 4.
- 85) Jannau, Gesch. von Liv-, Esth- und Kurland II. S. 168.
- 86) Schutzverschreibungen des Stiffts Desel unter das Königreich Dänemark. Riborg, 26. September 1559 (in den gelehrten Beiträgen zu den rigaschen Anzeigen 1766 S. 11 ff.) vom Könige Friedrich II., sowie desselben Privilegium vom 19. September 1574 in N. N. Misc. St. 9 u. 10. S. 474 ff. Priv. Herzog Magnus' vom Tage der Himmelfahrt 1564 a. a. D. S. 466. Priv. Christians IV. vom 28. September 1596 und 28. October 1624 a. a. D. S. 477.
- 87) A. a. D. S. 470.
- 88) Schwarz in N. Misc. Stück 27 u. 28 S. 361.
- 89) Vgl. Burhövden Beiträge zur Geschichte der Provinz Desel. S. 41.
- 90) Burhövden S. 29, 37 u. 43.
- 91) Penning, Chronik Bl. 56. Hiärn S. 291.
- 92) Abgedruckt in Kaffels Privilegien und Freiheiten, welche die Könige von Portugal ehemals den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. Fortsetzung Programm vom J. 1776. S. 14.
- 93) Abgedruckt in Lünig's Staatsarchiv T. XIV. Dumont Corps diplomatique T. VI. Schmauss Corpus juris gentium I. (Das Privilegium für Castilien unter dem Jahre 1647, wo es nur bestätigt ist.)
- 94) Abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv T. XIV. Dumont Corps diplomatique T. V. Vgl. Sartorius Geschichte der Hanse III. S. 437—445.
- 95) Nach Sartorius' Geschichte der Hanse III. S. 276—306.
- 96) Sartorius, Geschichte der Hanse III. S. 343—428.
- 97) Dörptsches Rathsprötol. vom Jahre 1584. S. 69.
- 98) Königlich dänische Resolution vom 7. Januar 1622, im Protokoll der Versammlung der zehn Hansestädte zu Lübeck. Ende April 1622.
- 99) Sartorius, Geschichte der Hanse III. S. 108—154.
- 100) Sartorius III. S. 165—169.
- 1) Abgedruckt in Bunge's Quellen des ravalen Stadtrechts II. S. 160 ff.

- 2) Sartorius III. S. 235.
- 3) Chytræus p. 677.
- 4) Angeführt bei Hiärn S. 242 f.
- 5) Abgedruckt bei Wurm, eine deutsche Colonie und deren Abfall in Schmidt's allg. Zeitschrift für Geschichte 1856. S. 424.
- 6) S. Ruffow's zweite Vorrede.
- 7) Hiärn S. 242 f.
- 8) Handschriftliche Fortsetzung von Reimar Rode's Lübeck'scher Chronik, im Auszuge von Pabst; im Inlande 1849 Nr. 36 u. 38.
- 9) Celsius, Geschichte Erich's XIV. S. 247 f.
- 10) Lengnich Gesch. der preussischen Lande Theil II. S. 373 f.
- 11) Willebrandt Abth. II. S. 261.
- 12) Willebrandt Abth. II. S. 182.
- 13) Ruffow Bl. 86.
- 14) Dalin Theil III. Buch 2. S. 55 f. S. 58.
- 15) Köhler bei Willebrandt, Abth. II. S. 270.
- 16) Protokoll des Hansetags vom Jahre 1608, f. Sartorius III. S. 240.
- 17) Abschied vom 10. September 1588 in Bunge's Quellen des revaler Rechts II. S. 182.
- 18) Dalin Theil III. Bd. II. S. 361.
- 19) A. a. D. S. 422.
- 20) Königl. Briefe vom 17. Mai 1605 u. 4. Januar 1606 in Bunge's revaler Rechtsquellen I. S. 192.
- 21) S. die Vorstellung der Hansedeputirten vom 16. April 1603 im Auszuge bei Sartorius III. S. 229.
- 22) Protokoll des Hansetages vom Jahre 1598 im Auszuge bei Sartorius III. S. 231.
- 23) Köhler bei Willebrandt Abth. II. S. 277—279.
- 24) Protokoll des Hansetags vom Jahre 1598 a. a. D.
- 25) Karamsin X. S. 64 f. nach Archivurf. u. dem Willebrandt III. S. 121 ff.
- 26) Sartorius III. S. 242.
- 27) Abgedruckt in Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts I.
- 28) Sartorius III. S. 534.
- 29) Sartorius III. S. 561, nach einer Notiz des Braunschweiger Stadtarchivs.
- 30) Willebrandt, Abth. II. S. 275. Chytræus pag. 890.
- 31) Sartorius III. S. 572, 588, 593.
- 32) S. die Forma confoederationis vom 21. April 1604, abgedruckt bei Werdenhagen de rebus publicis hans. pars IV. p. 62. Wenn derselbe Schriftsteller bei Gelegenheit auch den Matricularanschlag der livländischen Städte, und zwar Riga's u. Revals mit je 50 Thalern und Pernau's u. Dorpat's mit je 20 Thalern erwähnt, so muß sich dies auf frühere Zeiten beziehen.
- 33) Protokoll des Hansetags von 1572 im Braunschweiger Stadtarchiv: Vol. 227, angeführt bei Sartorius III. S. 222.
- 34) Hansesatische Reccessen von 1576 u. 1579 a. a. D.
- 35) Willebrandt, Abth. II. S. 264 f. Notizen aus dem Bremer Stadtarchiv in Bunge's Archiv IV. S. 332.
- 36) Ruffow Bl. 95.

- 37) Abgedruckt in Bunge's revaler Rechtsquellen I.
- 38) Königl. Resolution vom 22. April 1594, 31. Juli 1604, 19. August 1607, 24. Septbr. 1613, 30. April 1617, 5. Mai 1629 a. a. D.
- 39) Königl. Resolution vom 31. Juli 1604.
- 40) Königl. Declaration vom 5. Mai 1629.
- 41) Esthona 1828.
- 42) Buch der Kettermänner S. 216, 228.
- 43) Auszugsweise abgedruckt in Campenhausen's livländ. Magazin S. 104. (Index Nr. 3704.)
- 44) Buch der Kettermänner S. 185, 200.
- 45) Auszugsweise im Campenhausen'schen livl. Magazin S. 98.
- 46) Dogiel V. Nr. 208.
- 47) Dörptsches Rathsprötol. vom Jahre 1594 S. 219.
- 48) Dogiel V. Nr. 202.
- 49) Veritas a calumniis vindicata §. 65, 66, Fasc. III. Livonicorum bei Gadebusch II. 2. §. 139.
- 50) Abgedruckt in den Beilagen zu Ziegenhorns kurländ. Staatsrecht, Nr. 100.
- 51) R. R. Misc. St. 15 u. 16. S. 566.
- 52) Die hier angezogenen Anordnungen befinden sich auf dem rigaschen Rathsarchive in den Collectaneen von Johann Witte u. Andern, und sind dem Verfasser freundlichst mitgetheilt worden.
- 53) Man vergleiche die ein Jahrhundert später vom Bürgermeister Dunte erzählten Vorfälle, s. das Kapitel über den Handel während der schwedischen Beherrschungszeit.
- 54) Neu corrigirte Ordnung der russischen Hantirung vom Jahre 1599 P. 1. Nahrungsordnung vom Jahre 1612 im Anfang.
- 55) Index Nr. 3644.
- 56) Diese beiden Bestimmungen befinden sich in der Verordnung vom Handel bei der russischen Brüggen vom Jahre 1594.
- 57) Reformirte Bettordnung vom Jahre 1592, vom Handel bei der russif. Brüggen.
- 58) Neu corrigirte Ordnung der russischen Hantirung vom Jahre 1595. P. 8.
- 59) Nahrungsordnung vom Jahre 1612, vom reußischen Handel. Reußische Handelsordnung vom Jahre 1618.
- 60) Nahrungsordnung vom Jahre 1612.
- 61) Schreiben vom 16. u. 28. Juli 1685, abgedruckt in Seherer histoire raisonnée du commerce de la Russie. T. II. pag. 167 sq.
- 62) Dogiel V. Nr. 197.
- 63) Dörptsche Rathsprötolle vom Jahre 1590. S. 684 u. 688 ff.
- 64) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. §. 30.
- 65) Rathsprötol. vom Jahre 1591. S. 183—185.
- 66) Königl. Decret vom 16. October 1592. Dogiel V. Nr. 206.
- 67) Rathsprötol. vom Jahre 1598. S. 5—11.
- 68) Rathsprötol. von 1599. S. 156, 201, 208.
- 69) Rathsprötol. von 1601. S. 206—209.
- 70) Rathsprötol. von 1618. S. 59.
- 71) Rathsprötol. von 1616. S. 149—151.
- 72) Rathsprötol. von 1620. S. 125—133.

- 73) Rathsprötot. von 1625. S. 110 und von 1628. S. 90.
 74) Rathsprötot. von 1616. S. 7.
 75) Abgedruckt in Biegenhorns kurländischem Staatsrechte, Nr. 92 u. 93.
 76) Rathsprötot. vom Jahre 1598. S. 271, 279.
 77) Werdenhagen de rebus publicis hanseat. T. III. p. 740.
 78) Inland 1841 Nr. 28.
 79) Dörptisches Rathsprötot. vom Jahre 1595. S. 11.
 80) Rathsprötot. vom Jahre 1593 vol. II. pag. 6 et 24. Königl. Resol. vom 4. December 1596, abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 173. Resolution der Revisionscommission vom 4. October 1599 im dörptischen Stadtarchiv.
 81) Gebhardi, Geschichte Dänemarks. S. 833.
 82) S. die Beschreibung mehrerer öfelfchen und rigafchen Münzen in Arndt's Chronik. S. 326 f.
 83) Buch der Aeltermänner. S. 228.
 84) N. N. Misc. St. 11. S. 450 ff.
 85) Arndt a. a. D. S. 326 u. 329.
 86) Ceumern theatrid. pag. 143 sq.
 87) Dörptisches Rathsprötot. vom Jahre 1590. S. 820 und die Löwenweldische Sammlung S. 30.
 88) Arndt Chronik II. S. 328. Index Nr. 3617.
 89) Abgedruckt bei Gadebusch II. 2. S. 147.
 90) Arndt a. a. D.
 91) Königl. Resolution vom 1. Juli 1564 in Bunge's Quellen des revaler Rechts II.
 92) Arndt, Chronik II. S. 333.
 93) Dalin Theil III. Buch 2. S. 188.
 94) Dalin Theil III. Buch 2. S. 397.
 95) Ruffow Bl. 123.
 96) Dörptisches Rathsprötot. vom Jahre 1616. S. 19.
 97) Dörptisches Rathsprötot. vom Jahre 1601. S. 10.
 98) Dörptisches Rathsprötot. von 1593. S. 166 f.

- 73) Kämpfer. von 1825. © 110 und von 1828. © 70. 2 Bände in 2 Bänden 1827
- 74) Kämpfer. von 1816. © 70. 1 Band in 2 Bänden 1816
- 75) Kämpfer in die deutsche Literatur. 2 Bände. 1827
- 76) Kämpfer. von 1828. © 271. 2 Bände in 2 Bänden 1828
- 77) Waidenhausen de rebus publicis hancet. T. III. p. 246. 1828
- 78) Salus 1841 Nr. 28.
- 79) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 80) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 81) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 82) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 83) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 84) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 85) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 86) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 87) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 88) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 89) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 90) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 91) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 92) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 93) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 94) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 95) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 96) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 97) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 98) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 99) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825
- 100) Kämpfer. von 1825. © 110. 1 Band in 2 Bänden 1825

Riesche Buchdruckerei (Carl R. Vork) in Leipzig.